4830 Bibl.Mont

Einleitung
in das
Churfürstlich-
Pfälzische
Staats-Recht.

Vermittelst
kurzer Sätze und Anzeigung vieler
der besten und neuesten Scribenten
allwo mehrere Nachricht davon
anzutreffen ist, ꝛc.

Entworfen
von

Johann Jacob Moser.

Nebst einem vollständigen Register.

Frankfurt und Leipzig,
1762.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Vorläufig habe ich bey dieser Arbeit folgendes zu erinneren:

I.

Ein billiger Leser wird mir zwar das Zeugniß nicht versagen, daß von Chur-Pfälzischen Staatssachen hierinn so viel zu finden seye, als sonst irgendwo bey weitem nicht angetroffen wird: Ich erkenne aber anbey selbsten gar wohl, daß sich über dieses noch eben so vieles, ja noch mehreres, sagen lasse, wann jemand Zeit, Subsidien und Gedult genug hat, selbige zu

Vermehr- und Verbesserung dieses Entwurfes anzuwenden, oder vielmehr seynd dergleichen Arbeiten ein unerschöpfliches Meer; da, wann einer glauben sollte, nun alles, was möglich seye, gethan zu haben, ein anderer doch immer noch mehrere Nachrichten, sogar aus gedruckten Büchern, geschweige aus schriftlichen Handlungen und Archiv-Urkunden, besitzet und an Hand zu geben weiß, wo hingegen ihme ebenfalls schwer, wo nicht unmöglich gefallen seyn würde, manches so er hier findet, oder die Quellen, wo ein mehreres davon zu finden seye, anzuzeigen und an Hand zu geben.

II.

Da die beyde Durchleuchtigste Churhäuser Pfalz und Bayern von einem gemeinsamen Stammen entsprossen seynd, und in älteren und neueren Zeiten vieles

vieles mit einander zu thun gehabt haben; so hätte zwar dessen, was in der bereits gedruckten Einleitung zu dem Churfürstlich-Bayerischen Staats-Recht vorkommt, allhier blos remissive gedacht werden können: Weil aber vermuthlich die meiste Pfälzer lieber sehen werden, daß sie alles, was Pfalz betrift, in einem Buch beysammen, mithin nicht nöthig haben, auch noch anderwerts deßwegen nachzuschlagen, und es in Ansehung des übrigen wenig beträget, als habe ich auch diese Stellen wohlbedächtlich anhero wiederhohlt.

Uebrigens ersuche ich alle Gelehrte, zumahlen die derer Churpfälzischen Sachen Kundige geziemend, durch ihren gütigen Beytrag und Erinnerungen mich in den Stand setzen zu helfen, diese Arbeit bey einem wiederhohlten Druck noch vollständiger und brauchbarer liefern zu können.

Sollte

Sollte eine vollständige Ausführung dieser Sätze begehret werden, bin ich nicht ungeneigt, auch damit zu willfahren.

Und so wird endlich das Staats-Recht des Hochfürstlichen Hauses Pfalz-Zweybrücken ebenfalls in keine Vergessenheit gestellet werden.

Inn-

Innhalt.

Vorbericht.

I. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Nahmen, Stand, Titul, Wappen, Religion, Erbämter, Hofstaat u.s.w.

II. Cap. Von andern Churfürstlich-Pfälzischen Familiensachen.

III. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

IV. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs.

V. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Corporum Catholicorum & Evangelicorum, wie auch verschiedener Reichscrayse.

VI. Cap.

Sollte eine vollständige Ausführung dieser Sätze begehret werden, bin ich nicht ungeneigt, auch damit zu willfahren.

Und so wird endlich das Staats-Recht des Hochfürstlichen Hauses Pfalz-Zweybrücken ebenfalls in keine Vergessenheit gestellet werden.

Inn-

Innhalt.

Vorbericht.

I. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Nahmen, Stand, Titul, Wappen, Religion, Erbämter, Hofstaat u.s.w.

II. Cap. Von andern Churfürstlich-Pfälzischen Familiensachen.

III. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

IV. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs.

V. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Corporum Catholicorum & Evangelicorum, wie auch verschiedener Reichscrayse.

VI. Cap.

Innhalt.

VI. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Chur- und Fürstlichen Reichs-Collegien.

VII. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung einzeler Reichsstände, und anderer Reichs-unmittelbahren, sodann auswärtiger Staaten.

VIII. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der ersten Instanz, wie auch der höchsten Reichsgerichte.

IX. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz Landen.

X. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in geistlichen Sachen.

XI. Cap. Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in weltlichen Sachen.

XII. Cap. Von Churfürstlich-Pfälzischen Lehensachen.

Erstes

Vorbericht.

Innhalt.

§. 1. Aelteste Pfälzische Regenten. §. 2. Des jetzigen Hauses Pfalz Ursprung. §. 3. *Acquisition* der Pfalz. §. 4. Theilung in die Häuser Pfalz und Bayern. §. 5. Seitherige Veränderung in beyder Landen. §. 6. Linien des Hauses Pfalz. §. 7. Pfälzisch- und Jülichische Geschichtschreiber. §. 8. Gedruckte Urkunden. §. 9. Schriften von dem Chur-Pfälzischen Staatsrecht.

§. 1.

Aelteste Regenten der Chur-pfälzischen Lande.

Die dermahlige Chur-Pfälzische Lande bestehen aus drey hauptsächlichen Stücken, nemlich 1.) der Pfalzgrafschaft am Rhein, 2.) dem Pfalz-Neu-

Neuburg- und Sulzbachischen, sodann 3.) denen Jülich- und Bergischen Landen. Von beyden letzteren wird unten Cap. 9. geredet werden. Ich will also hier nur der ersten gedencken.

Die meiste Stücke der jetzigen Pfalzgrafschaft am Rhein waren in denen älteren Zeiten Kayserliche Cammergüter, welche theils denen Pfalzgrafen im Nahmen des Kaysers zu regieren anvertraut, theils auch denenselben als zu der Pfalzgräflichen Würde Unterhaltung gewidmete Gefälle zum Genuß überlassen worden seynd.

Unter denen Sächsischen Kayfern wurde diese Pfalzgräfliche Würde erblich.

Die erste Familie, so selbige also besessen hat, erlosche um das Jahr 1093.

Darauf gediehe die Pfalz an des letzten Pfalzgrafen Ottonis Schwieger-Sohn, Siegfrieden, Grafen von Braband.

Nach seines Sohns Anno 1143. ohne Leibserben erfolgtem Absterben erhielte sie Graf Hermann von Stahleck von Kayser Conraden.

Als auch dieser keine Kinder hatte, gabe sie Kayser Friederich I. dessen Bruder Conraden An. 1156.

Von

Von solchem gedieht sie auf seinen Schwieger-Sohn Heinrichen, einen Sohn Herzog Heinrichs des Löwen in Bayern und Sachsen.

Dieser Heinrich wurde An. 1215. von Kayser Friederichen II. in die Acht erkläret, und die Pfalzgrafschaft an Prinzen Ludwig in Bayern gegeben.

Siehe mit mehreren davon die Pfälzisch- und Bayerische Scribenten, besonders TOELNERS Histor. Palat. cap. 2. de Origine & Incrementis Palatinatus Rheni, FREHERI Orig. Palat. lib. 1. cap. 3. 10. 11. JUNCKERS Anleitung zur mittlern Geogr. Part. 2. cap. 11. pag. 423. GUNDLINGS Otia, Part. 2. p. 141. HOFFMANNS Grundsätze des Teutschen Staatsrechts, p. 313. sq. von COCCEJI in Jurisprud. publ. cap. 3. sect. 6. n. 82. p. m. 86. sqq. und die, so über dieses Buch geschrieben haben; IMHOFS Notit. Bocer. Imp. lib. 2. cap. 9. §. 9. T. I. p. 85. sq. Edit. KOELER. v. LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. c. 1. p. m. 603. sqq. wie auch lib. 2. cap. 2. p. m. 283. sqq. und von FINSTERWALD, oder HEMPELS, Erläuterung darüber, das

Buch von Pfalz, p. 3. sqq. CELLARII Notit. Orbis antiqu. Tom. 1. lib. 2. cap. 3. und 5. SPENERI Histor. German. univers. lib. 4. cap. 1. §. 5. p. m. 267. ejusd. Geograph. German. antiqu. & med. lib. 5. STRUVII Corpus Histor. German. indic. Voc. Palatinus Comes. ejusd. Corp. Jur. publ. cap. 3. §. 35. sqq. p. m. 73. sqq. cap. 21. §. 15. sqq. p. m. 742. sqq.

§. 2.

Des jetzigen Hauses pfalz Ursprung

Wegen des Ursprungs des hohen Pfälzischen und Bayerischen Hauses aus dem Carolingischen Kayserstamm seynd zu unsern Zeiten zwischen dem Chur-Bayerischen Herrn geheimen Rath von WILHELM und einem sogenannten Palingnesio (oder dem Kayserlichen Bibliothecario von SPANNAGEL) einige Schriften gewechselt worden.

Selbige werden erzehlt in STRUVENS Biblioth. Histor. Edit. Buder. pag. 1077. sq.

Alle Geschichtschreibere seynd hierinnen einig, daß der im 10ten Seculo so berühmte Herzog Arnulph der gewisse Stammvatter dieses Hauses seye, obgleich, wer dessen

dessen Voreltern gewesen, und in was für einer Reihe die Grafen von Scheiern von ihme abstammen, wegen derer in denen Urkunden so vielfältig vorkommenden Ottonen, noch etwas gestritten wird.

Die Sächsische Kaysere rissen die Herzoglich-Bayerische Würde, gegen die Reichs- und Landesverfassung, ganz von dem Arnulphischen Hause ab, und übertrugen sie nach Willkühr an ihre Söhne und Anverwandte.

Jene bewegten sich zwar öfters und bey aller Gelegenheit deswegen, aber allezeit ohne eine Würkung, und sie mußten sich etliche 100. Jahre mit dem Titul und Würde derer Pfalzgrafen zu Scheiern und Grafen zu Wittelsbach vergnügen.

von LUDEWIG l. c. lib. 4. cap. 1. p. m. 537. sqq. und HEMPEL über diese Stelle, besonders p. 554. sqq. LANGENS Bayerische Nachricht, Tom. I. Part. 2. pag. 87. sqq. 193. sqq. 292. sqq. 360. sqq. 506. sqq.

Nachdeme aber Heinrich der Löwe, Herzog in Bayern und Sachsen, Guelffischen Stammes, von Kayser Friederichen I. in die Acht erkläret worden ist, machte dieser

Kayser An. 1180. Ottonen den älteren, Grafen von Wittelsbach, den Stammvatter beyder Durchleuchtigster Häuser, Pfalz und Bayern, wegen seiner Tapferkeit und Verdienste von neuem zum Herzoge in Bayern.

v. die Allegata in dem Bayerischen Staatsrecht, p. 5.

§. 3.

Acquisition der Pfalz.

Dieses Herzogs Ottonis I. Sohn, Herzog Ludwig, erwarb aus Begnadigung Kayser Friederichs II. ein Recht zur Pfalzgrafschaft am Rhein, welches durch die Vermählung sein, Herzog Ludwigs, Prinzens und Regierungs-Nachfolgers Ottonis II. mit einer Pfalzgräflichen Erbtochter Anno 1227. zu seiner Vollkommenheit gediehen ist.

v. von LUDEWIG l. c. §. 10. 11. p. 544. sq. KOELER l. c. pag. 219. sq. ANDREAS Presbyter Chron. Bavar. pag. 30. AVENTINUS Annal. Boic. lib. 7. cap. 2. n. 21. & c. 3. n. 1. ADLZREITER Annal. Boic. Part. 1. lib. 23. n. 27. FRE-HERI Orig. Palat. Part. 1. cap. 13. TOELNERI Hist. Palat. c. 16. 17.

PA-

PAREI Hist. Palat. lib. 3. sect. 1. HEMPEL l. c. das Buch von Pfalz, p. m. 66. sqq. das Buch von Bayern, pag. 740. sqq.

§. 4.

Erstgedachten jüngern Herzogs Ottonis Prinz und Regierungs-Nachfolger, Herzog Ludwig der Strenge, hinterließ, bey seinem Anno 1294. erfolgten Absterben, zwey Prinzen, Rudolfen und Ludwigen. Rudolf, der ältere Bruder, wurde ein Stammvatter des jetzigen Churfürstlichen Hauses Bayern. Theilung in die Häuser Pfalz u. Bayern.

§. 5.

Beyde Häuser haben, über ihre anererbte alte Stammgüter, nach und nach vielerley andere ansehnliche Güter an ihre particular-Linien gebracht. Seitherige Veränderung mit beyder Landen.

Auch seynd seit der zwischen ihnen vorgegangenen Theilung verschiedene Lande von der einen Linie auf die andere erwachsen.

conf. unten cap. 9. wie auch die Acta zwischen Chur-Pfalz und Orleans, in THUCELII Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 161. sqq.

Linien des Hauses Pfalz.

Die sämtliche sowohl erloschene, abstammenden Chur- und Fürstlichen Ho

Kays

Alte Chur-Linie stirbt An. 1559. aus.

Simmern.

Chur-Linie Simmern stirbt Anno 1598.

Chur-Linie. Lautern stirbt 159

Chur-Linie stirbt 1685. ab.

Simmern stirb 1673. aus.

Neuburg.

Zweybr cken.

Neuburg stirbt 1742 ab.

Sulzbach nun die Chur-Linie.

Hilpolstein stirbt 1644 ab.

Zweyb cken st 1661.

§. 6.

blühende Linien des von Kayser Ruprecht
seynd aus dieser Tabell ersichtlich.

precht.

Mosbach stirbt An. 1499. aus.

Zweybrücken.

Zweybrücken.

Veldenz.

Lautereck stirbt 1694. ab.

Lützelstein stirbt 1654. ab.

Salzbach stirbt 1604 ab.

Bohenstraus stirbt 1597. ab.

Birkenfeld.

Landsberg stirbt 1681 aus.

Kleeburg stirbt 1718 ab.

Birkenfeld stirbt 1671 ab.

Bischweiler.

Zweybrücken.

Gelnhausen.

Schweden stirbt 1718. ab.

Zweybrücken stirbt 1731. ab.

§. 7.

Pfälzische und Jüli-chische Geschichtschreiber.

Wer eine kurze Nachricht von denen Pfälzisch- und Jülichischen Geschichtschreibern zu haben verlanget, trift solche kurz am besten an in STRUVII (von Herrn Hofrath BUDERN vermehrten) Bibliotheca historica, (Jenæ 1740. gr. 8.) cap. 20. welches ganz de Scriptoribus Historiæ Bavaricæ & Palatinæ handelt.

Und zwarn werden darinn erzehlet §. 3. Scriptores genealogici dieses Hauses, §. 5. Scriptores, qui ad Geographiam Palatinatus faciunt, §. 6. Scriptores Historiæ Palatinæ, und §. 7. Scriptores, qui particulares Electorum & Comitum Palatinorum Vitas & Gesta descripserunt.

Ferner kan davon nachgesehen werden GIOVANNI, oder des Canzlers von LUDEWIG, Germania Princeps, lib. 4. cap. 6. per tot. pag. 593. 597. ingleichen lib. 5. cap. 6. p. 664. sqq. Edit. de ao. 1752. und HEMPELS Erläuterung darüber, im Buch von Bayern, p. 2280. sqq. und im Buch von Pfalz, p. 926.

Umständlichere Nachrichten aber von ein und anderen Pfälzischen Geschichtschreibern ꝛc. findet man in der Hamburgischen

Bibliotheca historica, Centur. I. p. 209. Centur. 7. pag. 202. sqq.

Am allervollständigsten endlich ist des Professoris JOANNIS vortrefliche Vorrede von 18. Bogen zu PAREI Historia Bavarico-Palatina, Frankfurt 1717. 4.

Die wichtigste Werke, so eigentlich die Pfalz angehen, seynd ohnstreitig unter denen älteren FREHERI Origines Palatinæ, Heidelberg 1599. und 1613. fol. und 1686. 4. unter denen neuern aber TOELNERI Historia Palatina, Frankfurt 1700. fol. so von dem Ursprung der Pfalz am Rhein bis auf das Jahr 1295. gehet, wobey jedoch JOANNIS Miscella Historiæ Palatinæ, und TOELNERI Additiones, Heidelberg 1709. fol. zu conferiren seynd.

Zu denen neueren Zeiten aber ist PAREI Historia Bavarico - Palatina mit denen Noten und der Fortsetzung besagten Profes. JOANNIS, so zu Frankfurt 1717. 4. herausgekommen ist, am besten zu gebrauchen.

Doch fehlet es diesem hohen Hause noch bis jetzo an einem Geschichtschreiber, welcher dessen Thaten und Schicksale vollständig und nach Würden beschrieben hätte, zumahlen in Teutscher Sprache.

Was nun Jülich und Bergen anbelanget, so kan man von deren Geschichtschreibern nachsehen STRUVII Biblioth. Histor. cap. 22. §. 8. p. 1196. Edit. Buder.

Das beste Buch unter denselben machen aus TESCHENMACHERI Annales Juliæ, Cliviæ, Montium, Marcæ & Ravensburgi antiquæ & modernæ mit DITHMARI Noten, Frankfurt an der Oder 1716. fol.

§. 8.

Gedruckte Urkunden.

Ein Verzeichniß einer grossen Anzahl gedruckter Urkunden oder Diplomatum von Pfälzischen Sachen trift man an in LÜNIGS Hauptregister über sein Teutsches Reichs-Archiv,

unter denen Rubriquen: Pfalz und Bayern, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc.

Noch vollständiger seynd GEORGISCHENS Regesta chronologico-diplomatica V. Tom. 3. Voc. Pfalz, Jülich, ꝛc. und die allda angezeigte Stellen dieses Werks.

Man könnte aber, nach diesem Modell, oder auch nach des SCHOETTGENS Inventario diplomatico Historiæ Saxoniæ

xoniæ Superioris, ein noch weit vollstän-digeres Verzeichniß davon verfertigen.

Ein ganzer Codex diplomaticus Palatinus von 231. Urkunden von denen Jahren 763. bis 1393. findet sich bey vorhin gedachter Historia Palatina TOLNERI.

Und von Jülich ꝛc. trift man bey der auch gedachten neuen Ausgabe von TESCHENMACHERS Annalibus Cliviæ, Juliæ, &c. einen Codicem diplomaticum von 160. Urkunden an, welche aber weder nach denen Jahren rangirt seynd, noch sonst ein Register haben.

Beyde Sammlungen leiden auch noch ungemein viele und wichtige Zusätze, dahero eine vollständige Sammlung dererjenigen Urkunden, welche die Chur- und Fürstliche Häuser Pfalz und Jülich ꝛc. oder deren Lande und Unterthanen betreffen, ebenfalls erst zu erwarten stehet.

§. 9.

Schriften von dem Churpfälzischen Staatsrecht.

Noch weniger hat man eine eigene Schrift, welche die Staatsverfassung des Churfürstlichen Hauses Pfalz auch nur in etwas hinlänglich erläuterte.

Zwar befindet sich unter denen (nach dem Verleger sogenannten) Rengerischen Staats-

Staaten auch ein Staat von Chur-Pfalz, 8. ohne Meldung des Orts und Jahrs, worzu hernach ein Anhang und Anmerkungen gekommen, welche gut und fast so stark seynd, als der Staat selber: aber es ist in beyden dannoch wenig enthalten, so das eigentliche Churpfälzische Staatsrecht berühret.

Gleiche Bewandniß hat es mit D. H. (Doctor HEMPELS) von Finsterwald erläuterten Germania Principe des Canzlers v. LUDEWIG, und zwar dem Buch vom ganzen Pfälzischen Hause und dessen sämtlichen Staaten, Frankfurt und Leipzig 1746. 4. darinn auch überhaupt, neben manchem guten, weit mehr Geschmier und unrichtiges anzutreffen ist.

Joh. Frid. HERTLINGS Diss. de Regalibus Palatinis, sive de præcipuis Serenissimæ Domus Palatinæ Juribus, Prærogativis, ac Præeminentiis, Heidelberg 1734. habe ich noch nicht gesehen.

Gabr. SCHWEDERS Diss. de Comitum Palatinorum Rheni singularibus Juribus ac Prærogativis præcipuis, Tübingen 1705. 4. und in seinen Disputat. Tom. I. p. 922. sqq. bedeutet aber nicht viel.

Was endlich Schriften seynd, welche von einzelen Materien handeln, die werden an gehörigen Orten angeführt werden.

Erstes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Nahmen, Stand, Titul, Wappen, Religion, Erbämtern, Hofstaat, u. s. w.

Innhalt.

§. 1. Des Nahmens Pfalzgraf Schreibarten. §. 2. Ursprung des Tituls: Pfalzgraf am Rhein. §. 3. Des jetzigen Hauses Pfalz Stand; §. 4. Titulatur; §. 5. Wappen; §. 6. Religion; §. 7. Residenz; §. 8. Erb-Hofämter; §. 9. übriger Hofstaat; §. 10. Leib-*Garde*; §. 11. Ritterorden; §. 12. Hof-*Ceremoniel*; §. 13. Canzley-*Ceremoniel*; §. 14. Begräbnißsachen.

§. 1.

In der Schreibart des Pfalzgräflichen Nahmens ist meines Wissens niemahlen eine Veränderung vorgegangen, son-

Des Nahmens Pfalzgraf Schreibart.

sondern selbiger allzeit im Teutschen: Pfalzgraf, im Lateinischen aber: *Comes Palatinus*, geschrieben worden; nur wurde in älteren Zeiten der Nahme: Pfalzgraf, auch geschrieben: Pfallenzgraue, oder Pfalzgraue.

§. 2.

Ursprung des Titels: Pfalzgraf am Rhein.

Der Nahme *Comes* rühret wohl von Comitari her, und könnte nach jetziger Mundart so viel heissen, als ein hoher Hofbedienter, der sich beständig um den Regenten und in dessen Suite befindet.

v. PFEFFINGERI Vitriar. illustrat. Tom. II. lib. 1. Tit. 17. §. 1. not. 6. p. m. 567.

Von dem Wort: Graf, oder: Grav, aber ist viel Geschreibs, ob es von Grau, das ist, alt, oder wo es sonst herkomme.

v. H. von PISTORIUS Anmerkungen von Grafen, Part. I. p m. 107. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 37. p. 324. 199.

Wo ferner das Wort Pfalz herrühre, seynd zwar die Gelehrte auch nicht einerley Meynung: doch kommen die meiste billig darinn überein, daß es von Palatium herstamme, und so viel heisse, als ein Kayserliches Wohnhaus oder Residenzschloß.

PFEF-

PFEFFINGER loc. cit. Tom. I. Tit. 11. §. 1. not. 6. p. m. 935. und die allda in Menge angeführte Schriften.

Gleichen Ursprung hat also auch das Wort: *Palatinus.*

Uebrigens bedeutete das Wort: *Palatinus*, wann es allein gebraucht wurde, in vorigen Zeiten überhaupt einen Hofbedienten, zumahlen des Kayſers, insbesondere aber einen höheren Hofbedienten.

PFEFFINGER l. c. Tom. 2. lib. 1. Tit. 17. §. 11. not. a, p. m. 611.

Von dem Unterschied zwischen denen Comitibus Palatinis und denen Majoribus Domus zur Zeit der Fränkischen Könige, desgleichen der Comitum Palatii und der Comitum Palatinorum, ferner von des Comitis Palatii Verrichtungen, und wie endlich nach und nach jede Haupt-Provinz in Teutschland einen eigenen Pfalzgrafen bekommen habe, siehe abermahlen

PFEFFINGER l. c. Tom. I. p. m. 935. sqq. SPENERS Teutsches Jus publ. T. 6. p. m. 285. sqq. BURI Erläuterung des Lehenrechts, p. m. 267. sqq. GUNDLING ad Cocceji Jur. publ. prudent. p. m. 147. sqq. HOFFMANNS Grundsätze

des Teutschen Staatsrechts, lib. 4. cap. 1. p. m. 303. sqq. COCCEJI in Jur. publ. prud. cap. 3. sect. 6. n. 84. sqq. p. m. 87. sqq. und in Append. p. m. 529. sqq. LANGGUT in Animadv. ad Cocceji, p. m. 92. sqq.

Zum Unterschied nun von andern Pfalzgrafen haben unsere Pfalzgrafen sich mit der Zeit dieses Zusatzes: am Rhein, bedient.

Das erstemahl findet sich, soviel dermahlen bewußt ist, bey dem Prædicat eines Comitis Palatini der Zusatz: *de Reno*, in einer Urkund de An. 1136. v. TOLNERI Cod. diplom. num. 4.

Weil aber nach und nach alle andere Pfalzgräfliche Familien, Würden und Aemter erloschen seynd, bis auf die noch einige heut zu Tag übrige am Rhein; so bedienet sich dieselbe in ihren abgekürzten Unterschriften von neuem öfters des blosen Nahmens: Pfalzgraf, ohne den Zusatz: am Rhein; gleichwie auch, wann in offentlichen Urkunden, bey Geschichtschreibern, u. s. w. der Nahme: Pfalzgraf, allein vorkommt, jedesmahls das hohe Haus derer Herren Pfalzgrafen am Rhein darunter verstanden wird.

Zwar

Zwar gibt es auch noch heutiges Tags viele Personen, meistens bürgerlichen Stands, welche sich Comites Palatinos, Comites Palatii Imperialis, Kayserliche Hof-Pfalzgrafen ꝛc. nennen und schreiben; (welcher Palatinaten auch in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 22. §. 7. gedacht wird) sie haben aber so wenig mit denen alten Pfalzgrafen am Kayserlichen Hof, oder in denen Teutschen Hauptprovinzien, als mit denen Pfalzgrafen am Rhein, und deren Gerechtsamen, etwas anderes, als den blosen Nahmen, gemein; sondern ihnen ist nur überlassen, einige, meistens geringe, Gerechtsame in des Kayserς Nahmen auszuüben.

Von ihrem Ursprung und Unterschied von denen anderen vorhin benahmsten Pfalzgrafen siehe umständlich SPENERN l. c.

§. 3.

Des jetzigen Hauses Pfalz Stand;

Die Pfalzgräfliche Würde ist an und für sich keine Fürstliche Würde, dahero auch die Pfalzgrafen zu Tübingen oder in Schwaben, u. s. w. in denen alten Urkunden allezeit nur unter denen Grafen erzehlet werden.

Ob aber nicht wenigstens die alte Pfalzgrafen am Rhein, in deren Gerechtsamen das jetzige hohe Haus eingetreten ist, hierinn vor denen übrigen etwas zum Voraus gehabt haben? liesse sich zwar untersuchen; doch wäre es von geringem Nutzen.

Genug ist, daß 1) das jetzige Haus Pfalz, als es zu der Pfalzgrafschaft am Rhein gelangte, bereits die Herzoglich-Bayerische Würde besase, auch 2) die Pfalzgräfliche Würde so hoch geschätzet hat, daß nicht nur der gemeinsame Stammvatter beyder Durchleuchtigster Churhäuser Pfalz und Bayern die Pfalzgräfliche der Herzoglich-Bayerischen Titulatur vorgesetzt hat, sondern auch, nachdeme dessen Nachkommen sich in die Pfälzische und Bayerische Linien getheilet haben, von der Pfälzischen eben solches noch bis diese Stunde geschiehet, und von der Bayerischen viele Jahrhunderte hindurch ein gleiches beobachtet worden ist.

Ueberhaupt aber ist das jetzige hohe Gesamthaus Pfalz und Bayern eines derer allerältesten Fürstlichen Häuser in Teutschland.

Ueber alles dieses endlich trägt es auch noch, seit dem Ursprung des Churfürstlichen Collegii, die auf die Kayser- und

Königliche Cronen am nechsten folgende Churfürstliche Würde.

Und zwar hat es dieses vor allen anderen Churfürstlichen Häusern zum Voraus, daß, da Pfalz und Bayern nur ein einiges, aus zwey Linien bestehendes, Haus ausmachen, bey solchem Gesamthaus allein sich würklich zwey Churwürden befinden.

Nicht zu gedenken, daß von bald 200. Jahren her auch die Cöllnische Churwürde beständig von Prinzen aus diesem hohen Gesamthause bekleidet worden ist.

§. 4.

Die heutige Churfürstliche Titulatur ist: Von GOttes Gnaden N. N. Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörsch, Marquis zu Bergen-op-Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Titulatur:

Zur Zeit eines Interregni in dem Römischen Reich wird noch beygefügt: „Und in Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Fürseher und Vicarius.“

Aus der Kayserlichen Reichs-Canzley aber bekommen die Churfürsten zu Pfalz nur die Titulatur: „Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst;“

v. LüNIGS Canzley-Ceremoniel p. 405.

und so geben demselben auch die, so mit Chur-Pfalz wegen einiger Prædicate Streit haben, nicht die volle Titulatur.

LüNIGS Titulatur-Buch, (Leipzig 1750. 8.)

ist, wie sonst, also auch in der Chur-Pfälzischen Titulatur, und in denen gegen dem Churfürsten üblichen Curialien voller Fehler.

So ist auch nicht alles richtig, was der Canzler von LUDEWIG meldet,

in German. Princip. lib. 5. cap. 2. p. m. 631. sqq.

Sonst seynd von der Churfürstl. Pfälzischen Titulatur nachfolgende Umstände anmerkungswürdig.

Diese Titulatur könnte leicht vermehrt werden, wann man auch nur die Herrschaften beysetzen wollte, wegen welcher

resp. auf Reichs- und Craystägen Sitz und Stimme geführt wird, z. E. Neuburg, Sulzbach, Heydeck, Ehrenfels, ꝛc.

Dann wiewohl das Neuburgische ein Stück der alten Bayerischen Stammlande, mithin unter dem Herzoglich-Bayerischen Titul begriffen ist; so ist es doch Anno 1505. formlich und für beständig von denen Bayerischen Landen getrennet, und zu einem eigenen von denen Bayer- und Pfälzischen Landen abgesonderten Fürstenthum erhoben worden.

Eine historische Erklärung des grösten Theils dieser Titulatur siehe

in Hrn. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 2. p. m. 628. sqq. und in HEMPELS Erläuterung darüber, p. 824. sqq.

Es wäre eine artige Arbeit, wann jemand die Abwechselungen in der Titulatur sowohl derer hohen Stammeltern des Churhauses Pfalz, als auch derer vormahligen Inhabern der Churpfälzischen Lande, aufsuchte, und mit Urkunden belegete.

In Unterschriften pflegten sich die alte Churfürsten der Formul zu bedienen: N. Pfalzgraf, Churfürst.

Im gemeinen Leben, wie auch in Schriften, darinn man sich nicht der solennen Canzley-Titulatur bedient, ist es heutiges Tags mehrers üblich, daß die regierende und abgetheilte Pfälzische Herrn mit dem Herzoglichen, als mit dem Pfalzgräflichen Titul benahmset werden.

Wiewohl sonst die Churwürde höher gehalten wird, als die Pfalzgräfliche, so setzet doch Chur-Pfalz, gleich den übrigen weltlichen Churfürsten, seine Pfalzgräfliche Geschlechtswürde der Churwürde vor.

Siehe, was LUDEWIG l. c. lib. 4. cap. 2. p. m. 561. darüber raisonniret.

Und zwar setzet Chur-Pfalz meistens nur die Pfalzgräfliche der Churfürstlichen Titulatur vor, die Bayerische aber beyde nach: Chur-Bayern hingegen setzet sowohl die Bayer- als Pfälzische Titulatur der Churfürstlichen vor.

Nur haben vormahls die Churfürsten zu Pfalz die Bayerische Titulatur der Pfälzischen zuweilen ebenfalls vorgesetzet.

Chur-Pfalz und Chur-Bayern haben die Bayer- und Pfälzische Titulaturen gemeinschaftlich: Doch setzet Bayern seit dem Ende des 16ten Seculi die Bayerische Titulatur vor, und die Pfälzische nach,

Pfalz

Pfalz hingegen behält die alte Ordnung. Chur-Bayern schreibt sich: Zu Ober- und Nieder-Bayern Herzog; Pfalz hingegen nur überhaupt: „Zu Bayern Herzog.“

Ingleichen ist zur Zeit eines Interregni die Reichs-Vicariats-Titulatur zwischen beyden hohen Häusern gemeinschaftlich

Der Titul: „des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister,“ wird zwar auch von Chur-Braunschweig geführt; doch mit Chur-Pfälzischem Widerspruch.

vid. cap. 3.

Die Titulatur von Jülich, Cleve und Berg, wie auch von der Mark und Ravensberg, sodann von Ravenstein, ist ebenfalls gemeinschaftlich: und zwar zwischen Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg oder Preussen mit gutem Willen; zwischen Chur-Pfalz und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen aber mit Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzischem Widerspruch.

Sodann setzet Preussen, als Inhaber des Herzogthums Cleve, den Clevischen Titul vor: Pfalz hingegen, als Inhaber des Herzogthums Jülich, setzet den Jülichischen vor; den Bergischen hingegen setzet es dem Clevischen nach, ob es gleich das

Herzogthum Berg ebenfalls im Besitz hat.

Der Fürstlich-Mörsische Titul ist nicht weniger zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz gemeinschaftlich; ich weiß aber nicht, ob mit jenes Einwilligung?

Chur-Pfalz und die Pfalzgrafen zu Zweybrücken, wie auch die zu Bürkenfeld haben den Titul: „Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim," gemeinschaftlich; hingegen erkennet Chur-Pfalz die von Zweybrücken und Bürkenfeld gleichfalls führende Titulatur von Jülich, Cleve, Berg, Mörs, Mark, Ravensberg und Ravenstein, nicht.

Der Titul eines Marquisen von Bergen-op-Zoom ist erst unter seiner jetztregierenden Churfürstlichen Durchleucht Carl Theodor in die Churfürstliche Titulatur gekommen.

Endlich so bedienen sich des Gräflich-Sponheimischen Tituls ebenfalls sowohl das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz, als das Fürstliche Haus derer Marggrafen zu Baaden.

Von denen mancherley besonderen Zunahmen, welche ein und andern Churfürsten zu Pfalz bey denen Geschichtschreibern oder

oder sonsten zugelegt werden, da z. E. Churfürst Friederich I. bald der böse Fritz, bald der Sieghafte, heißten, u. s. w. ist hier nicht zu reden.

§. 5.

Das Churfürstlich-Pfälzische Wappen Wappen; ist zwar an vielen Orten beschrieben, aber fast nirgends so, wie es von Ihro jetzt-regierenden Churfürstlichen Durchleucht geführt wird.

Wie das Chur-Pfälzische Wappen An. 1741. unter Churfürst Carl Philipp beschaffen gewesen seye, siehe in meinem Teutschen Staatsrecht, Tom. 33. p. 249.

Vielleicht findet sich jemand, der die Abwechslungen des Wappens der Stammeltern dieses hohen Hauses, und der alten Inhabere derer jetztmahlig-Chur-Pfälzischen Lande sammlet, und mit behörigen Beweisthümern beleget:

Und mit einer Sammlung von denen Siegeln derselben, und deren Erläuterung, liesse sich noch mehrere Ehre einlegen.

Von einem von Churfürst Friederichen I. gebrauchten Majestäts-Insiegel.

siehe MüLLERS Reichstags-Theatrum Kayf. Friederichs, Part. 4. cap. 33. p. m. 192. 195.

Wann

Wann Ihro jetztregierende Churfürstliche Durchleucht sich des Wappens ohne Helm bedienen, bestehet solches aus zwey grosen, von einander getrennten, und nur neben einander stehenden Schilden, zwischen welchen unten noch ein kleines Schildlein hänget.

Der Schild zur Rechten bestehet aus vier Feldern und einem Mittelschild.

Dieser Mittelschild enthält einen güldenen roth gecrönten Löwen, im schwarzen Feld, wegen der Pfalzgrafschaft am Rhein. Daß solcher Löwe durch die Heurath Ottonis Illustris mit der Welfischen Prinzeßin Agnes das Wappen des Hauses Pfalz worden seye, und Pfalz vorhin sich eines Adlers bedienet habe,

vid. TOLNER. Hist. Palat. p. 364.
FREHERI Origin. Palat. c. 13.

Im oberen Reihen zur rechten Seiten zeiget sich ein Feld voll sogenannter Wecken, oder Rauten, von blau und Silber, wegen des Herzogthums Bayern.

Ob diese Wecken ursprünglich ein Pfalzgräflich-Scheyrisches redendes Wappen seyen? wie von ECCARD Orig. Guelf. Tom. 3. p. 162. und die Götting. gel. Zeitung 1754. p. 967. sqq. dafür halten, daran liegt uns we-

wenig: genug, daß beyde Durchl. Häuser Bayern und Pfalz es schon viele 100. Jahre als das eigentliche Bayerische Wappen ansehen.

Herzog Georg der Reiche erlaubte der Stadt Gundelfingen sieben Wecken, als den dritten Theil des Herzoglich-Bayerischen Wappens, zu führen; woraus man siehet, daß dafür gehalten worden ist, das ganze Herzoglich-Bayerische Wappen bestehe aus 21. solchen Wecken.

Im oberen Reihen zur linken Seiten trift man an einen schwarzen weiß bewehrten Löwen, mit roth ausgeschlagener Zunge, im guldenen Feld, als das Wappen des Herzogthums Jülich.

Am untern Reihen zur rechten Hand siehet man ein Schildlein von Silber, wodurch acht güldene Stäbe mit Lilien creutzweis und übereck gehen, wegen des Herzogthums Cleve.

Im untern Reihen zur linken Hand endlich erblicket man einen rothen Löwen mit einer blauen Crone, creutzweis gelegtem gespaltenen Schwanz und rother Zunge, wegen des Herzogthums Berg.

Der Schild zur Linken ist überzwerch getheilet, und hat oben zwey, unten aber drey Felder.

Im

Im oberen Reihen rechter Hand ist ein schwarzer zwerchstreichender Balke im guldenen Feld, wegen des Fürstenthums Mörs.

Im oberen Reihen linker Hand zeiget sich ein Berg von Silber, und über selbigem drey Creutze (2. und 7.) im rothen Feld, wegen des Marquisats Bergen-op-Zoom.

Im untern Reihen rechter Hand kommt ein blauer mit Gold gecrönter Löwe mit einer guldenen Zunge, im silbernen Feld, wegen der Grafschaft Veldenz.

Im untern Reihen in der Mitte ein Schachzabel von roth und Silber in dreyen Reihen, im guldenen Feld, wegen der Grafschaft Mark.

Im untern Reihen zur Linken endlich schließen das Wappen drey über einander stehende rothe Eckbalken oder Sparren, von unten aufwärts an einander geschoben, oder eingeschränkt, im silbernen Feld, wegen der Grafschaft Ravensberg.

Das unten hängende guldene Schildlein ist leer, und deutet ohne Zweifel auf das Chur-Pfälzische Reichs-Erzamt.

Als Chur-Pfalz noch das Reichs-Erztruchsessenamt hatte, führete es auch dessen

sen Wahrzeichen, den Reichsapfel, im Wappen:

Und so wäre es nunmehro zwar befugt, die Kayserliche Crone, als das Zeichen seines Erzamts, in das Wappen zu setzen; es thut es aber nicht, sondern lässet diesen Schild leer.

Von dessen Ursachen siehe von ZECH Europäischen Herold, T. I. p. m. 297.

Es irren dahero die, welche die Kayserliche Crone würklich hineinsetzen.

Wohl aber bedienet Chur-Braunschweig, seit deme es den Erzschatzmeister-Titul angenommen hat, sich dieser Crone in dem Mittelschild seines Wappens.

Ueber besagten drey Schilden zeiget sich der Churhut, und um alle drey Schilde hänget die Ordenskette des Chur-Pfälzischen hohen Ritterordens St. Huberti.

Vormahls ruheten oben auf dem Wappen fünf offene guldene Thurniershelme: Der erste ware gecrönet, auf welchem der Pfälzische Löwe zwischen zwey von Silber und blau geweckten Büffelshörnern gerade vor sich sase; der zweyte ware auch mit einer Crone gezieret, und hatte zwischen einem doppelten blau und silbernen

We-

Weckenflug den Bayerischen Löwen sitzen; der dritte hatte die Figur eines Brackenhundes, oder vielmehr eines güldenen Greiffens mit schwarzen Flügeln und rothem Halsband, ohne Füse und Klauen, nur halb aus dem Helm herausgehend, wegen Jülich; der vierte führte einen rothen Ochsenkopf mit silbernen Hörnern und Nasenring, mit einer güldenen Crone, deren Untertheil den Schachsabel zeiget, wegen Cleve und Mark; der fünfte endlich ware mit einem aus einer guldenen Crone heraufsteigenden ausgebreiteten Pfauenschwanz geziert, wegen Berg.

Ob nun unter Ihro jetztregierenden Churfürstlichen Durchleucht eine Veränderung vorgegangen, und etwa auch wegen Bergen-op-Zoom ein eigener Helm angenommen worden seye? kan ich nicht berichten.

Die Helmdecken seynd, nach einigen, zu beyden Seiten schwarz, Silber und Gold, nach anderen aber, zur rechten blau und Silber, und zur linken roth und Silber.

Die Schildhaltere (wann dergleichen jezuweilen beygefüget werden,) seynd zwey Löwen, welche durch die beyde äusserste Helme durchschauen.

Zur

Zur Zeit eines Interregni bedienet Chur-Pfalz sich des Römisch-Kayserlichen Wappens des gedoppelten Adlers (doch ohne die Kayser-Crone,) mit dem Chur-Pfälzischen Wappen auf der Brust.

Chur-Pfalz führet übrigens nicht von allen Landen, die es in dem Titul führet, auch die Wappen, und noch vielweniger von allen, davon es führen könnte.

Chur-Pfalz und Chur-Bayern haben die Pfälzisch- und Bayerische Schilde gemeinschaftlich; doch mit diesem Unterschied:

1. Chur-Pfalz führet beyde nur einfach; Chur-Bayern hingegen beyde gedoppelt.

2. Chur-Pfalz setzet das Pfälzische dem Bayerischen Wappen vor; Chur-Bayern aber, seit Churfürst Maximilians Regierung, das Bayerische, soviel den Schild betrift, vor dem Pfälzischen.

3. Chur-Bayern führet auf denen Helmen wegen Bayern und Pfalz, resp. an den Büffelshörnern und dem Flug, vier oder fünf güldene dreyblätterige Zweiglein, Chur-Pfalz hingegen lässet sie weg.

Verschiedene andere Schilde aber seynd zwischen Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg, zwischen Chur-Pfalz und

Chur-Sachsen, sodann zwischen Chur-Pfalz und den übrigen Pfalzgrafen, gemeinschaftlich, wobey das vorhin in Ansehung der Titulatur gemeldete zu wiederholen ist.

Mehreres von diesem Wappen siehe in TRIERS Einleit. zu der Wappenkunst, unter Chur-Pfalz; von ZECH Europ. Herold, T. I. p. m. 301. IMHOF Notit. Procer. Imp. lib. 2. cap. 9. §. 6. p. m. 84. q. Edit. KOELER. HEMPELN l. c. p. m. 927. u. s. w. vornehmlich aber in SPENERS Oper. herald. Part. spec. lib. 3. cap. 26. p. m. 666. sqq.

§. 6.

Religion; Die Religion derer Churfürsten zu Pfalz ist vielen Veränderungen unterworfen gewesen.

Der Anno 1556. verstorbene Churfürst Friederich II. pflichtete erstmahls offentlich der Evang. Lutherischen Religion bey.

Sein Nachfolger und Neveu, Otto Heinrich, thate ein gleiches.

Churfürst Friederich III. Simmerischer Linie, bekannte sich zur Reformirten Religion.

Des-

Dessen Prinz und Nachfolger Ludwig VI. hingegen erwählte die Evangelisch-Lutherische Religion wiederum.

Sein Prinz und Nachfolger Friederich IV. wurde von seinem Vormunder in der Evang. Reformirten Religion erzogen, und verbliebe dabey; so auch seine Nachkommen, die Churfürsten Friederich V. Carl Ludwig und Carl.

Mittlerweile ware Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, zu Neuburg, Anno 1614. wieder Römisch-Catholisch worden. Als nun Anno 1625. die Reformirte Churlinie ausstarb, gelangte sein Prinz, der Catholische Pfalzgraf, Philipp Wilhelm, zur Chur.

Und seine beyde Nachfolgere und Prinzen, Johann Wilhelm und Carl Philipp, waren eben dieser Religion zugethan.

Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach ergriffe Anno 1655. gleichfalls die Catholische Religion wieder; dessen Urenkel, Carl Theodor, jetziger Churfürst, darinn auch beharret.

Ein mehreres davon siehe unten cap. 10.

§. 7.

Der noch zu der abgestorbenen alten Residenz; Pfalzgräflichen Familie gehörige Pfalz-

graf Conrad relidirte im zwölften Seculo auf der nun ruinirten Burg Stahleck, oberhalb Bacharach.

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equest. T. I. p. 783. HEMPELS Buch von Pfalz, p. 55.

Nachhero und viele hundert Jahre hindurch ist die Churfürstliche Residenz zu Heidelberg gewesen.

Nachdem aber dieser Ort Anno 1689. von denen Franzosen eingeäschert worden, hat Düsseldorf, im Bergischen am Rhein, die Residenz abgegeben.

Churfürst Carl Philipp hat solche Anno 1716. nach Heidelberg zuruck verlegt.

Als aber bald hernach die beschwerliche Religions-Irrungen allda entstunden, begabe er sich nach Mannheim.

Mannheim ist auch seithero, und noch, die Churfürstliche ordentliche Residenz.

Uebrigens haben die abgestorbene Herren Pfalzgrafen, deren Lande nun mit denen Churlanden vereiniget seynd, ebenfalls ihre besondere Residenzien gehabt, welche, weil sie sich davon benahmset haben, leicht zu errathen seynd, nemlich Neuburg, Sulzbach, Simmern, Lautern und Veldenz.

§. 8.

§. 2.

Die Nachrichten von denen Erb-Hof-ämtern des Churfürstlichen Hauses Pfalz sеynd kurz beysammen. Erb-Hof-ämter;

v. Herrn H. R. BUDERS Opuscul. p. m. 296. TOLNERI Histor. Palat. p. 33. & Codic. diplom. p. 70. not. FREHERI Origin. Palat. lib. 2. cap. 6. (g.)

Der Pfalz am Rhein Erb-Truchsessen waren vormahls die Grafen von Alzey, und nach deren Absterben die von Hirschhorn, welches Geschlecht aber auch erloschen ist.

Erb-Schenken seynd die nunmehrige Grafen von Erbach.

v. Herrn ESTORS kleine Schrift, Part. 3. pag. 547. 557.

Wann dieses Haus solches Amt erhalten habe, ist ungewiß: doch solle es bereits zu Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts dasselbe geführet haben.

v. SCHNEIDERS Erbachische Stammtafel p. 18. sqq.

Sie nannten sich auch deswegen, bis auf ihre Erhebung in den Grafenstand, Schenken zu Erbach.

Mehreres siehe unten cap. 12.

Erb-Marschalle endlich seynd die Wild- und Rheingrafen.

Ob die Pfalzgrafen zu Lautern, Simmern, Neuburg, Veldenz und Lautereck, ebenfalls eigene Erb-Hofämter gehabt haben, und allenfalls was für? haben andere nicht melden können, und ich vermag es eben so wenig.

Von denen Jülich- und Bergischen Erbämtern finde ich, daß der Freyherr von Bongard zu Pfaffendorf des Herzogthums Jülich Erb-Cämmerer noch jetzo seye;

Ferner seynd die Grafen von Nesselroth des Herzogthums Berg Erb-Marschallen und Erb-Cämmerer.

Zuvor, und noch Anno 1647. waren die Freyherren von Zinzig Erb-Marschallen.

§. 9.

Uebriger Hofstaat; Der ansehnliche Churfürstliche Hofstaat lässet sich am besten aus dem jährlich zu Mannheim neu heraus kommenden Chur-Pfälzischen Hof- und Staats-Calender ersehen.

Die wichtigste Hof-Chargen sind folgende: Obrist-Hofmeister, oder dessen Amtsverweser. Vormahls hiesse er Gros-

Gros-Hofmeister. Warum dieses die oberste Hof-Charge seye? ist SCHNEIDERS Muthmassung in der Erbach. Histor. p. m. 19. ungegründet.

Darauf kommt der Obrist-Cämmerer, welcher auch den Obrist-Garderobber unter sich hat.

Obrist-Hofmarschall, unter welchem auch der Obrist-Küchenmeister und Obrist-Silbercämmerling stehen.

Obrist-Stallmeister, der auch die Music ꝛc. unter sich hat.

Obrist-Jägermeister, dem der Obrist-Forstmeister subordiniret ist.

Der Churfürstin: Obrist-Hofmeister,
Obrist-Stallmeister,
Obrist-Hofmeisterin und
Fräulen-Hofmeisterin.

Zu Neuburg ist auch noch ein besonderer Ober-Stallmeister, Bereuter, ꝛc.

Desgleichen ein Ober-Jägermeister ꝛc.

Die Herzogthümer Jülich und Bergen haben ebenfalls jedes einen eigenen Obrist-Jägermeister.

Die von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg Anno 1609. denen Jülichischen Ständen ertheilte Versicherung, wegen Besetzung der adelichen Hofämter durch einheimische Landsassen, siehe beym LüNIG von der Landsäß. Ritterschaft, Part. I. p. m. 1189. 1192.

§. 10.

Leibgarde; Ferner hat der Churfürst eine Leibgarde zu Pferd, so einen Capitaine, 2. Obristen, u. s. w. hat; sodann eine Schweitzer-Leibgarde, welche mit einem Capitaine, Obrist-Lieutenant, &c. versehen ist.

§. 11.

Ritterorden; Das Churfürstliche Haus Pfalz hat einen Ritterorden, welcher der hohe Ritterorden Sancti Huberti genannt wird.

Herzog Eberhard zu Jülich und Berg hat ihn in der Mitte des 15ten Seculi gestiftet.

Churfürst Johann Wilhelm zu Pfalz aber hat ihn Anno 1708. erneuert.

v. das Ceremoniel, so dabey beobachtet worden, in LüNIGS Theatr. ceremonial. Tom. 2., pag. 1155.

und

und in DITHMARS Cod. diplom. bey TESCHENMACHERS Annal. Juliac. p. m. 229.

Die Ordens-Statuta de An. 1708. selbst aber siehe beym DITHMAR. l. c. p. m. 224.

Desgleichen die Liste derer ersten Ritter ibid. p. m. 231.

Der jedesmahlige Churfürst ist obrister Ordensmeister, die Ritter bestehen in zweyerley Classen, nemlich 1. in Fürstlichen, sodann 2. in Gräflich- und Freyherrlichen.

Jener Anzahl ist unumschränkt, und Anno 1754. befanden sich 47. Fürstliche geist- und weltliche Personen in diesem Orden.

Deren von der zweyten Claß aber seynd 12.

Unter letzteren befindet sich ein Groß-Commandeur, wie auch ein Canzler.

Der Abt zu St. Hubert en Ardennes ist des Ordens Groß-Eleemosinarius.

Ferner hat der Orden einen Ceremoniarium, Vice-Canzler, Secretarium, Schatzmeister, Herold, und Garderobber.

Der Orden hatte sonst auch einen Statthalter, dermahlen aber ist keiner vorhanden.

Die Ritter müssen vier Ahnen zehlen können; doch wird auch dißfalls dispensiret.

Sie werden von dem Ordenscapitel durch die mehrere Stimmen erwehlet.

Der Statthalter und der Canzler aber werden von dem Churfürsten allein ernennet.

Die, so keine Fürsten seynd, dürfen keinen andern Orden darneben tragen.

Das gewöhnliche Ordenszeichen ist ein viereckigtes Creutz mit den Worten: „In Trau vest,“ oder: „In Treu beständig“ an einem rothen grün eingefaßten Band, von der linken Schulter auf die rechte Hüft, mit einem silbernen Stern auf der linken Brust.

Uebrigens gibt es ein groses und kleines Ordenszeichen.

Die Festtage, an welchen die Ritter in einem Imperial-Mantelkleide zu erscheinen gehalten sind, siehe beym LüNIG l. c. pag. 1157.

Die

Die sämtliche Ordensritter, so keinen höhern Character haben, bekommen den Titul: „Ihro Excellenz.“

Mehreres von diesem Orden, (darunter aber nicht alles richtig seyn mag, oder doch nicht mehr auf die jetzige Zeiten applicable ist,)

siehe in dem Basler histor. und geogr. Lex. Voc. Hubertsorden, Tom. mihi 4. p. 226. welches HEMPEL im Buch von Pfalz p. 666. ausgeschmieret hat; Unschuld. Nachrichten 1711. p. 355. sq. BECMANNI Acceſſ. Histor. Anhalt. p. 369. sq. Monatlicher Staatsspiegel 1709. m. Febr. p. 24. sqq.

§. 12.

Von dem Hofceremoniel des Durchl. Chur-Hauses Pfalz ist im Druck heraus: „Ceremoniale Palatinum, wie bey der Regierung Caroli Ludovici sich solches befunden, Freyburg 1700. 8.“ man streitet aber noch darüber: ob und wieferne ihme zu trauen seye, oder nicht? Hofceremoniel;

Von dem jetzigen Hofceremoniel ist überhaupt soviel bekannt, daß man sich darinn in vielen Stücken nach dem Römisch-

misch- Kayserlich- und Königlich-Spanischen Hof gerichtet hat.

v. MOSERS jun. Teutsches Hofrecht, Tom. I. pag. 43 add. der jährliche Chur-Pfälzische Hof- und Staats-Calender, darinn die einfallende Kirchengäng- und Galla- auch Geburtstäge angemerket werden.

§. 13.

Canzleyceremoniel; Von dem Canzleyceremoniel, oder der Schreibart, deren sich Chur-Pfalz gegen andere grose Herren und Staaten in und auffer dem Röm. Reich bedienet, hat man auch nichts vollständiges.

Allerley davon kan man indessen lesen in LüNIGS Europ. Canzleyceremoniel, so ein Anhang seines Theatri ceremonialis ist, (siehe das Register, Voc. Pfalz;) add. MOSERS Teutsches Staatsrechts Hauptregister, Voc. Curialien ꝛc. und die allda angezeigte Stellen.

§. 14.

Begräbnißsachen. Das Erbbegräbniß der jetzigen Durchl. Churfürstlich-Pfälzischen Familie ware zu Heidelberg in der Heil. Geists-Kirch.

Es

Es ist aber zu Ende des vorigen Jahrhunderts in denen Zerstöhrungen dieser Stadt übel mißhandelt worden.

Die neue Churfürsten seynd theils zu Wien, theils zu Düsseldorf und zu Mannheim, in der Schloß-Capelle begraben.

add. von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. cap. 6. §. 10. p. m. 666.

Von dem dem Churfürst Friederich I. An. 1477. gehaltenen Leichbegräbniß siehe STEINHOFERS Würtemb. Chronic, Tom. 3. p. m. 279.

Einen Churfürstlichen Befehl an die Vasallen, bey der Begräbniß eines Churfürstens zu erscheinen, de An. 1685. siehe in Hrn. von COCCEJI Deduct. &c. in Caus. illustr. p. 571.

Das bey Churfürst Johann Wilhelms Beysetzung An. 1716. beobachtete Ceremoniel siehe

in den Elect. Jur. publ. Tom. 9. p. 943. sqq.

Von denen Begräbnißkosten eines Churfürstens, der den Mannsstamm seiner Linie beschließt, siehe endlich von COCCEJI Deduct. &c. in Caus. illustr. pag. 634. MOSERS Staatsrecht, Tom. 24. pag. 400. sqq.

Zweytes

Zweytes Capitel.

Von anderen Churfürstlich-Pfälzischen Familiensachen.

Innhalt.

§. 1. Familienverträge. §. 2. *Successions*-Ordnung. §. 3. Deren *Norm*. §. 4. Ehemahlige gemeinschaftliche Regierungen. §. 5. Theilungen. §. 6. Einführung des Erstgeburtsrechts. §. 7. Verzicht auf die Regierung. §. 8. Ausschliessung davon. §. 9. Annehmung an Kindesstatt. §. 10. Abfindung der nachgebohrnen Prinzen. §. 11. Streit zwischen denen regierenden und abgefundenen Herren. §. 12. Haupt des Hauses. §. 13. Stammausträge. §. 14. Vormundschaften. §. 15. *Majorennität*. §. 16. *Venia ætatis*. §. 17. Verbindlichkeit eines Regierungsnachfolgers. §. 18. Schuldensachen. §. 19. Ehepacten. §. 20. Morgengabe. §. 21. Unterhalt der Gemahlinnen. §. 22. Ehestreitigkeiten. §. 23. Gevatterschaften. §. 24. Witthum. §. 25. *Patria Potestas*. §. 26. Verlohrne Prin-

Prinzen. §. 27. Versorgung der unvermählten Prinzeßinnen. §. 28. Der sich vermählenden Ehepacten. §. 29. Verzicht. §. 30. Heurathgut. §. 31. Ausfertigung. §. 32. Paraphernalien. §. 33. Familienurkunden. §. 34. Stammkleinodien. §. 35. Einiger Lande Verschenkung, §. 36. Versetzung, §. 37. und Veräusserung. §. 38. Abdankung der Regierung. §. 39. Zur Ruhesetzung. §. 40. Entsetzung. §. 41. Testamente 2c. §. 42. Väterliche *privat*-Verlassenschaften. §. 43. Gemahlinnen 2c. Verlassenschaften. §. 44. *Collateralen*-Verlassenschaften. §. 45. *Separation* der Staats- und *privat*-Erbschaften. §. 46. *Adi*rung der Erbschaft *cum Inventario*. §. 47. *Collateral-Succession* der *Agnaten*. §. 48. Verzicht darauf. §. 49. *Concurrenz* der *Agnaten* und der letzten Prinzeßin einer Linie. §. 50. Kinder in gleicher Ehe. §. 51. Natürliche Kinder. §. 52. Wie, wann das ganze Haus Pfalz abgienge? §. 53. Oder das ganze Haus Bayern? §. 54. Oder beyde Häuser Pfalz und Bayern?

§. 1.

§. 1.

Familien-verträge.

Von denen Familienverträgen zwischen Chur-Pfalz und Chur-Bayern ist unten in dem 7ten Capitel nachzusehen.

Die Pfälzische particular-Hausverträge seynd heutiges Tages, nachdeme die dabey interessirte Personen und Linien abgestorben seynd, meistens ohne directen Nutzen: doch kan man auch noch jetzo nicht alle Fälle voraus sehen, wo etwas darauf ankommen möchte.

siehe davon überhaupt MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 13. p. 2. sqq. und Tom. 23. p. 35. sqq. welche Stellen aber aus deme, was hier folgt, starke Zusätze leiden.

An. 1356. machten die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere einen Vertrag wegen der Chur, welchen der Kayser und die übrige Churfürsten bestätigten.

v. Status Causa und rechtliche Ausführ. der Pfalz Birkenfeld bey der Zweybrückischen Succeff. competirenden possessorischen Gerechtsamen Part. 2. Beyl 1. 2. 3. 4. 5. 6. p. 1. sqq. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, p. m. 570.

An. 1357.

An. 1357. errichteten darauf diese beyde Pfalzgrafen auch eine Erbeinigung.

cit. rechtliche Ausführ. l. c. Beyl. 7. pag. 6.

An. 1363. machten sie abermahlen eine Vereinigung ihrer Lande.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 8. p. 8. gründliche Untersuchung einer Rupertin. Constitut. de Anno 1395. Beyl. 9. pag. 83. STRUVII Formul. Succes. Palat. sect. 1. §. 20. p. m. 41.

An. 1392. vergliche sich Churfürst Ruprecht und Pfalzgraf Ruprecht der jüngere, daß Pfalzgraf Ruprecht der jüngste, wann er jene beyde überlebe, Churfürst seyn solle.

cit. gründliche Untersuch. Beyl. W. pag. 101. STRUVII Formul. Succes. Palat. sect. 4. §. 2. p. m. 419. sq.

An. 1395. sollen Ruprecht der ältere und der jüngere, resp. Churfürst und Pfalzgraf eine neue Verordnung wegen ihrer Succession gemacht haben; von welcher Urkund, Existenz und Gültigkeit in dem Veldenz- und Zweybrückischen Successions-Streit vieles pro & contra geschrieben worden ist.

v. die cit. gründl. Untersuchung ꝛc. de An. 1727. fol. per tot. cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 9. p. 9. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. pag. 4. sqq. STRUVII Formul. Succes. Palat. pag. 44. sqq. die Compromiss-Acta zwischen Chur-Pfalz und Orleans; LÜNIG l. c. p. m. TOLNERI Histor. Palat. in Cod. diplom. n. 185. p. m. 134. Elect. Jur. publ. curios. contin. pag. 166. 328.

An. 1401. verschrieben sich die Pfalzgrafen Ludwig und Johann, denen Familienverträgen wegen der Landes-Succession nachzukommen.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 10. pag. 19. cit. gründliche Untersuch. Beyl. pag. 84. LÜNIGS Reichsarchiv Part. special. unter Pfalz, p. 593. TOELNERI. Histor. Palat. in Cod. dipl. p. m. 159. STRUV. l. c. §. 22. p. m. 53.

An. 1410. wurde von 7. Schiedsrichtern die berühmte Theilung zwischen Kayser Ruprechts vier Söhnen gemacht.

v. cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 11. 12. pag. 20. sqq. cit. gründl. Untersuch. Beyl. A. B. pag. 1. sqq.

LÜNIGS

LüNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, pag. 597. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. p. 571. sqq. SCHILTERS Instit. Jur. publ. Tom. 2. Tit. 19. pag. 312. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. m. 192. TOLNERI Histor. Palat. in Cod. dipl. n. 205. p. 152. MOSERS Teutsches Staatsrecht Tom. 13. pag. 11. sqq. du MONT Corps diplom. Tom. 2. Part. 1. p. m. 330. STRUVE l. c. §. 24. p. m. 58. sqq.

Anno 1412. machten die Pfalzgrafen, Ludwig, Stephan und Otto, Gebrüdere, eine Vereinigung.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. H. p. 82.

Eod. Anno, Sonntags nach Judica, ergienge ein Schiedsrichterlicher Ausspruch zwischen ihnen, wegen unterschiedlicher Irrungen.

cit. gründl. Untersuch. einer Rupertin. Constit. Beyl. G. p. 80.

Anno 1417. Donnerstags nach Judica, machten die Gebrüdere, Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Stephan, einen neuen Recess.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. Tr. pag. 70.

Eodem, an Galli, trafen sie einen weiteren Tauschvertrag wegen einiger Güter.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. O. p. 90.

Anno 1424. machten Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Stephan abermahl einen Vertrag.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. R. p. 94.

An. 1427. stellte Churfürst Ludwig seinem Bruder Otten eine Versicherung wegen einer jährlichen Geldgült à 1350. fl. aus.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. P. p. 91.

Anno 1437. gabe Pfalzgraf Johann einen Consens-Brief von sich über die Verabredung Kayser Ruprechts mit Pfalzgraf Ruprecht, daß der älteste Sohn an der Chur succediren solle.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 23. pag. 47.

Anno 1445. liesse Pfalzgraf Friederich eine Cession seiner Lande an Churfürst Ludwigen auf acht Jahr lang ausfertigen.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. M. p. 86.
cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beylag 24.
pag. 48. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 28. p. m. 67. sqq.

Anno

Anno 1444. machten Pfalzgraf Stephan und Graf Friederich zu Veldenz eine Verordnung wegen ihrer resp. Kinder und Enckel Succession, darein auch die letztere bewilligten.

cit. rechtl. Ausführ. Beyl. 27. pag. 54.
LüNIGS Reichsarchiv Part. special. Contin. 2. unter Pfalz p. 24. Elect.
Jur. publ. curios. contin. p. 194.
STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 2. §. 1. p. m. 121. TRITHE. MII Chron. Spanheim. ad An. 1413.
JOANNIS Miscell. Palatin. p. 24.

Anno 1448. stellte Pfalzgraf Otto einen Verkaufbrief einer jährlichen Gült von 1110. fl. an seine Brüder Stephan, Friederich und Ludwig aus.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. S. p. 96.

Diese hingegen reversirten sich, der Wiederlösung Statt zu geben.

ibid. Beylag U. p. 100.

Um eben diese Zeit verschriebe auch Pfalzgraf Otto seinem Bruder, Pfalzgraf Stephan, jährliche 200. fl. auf den Zöllen zu Bacharach und Caub.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. T. p. 97.

Anno 1449. machte Graf Ludwig zu Würtemberg eine Entscheidung zwischen

Churfürst Ludwigen und Pfalzgraf Friederichen, des letzteren Unterhalt betreffend.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 25. pag. 49. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 384. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. pag. 167.

Um das Jahr 1452. wurde der Arrogations-Vergleich zwischen Churfürst Friederich I. und dem Churprinzen Philipp geschlossen, davon hernach ein mehreres fürkommt.

An. 1453. trafe Churfürst Friederich I. einen Vergleich mit seinem Bruder Ruprecht.

Dieser ist noch nicht gedruckt.

An. 1456. errichteten sie einen Erläuterungs-Recess.

LüNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz p. m. 617. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 386. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. p. m. 243. TOLNERI Hist. Palat. in Cod. dipl. p. m. 161.

Anno 1472. reversirte sich Churfürst Friederich der I. wegen seiner getroffenen Vermählung, davon unten ein mehreres.

Und

Und An. 1476. consentirte der Churprinz Philipp in das von Churfürst Friederich I. seinem Sohn Ludwig verschafte Deputat.

siehe gleichfalls unten.

Anno 1481. übergabe Pfalzgraf Caspar alle seine Lande Churfürst Philippen.

cit. rechtl. Ausführ. Beyl. 28. p. 59.

Anno 1489. machte Churfürst Philipp einen Vertrag mit denen Pfalzgrafen, Caspar und Alexander, und diese stellten einen Verzicht auf verschiedene Güter aus.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. Mm. Nn. p. 60. sqq.

Anno 1506. verglichen sich Churfürst Philipp und Pfalzgraf Alexander zu Zweybrücken wegen Pfalzgrafens Ottonis II. Verlassenschaft.

MOSER l. c. pag. 18.

Anno 1508. machten Churfürst Philipps beyde Prinzen einen Erbvertrag.

v. MOSER l. c. pag. 19.

An. 1520. paciscirten Herzogs Alexanders zu Zweybrücken Söhne wegen der Succession.

v. cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 3. MOSER l. c. pag. 42. LüNIGS

Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz. pag. 643. sqq. Elect. Jur. publ. curios. pag. 132. sqq. STRUVII Formul. Succeff. Palat. fect. 3. §. 2. p. m. 206. sqq.

Anno 1524. vertruge Bischof Philipp zu Freysingen die Pfalzgrafen Ludwig, Friederich, Ott Heinrich, Philipp und Wolfgang, wegen des letzteren Versorgung, welches auch der Kayser bestättigte.

cit. gründl. Untersuch. Beyl. N. p. 86.
cit. rechtl. Auesühr. Part. 2. Beyl. 26. pag. 50. STRUVII Formul. Succeff. Palat. fect. 1. §. 30. p. m. 72. sqq. 77. sqq.

Anno 1526. machten die Pfalzgrafen Ludwig und Ruprecht zu Zweybrücken einen Vergleich, wordurch letzterer Lauteneck bekame.

An. 1535. schlossen Pfalzgrafens Ludwigs zu Zweybrücken Wittwe, und Pfalzgraf Ruprecht zu Veldenz einen Vergleich wegen der Vormundschaft über jenes Kinder.

Anno 1537. gienge die Pfalz-Zweybrückische Vormundschaft und Ruprecht zu Veldenz ein neues Pactum wegen des letzteren Abfertigung ein.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz, p. m. 650. du MONT Corps diplom. T. 4. Part. 2. p. m. 152. Elect. Jur. publ. curios. p. 142. STRUVII Formul. Succeff. Palat. sect. 3. §. 4. p. m. 213.

Anno 1541. wurde der Disibodenbergische Recefs zwischen Simmern, Zweybrücken und Veldenz getroffen, wegen der eventualen Churfolge, wie auch derer Pfälzischen Reichs- und Crays-Votorum.

MOSER l. c. Part. 21. LüNIG l. c. p. m. 651. Elect. Juris publ. curios. p. m. 151. du MONT l. c. Tom. 4. Part. 2. p. m. 209. STRUVE l. c. §. 32. p. m. 79. sqq.

Anno 1543. und 1544. consentirten Churfürst Ludwig und die Pfalzgrafen Wolfgang der ältere, wie auch Pfalzgraf Wolfgang zu Veldenz, darein, daß Pfalzgraf Ott Heinrich die Neuburgische obere Landschaft verpfänd- und verkaufen möge.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 44. 45. 46.

Eod. Anno 1543. verglichen sich die Pfalzgrafen Ruprecht und Wolfgang wegen Veldenz und Lautereccken.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 33. pag. 75. MOSER loc. cit. p. 43. LÜNIG l. c. pag. 653. Elect. Jur. publ. curios. p. m. 142. du MONT Corps dipl. Tom. 4. Part. 2. p. m. 267. JOANNIS Miscell. Palat. p. 35. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 4. p. m. 213.

Anno 1545. vereinigte sich das ganze Chur- und Fürstlich-Pfälzische Haus wegen der Chur-Succession.

MOSER l. c. p. 21. LÜNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, p. 657. Elect. Jur. publ. curios. p. m. 186. 347. du MONT l. c. Tom. 4. Part. 2. pag. 295. TOLNERI Histor. Palat. in Cod. dipl. p. m. 166. STRUVE l. c. sect. 1. §. 33. p. m. 81. sqq.

Anno 1546. machten die Pfalzgrafen Johann zu Simmern und Wolfgang zu Zweybrücken einen Vertrag wegen der Chur-Succession.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 35. pag. 81. MOSER l. c. pag. 22. STRUVE l. c. §. 34. p. m. 85. sqq.

Anno 1543. errichteten die Pfalzgrafen, Johann zu Zweybrücken und Carl zu Bir-

Birkenfeld, einen Vertrag wegen der hintern Grafschaft Sponheim.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. K. pag. 28.

Anno 1551. 18. Martii, machten Churfürst Friederich und die Pfalzgrafen Ott Heinrich, Wolfgang, Johann und Wolfgang, für sich und in Vormundschaft Pfalzgraf Georg Johanns, dann Friederich und Georg, zu Heidelberg einen Vertrag wegen der Chur-Succession.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 36. p. 82. MOSER l. c. pag. 22. LÜNIG l. c. pag. 658. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 180. 350. du MONT l. c. Tom. 4. Part. 3. p. m. 24. TOLNER l. c. num. 223. STRUV. l. c. §. 35. p. m. 87. sqq.

Tages hernach aber trafen Churfürst Friederich und die Pfalzgrafen Johann und Wolfgang einen anderweiten Recess deswegen.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 37. p. 86.

Die übrige fünf Churfürsten consentirten auch darein.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 22. pag. 40. sqq.

Anno

Anno 1553. schenkte Pfalzgraf Ott Heinrich alle seine Lande an Pfalzgraf Wolfgang den älteren.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. Q q. pag. 64.

Eod. Anno 1553. machten die Pfalzgrafen, Johann, Wolfgang und Georg Johann, einen neuen Vertrag wegen der Chur-Succession, wodurch die Recesse de Anno 1541. und 1546. aufgehebet wurden, worüber aber hernach sehr grose Weiterungen entstunden.

cit. rechtl. Ausführ. Beyl. 38. pag. 88. MOSER l. c. pag. 24. sqq. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz, p. m. 662. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 358. du MONT l. c. p. m. 61. STRUVE l. c. §. 36. p. m. 94. sqq. TOLNER l. c. num. 224.

Vieles von der Gültig- oder Ungültigkeit dieser Verträge de An. 1541. sqq. siehe in des Herrn von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. p. 642. sqq. in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 13. pag. 20. sqq. in STRUVII Formul. Success. Palat. sect. I. §. 38. p. m. 108. sqq. sect. 3. §. 5. p. m. 217. sqq.

Anno

Anno 1557. errichteten Churfürst Ott Heinrich und die übrige Pfalzgrafen abermahlen einen Recess wegen der Chur-Succession und Donation des Herzogthums Neuburg.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 39. pag. 94. MOSER l. c. p. 27. Elect. Jur. publ. curios. contin. pag. 192. 370. TOLNER l. c. num. 227.

Anno 1559. fande sich Churfürst Friederich III. mit seinem Bruder Georgen ab.

MOSER l. c. pag. 29. LÜNIG l. c. p. m. 676. Elect. Jur. publ. contin. p. m. 372. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. I. p. m. 59. STRUVII Formul. Succeff. Palat. sect. 2. §. 4. p. m. 126.

Anno 1560. machten Churfürst Friederich und Pfalzgraf Wolfgang wieder einen Vergleich mit einander.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 40. pag. 96.

Anno 1564. wurde zwischen Pfalzgraf Wolfgangen zu Neuburg und Pfalzgrafens Georg Vormundschaft wegen künftiger Option und Theilung der von Churfürst

fürst Ott Heinrichen angeerbten Lande ein Præliminar-Vergleich geschlossen.

Anno 1566. theilten sich Zweybrücken und Veldenz in Lützelstein 2c.

v. MOSER l. c. pag. 44.

Anno 1569. wurde über Herzog Wolfgangs zu Zweybrücken Testament ein Executions-Recess errichtet.

v. cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. B. pag. 8. STRUVII Formul. Success. Palat. sect 3. §. 26. p. m. 355. sqq.

Anno 1581. machten die Pfalzgrafen, Philipp Ludwig, Ott Heinrich und Friederich, einen brüderlichen Vergleich.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beylag I. pag. 22. von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Acta, T. 2. p. m. 525.

Churfürst Ludwig, so Anno 1583. verstorben, und sein Bruder, Joh. Casimir, sollen einen brüderlichen Vertrag wegen der Religionssachen errichtet haben.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 7. §. 2. p. m. 385.

Anno 1534. wurden zwischen Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken und Carl

zu

zu Birkenfeld wegen Einraumung der hinteren Grafschaft Sponheim verschiedene Urkunden ausgestellt.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. K. p. 28. und Beyl. G g. pag. 48. MOSER l. c. pag. 53. und Tom. 14. pag. 100. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. § 29. p. m. 376. §. 34. p. m. 391.

Anno 1595. machten Pfalzgraf Georg Johanns zu Veldenz Söhne einen Recess.

MOSER l. c. pag. 60. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 3. p. m. 246.

Anno 1598. wurde zwischen Neuburg, Sulzbach und Birkenfeld ein Vergleich getroffen.

cit. rechtl. Ausführ. Part. I. Beyl. D. pag. 14. STRUVII Formul. Succes. Palat. sect. 3. §. 27. p. m. 262. sqq.

Eod. Anno geschahe zwischen denen Pfalz-Veldenzischen Prinzen ein gleiches.

Anno 1604. wurde über Pfalzgraf Ott Heinrichs zu Sulzbach Testament ein Executions-Recess errichtet.

STRUVE l. c. §. 27. p. m. 364. sqq.

und

und gleich darauf machten Pfalz-Neuburg und Birkenfeld einen Vertrag.

ibid. p. m. 370.

Anno 1605. verglichen sich die Pfalzgrafen zu Zweybrücken, Johann II. Friederich Casimir und Johann Casimir, mit einander.

STRUVE l. c. p. m. 377.

Anno 1610. trafen die Pfalzgrafen zu Neuburg, Wolfgang Wilhelm, August und Johann Friederich, eine Erbeinigung.

Anno 1611. verglichen sich die Pfalzgrafen, Johann II. Friederich Casimir und Johann Casimir zu Zweybrücken, Gebrüdere, mit einander.

STRUVE l. c. p. m. 381. sqq.

Eod. Anno 1611. gienge in der damahligen Churlinie eine Theilung für.

MOSER l. c. Tom. 14. pag. 30.

Anno 1612. errichteten Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken zu Landau einen Recess.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 2.

Anno 1613. wurde die in der Churlinie geschehene Theilung erläutert.

Anno

Anno 1615. wurde in der Pfalz-Neuburg- und Sulzbachischen Linie ein brüderlicher Vergleich getroffen.

Anno 1622. verglichen sich Pfalz-Neuburg und Sulzbach.

STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 33. p. m. 388.

Anno 1642. machten Pfalzgraf Augusts zu Sulzbach Prinzen einen Succeſſions-Receſs.

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 53.

Anno 1648. verglichen sich Pfalz-Neuburg und Birkenfeld.

STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 28. p. m. 371.

Anno 1652. errichteten Pfalz-Neuburg und Sulzbach einen Receſs wegen Religionsſachen.

STRUVENS Pfälziſche Kirchenhiſtor. cap. 10. §. 22. p. m. 619. ſqq.

Anno 1653. wurde zwiſchen Chur-Pfalz und Pfalz-Simmern ein Vertrag errichtet.

cit. rechtliche Ausführ. Part. 2. Beyl. 43.

STRUVENS hiſtor. und politiſches Archiv, Part. 4. pag. 233. ejusd. Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 2.

§. 9. sqq. p. m. 140. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. pag. 37.

Anno 1656. paciſcirten Neuburg und Sulzbach abermahls mit einander.

MOSER l. c. Tom. 14. pag. 100. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 33. p. m. 388.

Anno 1673. giengen die Pfalzgrafen zu Birkenfeld einen brüderlichen Vergleich ein.

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 56. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 3. §. 35. p. m. 393.

An. 1662. verglichen ſich Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg wegen Weyden und Parkſtein.

STRUVENS Pfälziſche Kirchenhiſtor. cap. 10. §. 39. p. m. 660. 680. Corp. Gravam. Relig. num. 40. Lit. G.

Anno 1677. machten die Pfalzgrafen Friederich Ludwig zu Landsberg und Adolph Johann zu Kleeburg einen Vertrag.

Anno 1685. ſchloſſen Churfürſt Carl und Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg den bekannten Succeſſions-Vergleich zu Schwäbiſch-Hall.

LüNIGS Reichsarchiv Part. spec. unter Pfalz, p. m. 734. LONDORPII Acta publ. Tom. 12. lib. 13. cap. 85. pag. 218. THUCELII Acta Secul. 18. Tom. 2. pag. 116. Frankf. Frühl. Relat. 1685. pag. 40. KULPIS ad Monzamban. cap. 2. §. 5. p. m. 257. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. p. m. 98. STRUVENS Pfälzische Kirchenhistor. cap. 11. §. 9. p. m. 687. Martial. Schauplatz des Rheinstrohms, pag. 189. CRAMERI Supplem. ad HORNII Histor. eccleſiaſt. pag. 819. ſqq. Relig. Acta 1701. fol. JOANNIS in contin. PAREI Histor. Bav. Palat. p. 568.

Ob er zu ſeiner Vollſtändigkeit gekommen ſeye? ſiehe MOSERS Staatsrecht, Tom. 23. pag. 39. informat.

Wegen des Halliſchen Receſſes, STRUVENS Pfälzische Kirchenhistor. c. 12. §. 2. ſq. p. m. 701. ſq.

An. 1716. machten Sulzbach und Birkenfeld wegen der Zweybrück- und Veldenziſchen Succeſſion &c.

MOSERS Reichs-Fama, Tom. 20. P. 381. ejusd. Staatsrecht, Tom. 13.

pag. 55. FABRI Staats-Canzley, Tom. 65. p. 162.

Von der durch den Westphälischen Frieden geschehenen Bestättigung der Familienverträge zwischen der damahligen Chur- und der Neuburgischen Linie siehe Instr. Pac. Osnabr. Art. 4. §. 10.

add. von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptreg. Voc. Pfalz.

Was für Verträge endlich zwischen einigen Pfalzgräflichen Linien wegen der Jülichischen Succession getroffen worden seynd, ist unten cap. 7. nachzusehen.

§. 2.

Succession-ons-Ordnung.

Ueber der Successions-Ordnung ist in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz so vieles gehandelt, und so oft und lang darüber gestritten worden, als in keinem einigen anderen Chur- oder Fürstlichen Hause in ganz Teutschland.

Man hat davon diese eigene schöne Schriften: Burc. Gotth. STRUVII Formula Successionis Ser. Domus Palatinæ, qua insimul modernæ Successionum controversiæ Simmerensis, Veldentinæ & Bipontinæ enucleantur, secundum

dum pacta, dispositiones & observantiam Ser. Gentis, ex genuinis fontibus Juris, Historiarum & Documentorum demonstrata, Jenæ 1726. fol.

Kürzer aber handelt davon MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 13. p. 1. sqq.

§. 3.

Die Norm dieser Succession: Ord- nung ist anforderist die guldene Bull cap. 7. über deren Sinn aber mehrmahlen scharf gestritten worden ist. Deren Norm.

vid. von LUDEWIG Erläuter. der guldenen Bull, Tom. 1. p. m. 665. sqq.

2) Kommen in Betracht die Kayserliche dem Hause Pfalz disfalls ertheilte und von denen übrigen Churfürsten mitbekräftigte Aussprüche und Freyheitsbriefe: nemlich: a) Kayser Sigmunds Constitution de An. 1414.

v. Status Caus. und rechtl. Ausführ. in der Zweybrück. Successions-Sache, Part. 2. Beyl. 13. p. 27. Beyl. 16. 17. 18. 19. 20. 21. pag. 35. sqq. LüNIGS Reichsarchiv Part. spec.

unter Chur-Pfalz, p. m. 602. 610. RYMERI Fœdera, Convent. &c. Tom. 9. p. m. 173. du MONT Corps diplom. Tom. 2. Part. 2. p. m. 17. TOLNERI Histor. Palat. in Cod. diplom. pag. 93. num. 145. Elect. Jur. publ. curios. contin. pag. 314. STRUVII Formul. Succeff. Palat. sect. 1. §. 27. p. m. 62. sq. fürnemlich aber FREHERI Commentarium darüber.

Die übrige Churfürsten haben An. 1412. ausdrücklich bewilliget.

FREHERUS l. c. p. 571.

b) Eben dieses Kayserß Sigmunds guldene Bull de An. 1434.

cit. rechtl. Ausführ. l. c. Beyl. 14. 15. pag. 30. sqq. LüNIG l. c. p. 606. TOLNER l. c. pag. 96. n. 146. GOLDASTI Constit. Imper. Tom. I. p. m. 398. ROUSSETS Supplem. au Corps diplom. T. I. Part. 2. p. 367. Elect. Jur. publ. cur. contin. pag. 321.

3) Folgen die Familienverträge dieses hohen Hauses, über welchen aber sich gar viele Streitigkeiten ereignet haben.

4) End-

4) Endlich die zu Recht beständige Testamente derer Churfürsten und Pfalzgrafen, von denen hernach wird geredet werden.

§. 4.

Ehemahlige gemeinschaftliche Regierungen.

Rudolfs, des Stifters des hohen Pfälzischen Hauses, Prinzen besasen die Pfälzische Lande gemeinschaftlich, nur hatte einer die Churwürde voraus.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 13. pag. 3. STRUVE l. c. sect. 1. §. 7. p. m. 14.

Churfürst Ludwig II. ordnete, daß seine Prinzen die ausser der Chur und Pfalz hinterlassende Lande gemeinschaftlich regieren sollten.

MOSER l. c. p. 18. STRUVE l. c. §. 28. p. m. 65.

Churfürst Philipp thate ein gleiches.

MOSER l. c. p. 19. STRUVE l. c. §. 30. p. m. 71.

Pfalzgraf Ludwig zu Zweybrücken schluge in seinem Anno 1479. errichteten Testament eben diesen Weg ein.

MOSER l. c. pag. 40. STRUVE l. c. sect. 3. §. 1. p. 198. sqq.

Die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp zu Neuburg regierten im 16ten Seculo anfangs auch gemeinschaftlich.

Zweybrücken und Veldenz bekamen, als Pfalzgraf Friederich zu Simmern An. 1559. zur Chur gelangte, Lützelstein und anderes, und regierten es anfangs gemeinschaftlich: theilten es aber hernach Anno 1566.

MOSER l. c. p. 44. STRUV. l. c. sect. 3. §. 4. p. m. 216.

§. 5.

Theilungen. Noch viel häufiger aber waren in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz die Theilungen.

Und zwar waren selbige bald gleich, bald ungleich.

Einige wurden durch elter- und grosselterliche Verordnungen gemacht, andere durch brüderliche ꝛc. Vergleiche, und noch andere durch Schiedsrichterliche Aussprüche.

Als Churfürst Ruprecht III. (so auch Kayser ware,) 4. Prinzen hinterliesse, theilten sie mit einander.

Und so gienge es fort, daß nemlich zwar die eigentliche Churlande (so aber das wenig-

nigste ausmachten,) ungetheilt blieben, die übrige Lande hingegen mehrmahlen getheilt wurden.

Ausführlich hat STRUVE l. c. sect. 1. §. 11. sqq. p. m. 20. sqq. diesen Satz erweislich zu machen gesucht.

Kurz seynd alle diese Theilungen aus der oben im Vorbericht befindlichen Tabelle ersichtlich: umständlichere Nachrichten aber finden sich davon

bey STRUVEN l. c. pag. 58. sqq. und bey MOSERN l. c. p. 18. sqq.

Nach und nach seynd aber diese zersplitterte Lande durch successives Absterben deren Linien wiederum so zusammen geflossen, daß nun die Churlinie das meiste beysammen hat, und Zweybrücken das übrige.

§. 6.

Einführung des Erstgeburtsrechts.

Zwar ware schon in Kayser Carls IV. guldener Bull cap. 7. versehen, daß nur der erstgebohrne Prinz die Churwürde und Churlande erben sollte: aber, wie bereits erinnert worden, wurde in dem Churfürstlichen Hause Pfalz solches nur auf gewisse Lande und die Chur restringirt; und wir werden cap. 6. mit mehreren hören,

wie es mit der Succession in der Churwürde gehalten worden ist.

Anno 1395. sollen die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere das Erstgeburts-Recht auf alle Lande erstrecket haben: man streitet aber (wie schon oben angemerkt worden) darüber, ob die angebliche Urkund ächt seye? wenigstens wurde nicht darüber gehalten.

MOSER l. c. pag. 4. sqq. STRUVE l. c. sect. 1. §. 21. p. m. 42. sqq.

In der Simmerischen Churlinie suchte Churfürst Carl Ludwig das Universal-Primogenitur-Recht gegen seinen Oncle zu Simmern und Lautern zu behaupten; aber erst nach bereits vor mehr als 40. Jahren vorgegangener Theilung.

MOSER l. c. p. 31. STRUVE l. c. sect. 2. §. 9. p. m. 140. sqq.

Von denen diesfalls herausgekommenen Schriften vid. STRUVE l. c. pag. 146. LÜNIGS Biblioth. deduct. Part. 2. p. m. 304. Edit. JENICH.

Nur in Ansehung Churfürst Carl Ludwigs Bruders wurde das Primogenitur-Recht durch das Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 12. festgesetzet.

Ob Pfalzgraf Alexander zu Zweybrücken Anno 1514. das Erstgeburts-Recht in seiner Linie eingeführt habe? streitet man.

MOSER l. c. p. 42. STRUVE l. c. sect. 3. §. 2. 3. p. m. 204. sqq. 21. sqq.

Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken führte im Neuburg- und Zweybrückischen zwar das Erstgeburts-Recht ein; doch sollten die übrige Prinzen Land und Leut bekommen.

MOSER l. c. p. 44. sqq. STRUVE l. c. §. 22. sqq. p. m. 324. sqq.

Schließlichen ist bekannt, daß, nachdeme die Churwürde auf die Neuburgische Linie gekommen ist, der nachgebohrne Prinz Carl Philipp, so lang als sein älterer Herr Bruder gelebt, nichts an Land und Leuten inne gehabt hat.

§. 7.

Churfürst Ludwigen IV. sollte sein einiger Prinz Philipp folgen, dieser verziehe sich aber, als er 16. Jahr alt ware, der Regierung zum Besten seines Oncle und Vormunds Friederichs I.

Verzicht auf die Regierung.

Nun wollte zwar Kayser Friederich III. solches durchaus nicht gestatten, noch Friede-

rich

rich vor einen Churfürsten erkennen: er erhielte sich aber dennoch bis auf seinen 1475. erfolgten Tod im Besitz der Regierung und der Churwürde.

siehe hernach.

§. 8.

Ausschliessung davon.

Bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz, Catholischer Religion, seynd die Prinzen, so geistlich wurden, allemahl von der Succession in die Lande, theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils das Herkommen, ausgeschlossen worden.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 12. p. 344. sq. Tom. 13. p. 19.

Nur An. 1444. verordnete Pfalzgraf Stephan und sein Schwäher, der Graf von Veldenz, das Gegentheil.

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 29.

Ferner schlosse Churfürst Philipp Anno 1506. seines zweyten Prinzen, so vor ihme verstorben ware, Kinder von der Succession in seine sämtliche Lande aus, weil sie von der Mutter her das Neuburgische ererbet hatten.

Idem Tom. 13. pag. 19.

§. 9.

Annehmung an Kindesstatt.

Von der Annehmung an Kindesstatt haben wir ein Exempel an dem eigenmächtigen

tigen Churfürsten Friederich I. welcher seinen Pflegsohn und verstorbenen älteren Bruders, Churfürst Ludwigs, Churprinzen Philipp zum Sohn annahme, unter dem Beding, daß Philipp ihme die Chur und Regierung auf Lebenslang lassen mußte.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 17. pag. 321. und Tom. 19. pag. 84. KULPIS de Adopt. & Emancip. Princip. §. 35. Opusc. pag. 168. ÆNEAS SYLVIUS Europ. c. 33. PAREI Histor. Palat. p. 226. sqq. TRITHEMII Annal. Hirsaug. ad An. 1449. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 29. p. m. 68. sqq.

Anno 1452. bestättigte Pabst Nicolaus V. diese Arrogation.

v. LöWENSTEIN Deduct. wegen der Pfalzgräflichen Würde, Beyl. A.

Kayser Friederich III. aber wollte, aller Vorstellungen ohnerachtet, niemahlen darein willigen.

Umständlich handelt davon MüLLERS Reichstags-Theatrum K. Friederichs in vielen Stellen; siehe das Register, Voc. Pfalz, Friederich Churfürst.

§. 10.

§. 10.

Abfindung der nachgebohrnen Prinzen.

Mit Abfindung deren nachgebohrnen Prinzen des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz ist es gar verschiedentlich gehalten worden.

Es wurde zwar auch schon in älteren Zeiten jezuweilen ein nachgebohrner weltlicher Prinz nur mit einem Deputat an Geld oder anderen Einkünften abgefunden, z. E. Churfürst Ludwigs mit dem Bart 2ter Prinz Friederich und Churfürst Philipps nachgebohrner Prinz Wolfgang.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 19.

Meistens aber bekamen sie Land und Leut, mehr oder weniger, je nachdem es die elterliche Testamente, oder die brüderliche Verträge, mit sich brachten.

siehe, was vorhin von denen Theilungen gemeldet worden ist.

Als die Neuburgische Linie zur Chur kame, wurde Churfürst Philipp Wilhelms 2ter Prinz, Carl Philipp, (ich weiß nicht, aus was für einem Grund) bey Lebzeiten seines älteren Herrn Bruders nur mit einem Deputat an Geld abgefunden.

Und bey der jetztregierenden Sulzbachischen Churlinie hat sich der Fall noch nicht zuge-

zugetragen, daß ein nachgebohrner Prinz vorhanden gewesen wäre.

Was Anno 1734. zwischen Chur-Pfalz und Zweybrücken wegen der Pfalz-Gelnhausischen Prinzen Deputat-Gelder verglichen worden ist, siehe

in der Reichs-Fama, Tom. 20. p. m. 388.

Etwas ganz ausserordentliches ware es, daß in dem Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 12. beliebt wurde, daß der Kayser Churfürst Carl Ludwigen zu Unterhaltung seiner Herren Brüder 400000. Rthlr. beytragen mußte.

conf. von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptregister, Voc. Pfalz.

§. 11.

So lange die nachgebohrne Prinzen mit einem Deputat an Land und Leuten abgefunden wurden, hat es, wie es insgemein zu gehen pflegt, zwischen denenselben und denen regierenden Herren vielerley Streitigkeiten gesetzt; zumahlen wo noch über dieses der Unterschied in der Religion darzu gekommen ist.

Streit zwischen denen regierenden und abgefundenen Herren.

Sonderlich aber haben das regierende Neuburgische und das abgetheilte Sulzbachi-

bachische Haus lange Jahre schwere Streitigkeiten mit einander gehabt.

siehe die diesfalls herausgekommene Schriften, erzehlt in MOSERS Staatsrecht, Tom. 14. pag. 88. sqq. und in LüNIGS Biblioth. deduct. Part. 2. p. m. 306. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbst aber kan auch sonst noch nachgesehen werden MOSER l. c. von MEIERN Westphälische Friedenshandl. Tom. 3. p. m. 488. sqq. Nürnberg. Friedens-Exec. Handl. Tom. 2. p. m. 117. 578. sqq. 804. 826.

Anno 1656. verglichen sie sich endlich, MOSER l. c. pag. 99. sq.

und zuletzt erbte die Sulzbachische Linie die Neuburgische gar, damit ware vollends alles zu Ende.

§. 12.

Haupt des Hauses.

Ob und wieferne der Churfürst zu Pfalz als das Haupt des gesamten Pfälzischen Hauses anzusehen seye? auch was es diesfalls schon vor Rang- und andere Streitigkeiten gegeben habe? siehe in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 22. p. 436. 438.

§. 13.

§. 13.

Stamm-austräge.

Wegen der Stammausträge sind in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz zwar verschiedene, theils allgemeine, theils besondere, Verträge und Dispositionen vorhanden, welche zu lesen seynd

beym MOSER l. c. Tom. 23. pag. 215. sqq.

Es ist aber auch damit ergangen, wie bey mehreren anderen hohen Häusern, daß sie nemlich, anstatt eines daraus verhoften Nutzens, nur eine Materie neuer Streitigkeiten worden seynd.

In der zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Veldenz obgeschwebten Strittigkeit über Churfürst Ott Heinrichs Erbschaft ist sonderlich wegen dieser Pfälzischen Stammausträge vieles vorgekommen.

v. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. &c. pag. 642. sqq. MOSER l. c. pag. 218. sqq. STRUVII Formul. Sucess. Palatin. p. m. 228. sqq.

§. 14.

Vormundschaft.

Wem das Recht der Vormundschaft Gebühre? ist eine Frage, welche vormahls

in dem Churhause Pfalz vielen Streit und Schriftwechsel verursacht hat.

Aeltere Exempel und Verträge, auch Kayserliche Verordnungen, aus dem 14ten, 15ten und 16ten Seculo siehe in MOSERS Staatsrecht Tom. 17. pag. 319. sqq.

Ueber des nachmahligen Churfürst Friederichs IV. Vormundschaft gabe es einigen Streit, darinn der nächste Anverwandte obsiegte. MOSER l. c. pag. 322. ZESCHLINUS de Tutel. Elect. legitim. c. 6. p. m. 256. von LUDEWIG ad Aur. Bull. Tom. I. p. m. 711. sqq.

Weit grössere Händel aber setzte es über der Vormundschaft des Churprinzen Friederichs V. und seiner Geschwistrigte, zuletzt aber bliebe der Testamentliche Vormund im Besitz.

siehe die diesfalls gewechselte Schriften, erzehlt beym MOSER l. c. pag. 175. sqq. in STRUVII Biblioth. Juris pag. 628. Edit. 1743. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 261. sqq. Edit. JENICH. Biblioth. jurid. Lipen. JENICH. Part. 5. p. 27.

&

& ejus Supplem. pag. 402. von LUDEWIG l. c. p. 713.

Von der Sache selbst siehe von LUDEWIG l. c. u. in der Erläut. der guld. Bull. Tom. I. p. 721. sqq. KOELER de Friderico V. Comit. Palat. p. 10. sq. SPENERS Teutsches Jus publ. Tom. 7. p. 348. MOSER l. c. pag. 324. sqq.

Was Anno 1742. eventualiter wegen der Vormundschaft Sr. jetztregierenden Churfürstlichen Durchleucht Carl Theodors vorgekommen ist, siehe beym MOSER l. c. pag. 357. sq.

§. 15.

Majorennität.

Die Regenten der Churlinie erlangen, vermög der guldenen Bull und besonderer Freyheiten, mit zurückgelegtem achtzehenden Jahr ihre Volljährigkeit.

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 18. p. 393. sqq.

Was es An. 1592. diesfalls für Streit gesetzet hat, als dem Churprinzen noch 2. Monate daran ermangelten, und der nächste Agnat behauptete, diese Volljährigkeit erstrecke sich nicht auf die Administration der gesamten Lande, siehe

beym MOSER l. c. pag. 383. sq. 395. sqq. die diesfalls gewechselte Schriften seynd in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 258. sqq. Edit. JENICH. angezeigt.

und von Majorennitätesachen anderer Pfalzgrafen, besonders ob ein Pfalzgraf, so erst 18. Jahre zurückgeleget hat, eines minderjährigen Churprinzens Vormund seyn könne?

v. MOSER l. c. p. 396. sqq.

§. 16.

Venia ætatis.

Von einer vom Kayser erlangten Venia ætatis findet sich allein bey Pfalzgrafen Christian August zu Sulzbach ein Exempel. MOSER l. c. pag. 442.

§. 17.

Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers.

Wegen der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers, seines Vorfahrens Handlung genehm zu halten, hat es in dem Churhause Pfalz verschiedenemahl wichtige Streitigkeiten gesetzt.

Wie Chur-Pfalz sich aus diesem Grunde der Bezahlung gewisser Schulden habe entschütten wollen,

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 23. pag. 507.

Was Churfürst Carl Ludwig diesfalls gegen seinen Oncle zu Simmern behauptet habe, siehe

ibid. Tom. 13. pag. 31. und Tom. 23. p. 420.

wie auch, was zwischen ihme und des letzten Pfalzgrafens zu Simmern Wittwe vorgekommen ist,

ibid. Tom. 25. pag. 427.

Wie Churfürst Johann Wilhelm nicht an seines Herrn Vatters Erklärungen in Religionssachen gebunden seyn wollen, und was ihme hierauf entgegen gehalten worden, siehe

in STRUVENS Pfälzischen Kirchenhistor. cap. 13. p. m. 835. 897.

Von Churfürst Carl Philipps vorgenommener Wiederherbeyziehung der von seinem Herrn Bruder veräusserten Cammeralgüter siehe

GIOVANNI erläut. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 692. von LUDOLF Symphor. Consult. &c. Deciss. forens. Tom. 2. p. m. 1057.

und wie er in Religionssachen seiner Vorfahren Facta nicht præstiren wollen, siehe

STRUVEN l. c. cap. 14. §. 8. p. m. 1375. 1384. 1416.

Wie endlich Se. jetztregierende Churfürstliche Durchl. ihres Herrn Vorfahrers Veräusserungen ebenfalls nicht haben erkennen wollen, siehe,

was unten cap. 7. und ult. bey dem Johanniterorden, Schönborn, Wittgenstein und der Reichsritterschaft vorkommet.

Chur-Pfalz hat dahero Anno 1734. in dem mit dem Fürstlichen Hause Zweybrücken getroffenen Vergleich art. 12. sich allerley, so hieher einschlägt, ausbedungen, im Fall die Churwürde auf solches Haus Zweybrücken käme.

vid. Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 389. sqq.

§. 18.

Schuldensachen.

Verschiedene Dispositionen und Vergleiche aus dem Hause Pfalz wegen Bezahlung der Schulden, siehe

in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 23. pag. 506. sq.

Pfalzgraf Otto Heinrich zu Neuburg gerieth in solche Schulden, daß die Veräusse-

äusserung seiner Lande von dem Kayser bereits beschlossen gewesen seyn solle, zu welcher Subhastations-Verhütung theils Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken ihme 100000. fl. vorgeschossen, theils die Landstände fast unendliche darauf stehende Schulden übernommen haben sollen.

von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Tom. 3. p. m. 439. add. unten c. 11.

Von dem wegen Bezahlung Pfalzgraf Richards zu Simmern, so Anno 1589. verstorben, hinterlassener Schulden entstandenem Streit

MOSER l. c. pag. 507.

Im Reichsabschied de An. 1654. §. 176. wurde wegen der von dem 30. jährigen Krieg herrührenden Schulden des Churfürstl. Hauses Pfalz etwas zu dessen Bestem versehen.

Was Churfürst Carl Philipp bey Antritt seiner Regierung für rühmliche Mesures genommen habe, um seines Herrn Bruders hinterlassene Schulden desto eher bezahlen zu können, siehe

GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. m. 691.

Wessen sich endlich An. 1733. Chur-Pfalz und Zweybrücken wegen jährlicher Abstosung derer Churfürstlichen Schulden, und der zur Zeit, wann die Chur an Zweybrücken fallen sollte, noch vorhandenen Bezahlung verglichen haben, siehe

in der Reichs-Fama Tom. 20. p. m. 389.

§. 19.

Ehepacten. Von Ehepacten einiger Churfürsten oder Pfalzgrafen habe ich folgende Exempel im Druck angetroffen.

de An. 1379. zwischen Prinz Ruprechten und König Carls V. in Frankreich Prinzessin Catharina

beym LEIBNIZ in Cod. Jur. Gent. diplom. Tom. 1. p. 235. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 13. du MONT Corps diplom. Tom. Part. 1. pag. 128.

de Anno 1401. zwischen Churprinz Ludwig und König Heinrichs IV. in Engelland Prinzessin Blanca

beym RYMER Fœder. convent. &c. Tom. 8. p. 179. du MONT l. c. pag. 282. LüNIG im Reichsarchiv, Part.

Part. spec. Contin. 1. unter dem Kayser, pag. 573.

de An. 1444. zwischen Churfürst Ludwig und Prinzeßin Margretha von Savoyen

beym GUICHENON Histoir. general. de la Maison de Savoye, Preuv. p. 347. LüNIG l. c. Contin. 2. unter Pfalz, p. 31. du MONT l. c. Tom. 3. Part. 1. pag. 141.

de An. 1574. zwischen Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg und Prinzeßin Anna von Jülich

in DITHMARS Codic. diplom. zu TESCHENMACHERS Annal. Cliv. &c. pag. 192.

de An. 1612. zwischen Churfürst Friederich V. und König Jacobs I. in Grosbritannien Prinzeßin Elisabetha

in RYMERS Fœder. convent. &c. Tom. 16. pag. 725. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. in Supplem. pag. 639.

Von Streitigkeiten, ob ein succedirender Agnat seines verstorbenen Vettern Ehepacten zu erkennen schuldig seye? zwischen Churpfalz und einer Simmerischen Wittwe, siehe

MOSERS Staatsrecht, Tom. 19. pag. 410.

und wie An. 1733. Chur-Pfalz sich desfalls durch den mit Zweybrücken gemachten Vergleich art. 12. prospiciret habe,

confer. Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 389.

§. 20.

Morgengabe. Etwas weniges von deme, was einige Pfalzgrafen ihren zukünftigen Gemahlinnen zur Morgengabe versprochen haben, siehe

in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 20. pag. 262.

§. 21.

Unterhalt der Gemahlinnen. Ferner, was einige Churfürsten und Pfalzgrafen ihren Gemahlinnen während der Ehe zu Handgeldern, u. s. w. zugesagt haben,

ibid. pag. 303.

§. 22.

Ehestreitigkeiten. Churfürst Carl Ludwigs langwührige Ehehändel mit seiner Gemahlin Charlotten, Prinzeßin von Hessen-Cassel, seynd reichskündig.

siehe

siehe davon MOSERS Teutsch. Staatsrecht, Tom. 20. pag. 383. sqq.

Von diesen Ehestreitigkeiten handelt auch der Aufsatz in H. von COCCEJI Deduct. Consil. &c. Respons. in Caus. illustr. pag. 535. sqq.

und was zwischen Churfürst Carl und seiner Gemahlin theils vorgegangen, theils im Werck gewesen ist, siehe

beym MOSER l. c. pag. 412. sqq.

§. 23.

Gevatterschaften.

Von Churfürstl. Pfälzischen Gevatterschaften ist anmerkenswerth, daß die beyde Churfürsten Friederich IV. und Friederich V. die gesamte drey Rittercrayse der ohnmittelbaren Reichsritterschaft zu Gevattern erbeten haben.

vid. BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. p. 503.

§. 24.

Witthum.

Vielerley Auszüge von Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Ehepacten und Familienverträgen, so das denen Chur- und Fürstl. Pfälzischen Wittwen bestimmte Witthum betreffen, findet man

in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 21. pag. 175. sqq.

Kay-

Kayser Ferdinand der dritte mußte, kraft Instr. Pac. Art. 4 §. 15. Churfürst Carl Ludwigs Frau Mutter 20000. Rthlr. zu ihrem Witthum zuschiessen.

v. von HENNIGES ad d. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptregist. Voc. Pfalz.

§. 25.

Patria Potestas. Von der von Pfalzgrafen Leopold Ludwig zu Pfalz-Veldenz zu seiner eigenen Linie Untergang auf das höchste getriebene patria Potestate, siehe etwas beym MOSER l. c. pag. 194.

§. 26.

Verlohrne Prinzen. Das hohe Haus Pfalz hat verschiedene mahl das Unglück gehabt, daß einige dessen Prinzen verlohren gegangen seynd.

So ist Churfürst Carl Ludwigs Herr Bruder Moritz Anno 1654. nach Westindien gereiset, und niemahls wieder zum Vorschein gekommen.

Anno 1626. gienge Prinz Georg Carl von Pfalz-Veldenz in der Belagerung der Vestung Ofen in Ungarn verlohren.

Anno 1723. aber meldete sich jemand, und gabe vor, er wäre dieser Prinz.

Die

Die Sache machte anfangs einiges Aufsehen: es wurde aber hernach wieder still davon.

v. MOSER l. c. Tom. 22. pag. 163. Europ. Fama, Part. 276. pag. 1019. GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 714. sqq.

§. 27.

Etwas weniges von dem Unterhalt unvermählter Veldenzischer Prinzeßinnen siehe beym MOSER l. c. pag. 229. Versorgung der unvermählten Prinzeßinnen.

§. 28.

Von Ehepacten derer aus dem Churfürstl. Hause Pfalz abstammenden Prinzeßinnen ist mir folgendes bekannt. Der sich vermählenden Ehepacten.

Kayser Carls IV. Ehepacten mit Churfürst Rudolphs II. Prinzeßin Anna de Anno 1349. stehen bey GOLDASTO de Regn. Bohem. Append. Tom. 2. pag. 214. du MONT Corps dipl. Tom. I. Part. p. 250. LüNIG im Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 8.

Hers

Herzog Carls zu Lothringen Ehepacten mit Churfürst Ruprechts Enckelin Margaretha de Anno 1393. lieset man

in TOLNERS Histor. Palat. Cod. diplom. p. 160.

Herzog Joh. Wilhelms zu Sachsen Ehepacten mit Churfürst Friederichs III. Prinzeßin Dorothea Susanna de Anno 1560. finden sich

in LüNIGS Reichsarchiv, Part. special. Contin. 2. unter Pfalz, p. 315. du MONT Corps diplom. T. 5. Part. 1. pag. 63. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. p. m. 57.

Die Ehepacten zwischen dem Herzog von Orleans und der Prinzeßin Elisabetha Charlotta zu Pfalz de Anno 1671. stehen.

in H. von COCCEJI Deduct. &c. in Caus. illustr. p. 582. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. p. m. 151. 153. Recueil de LEONARD Tom. 3. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 97. THUCELII Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. p. m. 215.

und

und die Ehepacten zwischen dem Königl. Pohlnischen Prinzen Jacob und der Prinzeßin Elisabeth von Pfalz-Neuburg de Anno 1691.

in LüNIGS Reichsarchiv', Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 112. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. p. m. 282.

§. 29.

Verzichts.

Eine Verzeichniß vielerley Verträge und Dispositionen wegen des von denen sich vermählenden Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Prinzeßinen leistenden Verzichts auf Land und Leute, auch würkliche Exempel von solchen Verzichten, siehe

in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 15. pag. 510. sqq. THUCELII Acta publ. Secul. 18. Tom. 3. p. m. 231. sq. von LUDOLF de Jur. Fœm. illustr. Append. Part. 3. p. m. 13. KULPIS ad Monzamban. cap. 2. §. 5. p. m. 318. sqq. 372. sqq.

Der Prinzeßin Elisabetha Charlotta, vermählten Herzogin von Orleans, Verzicht de An. 1671. siehe auch

in H. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. p. 583. THUCELII

Acta

Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. m. 217.

Prinzeßin Marien Annen von Neuburg, vermählter Königin in Spanien, Verzicht de Anno 1689. aber

ist zu lesen in LÜNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, p. 745.

§. 30.

Heurathgut.

Das Heurathgut derer Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Prinzeßinnen hat in älteren und neueren Zeiten gar sehr variiret, wie aus denen vom Jahr 1349. angesammleten Exempeln zu sehen ist

in MOSERS Teutschen Staatsrecht Tom. 19. pag. 546. sqq.

Etwas sonderbares ware es, daß kraft Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 15. Kayser Ferdinand III. jeder von des Churfürsts Carl Ludwigs Prinzeßinnen Schwestern 10000. Rthlr. zum Heurathgut geben mußte.

v. MOSER l. c. pag. 547. sq. HENNIGES ad d. l. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Hauptreg. Voc. Pfalz.

§. 31.

§. 31.

Von Ausfertigung derer Chur- und Fürstl. Pfälzischen Prinzeßinnen mit Kleidern und Mobilien findet sich etwas weniges beym

Ausfertigung.

MOSER l. c. Tom. 20. pag. 197.

§. 32.

Churfürst Carl Ludwigs Disposition wegen seiner Prinzeßin Paraphernalien, oder eigenthümlichen Gütern, siehe

Paraphernalien.

ibid. pag. 233.

§. 33.

Was wegen Communication der Familienurkunden An. 1685. für ein Streit zwischen Chur-Pfalz und Orleans oder Frankreich entstanden seye, siehe

Familienurkunden.

in MOSERS Staatsrecht Tom. 16. p. 167. sqq. Tom. 23. p. 394. sq. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. p. m. 6. sqq.

§. 34.

Was im Hause Pfalz als Stammkleinodien angesehen werden könne? siehe

Stammkleinodien.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 26. pag. 108.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 35.

Einiger Lande-Verschenkung.

Bey dem Hause Pfalz hat sich etlichemahl der Fall zugetragen, daß ein Herr dem anderen seine Lande per Donationem inter vivos übergeben hat.

So schenkte Pfalzgraf Otto II. seine Lande Churfürst Philippen, worüber es aber Händel setzte.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 18. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 25. p. m. 61.

Anno 1553. übertruge Pfalzgraf Ott Heinrich das Neuburgische an Zweybrücken.

Stat. Causæ und rechtl. Ausführ. in der Zweybr. Success. Sache, Part. 1. Beyl. Q q. pag. 64. eit. Ausführ. Part. 2. Beyl. 39. pag. 94.

Anno 1555. wiederholte er es.

Anno 1557. bestättigte er es nochmahls, und die Kaysere Carl V. und Ferdinand I. confirmirten es auch.

MOSER l. c. pag. 28. Tom. 24. p. 493. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 41. p. m. 117.

§. 36.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 36.

Es hatte aber eben dieser Ott Hein- Versetzung
rich vorhero, nemlich An. 1551. das Neu-
burgische an Zweybrücken für 100000. fl.
versetzt, und zwar mit Consens der A-
gnaten.

vid. rechtl. Ausführ. in der Zweybrück.
Succession-Sache, Part. 2. Beyl.
44. sqq.

§. 37.

Ja Pfalzgraf Otto, Kayser Ruprechts und Ver-
jüngster Prinz, veräusserte gar einige ihme äusserung.
in der Theilung An. 1410. nahmentlich
zugeschiedene Stücke, nemlich die Städte
Wildberg und Bulach, mit vielen Dör-
fern ꝛc. An. 1440. an das Haus Wür-
temberg.

Allein Churfürst Ludwig, seines ältesten
Bruders Sohn, nebst seinen, Pfalzgraf Ot-
tens, noch lebenden Brüdern, Hans und
Stephan, fertigten den Kaufbrief mit, und
bewilligten also in diese Veräusserung.

STEINHOFERS Würtemb. Chro-
nic, Part. 2. p. 814. SATTLERS
Beschreib. Würtemb. Part. 2. c. 38.
p. 136.

§. 38.

Abdankung der Regierung

Churfürst Adolph, so Anno 1319. zur Regierung gekommen ware, trate dieselbe An. 1327. ob er gleich selbsten einen Prinzen hatte, seinem Bruder Rudolphen II. ab.

Der nachmahlige Churfürst Friederich I. begabe sich Anno 1443. seines Antheils an der bisherigen gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder, Churfürst Ludwig IV.

Und Pfalzgraf Philipp zu Neuburg übertiesse die anfangs mit seinem Bruder Otto Heinrich gemeinschaftlich geführte Regierung demselben hernach ebenfalls völlig.

§. 39.

Zur Ruhesetzung.

Churfürst Ludwig III. der Bartigte wurde blind, taub und lahm: dahero seine Prinzen und Räthe An. 1435. die Regierung dem Churprinzen Ludwig auftrugen.

§. 40.

Entsetzungen.

Von Achtserklärungen, und der damit, wenigstens der Kayserlichen Absicht nach, verbundenen Entsetzung von der Regierung hat man in dem Hause Pfalz verschiedene Exempel.

Kayser Friederich III. erklärte A. 1474. Churfürst Friederichen I. in die Acht, weil er seinem Vetter die Chur vorenthielte, die Reichsbelehnung nicht gesucht hätte, u. s. w. die Sache hatte aber keine sonderliche Folgen.

MüLLERS Reichstags-Theatr. Kayf. Friederichs III. Part. 5. cap. 31. p. m. 554. cap. 45. per tot. p. m. 626. sqq.

Churfürst Philipp zu Pfalz wurde An. 1504. von Kayser Maximilian I. wegen der Bayerischen Händel in die Acht erkläret, büste auch durch deren gegen ihne verhängte Execution ein ziemliches an Landen ein, doch hube der Kayser endlich die Acht Anno 1507. wiederum auf.

v. MüLLERS Reichstags-Staat, lib. 3. cap. 1. §. 2. p. m. 413. cap. 5. §. 1. p. m. 448. lib. 4. cap. 15. §. 5. p. m. 682.

Eine andere beschwerlichere Entsetzung vom Regiment aber hat man an Churfürst Friederich V. welcher von Kayser Ferdinanden II. darum, weil er sich gegen ihne zum Könige in Böhmen wählen lassen, und davon nicht abstehen wollen, Anno 1621. in die Acht erkläret wurde, auch würklich um alle seine Lande kame.

Die dieser Sachen wegen gewechselte Schriften werden erzehlt in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. m. 85. sqq. Edit. JENICH. KOELER Dissert. de Friderico V. §. 18. not. 1. p. m. 59.

Von der Sache selbst aber siehe Graf KHEVENHüLLERS Annal. Ferdinand. ad An. 1621. LONDORPII Acta publ. Tom. 2. lib. 6. cap. 3. sqq. PUFENDORFFII Res Suecic. lib. 1. §. 35. KOELER l. c. STRUVENS Histor. der Reslig. Beschwerd. Tom. 1. p. 611. sqq. und die von ihnen weiters angeführte viele Schriften.

§. 41.

Testamente. Von Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Testamenten, deren hier zu gedenken ist, seynd mir folgende bekannt worden:

Von Kayser Ruprechts letzten Willen siehe etwas in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 24. p. 492. sq. und STRUVENS Formul. Success. Palat. sect. 1. §. 24. p. m. 58.

Churfürst Ludwig III. oder mit dem Bart, machte An. 1427. ein Testament, wel-

welches An. 1449. von dem Kayser bestätiget wurde.

v. Status Causæ und rechtl. Ausführ. in der Zweybrück. Succeff. Sache, Part. 1. Beyl. I i. pag. 51. MOSER l. c. Tom. 13. p. 18. STRUVE l. c. §. 28. p. m. 65. sqq.

Von Churfürst Friederichs I. Testament siehe eine Spuhr

beym MOSER l. c. Tom. 18. p. 78.

Churfürst Philipp machte Anno 1506. auch ein Testament.

MOSER l. c. pag. 19. STRUV. l. c. §. 30. pag. 71. sqq.

Churfürst Otto Heinrich liesse Anno 1559. seinen letzten Willen zu Papier bringen.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. R r. p. 68. MOSER l. c. pag. 27. Tom. 14. pag. 87. Tom. 24. pag. 493. STRUVE l. c. §. 40. p. m. 115. sq.

Von Churfürst Friederichs III. Testament de An. 1576. siehe etwas

bey MOSERN l. c. Tom. 13. p. 30. Elector. Jur. publ. curios. contin.

p. 196. STRUVEN l. c. sect. 2. §. 5. p. m. 131. sqq.

Churfürst Ludwig VI. errichtete Anno 1581. seinen letzten Willen, und liesse ihn von Kayser Rudolphen II. bestättigen. MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 17. pag. 322.

Churfürst Friederichs IV. Testament de An. 1602. wollte anfangs von dem Kayser nicht bestättiget werden, doch geschahe es endlich. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 13. pag. 30. sqq. Tom. 17. pag. 324. sqq. 341. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 457. Elector. Jur. publ. curios. contin. p. 311. STRUVE l. c. §. 6. p. m. 136.

Wie aber Churfürst Carl Ludwig hernach dieses grosvätterliche Testament angefochten habe, siehe beym MOSER l. c. Tom. 13. pag. 31. sqq. STRUVEN l. c. §. 9. sqq. p. m. 140. sqq.

Churfürst Carl Ludwigs Testament vom 4ten April 1670. siehe

in

in H. von COCCEJI Deduct. &c. in Caus. illustr. pag. 570. THUCELII Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. pag. 189. Actes de la paix de Ryswick, Tom. 5. p. 81. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. pag. 131. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, p. 732.

und was deswegen nachhero pro & contra vorgekommen,

beym MOSER l. c. Tom. 24. pag. 498. sq.

Von Churfürst Carls Testament d. d. 1684. 12. Sept. und Codicill d. d. 25. Sept. e. a. siehe

H. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. p. m. 1. sqq. MOSER l. c. Tom. 24. pag. 500. WEBERS vergallte Lust des ehelichen Lebens, pag. 68. sqq.

Anderer Pfalzgrafen Testamente belangend, so kan von Pfalzgraf Stephans zu Simmern, seines Schwähers, und Graf Friederichs zu Veldenz gemeinschaftlicher letzter Willen de An. 1444. nachgesehen werden

MOSER l. c. Tom. 24. pag. 296. sq.
LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec.

Contin. 2. p. m. 24. Elect. Jur. publ. curios. contin. p. m. 94. JOANNIS Miscell. Palatin. p. 24. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 2. §. 1. p. m. 121. sq.

Pfalzgraf Ludwig der Schwarze zu Zweybrücken machte An. 1479. ein Testament.

Stat. Caus. und rechtl. Ausführ. in der Zweybrückischen Successions-Sache Part. 1. Beyl. L l. pag. 56. MOSER l. c. Tom. 13. p. 40. STRUVE l. c. sect. 3. §. 1. p. m. 198. sqq.

Pfalzgraf Alexander zu Zweybrücken thate An. 1514. ein gleiches, und Kayser Maximilian bestättigte es.

cit. rechtl. Ausführ. Part. 2. Beyl. 29. pag. 64. MOSER l. c. T. 24. pag. 503. sqq. THUCELII Elect. p. 130. STRUVE l. c. §. 2. p. m. 204.

Von Pfalzgraf Ruprechts zu Veldenz, so Anno 1544. gestorben, letzten Willen siehe etwas

beym MOSER l. c. Tom. 17. p. 358.

Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken, der Stammvatter des jetzigen ganzen Pfälzischen

zischen Hauses, machte An. 1568. ein Testament, welches An. 1570. vom Kayser bestättiget wurde.

v. FABRI Staatscanzley, Tom. 46. pag. 583. cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. A. pag. 1. und Beyl. C. pag. 13. sodann Part. 2. Beyl. 41. 42. MOSER l. c. Tom. 13. p. 44. sqq. Tom. 15. p. 326. sqq. Tom. 24. pag. 504. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 22. sqq. pag. 324. sqq.

Den Anno 1569. darüber errichteten Executions-Recess aber siehe

in der cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. B. pag. 8. sqq. STRUVEN l. c. §. 26. p. m. 355. sqq.

Wie dieses Testament als ein Familien-Grundgesetz geachtet worden seye, siehe

bey MOSERN l. c. Tom. 24. pag. 509. sqq. STRUVEN l. c. §. 26. sqq. p. m. 354. sqq.

Von Pfalzgraf Georg Johanns zu Veldenz Testament de An. 1571.

vid. MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 58. und Tom. 24. p. 518. sq. STRUVEN l. c. sect. 3. §. 7. sq. p. m. 240. sqq.

Von

Von Pfalzgraf Philipp Ludwigs zu Neuburg Testament de An. 1592.

vid. MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 52. von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. Tom. 3. p. m. 493. sq. Elect. Jur. publ. curios. Tom. 2. p. m. 678. STRUVEN l. c. §. 32. p. m. 386. sqq.

und von seinem Codicill de An. 1605.

von MEIERN l. c. p. m. 501. ejusd. Nürnb. Friedens-Execut. Acta, Tom. 2. p. m. 526.

Von Pfalzgraf Ott Heinrichs zu Sulzbach Testament und dem An. 1604. darüber errichteten Executions-Recess, siehe die cit. rechtl. Ausführ. Part. 1. Beyl. E. pag. 15. MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 52. u. Tom. 24. p. 510. sqq. STRUVEN l. c. § 27. p. m. 364.

Von Pfalzgraf Ludwig Philipps zu Simmern Testament conf.

MOSER l. c. Tom. 17. pag. 356.

und von des letzten Pfalzgrafens zu Veldenz, Leopold Ludwigs, seinem,

MOSER l. c. Tom. 13. pag. 60. Tom. 15. pag. 339. sqq. STRUVE l. c. §. 11. p. m. 254. sqq.

Von

Von Churfürst Carl Ludwigs verstossener Gemahlin Testament vid.

MOSER l. c. Tom. 24. pag. 499.

§. 42.

Von dem Herkommen in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz in Ansehung der vätterlichen privat-Verlassenschaft, besonders der Mobilien, siehe umständlich

Vätterliche privat-Verlassenschaft.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 20. p. 322. T. 25. pag. 296. sqq.

§. 43.

Von Chur- und Fürstlich-Pfälzischer Gemahlinnen und Wittwen Verlassenschaft

Gemahlinnen Verlassenschaft.

conf. MOSER l. c. pag. 42. sqq.

und besonders, was sich wegen Pfalzgraf Ludwig Heinrichs zu Simmern Wittwen Verlassenschaft zugetragen,

ibid. pag. 425. sqq. add. LÜNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. m. 170.

§. 44.

Von der collateralen Mobiliar-Verlassenschaft

Collateralen Verlassenschaft.

vid. MOSER l. c. Tom. 26. p. 46.

§. 45.

§. 45.

Separation d. Staats- und privat-Erbschaft.

Wegen der Separation des Lehens und Eigenthums, oder vielmehr der Staats- und privat-Erbschaft eines Regentens, kam es sonderlich An. 1685. nach Absterben Churfürst Carle zwischen Chur-Pfalz und Orleans zur Sprache.

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 16. pag. 166. sqq. Tom. 26. pag. 72. sqq.

§. 46.

Adirung der Erbschaft cum Inventario.

Von der zu Churfürst Friederichs IV. Zeiten entstandenen Frage von Antretung der Erbschaft cum beneficio Inventarii

vid. MOSER l. c. T. 26. pag. 198. sq.

§. 47.

Collateral-Succession der Aguaten.

Die Collateral-Successions-Fälle seynd in dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz sehr oft vorgekommen, aber meistens nicht ohne schweren Streit abgegangen.

vid. STRUVII Formul. Success. Palat. fast per tot. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 18. sqq. Tom. 15. pag. 295. sqq.

Als Pfalzgraf Christoph, zugleich König in Dännemark, An. 1448. ohne Kinder

der starb, erbten ihn seines Vatters noch lebende Brüdere, mit Ausschliessung des verstorbenen ältesten Bruders Sohns, Churfürst Ludwigs III.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. pag. 18. STRUVE l. c. sect. 1. §. 25. p. m. 60.

Was es nach Abgang Kayser Ruprechts jüngsten Prinzens Ottens Descendenz für Streit gegeben habe, siehe bey MOSERN l. c. und Tom. 16. pag. 541. und STRUVEN l. c.

In Kayser Sigmunds guldener Bull de An. 1414. findet sich auch etwas von der Collateral-Succession.

v. MOSER l. c. Tom. 13. pag. 18. Tom. 14. pag. 295.

An. 1524. wurde wegen der Collateral-Succession ein besonderer Vergleich geschlossen.

v. MOSER l. c. Tom. 13. pag. 20. Tom. 14. p. 297. STRUVE l. c. §. 30. p. m. 72. sqq.

Was von Anno 1541. an, wegen und bey Gelegenheit der Succession der sich zu Ende neigenden Churlinie, vorgekommen ist, werden wir cap. 6. vernehmen.

Chur-

Churfürsten Ott Heinrichs Disposition wegen der Collateral-Succession im Neubischen siehe

beym MOSER l. c. Tom. 13. p. 18.
STRUVE l. c. §. 41. p. m. 118. seqq.

Nach dieses Churfürsten Ott Heinrichs Absterben machte Veldenz eine Ansprache auf den vierten Theil von dessen Verlassenschaft; welcher Streit bis auf den Abgang der Veldenzischen Linie gedauert hat.

von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. pag. 641. sq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 5. sqq. p. m. 217. sqq. MOSERS Staatsrecht, Tom. 15. pag. 299. sqq. EVERARDI Consil. Vol. 1. num. 27. LÜNIGS Staats-Consil. Tom. 1. p. 1501. sqq. MARTEAU Elect. Jur. publ. curios. pag. 190. sqq.

Desgleichen die Acta, so angezeigt werden bey MOSERN l. c. p. 258. sq.

An. 1444. disponirten Pfalzgraf Stephan zu Simmern und sein Schwäher, der Graf von Veldenz, wie es künftig wegen der Collateral-Verlassenschaft sollte gehalten werden.

MO-

MOSER l. c. Tom. 13. p. 29. Tom. 15. pag. 313.

Verschiedene Collateral-Successions-Fälle in dieser Simmerischen Linie, und wie es darinn gehalten worden seye, siehe beym MOSER l. c. Tom. 15. p. 313. sq.

Als An. 1685. die Simmerische Churlinie aussturbe, stritten Pfalz-Neuburg und Pfalz-Veldenz mit einander um die Succession. Jenes stammte von einer näheren Linie her, dieses hingegen ware dem Letztverstorbenen dem Grad nach näher verwandt.

Pfalz-Neuburg wurde aber von dem Kayser und Reich als rechtmäßiger Successor erkannt.

v. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. p. 641. MOSER l. c. p. 314. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 2. §. 13. p. m. 186. sqq.

Sodann die Wechselschriften, so erzählet werden von MOSERN l. c. p. 259. sq. und in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 308. sq. Edit. JENICH.

Allerley Dispositionen und Fälle aus der Zweybrückischen Hauptlinie wegen der Collateral-Succession siehe

beym MOSER l. c. Tom. 15. p. 325.

Als Pfalzgraf Gustav Samuel zu Zweybrücken keinen Prinzen zeugete, entstunde ein schwerer Successions-Streit wegen der eventualen Zweybrückischen Erbfolge zwischen Chur-Pfalz und Birkenfeld.

siehe die diesfalls gewechselte Schriften, erzehlt in MOSERS Staatsrecht, Tom. 15. pag. 261. sqq. und in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 315. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbst aber MOSERN l. c. pag. 326. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 36. p. m. 394. sqq.

Als darüber Pfalzgraf Gustav Samuel starb, wurde das Land einige Jahre durch eine Kayserliche Sequestrations-Commission administriret.

Endlich aber verglichen sich Chur-Pfalz und Birkenfeld An. 1734. also, daß letzteres das meiste von dieser Succession bekame.

siehe oben.

Von

Von denen in der Veldenzischen Linie sich ereigneten Successions-Fällen siehe MOSERN l. c. Tom. 13. pag. 58. sqq.

Als An. 1694. die Veldenzische Linie gar ausstarb, ereignete sich ein langer und schwerer Successions-Streit wegen der Succession, da indessen Chur-Pfalz das meiste, und Birkenfeld einiges davon in Besitz bekame.

Ein Verzeichniß der Streitschriften in dieser Sache siehe beym MOSER l. c. Tom. 15. pag. 260. sqq. LÜNIG in Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 309. sqq. Edit. JENICH.

Von der Sache selbsten aber können nachgesehen werden MARTEAU Elect. Jur. publ. curios. cap. 2. pag. 69. sqq. deren Contin. pag. 194. sqq. MOSER l. c. pag. 339. sqq. STRUVII Formul. Success. Palat. sect. 3. §. 11. p. m. 254. sqq.

Endlich wurde in dem schon oben angeführten, zwischen Chur-Pfalz und Birkenfeld An. 1734. getroffenen Vergleich auch dieser Streit also beygelegt, daß Chur-Pfalz das meiste, Birkenfeld, oder nun Zweybrücken, aber das übrige behielte, und mit Reichs- und Crays-Voto we-

gen Veldenz zwischen beyden nunmehro abgewechselt wird.

§. 48.

Verzicht darauf.

Es haben aber auch schon Agnaten ihren Antheil an der Succession freywillig anderen überlassen.

So verhandelte Pfalzgraf Stephan seinen Antheil an König und Pfalzgraf Christophs Erbschaft an seinen Bruder Ottonem.

STRUV. l. c. sect. 1. §. 25. p. m. 61.

§. 49.

Concurrenz der Agnaten und der letzten Prinzessin einer Linie.

Im 12ten Seculo schlosse eine Pfalzgräfliche Erbtochter den noch blühenden Mannsstamm ihres vätterlichen Hauses aus, so aber seine besondere Umstände hatte. Freyherrn von SENCKENBERG rechtl. Auszüge in Sachen Leiningen-Dachsb. contra Leiningen-Westerb. §. 47. & ibi. alleg. TOLNERI Histor. Palat. pag. 327. sqq. ECCARDS Histor. des Ebnerisch. Kästle, pag. 24. sqq. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 16. pag. 165. sq.

und

und so gieng es bald hernach noch einmahl mit der Pfalzgrafschaft.

MOSER l. c. pag. 166. Freyherr von SENCKENBERG l. c. & ibi alleg. TOLNER. l. c. p. 372. sq. IMHOFII Notit. Procer. Imper. lib. 4. cap. 4. §. 4.

Daß aber im 15ten Seculo ein Theil derer Chur-Pfälzischen Lande durch eine Erbtochter an Würtemberg gekommen seye, ist irrig: massen solche Güter nur dieser Prinzeßin von ihrem Gemahl zum Witthum verschrieben waren, und in solcher Qualität zurückfielen.

Hiernach ist MOSER l. c. pag. 166. zu verbesseren. vid. STEINHOFERS Würtemb. Chronic, Part. 3. pag. 342.

Als An. 1685. Churfürst Carl, Simmerischer Linie, seinen männlichen Stamm beschlosse, machte dessen Frau Schwester, die Herzogin von Orleans, auf seine Mobiliar-Verlassenschaft und einen grossen Theil derer Chur-Pfälzischen Lande Ansprach.

Auf dem Reichs-Convent wurde deswegen verschiedenes verhandelt.

v. von COCCEJI Deduct. Consil. & Respons. in Caus. illustr. pag. 569.

569. Herrn von PACHNER Samml. der Reichsschlüsse, Tom. 2. p. m. 564. sqq. KULPIS ad Monzamban. cap. 2. §. 5. p. m. 297. sqq.

Nicht weniger wurden zu Heidelberg gütliche Conferenzien gepflogen; siehe deren Verlauf beym

KULPIS l. c. pag. 315. sqq. zum Theil auch bey H. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. 3. pag. 3. sqq.

An. 1687. 11. Sept. wurde wegen der Mobiliar-Verlassenschaft ein Vergleich getroffen.

vid. von COCCEJI l. c. pag. 579. LONDORPII Acta publ. Tom. 13. pag. 170. sqq. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 741. sqq. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. pag. 209. Actes de la paix de Ryswick, Tom. 5. pag. 151. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 2. pag. 148.

Sodann wurde eod. An. 1687. in der Hauptsache, unter päbstlicher Mediation, zu Rom die Güte versucht: aber vergeblich.

v. von COCCEJI l. c. pag. 616. sqq.

Anno

Anno 1688. setzte der König in Frankreich dieses Geschäfte mit unter die Ursachen, warum er dem Röm. Reich den Krieg angekündiget hätte; worauf in dem Kayserlichen Gegen-Manifest geantwortet wurde.

In dem Ryswickischen Frieden wurde endlich Art. 8. beliebt, der Kayser und König in Frankreich sollten als Schiedsrichter den Streit durch Subdelegirte nach des Römischen Reichs Gesetzen und Herkommen entscheiden lassen: würden diese aber sich nicht eines gemeinsamen Spruchs vergleichen können, sollte der Pabst, als Obmann, den Ausschlag geben.

An. 1701. thaten auch die Subdelegirte einen Ausspruch, waren aber darinn verschiedener Meynung.

LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. unter Pfalz, pag. 747. Theatr. Europ. Tom. 16. p. 144. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 358. Actes de la paix de Ryswick, Tom. 5. p. 668. du MONT Corps diplom. Tom. 8. Part. 1. pag. 6. MOSER l. c. pag. 186. Staatsspiegel 1701. Maj. p. 28.

Endlich liesse also der Pabst An. 1702. 17. Febr. das Endurthel ergehen, welches

in der Hauptsache, wie es nicht anderst seyn konnte, vor Chur-Pfalz ausfiele.

MOSER l. c. pag. 189. LÜNIG l. c. pag. 749. FABRI Staatscanzley, Tom. 6. p. 824. Theatr. Europ. l. c. ad An. 1702. p. 744. THUCELIUS l. c. pag. 359. cit. Actes de la paix &c. l. c. p. 680. du MONT l. c. p. 98.

Siehe von diesem Streit fürnemlich die in 3. Theilen bestehende Acta Commissi Francofurtensis in causa Ducissæ Aurelianensis contra Electorem Palatinum, 1701. 4. so auch ganz eingerückt seynd in die Actes de la paix de Ryswick, Tom. ult. und in THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 161. sqq.

Vieles hieher gehöriges findet sich auch in des H. von COCCEJI Deduct. Consil. & Respons. in Cauf. illustr. p. 556. sqq. in den Electis Juris publici, Historiam Palatinam illustrantibus, &c KULPIS ad Monzambam. p. 297. sqq. von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. pag. 1. sqq. LÜNIGS

Grund-

Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtf. Part. 1. p. 556. add. Herrn von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 302. sqq. CORTREJI Observat. ad pac. Ryswic. Cæsar. Gall. p. m. 266. sqq. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 16. pag. 166. 191. SCHWEDERS Theatr. Prætenf. &c. Tom. 2. pag. 393. sqq. Edit. GLAFEY.

Bey dem Pfalz-Veldenzischen Successions-Streit meldete sich auch eine Veldenzische Prinzeßin, deren Ansprach aber nicht viel Bruit machte.

MOSER l. c. Tom. 15. p. 339.

§. 50.

Churfürst Friederich I. versprache, als er mit seinem Neveu, dem Churprinzen Philipp, den oben angeführten Arrogations-Vergleich schlosse, nicht zu heurathen.

Kinder ungleicher Ehe.

Als aber der Churfürst, mit Bewilligung seines arrogirten Sohnes, sich eines anderen entschloß, stellte er Anno 1472. einen Revers aus, wodurch er seinen ehelichen Leibeserben gewisse Güter, und in gewissen Fällen die Succession vorbehielte, übrigens aber vorhin gedachte Arrogation nochmahls bestättigte.

Löwenstein. Deduct. wegen der Pfalzgräflichen Würde, Beyl. B.

Daß er hierauf mit Clara von Dettingen Kinder erzeugt habe, ist ohnstreitig: hingegen seynd die Scribenten uneins, ob und wann er sie geehliget habe? und wes Stands sie gewesen seye?

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 19. p. 84. sqq. H. ESTORS kleine Schriften, Part. 3 pag. 642. sqq. und die allda angeführte viele andere Scribenten.

Anno 1476. bewilligte Prinz Philipp darein, daß Churfürst Friederich seinem leiblichen Sohn, Ludwig von Bayern, Meckmühl, Löwenstein mit dem Zehenden zu Heilbron, Weinsberg und Neuenstatt am Kocher ꝛc. erblich übergeben möge, doch als Pfälzische Lehen.

cit. Deduct. Beyl. C.

Als aber Churfürst Friederich starb, gabe Churfürst Philipp jenes Sohn Ludwigen nur die Grafschaft Löwenstein und Herrschaft Scharffeneck, stellte ihme auch An. 1488. eine Versicherung darüber aus.

cit Deduct. Beyl. D.

Kayser Maximilian I. aber bestättigte es Anno 1494. und erhebte mehrgedachten Lud-

Ludwigen von Bayern zum Grafen von Löwenstein.

ibid. Beyl. E. LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 618.

Anno 1507. verziehe sich endlich Graf Ludwig aller Ansprache auf die von seinem Herrn Vatter ihme noch ferner vorbehaltene Güter, auch übrige vätterliche Erbschaft.

cit. Deduct. Beyl. F.

Nachdem in jetzigem Jahrhundert die jüngere Linie dieses Hauses Löwenstein sich in den Fürstenstand hatte erheben lassen, machte sie nach An. 1730. auch Ansprach auf die Pfalzgräfliche Würde, doch nicht recht offentlich: man höret auch nun schon lang nichts weiter davon.

v. Kurze, doch hinlängliche Nachricht, wasmassen das Hochfürstl. Haus Löwenstein-Wertheim von weyl. Pfalzgrafen und Churfürsten Friederich I. in gerader Linie legitime abstamme, auch wie und welchergestalt dasselbige des angebohrenen Prædicats, Gerechtsamen und Befugnissen deren Pfalzgrafen bey Rhein eine geraume Zeit her entbehren müssen, nunmehro hin-

hingegen, nachdeme daſſelbige in des Heil. Röm. Reichs Fürſtenſtand hergeſtellet worden, ebenfalls ohnwidersprechlich wiederum der Schaar und Geſellſchaft, Rechten und Prærogativen aller rechtgebohrenen Pfalzgrafen bey Rhein aſſociiret und einverleibet zu werden befügt iſt. Cum Adj. ſub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. & Schemate genealogico. Unter einem anderen Titul kommt eben dieſe Schrift vor in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 774. Edit. JENICH.

§. 51.

Natürliche Kinder.

Churfürſt Carl Ludwig erzeugte forderiſt mit einer Engliſchen Dame einen natürlichen Sohn.

STRUVII Jurispr. heroic. Tom. 3. pag. 648. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 22. pag. 331. ſq.

Nachhero aber gebahre ihme eine Freyin von Degenfeld viele Kinder.

Anno 1672. 11 Mart. erhube Kayſer Leopold dieſelbe zu Raugrafen und Raugräfinnen,

v. MOSER l. c. Tom. 4. pag. 126.

ſie

sie seynd aber wiederum abgestorben.

Von seines Bruders Ruprechts natürlichen Kindern endlich, und von Pfalzgraf Gustavs Philipps zu Veldenz Mariage de Conscience siehe

MOSERN und STRUVEN ll. cc.]

§. 52.

Wann das ganze Chur- und Fürstliche Haus Pfalz abgienge, und das Churhaus Bayerische Haus noch blühete, würde dieses jenem ohnfehlbar succediren, wenigstens in denen Stammgütern, welche bey der An. 1294. geschehenen Theilung bereits bey dem Gesammthaus waren.

Wie, wann das ganze Haus Pfalz abgienge?

v. Haustractat de An. 1724. MOSER l. c. Tom. 13. pag. 61.

Die von Churfürst Friederich I. seiner Nachkommenschaft in gewissen Fällen vorbehaltene Erbfolge würde auch alsdann schwerlich von einer sonderlichen Würkung seyn.

§. 53.

Gienge aber das ganze Haus Bayern ab, zu einer Zeit, da das Pfälzische noch bestünde, hätte alsdann das Reciprocum statt.

Oder das ganze Haus Bayern?

ibid.

Auch

Auch ist nun, nachdeme die Bayerische Grafen von Wartemberg abgestorben seynd, keine Frage mehr, ob und wieferne selbige in denen Bayerischen Landen Successions-fähig gewesen wären?

v. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 21. pag. 554. sq. MOSERS Staatsrecht, Tom. 13. p. 23. T. 33. p. 228. IMHOFS Notit. Procer. Imper. lib. 1. cap. 6. §. 19. sqq. p. 58. sq. Edit. KOELER. SCHWEDERS Theatr. Prætens. Tom. 2. p. 672. Edit. GLAFEY. SPENERS Opus herald. Part. spec. lib. 3. cap. 27. §. 44. sq. p. m. 680.

§. 54.

Oder beyde Häuser Pfalz und Bayern?

Fügte es endlich GOtt, daß beyde hohe Churhäuser abgiengen, würde, wann keine andere Auskunft Platz fünde, eine grose Zertrümmerung erfolgen, indeme es

1. in Ansehung der alten Pfälzischen Chur und Churlande, auch Reichslehenbaren Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 11. §. 10. gienge,

2. die particular-Lehen denen Lehen-Herren, und

3. so-

3. sodann die übrige Lande denen beyderseitigen Allodial-Erben (worzu nemlich jeder Theil berechtiget) heimfielen.

Drittes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Kayser aus dem Hause Pfalz. §. 2. Ausschliessung von einer Römischen Königswahl. §. 3. *Absentir*ung von einer Kayserwahl. §. 4. Einzug zum Wahltag. §. 5. Wahlbotschaften und deren *Suite*. §. 6. Ihre Vollmachten. §. 7. *Acta* wegen *Violir*ung ihrer *Couriers*, §. 8. und wegen in dem Wahl-*Collegio* vorgefallener Thätlichkeiten. §. 9. Rang bey der Wahl. §. 10. Angebliche Ueberlassung der Ernennung eines Kaysers an Chur-Pfalz. §. 11. Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der Pfalzgräflichen Würde. §. 12. Reichs-Erzschenken-

ken. §. 13. Erztruchſeſſen. §. 14. und Erzſchatzmeiſter-Amt. §. 15. Streit deswegen. §. 16. Deſſen Verrichtungen. §. 17. Verſehung durch andere. §. 18. Titul und Wappen davon. §. 19. Reichs-Erbtruchſeſſen, §. 20. und Erbſchatzmeiſtere. §. 21. Ceremoniel gegen einen Kayſer in Perſon, *& vice verſa*. §. 22. Canzley-*Stylus* gegen den Kayſer, *& vice verſa*. §. 23. Kayſerl. Beſtättigungen der Pfälziſchen Freyheiten. §. 24. Richteramt über den Kayſer. §. 25. Streitigkeiten mit Kayſern. §. 26. Bündniſſe mit ihnen. §. 27. Kayſerliche Statthalterſchaft. §. 28. *Ceſſion* der Kayſerlichen *Precum primariarum*. §. 29. Kayſerliche Poſten im Pfälziſchen. §. 30. Angebliches Verwahrungsrecht der Reichskleinodien, §. 31. und die Wahl-*Capitulation*.

§. 1.

Kayſer aus dem Hauſe Pfalz.

Ohne derer Kayſere aus Bayeriſcher Linie des Chur-Pfälz- und Bayeriſchen Geſammthauſes zu gedenken, So hat Churfürſt Ruprecht der III. zu Pfalz die Römiſch-Kayſerliche Würde, nach

nach Abſetzung Kayſer Wenzels, von An. 1400. bis 1410. getragen.

Von ſeiner Wahl vid. Apparatus Juris publ. & Hiſtoriæ Germanicæ, Part. 1. Acta Depoſitionis Wenceslai & Elationis Ruperti, Regum Romanorum, continens, Straßburg 1696. 4. und unter dem Titul: Ulr. OBRECHTI Acta Depoſitionis Wenceslai & Electionis Ruperti, Regum Romanorum, denuo emiſſa a J. C. Fiſchero, Frankfurt, 1754. 4.

add. WENCKERI Apparat. Archivor. pag. 269. MARTENE Collect. veter. Scriptor. & Monument. Tom. 4. pag. 8. ſqq.

Von ſeinen Kayſerlichen Regierungsgeſchichten aber können alle, ſo die Teutſche Reichshiſtorie beſchrieben haben, nachgeſehen werden.

Unter denen beſten ſeynd diesfalls STRUVII Corp. Hiſtor. German. Period. 9. ſect. 8. p. m. 661. ſqq. H. KOELERS Teutſche Reichshiſtorie, p. m. 332. ſqq. Herrn SCHMAUSSENS Reichshiſtorie, p. m. 333. ſqq.

Ueberhaupt endlich iſt von ihme wohl zu leſen Frid. Bened. OERTELS Diſſert. hiſtoric. de Ruperto, Rege Romanorum, Leipzig 1720. 4.

§. 2.

Ausſchlieſſung von einer Römiſchen Königswahl.

Chur-Pfalz hat, ſeitdeme ein eigenes Churfürſtliches Collegium entſtanden iſt, allen Römiſchen Kayſer- und Königswahlen mit beygewohnet.

Auſſer An. 1636. der Römiſchen Königswahl Ferdinandi des III. nicht, daran die damahlige Kriegs- und bekannte unglückliche Umſtände des Hauſes Pfalz ſchuld waren: welches aber deswegen nicht unterlieſſe, wenigſtens ſeine Gerechtſamen proteſtando zu verwahren.

v. STRUVENS Hiſtor. der Religionsbeſchwerden, Part. 1. p. m. 759. und die allda angeführte Schriften; LÜNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 706.

§. 3.

Abſentirung von einer Kayſerwahl.

Als hingegen An. 1745. wider der Churfürſtl. Brandenburg- und Pfälziſchen Höfe Willen, zu der würklichen Kayſerwahl geſchritten wurde, begaben ſich dieſer beyder Höfe

Wahl-

Wahl-Bottſchaften freywillig aus der Wahlſtadt hinweg, und proteſtirten gegen die Vornahm der Wahl.

Als aber die Wahl dennoch für ſich gienge, erkannten beſagte Churfürſten den Erwählten nicht; bis endlich auch ſie zu End des Jahrs durch den Dreßdniſchen Frieden, und zu Folge deſſelben, ſolcher Wahl beytraten.

v. MOSERS Beytrag zum neueſten Staatsrecht u. Staatshiſt. Teutſchlands, Part. 1. pag. 536. ſqq.

§. 4.

Wie Churfürſt Philipp Wilhelm An. 1689. zu Augſpurg bey dem Wahltag eingezogen ſeye, ſiehe Einzug zum Wahltag.

in LüNIGS Theatr. ceremon. T. 1. pag. 167.

Churfürſt Johann Wilhelms Einzug zu Frankfurt An. 1711. aber findet ſich beſchrieben

ibid. pag. 1244.

Von einem Anno 1562. entſtandenen Streit, ob die Wahlſtadt Frankfurt ſchuldig ſeye, Chur-Pfalz währenden Wahltages mit Brennholz zu verſehen? ſiehe

von LERSNER Frankfurt. Chronic, Part. 2. p. m. 54. sq.

§. 5.

Wahlbottschaften und deren Suite.

Wer wissen will, wie die Churpfälzischen Wahlbottschaften bey denen Kayserwahlen Anno 1741. sq. und 1745. wie auch deren Suite beschaffen seyen, schlage nach

die Wahl- und Crönungs-Diar. der Kayser Carls VII. und Kayser Franzens, im Anhang.

§. 6.

Ihre Vollmachten.

Besagter Wahlbottschaftere Vollmachten aber finden sich

in dem Zusatz zu MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 1. pag. 249. sqq. und im Anhang zu dem Crönungs-Diar. Kayser Franzens, pag. 57. sq.

§. 7.

Acta wegen Violirung ihrer Couriers,

An. 1745. wurden einige von den Churpfälzischen Wahlbottschaften nach Hof abgefertigte Couriers angehalten, und ihnen nicht zum besten begegnet, worüber grose Beschwerden geführet wurden.

MO-

MOSER l. c. p. 423. ſqq. Wahl-Diar. Kayſer Franzens, p. 150. ſqq. 170. ſqq.

§. 8.

Und einen noch verdrießlicheren Handel gabe es ab, als An. 1658. Churfürſt Carl Ludwig ſich eines Bayeriſchen Wahlgeſandtens Bezeigen aufbringen lieſſe, in dem Churfürſtlichen Collegio zu einer Thätlichkeit zu ſchreiten. und wegen in dem Wahl-Collegio vorgefallener Thätlichkeiten.

Die Churfürſtliche Collegial-Acta deswegen finden ſich in den Zuſätzen zu MOSERS Staatsrecht, Tom. I. p. 468. ſqq.

§. 9.

Bey der Wahl ſelbſten hatte Chur-Pfalz, oder deſſen erſter Geſandter, vor dem Westphäliſchen Frieden die fünfte Stimme, ſeither aber die achte. Rang bey der Wahl.

§. 10.

Viele Scribenten geben für, als wäre die Kayſerwahl auch ſchon allein dem Churfürſten zu Pfalz überlaſſen, und von denen übrigen Churfürſten diesfalls auf denſelben compromittiret worden: es iſt aber irrig. Angebliche Ueberlaſſung der Ernennung eines Kayſers an Chur-Pfalz.

vid. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 2. pag. 395. ſqq. und die allda angeführte Schriften.

§. 11.

Gerechtſamen ꝛc. in Anſehung der Pfalzgräflichen Würde.

Hier könnte nun ferner forderiſt vieles von denen Gerechtſamen derer alten Pfalzgrafen an dem Kayſerlichen Hof gemeldet werden, ich enthalte mich aber deſſen, weil (ſchon oben erinnerter maſſen) 1. ein Unterſchied zwiſchen denen Pfalzgrafen in denen Reichslanden ware, und weil 2. wenigſtens des jetzigen Churfürſtlichen Hauſes Pfalz Voreltern niemahlen ein ſolches Kayſerliches Hof-Pfalzgrafenamt verwaltet haben.

Wer indeſſen etwas davon wiſſen will, beſehe TOLNERS Hiſt. Palat. und die oben angeführte Scribenten.

§. 12.

Reichs-Erzſchenken-

Ob das Haus Pfalz ehedem das Erzſchenken-Amt gehabt habe, und ſolches von demſelben auf Böhmen gekommen ſeye? mögen die Gelehrte ausmachen.

v. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 3. p. m. 571. TOLNERI Hiſtor. Palat. c. 6.

§. 13.

§. 13.

Seitdeme die Pfälziſche Linie des hoh. Erztruchſeſſen Geſamthauſes Pfalz und Bayern ſeſſen. die Churwürde allein an ſich gebracht, hat es auch das Reichstruchſeſſen-Amt bey denen Kayſerlichen und Römiſch-Königl. Crönungen, auch ſonſt verwaltet, Titul und Wappen davon geführt, u. ſ. w.

TOLNER l. c.

In dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß Anno 1648. wurde es zwar bey der von Kayſer Ferdinand II. An. 1623. geſchehenen Uebertragung der alten Pfälziſchen Churwürde an das Haus Bayern gelaſſen, des Erztruchſeſſen-Amts aber wurde nicht gedacht.

Chur-Pfalz wollte dahero dieſes Erzamt (zumahlen, da es, ſeinem Dafürhalten nach, auf der Untern-Pfalz haftete,) ſo lang nicht fahren laſſen, bis ein anderes anſtändiges vor daſſelbige ausgemacht ſeye: der ganze Streit legte ſich aber durch das Chur-Pfalz aufgetragene Reichs-Erzſchatzmeiſter-Amt bald wieder.

vid. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 6. pag. 78. ſqq. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Executions-Acta, Indic. Voc. Erztruch-

truchſeſſen-Amt; Theatr. Europ. Tom. 6. pag. 607.

Zwar wurde das Erztruchſeſſen-Amt Chur-Pfalz An. 1708. von neuem zugelegt, und ſolches in Kayſer Carls VI. Wahl-Capitulation Art. 2. beſtättiget.

Die Sache kame aber gleich An. 1714. durch den Raſtadt- und Baadiſchen Frieden wieder in den vorigen Stand.

MOSER l. c. pag. 91.

Wann aber Chur-Pfalz auf den in Inſtrum. Pac. Osn. Art. 4. §. 9. enthaltenen Fall ſeine vorige Chur wieder bekäme, fiele zugleich auch das Erztruchſeſſen-Amt auf daſſelbige zurück.

Mehreres davon ſiehe in MOSERS Einleit. zu dem Chur-Bayeriſchen Staatsrecht, cap. 3. §. 8. pag. 73. ſqq.

§. 14.

Erzſchatzmeiſter-Amt.

Seit dem Jahr 1651. alſo träget nun Chur-Pfalz von dem Kayſer und Reich die Erzſchatzmeiſter-Würde zu Lehen. Siehe davon

GOEBEL (Joh. Wilh. de) bina Capita de Archi-Officiorum S. I. R. Ori-

Origine, & Archi-Thesaurario, Hannover 1710. 8. Leipzig 1735. 4.

HACKMANN (Frider. Aug.) de Germanici Imperii Archi-Thesaurario, Helmstädt 1711. 4.

JOACHIMS (Joh. Friedr.) Historisch- und rechtliche Abhandlung von dem Erzschatzmeister-Amt im Heil. Röm. Reich, Halle 1742. 4.

Ob Archi-Thesaurarius ehemahls so viel als Custodem Thesauri bedeutet habe? darauf kommt jetzo wenig an.

v. HOFMANNS Grundsätze des Teutschen Staatsrechts, lib. 3. cap. 3. §. 54. p. m. 121.

Die erste Kayserliche Belehnung für Chur-Pfalz de An. 1652. mit dem Erzschatzmeister-Amt ꝛc. siehe in LüNIGS Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 86.

Daß durch das Erzschatzmeister-Amt dem Erzcämmerer-Amt ein Eintrag geschehen seye, ist ein unnöthiger Scrupel einiger Gelehrten.

Von COCCEJI Jur. publ. Prudent. cap. 13. §. 1. von GOEBEL l. c. cap. 2. §. 5. JOACHIM l. c. §.

11. pag. 11. von LUDEWIG Formul. Ducat. Brandenb. p. 65.

Nachdeme Chur-Pfalz An. 1708. die Reichs-Erztruchſeſſen-Würde von neuem erhalten hatte, wurde die Erzſchatzmeiſter-Würde An. 1710. Chur-Braunſchweig durch einen Reichsſchluß beygelegt, und ſolcher in Kayſer Carls VI. Wahl-Capitulation Art. 3. beſtättiget.

FABRI Staatscanzley, Tom. 15. p. 834. ſqq. Elect. Jur. publ. Tom. 2. p. 55. ſqq. Theatr. Europ. T. 18. ad An. 1709. p. 83. Tom. 19. pag. 41. 62. ſqq. Theſaur. Numism. ſect. 18. ad An. 1710. pag. 26. LOCHNERS Medaill. Samml. Part. 2. p. 233. RHETMEIERS Braunſchweig-Lüneb. Chronic, pag. 1756.

Chur-Braunſchweig reverſirte ſich anbey zu wiederholten mahlen, daß, im Fall Chur-Pfalz genöthiget würde, das Reichs-Erztruchſeſſen-Amt wiederum abzutreten, ſelbiges das Erzſchatzmeiſter-Amt ohnweigerlich wiederum an Chur-Pfalz einraumen wolle.

FABRI Staatscanzley, Tom. 45. p. 724. 729.

Je-

Jener Fall erfolgte auch würklich, indeme Anno 1714. in dem Baadiſchen Frieden Art. 15. beliebt wurde, daß das Haus Bayern in ſeinen vorigen Stand wieder hergeſtellet werden ſollte.

Chur-Pfalz wollte ſich zwar anfangs nicht gleich zu Abtretung des Erztruchſeſſen-Amts entſchlieſſen: bequemte ſich aber doch endlich darzu.

JOACHIM l. c. §. 13. pag. 14.

§. 15.

Streit deswegen.

Deſſen ohngeachtet wollte Chur-Braunſchweig ſich des Tituls und der Würde eines Reichs-Erzſchatzmeiſters, bis zu Ausfindigmachung eines ihme anſtändigen anderweitigen Erzamtes, nicht enthalten, worüber es bey dem Reichs-Convent zu groſſen Colliſionen kame.

JOACHIM l. c. pag. 14. GIOVANNI erläut. Germ. Princ. das Buch von Pfalz, pag. 693. ſq.

Endlich bediente man ſich beederſeits des gewöhnlichen Mittels derer Pro- & Reproteſtationen.

Und dieſes geſchiehet ſeithero, ſo oft als bey dem Reichs-Convent etwas von Chur-Braunſchweig zur Dictatur kommt, darinn es ſich des Erzſchatzmeiſter-Amts-Prædicats bedient.

v. FA-

v. FABRI Staatscanzley, Tom. 43. pag. 731. ſq. Tom. 51. pag. 644.

§. 16.

Dessen Verrichtungen.

Von denen Verrichtungen des Erz- und Erbſchatzmeiſters bey denen Kayſer- und Römiſch-Königlichen Crönungen ſiehe

MOSERS Zuſätze zum Teutſchen Staatsrecht, Tom. I. pag. 271. ſq.
JOACHIM l. c. §. 16. ſqq. pag. 17. ſqq.

Ein kurzer Begriff, auf was Art des Heil. Röm. Reichs Erbſchatzmeiſter-Amt bey der Crönung der Kayſerin Eleonora im Jahr 1653. und Kayſer Leopolds im Jahr 1658. verrichtet worden, ſtehet in LÜNIGS Reichsarchivs Spicil. ſecul. Part. 2. p. m. 1359. ſqq.

Das Hauptwerk kommt darauf an, daß ſie 1) bey der Proceßion nach der Kirch die Crone führen; 2) ſelbige zur Crönung hergeben, und wieder empfangen, ſo oft ſie abgenommen wird; 3) vor der Tafel auf dem Platz die Crönungsmünzen auswerfen.

Von der bey der Crönung des Röm. Königs Fervinands IV. ſich ereigneten kleinen Streitigkeit zwiſchen dem Erzcämmerer-

merer- und Erzſchatzmeiſter-Amt, wegen Abnehmung der Crone, ſiehe

JOACHIM l. c. §. 17. pag. 18.
PUFENDORFF de Reb. Brandenburg. lib. 4. §. 43.

und von einem Streit zwiſchen dem Erzſchatzmeiſter und Erbſchenken, wegen Vortragung der Crone in der Kirch,

v. WAGENSEIL de Offic. Imper. cap. 15. §. 9. GLAFEYS Geſchicht der Cron Böhmen, cap. 33. Th. 2. p. m. 841. ſq.

§. 17.

Bey der Crönung Kayſer Carls VII. lieſſe der Kayſer, um den noch ohnausgemachten Streit zwiſchen Chur-Pfalz und Chur-Braunſchweig auszuweichen, wegen Bayern gar kein Erzamt verſehen, da dann Chur-Pfalz das Erztruchſeſſen-Amt, Chur-Braunſchweig aber das Erzſchatzmeiſter-Amt verrichtete; Verſehung durch andere.

v. MOSERS Staatshiſtor. Teutſchlands unter Kayſer Carl VII. T. 1. pag. 294.

und bey der Crönung Kayſer Franzens ware Chur-Pfalz gar nicht zugegen, dahero Chur-Braunſchweig abermahlen das Erzſchatzmeiſter-Amt verſahe;

MO-

MOSERS Beytr. zur neueſt. Staats-hiſt. Teutſchl. Tom. 1. pag. 443.

wie dann auch bey dieſen Umſtänden Chur-Braunſchweig erhielte, daß ihme in dem Eingang der neuen Kayſerlichen Wahl-Capitulation der Erzſchatzmeiſters-Titul gegeben wurde.

v. MOSERS Anmerk. ad Capitul. Kayſer Franzens, Tom. 2. pag. 6.

§. 18.

Titul und Wappen davon.

Daß Chur-Pfalz, als es noch das Erztruchſeſſen-Amt gehabt, wie den Titul, ſo auch das Wappen, davon geführet habe, hingegen, ſeitdeme es das Erzſchatzmeiſter-Amt bekommen, ſich zwar des Tituls davon bediene, nicht aber des Wappens, iſt ſchon oben cap. 1. erinnert worden.

§. 19.

Reichs-Erbtruchſeſſen.

Als Chur-Pfalz noch das Erztruchſeſſen-Amt hatte, waren die Reichs-Erbtruchſeſſen, wie ſie es nun von Chur-Bayern ſind.

§. 20.

und Erb-ſchatzmeiſter.

Nachdeme aber Chur-Pfalz das Erzſchatzmeiſter-Amt erhalten, hat es Anno 1653. mit des Kayſers und Churfürſtlichen

chen

chen Collegii Bewilligung, die Grafen Georg Ludwig und Johann Joachim von Sinzendorf vor ſich und ihre Leibs-Erben, und folgends auf ihr ganzes Geſchlecht, doch mit dem Beding, vor nechſtem Reichstag ſich unmittelbahr im Reich zu begütern, mit dem Reichs-Erbſchatzmeiſter-Amt, ſolches alternative zu bedienen, belehnt.

Von ZECH Europ. Herold, T. 1. pag. 297. JOACHIM l. c. §. 19. pag. 20.

Der erſte Lehenbrief ſtehet in LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Grafen und Herren, p. 596.

Der erſte Belehnungs-Actus aber findet ſich beſchrieben in LüNIGS Reichsarchivs Spicil. ſecul. Part. 2. pag. 1359. ſq.

Anno 1689. ſtritten die beyde Vettern und Grafen, Theodor und Johann Joachim von Sinzendorf, mit einander um die Ausübung dieſes Erzamts.

Chur-Pfalz aber thate den Ausſpruch vor den erſten, weil er unmittelbar im Reich begütert ware, letzterer aber nicht.

LüNIG l. c. p. m. 1357. ſq.

Nachdeme Chur-Braunſchweig durch einen Reichsſchluß das Erzſchatzmeiſter-

Amt

Amt erhalten hatte, belehnte es auch die Grafen von Sinzendorf mit dieſem Erbamt;

LüNIG l. c. pag. 1359.

nun aber empfangen es die Grafen ohne Zweifel wieder von Chur-Pfalz.

§. 21.

Ceremoniel gegen einen Kayſer in Perſon, & vice verſa.

Wie ein Römiſcher Kayſer, auch Römiſcher König, und ein Churfürſt zu Pfalz, ſodann deſſen Gemahlin, reſp. auf denen Wahltägen Anno 1689. und 1711. einander begegnet haben, ſiehe

in LüNIGS Theatr. ceremon. T. 1. pag. 166. ſqq. 169. ſqq. 1192. ſqq. 1269. ſqq.

Wie aber Churfürſt Johann Wilhelm und deſſen Gemahlin Anno 1700. bey ihrer Anweſenheit zu Wien tractiret worden ſeyen.

conf. LüNIG l. c. p. 183. Monatl. Staatsſpiegel 1700. m. Sept. p. 41.

§. 22.

Canzley-Styl gegen den Kayſer, & vice verſa.

Von der Chur-Pfälziſchen Canzley-Schreibart gegen einen Römiſchen Kayſer, und deſſen gegen Chur-Pfalz, ſiehe

LüNIGS Canzleyceremoniel, pag. 44. 51. 405. 415.

§. 23.

§. 23.

Kayſerliche Beſtätigungen der Pfälziſchen Freyheiten.

Chur-Pfalz läſſet ſich, gleich anderen Reichsſtänden, von dem jedesmahls regierenden Röm. Kayſer eine General-Beſtättigung ſeiner Freyheiten ertheilen.

Und die Kayſerliche Lehen-Briefe über die Pfalz-Neuburgiſche Reichslehen enthalten zugleich auch eine Kayſerliche Confirmation aller ihrer Privilegien.

LüNIGS Corp. Jur. feudal. Tom. 1. p. m. 666.

§. 24.

Richteramt über den Kayſer.

Daß der Churfürſt zu Pfalz in gewiſſen Fällen des Röm. Kayſers Richter ſeye, iſt in der guld. Bull Tit. 5. §. 3. klar enthalten.

Indeſſen können doch die Gelehrte nicht einig werden, weder, welches ſolche Fälle ſeyen, noch wo und wie ſolches Gericht ſolle gehalten werden.

Ob, wann und wie ferne ſolches Gericht in älteren Zeiten würklich ausgeübet worden ſeye? darüber ſtreitet man abermahlen.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ſchiene Chur-Pfalz nicht ungeneigt zu ſeyn, ſich dieſes Rechts bedienen zu wollen: doch

kame es nicht völlig zur Sprache deswegen; und ſeither iſt es ſtill von dieſer Sache.

Mehreres davon ſiehe in MOSERS Teutſchen Staatsrecht, Tom. 7. p. 2. ſqq. H. ESTOR de Judicio Principum fundam. Recurſus ad Comitia; Herrn von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298. ſqq.

Eigenes aber handelt davon ein Bedenken: Ob die Churfürſtliche Pfalz in Cauſis gravatoriis des Kayſers Richter ſeyn könne? 1602. 1610. 1614. 4. und in LONDORPS Act. publ. Tom. I. cap. 4. p. m. 21. MAYERS Londorp. ſupplet. & contin. lib. 3. pag. 781. LüNIGS Staats-Conſil. Tom. I. pag. 574. &c.

SENCKENBERGS (Heinr. Chriſt.) Fabula Judicii Palatini in Cæſarem, Juris publici Doctoribus hactenus credita, dilucide explicata, ac deſtructa rationibus, teſtimoniis hiſtoricis, uſu moderno &c. Frankfurt 1731. 4.

§. 25.

Streitigkeiten mit Kayſern.

Die Churfürſten zu Pfalz haben von Zeit zu Zeit mit verſchiedenen Römiſchen Kayſern bald in Qualität eines Röm. Kayſers, bald qua Beſitzern ihrer Erblande, mancherley Streitigkeiten gehabt.

Da aber davon theils cap. 2. bey dem Punct von Entſetzung der Regierung bereits geredet worden iſt, theils unten cap. 7. bey Oeſterreich, theils ſonſten hin und her, bey Gelegenheit derer Materien, darüber man geſtritten, gehandelt werden wird, als iſt ſich hier nicht dabey aufzuhalten.

§. 26.

Bündniſſe mit ihnen.

Und aus eben dieſen Urſachen iſt auch allhier derer von Zeit zu Zeit zwiſchen denen Römiſchen Kayſern und denen Churfürſten zu Pfalz getroffenen Bündniſſe nicht zu gedenken.

§. 27.

Kayſerliche Statthalterſchaft.

Die Churfürſten zu Pfalz haben von alten Zeiten her behauptet, daß, wann ein Kayſer aus dem Reich verreiſe, ſie, Kraft tragenden Reichs-Vicariats, deſſen Statthalter ſeyen, wenigſtens in dem Theil des Reichs, worüber ſich ihr Reichs-Vicariat erſtrecket.

An. 1435. gabe Kayſer Carl IV. dem Hauſe Pfalz eine eigene Urkund deswegen.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 8. p. m. 201. ſq.

Kayſer Maximilian beſtättigte ſolche Anno 1518. und Kayſer Carl V. Anno 1520.

MOSER l. c. pag. 213.

Sie haben dahero in dergleichen Fall auch wohl ſich, oder ihre Prinzen, darzu ausdrücklich beſtellen laſſen:

Wie alſo Kayſer Ruprecht ſeinen Churprinzen Ludwig An. 1401. zu ſeinem Statthalter beſtellet hat.

v. FREHERI Orig. Palat. Part. 1. pag. 133. LEIBNITII Cod. dipl. Tom. I. p. 263. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 594. DATT de Pace publ. p. m. 727. GOLDASTI Conſtit. Imper. T. 1. p. 381. du MONT Corps diplom. Tom. 2. Part. 1. pag. 280. TOLNERI Hiſt. Palat. Cod. dipl. pag. 144. CORTREJUS ad Concordat. Nat. German. pag. 50. MOSER l. c. pag. 203.

Oder ſie haben ſich dieſes Vicariats doch ſonſten unterzogen, z. E. Anno 1468. und 1496.

v. MOSER l. c. pag. 206. ſqq.

Wann aber die Kayſere einen Statthalter wider ihren Willen geordnet, haben ſie es gelitten.

conf. die Acta zwiſchen Chur-Pfalz und Chur-Maynz de Anno 1423. und 1433. in LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, p. 147. und Contin. 1. unter Chur-Maynz, pag. 6. du MONT Corps dipl. Tom. 2. Part. 2. pag. 265. MOSER l. c. pag. 204. ſq.

Oder wann es mit ihrer Bewilligung geſchehen iſt, haben ſie ſich doch von dem Kayſer einen Revers darüber ausſtellen laſſen.

ſiehe dergleichen von Kayſer Carl V. de 1521. in LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 650.

Nunmehro giebt die Kayſerliche Wahl-Capitulation Art. 3. §. 15. diesfalls Ziel und Maas.

§. 28.

Kayſer Wenzel ertheilte Churfürſt Ruprechten dem älteren zu Pfalz An. 1376. Die Ceſſion der Kayſerlichen Prä-

cum primariarum.

die Freyheit, in ſeinem Nahmen Preces primarias in den Städten und Stiftern Speyer und Worms zu ertheilen.

v. CORTREJUS ad Concordat. Nation. German. pag. 50. MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 4. cap. 31. §. 140. pag. 411. GOLDASTI Conſtit. Imper. T. 1. p. m. 375. ROUSSETS Suppl. au Corps diplom. T. 1. Part. 2. p. m. 201. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 12.

Ingleichen erlaubte Kayſer Ruprecht An. 1401. ſeinem Sohn, dem Churfürſten zu Pfalz, während deſſen Reichs-Vicariats primarias Preces geben zu dörfen.

ſiehe die zuvor angeführte Stellen.

§. 29.

Kayſerliche Poſten im Pfälziſchen.

Schließlichen erkennet Chur-Pfalz in ſeinen Landen die Kayſerliche Reichspoſten, und in der Churfürſtlichen Reſidenz ſelbſt ein Kayſerliches Reichs-Poſtamt.

Von dem kürzlich darneben angelegten Land-Poſtweſen aber kommt etwas unten cap. 11. vor.

§. 30.

§. 30.

Was von einer von Chur-Pfalz begehrenden Verwahrung derer Reichskleinodien geſchrieben wird, iſt ohne allen Grund. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 17. p. m. 657.

Angebliches Verwahrungsrecht der Reichskleinodien,

§. 31.

Und noch weniger Grund hat das angebliche Verwahrungsrecht der Kayſerlichen Wahl-Capitulationen; da vielmehr jeder Churfürſt ein Original bekommt, und auſſer ſolchen kein weiteres ausgefertiget wird. von LUDEWIG l. c. §. 19. p. m. 658.

und der Wahl-Capitulation.

Viertes Capitel.

Von der Churfürſten zu Pfalz Gerechtſamen ꝛc. in Anſehung des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Rheiniſches Reichs-*Vicariat*.
§. 2. Streit und Vergleich deswegen

gen mit Bayern und ſonſt. §. 3. Vergleich mit Chur-Sachſen wegen der Reichs-*Vicariats*-Grenzen. §. 4. Ausſchreibung der Reichs-*Convente*. §. 5. Einzug darzu. §. 6. Pfälziſche *Comitial*-Geſandte. §. 7. *Stylus* gegen den Reichs-*Convent*. §. 8. Reichs-*Matricular*-Anſchlag wegen der Pfalz. §. 9. Wegen Lautern und Simmern. §. 10. Wegen Neuburg. §. 11. Wegen Veldenz und Lautereck. §. 12. Wegen eines Theils von Zweybrücken §. 13. Wegen Sponheim. §. 14. Wegen Jülich und Berg. §. 15. Wegen Selz. §. 16. Wegen Ehrenfels. §. 17. Wegen Heydeck, §. 18. Wegen eines Theils an Königſtein. §. 19. Wegen Gelnhauſen. §. 20. *Ordinari* Reichs-*Deputation* auſſerhalb Reichstägen, §. 21. und auf Reichstägen. §. 22. Reichsſtände, ſo von Chur-Pfalz *eximiret* werden ſollen. §. 23. Angebliches Reichs-*Quatuorvirat*.

§. 1.

Rheiniſches Reichs-Vicariat.

Daß das gemeinſchaftliche Durchleuchtigſte Haus Pfalz und Bayern des Reichs Vicariat am Rhein, in Schwa-

Schwaben, und in denen Landen des Fränkischen Rechtens, von uralten Zeiten her habe, ist richtig.

Um den Ursprung desselbigen aber wollen wir uns andere bekümmeren lassen.

v. TOLNERI Histor. Palat. cap. 4.
MOSERS Staatsrecht, Tom. 7. pag. 426.

Nachdeme durch Kayser Carls IV. güldene Bull die Churwürde und das Reichs-Vicariats der Pfälzischen Linie zugetheilet worden ist, hat Pfalz auch dieses Rheinische Reichs-Vicariat allein verwaltet.

v. MOSER l. c. pag. 427. sqq.

Die von verschiedenen Kayfern dem Haus Pfalz in Ansehung dieses Reichs-Vicariats ertheilte Urkunden und deren Bestättigungen habe ich bereits in dem nächst vorhergehenden Capitel angeführet.

Anno 1612. entstunde ein Streit darüber, ob Bayern auch unter dieses Vicariat gehöre? Worüber es zwischen den Bayer- und Pfälzischen Gelehrten zu einem Schriftwechsel kam: welchem von beyden Häusern, Pfalz oder Bayern, die Churwürde und das Reichs-Vicariat eigentlich gebühren?

Die damahls gewechſelte Schriften werden erzehlt in MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 424. ſqq. und in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 274. ſqq. Edit. JENICH. Von der Sache ſelbſt aber ſiehe MOSERN l. c. pag. 428.

An. 1616. ſq. lieſſe Chur-Pfalz dem Cammergericht ſein Privilegium über des Heil. Röm. Reichs Vicariat-Amt inſinuiren, welches auch An. 1618. eine Urkund darüber ausſtellte. vid. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. I. pag. 760. ſqq.

Anno 1623. wurde, nebſt der Pfälziſchen Chur, auch das Reichs-Vicariat von Pfalz auf Bayern transferirt. MOSER l. c.

In dem Weſtphäliſchen Frieden, bey deſſen Executions-Congreſs, und bey der An. 1652. von dem Kayſer an Chur-Bayern ertheilten Belehnung aber wurde davon abſtrahirt. ibid.

§. 2.

Streit und Vergleich deſs. Darüber entſtunden bey dem An. 1657. ſeq. ſich ereigneten Interregno zwiſchen Chur-

Chur-Bayern und Chur-Pfalz die schwereste Streitigkeiten, worein das ganze Churfürstliche Collegium, und fast ganz Teutschland verwickelt wurde. wegen mit Bayern und sonst.

MOSER l. c. pag. 429-456. Tom. 8. pag. 103. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. c. 2. p. m. 561. cap. 3. p. m. 569.

Die damahls herausgekommene Wechselschriften werden erzehlt beym MOSER l. c. p. 425. sq. beym LUDEWIG l. c. &c.

Der neu erwählte Kayser Leopold bestättigte indessen Anno 1659. die Chur-Bayerische Reichs-Vicariats-Handlungen.

MOSER l. c. pag. 456.

Bald darauf kame ein drittes Reichs-Vicariat in Vorschlag: doch wurde es wieder still davon.

MOSER l. c. pag. 457. sq.

Anno 1671. wurden zwischen Chur-Pfalz und Chur-Bayern gütliche Tractaten wegen dieser Sache gepflogen, sie wurden auch weit getrieben: doch kamen sie zu keinem völligen Schluß.

v. MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 458. sq. SCHILTERS Instit. Jur.

Jur. publ. Tom. 2. im Anhang, pag. 29. ſqq.

Anno 1711. ware Chur-Bayern bey damahligem Interregno auſſer Stand, ſeine Gerechtſamen zu beobachten.

conf. MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 466.

Endlich verglichen ſich Chur-Bayern und Chur-Pfalz Anno 1724. eines gemeinſamen Reichs-Vicariats.

Siehe den Vergleich in MOSERS Staatsrecht, l. c. pag. 466. ſqq. Ejusd. Dipl. Archiv des 18ten Jahrhunderts, pag. 380. In HEMPELS erläutert. German. Princ. Buch von Pfalz, pag. 750.

Es wurde aber dieſer Vergleich geheim gehalten, auch erfolgte die geſuchte Kayſerliche Confirmation nicht.

v. MOSERS Staatsrecht, l. c. p. 490.

Als nun darüber Kayſer Carl VI. ſtarb, und ein, meiſtens nach der An. 1724. getroffenen Abrede, eingerichtetes Chur-Bayer- Chur-Pfälziſches Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augſpurg niedergeſetzt wurde, fande ſolches ſehr ſtarken Widerſpruch an Seiten der meiſten groſen Reichsſtände.

Um-

Umständlich ist davon gehandelt in MOSERS Teutschen Staatsrecht, Tom. 7. pag. 490-530.

Was bey dem damahligen Reichs-Vicariats-Hofgericht verhandelt worden ist, belehren die Conclusa, welche von einem gemeinschaftlichen Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augspurg seit höchst-desselben Eröfnung abgefasset worden, 2. Theile, Augspurg 1742.

In Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation

Art. 3. §. 18. 19.

wurde die Sache auf den Reichs-Convent verwiesen.

cit. Staatsrecht, p. 530. add. MOSERS Anmerkung über diese Wahl-Capitulation, Part. 1. im Anhang, pag. 42. Part. 3. pag. 66. sq.

Indessen confirmirte Kayser Carl VII. An. 1742. die Rheinische Vicariats-Handlungen, und brachte die Hauptsache durch ein Commissions-Decret an den Reichs-Convent.

v. MOSERS Anmerk. über die Wahl-Capitul. Kayser Franzens, Tom. 2. pag. 30. sqq.

Als

Als aber auch dieser Kayser wieder mit Tod abgienge, ehe die Sache bey dem Reichs-Convent in Richtigkeit gebracht werden konnte, verglichen sich Chur-Bayern und Chur-Pfalz An. 1745. anderweit wegen eines abwechselnden Reichs-Vicariats.

v. Wahl-Diarium Kayser Franzens pag. 78. 84. sq. cit. Anmerk. über die Capitul. Kayser Franz. l. c. p. 34. sqq.

In der neuen Wahl-Capitulation wurde dieses

Art. 3. §. 18. 19.

vorläufig genehm gehalten, die Hauptsache aber dennoch abermahlen auf den Reichs-Convent verschoben.

v. MOSERS vermischte Abhandl. Part. 1. p. 70. sqq. cit. Anmerk. über die Capitulation Kayser Franzens, pag. 36. sqq.

Es wurde auch endlich An. 1752. eine Comitial-Berathschlagung darüber angestellet, dieser Vergleich durch einen Reichs-Schluß gutgeheissen, derselbige von dem Kayser bestättiget, und also dieser so wichtig- und beschwerlichen Sache ein vergnügliches Ende gegeben.

Die

Die Acta davon finden sich in MOSERS Teutsch. Staatsarchiv 1752. Tom. 1. pag. 774. Tom. 2. pag. 774. Tom. 3. p. 421. 583. 923. add. Staatsspiegel, 1752. p. 578. 604. 825.

Noch ist zu bemerken, daß An. 1745. das Churfürstl. Collegium die von dem Rheinischen Vicariat ertheilte Belehnung des Königs in Preussen mit Ostfriesland ausdrücklich von der Bestättigung ausgenommen hat, welche der Kayser über diese Vicariats-Handlungen ertheilen sollte. vid. MOSERS Anmerk. über die Wahl-Capit. Kayser Franzens, T. 2. pag. 44. sqq.

Von dieser und denen folgenden Streitigkeiten können ferner sonderlich nachgesehen werden: HÆBERLINS Diss. de Lite Ser. Domus, Bavaricæ & Palatinæ, super Exercitio S. R. I. Vicariatus Rhenani inter utramque Domum amice composita, Helmstädt, 1748. 4. (welche recht fleißig ausgearbeitete Schrift aber nur bis auf das Jahr 1724. gehet.)

HERTLINGS Dissert. de S. R. I. Vicariatu Bavarico-Palatino, Hei-

delberg 1742. 4. KOENIGS Diſquiſit. de optima Ratione componendi litem ſuper Exercitio Vicariatus in partibus Rheni, Sueviæ & Franconici juris, diu multumque agitatam, Marburg 1742. 4.

§. 3.

Vergleich mit Chur-Sachſen wegen der Reichs-Vicariats-Grenzen.

Zwiſchen dem Rheiniſchen und Sächſiſchen Reichs-Vicariat waren von Alters her allerley Streitigkeiten wegen der Grenzen des beyderſeitigen Reichs-Vicariats entſtanden.

v. GRIBNER de Terris Juris Saxonici, Wittenberg 1711. 4. und in ſeinen Opuſc. HARTMANN de Vicariatu Saxonico per Friſiam orientalem, Leipzig 1750. 4. add. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 7. pag. 532. ſqq.

Es haben nunmehro die beyde Durchleuchtigſte Reichs-Vicarii am Rhein ſich auch diesfalls mit Chur-Sachſen verglichen.

Dieſer Vergleich iſt noch nicht publici juris worden. Auch hat man ihn nicht an das Reich gebracht, vermuthlich weil man es als eine Privatſache derer beyden hohen Reichs-Vicariaten betrachtet. ꝛc.

§. 4.

§. 4.

Daß Chur-Pfalz die Reichs-Conven- Ausschrei-
te bey Strafe der Reichsacht, und Chur- bung der
Maynz bey Strafe des Kirchenbannes Reichs-
ausschreibe, ist ein altes Mährlein. Conveute.

von LUDEWIG German. Prine.
cap. 4. §. 20. p. m. 658.

§. 5.

Wie Churfürst Carl Ludwig An. 1652. Einzug
bey dem Reiche-Convent zu Regenspurg darzu.
eingezogen seye, siehe

in von MEIERN Regensp. Reichstags-
Handl. Tom. 1. p. m. 40.

§. 6.

Die Liste aller Comitial-Gesandten, Pfälzische
welche Chur-Pfalz seit Anfang des jetzi- Comitial-
gen Reichs-Convents zu seinen Chur- Gesandten.
und Fürstl. Votis hat legitimiren lassen,
findet man

in MOSERS Staatsrecht, Tom. 45.
pag. 33. sqq. 76. sqq.

§. 7.

Die Curialien, deren sich die Chur- Stylus ge-
Pfälzische Comitial in ihren Memorialien gen den
an den Reichs-Convent bedienen, siehe Reichs-
ibid. Tom. 46. pag. 310. Convent.

§. 8.

Reichs-Matricul-Anſchlag wegen der Pfalz.

Wie die Churfürſten zu Pfalz und die übrige Pfalzgrafen von alten Zeiten her zum Reich beleget worden ſeyn, will ich hier nicht anführen.

conf. die alte Reichs-Matricul bey CORTREJO ad Matricul. Imper. pag. 1. ſqq.

In der Wormſiſchen Reichs-Matricul de An. 1521. wurde Chur-Pfalz, gleich anderen Churfürſten, zu einem einfachen Römermonat angeſetzt, 60. Mann zu Roß und 277. zu Fus, oder an Geld 1828. Gulden.

Nachdeme aber Chur-Bayern die obere Pfalz und Grafſchaft Chain erhalten hat, will Chur-Pfalz daſſelbe für verbunden achten, die Helfte des Chur-Pfälziſchen Anſchlages zu übernehmen: Chur-Bayern hingegen zahlet bishero nichts, und Chur-Pfalz ebenfalls nur die Helfte, nemlich 30. zu Roß und 138. zu Fus, oder 914. fl. an Geld.

vid. Herrn SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. acad. p. m. 1508.

§. 9.

Wegen Lautern u. Simmern.

Ferner hat zwar Chur-Pfalz wegen Lautern und Simmern zwey Stimmen im Reichs-

Reichs-Fürstenrath, aber keinen Matricular-Anschlag, weil Lautern und Simmern zur Zeit der Wormsischen Matricul de Anno 1521. bey der Churlinie waren, mithin auch unter deren Matricular-Anschlag begriffen seynd.

§. 10.

Pfalz-Neuburg (darunter Sulzbach mit steckte) zahlte nach besagter Wormsischen Matricul in simplo 20. zu Roß und 100. zu Fus, oder an Geld 640. fl. Wegen Neuburg.

Nachhero solle Sulzbach seinen Theil absonderlich getragen haben, doch deshalben mit Neuburg im Streit gewesen seyn. SCHMAUSS l. c. pag. 1510.

Nachdeme aber die Neuburg- und Sulzbachische Linien nun in der Churlinie wiederum vereiniget seynd, hat sich dieser Streit von selbst geleget.

§. 11.

Veldenz gibt, nach einigen, in simplo 10. zu Pferd und 30. zu Fus, oder 240. fl. an Geld: Lautereck aber 2. zu Pferd und 4. zu Fus, oder 40. fl. an Geld. Wegen Veldenz u. Lautereck.

SCHMAUSS l. c. pag. 1528.

Andere ſetzen Veldenz mit 19. zu Roß und 30. zu Fus (mithin 348. fl. an Geld) an,

LIMNÆUS Addit. ad Jus publ. Tom. 1. p. m. 302.

und noch andere geben 302. fl. an Geld an.

ibid.

§. 12.

Wegen eines Theils von Zweybrücken.

Durch den An. 1734. gemachten Vergleich erhielte Chur-Pfalz von dem Zweybrückiſchen das Unteramt Stadecken. Ob es nun ſeithero deswegen nicht auch einen Theil des Zweybrückiſchen Matricular-Anſchlags übernommen habe, und allenfalls wieviel? kan ich nicht ſagen.

§. 13.

Wegen Sponheim.

Von Sponheim wird gemeldet: Sponheim ſollte geben 3. zu Roß und 26. zu Fus, iſt aber bis 1602. weil ſolche Grafſchaft in viel Theil getheilet, keine Richtigkeit geweſen. Dann erſtlich iſt ſie in zwey Theil, nemlich in die vordere und hintere Grafſchaft abgetheilet, hernach iſt die vordere wieder in fünf Theil ſubdiviciret, deren der eine der Churtheil, ſo Chur-Pfalz jederzeit innen gehabt, aber nichts

nichts daran absonderlich contribuiret hat. Ferners hat Chur-Pfalz mit Simmern noch zwey Theil ererbt; die übrige zwey Fünftheil hat die obere Marggrafschaft Baaden innen, so auch unter ihrem Anschlag begriffen ist. Die hintere Grafschaft Sponheim gehöret auch Baaden zum halben Theil, und unter solchem Anschlag, der andere halbe Theil aber gehöret dem Pfalzgrafen von Birkenfeld, und sollte daran wegen Simmern Chur-Pfalz 3. zu Pferd, 10. zu Fus, monatlich hergeben. WEHNERUS sagt: daß Chur-Pfalz wegen Sponheim monatlich 62. und wegen Simmern 78. fl. gebe, welches mit dieser Relation übereintreffen thäte.

LIMNÆUS l. c. pag. 302.
SHMAUSS l. c.

§. 14.

Wegen Jülich und Berg.

Der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Anschlag zusammen ist 70. (nicht 7.) zu Pferd und 323. zu Fus, oder an Geld 2132. fl.

Daran zahlt Chur-Pfalz wegen Jülich 639. fl. 45. kr. und wegen Berg $284\frac{4}{15}$. fl. Chur-Brandenburg aber wegen Cleve und Mark 1066. fl.

SCHMAUSS l. c. p. m. 1532.

§. 15.

Wegen Selz. Die Probſtey Selz iſt mit 1. zu Roß und 3. zu Fus, oder 24. fl. an Geld belegt, Chur-Pfalz vertritt ſie auch cum onere.

SCHMAUSS l. c. pag. 1508. LIMNÆUS l. c. p. m. 509.

§. 16.

Wegen Ehrenfels. Die Herrſchaft Stauf am Regen, oder Ehrenfels, iſt belegt mit 3. zu Pferd, oder 36. fl. und dieſe zahlt Pfalz-Neuburg.

SCHMAUSS l. c. pag. 1510. LIMNÆUS l. c. p. m. 529.

§. 17.

Wegen Heydeck. Der Herrſchaft Heydeck Anſchlag iſt 5. zu Roß und 7. zu Fus, oder 88. fl. an Geld.

Pfalz-Neuburg vertritt aber dieſen Anſchlag cum onere, nachdem es anfangs nicht daran gewollt.

SCHMAUSS l. c. LIMNÆUS l. c. pag. 528. ſqq.

§. 18.

Wegen Königſtein. Einige wollen Chur-Pfalz auch zu einem Antheil an dem Königſteiniſchen Anſchlag

schlag verbunden achten, weil es aus der Königsteinischen Erbschaft das ansehnliche Stück und Fauthey, oder Vogtey, Sulzbach überkommen habe.

LIMNÆUS loc. cit. pag. 535.
SCHMAUSS l. c. pag. 1531.

Es ist aber diese Vogtey von Chur-Pfalz an Chur-Maynz verkauft worden.

§. 19.

Wegen Gelnhausen.

Die Stadt Gelnhausen hat gegeben 2. zu Roß, und 15. zu Fus, oder 84. fl. an Geld.

Chur-Pfalz und Hanau haben aber die Stadt eximiret, und nichts contribuiret.

SCHMAUSS l. c. p. 1509.

Nun hat Chur-Pfalz sein Recht an Hessen-Cassel abgetreten.

§. 20.

Ordinari Reichs-Deputation ausserhalb Reichstägen,

Als Anno 1555. die ordinari Reichs-Deputation angeordnet wurde, ward, gleich denen übrigen Churfürsten, auch Chur-Pfalz darinn aufgenommen, der Herzog zu Jülich wurde ebenfalls zu einem Mitgliede derselben ernannt.

Reichsabschied de An. 1555. §. 65. seq.

Und als Anno 1559. dieſe Reichs-Deputation erblich gemacht wurde, bliebe dem Herzoglichen Hauſe Jülich dieſer Platz.

Reichsabſchied de Anno 1559. §. 50.

Nun hat ſich zwar die Ausübung dieſes Rechts durch die über der Jülichiſchen Erbſchaft entſtandene Streitigkeiten geſteckt; es iſt aber noch Anno 1654. auf dem Reichstag, auf den Fall, da dieſe Streitigkeiten ihre Richtigkeit erlangen, dem Fürſtlichen Hauſe Jülich ſeine Stelle vorbehalten worden.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 50. p. 406. ſq. 431. ſq.

Sodann wollte zwar das Churfürſtliche Collegium Pfalz-Lautern mit in die ordinari Deputation nehmen: Das Fürſtliche Collegium hingegen übergienge die Pfälziſche Häuſer (welche ſich ſehr darüber beſchwerten) ganz, wobey es auch im Reichsabſchied de Anno 1654. §. 194. verbliebe.

MOSER l. c. p. 379. ſq.

Anno 1664. meldete ſich Pfalz-Neuburg um eine Stelle: es wurde aber nichts beſchloſſen.

MOSER l. c. pag. 520.

Nach-

Nachdeme auch hierauf eine Catholische Linie zur Pfälzischen Churwürde gelanget, dadurch aber die Religions-Paritat bey dieser Reichs-Deputation noch mehr in Unordnung gerathen ist, hat solches mit verursachet, daß die ordinari Reichs-Deputation ganz ins Stecken gerathen.

§. 21.

Soviel hingegen die solenne Reichs- und auf Deputationen auf Reichstägen anbelangt, besonders zu Uebergebung derer Reichsgutachten an den Kayser, so kamen Anno 1663. Pfalz-Lautern und Neuburg desfalls selbst an einander, und wollte jenes beständiger und ordinarer Deputirter des Fürstlichen Collegii seyn, dieses hingegen solches nicht zugeben.

MOSER l. c. Tom. 49. p. 503. sq.

Endlich erkannten die Evangelische Anno 1664. Pfalz-Lautern gewissermasen pro ordinario.

ibid. pag. 547. sq.

Nachdeme aber Lautern an die Catholische Churlinie gekommen ist, und die Catholische Chur-Pfalz, qua Lautern, nicht mit unter ihre ordinari Deputirte haben

nehmen, Lautern aber sich von der ordinari Deputation nicht ausschliessen lassen wollen, hat sich auch diese Gattung der ordinari Reichs-Deputationen dadurch bis auf den heutigen Tag gesteckt.

§. 22.

Reichsstände, so von Chur-Pfalz eximirt werden sollen.

Man hat grose Verzeichnisse von Reichsständen, welche von Chur-Pfalz, Pfalz-Neuburg, Jülich ꝛc. eximirt werden sollen, das meiste aber betrift Familien, welche abgestorben, und ihre Lande an Chur-Pfalz gekommen seynd, oder welche ihre Lande an Pfalz verkauft haben.

v. MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 43. pag. 312. 321.

Ferner hat zwar Pfalz-Neuburg der Abtey Keysersheim vormahls die Reichsunmittelbarkeit strittig gemacht, selbige aber nachhero erkennet, und noch, wie unten

cap. 7.

zu sehen ist.

Die Chur-Pfälzische Ansprach auf die Stadt Gelnhausen aber ist an Hessen-Cassel abgetreten worden.

Die übrig verbleibende seynd also nur noch: 1) Die Probstey Selz, wegen deren

deren Exemtion der Process am Cammergericht anhängig ist.

MOSER l. c. Tom. 37. pag. 256. sqq.
LIMNÆUS Addit. ad Jus publ. T. 1. pag. m. 509. SCHMAUSS Corp. Jur. publ. p. m. 1508.

2) Die Grafen von Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein.

SCHMAUSS l. c. p. m. 1534. sqq.
LIMNÆUS l. c. p. m. 557. MOSER l. c. Tom. 37. pag. 397. sqq.

§. 23.

Angeblicher Reichs-Quatuorvirat.

Die, so das heilige Römische Reich auf mancherley Weise in Quaternionen theilen, haben das Haus Pfalz bald unter die vier Pfalzgrafen, bald unter die vier Herzoge des Reichs rangiret.

Die heutige Gelehrten behaupten aber billig, dieses ganze Vorgeben mit denen Quaternionen habe nicht den geringsten Grund.

v. BURGERMEISTERS Bibliothec. equestr. T. 1. p. 1105. PFEFFINGERI Vitriar. illustr. Tom. p. m. 1125. sqq.

Fünf-

Fünftes Capitel.

Von der Churfürſten zu Pfalz Gerechtſamen ꝛc. in Anſehung der Corporum Catholicorum & Evangelicorum, wie auch verſchiedener Reichscrayſe.

Innhalt.

§. 1. *Directorium Corporis Evangelicorum.* §. 2. Haupt der *Union.* §. 3. *Acceſſion* zu dem *Corpore Catholicorum.* §. 4. *Acta* mit dem *Corpore Evangelicorum* in Religionsſachen. §. 5. Wegen eines von dem *Corpore* Abgeordneten, §. 6. und wegen der Befugniß für ſeine Glaubensgenoſſen zu *intercediren.* §. 7. Stimmen bey dem Churcrays. §. 8. Deren Rang. §. 9. Ob Pfalz *Condirector* ſey? §. 10. Craysobriſter. §. 11. Streit wegen der *Votorum deciſivorum.* §. 12. Craysanſchlag. §. 13. Stimmen im Ober-Rheiniſchen Crays §. 14. Deſſen Crays-Mitausſchreibamt. §. 15. Rang. §. 16. Craysanſchlag. §. 17. Lauteriſche Stimmen. §. 18. Rang. §. 19. Craysanſchlag. §. 20. Veldenziſche

sche Stimme. §. 21. Rang. §. 22. Craysanschlag. §. 23. Sponheimische Stimme. §. 24. Rang. §. 25. Craysanschlag. §. 26. Craysobristen-Amt. §. 27. Stimmen im Bayerischen Crays: Neuburgische; §. 28. Deren Rang. §. 29. Craysanschlag. §. 30. Sulzbachische Stimme. §. 31. Rang. §. 32. Craysanschlag. §. 33. Stauf-Ehrenfelsische Stimme. §. 34. Rang. §. 35. Craysanschlag. §. 36. *Separation* vom Crays. § 37. und versagte Stellung des *Contingents*. §. 38. Stimm im Westphälischen Crays wegen Jülich. §. 39. Mitcraysausschreibamt. §. 40. Rang. §. 41. Craysanschlag. §. 42. Rechte in Ansehung der *associirten* Crayse. §. 43. *Associations-Contingent*.

§. 1.

Die Churfürsten zu Pfalz Reformirter Religion haben, als damahls dem Rang nach, die erste Evangelische Churfürsten, einige Zeit bey Reichs-Conventen in den Conferenzien derer Evangelischen Stände das Directorium geführt, wiewohl nicht ohne Jalousie, ja auch offentlichen Widerspruch von Chur-Sachsen.

Directorium Corporis Evangelicorum.

MO-

MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 10. pag. 37. ſqq. STRUVENS Pfälziſche Kirchenhiſtorie, p. m. 208. 320. 373. 381. n. 2. 498. 502. 504. 505. 508. 515. 522. 532. 1136. 1170.

Nachdem aber das Chur-Pfälziſche Haus unter Churfürſt Friederich V. in das bekannte Unglück gerathen iſt, hat es mit dem Directorio Corporis Evangelicorum einen andern Gang genommen. vid. ll. cc.

§. 2.

Haupt der Union.

Und ſo ware auch Chur-Pfalz das Haupt der Anno 1610. zwiſchen vielen Evangeliſchen Ständen errichteten Union. MOSER l. c. pag. 45. ſonderlich aber STRUVENS Hiſtor. der Religions-beſchwerd. Part. 1. p. m. 456. ſqq.

§. 3.

Acceſſion zu dem Corpore Catholicorum.

Pfalz-Neuburg machte den Anfang, nach ſeiner Religionsänderung ſich von dem Corpore Evangelicorum abzuſondern, und zu dem Corpore Catholicorum zu begeben.

Und nachdem dieſe Pfalz-Neuburgiſche Linie auch zur Churwürde gelanget iſt, hat ſie auch in dieſer Qualität ſich von dem

dem Corpore Evangelicorum hinweg- und zu dem Corpore Catholicorum begeben.

Welches nun von der gleichfalls Catholischen Sulzbachischen Churlinie also fortgesetzet wird.

§. 4.

Die Churfürsten Johann Wilhelm und Carl Philipp haben mit dem Corpore derer Evangelischen Reichsstände lange Jahre hindurch die allerbeschwerlichste Streitigkeiten gehabt.

Acta mit dem Corpore Evangelicorum in Religionssachen,

Wer es beysammen lesen will, sehe nach H. von SCHAUROTHS Samml. der Conclusor. &c. Corporum Evangel. Tom. 2. und 3. unter den Rubriquen: Pfalz, und Religionsbeschwerden überhaupt; desgleichen in STRUVENS Historie der Religionsbeschwerden, Indic. Voc. Pfalz; sodann noch umständlicher in seiner Pfälzischen Kirchenhistorie: welche beyde letztere Schriften aber nicht so weit auf die neueste Zeiten herabgehen, als die erstere, wohingegen diese die völlige Geschichte erzehlen, jene aber nur einen Theil derer Actorum publicorum enthalten.

Siehe auch hernach cap. 10.

§. 5.

§. 5.

Wegen eines von dem Corpore Abgeordneten, Insbeſondere aber ſetzte es von Anno 1720. an einen langen unangenehmen Streit, als die Evangeliſche Geſandte zu Regenſpurg, nomine Corporis Evangelicorum, den von Reck als einen offentlichen Miniſtre an Chur-Pfalz abſandten, welcher auch anfangs angenommen, hernach aber wider des Corporis Willen zurück zu reiſen genöthiget werden wollte, welches ſo lang währete, bis das Corpus ihn endlich An. 1724. auf des Kayſers inſtändiges Verlangen zurück rufte.

vid. MOSER l. c. pag. 182. ſqq.

§. 6.

und wegen der Befugniß, für ſeine Glaubensgenoſſen zu intercediren. Anno 1731. aber entſtunde ein neuer Streit, als Chur-Pfalz nicht mehr leiden wollte, daß deſſen Comitial-Geſandter von dem Corpore Evangelicorum fernere Vorſtellungen in Religionsſachen annehmen ſollte, in welchen Streit auch einige auswärtige Evangeliſche Staaten verwickelt wurden.

MOSER l. c. pag. 397. ſqq.

§. 7.

Stimmen bey dem Churcrayſe. Was nun die Reichscrayſe anbelangt, ſo iſt vorderiſt Chur-Pfalz ein Mitglied des Chur- oder Rheiniſchen Crayſes.

MO-

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 26. pag. 432.

Die, so melden, das Churfürstenthum Pfalz liege im Nieder-Rheinischen Crays, vermengen diesen Crays (unter welchem der Westphälische verstanden wird) mit dem Chur-Rheinischen Crays.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. pag. m. 300. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 19. p. m. 658.

§. 8.

Eigentlich hat zwar Chur-Pfalz unter denen Chur-Rheinischen Ständen die vierte Stelle, nach denen drey geistlichen Churfürsten. Deren Rang.

Weil aber Chur-Maynz, als Director, bey denen Crays-Conventen zuletzt votiret, so legt Chur-Pfalz die dritte Stimme ab.

MOSER l. c.

§. 9.

Einige machen zwar Chur-Pfalz nebst Chur-Maynz zum Directore des Chur-Rheinischen Crayses: es ist aber irrig. Ob Pfalz Condirector seye?

von ZECH l. c. von LUDEWIG l. c. add. MOSER l. c. T. 27. p. 214.

§. 10.

Crayſobriſter. Hingegen wurde Anno 1555. Chur-Pfalz zum Crayſobriſten des Chur-Rheiniſchen Crayſes erwählet. MOSERS Staatsrecht, Tom. 29. pag. 141. ſq.

§. 11.

Streit wegen der Votorum deciſivorum. Wie übrigens Chur-Pfalz ſich Anno 1745. dagegen geſetzet habe, daß die, auſſer den Churfürſtlichen, noch übrige Vota derer Chur-Rheiniſchen Crayſsſtände nicht pro Deciſivis, ſondern nur pro Conſultativis ſollten gehalten werden, ſiehe beym MOSER l. c. Tom. 28. pag. 228. ſq. 374.

§. 12.

Crayſsanſchlag. Der Chur-Pfälziſche Matricular-Anſchlag bey dem Chur-Rheiniſchen Crays iſt mir zwar unbekannt, richtet ſich aber vermuthlich nach dem Reichsanſchlag.

Wie viel ſodann Chur-Pfalz Mannſchaft zu ſeinem Crays-Contingent ſtelle, iſt aus denen unten angeführten Aſſociations-Acten zu erſehen.

§. 13.

Stimmen im Ober-Crayſs. Bey dem Ober-Rheiniſchen Crays hat Chur-Pfalz beſtändig zwey Stimmen, und Wech-

Wechselweis auch die dritte, nemlich

1. als Pfalzgraf zu Simmern.

rheinischen Crays: Simmerische.

Bey Errichtung der Crayse hatte Simmern eigene Pfalzgrafen.

Diese gelangten An. 1559. zur Churwürde.

Nachhero wurde es zwey nachgebohrnen Prinzen zu Theil.

Anno 1598. wurde es wieder mit der Chur vereinigt.

Anno 1610. bekame es wieder eigene Pfalzgrafen.

Anno 1674. aber gelangte es, nach deren Absterben, wiederum an die Churlinie.

§. 14.

Deßen Crays-Mit-Ausschreibamt

Daß Pfalz-Simmern das Mit-Ausschreibamt in dem Ober-Rheinischen Crays hergebracht habe, ist niemahlen gestritten worden.

Wohl aber hat es, sonderlich von An. 1596. an, viele Streitigkeiten gesetzt: wie weit sich die Bischöflich-Wormsische einer, und die Pfalz-Simmerische Gerechtsamen anderer Seits erstrecken?

MOSER l. c. Tom. 27. p. 214. sqq.

Nachdeme Simmern Anno 1598. der Chur wieder angefallen iſt, bekamen beyde Crays-Ausſchreibämter Rangſtreitigkeiten.

l. c. pag. 217. ſqq.

Als der Pfalzgraf zu Simmern im 30-jährigen Krieg in die Acht erkläret ware, ſetzte es einige Irregularitäten.

ibid. pag. 221.

Anno 1654. entſtunde Streit: Ob Chur-Pfalz, als nächſter Agnat, oder die Simmeriſche Wittib und Vormunderin, das Crays-Ausſchreibamt verſehen ſolle?

MOSER l. c. pag. 223.

Endlich ſteckten ſich über denen zwiſchen beyden Crays-Ausſchreibämtern obſchwebenden Strittigkeiten gar alle Ober-Rheiniſche Crays-Convente.

ibid. pag. 229. ſq.

Nachdeme die Catholiſche Neuburgiſche Linie Anno 1685. zur Chur gelanget iſt, verglichen ſich An. 1690. beyde Theile ſo, daß Worms eine Art des Directorii zum voraus behielte.

l. c. pag. 241.

Allein nun wollten die Evangeliſche Craysſtände einen mitausſchreibenden Für-

Fürsten ihrer Religion haben; worüber es abermahlen grose Bewegungen setzte.

MOSER l. c. p. 241. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 11.

An. 1700. verglichen sich zwar die Catholische und mehrere Evangelische einiger provisional-Temperamenten, welche aber von denen übrigen Evangelischen nicht erkannt werden wollten; dahero die Spaltungen in dem Crays fortdauerten.

ibid. pag. 254. sqq.

Nachhero suchte man der Sache dadurch zu helfen, daß man einen Evangelischen Craysobristen erwählte, und demselben bey Crays-Executionen zwischen zweyerley Religions-Verwandten einiges einraumte.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 29. pag. 156. sqq.

Seithero führen Worms und Simmern das Crays-Ausschreibamt ruhig allein fort.

§. 15.

Wegen des Simmerischen Rangs beym Crays kan ich zwar nichts eigentliches sagen: doch hat es, als mitausschreibender Fürst, unter denen weltlichen Ständen Rang.

ohne Zweifel den Vorsitz, obgleich sonst Simmern bey Reichs-Conventen nach Lautern votirt.

§. 16.

Craysanschlag. Der Simmerische Crays-Matricular-Anschlag kommt mit dem Reichs-Matricular-Anschlag überein.

§. 17.

Lauterische Stimme. Weiter hat Chur-Pfalz bey dem Ober-Rheinischen Crays eine Stimme wegen Lautern.

Der An. 1592. verstorbene Pfalzgraf Johann Casimir ware der erste, so sie führete.

Nachhero kame es wieder zur Chur.

Anno 1610. bekame der nachgebohrne Prinz Ludwig Philipp Simmern und Lautern zugleich.

Er mußte aber Anno 1653. Lautern wieder an die Churlinie abtreten, bey welcher es auch seithero geblieben ist.

§. 18.

Rang. Von dem Rang dieses Voti kan ich auch nichts sicheres sagen: es scheinet aber, nach Simmern (deme es sonst, erst-besagter-

termaßen, auf dem Reichs-Convent vorgehet,) vor Veldenz abgelegt zu werden.

§. 19.

Auch dieser Craysanschlag ist dem Reichsanschlag gleich. Craysanschlag.

§. 20.

Veldenz hatte seit Errichtung der Crayse eigene Pfalzgrafen zu Regenten, und diese eine eigene Stimme bey dem Crays. Veldenzische Stimme.

Als sie Anno 1694. abstarben, stritten die Agnaten darum.

Endlich verglichen sich Chur-Pfalz und Zweybrücken An. 1734. also: daß Churfürst Carl Philipp dieses Votum Lebenslang allein behielte, seit dessen Absterben aber alterniren Chur-Pfalz und Zweybrücken damit ein Jahr um das andere.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 9. pag. 332. sq.

§. 21.

Auch dieses Voti Rang ist mir unbekannt, nur scheinet es Simmern und Lautern nachzugehen. Rang.

An. 1616. hatten Veldenz und Zweybrücken Rangstreitigkeiten unter einander.

MOSER l. c. Tom. 26. pag. 439.

ohne Zweifel den Vorsitz, obgleich sonst Simmern bey Reichs-Conventen nach Lautern votirt.

§. 16.

Craysanschlag. Der Simmerische Crays-Matricular-Anschlag kommt mit dem Reichs-Matricular-Anschlag überein.

§. 17.

Lauterische Stimme. Weiter hat Chur-Pfalz bey dem Ober-Rheinischen Crays eine Stimme wegen Lautern.

Der An. 1592. verstorbene Pfalzgraf Johann Casimir ware der erste, so sie führete.

Nachhero kame es wieder zur Chur.

Anno 1610. bekame der nachgebohrne Prinz Ludwig Philipp Simmern und Lautern zugleich.

Er mußte aber Anno 1653. Lautern wieder an die Churlinie abtreten, bey welcher es auch seithero geblieben ist.

§. 18.

Rang. Von dem Rang dieses Voti kan ich auch nichts sicheres sagen: es scheinet aber, nach Simmern (deme es sonst, erst-besagter-

termaſen, auf dem Reichs-Convent vorgehet,) vor Veldenz abgelegt zu werden.

§. 19.

Auch dieſer Craysanſchlag iſt dem Reichs-anſchlag gleich. Craysanſchlag.

§. 20.

Veldenz hatte ſeit Errichtung der Craysſe eigene Pfalzgrafen zu Regenten, und dieſe eine eigene Stimme bey dem Crays. Veldenziſche Stimme.

Als ſie Anno 1694. abſtarben, ſtritten die Agnaten darum.

Endlich verglichen ſich Chur-Pfalz und Zweybrücken An. 1734. alſo: daß Churfürſt Carl Philipp dieſes Votum Lebenslang allein behielte, ſeit deſſen Abſterben aber alterniren Chur-Pfalz und Zweybrücken damit ein Jahr um das andere.

MOSERS Staatsrecht, Tom. 9. pag. 332. ſq.

§. 21.

Auch dieſes Voti Rang iſt mir unbekannt, nur ſcheinet es Simmern und Lautern nachzugehen. Rang.

An. 1616. hatten Veldenz und Zweybrücken Rangſtreitigkeiten unter einander.

MOSER l. c. Tom. 26. pag. 439.

§. 22.

Craysanſchlag. Vom Veldenziſchen Craysanſchlag iſt abermahlen das von deſſen Reichsanſchlag geſagte zu wiederholen.

§. 23.

Sponheimiſche Stimme. Endlich ſo finde ich auch noch in der Liſte derer Crayesſtände, daß Pfalz und Baaden wegen Sponheim Stimmen haben.

Ich kann aber nicht ſagen, ob Churs-Pfalz oder Zweybrücken dieſes Votum führe?

§. 24.

Rang. Und eben ſo unbekannt iſt mir auch der Rang dieſes Pfalz-Sponheimiſchen Voti.

§. 25.

Craysanſchlag. Uebrigens wird es mit dem Craysanſchlag ohne Zweifel auch hier eben die Bewandniß haben, wie mit dem Reichsanſchlage.

§. 26.

Craysobriſten-Amt. Ferner ſeynd vormahls verſchiedene Pfalzgrafen zu Zweybrücken und Simmern zu Craysoberſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes erwählet worden, die es zum Theil angenommen haben, zum Theil auch nicht.

v. MOSER l. c. Tom. 29. p. 143. ſqq.

§. 27.

§. 27.

Bey dem Bayerischen Crays hat Pfalz-Neuburg seit Errichtung der Crayse Sitz und Stimme hergebracht. Stimmen im Bayerischen Crayse: Neuburgische.

Von Anno 1556. ware es mit der Chur, und von Anno 1559. an mit Zweybrücken vereiniget.

Anno 1569. aber erhielte es wieder einen eigenen Regenten.

Nachdeme nun diese Linie die Churwürde erhalten hat, ist Chur-Pfalz, qua Neuburg, darzu berechtiget.

Und so auch nunmehro, nach jener Abgang, die Sulzbachische Churlinie.

§. 28.

Bayern hatte, ehe es zur Chur gelangete, einen Rangstreit mit Pfalz-Neuburg, welcher aber nach der von Bayern erhaltenen Churwürde beruhet. Deren Rang.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 27. pag. 356.

Solchemnach hat Neuburg unter denen weltlichen Fürsten die zweyte Stimme, zwischen Bayern und Sulzbach.

Als Anno 1664. von dem Bayerischen Crays Chur-Bayern wegen der oberen Pfalz

Pfalz ein eigenes Votum zugeſtanden wurde, ward der Punct wegen des Rangs auf die Vernehmung mit Pfalz-Neuburg ausgeſetzt: indeſſen ſcheinet doch die Sache nicht zu ihrer Vollſtändigkeit gekommen zu ſeyn.

vid. MOSERS Staatsrecht, Tom. 26. pag. 357.

§. 29.

Craysanſchlag. Ao. 1688. gabe Neuburg zum Crays, inclusive Ehrenfels, 38. zu Pferd und 234. zu Fus.

MOSER l. c. Tom. 29. pag. 311.

Wie ſolche eingetheilt worden,

vid. ibid.

Nachhero wurde ihm ein achter Theil abgenommen, und Sulzbach angewieſen, mithin blieben Neuburg 304½. zu Fus und Sulzbach 43½.

l. c. pag. 317. ſqq.

Deren Eintheilung ſiehe

l. c.

und wie ſolche um ⅓. ⅔. und auf das alterum tantum erhöhet worden,

ibid.

§. 30.

§. 30.

Sulzbach wurde Anno 1697. erstenmahls zum Bayerischen Craysstand angenommen. Sulzbachische Stimme.

Chur-Pfalz widersprache zwar, wie wir erst gehöret haben, mehrere Jahre hindurch; endlich aber gabe es nach.

Und da nun die Churwürde selbst auf Sulzbach gefallen ist, wäre es auch ohne dieses in seine Richtigkeit gekommen.

vid. l. c.

§. 31.

Sulzbach hat auf der weltlichen Fürstenbank den dritten Platz, zwischen Neuburg und Leuchtenberg. Rang.

Leuchtenberg setzte sich zwar dagegen, aber vergeblich.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 26. pag. 363. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 2. pag. 562. cap. 3. pag. 568. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 1. p. 664. 677. Staatsspiegel 1701. Jun. pag. 20. sq. FABRI Staatscanzley, Tom. 6. p. m. 314. sqq.

§. 32.

Von dem Sulzbachischen Craysanschlag ist schon vorhin bey Neuburg geredet worden. Craysanschlag.

§. 33.

§. 33.

Stauf-Ehrenfelſiſche Stimme.

Weiter hat Chur-Pfalz bey Bayeriſchen Craystägen eine Stimme wegen Stauf-Ehrenfels, oder Stauf am Regen.

Stauf und Ehrenfels iſt eins: man muß alſo nicht zwey Stände daraus machen.

Dieſe Herrſchaft hatte eigene Herren, die ſolche nach der Helfte des 16ten Seculi an Pfalz-Neuburg verkauften, welches ſeithero ihre Stimme führet.

MOSERS Teutſches Staatsrecht, T. 26. pag. 367. ſq.

§. 34.

Rang.

Ehrenfels hat auf der weltlichen Bank die achte Stelle, zwiſchen Ortenburg und Wolfſtein, oder Ober-Sulzbürg und Pyrbaum.

l. c. pag. 337.

Wolfſtein und Machſelrain ſuchten zwar den Vorgang vor Ehrenfels: dieſes erhielte ſich aber in dem Beſitz.

ibid. pag. 368. 369.

§. 35.

Craysanſchlag.

Von dem Ehrenfelſiſchen Craysanſchlag aber iſt ſchon bey Neuburg das Nöthige geſagt.

§. 36.

§. 36.

Zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Seculi trennete sich Chur-Pfalz einige Zeit von dem Bayerischen Crays, weil Sulzbach gegen dessen Willen zum Cayssstand aufgenommen worden ware. Separation vom Crays

MOSER l. c. Tom. 26. pag. 358. sqq. Tom. 29. pag. 323. sqq.

§. 37.

An. 1746. hingegen wollte zwar Chur-Pfalz sich nicht von dem Crays separiren, entschuldigte sich aber, seine Crays-Contingenter zu stellen, indem es dieselbe an dem Rhein nöthig hätte. und verlagte Stellung des Contingents.

MOSER l. c. Tom. 29. p. 336. sqq.

§. 38.

Im Westphälischen Crays endlich hat Chur-Pfalz eine Stimme wegen des Herzogthums Jülich. Stimme im Westphälischen Crays wegen Jülich.

Selbiges hatte eigene Herzoge, die An. 1609. letztmahls absturben, da dann Chur-Pfalz nach langen Strittigkeiten (davon cap. 7. ein mehreres vorkommt,) endlich das Herzogthum Jülich behauptete, mithin auch dessen Stimme fortführete.

§. 39.

§. 39.

Mitcrays-ausschreib-amt.

Die Herzoge zu Jülich waren mitausschreibende Fürsten des Westphälischen Crayses.

Als dieses Haus abstarb, setzte es, bereits berührtermassen, wegen ihrer Succession und dieses Condirectorii so grose Streitigkeiten, daß auch die Westphälische Crays-Convente ein halbes Seculum darüber ins Stecken geriethen.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, T. 27. pag. 321. sqq.

Endlich verglichen sich die beyde possidirende Fürsten, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Anno 1665. mit einander dahin: daß die Craystäge von Münster, Jülich und Cleve ausgeschrieben, auch die Propositiones gemeinsamlich verabredet, und die Craysabschiede also unterschrieben werden, übrigens wechseln bey denen Crays-Conventen Jülich und Cleve in dem Exercitio des Crays-Condirectorii täglich mit einander ab.

MOSER l. c. pag. 324. sqq.

An. 1666. machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen fernerweiten Vergleich deswegen.

MOSER l. c. pag. 330. sqq.

Wie

Wie es wegen Erbrechung derer an das gesamte Crays-Ausschreibamt gestellten Schreiben gehalten werde, siehe beym MOSER l. c. pag. 336.

§. 40.

Jülich hat alternative mit Cleve, unter allen geist- und weltlichen Crayssständen, gleich nach Münster die nächste Stelle, mithin den einen Tag die zweyte, den anderen aber die dritte Stimme. vid. ll. cc. Rang.

§. 41.

Wieviel hingegen Jülich, nach dem in dem Westphälischen Crays üblichen Duißburger Fus, zu denen Crays-Præstandis beyzutragen habe? kan ich nicht melden. Craysanschlag.

§. 42.

Endlich so ist Chur-Pfalz als ein Mitglied des Chur- und Ober-Rheinischen Crayses auch mit in der Association derer vorderen Reichscrayse begriffen. Rechte ꝛc. in Ansehung der associirten Crayse.

Doch hat es seit Anno 1745. nichts mehr mit dieser Association zu thun haben wollen.

§. 43.

Was Chur-Pfalz Anno 1727. und 1734. zu seinem Associations-mäsigen Con- Associations-Contingent.

Contingent habe ſtellen ſollen, auch würklich geſtellet habe, und zwar ſo, daß es in einigen zu wenig, im anderen zu viel gehabt, ſiehe

beym MOSER l. c. Tom. 28. pag. 37. ſqq. KOPP von der Crays-Aſſociat. Beyl. pag. ſqq.

Sechſtes Capitel.

Von der Churfürſten zu Pfalz Gerechtſamen ꝛc. in Anſehung der Chur- und Fürſtlichen Reichs-Collegien.

Innhalt.

§. 1. Churwürde, deren Urſprung, u. Schickſale bis Anno 1329. §. 3. Merkwürdigkeit, §. 4. bis auf An. 1623. §. 5. bis auf den Weſtphäliſchen Frieden; §. 6. von An. 1708. bis 1714. §. 7. bis jetzo. §. 8. Vorbehalt auf den Abgang des Bayeriſchen Hauſes. §. 9. Doppelte Churwürde in dieſem Haus. §. 10. Aufnahm in die Chur-Verein. §. 11. *Condirectorium.* §. 12. Rang im Churfürſtlichen *Collegio.* §. 13. Streit mit Churfürſt-

fürſtlichen Geſandten; §. 14. Stimmen im Fürſtlichen *Collegio*; §. 15. deren Rang; §. 16. Rang-Streit mit Bayern, §. 17. und mit Sachſen. §. 18. Lautereckiſche Stimm; §. 19. deren Rang. §. 20. Simmeriſche Stimm; §. 21. deren Rang. §. 22. Neuburgiſche Stimm; §. 23. deren Rang. §. 24. Veldenziſche Stimm; §. 25. deren Rang. §. 26. *Suſpendirtes Votum* wegen Jülich; §. 27. ſuchendes *Votum* wegen Sulz, §. 28. und wegen Sulzbach. §. 29. Ob Chur-Pfalz noch zu mehreren berechtiget ſeye? §. 30. Betragung in Anſehung der Reichs-Gräflichen *Collegiorum*.

§. 1.

Von der Zeit an, als einige Reichsſtände das Wahlrecht eines Röm. Kayſers und Königs, anfangs meiſtens, und endlich gar allein, an ſich gezogen haben, iſt das Geſamthaus Bayern und Pfalz allezeit mit unter ſolchen Reichsſtänden geweſen. Churwürde; deren Urſprung,

v. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 32. pag. 400. H. MASCOVS

COVS Princ. Jur. publ. p. 229. v. LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 10. p. m. 544.

Ob die Churwürde urſprünglich auf dem Herzogthum Bayern, oder auf der Pfalzgrafſchaft am Rhein, hafte? darüber iſt in vorigen Zeiten ſcharf geſtritten worden, und die Gelehrte haben diesfalls mancherley Meynungen.

vid. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 2. p. m. 561.

§. 2.

u. Schickſale bis An. 1329.

Was ſich zu der beyden Gebrüdere, Pfalzgraf Ludwigs des Strengen und Herzog Heinrichs in Niederbayern, Zeiten wegen ihrer Churwürde zugetragen habe, darinn ſtimmen die Scribenten auch nicht ganz mit einander überein.

v. LUDEWIG l. c. §. 12. p. 546. ſq. MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 400. STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 1. §. 2. p. m. 3.

An. 1275. ſtellte der Römiſche König Rudolph I. Pfalzgraf Ludwigen und Herzog Heinrichen in Bayern eine Urkund aus, wegen des Pfalz und Bayern von Alters her zuſtehenden Wahlrechts eines Römiſchen Königs.

v. HUN-

v. HUNDII Metrop. Salisb. Tom. I. p. 54. TOLNERI Hiſt. Palat. Cod. diplom. p. 45. BURGUNDI Electorat.. Bavaric. p. 20. LÜNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 4. LAMBECIUS de Biblioth. Cæſ. Vindob. lib. 2. cap. 8. p. 828. GOLDASTUS de Regn. Bohem. Append. p. 38. ejusd. Conſtitut. Imper. Tom. I. p. 311. ROUSSET Suppl. au Corps diplom. Tom. I. Part. 1. pag. 272. ſq. HEMPELS erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 85.

Unter eben dieſem Kayſer Rudolphen I. ſtritten Böhmen einer- dann Pfalz und Bayern anderer Seits wegen der Churwürde mit einander, und der Kayſer ſprache An. 1275. vor Bayern, An. 1290. vor Böhmen.

v. GLAFEYS Geſchichte der Cron Böhmen, pag. 301. ſqq. mein Staatsrecht l. c. pag. 354. ſqq. STRUVII Corp. Jur. publ. cap. 18. §. 15. p. 649. ſqq. von LUDEWIG l. c. cap. 3. p. 570. HEMPEL l. c

Von des An. 1294. verſtorbenen Pfalzgrafens und Herzogs Ludwigs des Strengen

gen angeblicher Diſpoſition wegen der Chur,

ſiehe von LUDEWIG l. c. §. 13. pag. 548. l. c. §. 3. p. m. 4.

Bey der Wahl Kayſer Heinrichs führte von deſſen beyden hinterlaſſenen Prinzen, Rudolph und Ludwig, deren jener ein Stammvatter des Durchlauchtigſten Churhauſes Pfalz, dieſer aber ein Stammvatter des Durchlauchtigſten Churhauſes Bayern worden iſt, der ältere Bruder Rudolph allein die Churſtimme.

STRUVE l. c. §. 4. p. m. 5. add. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 17. p. m. 611.

Anno 1313. 21. Junii aber verglichen ſich die beyde Herren Brüder dahin: Rudolph ſollte lebenslang die Churwürde haben, überlebte ihn Ludwig, ſollte er alsdann auch lebenslang Churfürſt ſeyn, theilten ſie aber, ſolle es der ſeyn, welchem die Churwürde (durchs Loos) zufalle, und ſelbiger ſolle die andere Parthie ſonſt dafür indemniſiren.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 12. pag. 422. TOLNER Hiſt. Palat. in Cod. diplom. p. 80. ſqq. LüNIG l. c. Part. ſpec. unter Pfalz.

pag. 563. ſq. GEWOLDI Anti-
theſ. p. 441. STRUVII Formul.
Succeſſ. Palat. ſect. 1. §. 4. p. 5. ſqq.
LANGENS Bayeriſche Nachricht,
T. 1. P. 1. pag. 161. ſqq. HEM-
PELS erläutert. German. Princ.
das Buch von Pfalz, p. 90. ſq.

Indeſſen führte doch nach des An. 1319. verſtorbenen älteren Bruders, Rudolphs, Tod nicht der überlebende jüngere Bruder, Ludwig in Bayern, (der zugleich Kayſer ware,) ſondern Rudolphs älteſter Prinz, Adolph, die Churwürde fort.

STRUVE l. c. §. 5. pag. 9.

Anno 1329. vergliche ſich Kayſer Ludwig aus Bayern anderweit mit ſeines nun verſtorbenen Bruders Rudolphs in der Pfalz Kindern dahin: Daß die Churwürde Pfalz und Bayern gemeinſchaftlich ſeyn, in der Verführung des Voti aber zwiſchen ihnen abgewechſelt, und bey Pfalz der Anfang gemacht werden ſollte.

v. Staatsrecht, Tom. 32. pag. 404.
Bayeriſche Deduct. de 1639. Beyl.
STRUVE l. c. §. 6. pag. 12. ſq.
ANDREAS Presbyter Chron.
Bavar. pag. 34. BURGUNDUS
l. c. lib. 2. pag. 123. GEWOLDI
Antitheſ. ad FREHER. pag. 437.

a RUSDORFF Vindic. Palat. cap. 2. num. 8. HEMPEL l. c. pag. 100. ſqq. von LUDEWIG l. c. pag. 612.

§. 3.

Merkwürdigkeit.

Merkwürdig iſt auch, daß, als Anno 1338. die berühmte erſte Churfürſten-Verein zu Renſe errichtet wurde, in derſelben nicht nur derer beyden noch lebenden Pfalzgrafen Rudolphs II. und Ruprechts I., ſondern auch des verſtorbenen älteſten Bruders Adolphs Prinzen, des jüngeren Ruprechts, ja gar Herzog Stephans in Bayern, darinn gedacht wurde:

MüLLERS Reichstags-Theatr. Kayſers Fried. Part. 1. cap. 24. p. 283. von ANDLER Jurispr. publica & privata, lib. 1. Tit. 5. P. 8. p. 257. du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. pag. 168. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Churfürſt. und Stände, p. 218.

ja Herzog Stephan ſtellte (ohne Zweifel nach dem Exempel aller übrigen) noch eine beſondere Urkund darüber aus, darinnen er oft meldet: „Wir und die andere Churfürſten.“

LüNIG

LüNIG l. c. & Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 7. BURGUNDI Electorat. Bavaric. pag. 55. ROUSSET Suppl. au Corps dipl. Tom. I. Part. 2. pag. 137. GEWOLDI Antitheſ. pag. 446.

Doch mußten noch in eben dieſem Jahr die Pfalzgrafen einen Revers ausſtellen, daß nur einer unter ihnen Churfürſt ſeyn ſollte, und dieſes ware Rudolph II. der noch lebende zweyte Bruder.

STRUVE l. c. §. 7. p. m. 14. GEWOLDI Antitheſ. pag. 448. TOLNERI Hiſt. Palat. Cod. diplom. n. 125. p. 85. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 132.

Ein Königlich-Böhmiſches Atteſtat und Conſens-Brief de An. 1339. bezeuget übrigens, daß Kayſer Ludwig ſelbſt, nebſt deſſen Prinzen, Marggraf Ludwigen zu Brandenburg, in einer eigenen Urkund erkläret haben, daß die Chur Pfalzgraf Rudolphen II. gebühre.

STRUVE l. c. §. 9. p. m. 16. LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpecial. Contin. 2. unter Pfalz, p. 135.

Nach Rudolphs II. An. 1353. erfolgtem Abſterben ſetzte es wegen der Churwürde zwiſchen Ruprecht II. dem älteren, und Ruprecht III. dem jüngeren, Streitigkeiten: Beſagte Churwürde wurde aber von Kayſer Carl IV. An. 1354. Churfürſt Rudolphs I. jüngſten Prinzen Ruprecht I. zuerkannt, die übrige Churfürſten beſtättigten es, und Churfürſt Adolphs Prinz Ruprecht II. ſtellte einen Verzicht-Brief darauf aus.

FREHERUS l. c. pag. 393. STRUVE l. c. §. 10. p. 18. ſq. TOLNER l. c. num. 143. pag. 89. 92. BURGUNDI Electorat. Bavar. pag. 68. GOLDASTI Conſtitut. Imper. Tom. 1. pag. 345. ejusd. Reichsſatzung, Part. 2. pag. 43. von LUDEWIG l. c. ROUSSET Suppl. au Corps dipl. Tom. I. Part. 2. pag. 166. ſq. LÜNIG l. c. Part. ſpec. unter Churfürſt. und Stände, pag. 569. und Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 11. 135.

Es gienge alſo bis auf die guldene Bull mit dieſer Bayer- und Pfälziſchen Chur unter einander.

v. Staatsrecht l. c. p. 409. ſqq. von LUDEWIG l. c. §. 14. pag. 549. und cap. 3. pag. 569.

In

In der An. 1356. zu Stand gebrachten guldenen Bull cap. 7. §. 2. aber wurde die Churwürde Pfalz privative zugelegt, wie dann auch Kayſer Carl IV. Chur-Pfalz noch über dieſes etliche eigene Urkunden deswegen ertheilete.

MOSER l. c. pag. 412. ſqq. von LUDEWIG l. c. §. 13. pag. 548. HEMPELS erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. 105. ſqq. LÜNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 570. und Contin. 2. unter Pfalz, pag. 135. und über Chur-Brandenb. pag. 8. GOLDASTI Conſtit. Imper. T. 1. pag. 351. ejusd. Reichs-Satzung. Part. 1. pag. 153. TOLNERI Hiſtor. Palat. Cod. diplom. pag. 90. 93. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 2. pag. 319. STRUVE l. c. §. 10. pag. 18. ſqq. FREHERUS ad Aur. Bullam, pag. 389. BIRCKENFELD Rechtl. Ausführ. in der Zweybrückiſchen Succeſſions-Sache de An. 1729. Part. 2. Beyl. 1. pag. 1. ſqq.

§. 4.

Von ſolcher Zeit an behielte auch Pfalz Schickſale die Chur, mit Ausſchlieſſung Bayrens, bis auf allein, An. 1623.

allein, und erhielte noch mehrere Kayſerliche Beſtättigungen darüber.

Staatsrecht l. c. pag. 415. ſqq.

An. 1414. beſtättigte nemlich Kayſer Sigmund durch eigene Bullen, daß in der Pfälziſchen Churwürde die Succeſſion allemahl nach dem Primogenitur-Recht ſtatt haben ſolle.

ſiehe die oben cap. 2. angeführte Stellen.

Die übrige Churfürſten bewilligten auch abermahls darein.

Und Anno 1434. wiederholte Kayſer Sigmund dieſe Verordnung nochmahls.

ſiehe gleichfalls oben cap. 2.

Kayſer Maximilian I. ſolle Bayern eventualiter mit der Churwürde belehnet haben.

Staatsrecht l. c. p. 417. ſq.

Churfürſt Philipp verordnete in ſeinem Teſtament, daß, wann ſein Churprinz Ludwig keine Söhne hinterlieſſe, nicht ſein, des Churfürſtens, zweyten Prinzens Rechts, ſo vor dem Vatter verſtorben ware, Söhne, ſondern der dritte weltliche Prinz Friederich II. die Chur haben ſollte, welches auch nach Churfürſt Ludwigs V.

An.

An. 1544. erfolgten Tod alſo beobachtet wurde.

STRUVII Formul. Succeſſ. Palat. ſect. 1. §. 30. p. m. 74. ſq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 24. p. m. 615.

Eod. An. 1544. proteſtirte Bayern gegen die Pfälziſche Belehnung mit der Churwürde, und An. 1548. bewegte es ſich abermahls.

MOSER l. c. pag. 418. von LUDEWIG l. c. §. 19. pag. 553. und cap. 3. pag. 571. ADELZREITER Part. 2. lib. 10. §. 61. p. 266. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 573. MOSERS Einleit. zum Reichs-Hofraths-Proceſs, Tom. 3. p. m. 643.

Bald hernach tractirte der nachmahlige Churfürſt Friederich III. zu Pfalz mit Bayern wegen Ueberlaſſung der Chur an Bayern, es kame aber nichts zu Stand.

MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 424.

Anno 1566. belehnte Kayſer Maximilian II. Pfalzgraf Wolfgangen zu Zweybrücken eventualiter mit der Churwürde,

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 425. ſqq.

und

und An. 1570. deſſen älteſten Prinzen Philipp Ludwigen zu Neuburg.

du MONT l. c.

Von An. 1611: an ſtritten der Bayeriſche Rechtsgelehrte GEWOLD und der Pfälziſche Rechtsgelehrte FREHER mit einander welchem von beyden Häuſern die Churwürde ꝛc. von Rechts wegen gebühre?

Von dieſen Schriften ſiehe STRUVENS Biblioth. Juris, Edit. BUDER. p. 623. MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 318. ſq.

Anno 1615. erhielte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg von Kayſer Matthia eine eventuale Belehnung mit der Pfälziſchen Chur.

du MONT l. c.

An. 1621. wurde Churfürſt Friederich V. zu Pfalz von Kayſer Ferdinanden II. in die Acht erkläret, und darauf An. 1623. von ihme Herzog Maximilian in Bayern mit ſolcher Churwürde belehnt.

v. viele Schriften davon in HOFFMANNS Biblioth. Jur. publ. pag. 280. ſqq. und MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 319. ſqq. LüNIGS Biblio-

Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 267. ſqq. Edit. JENICH.

Von der Sache ſelbſt aber ſiehe Graf KHEVENHüLLERS Annal. Ferdinand. Tom. 9. & 10. ad An. 1622. & 23. MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 425-449-486. ſqq. CARAFFA in German. ſacr. reſtaur. p. m. 139. ſqq. LüNIGS Staats-Conſil. Tom. 2. pag. 12. ejusd. Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 575. LONDORPII Acta publ. Tom. 2. cap. 230. pag. 795. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 418. ſq. von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 22. p. 556. MEIERS Londorp. ſuppleт. & continuat. Tom. 3. p. 654.

Was Kayſer Ferdinand II. Pfalz-Neuburg eod. An. 1623. wegen der Succeſſion in die Chur für eine Erklärung ertheilt hat, ſiehe in

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 425.

§. 5.

Nachdeme hierauf lang und viel geſtritten worden ware: ob Bayern dieſe Chur behalten, oder Pfalz ſie wieder bekommen ſollte, oder wie ſonſt aus der Sache zu kom-

bis auf den Weſtphäliſchen Frieden;

kommen ſeyn möchte? wurde endlich in dem Weſtphäliſchen Frieden, und zwar in Inſtrum. Pac. Oſn. Art. 4. §. 3. ſqq. und in Inſtr. Pac. Monaſt. §. 11. ſqq. beliebt: Daß Bayern die erhaltene Chur behalten, Pfalz aber eine neue und achte Churwürde bekommen ſollte.

conf. MOSERS Staatsrecht, Tom. 32. p. 449-591. Graf KHEVEN-HüLLER l. c. Tom. 11. & 12. paſſim; LONDORPII Acta publ. Tom. 4. pag. 642. ſqq. 711. ſqq. 798. Tom. 6. p. 509. LüNIGS Staats-Conſil. Tom. 2. pag. 375. H. von GÆRTNER Weſtphäl. Friedens-Canzley, paſſim; Herrn v. MEIERN Weſtphäl. Friedens-handl. Indic. Voc. Bayern, Pfalz; du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. pag. 492.

§. 6.

von Anno 1708. bis 1714.

An. 1708. bekame zwar Chur-Pfalz bey denen bekannten damahligen Umſtänden ſeine alte Chur wieder, es gabe ſich auch bey denen Utrechtiſchen Friedens-Tractaten Mühe, zu erhalten, daß es dabey verbleiben möchte; durch den Anno 1714. geſchloſſenen Raſtatt- und Baadiſchen

schen Frieden aber kame alles von neuem in den vorigen Stand.

vid. MOSERS Staatsrecht, Tom. 32. pag. 595. 602. Staatscanzley, Tom. 13. pag. 436. sqq. Theatr. Europ. Tom. 18. ad h. a. RINCKENS Leben Kayf. Josephs, Part. 2. pag. 360. sq.

§. 7.

Chur-Pfalz behauptete zwar anfangs bis jetzo. noch einige Zeit den alten Rang, gabe aber doch endlich darinn nach.

vid. Electa Jur. publ. Tom. 9. pag. 914. sqq.

Es hielte sich zwar ferner berechtiget zu seyn, zu seiner Satisfaction ein Æquivalent dagegen zu forderen; es erfolgte aber keines.

§. 8.

Vorbehalt auf den Fall des Abgangs des Bayerischen Hauses.

Schon im Westphälischen Frieden Art. 4. §. 9. wurde vorbehalten, daß, wann das Churfürstliche Haus Bayern absterben, hingegen das Churfürstliche Haus Pfalz alsdann noch floriren würde, sodann Pfalz seine alte Chur wieder erhalten, die neue und achte Chur alsdann erloschen seyn sollte:

Die

Die neueſte Acta aber, wie es in dem Churfürſtlichen Collegio in Anſehung derer Catholiſchen Stimmen ſolle gehalten werden, im Fall das Churfürſtliche Haus Bayern abſtürbe, und die Pfälziſche Chur auf einen Evangeliſchen Herrn käme, ſiehe in

H. von SCHAUROTH Samml. der Schlüſſe des Corp. Evangel. Tom. 3. pag. 951. ſqq.

§. 9.

Doppelte Churwürde in dieſem Haus.

Von der bey dem Geſamthaus Bayern und Pfalz ſich allein befindenden doppelten Churwürde endlich iſt ſchon oben cap. 1. Erwehnung geſchehen.

§. 10.

Aufnahm in die Churverein.

Von der ſonſt üblich geweſenen Aufnahm, wie aller Churfürſten, ſo auch derer zu Pfalz, erinnere ich hier nur dieſes:

Weil Churfürſt Friederichen I. wegen der Churwürde Quæſtio Status movirt wurde; ſo bekame auch ſeine Aufnahm in die Churfürſten-Verein einen Anſtand; endlich aber erfolgte ſie doch An. 1461.

MüLLERS Reichstags-Theatr. unter Kayſer Frieverich, Part. 4. p. m. 9. ſqq. du MONT Corps dipl. Tom. 3. Part. 1. pag. 269.

So-

Sodann haben zwar Anno 1745. auf dem Wahltag mehrere geiſt- und weltliche Churfürſten ſich letztmahls in die Churfürſten-Verein aufnehmen laſſen, Chur-Pfalz hingegen hat, gleich einigen anderen, keinen Antheil daran genommen.

§. 11.

Daß Chur-Pfalz vormahls bey Churfürſten-Tägen das Directorium in weltlichen Sachen geführet habe, iſt ein hazardirtes ohnerweisliches Vorgeben. Angebliches Directorium.

von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 19. p. m. 658.

§. 12.

Vor dem Weſtphäliſchen Frieden hatte Chur-Pfalz bey Kayſer-Wahltägen in dem Churfürſtlichen Collegio unter allen Churfürſten den fünften, oder unter den weltlichen den zweyten Rang. Rang im Churfürſtlichen Collegio.

Bey Reichstägen und anderen Churfürſtlichen Collegial-Conventen aber unter allen Churfürſten den vierten, oder unter den weltlichen den erſten Platz.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden hatte es bey Wahltägen unter allen Churfürſten die achte, oder unter denen weltlichen Churfürſten die fünfte Stelle.

Bey Reichstägen und anderen Churfürſtlichen Collegial-Conventen aber hat es vor der Böhmiſchen Readmiſſion unter allen Churfürſten die ſiebende, oder unter denen weltlichen Churfürſten die vierte gehabt, nach der Chur-Böhmiſchen Readmiſſion aber nun unter allen Churfürſten die achte, und unter denen weltlichen Churfürſten die fünfte Stelle.

Wann in dem Churfürſtlichen Collegio die Lateral-Ordnung beobachtet wird, ſitzet Chur-Pfalz zu äuſſerſt auf dem lincken Latere neben Chur-Sachſen.

v. MOSERS Staatsrecht, Tom. 33. pag. 281. add. pag. 272. ſqq.

Des Churfürſtlichen Collegii Anno 1653. diesfalls abgefaßter Schluß ſtehet in LüNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Churfürſt. und Stände, pag. 317. ſq.

§. 13.

Streit mit Churfürſtlichen Geſandten.

Anno 1653. wollten derer vorſitzenden Churfürſten Geſandten bey dem Reichs-Convent dem in Perſon anweſenden Churfürſten zu Pfalz den Rang nicht laſſen.

von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Tom. 1. p. m. 40. 44.

MO-

MOSERS Staatsrecht, Tom. 33. p. m. 283. ſqq. PFANNERS Hiſtor. Comitior. lib. 1. §. 26. p. m. 50.

Dadurch aber wurde ein Churfürſtlicher Collegial-Schluß veranlaſſet, daß ein in Perſon anweſender Churfürſt allemahl den Rang vor allen Churfürſtlichen Geſandten haben ſollte.

MOSER l. c. §. 9. pag. 290. ſq. LÜNIG l. c. pag. 319. ſqq.

§. 14.

Stimmen im Fürſtlichen Collegio;

Die Churfürſten zu Pfalz ſeynd aber auch Mitglieder des Fürſtlichen Collegii; und damit iſt es alſo zugegangen:

Als Pfalzgraf Otto Heinrich zu Neuburg An. 1556. Churfürſt wurde, ware er der erſte unter allen Churfürſten, der zugleich in dem Fürſtlichen Collegio wegen des Fürſtenthums Neuburg Sitz und Stimme behielte, ohne Zweifel, weil Neuburg kein Pfälziſches Stammgut ware, ſondern als ein eigenes An. 1507. errichtetes Fürſtenthum betrachtet wurde.

ſiehe die Unterſchrift des Reichsabſchieds de An. 1557. unter den weltlichen Fürſten.

Weil aber Neuburg gleich hernach an Zweybrücken kame; ſo hatte Chur-Pfalz

nun keine weitere Stimme im Fürſten-rath.

Und obgleich Churfürſt Friederich III. vor erlangter Chur wegen Simmern im Reichs-Fürſtenrath mit geſeſſen hatte; ſo enthielte er ſich doch nach dem Gebrauch damahliger Zeiten, nach angefallener Chur, Sitzs und Stimms im Reichs-Fürſten-rath.

Als hingegen bald darauf Simmern wiederum an einen nachgebohrnen Churfürſtlichen Prinzen, Georg, und, auf deſſen Abſterben, an ſeinen jüngeren Bruder, Richard, vergeben wurde, bedieneten ſich dieſe wiederum des Sitz- und Stimmrechts im Reichs-Fürſtenrath.

Nachdem ferner Churfürſt Ludwigs Bruder, Johann Caſimir, Lautern bekommen hatte, geſtattete man ihme nicht weniger Sitz- und Stimmrecht.

Als aber Simmern und Lautern wieder abſtarben, und deren hinterlaſſene Lande mit denen Churlanden von neuem vereiniget wurden, hätten, nach dem alten Reichsherkommen, dieſe Simmer- und Lauteriſche Stimmen wieder ceſſiren ſollen.

Chur-Pfalz aber ware unter allen weltlichen Churfürſten der erſte, welcher, als Inha-

Inhaber dieser Lande, dennoch deren Stimm fortsetzte, welches auch die übrige Chur- und Fürsten also geschehen liessen, und es folgender Zeit resp. selbst also nachmachten, oder anderen gleichfalls zugaben.

MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 34. pag. 289.

Indessen führten die Pfalzgrafen zu Neuburg und Veldenz ihre Stimmen im Reichs-Fürstenrath auch fort: Als nun Neuburg zur Chur gelangete, behielte es seinen Platz im Fürstlichen Collegio daneben; und als Veldenz ausstarb, und Chur-Pfalz nebst Zweybrücken dieses Votum alternative in Gemeinschaft behielten, fande es an Seiten des Fürstlichen Collegii keinen Anstand.

Der Grund also, warum Pfalz nicht mehr, noch weniger Vota in dem Reichs-Fürstenrath hat, beruhet zufälliger Weise auf der Observanz des An. 1582. gehaltenen Reichstags, und dem von solcher Zeit an neuerlich eingeführten Reichsherkommen.

MOSER l. c.

Die von dem Canzlar von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 15. p. m. 657. angeführ-

te Liste derer Chur-Pfälzischen Stimmen im Reichs-Fürstenrath ist offenbar falsch.

§. 15.

vereu Rang. Vormahls votirten die Pfälzische Häuser wenigstens gleich nach Bayern.

Als aber Magdeburg und Bremen durch den Westphälischen Frieden seculariſiret wurden, setzte man Magdeburg Pfalz-Lautern, und Bremen Pfalz-Zweybrücken vor.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 75. pag. 644.

§. 16.

Rangstreit mit Bayern, Die beyde Häuser Pfalz- und Bayern haben im Fürstlichen Collegio von alten Zeiten her Rangstreitigkeiten mit einander: Bayern ist aber in dem Besitz des Vorgangs.

siehe MOSERS Teutsches Staatsrecht, Tom. 23. pag. 366. und Tom. 36. pag. 12. sq.

§. 17.

und mit Sachsen. Sodann haben Pfalz und Bayern, einer- und die Herzoglich-Sächsische Häuser, anderer Seits, wenigstens seit Anno 1487. Rangstreitigkeiten mit einander, wel-

welche zu einem ſchon geſchloſſenen Proceß gediehen ſeynd, der nun auf dem Kayſerlichen Ausſpruch beruhet: Bayern und Pfalz ſeynd aber indeſſen auch hier im Beſitz.

vid. MüLLERS Reichstags-Theatr. unter Kayſer Friederich V. 6te Vorſtellung, pag. 83. und unter Kayſer Maximilian I. 2te Vorſtell. p. 487. MüLLERS Fortſetzung des entdeckten Staats-Cabinets, Tom. 1. pag. 17. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 4. p. 349. ſqq. Tom. 36. pag. 13-37. GOLDASTI Conſtit. Imp. Tom. 4. p. m. 509. von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 434. ſq. ZWANZIGS Theatr. Præcedent. Part. 2. p. m. 145. von LUDEWIG German. Princ. lib. 3. cap. 3. §. 16. p. m. 434. und lib. 4. cap. 3. pag. 565. KNICHEN de Saxon. non provoc. Jur. cap. 1. n. 154. p. 156.

§. 18.

Die Lauteriſche Stimm iſt erſtmahls auf dem Reichstag An. 1582. von dem damahligen Inhaber von Lautern, Pfalzgrafen Johann Caſimir, geführt, und ſeithero beybehalten worden. Lauteriſche Stimm;

MOSERS Staatsrecht, Tom. 34. pag. 289. ſq.

Was Churfürſt Carl Ludwig und Pfalzgraf Ludwig Philipp diesfalls Anno 1653. für Streit gehabt haben, und wie derſelbe endlich in Anſehung Lauterns zum Nachtheil des letztern ausgeſchlagen ſeye, ſiehe

bey MOSERN l. c. Tom. 9. pag. 303. ſqq. von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Tom. 2. p. m. 45. ſqq. 56. ſq. 66. den Reichsabſchied de An. 1654. §. 187.

§. 19.

deren Rang. Lautern hat nunmehro auf der weltlichen Fürſtenbank die dritte Stelle zwiſchen Magdeburg und Simmern.

Uebrigens iſt ſchon cap. præced. erinnert worden, daß Lautern zwar bey Reichs-Conventen Simmern vorgehe, bey Crays-Conventen hingegen nach.

§. 20.

Simmeriſche Stimme; Was Simmern für Regenten gehabt, iſt cap. præced. erzehlt worden.

Selbige haben allezeit Sitz und Stimm im Fürſtenrath gehabt: und wer das Land inne hatte, führte auch die Stimm davon. MOSER l. c.

Von

Von denen auch wegen Simmern zwiſchen Churfürſt Carl Ludwig und Pfalzgrafen Ludwig Philipp obgeſchwebten Händeln iſt das vorhin geſagte zu wiederholen, nur mit dieſem Unterſchied, daß der Pfalzgraf die Simmeriſche Stimm behalten hat.

§. 21.

Von dem Rang zwiſchen Simmern und Lautern, habe ich auch ſchon geredet. Deren Rang.

Iſt alſo hier nur noch zu erinneren, daß Simmern zwiſchen Lautern und Neuburg ablegt.

§. 22.

Neuburg bekame An. 1504. einen eigenen Regenten, und führte von ſolcher Zeit an Sitz und Stimm im Fürſtenrath. Neuburgiſche Stimme;

So lang Zweybrücken und Neuburg vereiniget waren, ruhete das Neuburgiſche Votum.

Sobald aber Neuburg Anno 1569. wieder einen eigenen Regenten bekame, wurde auch die Stimme davon wieder fortgeführet.

MOSER l. c. pag. 290.

Und dabey verbliebe es, als die Neuburgiſche Linie zur Chur gelangte, und als

die Chur- und Neuburgiſche Lande an die jetzige Sulzbachiſche Chur-Linie kamen.

§. 23.

deren Rang. Neuburg hat in dem Reichs-Fürſtenrath auf der weltlichen Bank den fünften Platz zwiſchen Simmern und Bremen.

§. 24.

Veldenziſche Stimme; Veldenz und Lautereck bekamen Anno 1514. eigene Pfalzgrafen, welche von ſolcher Zeit an auch ſich des Sitz- und Stimmrechts im Reichs-Fürſtenrath bedienten.

MOSER l. c. pag. 291.

Was darüber: ob dieſe Stimm die Veldenz- oder Lautereckiſche, oder die Lützelſteiniſche heiſſen ſolle? vormahls geſtritten worden iſt, ſiehe

beym KULPIS ad MONZAMBAN. cap. 2. §. 5. p. m. 401. ſqq.

Als die Veldenziſche Lande durch das An. 1684. zwiſchen dem Kayſer und Reich, einer- dann Frankreich, anderer Seits, getroffene Armiſtitium einſtweilen unter Franzöſiſche Souveraineté kamen, wurde das Veldenziſche Votum ſuſpendirt.

MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 9. pag. 332.

Anno

Anno 1694. ſtarb dieſe Linie ab, und die Agnaten ſtritten um die Succeſſion, dahero dieſe Suſpenſion auch nach dem Ryßwickiſchen Frieden (wordurch Veldenz wieder unter das Reich kame,) continuirte.

Endlich aber verglichen ſich Chur-Pfalz und Zweybrücken Anno 1734. auch in Anſehung dieſes Reichs-Voti, auf eben dieſe Weiſe, wie wir cap. præced. in Anſehung des Crays-Voti vernommen haben.

§. 25.

Pfalz-Veldenz hatte ehedeſſen ſchwere Rangſtreitigkeiten, und als es bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten gleich nach Zweybrücken votiren wollte, ſetzten ſich die Chur- und Fürſtliche Häuſer, Sachſen, Braunſchweig, Heſſen-Caſſel und Darmſtadt, Mecklenburg, Pommern, Baaden und Sachſen-Lauenburg, dagegen. von MEIERN Weſtphäl. Friedenshandl. Tom. 2. p. m. 367. ſqq. deren Rang.

Endlich aber bliebe doch Veldenz im Beſitz.

Vormahls hatte alſo Veldenz auf der weltlichen Fürſtenbank die ſechste Stimme.

Nun aber, nachdeme Magdeburg und Bremen obgedachtermaſen eingerückt

ſeynd, hat es den achten Platz, zwiſchen Zweybrücken und Sachſen-Weimar.

§. 26.

Suſpendirtes Votum wegen Jülich.

Ueber dieſes gebührte Chur-Pfalz auch noch wenigſtens ein Votum wegen der Herzogthümer Jülich und Berg.

Es iſt aber ſolches bis zum Austrag dieſer Succeſſions-Streitigkeiten (das iſt, vielleicht bis auf den jüngſten Tag,) ſuſpendirt.

v. MOSER l. c. Tom. 9. p. 301. ſqq. Tom. 35. p. 247. ſq.

§. 27.

Suchendes Votum wegen Selz.

Chur-Pfalz ſolle endlich ſich berechtiget halten, wegen der Probſtey Selz ein Fürſtliches Votum zu führen, und Anno 1664. bey dem Reichs-Convent dißfalls Anregung gethan haben.

MOSER l. c. Tom. 35. pag. 317.

§. 28.

und wegen Sulzbach.

Sodann verſprache Chur-Pfalz dem Fürſtlichen Hauſe Sulzbach Anno 1656. daß es ihme zu einem Reichs-Voto behülflich ſeyn wollte.

Anno 1663. recommendirte der Kayſer dem Reich dieſes Sulzbachiſche Geſuch.

Und

Und Anno 1664. reſolvirte das Reich die Qu. an? favorabiliter.

Anno 1688. und 1695. betriebe Sulzbach die Sache von neuem, aber vergeblich.

Anno 1708. wurde die Introduction vom Reich zwar reſolviret, aber bis zu Richtigſtellung des Matricular-Anſchlags und Platzes ausgeſtellt; worüber ſich wieder alles ſteckte.

Anno 1709. triebe zwar der Kayſer ſelbſt die Ausmachung, aber umſonſt.

Und die fernere Sulzbachiſche Bemühungen von Anno 1727. bis 1731. waren gleichfalls fruchtlos.

vid. MOSER l. c. pag. 278. ſqq. 293. ſq. 317. ſqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 8. p. m. 645.

Darüber gelangte endlich Sulzbach zu der Churwürde und denen Neuburgiſchen Landen; dahero es dieſe Sachen ruhen ließ.

Doch behielte ſich Chur-Pfalz noch Anno 1754. ſeine Gerechtſame, abſonderlich wegen Sulzbach, bey dem Reichs-Convent ausdrücklich bevor.

MOSERS Teutſches Staats-Archiv 1754. Tom. I. pag. 1082.

§. 29.

§. 29.

Ob Chur-Pfalz noch mehreren berechtiget ſeye?

Es giebt zwar Leute, welche meynen, als ob Chur-Pfalz noch mehrere Stimmen im Reichs-Fürſtenrath ſuchen könnte: wenigſtens aber iſt der diesfalls angeführte Grund ganz irrig.

v. von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 15. p. m. 657.

§. 30.

Betragen in Anſehung der Reichs-Gräflichen Collegiorum.

Uebrigens iſt Chur-Pfalz zwar Inhaber der unmittelbaren Reichsherrſchaften Ehrenfels und Heydeck.

Es läſſet auch ſeine Comitial-Geſandte in Anſehung dieſer Herrſchaften ſich bey dem Reichs-Directorio legitimiren:

Beſchreibung von Reichstägen, (Regensburg, 1730. 8.) pag. 239.

Doch aber hält es ſich wegen ſolcher Herrſchaften zu keinem derer vier Reichs-Gräf- und Herrlichen Collegiorum.

Siebendes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung einzeler Reichsstände, und anderer Reichs-unmittelbaren, sodann auswärtiger Staaten.

Innhalt.

§. 1. Von denen Streitigkeiten ꝛc. des Hauses Pfalz überhaupt. §. 2. Recht der Standeserhöhung. §. 3. Der Reichs-Pfandschaften Einlösung. §. 4. Rheinische Churfürsten-Verein. §. 5. Herrschaft über den Rhein, §. 6. und die darinnen entstehende *Insulen*. § 7. Capitaneat am Rhein. § 8. Herrschaft des Neckars. §. 9. Geleitsgerechtigkeit. §. 10. Oefnungsrecht. §. 11. Schutzrecht über die Clöster. §. 12. Atzungsrecht. §. 13. Landeshoheit über fremde Vasallen. §. 14. Schutz des Reßler-Handwercks. §. 15. Wildfangsrecht. §. 16. Zoll- §. 17. und Centgerechtigkeit in fremden Landen. §. 18.

Angeb-

Angebliches Hagenſtolzen-Recht. §. 19. Landvogtey im Elſaß. §. 20. *Acta* mit dem Rheiniſchen, §. 21. und mit dem Schwäbiſchen Bund. §. 22. Vereinigungen gegen die Reichs-Ritterſchaft. §. 23. *Acta* mit Chur-Maynz; §. 24. mit Chur-Trier; §. 25. mit Chur-Cölln; §. 26. mit Chur-Böhmen; §. 27. mit Chur-Bayern; §. 28. mit Chur-Sachſen; §. 29. mit Chur-Brandenburg; §. 30. mit Chur-Braunſchweig; §. 31. mit den geiſtlichen Fürſten; §. 32. mit Augſpurg, dem Hochſtift; §. 33. mit Eichſtädt; §. 34. mit Fulda; §. 35. mit dem Johanniter-Orden; §. 36. mit Metz; §. 37. mit Münſter; §. 38. mit Speyer, dem Hochſtift; §. 39. mit Straßburg, dem Hochſtift; §. 40. mit dem Teutſchen Orden; §. 41. mit Worms, dem Hochſtift; §. 42. mit Würzburg; §. 43. mit Baaden; §. 44. mit Brandenburg; §. 45. mit Heſſen; §. 46. mit Holſtein; §. 47. mit Jülich; §. 48. mit Lothringen; §. 49. mit Naſſau; §. 50. mit Oeſterreich; §. 51. mit Pfalzgrafen; §. 52. mit Sachſen; §. 53. mit Salm; §. 54. mit Savoyen; §. 55.

§. 55. mit Schwarzenberg; §. 56. mit Taxis; §. 57. mit Würtenberg; §. 58. mit Kayſersheim; §. 59. mit Odenheim; §. 60. mit den Grafen überhaupt; §. 61. mit Erbach; §. 62. mit Falkenſtein; §. 63. mit Hanau; § 64. mit Kirchberg; §. 65. mit Leiningen; §. 66. mit Leiningen-Weſterburg; §. 67. mit Lippe; §. 68. mit Löwenſtein; §. 69. mit Manderſcheid; §. 70. mit Oettingen; §. 71. mit Plettenberg; §. 72. mit den Rheingrafen; § 73. mit Sayn; §. 74. mit Schönborn; §. 75. mit Wied; §. 76. mit Witgenſtein; §. 77. mit Wolfſtein; §. 78. mit den Reichsſtädten am Rhein; §. 79. mit Achen; §. 80. mit Donauwerth; §. 81. mit Eßlingen; §. 82. mit Gelnhauſen; §. 83. mit Heilbron; §. 84. mit Nürnberg; §. 85. mit Regenſpurg; §. 86. mit Schweinfurth; §. 87. mit Speyer, der Stadt; §. 88. mit Straßburg, der Stadt. §. 89. mit Wimpfen; §. 90. mit Worms, der Stadt; §. 91. mit der Reichs-Ritterſchaft überhaupt; §. 92 mit der Reichs-Ritterſchaft in Franken. §. 93. mit der Reichs-Ritter-

ſchaft am Rheinſtrohm; §. 94. mit der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben; §. 95. mit den Ganerben zu Bechtolsheim; §. 96. mit Dalberg; §. 97. mit Degenfeld; §. 98. mit Dienheim; §. 99. mit Elz; §. 100. mit Hoheneck; §. 101. mit Knebel; §. 102. mit Menzingen; §. 103. mit Ricter; §. 104. mit Roſenberg; §. 105. mit denen Ganerben zu Schornsheim; §. 106. mit Sickingen; §. 107. mit privat-Perſonen; §. 108. mit Dännemark. §. 109. mit Engelland; §. 110. mit Frankreich; §. 111. mit dem Pabſt; §. 112. mit Polen; §. 113. mit Portugal; §. 114. mit Preuſſen; §. 115. mit Schweden; §. 116. mit Spanien; §. 117. mit denen vereinigten Niederlanden; §. 118. mit auswärtigen Landſaßigen Fürſten; §. 119. mehreres *remiſſive*.

§. 1.

Von denen Strittigkeiten ꝛc. des Hauſes Pfalz überhaupt.

Von denen Streitigkeiten ꝛc. des Chur- und Fürſtlichen Hauſes Pfalz mit anderen Reichsſtänden, übrigen Reichs- unmittelbaren und auswärtigen Staaten, wie auch deſſen activ- und paſſiv-Anſprachen, nicht weniger deſſen Gerechtſamen

men in anderer Herren Landen, u. ſ. w. können überhaupt nachgeſehen werden SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 348. ſqq. Edit. GLAFEY; von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. & 4. p. 634. ſqq. Edit. de An. 1752. und HEMPELS Erläuterung darüber, pag. 883. ſqq.

§. 2.

Recht der Standeserhöhung.

Chur-Pfalz ſolle von Alters ohnſtreitig hergebracht haben, nicht nur den Adel, ſondern auch den Freyherrn- und Grafenſtand ertheilen zu können. FREHERUS in Not. ad Petr. de ANDLO de Imp. Rom. Germ. cap. 11. pag. 29. MAURITIUS de Nobilitat. German. §. 11. GLAFEYS Geſchichte der Cron Böhmen, p. m. 101. GIOVANNI German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 13. p. m. 656. vid. tamen. von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298.

§. 3.

Recht der Reichs-Pfandſchaften Einlöſung.

Hiernechſt ſolle Chur-Pfalz ein Privilegium haben, daß es alle Reichs-Pfandſchaften, gegen den darauf haftenden Pfandſchilling und übrige Bedingungen,

an sich lösen, und so lang behalten möge, bis der Kayser solche wieder löse.

von ZECH Europ. Herold, Tom. I. p. m. 298. von LUDEWIG l. c. cap. 4. §. 5. p. m. 654. SCHWEDER l. c. pag. 412.

Das Privilegium vom Jahr 1491. aber, worauf sich einige Scribenten beziehen, handelt zwar von Reichs-Pfandschaften; aber nur von denen, welche Churpfalz damahls bereits besessen hat.

Auch ist man nicht einig: ob und was für eine Würckung dieses Privilegium noch jetzo, seit dem Westphälischen Frieden, haben könne?

add. was hernach bey Odenheim für kommt.

§. 4.

Rheinische Churfürsten-Verein.

Anno 1519. machten Chur-Maynz, Cölln und Pfalz die sogenannte Churfürsten-Verein.

v. GOLDASTI politische Reichshändel, Part. I. Tit. II. Part. 8. Tit. 2. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Churfürst. und Stände, pag. 243. FELZ de Elector. Jur. prærogat. pag. 37. sqq.

Der

Der anfänglichen Abſicht nach betrafe ſie nur die damahls bevorſtehende Röm. Kayſer-Wahl.

Sie wurde aber nachhero An. 1558. erneuert.

An. 1664. geſchahe ein gleiches.

Und ſeit Kayſers Matthiä Zeiten wird dieſe Rheiniſche Churfürſten-Verein auch in allen Kayſerlichen Wahl-Capitulationen beſtättiget.

v. Capit. Kayſer Franzens, Art. 3. §. 6. und MOSERS Anmerkung ad Capitulat. Caroli VII. Part. 2. p. 110. ſqq.

§. 5.

Daß ferner die Rheiniſche Churfürſten, mithin auch Chur-Pfalz, die Ober-herrſchaft über den Rheinſtrohm, mit Ausſchlieſſung aller anderen daran gelegenen Reichs-Stände, zu behaupten vermeynen, dieſe hingegen ſolcher Oberherrſchaft nicht geſtändig ſeyn wollen, iſt bekannt. Herrſchaft über den Rhein,

KöNIG Select. Jur. publ. Tom. 10. pag. 1. ſqq. KLIPSTEIN de Dominio Rheni, Gieſſen, 4.

Chur-Pfalz aber hat sich hierzu vor denen übrigen berechtiget gehalten, und wird es von einigen als Erbvogt des Rheins angegeben.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 297. COCCEJI Jur. publ. Prud. cap. 14. num. 14. p. m. 263. & ibi allegati; KEYSLERS Reisen, Tom. 2. p. m. 1307. von LUDEWIG German. Princ. lib. 1. cap. 4. §. 16. p. m. 657.

§. 6.

und die darinn entstehende Insulen.

Ob Chur-Pfalz ein Privilegium habe, kraft dessen ihme alle in dem Rhein von neuem entstehende Insulen zukommen sollen, und wie weit sich allenfalls solches erstrecken könne? siehe

von ZECH l. c. KöNIG l. c. pag. 25. sqq. MEURERS Wasserrecht, cap. 4. §. 9. FRITSCHII Jus fluviatic. p. 985. 987.

Kürzlich ware Chur-Pfalz mit Hessen-Darmstadt deswegen in starken Irrungen verfangen.

KöNIG l. c. pag. 26. siehe unten bey Hessen.

§. 7.

§. 7.

Von einem angeblichen Pfälziſchen Recht des generalis & ſupremi Capitaneatus in partibus Rheni ſiehe etwas

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 2. pag. 401. Capitaneat am Rhein.

§. 8.

Ferner ſolle Chur-Pfalz die Oberherrſchaft des Neckars behaupten, und deswegen keine Würtenbergiſche Schiffe paßiren laſſen wolle. Herrſchaft des Neckars.

KEYSLER l. c.

§. 9.

Daß Chur-Pfalz die Geleitsgerechtigkeit in verſchiedener benachbarter Herren Landen habe, iſt ganz ſicher, hingegen iſt in der von verſchiedenen Scribenten angeführten Verzeichniß dieſer Lande viel unrichtiges. Geleitsgerechtigkeit.

von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 302. von COCCEJI Jur. publ. Prudent. cap. 14. §. 14. p. m. 263.

Die über dieſer Geleitsgerechtigkeit entſtandene Streitigkeiten waren mit unter

denen, worüber es An. 1665. zwischen Chur-Pfalz und denen benachbarten alliirten Ständen zu Thätlichkeiten kame, welche hernach den An. 1667. ertheilten Schiedsrichterlichen Ausspruch veranlaßten, wodurch dieses Geleitsrechts eigentliche Grenzen bestimmet worden seynd. Wobey es seithero verblieben ist.

siehe die bey der Wildfangsstreitigkeit angeführte Scribenten, und was unten bey Speyer vorkommt.

§. 10.

Oefnungsrecht.

Chur-Pfalz solle weiter das Oefnungsrecht in allen Vestungen prætendiren, welche in dem Bezirk der Chur-Pfälzischen Lande liegen.

Ja einige sprechen gar von einem unumschränkten Oefnungsrecht, und beziehen sich desfalls auf Kayserliche Privilegia, aber nur in folle.

von ZECH Europ. Herold, Tom. I. p. m. 302. von LUDEWIG l. c. cap. 4. §. 3. p. m. 653.

add. abermahlen das unten bey Speyer gemeldete.

§. 11.

§. 11.

Noch hat Chur-Pfalz ein Privilegium über die Aebte und Prälaten, ſo in der Pfalz Ober- und Unter-Landsſchirm geweſen, und noch ſeynd. Schutz-recht über die Clöſter.

Eine Cammergerichts-Urkund de An. 1618. über die demſelben beſchehene Inſinuation dieſes Privilegii ſiehe in BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. p. 760. ſqq.

Der An. 1195. verſtorbene alte Pfalzgraf Conrad ware auch Advocatus oder Vogt und Schutzherr der Stadt und des Stiftes zu Trier, zu Worms, zu Straßburg, zu Speyer, zu Würzburg, zu Fulda, zu Weiſſenburg, zu Selz, zu Limburg, zu Ravengersburg und zu Lorſch.

Zugab und Anmerk. über den Chur-Pfälziſchen Staat, p. m. 25. ſq. TOLNERI Hiſt. Palat. cap. 1.

Ob und wie ferne nun dieſes mit jenem Privilegio eine Gemeinſchaft habe, auch letzteres noch wenigſtens unter die ehemahlige Vorrechte des jetzigen Churfürſtlichen Hauſes Pfalz gezählet werden könne? beruhet auf einer weiteren Unterſuchung. von LUDEWIG l. c. p. m. 653. 658.

§. 12.

Atzungs-recht. Eben dieſes iſt auch von dem angeblichen Atzungs- und Einquartierungsrecht im ganzen Röm. Reich zu ſagen.

§. 13.

Landeshoheit über fremde Vaſallen. Verſchiedene Exempel, daß Chur-Pfalz ſeine Landeshoheit und Jus epiſcopale auch über fremde Vaſallen erſtrecke, ſiehe in FABRI Staats-Canzley, Tom. 42. p. 379.

§. 14.

Schutz des Keßler-Handwerks. Chur-Pfalz trägt vom Kayſer und Reich zu Lehen den Keßlerhandwerks-Schutz in gewiſſen Bezirken am Rheinſtrohm, wie auch in Franken, Schwaben und Elſaß.

Dieſe Freyheit rühret von Kayſer Ruprecht und dem Jahr 1405. her: die darüber ausgeſtellte Urkund aber iſt noch nicht im Druck erſchienen.

Anno 1654. beklagte ſich Chur-Pfalz auf dem Reichs-Convent, daß es in dem Privilegio des Keßler-Handwerks von einigen benachbarten Ständen beeinträchtiget werden wolle.

STRU-

STRUVENS Pfälziſche Kirchenhiſtor. cap. 10. p. m. 628.

Was dieſer Keßler-Schutz für Gerechtſamen, ſowohl in Anſehung Chur-Pfalz, als deſſen Afterbelehnten, nach ſich ziehe, ſiehe bey Herrn von ZECH l. c.

Eine Chur-Pfälziſche Beſtättigung des Keßler-Handwerks Freyheiten de An. 1650. ſiehe bey THULEMARIO de Oſtovirar. cap. 18. §. 46. LüNIG im Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 79.

Es hat dahero auch Chur-Pfalz ſich derer Keßler wider die ihnen in dem Oeſterreichiſchen, wie auch in dem Basler Gebieth, geſchehene Eingriffe verſchiedentlich angenommen. v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 2. p. 918. ſqq.

Chur-Pfalz hat ſodann in Franken denen von Zobel zu Gibelſtatt, und im Elſaß denen von Rathſamhauſen die Unter-Schirmsgerechtigkeit zu Reichs-Afterlehen verliehen. von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298.

Es hat aber wegen der Grenzen dieſes Keßler-Schutzes zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Brandenburg und denen von Zobel Streit.

LIMNÆUS Addit. ad Jus publ. T. 1. ad lib. 5. cap. 7. n. 141.

ſiehe auch von dieſem Keßler-Schutz die Chur-Pfälziſche Landsordn. Tit. 32. SCHEID de Jure in Muſicos ſingular. p. m. 35. ſqq. LIMNÆI Jur. publ. lib. 3. cap. 9. n. 83. MOSERS Teutſches Staatsrecht, Tom. 6. pag. 327.

§. 15.

Wildfangsrecht.

Ferner hat Chur-Pfalz ein wichtiges Privilegium wegen der Wildfänge:

Kraft deſſen hat Chur-Pfalz in einem gewiſſen Diſtrict, ſo ſich in vieler anderer Herren Lande erſtreckt, das Recht, daß alle auſſer einer rechtmäßigen Ehe gebohrne Perſonen, und alle fremde Perſonen, ſo in Jahr und Tagen keinen nachfolgenden Herrn haben, Chur-Pfälziſche Leibeigene werden, und in ſolcher Qualität ſowohl gleich anfangs den Fahgulden, als auch hernach, theils jährlich, theils in Sterbfällen, etwas gewiſſes erlegen müſſen. Siehe

HIL-

HILDEBRANDI (Henr.) Diſſert. de Jure Wildfangiatus Sereniſs. Electori Palatino proprio, Altdorf, 1717. 1723. 4. und LUDEWIG (Jo. Petr. de) Differentiæ Juris Romani, Gallici & Germanici in Peregrinitate, Albinagio atque Wildfangiatu, Halle 1735. 8.

Den Urſprung dieſes Rechts ſetzet Chur-Pfalz in einem uralten Herkommen, welches ſodann in neueren Zeiten durch ausdrückliche Kayſerliche Privilegia beſtättiget worden ſeye.

Kayſer Maximilians I. Privilegium de An. 1518. wegen dieſer Wildfangs-Gerechtigkeit ſtehet

in LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, p. 642. Juſtit. Cauſ. Palat. Part. 1. cap. 3. §. 1. HILDEBRAND l. c. cap. 2. §. 5. p. m. 20.

Die folgende Kayſere haben dieſes Privilegium beſtättiget.

Eine Verzeichniß dieſer Kayſerlichen Beſtättigungen liefert HILDEBRAND l. c. p. m. 21. ſqq.

An. 1616. ſq. lieſſe Chur-Pfalz dieſes Privilegium dem Cammergericht inſinuiren,

ren, welches An. 1618. eine Urkund darüber ausſtellte.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 761.

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten wurde über die allzuweite Extenſion dieſes Privilegii, wie auch des Geleits- und Zoll-Regalis, Klage geführet.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 5. p. 225. ſqq.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden beſchwerten ſich die benachbarte Reichsſtände abermahls, daß Churfürſt Carl Ludwig dieſe Gerechtſame zu ihrem und ihrer Unterthanen Nachtheil gar zu weit ausdehnete.

An. 1654. brachten ſie ihre diesfalls habende Klagen bey dem Reichs-Convent an. Es wurde aber nichts eigentliches darauf beſchloſſen.

PFANNERI Hiſtor. Comitior. lib. 7. §. 47. ſq. p. m. 935. ſq. von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Tom. 1. p. m. 1130.

Darauf machten Chur-Trier und Cölln, die Hochſtifter Speyer, Worms und Würz-

Würzburg, der Herzog zu Lothringen, die Rheingrafen und alle drey Reichs-Ritter-crayſe Anno 1664. eine Alliance wider Chur-Pfalz.

Anfangs fochte man nur mit der Feder: hernach aber fienge man an, Gewalt zu brauchen.

Weder die Kayſerliche Befehle, noch die verſchiedentlich gepflogene gütliche Conferentien, konnten dieſen Streit aus-machen.

Endlich compromittirte man auf beyde Cronen Frankreich und Schweden, deren Subdelegirte Anno 1667. 7. (17.) Febr. zu Heilbron einen Schiedsrichterlichen Ausſpruch in der Sache thaten, und die Schranken beſtimmeten, innerhalb welchen Chur-Pfalz ſich bey Ausübung dieſer und anderer Gerechtſamen halten ſollte.

Dieſes Laudum Heilbronnenſe findet ſich in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. T. 1. pag. 855. LONDORPII Act. publ. Tom. 9. pag. 480. BURGOLDENSIS Diſcurſ. ad Inſtrum. Pac. Part. 1. Diſc. 26. §. 8. ſqq. LÜNIGS Reichsarchiv, Part. ſpec. unter Chur-Maynz, pag. 424. Theatr. Pac. Tom. 2. pag. 323. GASTELIO de

Statu

Statu publ. Europ. cap. 9. pag. 447. du MONT Corps dipl. Tom. 7. Part. 1. pag. 10.

Von denen damahls gewechſelten Schriften ſiehe LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 287. ſqq. Edit. JENICH. GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, pag. 470. ſqq.

Viele derſelben ſtehen in Diar. Europ. Tom. 12. 13. 14.

Von der Sache ſelbſt aber kan ferner nachgeſehen werden von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 6. p. m. 643. GIOVANNI oder HEMPEL l. c. p. 469. ſqq. H. von PACHNER Samml. der Reichsſchlüſſe, Tom. 4. p. m. 239. ſq.

§. 16.

Zollrecht, Daß Chur-Pfalz weiter die Zollgerechtigkeit auch in einiger anderer Reichsſtände Landen hergebracht habe, erſiehet man abermahls aus dem Laudo Heilbronnenſi de An. 1667. welches Chur-Pfalz dieſes Recht beſtättiget, zugleich aber auch einige Erinnerungen beyfügt, wie ſolches ſolle ausgeübet werden, ingleichen beſtimmet, wer zollfrey ſeyn ſolle, und wie ferne?

§. 17.

§. 17.

Und ſo belehren der unten bey der Reichs-Ritterſchaft angeführte Centver-trag, wie auch das Laudum Heilbronnenſe de An. 1667. daß Chur-Pfalz auch die Centgerechtigkeit an manchen Reichs-Ritterſchaftlichen Orten hergebracht habe. und Centgerechtigkeit in fremden Gebieten.

§. 18.

Was hingegen das von einigen angegebene Chur-Pfälziſche Regale über die in der benachbarten Reichsſtände Landen befindliche Hagenſtolzen, oder ledige Mannsperſonen, ſo ein gewiſſes Alter erreichet haben, anbelanget, ſo ſcheinet ſolches zweifelhafter zu ſeyn, als die bishero erzehlte Gerechtſamen. Angebliches Hagenſtolzenrecht.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 1. 2. p. m. 652. 653.

§. 19.

Das Churfürſtliche Haus Pfalz hat die Landvogtey im Elſaß 151. Jahre von dem Kayſer und Reich inne gehabt. Landvogtey im Elſaß.

An. 1542. aber hat Kayſer Carl V. ſelbige, gegen bewilligte etwas wenige Erhöhung des Rhein-Zolls, an das Haus Oeſterreich gezogen.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 3. pag. 660. Tom. 5. pag. 417. ſqq.

§. 20.

Acta mit dem Rheiniſchen,

Pfalzgraf Ludwig der Strenge ware der Haupt-Anfänger des An. 1254. groſſen Rheiniſchen Bundes, zu Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Abthuung derer Zollbeſchwerden.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 16. p. m. 610. DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 4. num. 31. ſqq. pag. m. 23. ſq.

§. 21.

u. mit dem Schwäbiſchen Bund

Anno 1523. nahme der Schwäbiſche Bund Schloß und Städtlein Borberg, ſamt denen darzu gehörigen Dörfern, denen von Roſenberg mit Gewalt hinweg, und verkaufte es an Chur-Pfalz.

Weil aber einige unſchuldige Agnaten von Roſenberg darunter litten, ſuchten ſie ſich endlich Anno 1535. mit gewafneter Hand zu helfen.

Daraus entſtunden allerley Handlungen zwiſchen dem Schwäbiſchen Bund, Chur-Pfalz und Roſenberg.

Endlich thate der Röm. König Ferdinand I. An. 1555. einen Ausſpruch in der Sache,

che, ſo viel den Schwäbiſchen Bund und die von Roſenberg betrift: die Roſenbergiſche Anſprüche an Chur-Pfalz aber wurden ausgeſetzt.

Der weitere Verlauf der Sachen iſt mir unbekannt.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 1261. ſqq.

§. 22.

An. 1564. errichteten Pfalz, Bayern, Würtenberg, Heſſen und Baaden, eine Union gegen die Reichs-Ritterſchaft. Vereinigungen gegen die Reichs-Ritterſchaft.

v. Vorleg. der Reichs-Ritterſchaftlichen Irrungen, p. m. 32. Reichsſtändiſche Archiv-Urkunden ad Cauſ. equeſtr. Tom. 2. pag. 66. Vertheidigte Freyheit ꝛc. der Reichs-Ritterſchaft, Part. 1. p. 591. ſqq.

An. 1717. machten Chur-Pfalz, Würzburg, Sachſen-Gotha, Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Würtenberg, Heſſen-Darmſtadt und Baaden-Durlach, abermahls einen Unions-Receſs gegen die Reichs-Ritterſchaft, und legten ſolchen dem Kayſerlichen Hof für.

Merkwürdig. Reichs-Hofraths-Concluſ. Tom. 4. pag. 498. ſqq.

Der Kayſer aber carpirte dieſes Bündniß.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 34. pag. 770. ſq.

§. 23.

Acta mit Chur-Maynz.

Anlangend nun die einzele Chur- und Fürſten des Reichs, ſo hat Chur-Pfalz forderiſt mit dem benachbarten Erzſtift Maynz von Alters her viel zu thun gehabt.

Von einigen alten Chur-Maynz- und Chur-Pfälziſchen gemeinſchaftlichen Rechten bey derer von Hoheneck Schloß gleichen Nahmens

vid. GUNDLINGS Churfürſt. Staaten, Tom. 1. pag. 485. LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Contin. 1. p. 217. ſqq. 220. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. pag. 809. Edit. GLAFEY.

Anno 1345. ergienge ein Kayſerlicher Spruch wegen der zwiſchen Chur-Maynz und Chur-Pfalz ſtreitigen Loſung der Burg und Stadt Weinheim.

LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 661. ejusd. Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 134. TOLNERI Hiſtor. Palat. in Cod. diplom. p. 88. du MONT

Corps

Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. pag. 235.

Anno 1417. machten Chur-Maynz, Trier und Pfalz, nebſt dem Herzog zu Jülich und Geldern, auf Lebenslang eine Allianz mit einander.

JOANNIS Rer. Mogunt. in Vit. Johannis II. §. 16. n. 8. Tom. 1. p. 732. ſqq.

An. 1421. ſtiftete Churfürſt Otto zu Trier einen Vergleich zwiſchen Chur-Maynz und Chur-Pfalz, darinn auch, auf den Fall neue Streitigkeiten entſtünden, wegen der Austräge eine Abrede genommen wurde.

Freyherrns von SENCKENBERG Select. Tom. 2. p. 184.

An. 1431. alliirten ſich die Churfürſten zu Maynz und Pfalz, wie auch der Biſchof zu Würzburg, gegen die Huſiten.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccl. 1ſten Theils Fortſetzung, pag. 61.

Um das Jahr 1459. hatte Churfürſt Diether allerley Streitigkeiten mit Chur-Pfalz, und ſtunde jener deswegen in einer Allianz mit Brandenburg und Würtenberg gegen Chur-Pfalz, es kame aber An. 1460. zu einem Vergleich.

TRITHEMII Chronic. Hirſaug. p. 428. LEHMANNS Speyeriſch. Chron. lib. 7. cap. 103. MÜLLERS Reichstags-Theatr. Kayſer Friedr. Part. 3. pag. 625. ſqq. 761. ſqq.

Als Chur-Pfalz ſich dieſes vom Pabſt entſetzten Diethers vergeblich angenommen hatte, machte es endlich mit deſſen Succeſſore Adolph II. einen Vergleich.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. 1ten Theils Fortſetz. p. 84. MÜLLERS Reichstags-Theatr. Kayſer Friedr. Part. 4. p. 190. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. p. 283.

Eod. Anno 1463. verſetzte Churfürſt Adolph die in der Bergſtraſſe gelegene Schlöſſer und Städte, Starkenburg, Heppenheim, Bensheim und Morlenbach, mit allen Ein- und Zugehörungen an Chur-Pfalz vor 100 000. fl.

du MONT l. c. pag. 291.

An. 1470. alliirten ſich Chur-Maynz, Chur-Pfalz und Würzburg, abermahlen wegen einiger Raubneſter.

LÜNIG l. c. pag. 88.

An.

An. 1495. vermittelten die Churfürſten zu Trier, Cölln und Sachſen, einen Vergleich zwiſchen Chur-Maynz und Chur-Pfalz, wegen des Marcktes zu Monſter bey Bingen, der Befeſtigung auf St. Ruprechts-Berg gegen Bingen über, u. ſ. w.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Contin. I. pag. 222.

An. 1533. alliirten ſich die Churfürſten zu Maynz, Trier und Pfalz, der Biſchof zu Würzburg und der Landgraf zu Heſſen, zuſammen.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Contin. I. pag. 225.

An. 1544. wurden zu dem Churfürſtlich-Pfälziſchen Pfand-Schilling auf die Bergſtraſſe noch 10000. fl. geſchlagen, und verglichen, daß bey Lebzeiten des damahligen Churfurſten Friederichs zu Pfalz, und ſeiner zwey älteſten Prinzen, dieſe Pfandſchaft ihrer aller Lebenslang, desgleichen die Pfant/ſchaft Sobernheim, Monzingen und Böckelheim, ohnabgelöſt bleiben ſollten.

du MONT l. c. Tom. 4. Part. 2. pag. 278.

An. 1621. wollte Chur-Maynz die Wiedereinlöſung vornehmen, ſie kame aber damahls nicht zu Stand.

Anno 1644. hingegen nahme Chur-Maynz die Bergſtraſſe bey damahligen Umſtänden wieder in Beſitz.

Chur-Maynz machte ſich auch hernach bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten ein eigenes Geſchäft daraus, und erhielte, daß, aller Chur-Pfälziſchen Einwendungen ohngeachtet, im Oßnabrückiſchen Friedensſchluß, Art. 4. §. 7. ausgemacht wurde, daß der Wiederlöſung ſtatt gegeben werden ſollte.

von MEIERN Acta Pac. Weſtphal. Tom. 4. pag. 359. ſqq.

Es entſtunde aber doch hernach ein neuer Streit, indeme Chur-Pfalz nur das wieder löſen laſſen wollte, was Anno 1463. von der Bergſtraſſe verſetzt worden ware, nicht aber, was nachhero, gegen noch weitere Gelder, verpfändet worden ſeye.

von MEIERN Nürnberg. Friedens-Executions-Haudl. Tom. 2. pag. 267.

Endlich wurde Anno 1650. den 16ten Sept. ein Vergleich getroffen, vermöge welches Chur-Mayn, in dem Beſitz alles deſſen, was es inne hatte, verbliebe.

Chur-Maynz und Chur-Pfalz trafen zugleich auch einen Tauſch, welcher jedoch eigent-

eigentlich nur ſo lang dauren ſollte, als die damahlige Churlinie blühen würde; kraft deſſen Chur-Pfalz, neben anderen, auch erb- und eigenthümlich verbleiben ſollte das Amt Neuenheim und Scheidsheim, ohnfern Königſtein, ſamt der darzu gehörigen Fauthey Sulzbach, mit allen ihren Zugehörungen und Rechten, hingegen bekame Chur-Pfalz das Amt Schauenburg, und die darzu gehörige Flecken, Handſchuchsheim und Doſſenheim, auch Seckenheim.

Bey dieſem Vergleich iſt es auch ſeithero verblieben.

Uebrigens wurde in dieſem Vergleich vorbehalten, daß alles das, was an gedachten Aemtern, und nahmentlich an dem Cloſter Lorſch, oder ſonſten in der Bergſtraſſe, dem Hauſe Pfalz vor der Verpfändung zugeſtanden, oder ſolches nachmahls daran erworben, und von denſelben zuviel reſtituirt worden ſeye, wieder zurück gegeben werden ſolle.

Solchemnach prætendirt Chur-Pfalz verſchiedene Güter zu Ferth, die Jagt- und Forſtgerechtigkeit in einem gewiſſen Diſtrict, abſonderlich aber die Landeshoheit über das Cloſter und Amt Lorſch.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 413. ſqq. Edit. GLAFEY.

Chur-Pfalz hat auch dieſe Sache An. 1653. bey dem Reichs-Convent angebracht: ſie iſt aber allda erſitzen, und Chur-Maynz in dem Beſitz des Cloſters verblieben.

STRUVENS Pfälz. Kirchen-Hiſtor. p. m. 624. Von denen diesfalls gewechſelten Schriften ſiehe LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 781. Edit. JENICH.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden kame Chur-Maynz ferner gegen Pfalz einwegen des gegen Worms über, zu Nachtheil des Chur-Maynziſchen Burgſtätter-Zolls, aufgerichteten Zollaufſchlags.

von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Handl. Tom. 2. pag. 803. 861.

Anno 1653. 5ten Julii, trafen Chur-Maynz und Chur-Pfalz einen Haupt-Vergleich wegen des Wildfangsrechts, der Leibeigenen ꝛc. wegen der Dörfer Ober-Mittel- und Unterſcheffelenz, wegen des Sees zwiſchen Lampertheim und Lorſch: wegen der Herrnwieſen zwiſchen Rheinhau-

hauſen und Biblis; wegen der Pfälziſchen Unterthanen des Amts Bacharach und Caub Weingärten in Lorſcher Markung, und der Maynziſchen Unterthanen Güter im Amt Bacharach und Caub; wegen des Kirchenſatzes, Religions-Exercitii &c. zu Wattenheim, Laudenſpach, Hemsbach und Sulzbach ꝛc.

vid. LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. 1ten Theils Fortſetz. unter Maynz, pag. 159. STRUVENS Chur-Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, p. m. 623.

An. 1654. beſchwerte ſich Chur-Pfalz, daß die Chur-Maynziſche, dem Herkommen und Friedensſchluß zuwider, die Gemeindsleute zu Dröſſel, Lorbebach und Lockenbach abhielten, ihren Gottesdienſt zu Weinheim zu beſuchen, deegleichen die zu Ober- und Nieder-Abt-Steinach, Lützelbach, Kocherbach, Kollernheim, Hertenroth und Aſpach, ſo vor dem Krieg als Filialien nach Waldmichelbach gehöret haben, des Gottesdienſtes allda zu pflegen.

STRUVE l. c. pag. 629.

An. 1658. trafen Chur-Maynz und Chur-Pfalz unter Königlich-Franzöſiſcher Vermittelung einen neuen Receſs, deſſen Hauptinnhalt erſtenmahls in meiner Einlei-

tung

tung in das Churfürſtlich-Maynziſche Staats-Recht an das Licht getreten iſt: 1. wegen der eigenen Leute in denen Lehen des Erzſtifts, deſſen Cleri und Clöſter; 2. in denen Ausdörferen; 3. in der Bergſtraſſe; 4. wegen Reis und Folge in denen Aemtern, Amorbach, Krautenheim, Mosbach und Boxberg; 5. wegen des Sees zwiſchen Lorſch und Lampertheim; 6. wegen der Rhein-Ueberfahrt bey Worms; 7. wegen der Zölle; 8. wegen des Maynziſchen Stappelrechts ꝛc.

An. 1663. wollte Chur-Maynz das Pfalz-Simmeriſche Amt Böckelheim, als eine angebliche Chur-Maynziſche Pfandſchaft, einlöſen.

Der Pfalzgraf zu Simmern vergliche ſich darauf mit Chur-Maynz, und nahme Böckelheim zu Lehen.

Chur-Pfalz hingegen proteſtirte darwider, und nahme An. 1673. nach Abſterben des letzten Pfalzgrafens zu Simmern, Böckelheim hinweg.

Daraus entſtunde ein groſer Streit, welcher auch bey dem Reichs-Convente angebracht, endlich aber einſtweilen alſo beygelegt wurde, daß der Kayſer das Amt ſequeſtrirte.

vid.

v. SCHWEDERI Theatr. Prætenſ. &c. Tom. I. p. 798. Edit. GLAFEY; H. v. PACHNER Samml. der Reichs-Schlüſſe, Tom. 2. p. 13. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpecial. Contin. I. unter Chur-Maynz, p. 45. v. FRANCKENBERG Europ. Herold, Tom. I. p. m. 203. und 301. ſq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 10. p. m. 647. ſq.

Die diesfalls gewechſelte Schriften aber werden erzehlt in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. I. pag. 7. ſqq. Edit. JENICH. Herr von LUDEWIG l. c. p. m. 648.

Mit denen An. 1665. entſtandenen und endlich An. 1667. beygelegten obenberührten Wildfangs-Streitigkeiten hat zwar der Churfürſt zu Maynz auch wiederum zu thun gehabt, aber nicht in ſolcher Qualität, ſondern als Biſchof zu Würzburg und Worms.

So gienge auch der damahlige Streit wegen Ladenburg nicht das Erz-Stift Maynz, ſondern das Bißthum Wormis an; welches gegen LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. I. pag. 720. Edit. JENICH. zu merken iſt.

An.

An. 1668. aber bekamen Chur-Maynz und Chur-Pfalz wieder Streit wegen des Oefnungs-Rechts zu Neuen-Bamburg.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 396. Edit. GLAFEY.

Um das Jahr 1671. hatten Chur-Maynz und Chur-Pfalz Streitigkeiten wegen Burg und Stadt Pfeddersheim.

Wie damahls wegen der Religions-Parität bey dem Auſtregal-Gericht geſtritten worden ſeye, ſiehe

in Herrn v. SCHAUROTH Samml. der Concluſ. &c. Corp. Evang. Tom. 2. pag. 466.

An. 1690. beſchwerte ſich Chur-Pfalz über die von Chur-Maynz in Accis-Sachen vorgenommene Erhöh- und Neuerungen.

LONDORPII Acta publ. Tom. 17. pag. 608.

Anno 1694. klagte Churfürſt Johann Wilhelm zu Pfalz über Chur-Maynz, daß verſchiedene Maynziſche Geiſtliche in etlichen Pfälziſchen Kirchen das Simultaneum einführen wollten.

STRUVE l. c. pag. 727.

An. 1714. verglichen ſich Chur-Maynz und Chur-Pfalz wegen der oben berührten

ten Böckelheimiſchen Streitigkeit, und Chur-Pfalz trate bey dieſer Gelegenheit einiges an Chur-Maynz ab.

Um das Jahr 1724. hatten Chur-Maynz und Chur-Pfalz an dem Reichs-Hofrath einen Proceß, weil Chur-Pfalz, kraft eines erhaltenen Päbſtlichen Indulti, von dem in ſeinen Landen befindlichen Clero etwas erheben zu dörfen, auch den in denen Chur-Pfälziſchen Landen begüterten Erz-Stift-Maynziſchen Clerum belegte.

v. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 8. pag. 447. ſqq. FABRI Staats-Canzley, Tom. 45. pag. 645. ſqq. meine merkwürdig. Reichs-Hofraths-Concluſ. Tom. 1. p. 288. ſqq.

An. 1748. verglichen ſich Chur-Maynz und Chur-Pfalz wegen ihrer lange Zeit gehabten Streitigkeiten in Anſehung der Schiffarth auf dem Rhein und Neckar.

Meine Einleit. zu den Teutſchen Staats-Angelegenheiten, p. 102. Neue Europ. Fama, Tom. 14. pag. 492.

Daß endlich Chur-Pfalz verſchiedene geiſtliche Gerechtſamen und Gefälle in denen Chur-Maynziſchen, und hinwiederum

Chur-

Chur-Maynz in denen Chur-Pfälziſchen Landen habe, erſiehet man aus

STRUVENS Chur-Pfälziſcher Kirchen-Hiſtorie, p. m. 794.

§. 24.

mit Chur-Trier; Einige alte Pfalzgrafen waren Advocati, oder Schirms-Vögte der Stadt und des Erz-Stifts Trier, und Grafen zu Trier.

v. TOLNERI Hiſtor. Palat. cap. 1. Zugab zu dem Chur-Pfälziſchen Staat, p. m. 17. ſq.

An. 1197. aber ſtellte Pfalzgraf Heinrich einen Verzicht darauf aus.

FREHERI Orig. Palat. Part. 1. pag. 107. TOLNER l. c. in Cod. diplom. pag. 59. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 122. du MONT Corps dipl. Tom. Part. pag. 123.

An. 1350. ſchenkte Churfürſt Rudolph II. dem Erz-Stift Trier die kleine Pfalz, und das noch übrige von der groſen Pfalz, welches noch aus der Vogtey Ludendorf, den Schlöſſern Broyl, Ehrenberg, Schönenberg ꝛc. beſtund, und empfienge ſie wieder zu Lehen.

Seine

Seine Nachfolgere aber gaben ſie denen Grafen von Virnenburg zu Afterlehen.

Anno 1545. ſtarb der letzte Graf von Virnenburg und Neuenar, Churfürſt Friederich II. nahm ein Stück Geld, und Chur-Trier incorporirte dieſe Orte dem Erz-Stift.

Die folgende Churfürſten aber wollten ſich nicht an dieſen Contract gebunden erachten.

Von der Allianz zwiſchen Chur-Pfalz und Chur-Trier ꝛc. de An. 1417. ſiehe oben.

Pfalzgraf Philipp hatte mit Chur-Trier um die Jahre 1480. und 1488. Streit, wegen der Schlöſſer und Häuſer Winnenberg, Beilſtein und Schöneck.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. I. pag. 281.

An. 1542. wurde zwiſchen Chur-Trier und Chur-Pfalz, an einem- dann denen von Sickingen, am andern Theil, ein Vergleich wegen der Häuſer Ebernburg, Landſtuhl und Homburg getroffen.

vid. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Trier, p. 433. du MONT Corps dipl. Tom. 4.

Part. 2. p. m. 234. LONDOR-
PII Acta publ. Tom. 9. p. 605.

Zu End des 16ten und Anfangs des 17ten Jahrhunderts hatten Chur-Trier und Chur-Pfalz einen langwührigen Streit mit einander: Ob die bey dem Schloß Freußberg in der Grafſchaft Sayn gelegene 4. anſehnliche Kirchſpiele Chur-Trieriſch- oder Chur-Pfälziſche Lehen ſeyen?

Die Sache kame endlich an das Cammergericht, allwo An. 1626. das Urthel vor Chur-Trier ausfiele.

Weil aber ſolches währenden 30jährigen Krieges geſchahe, ſo hält Chur-Pfalz ſich nicht an dieſes Urthel verbunden.

v. MOSERS Trieriſches Staatsrecht, cap. 6. §. 13. pag. 79. ſqq. ejusd. Sayniſches Staatsrecht, cap. 2. §. 57. ſqq. pag. 71. ſqq. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Part. 2. pag. 397. ſqq. Edit. GLAFEY.

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Executions-Tractaten kamen Pfalz-Veldenz gegen Chur-Trier als ein Reſtituendus in Eccleſiaſticis & Politicis vor.

MOSERS Trieriſches Staatsrecht, cap. 6. §. 17. pag. 91.

Und

Und 1651. ſuchte Chur-Pfalz bey dem Frankfurtiſchen Congreß ebenmäßige Reſtitution gegen Chur-Trier wegen beſagter Freußberger Kirchſpiele.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 10. §. 14. p. m. 584.

An. 1665. nahm Chur-Trier Antheil an denen oben erzehlten Wildfangs-Streitigkeiten.

§. 25.

Pfalzgraf Conrad brachte von dem Erz- mit Thun-Stift Cölln nach An. 1156. einige unter Cölln; Bingen und bey Bacharach gelegene Orte Jure belli an ſich.

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. I. pag. 783.

Daß aber die alte Pfalzgrafen die Schutzgerechtigkeit über das Erz-Stift Cölln gehabt haben ſollen, wird ſchwerlich zu erweiſen ſeyn.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 4. p. m. 653.

Von der Allianz zwiſchen Chur-Pfalz und Chur-Cölln ꝛc. de An. 1417. ſiehe oben.

An. 1440. verkaufte Pfalzgraf Otto Kayſerswerth, mit ſeiner Zugehör, ſo

Pfand-weis von Jülich an Pfalz gekommen ware, mit Consens seiner Agnaten, auf gleiche Weise an das Erz-Stift Cölln.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. Contin. 1. pag. 255.

An. 1583. nahme Churfürst Ludwig sich des vom Pabst abgesetzten Churfürstens Gebhard zu Cölln eifrig an, aber vergeblich.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 10. §. 29. p. m. 374. sqq.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geriethen Chur-Cölln und Chur-Pfalz darüber: ob die Gräflich-Saynische Herrschaft Hachenburg Chur-Cöllnisch- oder Chur-Pfälzisches Lehen seye? an einander.

Chur-Pfalz extrahirte An. 1607. beym Camniergericht gegen Chur-Cölln eine Citation ex L. Diffamari.

An. 1618. aber fiele das Urthel gegen Pfalz aus.

Chur-Pfalz suchte Revision dagegen, welche aber nicht prosequiret wurde.

MOSERS Saynisches Staatsrecht, cap. 2. §. 64. 69. pag. 76. 79. sq.

Him-

Hingegen ſuchte Chur-Pfalz An. 1651. auf dem Frankfurtiſchen Congreß Reſtitution in dieſer Sache gegen Chur-Cölln.

STRUVENS Chur-Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 10. §. 14. p. m. 584.

An. 1665. ſqq. ware Chur-Cölln mit in die Wildfangs-Streitigkeiten verwickelt.

Nachdeme ferner bereits die Herzoge zu Jülich Kayſerswerth wieder an ſich löſen wollten, und Pfalz-Neuburg An. 1660. gegen den von Chur-Cölln vorgenommenen Feſtungsbau proteſtiret hatte, nahme Chur-Pfalz An. 1702. das von denen Alliirten eingenommene Kayſerswerth in Beſitz.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. pag. 404. ſqq.

Und bey denen Utrechtiſchen Friedens-Tractaten begehrte Chur-Pfalz, ihme dieſen Ort zu Vergütung der erlittenen Kriegs-Schäden zu überlaſſen: es erhielte es aber nicht.

An. 1724. accordirte der Churfürſt zu Cölln, als ein gebohrner Prinz aus dem Hauſe Bayern, den zwiſchen Chur-Pfalz und Chur-Bayern geſchloſſenen Familien-Tractat, davon hernach.

§. 26.

mit Böhmen; Böhmen belangend, ſo iſt, was das Vorgeben betrift, als ſeye die Churwürde und das Erzſchenken-Amt von dem Geſamt-Haus Pfalz und Bayern auf Böhmen gekommen, cap. 3. nachzuſehen.

Churfürſt Ruprecht II. verkaufte An. 1353. ein groſſes Stück von der oberen Pfalz an die Cron Böhmen, welches theils hernach zu groſen Verdrießlichkeiten, theils zu denen Lehen Gelegenheit gab, welche das Haus Pfalz geraume Jahre von der Cron Böhmen empfangen hat.

Weil aber dieſelbige ſchon lang von Pfalz hinweg auf Bayern gekommen ſeynd, ſo will ich hier nichts weiter davon gedenken.

v. MOSERS Einleit. in das Chur-Bayeriſche Staatsrecht, pag. 381. ſqq.

Eine An. 1509. getroffene Erbeinigung zwiſchen der Cron Böhmen und denen Churfürſten und Pfalzgrafen beym Rhein ſiehe

in LüNIGS Cod. German. diplom. Tom. I. p. m. 1574.

und einen bald hernach ausgeſtellten Revers, daß Chur-Pfalz Böhmen bey ſeiner

ner Churfürſtlichen Dignität erhalten und ſchützen helfen wolle, ſiehe

beym LÜNIG l. c. pag. 1579.

Anno 1595. wurde dieſe Erbeinigung zwiſchen Kayſer Rudolph II. und Churfürſt Friederich IV. erneuert.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Oeſterreich, pag. 43.

Was endlich Churfürſt Friederich V. mit dem Hauſe Oeſterreich wegen ſeiner Wahl zum König in Böhmen für Streitigkeiten gehabt habe, davon ſiehe cap. 2. und hernach bey Oeſterreich.

§. 27.

Daß Chur-Pfalz und Chur-Bayern eigentlich nur ein Haus zuſammen ausmachen, und wie ſich ſolches Haus in zwey Linien vertheilet, haben wir bereits im Vorbericht und cap. 2. vernommen. Chur-Bayern; mit Chur-

Von denen meiſten Angelegenheiten, ſo zwiſchen dieſen beyden Durchl. Churhäuſern vorgekommen ſeynd, iſt bereits geredet worden.

Selbige betrafen theils die Churwürde;

vid. cap. 6.

theils das Reichs-Erz-Truchſeſſen-amt;

vid. cap. 3.

theils das Reichs-Vicariat;

vid. cap. 4.

theils die Erbſchaft Herzogs Georg zu Landshut.

vid. cap. 2.

Von dem Stamm-Vertrag vom Jahr 1313. iſt auch ſchon c. 6. gehandelt worden.

So auch von dem Haupt-Stamm-Vertrag vom Jahr 1329. auf welchen noch jetzo ſo vieles ankommt.

Von denen Rang-Strittigkeiten zwiſchen Bayern, quà Herzogen, und denen Pfalzgrafen, ſiehe ebenfalls oben cap. 6. und von denen Streitigkeiten und Verträgen mit Pfalz-Neuburg, oben in dieſem Capitel.

Anno 1339. machten, nach Abſterben der Herzoge in Nieder-Bayern, die Pfalzgrafen Anſprach auf deren Succeſſion: die Stände in Bayern aber erkannten K. Ludwigen IV. aus Bayern für ihren rechtmäſigen Herrn, und dabey verbliebe es. STRUVII Formul. Succeſs. Palat. ſect. 1. §. 8. p. m. 15. AVENTINI Annal. Bojic. lib. 7. cap. 18.

ADLZ-

ADLZREITER Annal. Bojor. Part. 2. lib. 3. num. 46. ſq.

An. 1451. alliirte ſich Pfalzgraf Friederich mit ſeinen Vettern, denen Herzogen Albrecht und Ludwig in Bayern.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 27. n. 98. pag. 193.

Anno 1485. verbanden ſich Churfürſt Philipp zu Pfalz, Georg, Herzog in Bayern, und Graf Eberhard der ältere zu Würtenberg, zuſammen.

STEINHOFERS Würtenb. Chronic, Tom. 3. p. m. 433.

An. 1490. wurde zwiſchen Pfalz und Bayern eine Erbeinigung errichtet, welche noch ungedruckt iſt: Etwas weniges aber von deren Inhalt lieſet man in dem Stamm-Vertrag von An. 1724. woſelbſt ſie auch §. 2. in tantum erneuert worden iſt.

Einen beſchwerlichen Streit gabe es, als An. 1503. nach Abſterben Herzogs Georg des Rauhen zu Landshut, deſſen Prinzeßin, Eliſabeth, vermählte Pfalzgräfin bey Rhein, kraft vätterlichen Teſtaments, denſelben in Land und Leuten erben, und die Agnaten ausſchlieſſen wollte. Am Ende erhielten aber dennoch die

Agnaten das meiſte, Pfalz hingegen das Neuburgiſche.

Umſtändliche Nachricht davon findet ſich in MOSERS Staatsrecht l. c. pag. 132-165. und in MüLLERS Reichstags-Staat, unter Kayſer Maximilian I. lib. 2. c. 18. lib. 3. c. 3. und 5. und lib. 4. cap. 15. add. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 1. §. 18. pag. 550. cap. 3. pag. 568. HEMPELS Erläuter. derſelben, Buch von Pfalz, pag. 170. ſqq.

Allerley Urkunden von dieſem Succeſſions-Streit trift man auch an in LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 54. 57. 58. 59. 60. und in ſeinem Corp. Jur. feud. Tom. 1. pag. 731. ſqq. du MONT Corps diplom. Tom. 4. Part. 1. pag. 49. 61. 66.

Wegen der Salz-Niederlage wurde Anno 1522. zwiſchen Bayern und Pfalz-Neuburg ein Vertrag getroffen. FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 266.

An. 1524. machten Chur-Pfalz und Bayern eine neue Erbeinigung mit einander, die aber noch nicht an das Licht getre-

treten, ſondern nur in dem Vertrag de An. 1724. §. 2. kurz berühret und erneuert worden iſt.

Anno 1618. wurden zwiſchen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen verſchiedener Waſſer- Bau- Zoll- und anderer Salzfuhr-Sachen ein Receſs getroffen.

FABER l. c. Tom. 18. pag. 332. Tom. 19. pag. 268.

Als um dieſe Zeit Chur-Pfalz und Oeſterreich mit einander zerfielen, nahme Bayern Oeſterreichiſche Parthie, half auch hernach das gegen Churfürſt Friederichen V. gefällte Urthel der Acht exequiren, und truge dafür die Pfälziſche Churwürde davon, wie oben cap. 2. 3. und 6. mit mehreren erzehlt worden iſt.

Von An. 1645. bis 1653. paſſirte allerley zwiſchen Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg in Salz-Sachen.

FABER l. c. Tom. 18. pag. 326. ſqq. Tom. 19. pag. 269. ſqq.

Was An. 1648. in beyden Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrumenten wegen Bayern und Pfalz verſehen iſt, giebt in der That auch eine Art eines Familien-Vertrags ab.

vid. cap. 6.

Um

Um das Jahr 1652. entſtunden zwiſchen Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg Diſputen, weil letzteres das Salz-Hohenauen, oder Schiffe, ſo jährlich von Reichenſpurg mit Reichenhaller Salz zum Churfürſtlichen Salzamt nach Donauwerth verſendet worden, nicht mehr ohne Churfürſtlichen Paß und Zoll-frey paſſiren laſſen wollen; doch bliebe Bayern endlich im Beſitz der Zollfreyheit.

An. 1654. verlangte Chur-Pfalz noch die Reſtitution der Lehenbücher und anderer Documenten, ſo ſich bey der Chur-Bayeriſchen Canzley befinden, wie auch der Univerſität Heydelberg Original-Privilegien.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 10. §. 28. p. m. 627.

An. 1657. geriethen Chur-Pfalz und Chur-Bayern wegen Weyden und Parkſtein an einander.

STRUVE l. c. §. 31. p. m. 634. ſqq. Corp. Gravam. Relig. num. 35. lit. F. LONDORPII Acta publ. Tom. 8. pag. 145. ſqq.

Der eod. An. 1657. zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz entſtandene Streit wegen des Wildfangs-Rechts hat keine Folgen gehabt.

vid.

v. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 2. pag. 188. LONDORPII Acta publ. Tom. 8. lib. 8. cap. 71. pag. 140. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 91. von LUDEWIG German. Princ. lib. 4. cap. 4. §. 1. pag. 574. ſq.

Mit dem An. 1673. zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz getroffenen Tractat hat es die bey An. 1524. angezeigte Bewandniß.

An. 1703. beklagte ſich Chur-Pfalz ſehr bey dem Reichs-Convent wegen der von Chur-Bayern in dem Pfalz-Neuburgiſchen ausgeübten Feindſeligkeiten.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 8. p. 234. ſqq.

Daß An. 1708. Chur-Pfalz ſeine alte Chur- und Erz-Truchſeſſenwürde, nebſt der oberen Pfalz und Grafſchaft Cham, zurück erhalten habe, ſolche aber An. 1714. von neuem an Chur-Bayern habe abtreten müſſen, iſt ſchon cap. 3. und 6. erinnert worden.

Anno 1724. 15. May, trafen beyde Churfürſten zu Bayern und Pfalz, nebſt dem Churfürſten zu Cölln, Biſchoffen zu Frey-

Freyſingen, denen nachgebohrnen Herzogen in Bayern, und dem Pfalzgrafen zu Sulzbach, einen neuen Stamm-Vertrag.

v. MOSERS diplom. Archiv des 18ten Jahrhunderts, pag. 420. neue Europ. Fama, Part. 66. pag. 466. Geſchichte des Interregni nach Abſterben Kayſer Carls VI. Part. 1. pag. 322. MOSERS Staatsrecht, T. 11. pag. 358. Tom. 23. p. 8. HEMPELS erläutert. German. Princ. Buch von Pfalz, p. 718. ſq.

An eben dieſem Tage wurde auch noch ein beſonderer Vertrag wegen des Rheiniſchen Reichs-Vicariats getroffen.

ſiehe davon cap. 4.

In dem An. 1741. ausgebrochenen Oeſterreichiſchen Succeſſions-Krieg nahme Chur-Pfalz Chur-Bayeriſche Parthie, und zerfiele darüber mit Oeſterreich.

An. 1745. folgte noch ein anderweiter Vertrag wegen des Reichs-Vicariats zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz nach.

vid. ibid.

Ob Chur-Bayern eine Anſprach auf Neuburg und Sulzbach habe?

v. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. Tom. 2. p. m. 44. ſq.

§. 28.

§. 28.

Von dem zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz, einer- dann Chur-Sachſen, anderer Seits, getroffenen Vergleich, wegen der Grenzen derer beyderſeitigen Reichs-Vicariate, ſiehe oben cap. 4. mit Chur-Sachſen;

Noch jetzo aber haben Chur-Pfalz, nebſt Chur-Brandenburg, eine wichtige Streitigkeit mit Chur-Sachſen, wegen der Jülichiſchen ꝛc. Succeſſion.

ſiehe die diesfalls herausgekommene Schriften, erzehlt in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. m. 662. ſqq. Edit. JENICH. MOSERS Nachleſe von Staats-Bedenken, Part. 2. p. 80. ſqq.

Von der Sache ſelbſt aber kan über dieſes noch nachgeſchlagen werden

MOSER l. c. pag. 46. ſqq.

Die zur jetzigen Jülichiſchen Erbſchaft gehörige Lande ſtunden zu Anfang des 14ten Jahrhunderts unter fünf verſchiedenen Familien, kamen aber nachmahls durch Heurathen zuſammen.

Zu End des 15ten Jahrhunderts waren Jülich, Cleve und Ravensberg vereinigt.

Und ſo auch Cleve, Mark und Ravenſtein.

An-

An. 1483. erhielte Herzog Albrecht zu Sachſen von Kayſer Friederich III. eine Anwartſchaft auf die Jülichiſche Lande.

An. 1486. beſtättigte der Röm. König Maximilian I. dieſelbe, und erſtreckte ſie auch auf Churfürſt Ernſten zu Sachſen.

Als aber Herzog Wilhelmen zu Jülich eine Prinzeßin gebohren wurde, erklärte Kayſer Maximilian I. dieſelbe An. 1496. Succeſſions-fähig; wogegen Sachſen proteſtirte.

Herzog Johann III. zu Cleve heurathete dieſe Prinzeßin, und brachte dadurch alle beſagte Lande zuſammen.

Der Kayſer verſprache, Sachſen auf andere Art zu befriedigen, es geſchahe aber nicht.

Chur-Prinz Joh. Friederich zu Sachſen ehligte Herzog Johanns III. Prinzeſſin, behielte ſich dabey ſein altes Recht vor, und lieſſe ſich die Succeſſion nach Abgang des neuen Mannsſtamms verſicheren.

Kayſer Carl beſtättigte es auch Anno 1544.

An. 1546. aber gabe er Herzog Johanns Prinzen und Succeſſori auch ein Privilegium, daß, 1) in Mangel ehelicher männlicher Erben, auch die Töchter, und deren Erben, in allen ſeinen Landen

ſuccediren, und 2) dieſe Lande ohnzertrennt beyſammen bleiben ſollten.

Herzog Wilhelms III. Prinz und Nachfolger, Johann Wilhelm, zeugte keine Kinder, und ſtarb An. 1609.

Seine vier Schweſtern waren vermählt, die erſte an den Herzog in Preuſſen, (welches Gemahlin nur Töchter gebahre, deren älteſte eine Stammmutter des Churhauſes Brandenburg wurde,) die zweyte an den Stammvatter des Hauſes Pfalz-Neuburg, die dritte an Pfalz-Zweybrücken, die vierte an Baaden-Raſtadt, und hernach an Burgau, gebahr aber keine Kinder.

Unter denen 7. Prætendenten gelangten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg zum Beſitz.

Chur-Sachſen aber ergriffe den Weg Rechtens am Kayſerlichen Hof.

Der Kayſer ſuchte die Lande zu ſequeſtriren, erreichte aber ſeinen Zweck nicht.

Darauf berufte er etliche Chur- und Fürſten nach Prag, und belehnte das Geſamthaus Sachſen.

An. 1611. wollte Chur-Brandenburg Chur-Sachſen gegen gewiſſe Bedingungen in den Mitbeſitz nehmen: Pfalz-

Neuburg proteſtirte aber dargegen, und es wurde nichts daraus.

An. 1624. verglichen ſich die poſſidirende Fürſten: Sachſen ſollte von dem Kayſer befriediget werden, doch, auf gewiſſen Fall, wenn es damit zufrieden ſeye, die Grafſchaft Mark bekommen; es wurde aber wiederum aus beyden nichts.

Die folgende Handlungen waren ebenfalls fruchtlos, und auch bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten konnte man es nicht weiter, als dahin, bringen, die Sache ſolle entweder durch einen ordentlichen Proceſs vor dem Kayſer, oder durch gütliche Vergleichung, oder auf eine andere rechtmäſige Art, ausgemacht werden.

Indeſſen blieben Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg in dem Beſitz der Lande, und befeſtigten ſich darinn durch die mit einander eingegangene Vergleiche.

Sachſen proteſtirte dargegen, und empfienge von Zeit zu Zeit neue Kayſerliche Belehnungen: ſodann machten beyde Theile einander die Titulatur ſtreitig, und dabey bliebe es.

Als aber der Pfalz-Neuburgiſche Mannsſtamm ſich zu ſeinem Ende zu neigen ſchiene, lieſſe Sachſen ſeine Gerechtſamen

ſamen, von neuem in öffentlichen Schriften darſtellen, und reaſſumirte An. 1730. den Proceſs beym Reichs-Hofrath; darinnen aber nichts hauptſächliches gethan wurde.

So waren auch die Sächſiſche Bemühungen bey den auswärtigen Staaten von keiner Würkung.

Endlich gelangte nach Abgang des Pfalz-Neuburgiſchen Manns-Stamms das Haus Sulzbach An. 1742. wieder zu der Chur, ſo auch zu denen Jülich- und Bergiſchen Landen.

Und ſeithero iſt es ſtill von der Sache.

Uebrigens hat Chur-Pfalz vor dem Weſtphäliſchen Frieden den Rang vor Chur-Sachſen gehabt, ſeither aber nach demſelben.

§. 29.

Zwiſchen Chur-Pfalz und Brandenburg iſt abermahlen die Jülichiſche ꝛc. Succeſſions-Sache die Haupt-Angelegenheit geweſen. mit Chur-Brandenburg:

vid. ll. cc.

Was An. 1579. zwiſchen Herzog Albrecht Friederich in Preuſſen und Pfalz-Neuburg wegen des Verzichts der Jüli-

chischen Erb-Prinzeßinnen vorgefallen ist, siehe

aus der Frankfurt. Frühlings-Relation pag. 51. sqq. in du MONT Corps diplom. T. 5. Part. pag. 345. sq.

Als sich An. 1609. der Successions-Fall ereignete, wären Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg fast einander selbst in die Haare gerathen, sie verglichen sich aber doch noch An. 1609. zu Dortmund provisoriè zusammen zu halten, und die Regierung, bis zu Austrag der Sache, durch einige Jülichische Räthe und Landstände führen zu lassen.

Zweybrückische Actenmäßige Anzeige ꝛc. de An. 1727. Beyl. B. Preuß. Beantwort. der Sulzbach. Deduct. de An. 1736. Beyl. F. AITZEMA Sacken van Staet en van Oorlogh, T. 1. pag. 245. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Chur-Brandenburg, p. 64. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 103.

An. 1610. wurde dieser Vergleich zu Schwäbisch-Hall auf einem Convent derer unirten Evangelischen Fürsten bestättiget, und noch einige weitere Abreden genommen.

cit. Anzeige ꝛc. Beyl. C. AITZEMA l. c. pag. 254. LüNIG l. c. p. 74. du MONT l. c. pag. 121.

An. 1613. aber fiengen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg aufs neue an, mit einander zu zerfallen: jenes wurde reformirt, dieſes Catholiſch; jeder Theil hängte ſich an ſeine neue Glaubensgenoſſen, und es kame zu einem öffentlichen Feldzug.

Doch wurde An. 1614. zu Xanten ein Proviſional-Vergleich vermittelt, kraft deſſen ſollte durchs Loos Chur-Brandenburg erhalten Cleve, Mark, Ravenſtein, Ravensberg ꝛc. Pfalz-Neuburg aber Jülich und Berg. Doch ſollte die Landes-Regierung gemeinſchaftlich bleiben: der Vergleich aber wurde nicht vollſtreckt.

LEONARDS Recueil, Tom. 3. pag. 9. CASTELIUS de Statu publ. Europæ, cap. 9. pag. 119. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 82. du MONT l. c. pag. 259. Frankfurt. Herbſt-Relat. 1714. pag. 52.

Es bliebe alſo jeder Theil in dem Beſitz deſſen, was er unter ſich gebracht hatte, die Regierung aber wurde gemeinſchaftlich geführt.

Anno 1624. verglichen ſie ſich zu Düſſeldorf aufs neue proviſoriè alſo: Chur-Brandenburg bekame Cleve, Mark und Ravensberg, nebſt einem Amt aus dem Bergiſchen, Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg und Ravenſtein, und einige Orte aus dem Cleviſchen: ingleichen wurde wegen der künftigen Erbfälle eine Abrede genommen.

LONDORPII Acta publ. Tom. 2. p. m. 815. LüNIG l. c. pag. 89. du MONT. l. c. pag. 446.

An. 1628. ware Pfalz-Neuburg ſelbſt mit zu einer Kayſerlichen Sequeſtration beförderlich.

An. 1629. aber machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen neuen Tractat auf 25. Jahre: nach ſolchem ſollte Chur-Brandenburg Cleve und Mark haben, Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg, Ravenſtein und Brexſand; Ravenſtein ſollte gemeinſchaftlich bleiben. Pfalz-Neuburg ſollte auch innerhalb eines Jahres Jülich mit Cleve verwechslen dörfen.

LüNIG l. c. pag. 109. AITZEMA Hiſtor. Pacis, p. 57. LONDORP. l. c. Tom. 3. p. 1088. GASTELIUS l. c. p. 422. du MONT l. c. pag. 569.

An. 1630. wurde dieſes beſtättiget, doch ſo, daß Chur-Brandenburg Cleve behalten ſollte.

AITZEMA l. c. p. 63. LONDORP. l. c. pag. 1091. du MONT l. c. pag. 612. LüNIG l. c. pag 113.

Von dieſer Zeit an regierte auch jedes Haus ſeinen Landesantheil allein.

Folgender Zeit aber wollte Chur-Brandenburg die Gültigkeit derer Tractaten anfechten, und führte Religions-Beſchwerden gegen Neuburg; worüber es zu Thätlichkeiten und Repreſſalien kame.

Dieſes veranlaßte An. 1647 zu Düſſeldorf einen neuen Tractat wegen der Religionsſachen ꝛc. auch bekame Chur-Brandenburg Ravensberg allein.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 120. LONDORP. l. c. Tom. 6. p. m. 241. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. pag. 386.

An. 1649. ſchloſſen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen neuen Tractat.

An. 1651. aber kündigte Chur-Brandenburg Pfalz-Neuburg wegen der con-

tinuirenden Religions-Beſchwerden den Krieg an; worauf den 11ten Octob. dieſes Jahrs zu Cleve ein Interims-Vertrag folgte.

LÜNIG l. c. Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 138. Contin. 2. unter Chur-Brandenburg, pag. 73. ſqq. AITZEMA Affaires d'Etat & de Guerre, Tom. 6. p. 598. LONDORPII Acta publ. Tom. 6. p. 632. GASTELIUS de Statu publ. Europ. cap. 9. pag. 425. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 2. pag. 22.

Eine Chur-Brandenburgiſche Verſicherung de An. 1664. daß Pfalz-Neuburg in den zu Oliva getroffenen Nordiſchen Frieden mit eingeſchloſſen ſeyn ſolle, lieſet man

in LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 139.

An. 1665. machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen neuen Receſs wegen der Religionsſachen, wie auch wegen des Condirectorii im Weſtphäliſchen Crays.

An. 1666. endlich kame zu Cleve ein Erb-Hauptvergleich zu Stand, nach wel-

welchem zwiſchen beyden Häuſern eine Erbverbrüderung ſeyn, alle Provinzien nur ein Corpus ausmachen, und alle für einen Mann ſtehen ſollten. Brandenburg ſolle Cleve, Mark und Ravensberg; Neuburg aber Jülich, Berg, Winnenthal und Brexſand haben: Ravenſtein wurde auf einen Schiedsrichterlichen Spruch ausgeſetzt; auch wegen der etwa künftig entſtehenden Irrungen eine Abrede genommen.

Der Neben-Receſs betrafe Religionsſachen. LüNIG l. c. Part. ſpec. unter Chur-Brandenburg, pag. 210. 221. DITHMAR. in Cod. diplom. zu TESCHENMACHERS Annal. Cliviæ, p. 206. AITZEMA l. c. Tom. 12. pag. 754. LONDORP. l. c. Tom. 9. p. 465. GASTEL. l. c. p. 438. Theatr. Europ. T. 10. pag. 170. du MONT l. c. T. 6. Part. 3. pag. 117.

Als in dieſem Erbvergleich nur derer Pfalz-Neuburgiſchen Deſcendenten gedacht wurde, verwahrete Pfalz-Sulzbach ſeine Gerechtſamen.

v. Preußiſche Beantwort. der Sulzbach. Deduct. de An. 1736. I. K. L. Wie ſonſt Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg An. 1666. bey einer perſönlichen

lichen Zuſammenkunft mit Churfürſt Friederich Wilhelm zu Brandenburg tractiret worden ſeye, ſiehe

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. 1. p. m. 248.

An. 1671. nahme Chur-Brandenburg 50000. Thlr. und verziehe ſich dagegen der Anſprache auf Ravenſtein, zum Beſten der Neuburgiſchen Linie.

An. 1672. 26. Apr. und 1673. 20. Julii machten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen Vergleich wegen des Religionsweſens in denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, Grafſchaft Mark und Herrſchaft Ravensberg.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 38. pag. 278. LüNIG l. c. pag. 232. 253. du MONT l. c. Tom. 7. Part. 1. p. 171. 237.

An. 1678. beſtättigte der Kayſer, des Sächſiſchen Widerſpruchs ohngeachtet, den Vertrag de An. 1666.

Bey dieſen Jülichiſchen Händeln ſeynd ſonderlich auch zu conferiren PUFENDORFFS Res Brandenburg. v. Indic. Voc. Juliacenſis Ducatus; add. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Jülich.

Dar-

Darauf ware es ſtill bis ins 1725. Jahr, da der Kayſer, als das Haus Pfalz-Neuburg zu Ende gienge, dieſe Sache wieder in Bewegung brachte.

An. 1726. aber ſolle Kayſer Carl VI. ſowohl mit Chur-Pfalz, als mit Preuſſen, zweyerley einander ganz widrige Tractaten wegen dieſer Succeſſions-Sache geſchloſſen haben.

Man handelte von der Sache hernach An. 1728. ſqq. zu Wien, auf dem Congreß zu Soiſſons, und in öffentlichen Schriften, aber ohne Frucht.

An. 1731. u. ſ. w. wurde die Güte wieder vergeblich verſucht.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 59. pag. 634.

Es mengten ſich auch viele andere Mächten, ſonderlich Frankreich, Großbrittannien und die General-Staaten, in die Sache: es wollte aber kein Vergleich ſtatt finden; da indeſſen Frankreich ſich öffentlich vor Pfalz-Sulzbach erklärete.

An. 1732. wurden die Negociationes reaſſumirt, aber vergebens, und die vermittlende Mächten trenneten ſich ſelbſt, alſo, daß ſich der Kayſer und Frankreich mehr auf die Pfälziſche, Großbrittannien

und

und die vereinigte Niederlande hingegen mehr auf die Preußiſche Seite lenkten.

Darüber ſtarb An. 1740. mit Kayſer Carl VI. das Oeſterreichiſche Haus ab, und Preuſſen richtete ſeine Abſichten auf Schleſien, welches veranlaßte, daß es An. 1742. zu einem Tractat zwiſchen Preußen und Chur-Pfalz kame, vermöge deſſen Ihro jetztregierende Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz, aus dem Hauſe Sulzbach, ruhig zu dem Beſitz derer von Pfalz-Neuburg inne gehabten Jülichiſchen Lande gelangte.

Und ſeithero iſt es öffentlich ſtill von dieſer Sache.

Auſſer deme haben Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg ſeit der Zeit, als die Pfälziſche Chur auf eine Catholiſche Linie gefallen iſt, vieles in Religionsſachen derer Unter-Pfälziſchen Lande mit einander zu thun gehabt, davon unten cap. 10. das mehrere vorkommen wird.

In Anſehung des Rangs zwiſchen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz hat es abermahlen die §. præc. bey Chur-Sachſen angezeigte Beſchaffenheit.

§. 30.

mit Chur-Braunſchweig;

Mit Chur-Braunſchweig hat Chur-Pfalz die Verdrießlichkeiten wegen des Erz-Schatz-

Schatzmeiſter-Amts, davon aber ſchon oben cap. 3. geredet worden iſt.

§. 31.

mit den geiſtlichen Fürſten;

Die geiſtliche Fürſten überhaupt belangend, ſo ſiehe von denen Pfalz-Neuburgiſchen Curialien gegen die Biſchöffe im Bayeriſchen Crayſe, ſo keine gebohrne Prinzen ſeynd,

MOSERS Staatsrecht, Tom. 36. p. 244.

§. 32.

mit Augſpurg, dem Hochſtift;

Mit dem Hochſtift Augſpurg hat Chur-Pfalz Streit wegen des Dorfs Münſter.

Die niedere Gerichte allda ſtehen dem Abten zum Heil. Creutz in Donauwerth zu.

Wegen der Landeshoheit aber ſtreiten das Hochſtift Augſpurg, Pfalz-Neuburg und der Abt mit einander.

Die Sache iſt am Reichs-Hofrath anhängig.

Auch iſt bey dem letzteren Bayeriſchen Crays-Convent einiges davon vorgekommen.

vid. MOSERS Einleit. zu den neueſten Teutſchen Staats-Angelegenheiten, pag. 146. KÖNIGS Select. Jur. publ. Tom. 15. cap. 13. pag. 466.

Samml. der Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Tom. 2. pag. 647. ſqq. 853. Tom. 5. pag. 3. ſqq.

§. 33.

mit Bamberg; Die zwiſchen Pfalz und Bamberg An. 1353. obgeſchwebte Streitigkeiten gehen einige zur oberen Pfalz gehörige Stücke an; dahero ich derſelben hier nicht weiter gedenken will.

§. 34.

mit Eichſtädt; Die Pfalz-Neuburgiſche Churlinie hat etwas an Eichſtädt verpfändet, und Zweybrücken auf den Fall der Succeſſion in der Churwürde verſprochen, die Gültigkeit dieſer Pfandſchaft zu erkennen.

Reichs-Fama, Tom. 20. p. m. 389.

Mehreres aber iſt mir nicht davon bekannt.

§. 35.

mit Fulda; Das Stift Fulda ſolle vormahls unter der Pfalzgrafen am Rhein Advocatie geſtanden ſeyn.

ſiehe oben.

An. 1390. verkaufte Fulda die Herrſchaft Ozberg und Umſtatt zur Helfte an Chur-Pfalz.

von

von LUDOLF de Jur. Fœmin. illuſtr. Append. Part. 2. p. m. 214.

§. 36.

mit dem Johanniter-Orden:

Der Johanniter-Orden hat in dem Chur-Pfälziſchen Oberamt Germersheim verſchiedene Dorfſchaften.

Chur-Pfalz hat in denenſelben die Wildfangs-Leibeigenſchaft, und andere Gerechtſame herbracht.

An. 1721. überlieſſe Chur-Pfalz dieſelbe dem Orden auf Art einer Erbverleyhung.

Der jetzige Churfürſt aber wollte nicht daran verbunden ſeyn.

Der Orden klagte deswegen beym Reichs-Hofrath.

An. 1749. aber verglichen ſie ſich, der Orden nahme die ſtreitige Jura zu Lehen, und zahlet jährlich dafür 750. fl. an die Churfürſtliche Cammer.

Auch wurden noch viele andere in deren Vergleich von Anno 1721. enthaltene Puncten von neuem beſtättiget.

MOSERS Teutſches Staats-Archiv, 1751. Part. 2. p. 87. Part. 6. p. 5. Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Tom. 3. pag. 466. Tom. 4. pag. 193. Tom. 5. pag. 721.

Und

Und An. 1752. confirmirte der Kayſer dieſen Vergleich.

MOSERS Staats-Archiv 1752. Tom. 2. pag. 404.

Ohne Zweifel iſt dieſe Streitigkeit einerley mit der, welcher andere Meldung thun, nemlich wegen der Landesfürſtlichen Hoheit über des Johanniter-Ordens Haus Haimbach, und andere in der Pfalz gelegene Ordensdörfer.

v. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. m. 390. ſqq. Edit. GLAFEY. KLOCKII Conſil. Tom. 1. Conſil. 9. & Tom. 3. Conſil. 151.

Daß endlich Chur-Pfalz des geſamten Johanniter- oder Maltheſerordens Schutzherr ſeyn ſollte, dörfte nicht erweislich ſeyn. von LUDEWIG Germ. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 7. p. m. 654.

§. 37.

mit Metz; An. 1462. ware der Biſchof zu Metz mit unter den Alliirten gegen Churfürſt Friederich; wurde aber gefangen, und mußte, nebſt 45000. fl. Ranzion, die Orte Bergard, St. Theobald und zum Heil. Creuz, an Chur-Pfalz überlaſſen.

LEH-

LEHMANNS Speveriſche Chronic, lib. 7. cap. 107. p. m. 866.

§. 38.

Mit Biſchof Chriſtoph Bernhard zu Münſter machte Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg An. 1677. einen Tractat, wegen an die Cron Spanien zu liefernder Mannſchaft.

mit Münſter;

du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. pag. 337.

§. 39.

Mit dem benachbarten Hochſtift Speyer hat Chur-Pfalz mehrmahlen zu thun gehabt.

mit Speyer, dem Hochſtift;

An. 1361. erkaufte Churfürſt Ruprecht von der nun dem Hochſtift Speyer incorporirten Probſtey Weiſſenburg die Vogtey Hagenbach.

v. infra cap. ult.

Biſchof Matthias zu Speyer ware dieſes Churfürſtens Friederichs I. Canzlar.

Als An. 1462. Biſchof Johann Churfürſt Friederichs I. Feinden beyſtunde, bekriegte der Churfürſt, nach dem über ſeine Feinde erhaltenen Sieg, den Biſchofen, welcher endlich den Vergleich eingehen mußte: Das Bißthum ſollte in des

Churfürſtens Schirm ſeyn, hingegen das Städtlein und Schloß Rothenburg, Werſau, und die Wildbann im Lufart, Pfalz alſo verbleiben, daß Werſau beſtändig dabey gelaſſen werden ſolle, die übrige Stücke aber, nach des Churfürſtens Tode, von einem jeden Biſchof wieder mit 32000. fl. gelöſet werden könnten.

LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 106. p. m. 866. BELLI Laurea Auſtriac. lib. 2. pag. 84. LONDORPII Acta publ. Tom. 1. pag. 398. ROUSSETS Suppl. au Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. p. m. 423. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 619.

In eben dieſem Jahr verklagte der Biſchof die Stadt Speyer vor dem Churfürſten, welcher einen Vertrag vermittelte.

LEHMANN l. c. cap. 108. pag. m. 869. ſqq.

An. 1466. vergliche Chur-Pfalz abermahls den Biſchof zu Speyer und die Stadt Speyer mit einander.

LEHMANN l. c. cap. 109.

Ein An. 1491. zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Speyer errichteter Tractat wurde in dem Laudo Heilbronnenſi de An. 1667. beſtättiget.

So auch ein anderer de An. 1521.

In dem Oberamt Germersheim beſaſſe wenigſtens noch An. 1571. Chur-Pfalz die ſogenannte altſtädtiſche Gemeinden mit der dem Hochſtift Speyer incorporirten Probſtey Weiſſenburg gemeinſchaftlich.

STRUVE l. c. cap. 5. §. 64. p. m. 258.

An. 1618. fienge der Biſchof zu Speyer an, Udenheim zu befeſtigen, ſo Chur-Pfalz anfangs geſchehen lieſſe.

Als es aber zu einer Haupt-Veſtung gemacht werden wollte, ruckten Chur-Pfalz und die übrige Uniirte darfür, nahmen es weg, und ſchleiften die Veſtungswerker.

Nach des Churfürſtens Achterklärung aber fienge der Biſchof den Bau von neuem an, und brachte das jetzige Philippsburg heraus.

Von denen diesfalls herausgekommenen Schriften ſiehe LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. pag. 39.

Von der Sache ſelbſt aber STRUVENS Pfälz. Kirchen-Hiſtorie, cap. 9. §. 12. pag. 549. ſqq. & ibi alleg. CARAFFA German. ſacr. p. 60. Mercur. Gallo - Belgic. Tom. 12. lib. 2. pag. 68. ſqq. Tom. 14.

lib. 4. pag. 50. MASENII Annal. Trevir. lib. 32. pag. 460. Theatr. Europ. Tom. I. pag. 28. METERANI continuat. lib. 35. p. 388. SCHADII Sleidan. contin. Part. 4. lib. 7. §. 9. p. 476. LUDOLFS Schaubühne, lib. 18. cap. 2. n. 30. BELLI Oeſterr. Lorbeercranz, lib. 2. pag. 79. lib. 7. pag. 757. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. p. m. 315. ſq.

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten ſuchte man verſchiedene von Churpfalz in dem Hochſtift Speyer hergebrachte Gerechtſamen aufzuheben, es geſchahe aber nicht würklich.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 4. p. 399.

Von denen in Inſtr. Pac. Oſn. Art. 4. §. 8. dem Hochſtift Speyer reſervirten Anſprüchen auf einige Kirchengüter in der untern Pfalz aber ſiehe

von HENNIGES ad d. l. von MEIERN l. c. Tom. 4. pag. 410. 413. 951. Tom. 5. pag. 140. Tom. 6. pag. 132. 377.

Bey denen Friedens-Executions-Tractaten kame Pfalz-Lautern wegen des Ordens-

denbergiſchen Hofes bey Diedelsheim gegen das Hochſtift Speyer ein.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Executions-Handl. Tom. 2. pag. 799. 850.

An. 1654. beſchwerte ſich Chur-Pfalz über die Speyeriſcher Seits in dem 30. jährigen Krieg unternommene Neuerungen in Zollſachen.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 10. p. m. 628.

Um das Jahr 1655. ſtritten Chur-Pfalz und Speyer wegen des Geleits- und Oefnungsrechts zu und durch Deidelsheim.

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 302.

Anno 1665. ſqq. ware das Hochſtift Speyer in den Wildfangs- und Geleits-Streitigkeiten eine derer Haupt-Parthien gegen Chur-Pfalz.

ſiehe oben, und SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 367. ſq. Edit. GLAFEY.

An. 1667. wurden darauf in dem Laudo Heilbronnenſi einige zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Speyer am

Reichs-Hofrath anhängige und in das Geleit- und Zollweſen einſchlagende Proceſſe vorbehalten: in der Hauptſache aber einer Seits die Chur-Pfälziſche Wildfangs-Geleits- und Zoll-Gerechtigkeiten, und anderer Seits das Hochſtift-Speyeriſche Udenheimiſche Zollrecht beſtättiget.

An. 1709. wurde zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Speyer ein Haupt-Receſs wegen verſchiedener Streitigkeiten, ſonderlich aber wegen der Wildfangs-Leibeigenſchafts-Zoll- und anderer Gerechtigkeiten, wie auch der bishero mit einander gehabten Gemeinſchaften errichtet, und einiges vertauſcht.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Part. 2. pag. 850.

An. 1746. hatte das Hochſtift Speyer einen Pfandungs-Proceſs am Reichs-Hofrath gegen Chur-Pfalz.

Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Tom. 3. pag. 987.

Das Bißthum Speyer hat in dem Chur-Pfälziſchen allerley Gefälle, und præſtiret hinwiederum verſchiedenes an die Reformirte in der untern Pfalz.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 13. p. m. 794-882.

Von

Von einer Biſchöflich-Speyeriſchen Anſprache an Weingarten, Hockenheim und Heidelsheim ſiehe etwas weniges bey GASTEL de Statu publ. Europ. cap. 15. num. 39. pag. 499. von ZECH im Europ. Herold, Part. 1. p. 349. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. p. 878. Edit. GLAFEY.

§. 40.

Anno 1445. machten Churfürſt Ludwig und Biſchof Ruprecht zu Straßburg ein Bündniß mit einander. mit Straßburg, dem Hochſtift:

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 33.

An. 1665. ſqq. machte das Hochſtift Straßburg in der Wildfangsſache ebenfalls Cauſam communem mit denen gegen Chur-Pfalz alliirten Ständen, hatte auch darinn mit ihnen gleiche Schickſale.

Anno 1679. beſchwerte ſich das Dom-Capitel zu Straßburg bey dem Reichs-Convent, wegen der durch Chur-Pfalz von denen Hochſtiftiſchen Unterthanen erzwingenden Contributionen, und erhielte ein Reichs-Gutachten deswegen.

Hrn. von PACHNER Sammlung der Reichsſchlüſſe, Tom. 2. p. m. 201.

§. 41.

mit dem Teutſchen Orden;

Denen in der Pfalz gelegenen Teutſchen Ordenshäuſern zu Aichach und Plommerthal haben die Pfalzgrafen An. 1296. und 1307. Privilegia ertheilet.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. 1ten Theils Fortſetzung, unter dem Teutſchen und Johanniter-Orden, pag. 7.

§. 42.

mit Worms, dem Hochſtift;

Mit dem Hochſtift Worms machte Pfalzgraf Ludwig An. 1261. einen Vergleich.

SCHANNAT Hiſt. Wormat. Cod. Probat. pag. 130.

An. 1349. machte Churfürſt Ruprecht mit dem Hochſtift Worms und die Stadt Worms einen Landfrieden und Bündniß.

SCHANNAT l. c. p. m. 397. & Cod. Probat. num. 201. 202. 203. pag. 174. ſqq.

An. 1366. brachte Churfürſt Ruprecht einen Vergleich zwiſchen dem Hochſtift Worms und der Stadt Worms zu Stand.

l. c. pag. 400. & Cod. Probat. num. 211. p. 181.

Es bekamen aber Chur-Pfalz und das Hochſtift Worms ſelbſt um dieſe Zeit Streitigkeiten mit einander wegen Setzung der Richter in dem Hochſtift, welche durch einen Kayſerlichen Ausſpruch vor das Stift beygeleget wurden.

SCHANNAT l. c. p. 401. & Cod. Probat. num. 213. pag. 186.

An. 1367. nahme Churfürſt Ruprecht die Wormſiſche Cleriſey in ſeinen Schutz.

l. c. & Cod. Probat. num. 14. pag. 187.

An. 1385. halfe Pfalzgraf Ruprecht, nebſt dem Grafen von Sponheim, abermahlen die zwiſchen dem Hochſtift Worms und der Stadt Worms entſtandene Streitigkeiten beylegen.

l. c. pag. 404. & Cod. Probat. num. 226. ſqq. pag. 199. ſqq.

An. 1387. handelte Pfalzgraf Ruprecht der ältere die von dem Hochſtift Worms dem Grafen von Sponheim verſchriebene Pfandſchaft über Ladenburg und Stein an ſich.

l. c. & Cod. Probat. num. 229. pag. 203.

Eodem nahmen die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere das Hochſtift Worms in ihren Schutz.

SCHANNAT l. c. Cod. Probat. num. 230. pag. 204.

An. 1411. thaten die Churfürſten zu Maynz und Pfalz einen Schiedsrichterlichen Ausſpruch in denen abermahligen Streitigkeiten zwiſchen dem Hochſtift und Stadt Worms.

l. c. pag. 409. & Cod. Probat. num. 251. pag. 225.

An. 1419. wurden die Dörfer Dirmſtein und Laumersheim von dem Hochſtift Worms an Chur-Pfalz übergeben.

Anno 1424. kame ein neuer Vertrag zwiſchen dem Hochſtift und der Stadt Worms durch Chur-Maynz und Chur-Pfälziſche Vermittelung zu Stand.

l. c. pag. 411. & Cod. Probat. num. 256. pag. 232.

Anno 1443. erkaufte das Hochſtift Worms einen Hof zu Heidelberg, welchen der Churfürſt eignete und befreyete.

l. c. pag. 414. & Cod. Probat. num. 260. pag. 238.

An. 1449. verkaufte Pfalzgraf Otto dem Hochſtift Worms Hemſpach, Sulzbach und Lauterbach wiederkäuflich.

An.

An. 1468. machten Chur-Pfalz und das Hochſtift Worms einen Vertrag, wegen der aus Landgraf Heſſens zu Leiningen Erbſchaft dem Hochſtift Worms wieder heimgefallenen Stücke.

SCHANNAT l. c. p. 416. & Cod. Probat. num. 266. pag. 243.

An. 1485. verkaufte Pfalzgraf Otto Hemſpach, Sulzbach, Ober- und Nieder-Lauterbach, an das Hochſtift vollends erblich.

l. c. p. 417. STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 10. §. 6. p. m. 575. LONDORPII Acta publ. Tom. 9. pag. 605.

Eod. An. 1485. wurde zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Worms ein Tractat geſchloſſen, welcher unter anderem Zollſachen betrift, und durch das Laudum Heilbronnenſe An. 1667. beſtättiget worden iſt.

An. 1526. vermittelte Churfürſt Ludwig wieder einen Vertrag zwiſchen dem Hochſtift und der Stadt Worms.

SCHANNAT l. c. pag. 430. & Cod. Probat. num. 305. ſqq. pag. 361. ſqq.

An.

An. 1564. reformirte Churfürſt Friederich III. in einigen mit dem Hochſtift Worms gemeinſchaftlichen Orten.

Der Biſchof zu Worms extrahirte dahero bey dem Cammergericht Mandata gegen ihme.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 5. §. 38. p. m. 161.

Der Churfürſt fuhre aber, deſſen ohngeachtet, nicht nur fort, ſondern reformirte auch beyde Stifter Neuhauſen und Sinzheim.

Darüber entſtunden wieder neue Cammergerichts-Proceſſe, und der Kayſer, an den und den Reichs-Convent ſich der Biſchof ebenfalls wandte, lieſſe auch einen Befehl nach dem andern gegen Chur-Pfalz ergehen.

SCHANNAT l. c. pag. 434. & Cod. Probat. num. 318. p. 422. num. 320. p. 424. STRUVE l. c. p. m. 161. ſqq. 168. ſqq. 170. ſqq. 204. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. Tom. 1. p. 894. ſqq. Edit. GLAFEY.

An. 1570. wurde eine Kayſerliche Commiſſion zur Güte wegen der Stifter Neuhaus-

hauſen und Sinzheim angeordnet, auch An. 1573. eröffnet, aber ohne Frucht.

STRUVE l. c. cap. 6. §. 26. p. m. 372.

Eod. An. 1573. reformirte der Churfürſt zu Hemſpach, allwo Worms die Landeshoheit, Chur-Pfalz aber das Jus Patronatus hatte.

l. c. pag. 258. ſq.

An. 1576. ergienge wieder ein Kayſerlich Decret gegen Chur-Pfalz wegen Neuhauſen.

l. c. cap. 5. §. 72. pag. 272. ſqq.

An. 1579. hingegen ertheilte der Kayſer denen Catholiſchen nur eine dilatoriſche Reſolution.

l. c. cap. 6. §. 26. p. m. 372.

An. 1588. hatten Chur-Pfalz und das Hochſtift wegen des Religionsweſens zu Ladenburg Händel, welche an das Cammergericht zu Speyer kamen.

SCHANNAT l. c. p. 435. & Cod. Probat. num. 326. pag. 431.

Daß Chur-Pfalz mit dem Stift Worms ferner einen Mandat-Proceſs am Cammergericht wegen des Enten- und Vögelfangs zwiſchen der Maulbeerau und Roſengarten gehabt habe, erſiehet man,

nebſt

nebst der Specification vieler darzu gehöriger Urkunden, aus

der Biblioth. UFFENBACH. MSCtz, Col. 1347. sq.

An. 1627. erkannte der Kayser wegen beeder Stifter Neuhausen und Sinzheim eine Executions-Commission auf die Gouvernantin in denen Spanischen Niederlanden.

STRUVE l. c. pag. 577.

An. 1629. solle der neue Bischof Georg Anton zu Worms mit Churfürst Friederich IV. zu Pfalz wegen der Leibeigenen Streit gehabt haben;

SCHANNAT l. c. pag. 442.

die Zeitrechnung aber stimmt damit nicht überein.

Anno 1641. brachte der Bischof zu Worms auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg viele und grose Beschwerden gegen Chur-Pfalz an, worauf aber nichts resolviret wurde.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 6. p. m. 575. sqq. GASTEL de Statu publ. Europ. pag. 497.

Von denen dem Hochstift Worms im Westphälischen Frieden vorbehaltenen Ansprü-

ſprüchen an Chur-Pfalz ſiehe Inſtr. Pac. Oſn. Art. 4. §. 3.
und HENNIGES ad h. l. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Worms.

An. 1651. beſchwerte ſich Chur-Pfalz über Worms, daß es ihme die Landes-Obrigkeit zu Hemſpach, Sulzbach und Lauterbach ſtreitig mache.
STRUVE l. c. cap. 10. §. 10. §. 14. p. m. 585.

Anno 1656. machte der Biſchof zu Worms die Sache wegen Neuhauſen bey dem Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt anhängig: Chur-Pfalz aber wollte ſich nicht allda einlaſſen, worüber es zwiſchen denen Evangeliſchen und Catholiſchen zu einem heftigen Streit kame.
STRUVE l. c. cap. 10. §. 32. pag. 644. ſqq. LONDORPII Acta publ. Tom. 7. p. 1106. von HENNIGES ad Inſtr. Pac. Art. 4. §. 8.

An. 1661. wollte das Hochſtift Worms Ladenburg, Stein und Zugehör einlöſen, Chur-Pfalz aber ſolcher Wiederlöſung nicht ſtatt geben, worüber es zu Thätlichkeiten kame.
SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. T. 1. pag. 892. ſqq. Edit. GLAFEY.

An.

Anno 1664. machte hauptſächlich das Hochſtift Worms die ſchon oben berührte Wildfangs- und übrige Streitigkeiten gegen Chur-Pfalz rege.

SCHANNAT l. c. pag. 445.

Anno 1665. nahme der Churfürſt zu Maynz, als Biſchof zu Worms, die Stadt Ladenburg mit gewafneter Hand hinweg.

Diar. Europ. Tom. 12. im Anhang, pag. 112. ſqq. 133. ſqq.

An. 1665. verglichen ſich Chur-Pfalz und Worms vorläufig, daß Ladenburg in Marggraf Wilhelms zu Baaden, als Kayſerlichen Commiſſarii, Sequeſtration gegeben werden ſollte.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Chur-Maynz, pag. 405. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 3. pag. 43.

An. 1667. wurden durch das Laudum Heilbronnenſe die zwiſchen Chur-Pfalz und dem Hochſtift Worms obgewaltete Streitigkeiten in Wildfangs-, Geleits- und Zollſachen durch Schiedsrichterlichen Ausſpruch beygelegt, und zwar in der Hauptſache vor Chur-Pfalz.

An. 1668. wollte Chur-Pfalz von dem Hochſtift Worms Hemſpach, Sulzbach

und Lauterbach wieder einlöſen, Worms aber ſolcher Wiederlöſung nicht ſtatt geben.

SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. p. 379. Edit. GLAFEY. Diar. Europ. Tom. 17. im Anhang.

An. 1673. fiele das Urthel in der Ladenburgiſchen Wiedereinlöſungs-Sache am Reichs-Hofrath gegen Chur-Pfalz aus; welches aber ſolches nicht erkennen wollte.

An. 1687. hatte Chur-Pfalz Streitigkeiten mit dem Hochſtift Worms wegen des Reformirten Religions-Exercitii zu Mörſch,

STRUVE l. c. cap. 12. §. 13. p. m. 713. und das Jahr hernach wegen des Simultanei zu Dirmſtein.

ibid. §. 22. p. m. 719. ſq.

An. 1705. verglichen ſich Chur-Pfalz und das Hochſtift Worms wegen aller ihrer bishero gehabten Streitigkeiten.

Worms trate an Pfalz ab ſeinen Antheil an der Stadt Ladenburg und das Dorf Neckerhauſen, nebſt einigen Dörfern im Odenwald, und renuncirte auf alle weitere Anſprüche an die Chur-Pfälziſche geiſtliche Güter: Hingegen überlieſſe Chur-Pfalz dem hohen Stift die Veſtung Stein und das Stift Neuhauſen.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 751. ejusd. Spicil. Eccleſ. Part. 2. pag. 931. du MONT Corps diplom. Tom. 8. Part. 1. pag. 166.

Dieſes Stift Neuhauſen ſolle jährlich 15. bis 20000. fl. rentiren.

Daß ſich die Evangeliſche in der Pfalz über dieſe Ceſſion beſchweren, und warum? ſiehe in FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. pag. 414.

Anno 1708. folgte noch ein Vergleich nach, deſſen Inhalt mir aber unbekannt iſt.

Was ſonſten Pfalz und das Hochſtift Worms wegen des Ober-Rheiniſchen Crays-Ausſchreibamts und Directorii mit einander zu thun gehabt haben, iſt aus cap. 5. erſichtlich.

Daß Chur-Pfalz endlich dem Biſchof zu Worms ſelbſt gar die Reichs-Unmittelbarkeit ſtreitig gemacht habe, dörfte nicht erweislich ſeyn. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. p. m. 644.

§. 43.

mit Würzburg;

Mit dem Hochſtift Würzburg alliirte ſich Churfürſt Friederich I. nebſt Churs Maynz, gegen einige Raubneſter.

Lü-

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. 1ten Theils Fortſetzung, pag. 88.

Das Amt Lauda iſt von Chur-Pfalz erſt an die von Hutten, und hernach an das Hochſtift Würzburg gekommen.

An. 1665. ſqq. ware Würzburg mit unter denen in der Wildfangs-Sache gegen Chur-Pfalz alliirten Reichs-Ständen, wegen der von Chur-Pfalz in dem Amt Lauda prætendirten Geleits-Gerechtigkeit.

Anno 1667. fiele auch in dem Laudo Heilbronnenſi der Spruch vor Würzburg aus.

Das Hochſtift Würzburg trate (ich weiß nicht, wann?) Muckeloch an Chur-Pfalz gegen deſſen Antheil an Gerichtsſtetten ab.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 13. §. 3. p. m. 727.

An. 1687. hatte Chur-Pfalz mit Würzburg wegen des an einigen Orten eingeführten Simultanei Streitigkeiten.

l. c. cap. 12. §. 17. ſq. p. m. 715. ſq.

An. 1691. überlieſſe Chur-Pfalz das Oberamt Boxberg Pfand-weis an das Hochſtift Würzburg.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 38. p. 23. STRUVE l. c. cap. 13. §. 3. p. m. 726. THUCELII Acta publ. Sec. 18. cap. 13. §. 3. p. m. 727.

Anno 1694. hatten Chur-Pfalz und Würzburg abermahlen in Religions-Sachen mit einander zu thun.

STRUVE l. c. p. 727.

Von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und Würzburg ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft ſiehe oben.

An. 1734. mußte ſich Zweybrücken in dem mit Chur-Pfalz eingegangenen Vergleich zu Feſthaltung der Boxbergiſchen Pfandſchafts-Verſchreibung verbinden.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 389.

Unter der jetzig-Churfürſtlichen Regierung aber iſt Boxberg wieder eingelöſt worden.

§. 44.

mit Baaden;

Ich gelange nun auf die weltliche Reichs-Fürſten. Von denen Marggrafen zu Baaden ſeynd die Städte und Aemter Bretten und Eppingen erſtlich Unterpfands-weiſe, und endlich erblich an Pfalz gekommen.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. T. 1. p. 783.

Marg-

Marggraf Rudolph zu Baaden vermachte auf den Fall, da er ohne Söhne abſtürbe, ſeine Lehen Churfürſt Ruprechten zu Pfalz, und Kayſer Carl IV. bewilligte An. 1362. darein.

MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 17. pag. 146. ſq. TOLNERI Hiſtor. Palat. Cod. diplom. p. III. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 574.

An. 1379. alliirten ſich Churfürſt Ruprecht, nebſt anderen, mit Marggraf Bernard zu Baaden.

LüNIG l. c. Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 574.

Anno 1462. mußte Marggraf Carl, nachdeme er in dem gegen Churfürſt Friederich I. geführten Krieg gefangen worden, ſeinen Theil an der Grafſchaft Sponheim, die Städte Beſigheim und Benheim, ſamt aller Zugehör, ſein Recht an Heidelsheim und Eppingen, ſodann das Waydwerk bey und auf dem Rhein zwiſchen Salz und Germersheim, worüber ſie lang geſtritten hatten, an Chur-Pfalz überlaſſen, und Pforzheim zu Pfälziſchen Lehen machen.

LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 106. p. m. 866.

Als Churfürſt Friederich III. in der vorderen Grafſchaft Sponheim die Evangeliſche Religion einführte, erhube Marggraf Philibert zu Baaden deswegen bey dem Kayſer und Reich groſſe Klagen.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. p. m. 184. 186. 188. 161. 171. 182. 184.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden meldete ſich Baaden-Durlach gegen Chur-Pfalz wegen Reſtitution der Kellerey Pforzheim und Graben, erhielte auch eine Kayſerliche Executions-Commiſſion.

v. von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Handlungen, Haupt-Regiſt. Voc. Graben.

Anno 1652. 1653. und 1661. ſeynd zwiſchen Chur-Pfalz und dem Fürſtlichen Hauſe Baaden-Baaden Verträge errichtet, und in dem im Jahr 1705. zwiſchen Preußen und Chur-Pfalz getroffenen Vergleich beſtättiget worden.

An. 1682. hatten Chur-Pfalz und Baaden wegen des Evangeliſchen Religions-Exercitii zu Creutznach Streitigkeiten.

STRU-

STRUVE l. c. cap. II. §. 4. p. m. 677.
add. LüNIGS Biblioth. Deduct.
Part. 3. pag. 214. Edit. JENICH.

Mit dem Fürſtlichen Hauſe Baaden-Baaden hat Chur-Pfalz auch einen gewiſſen Tauſch getroffen, wodurch unter anderen Kellenbach an Baaden gekommen iſt.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 2.
pag. 818.

Auch ſeynd verſchiedene geiſtliche Gefälle und deren Recepturen an das Fürſtliche Haus Baaden cediret worden; worüber ſich die Evangeliſche beſchweren.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 36.
p. 416. l. c. p. m. 1456.

Von der Chur-Pfälziſchen Geleitsgerechtigkeit durch das Baaden-Durlachiſche, ſiehe beſſer oben.

So auch von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und Baaden-Durlach ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft.

Von denen zwiſchen Chur-Pfalz und Baaden-Baaden gemeinſchaftlichen Sponheimiſchen Landen aber wird cap. 9. geredet werden.

§. 45.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen mit Bran-
dem Fürſtlichen Hauſe Brandenburg und denburg;

denen Chur-Pfälziſchen Vaſallen von Zobel wegen der Grenzen des Keßler-Schutzes, ſiehe vorhin.

Und von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und denen Fürſtlich-Brandenburgiſchen Häuſern ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft gleichfalls.

Was aber Chur-Pfalz und Brandenburg-Onolzbach wegen der Sayniſchen Lande mit einander zu thun gehabt haben, kommt unten für.

§. 46.

mit Heſſen; In dem An. 1504. geführten Pfälz- und Bayeriſchen Krieg bekame das Fürſtl. Haus Heſſen, ſo die Acht gegen Chur-Pfalz hatte vollſtrecken helfen, dafür Caub, Homburg an der Höhe, Umſtatt, das Schloß Utzberg, Rheinheim, Schönberg, Stein und Bickenbach.

v. Hrn. ESTORS Elem. Jur. publ. Haſſiac. hodiern. p. m. 19. 118. Memor. an die Reichs-Verſamml. wegen der Umſtatt. Relig. Beſchwerd. de An. 1720. p. 88. MÜLLERS Reichs-Tags-Staat, lib. 4. cap. 15. §. 4. p. m. 681. ſq.

Von denen zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtadt kürzlich obgeſchwebten Strei-

Streitigkeiten wegen der in dem Rhein neu entſtehenden Inſuln iſt ſchon oben etwas geredet worden.

An. 1750. gediehe es nemlich wegen der Noval-Zehenden auf der Knoblochs-Au bey Oppenheim zu Thätlichkeiten, und nun hänget deswegen ein Proceß am Reichs-Hofrath.

v. MOSERS Teutſch. Staats-Archiv, 1751. Part. 2. pag. 94. An. 1752. Tom. 2. pag. 815.

Daß Chur-Pfalz und Heſſen Streitigkeiten mit einander wegen des Mit-Ausſchreibamts in dem Ober-Rheiniſchen Crays haben, kan man nicht ſagen, ob man es gleich alſo vorgiebt.

von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 11. p. m. 648.

Was Heſſen-Darmſtadt mit Chur-Pfalz wegen der von Chur-Pfalz an Hanau nach Fuldiſchem Lehenrecht verliehenen Lehen für einen Streit gehabt habe, wird hernach vorkommen.

Was Chur-Pfalz und Heſſen in Anſehung Gelnhauſen mit einander zu thun gehabt, ſiehe auch hernach.

Von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtadt ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft ſiehe oben.

Von der Chur-Pfälziſchen angeblichen Geleitsgerechtigkeit durch das Heſſen-Darmſtädtiſche iſt ſchon oben geredet worden.

Noch jetzo iſt die Stadt, Amt und Cent Umſtatt gemeinſchaftlich zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen: Und zwar ſeit An. 1702. nur allein zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtadt.

H. ESTORS Elem. Jur. publ. Haſſiac. modern. p. m. 117.

Wegen dieſer Gemeinſchaft ſeynd An. 1521. und 1523. Verträge zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen errichtet worden.

H. ESTOR l. c. pag. 118.

An. 1651. ſuchte Chur-Pfalz um völlige Friedensſchlußmäßige Reſtitution gegen Heſſen an.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 10. §. 14. p. m. 585.

An. 1654. urgirte es wieder die Reſtitution des Juris Epiſcopalis, Kirchenſatzes und Exercitii Reformatæ Religionis im Amt Umſtatt.

STRUVE l. c. §. 27. p. m. 627.

An. 1662. entſtunden zwiſchen Chur-Pfalz und Heſſen wegen des Religions-Weſens zu Umſtatt groſe Streitigkeiten.

von

von LUDEWIG l. c. cap. 3. §. 5. p. m. 642. STRUVE l. c. §. 38. p. m. 659. ſq. Diar. Europ. contin. 8. ſ. Tom. 9. p. 435. 482. 499. LONDORPII Acta publ. T. 8. p. 889. Von denen damahls gewechſelten Schriften, ſiehe LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. pag. 42. Edit. JENICH.

An. 1720. wurde von neuem bey dem Reichs-Convent über Religions-Beeinträchtigungen geklagt.

v. Memoriale de hoc Anno, LüNIG l. c. pag. 43.

Was nachhero auf daſige Religions-Beſchwerden reſolviret worden, und annoch zu reſtituiren ſeye? ſiehe in FABRI Staats-Canzley, Tom. 41. pag. 420. ſq. 525.

§. 47.

An. 1739. meldete ſich der Herzog zu mit Holl-Hollſtein-Gottorf, als ein Deſcendent ſtein; der an Pfalz-Zweybrücken vermählten Jülichiſchen Erbprinzeßin, um die Jülichiſche Succeſſion.

Dieſe Anſprache machte aber wenig Aufſehen.

v. die

v. die diesfalls herausgekommene Deduction in ROUSSETS Recueil &c. Tom. 13. pag. 63. Europ. Staats-Secretar. Part. 52. pag. 323. ſqq.

§. 48.

mit Jülich; Von der Allianz zwiſchen Chur-Pfalz und Jülich ꝛc. de An. 1417. ſiehe oben.

Und wie Pfalz-Neuburg zum Beſitz eines groſen Theils der von dem Herzoglichen Hauſe Jülich vormahls beſeſſenen Lande gelanget ſeye, haben wir in gegenwärtigem Capitel auch ſchon vernommen.

§. 49.

mit Lothringen; An. 1665. ſqq. alliirte ſich Lothringen in der Wildfangs-Streitigkeit gegen Chur-Pfalz, welcher Handel aber Anno 1667. durch das Laudum Heilbronnenſe ſeine abhelfliche Maſe bekame.

Und An. 1668. kame es von neuem zu Thätlichkeiten zwiſchen Chur-Pfalz und Lothringen, weil letzteres die Pfälziſche Orte Homburg und Landſtuhl noch ſeit dem dreyßigjährigen Krieg inne hatte, und nicht wieder zurückgeben wollte.

LONDORPII Acta publ. Tom. 9. pag. 607. ſq. Theatr. Europ. ad An. 1668.

§. 50.

§. 50.

Zwiſchen Chur-Pfalz und Naſſau iſt wegen Austauſchung der Schaffnereyen Bohlanden ein Vertrag getroffen worden.

mit Naſſau;

FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. pag. 415.

An. 1579. verglichen ſich Chur-Pfalz und Naſſau wegen der Leibeigenen, des Zolls, Geleits, und Angrifs in beyderſeitigen Landen.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. I. pag. 652.

An. 1746. extrahirte Naſſau-Weilburg beym Reichs-Hofrath gegen Chur-Pfalz und deſſen geiſtliche Adminiſtration zu Heidelberg eine Citation ex L. Diffamari.

Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Tom. 4. p. m. 410.

Wie auch Naſſau-Weilburg ſeit wenigen Jahren ſich mehrmahlen beſchweret habe, daß Chur-Pfalz die in einigen von Naſſau zu Lehen gehenden, oder wiederkäuflich alienirten Orten von denen Catholiſchen Herrſchaften unternommene Religionsbedruckungen unterſtütze, werden wir beſſer unten umſtändlicher vernehmen.

§. 51.

§. 51.

mit Oesterreich;

Den Pfalz-Neuburgischen Verzicht-Brief de An. 1507. wegen der in dem Bayrischen Krieg An. 1504. von Bayern an Oesterreich oder Tyrol gekommenen Stücke, siehe in LüNIGS Codic. German. diplom. Tom. 2. p. m. 803.

Wie An. 1542. die Landvogtey im Elsaß von Chur-Pfalz an Oesterreich gekommen sey, haben wir schon oben in diesem Capitel vernommen.

Was Churfürst Friederich V. mit dem Hause Oesterreich für fatale Streitigkeiten gehabt habe, ist ebenfalls schon vorhin bey Böhmen vorgekommen.

So auch cap. 2. was das Haus Oesterreich, kraft Westphälischen Friedens, dem Hause Pfalz an Witthums-Appanage- und Ehegelderen beytragen müssen.

Anno 1674. alliirte sich Churfürst Carl Ludwig mit Kayser Leopold.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 1. unter dem Kayser, p. 450. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. I. pag. 250.

Und bald hernach machten sie noch einen Recels wegen Ueberlassung einiger Kayserli-

ſerlicher Völker zur Defenſion der Chur-Pfälziſchen Landen wider Frankreich.

du MONT l. c. pag. 255. LüNIGS Cod. German. diplom. Tom. I. pag. 727.

An. 1711. 29. Dec. ſchloſſen Kayſer Carl VI. und Chur-Pfalz einen Tractat, wodurch Oeſterreich an Chur-Pfalz abtrate die zu Geldern gehörige, aber im Jülichiſchen gelegene, Stadt und Herrſchaft Erckelens, und das Städtgen oder Dorf Viersen, desgleichen die an Jülich grenzende Dörfer Ober- und Nieder-Truchten, mit aller Hoheit, ſodann das Wiederlöſungs-Recht der Herrſchaften Kerpen und Lommerſum: Chur-Pfalz hingegen cedirte dem Kayſer die Herrſchaft Rocca Guglielma in Neapel, alle andere Anſprachen an die Neapolitaniſche Cammer, ſein Recht auf Dulckenswerth, die Anſprache auf die Souveraineté von Dahlenbroich, und renuncirte auf das Recht, in dem Gebiet der Stadt Venlo Torf zu graben.

SCHAESBERG. Deduct. wegen Kerpen ꝛc. Beyl. 3.

Eodem cedirte Kayſer Carl VI. noch weiter in einer beſonderen Urkund an Chur-Pfalz die beyde Herrſchaften Kerpen und Lom-

Lommerſum, wie ſolche von der Cron Spanien beſeſſen worden, mit aller Hoheit ꝛc.

v. SCHAESBERG. Deduct. wegen Kerpen ꝛc. Beyl. 2.

An. 1715. 8. May, ſchloſſen ſie einen anderweiten Tractat, wodurch Chur-Pfalz Vierſen, auch Ober- und Nieder-Truchten, zurück lieſſe, hingegen jährlich 11428. Ducaten von der Neapolitaniſchen Cammer bekommen ſollte, ſo lang, bis es vor Vierſen und Truchten ein anderes Æquivalent bekomme.

l. c.

Wenigſtens noch An. 1734. hatte Chur-Pfalz an das Haus Oeſterreich rückſtändige Subſidien zu fordern.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 390.

Als nach Abſterben Kayſer Carls VI. An. 1741. der Oeſterreichiſche Succeſſions-Krieg entſtunde, ergriffe zwar Chur-Pfalz die Neutralität, lieſſe aber dennoch einige ſeiner Völker ſich mit denen Franzöſiſch- und Bayeriſchen conjungiren.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 31. p. 359. 374.

Die

Die Königin in Ungarn tractirte daher die Chur-Pfälziſche Lande feindlich, und confiſcirte des Churfürſtens zu Pfalz in denen Oeſterreichiſchen Niederlanden gelegene Herrſchaft Winnenthal, worüber Chur-Pfalz ſich ſehr beſchwerte.

Als Chur-Bayern An. 1745. mit Oeſterreich Friede ſchloſſe, wurden die von Chur-Pfalz Chur-Bayern zugeſchickte Hülfs-Völker gefangen genommen, welches neue Klagen verurſachte.

Es wurde zwar ein Project eines Ausſöhnungs-Tractats entworfen: es kame aber nicht zu Stand.

v. MOSERS Beytr. zur neueſten Staats-Hiſtorie, Tom. I. p. 442. ſqq.

Und obgleich Chur-Pfalz mit in den zu Dresden zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen getroffenen Frieden eingeſchloſſen wurde, ſo ware doch der Hauptſache damit nicht geholfen, auſſer daß die Feindſeligkeiten ceſſirten, und Winnenthal wiedergegeben wurde.

Vielmehr wurden durch die Pleyſteiniſche Sache (davon cap. ult. ein mehreres vorkommt) die Gemüther noch mehr von einander abgewandt.

Als ferner Chur-Pfalz wegen der Exceſſe einiger Oeſterreichiſchen Trouppen ſich

ſelbſt Recht ſchaffte, und einige Deſerteurs wegnehmen lieſſe, führete Oeſterreich neue Klagen.

Seithero arbeitet man nun an einem gütlichen Vergleich.

v. Staatsſchriften unter Kayſer Franz, Indic. Voc. Pfalz; MOSERS Teutſches Staats-Archiv, 1751. Tom. 2. p. m. 59. ſq. 83. ſq.

§. 52.

mit Pfalzgrafen;

Die hohe Vorfahren und Landesinnhabere des jetzigen Churfürſtlichen Hauſes, und deſſen Provinzien, haben mit denen übrigen Pfalzgrafen, auſſer denen bereits oben cap. 2. berührten Familienſachen, noch ſonſt verſchiedenes zu thun gehabt.

An. 1461. hatte Churfürſt Friederich I. Händel mit Pfalzgraf Ludwigen zu Veldenz, doch kame es endlich zu einem Vergleich.

LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 103. p. m.

An. 1590. machten die Pfalzgrafen, Philipp Ludwig zu Neuburg und Johann zu Zweybrücken, einen Vergleich wegen der eventualen Jülichiſchen Succeſſion.

Zweybrück. Schreiben ad Imperat. de Anno 1730. Beyl. B.

Von

Von Arreſtſachen zwiſchen Chur-Pfalz und Veldenz, ſo An. 1598. beym Cammergericht abgeurtheilt worden ſeynd, ſiehe KLOCKII Relat. 47. p. m. 464. ſqq.

An. 1610. ſtellten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen Revers an Pfalz-Zweybrücken wegen der Jülichiſchen Succeſſion aus.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 415.

An. 1650. beſetzte Chur-Pfalz Weyden, worüber ſich der Neuburgiſche Geſandte bey dem Friedens-Executions-Congreß zu Nürnberg beſchwerte.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. 2. p. m. 666. 747. ſq. 752.

An. 1656. bekame Chur-Pfalz mit Neuburg und Sulzbach, wegen des Religionsweſens, Weyden und Parkſtein, noch gröſere Verdrieslichkeiten.

v. cap. 10.

An. 1660. machten Pfalz-Neuburg und Pfalzgraf Friederich Ludwig zu Landsberg einen Vertrag mit einander wegen der Jülichiſchen Succeſſion.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 421. Zweybrück. Actenmäſige Anzeige ꝛc. de An. 1727. Beyl. E.

An. 1666. 9. Sept. errichteten Pfalz-Neuburg und Zweybrücken zu Landsberg abermahlen einen Receſs.

Zweybrück. Schreiben ad Imperat. de An. 1730. Beyl. C.

An. 1667. verglichen ſich eben dieſelbe anderweit deswegen mit einander.

FABER l. c. pag. 422. cit. Anzeige ꝛc. Beyl. F.

An. 1668. wurde ein Nebenreceß wegen der aus dem Vergleich de An. 1666. reſtirenden Gelder getroffen.

cit. Schreiben ad Imperat. Beyl. C.

An. 1726. machte Pfalz-Zweybrücken ſeine Anſprach auf die Jülichiſche Succeſſion bey Chur-Pfalz rege.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 60. pag. 427.

An. 1729. ſq. wurden zwiſchen Chur-Pfalz und Zweybrücken, wegen der Jülichiſchen ꝛc. Succeſſion, gütliche Tractaten gepflogen, welche aber nicht zu Stand kamen.

v. Zweybrück. Schreiben ad Imperat. de An. 1730.

Wie endlich Chur-Pfalz und Sulzbach wegen der vormahls zwiſchen ihnen gemein-

ſchaft-

ſchaftlich geweſenen Aemter Weyden und Parkſtein ſich verglichen haben, und Chur-Pfalz ſelbige ganz an Sulzbach überlaſſen hat, ſiehe cap. 10.

§. 53.

Mit denen Herzogen zu Sachſen hat mit Sachſen Chur-Pfalz wegen der Jülichiſchen Succeſſion eben die Streitigkeit, wie mit Chur-Sachſen, deren bereits oben gedacht worden iſt.

Von der Union zwiſchen Chur-Pfalz und Sachſen-Gotha ꝛc. gegen die Reichs-Ritterſchaft ſiehe ebenfalls oben.

Und ſo auch von dem Rangſtreit zwiſchen denen Pfälziſch- und Sächſiſchen Häuſern, cap. 6.

§. 54.

An. 1698. machten Chur-Pfalz und mit Salm; das Geſamthaus derer Fürſten zu Salm und derer Rheingrafen einen Receſs;

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 2. p[illegible]. 1536.

und noch in eben dieſem Jahr giengen Chur-Pfalz, Salm und die Rheingrafen, einen gewiſſen reciproquen Succeſſions-Tractat ein.

LüNIG l. c. pag. 1926. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 17. pag. 135.

Kayſer Joſeph confirmirte denſelben An. 1705.

v. MOSER l. c. pag. 136.

§. 55.

mit Savoyen;

Mit Herzog Carl Emanuel zu Savoyen machte Churfürſt Carl Ludwig An. 1666. einen Vergleich wegen der Titulatur und des Rangs.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 169.

§. 56.

mit Schwarzenberg;

Wie Pfalz-Neuburg An. 1654. wegen Reception des Hauſes Schwarzenberg in Anſehung ſeiner in Weſtphalen habender Jülichiſchen Lehen in das Weſtphäliſche Grafen-Collegium proteſtiret habe, ſiehe

in des von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Tom. 2. p. m. 585.

Um das Jahr 1670. machte Schwarzenberg eine Prætenſion an Pfalz-Neuburg, wegen deren es bey der Königlich-Spaniſchen Regierung zu Brüſſel die Immiſ-

Immiſſion in die Herrſchaft Winnenthal ſuchte.

Pfalz-Neuburg aber erhielte von dem Reich ein Gutachten an den Kayſer, daß er ſolches nicht zugeben möchte.

Hrn. von PACHNER Samml. der Reichsſchlüſſe, Tom. 1. pag. m. 471.

§. 57.

Mit den Fürſten von Taxis hat Chur-Pfalz, quà Neuburg, Streit wegen der Landeshoheit über die Fürſtlich-Taxiſche im Neuburgiſchen an der Schwäbiſchen Grenze gelegene Güter. mit Taxis;

MOSERS Einleitung zu den neueſten Teutſchen Staats-Angeleg. p. 148.

Was aber Chur-Pfalz mit dem Hauſe Taxis in Poſtſachen zu thun gehabt habe, ſiehe oben cap. 3. und unten cap. 11.

§. 58.

Mit Würtenberg machte Pfalzgraf Ruprecht der ältere An. 1357. ein Bündniß. mit Würtenberg;

WENCKERI Apparat. Archiv. pag. 211.

An. 1388. leiſtete Chur-Pfalz Würtenberg Hülfe in deſſen Krieg mit denen Reichsſtädten.

STEINHOFERS Würtenb. Chronic, Tom. 2. p. m. 469.

An. 1440. kame die Herrſchaft Wildberg von Pfalz käuflich an Würtenberg.

Reichsſtändiſche Archiv-Urkunden ad cauſam equeſtr. Tom. 1. pag. 18.
SATTLERS Beſchreib. Würtenbergs, Part. 2. pag. 136.

An. 1457. machten Churfürſt Friederich und Pfalzgraf Ludwig ein Bündniß mit Grafen Ludwig zu Würtenberg.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 27. n. 97. p. 193.

An. 1460. thaten Churfürſt Friederich und Graf Eberhard ein gleiches.

DATT l. c. num. 107. ſqq. p. 194.
STEINHOFER l. c. p. m. 1035.

Churfürſt Friederich I. zu Pfalz und Graf Ulrich zu Würtenberg hingegen bekamen Händel wegen des Grafens Gemahlin Heurathguts.

STEINHOFER l. c. pag. 1017. 1026. ſq. 1033.

An. 1462. brache Graf Ulrich zu Würtenberg auf des Kayſers Befehl mit Churfürſt Friederich I. wurde aber gefangen, und kame erſt An. 1463. alſo los, daß er 1) 100000. fl. bezahlen, 2) die Stadt Mar-

Marpach, mit vielen Dörfern, von Pfalz zu Lehen nehmen ſolle, doch mit Vorbehalt, ſolche Lehenſchaft mit 30000. fl. abkaufen zu können; 3) mußte er ſich ſeiner Anſprach auf Löwenſtein, Meckmühl und den Zehenden zu Heilbronn verzeihen ꝛc.

STEINHOFER l. c. Tom. 3. pag. 31. ſqq. 95. ſqq.

An. 1467. alliirte ſich Churfürſt Friederich mit Graf Eberharden zu Würtenberg.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 27. n. 69. ſq. pag. 190. du MONT Corps diplom. Tom. 3. Part. 1. pag. 381. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, p. 623.

An. 1462. vermittelte Churfürſt Friederich I. die Vehde zwiſchen Grafen Eberhard zu Würtenberg und etlichen von Adel.

STEINHOFER l. c. pag. 169.

An. 1469. vereinigten ſich Churfürſt Friederich I. und Graf Eberhard auf fünf Jahr.

STEINHOFER l. c. pag. 178.

An. 1480. erneuerte Churfürſt Philipp die Allianz mit den Grafen Eberhard dem älteren und dem jüngeren zu Würtenberg.

DATT l. c. num. 71. ſq. pag. 190. ſq.
STEINHOFER l. c. pag. 334. ſq.
LÜNIG l. c. pag. 624.

An. 1484. ſuchte Churfürſt Philipp die zwiſchen denen beyden Grafen, Eberhard dem älteren und jüngeren, entſtandene Streitigkeiten zu vergleichen.

STEINHOFER l. c. pag. 400. ſqq.

An. 1485. machten Chur-Pfalz, Herzog Georg in Bayern und Graf Eberhard der ältere, zu Würtenberg eine Defenſiv-Allianz; ſiehe oben bey Bayern.

An. 1487. trafen Chur-Pfalz und Würtenberg einen Vertrag wegen des Jagens am Stocksberg, Fiſchens im Sinzenbach und der Geleitsſtraſſen.

STEINHOFER l. c. pag. 445. ſq.

An. 1499. lieſſe ſich Churfürſt Philipp von dem abgeſetzten Herzog Eberharden II. zu Würtenberg ſeine Anforderungen an dieſes Fürſtliche Haus und Land cediren.

STEINHOFER l. c. pag. 786. ſqq.

An. 1504. wurde Herzog Ulrichen zu Würtenberg von dem Kayſer befohlen, die Execution gegen den, wegen der Bayeriſchen Succeſſions-Sache, in die Acht gethanen Churfürſt Philippen, und

deſſen

deſſen Prinzen, vollziehen zu helfen, wie auch geſchahe.

Herzog Ulrich erhielte darauf in dem gemachten Vergleich von Chur-Pfalz Stadt und Schloß Weinſperg, das Cloſter Maulbronn, ſamt deſſen zugehörigem Amt, Schloß und Stadt Neuſtadt am Kocher, die Stadt Neckmühl und die Grafſchaft Löwenſtein, ingleichen die Pfandſchaft-Stadt Beßigheim, auch wurde Marpach wieder des Chur-Pfälziſchen Lehens-Nexus frey. Hingegen begabe er ſich ſeiner Anſprache an Pfalz wegen der von dem abgeſetzten Herzog Eberhard II. entführten Stamm-Kleinodien und Silbergeſchirrs.

v. STEINHOFER l. c. pag. 845. ſqq. 896. ſqq. 899. ſqq. 905. ſqq. MÜLLERS Reichstags-Staat, lib. 4. cap. 15. §. 4. p. m. 682. SATTLERS Beſchreib. von Würtenb. Part. 1. p. m. 141. PREGIZERS Würtenb. Ephemerid. p. m. 10.

An. 1512. wurde dieſes durch einen beſondern zwiſchen Chur-Pfalz und Würtenberg errichteten Tractat beſtätiget. SATTLER cit. pag. 141.

Folgender Zeit hat zwar Chur-Pfalz wiederum Anſprache an dieſe Orte gemacht, iſt

iſt aber (ſo viel ich mich entſinne,) von dem Cammergericht mit dieſer Anſprache abgewieſen worden.

v. HOFFMANNS Select. Jur. Reſponſ.

Churfürſt Friederich II. nahme ſich, zur Zeit des Schmalkaldiſchen Kriegs, Herzogs Ulrichs zu Würtenberg an, geriethe aber darüber in des Kayſers Ungnade.

HUBERT. THOMAS. in des Churfürſt. Leben, lib. 13. pag. 65. STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 3. §. 3. p. m. 35.

Von der An. 1564. zwiſchen Chur-Pfalz, Würtenberg und anderen getroffenen Union gegen die Reichs-Ritterſchaft iſt ſchon oben geredet worden.

An. 1591. hatten Chur-Pfalz und Würtenberg Streit wegen der Landeshoheit über das Schloß Neuenhaus und das Dorf Erſtatt.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 728. ſqq.

An. 1657. machten Chur-Pfalz und Würtenberg einen Vergleich wegen der Maulbronn- und Herrenalbiſchen Reißwagen.

Wür-

Würtenb. Implorat. pro Restit. in integr. in Sachen: Baaden-Durlach contra Würtenberg-Besigheim 2c. betr. Beyl. H h. pag. 113.

Von der Union zwischen Chur-Pfalz und Würtenberg 2c. gegen die Reichs-Ritterschaft um das Jahr 1717. siehe oben.

An. 1733. wurde zwischen Chur-Pfalz und Würtenberg ein Cartel errichtet.

Einzeln 4.

An. 1738. geschahe ein gleiches.

Einzeln 4.

An. 1736. m. Dec. schlossen Chur-Pfalz und Würtenberg in Handlungssachen einen Tractat mit einander, welcher aber bald hernach wieder aufgehoben wurde.

An. 1739. verhängte Chur-Pfalz, aus Gelegenheit der in Würtenberg anhängigen Jud-Süßischen Concurs-Sache, Repressalien gegen einige Würtenbergische Unterthanen, worüber es zu einem öffentlichen Schriftwechsel kame.

v. Des Süßischen Curatoris Bonorum gründlicher Bericht 2c. fol. und Jac. UHLMANNS Actenmäsiger wahrhafter Entwurf 2c. fol.

Vor wenigen Jahren iſt zwiſchen Chur-Pfalz und Würtenberg ein Vergleich getroffen worden, durch welchen Chur-Pfalz ſich des Schirms und anderer Gerechtſamen über einige Würtenbergiſche Orte begeben, und dagegen Zaiſenhauſen eigenthümlich überkommen hat.

Von denen angeblichen Irrungen zwiſchen Chur-Pfalz und Würtenberg, wegen der Schiffarth auf dem Neckar, ſiehe oben.

§. 54.

mit Kayſersheim; Unter denen Reichsabteyen hat Pfalz-Neuburg lange Zeit mit der Abtey Kayſersheim wegen der Schutz- und Schirmsgerechtigkeit, auch Landeshoheit über dieſelbe, Streit gehabt.

v. MOSERS Staats-Recht, Tom. 26. p. 338. ſqq. Tom. 36. pag. 465. ſqq. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. pag. 365. ſqq. Edit. GLAFEY.

Die diesfalls gewechſelte Schriften werden erzehlt in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 701. ſqq. Edit. JENICH.

Schon die Herzoge in Bayern wollten Kayſersheim als ein landſäßiges Cloſter tracti-

tractiren: Der Kayſer und das Concilium zu Coſtanz aber nahmen ſich deſſen an.

HUNDII Metropol. Salisburg. Tom. 2. pag. 150. 151. LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Part. 3. pag. 335. 336.

Als die Pfalz-Neuburgiſche Linie entſtunde, wurde dieſer Streit wieder neu.

An. 1511. machten Pfalz-Neuburg und Kayſersheim einen Vertrag wegen der Steuer.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Part. 3. p. 812.

Des Schwäbiſchen Bundes Spruch de An. 1526. wegen dieſer Streitigkeiten vor das Cloſter, ſiehe in LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Part. 3. p. m. 811.

Den An. 1527. darauf erfolgten Vergleich (wodurch Neuburg der Schirm, doch ohne weitere Jurisdiction, und nur bis auf Wiederrufen, eingeſtanden wurde,) ſiehe ibid. pag. 872.

An. 1531. wurde eine Kayſerliche Commiſſion in der Sache erkannt, und darauf An. 1532. in einem neuen Receſs des

Schwä-

Schwäbiſchen Bundes Spruch, ſalvo Petitorio, in Poſſeſſorio beſtättiget.

LüNIG l. c. pag. 813.

An. 1534. beſchwerten ſich die Pfalzgrafen darüber, und es kame zu einem neuen Vertrag: kraft deſſen behielte Pfalz, ohne weitere Jurisdiction, den Erbſchutz mit einer jährlichen Recognition von 600. fl.

LüNIG l. c. pag. 815.

An. 1541. geſchahe ein gleiches.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. gen. Contin. 2. p. m. 1292.

Der Kayſer beſtättigte auch dieſen Vergleich.

An. 1545. aber caſſirte er dieſe Confirmation wiederum.

LüNIG l. c. pag. 878.

An. 1546. ſtellten Prior und Convent zu Kayſersheim einen Revers aus, daß ſie Neuburg in allen Stücken unterworfen ſeyn wollten.

LüNIG l. c. pag. 821.

An. 1549. aber caſſirte der Kayſer alle zum Nachtheil der Abtey vorgenommene Handlungen und Verträge.

l. c. pag. 822.

An.

An. 1553. wurden abermahls zwiſchen Neuburg und der Abtey ein Vertrag errichtet, darinn dem Cloſter die Vogtey über ſeine Unterthanen zugeſtanden wurde:

Und der Kayſer beſtättigte dieſen Vergleich abermahlen.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter pag. 668:

An. 1555. ſtellte das Cloſter wegen der ihme verſtatteten Jagtgerechtigkeit einen Revers aus.

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Eccleſ. Part. 3. pag. 825.

Pfalz-Neuburg tractirte aber dennoch den Abten als einen Landſaſſen, wogegen der Schwäbiſche Crays ſich An. 1565. an das Cammergericht wandte, und 1566. wurde die Sache gar an den Reichs-Conuent gebracht, bliebe aber erſitzen.

An. 1573. ſuchte Pfalz-Neuburg die Landeshoheit noch valabler zu machen, worauf der Cammergerichts-Fiſcal auf Kayſerlichen Befehl gegen Neuburg agirte, worzu hernach Attentatenklagen gekommen.

An. 1596. aber wurde Pfalz bey ſeinem Recht gelaſſen.

Um das Jahr 1608. wandte ſich das Cloſter auch an den Kayſer, Pfalz-Neuburg hingegen an das Corpus Evangelicorum, auch wurde die Sache pro & contra in öffentlichen Schriften getrieben.

An. 1624. wurde das Cloſter durch ein Cammergerichts-Urtheil für eine unmittelbare Reichsabtey erkläret.

An. 1656. erkannte auch Pfalz-Neuburg Kayſersheim dafür, und deſſen in einem gewiſſen Bezirk gelegene Güter ebenfalls für unmittelbar: Doch wurden Neuburg einige Gerechtſamen vorbehalten.

Vor wenigen Jahren aber klagte Kayſersheim bey dem Reichs-Hofrath, daß es gegen die Receſſe zur Concurrenz der Brandſchatzungen und Quartiere executive angehalten worden ſeye.

§. 60.

mit Odenheim;

Um das Jahr 1609. wollte Chur-Pfalz, kraft ſeines Privilegii, die Reichs-Pfandſchaften einlöſen zu mögen, die von dem Kayſer an das Hochſtift Speyer verſetzte Kaſten-Vogtey über das Ritterſtift Odenheim einlöſen: Das Ritterſtift wollte es aber nicht zugeben.

v. Fürſtlich-Speyer. Deduct. contra das Stift Odenheim de An. 1731. num. 9.

§. 61.

§. 61.

Wie von des Adminiſtratoris Johann Caſimirs Zeiten an, dem Grafenſtand am Rhein, Odenwald, Craichgau und auf dem Hundsrücken die Landſäßerey zugemuthet, ſolches aber von Churfürſt Friederich IV. ſelbſt mißbilliget worden ſeye, ſiehe mit den Grafen überhaupt;

in BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. p. 457.

An. 1614. beſchwerte ſich das Wetterauiſche Grafen-Collegium wieder über die einigen ihres Mittels zugefügte Attentata,

l. c. pag. 736.

und An. 1615. thate es Chur-Pfalz eine Vorſtellung wegen der von demſelben behauptenden privilegirten Jurisdiction.

ibid.

Wie endlich im jetzigen Seculo die Reichs-Grafen diesfalls mit Erbach Caufam communem gemacht haben, werden wir unten cap. ult. vernehmen.

Uebrigens könnte zwar vieler Handlungen allhier gedacht werden, ſo zwiſchen Chur-Pfalz und allerley abgeſtorbenen Reichs-Gräf- und Herrlichen Häuſern vorgeloffen ſeynd: Ich will aber nur der-

mahlen derer nun lebenden, oder nicht gar lang abgeſtorbenen gedencken.

§. 62.

mit Erbach; Von der Grafen von Erbach Churpfälziſchem Erbſchenken-Amt iſt ſchon oben cap. 1. geredet worden:

Und von ihren Lehensſachen, auch dahin einſchlagenden Streitigkeiten puncto Fori wird cap. 12. das mehrere vorkommen.

§. 63.

mit Falkenſtein; An. 1530. wurde zwiſchen Chur-Pfalz und der Grafſchaft Falkenſtein ein Vergleich errichtet, welcher unter anderm Zollſachen betrift, und in dem Laudo Heilbronnenſi de An. 1667. beſtättiget worden iſt.

§. 64.

mit Hanau; Von deme, was ſich zwiſchen Chur-Pfalz und Hanau zugetragen hat, gehöret in dieſes Capitel nur, daß ſie An. 1468. wegen der Jurisdiction zu Sulzbach einen Vertrag mit einander gemacht haben.

Beſchreib. der Hanau-Münzenb. Lande, Beyl. 67.

Eine Kauf-Verſchreibung zwiſchen Chur-Pfalz und Hanau, Umſtadt betreffend, ſtehet in

TOL-

TOLNERI Addit. ad Hiſtor. Palat. pag. 118.

Von der vormahls zwiſchen Chur-Pfalz und Hanau gemeinſchaftlich geweſenen Reichspfandſchaft auf der Stadt Gelnhauſen ſiehe beſſer unten in dieſem Capitel.

§. 65.

Die zwiſchen Chur-Pfalz und denen Burggrafen von Kirchberg obwaltende Streitigkeiten ſchlagen in die Saynſche Lehenshändel ein, davon cap. 12. an ſeinen Ort. mit Kirchberg;

§. 66.

Mit den Grafen zu Leiningen machte Pfalzgraf Ludwig An. 1340. einen Vergleich, die eigene Leute betreffend. mit Leiningen;

LüNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 1. p. 387.

An. 1379. verpfändete Pfalzgraf Ruprecht der ältere den halben Theil an Guttenberg, Falkenberg und Minfeld, an Leiningen.

LüNIG l. c. pag. 389.

Churfürſt Friederich I. hatte mit denen Grafen von Leiningen Händel, welche dieſe Grafen 17. Dörfer koſteten.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 301. add. STEINHOFERS Würtenbergiſche Chronic, Tom. 3. p. 21. LÜNIG l. c. pag. 404. 406.

Als bald hernach Landgraf Heß zu Leiningen ohne Kinder ſtarb, und ſeine Schweſter, vermählte Frau von Weſterburg, mit ſeinen Agnaten, denen Grafen zu Leiningen, um ſeine Erbſchaft ſtritte, nahme Chur-Pfalz der Schweſter Parthie, gegen einen Theil der Erbſchaft.

LÜNIG l. c. pag. 407. ſqq. 414. MOSERS Teutſch. Staats-Recht, Tom. 16. pag. 220. ſqq.

An. 1506. reſtituirte Churfürſt Philipp denen Grafen zu Leiningen verſchiedene in dem Bayeriſchen Succeſſions-Krieg abgenommene Güter.

LÜNIG l. c. pag. 415.

Einen Vergleich zwiſchen Chur-Pfalz und denen Grafen zu Leiningen-Dachsburg, einiger Irrungen wegen, de Anno 1521. ſiehe

in LÜNIGS Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 1. p. m. 416.

Denen Grafen von Leiningen-Dachsburg iſt in Anſehung Chur-Pfalz in Inſtr. Pac.

Pac. Oſn. Art. 4. §. 16. einiges zu gutem verſehen worden.

v. von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Weſtph. Friedens-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Leiningen.

Die Grafen von Leiningen haben um das Jahr 1716. Religions-Streitigkeiten mit Chur-Pfalz wegen des Dorfs Rüchheim.

v. Elect. Jur. publ. Tom. 7. pag. 3. ſqq. Tom. 9. pag. 409. ſqq.

§. 67.

Daß, und auf was für Bedingungen, mit Leinin. Chur-Pfalz der Gräfin zu Leiningen-Weſterburg in der Landgraf Heßens zu Leiningen Erbſchafts-Streitigkeit beygeſtanden ſeye, haben wir allererſt gehört.

Der An. 1467. diesfalls zwiſchen ihnen getroffene Vergleich ſtehet

in LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Grafen und Herren, pag. 536.

An. 1421. machten Churfürſt Philipp und Graf Rheinhard zu Leiningen-Weſterburg einen anderweiten Vertrag über Alten-Leiningen und die zugehörige Dörfer, wie auch die Caſten-Vogtey der Clöſter Heringhauſen und Heue.

l. c. pag. 539.

An. 1505. verkaufte Churfürſt Philipp Graf Reinharden zu Leiningen-Weſterburg Grünſtadt und anderes:

Und Kayſer Maximilian I. beſtättigte es.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Grafen und Herren, pag. 542.

§. 68.

mit Lippe: Mit denen Grafen zu Lippe hatten um das Jahr 1610. die Inhabere derer Jülichiſchen ꝛc. Lande, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Streit wegen der Stadt Lippe.

v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 768. ſq. Edit. JENICH.

§. 69.

mit Löwenſtein: Was den Urſprung des Fürſt- und Gräflichen Hauſes Löwenſtein aus dem Churfürſtlichen Hauſe Pfalz, und die Verhandlungen zwiſchen denen Churfürſten Friederichen I. und Philippen zu Pfalz, dann Grafen Ludwig zu Löwenſtein, betrift, ſo iſt davon oben cap. 2. nachzuſehen.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden meldete ſich der Graf zu Löwenſtein-Werthheim als ein Reſtituendus conjunctim gegen

gegen Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtadt, puncto Juris collectandi in der Herrſchaft Habitzheim, erhielte auch eine Executions-Commiſſion.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Executions Handl. Tom. 2. pag. 857.

Daß endlich das Haus Löwenſtein mit Chur-Pfalz und Heſſen zuſammen, und reſp. Heſſen allein, puncto Juris Centenæ, im Amt Umſtadt Streit gehabt habe, erſiehet man aus

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. pag. 43. Edit. JENICH.

§. 70.

Daß Chur-Pfalz, quà Herzog zu Jülich, die Grafen von Manderſcheid-Blankenheim und Gerolſtein eximire, iſt ſchon cap. 4. erinnert worden. mit Manderſcheid-Blankenheim

Wie und warum dahero Pfalz-Neuburg Anno 1654. wegen Admiſſion der Grafen von Manderſcheid in das Weſtphäliſche Grafen-Collegium proteſtiret habe, ſiehe

von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Tom. 2. p. m. 585.

Indeſſen hat doch Chur-Pfalz in einem mit Manderſcheid getroffenen Ver-

gleich nachhero darein bewilliget, daß es wegen Blankenheim bey dem Weſtphäliſchen Crays Sitz und Stimme führen möge, welche ihme auch darauf An. 1671. von beſagtem Crays von neuem eingeraumt worden iſt.

MOSERS Teutſches Staats-Recht Tom. 27. pag. 96.

§. 71.

mit Oettingen; Anno 1510. belangte Chur-Pfalz die Grafen von Oettingen Schuldforderung halber am Cammergericht.

v. BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. p. 508.

§. 72.

mit Plettenberg; Der Gräflich-Plettenbergiſche Vorfahrer an der Inhabung der Herrſchaft Eys, von Breyel, erhielte Anno 1665. von Pfalz-Neuburg, als Herzogen zu Jülich, Aſſiſtenz gegen ſeinen Competenten Trirs.

MOSERS Staats-Recht des Hauſes Plettenb. pag. 20.

§. 73.

mit den Rheingrafen; Die Rheingrafen müſſen in ihren Landen das Chur-Pfälziſche Wildfangs- Geleits- und Zollrecht erkennen.

Bey

Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten übergaben die Rheingrafen in dieſen und andern Sachen viele Beſchwerden gegen Chur-Pfalz, auf welche aber nichts reſolviret wurde.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 5. pag. m. 225. ſqq.

An. 1665. ſqq. machten die Rheingrafen auch communem cauſam mit denen übrigen Ständen ꝛc. ſo ſich wegen des Wildfangsrechts u. ſ. w. über Chur-Pfalz beſchwerten.

v. GASTEL de Statu publ. Europ. cap. 31. num. 64. pag. 877. KLOCK Conſil. Tom. 2. Conſil. 85. LONDORPII Acta publ. Tom. 12. pag. 574. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Part. 2. pag. 407. Edit. GLAFEY.

Von der denen Rheingrafen darauf An. 1667. beſtättigten Zollfreyheit von denen zu ihrem Haus-Brauch gewidmeten Gütern ſiehe das Laudum Heilbronnenſe von beſagtem Jahr; welches auch in denen übrigen ermeldeten Streitigkeiten den Ausſchlag gegeben hat.

§. 74.

Mit denen Grafen von Sayn, und, mit Sayn; nach deren Abſterben, mit denen Gräflich-

Say-

Sayniſchen Erbtöchtern, wie auch denen jedesmahligen Inhabern derer Sayniſchen Lande, hat Chur-Pfalz nun über anderthalb Secula ſchwere Streitigkeiten: weil ſie aber alle in den Puncten der Lehenbarkeit einſchlagen, als ſolle unten cap. ult. Nachricht davon gegeben werden.

§. 75.

mit Schönborn; Die zwiſchen Chur-Pfalz und dem Gräflichen Hauſe Schönborn obwaltende Streitigkeiten ſeynd von eben dieſer Beſchaffenheit, und kommen daher gleichfalls cap. 12. vor.

§. 76.

mit Wied; So auch die zwiſchen Chur-Pfalz und denen Grafen von Wied vorgekommene Handlungen.

§. 77.

mit Witgenſtein; Nicht weniger, was zwiſchen Chur-Pfalz und denen Grafen von Witgenſtein wegen der Grafſchaft Sayn und der Herrſchaft Homburg paſſiret iſt.

Graf Chriſtian zu Witgenſtein erhielte den Kirſchgarthäuſer-Hof ohnfern Worms erſtlich als ein Lehen, hernach als ein Eigenthum.

Ihro

Ihro jetzt regierende Churfürſtl. Durchl. hingegen zogen ihn, als ein wider die Hausverträge veräuſſertes Stück, wiederum ein:

Die Gräfin von Witgenſtein aber, ſo ſolchen im Beſitz hatte, hat Klage deswegen bey dem Cammergericht erhoben.

v. der Gräfin gedruckte Deduct.

§. 72.

An. 1534. errichtete Pfalz-Neuburg mit Wolfund die Herren von Wolfſtein einen Verſtein; trag wegen der niedergerichtlichen Obrigkeit und des Kirchenſatzes zu Ebenried.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 33. p. 82. 116. Tom. 35. pag. 199.

An. 1627. bedienten ſich die Catholiſche derer damahligen Kriegs-Läufte, die Evangeliſche ihres Religions-Exercitii zu entſetzen.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden erfolgte keine völlige Reſtitution, und An. 1652. wurde das Simultaneum wieder eingeführt, und, des An. 1658. dagegen erlaſſenen Cammergerichts-Mandats ohngeachtet, beharret.

Vom Jahr 1707. an gienge es Stufen-weis immer weiter, und die Königlich-

Groß-

Grosbritanniſche, Preußiſch- und Chur-Sachſiſche Vorſtellungen fruchteten nichts.

An. 1720. wurde dahero das Corpus Evangelicorum um Hülfe angeflehet, und es kamen verſchiedene Schriften diesfalls zum Vorſchein.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 33. cap. 1. Tom. 35. cap. 1. Tom. 37. cap. 2. Elect. Jur. publ. T. 13. pag. 795. 905. Tom. 14. p. 371. 697. 997. Tom. 15. p. 415. 569. 703. 987. Tom. 16. p. 231. Tom. 18. p. 711. Tom. 19. p. 99. Corp. Gravam. Relig. num. 7. STRUVENS Hiſtor. der Relig. Beſchwerd. Part. 2. p. 297. ſqq.

Das Corpus Evangelicorum erlieſſe auch Anno 1738. 26. Apr. ein Vorſtellungs-Schreiben deswegen an den Kayſer. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 13. p. 1. Hr. von SCHAUROTH l. c. pag. 511. ſqq.

An. 1739. erneuerte der Graf ſein Geſuch bey dem Reichs-Hofrath und Corpore Evangelicorum, erhielte auch beym Reichs-Hofrath ein favorables Concluſum.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 19. p. 28. ſqq.

Auf

Auf dieſes wurde endlich auch denen Evangeliſchen der Mitgebrauch dieſer Kirche wiederum erlaubt.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 20. p. 162. ſqq.

Die übrige Religions-Beſchwerden und dahin einſchlagende Puncten aber ſollten vor einer Kayſerlichen Hof-Commiſſion gütlich abgethan werden.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 20. p. 167.

Es hat aber das Corpus Evangelicorum noch An. 1743. ſich bey Kayſerlicher Majeſtät über der Pfalz-Neuburgiſchen Regierung fortwährende Religions-Eingriffe zu Ebenried beſchwert.

Hr. von SCHAUROTH l. c. T. 3. pag. 169.

§. 79.

Von denen Kriegen und Händeln, ſo mit den vor errichtetem Landfrieden mehrmahlen zwiſchen Chur-Pfalz und deſſen Alliirten, einer: dann denen alliirten Reichsſtädten, anderer Seits, vorgefallen ſeynd, will ich hier nichts melden. Reichs-ſtädten am Rhein;

v. z. E. LEHMANNS Speyeriſche Chronic, paſſim.

An.

An. 1379. alliirten ſich die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere, der jüngere und der jüngſte, Otto, Stephan, Friederich und Johannes, mit den Schwäbiſchen Reichsſtädten.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 6. n. 40. p. 39.

An. 1384. ware Churfürſt Ruprecht ebenfalls mit in dem groſſen Städtenbund.

DATT l. c. cap. 8. n. 21. pag. 55.

An. 1451. vereinigten ſich viele Reichsſtädte mit Chur-Pfalz auf 5. Jahr.

BURGERMEISTERS Theſaur. Jur. equeſtr. Tom. 1. p. 542.

§. 80.

mit Aachen; Mit der Stadt Aachen hatte Chur-Pfalz um das Jahr 1581. Proceß am Cammergericht: das Urtheil fiele aber vor die Stadt aus.

MOSERS Staats-Recht der Stadt Aachen, cap. 6. §. 29. pag. 89.

Daß Aachen vormahls der Gerichtbarkeit der Herzoge von Jülich unterworfen geweſen ſeye, iſt irrig.

Ob es gleich von LUDEWIG ad Aur. Bull. Tom. 2. pag. 299. vorgibt.

MOSER l. c. §. 30. pag. 89.

So

So viel aber iſt gewiß, daß dieſe Herzoge von langen Zeiten die Schutzgerechtigkeit über Aachen hergebracht haben, hingegen hat es mehrmahlen Streit gegeben, was dieſes Recht unter ſich begreife?

MOSER l. c. §. 31. pag. 89.

An. 1399. machten Jülich und die Stadt einen Vertrag mit einander über vielerley Sachen.

MOSER l. c. §. 32. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 4. Part. 1. pag. 1446.

An. 1402. errichtete Herzog Reinold einen abermahligen Erbvertrag mit ihr.

MOSER l. c. §. 33. pag. 90. ſqq. LüNIG l. c. pag. 1447.

An. 1406. verglichen ſie ſich abermahlen wegen der Wullenamts-Streitigkeiten.

MOSER l. c. §. 34. pag. 93. LüNIG l. c. pag. 1450.

An. 1418. ſtellte der Herzog einen Revers aus, ſonderlich auch wegen Beylegung derer etwa künftig entſtehenden Streitigkeiten.

MOSER l. c. §. 35. pag. 95. LüNIG l. c. pag. 1452.

Daß Aachen An. 1589. wegen nicht Annehmung eines Jülichiſchen Vogts in die Acht erkläret worden ſeye, iſt falſch. PFEFFINGER in VITRIAR. illuſtr. Tom. 1. p. 752. ſagt es aber, ſiehe MOSERN l. c. §. 36. pag. 95.

An. 1611. wurden die Beſitzere der Jülichiſchen Lande bey entſtehenden innerlichen Unruhen zu Aachen zu Schiedsrichtern erkieſet. MOSER l. c. §. 37. pag. 95.

Um das Jahr 1652. hatte Aachen gegen Pfalz-Neuburg am Cammergericht einen Pfandungs-Proceß. MOSER l. c. §. 38. pag. 96.

An. 1660. ſchloſſen Pfalz-Neuburg und Aachen einen Vergleich, ſonderlich wegen der Execution in Realſachen. MOSER l. c. §. 39.

An. 1703. verklagte Chur-Pfalz die Stadt am Reichs-Hofrath in diverſis, und erhielte eine Kayſerliche Commiſſion. MOSER l. c. §. 40. pag. 96.

An. 1752. hingegen fienge die Stadt am Reichs-Hofrath wegen des Acciſes und anderer Stadteinkünfte einen Proceß gegen Chur-Pfalz an.

MOSERS Teutſches Staats-Archiv, 1752. Tom. 2. pag. 1025.

Endlich ſo haben ſich auch die Herzoge von Jülich und deren Landesnachfolgere von Zeit zu Zeit in die ſchon mehr als anderthalb hundertjährige Religionsſtreitigkeiten zu Aachen gelegt.

MOSER l. c. §. 41.

Ueberhaupt aber hat Chur-Pfalz, qua Jülich, ſeinem Angeben nach zu Aachen die Scholaſterey zu beſtellen, ferner die burger- und peinliche Gerichte, Adminiſtration derſelben, und die Verleyhung der darzu gehörigen Aemter; vornehmlich aber die Meyerey oder Vogtey, kraft deren der Vogt-Major die Executiones derer burgermeiſterlichen Beſcheiden verrichtet, einen Theil der Strafen und die Helfte der bey dem Churgericht angeſetzten Strafen ziehet: und ſo hat Chur-Pfalz endlich auch bey dem Sendgericht zu Aachen verſchiedene Gerechtſamen.

MOSER l. c. §. 42. pag. 96.

Chur-Pfalz hält alſo beſtändig zu Aachen einen Adelichen Vogt-Major, einen Majorie-Secretarium und Procuratorem Fiſci, dann einen Advocatum Fiſci.

Chur-Pfalz iſt deswegen auch ſchon interveniendo eingekommen, wann die

Stadt Aachen bey dem Reichs-Hofrath um Confirmation ihrer Privilegien angesuchet hat.

Staatsschriften unter Kayser Franz, Tom. 5. p. m. 724.

§. 81.

mit Donauwerth; Nachdeme An. 1705. die Stadt Donauwerth wieder zu einer Reichsstadt erkläret, und ihro von der Kayserlichen Administration in Bayern eine Salzniederlage zugestanden worden, kame es darüber zwischen Chur-Pfalz und besagter Stadt zu grosen Streitigkeiten.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 17. cap. Tom. 18. cap. 3. Tom. 19. cap. 2.

Von denen diesfalls gewechselten Schriften siehe

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 323. sq. Edit. JENICH.

§. 82.

mit Eßlingen; An. 1418. machte Pfalzgraf Otto einen Landfrieden mit der Reichsstadt Eßlingen.

DATT de Pace publ. lib. 1. cap. 12. num. 5. pag. 85.

§. 83.

Die Reichsſtadt Gelnhauſen wurde mit Geln-
An. 1349. von Kayſer Carl IV. denen hauſen;
Grafen zu Schwarzburg und Hohenſtein,
mit Bewilligung derer Churfürſten, ver-
pfändet.

An. 1431. ſq. verkaufte Hohenſtein ſein Recht an Schwarzburg.

An. 1435. aber überlieſſe Schwarzburg hinwiederum ſeine Gerechtſame an Chur-Pfalz und Hanau, doch anfangs nur wiederkäuflich, und Kayſer Sigmund beſtättigte es.

An. 1476. und 1479. verziehe ſich Schwarzburg gegen Hanau der Wiederlöſung auf gewiſſe Fälle.

An. 1499. beſtättigte Kayſer Maximilian I. ſolches, und bekame noch weitere 6000. fl., ſo zu dem Pfandſchilling geſchlagen wurden:

v. Hrn. ESTORS Elem. Jur. publ. Haſſiac. hodiern. pag. 286. ſq. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 39. pag. 483. ſqq.

Ob nun die Stadt nach ihrer Verpfändung Reichs-unmittelbar geblieben ſeye, oder nicht? darüber wird geſtritten.

An. 1549. wurde diesfalls am Cammer-Gericht ein fiſcaliſcher Proceß angefangen;

v. MOSER l. c. p. 485. ſqq. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 2. pag. 384. ſqq. Edit. GLAFEY. add. ibidem pag. 169. ſqq.

während dieſer Zeit haben bald die Stadt, bald die Pfandes-Herrſchaften, einen Pas gewonnen.

Endlich fiele An. 1734. das Urtheil vor die Stadt aus.

Die Pfandes-Herrſchaften ſuchten Reviſion, welche aber abgeſchlagen wurde.

Sie ergriffen darauf den Recurſum ad Comitia; allwo aber die Sache noch in keine Bewegung gekommen iſt.

MOSER und SCHWEDER ll. cc.

Indeſſen haben der letzt-regierende Herr Landgraf Wilhelm VIII. zu Heſſen-Caſſel den Chur-Pfälziſchen Antheil an denen Gerechtſamen über Gelnhauſen an ſich erkauft;

Hr. ESTOR l. c. pag. 287.

doch wird auch ſeithero in dieſer Sache alles in gemeinſchaftlichem Namen von Chur-Pfalz und Heſſen-Hanau bey dem Reichsconvent übergeben.

§. 34.

§. 84.

Die Stadt Heilbronn ſolle vormals mit Heil-
Chur-Pfalz zum Schutzherrn gehabt, und bronn;
deſſen Schutz noch An. 1608. imploriret
haben.

STRUVENS Hiſtor. der Relig. Beſchwerd. Tom. 1. p. 428. von BERGER ad COCCEJI Jus publ. p. m. 217. MOSERS Staats-Recht, Tom. 43. pag. 104.

§. 85.

Der Stadt Nürnberg wurde von mit Nürn-
Pfalz-Neuburg die Herrſchaft Heydeck berg;
um das Jahr 1532. für 75000. fl. auf 36.
Jahre verſetzt;

LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2.
p. m. 46.

ſie wurde aber nachhero wieder eingelöſt.

§. 86.

Wie Churfürſt Johann Wilhelm und mit Regen-
deſſen Frau Gemahlin bey ihrer Reiſe nach ſpurg;
Wien An. 1700. von der Stadt Re-
genſpurg begegnet worden ſeye, ſiehe

in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 1.
p. m. 108.

§. 87.

mit Schweinfurt;

Daß die Stadt Schweinfurt in Churpfälziſchem Schutz geſtanden ſeyn ſolle, berichtet von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 21. p. m. 658.

§. 88.

mit Speyer, der Stadt;

Allerley, ſo ſich zwiſchen Chur-Pfalz und der Stadt Speyer zugetragen hat, iſt ſchon oben aus Gelegenheit des Hochſtifts Speyer vorgekommen.

An. 1300. oder 1313. machten die Pfalzgrafen Rudolph und Ludwig, Gebrüdere, ein Bündniß mit der Stadt Speyer. LEHMANNS Speyeriſche Chronic, lib. 7. cap. 12. p. 649. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 1. pag. 326. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 565. TOLNERI Hiſtor. Palat. Cod. dipl. pag. 83.

An. 1353. vereinigte ſich Churfürſt Ruprecht der ältere mit denen Städten Speyer und Worms. LEHMANN l. c. lib. 7. cap. 49. p. 712. du MONT l. c. Tom. 1. Part. 2. pag. 285. LüNIG l. c. p. 587. TOLNER l. c. p. 180.

An.

An. 1366. machten Churfürſt Ruprecht der ältere und Pfalzgraf Ruprecht der jüngere abermahls ein Bündniß mit denen Städten Speyer und Worms.

LEHMANN l. c. cap. 52. p. 719. du MONT l. c. Tom. 2. Part. 1. pag. 57. LüNIG l. c. pag. 571. TOLNER l. c. pag. 112.

An. 1376. vertruge ſich Churfürſt Ruprecht der ältere mit denen Städten Maynz, Worms und Speyer, wegen des Schadens, ſo ſie einander in damahligem Krieg zugefügt.

LEHMANN l. c. cap. 54. p. 527. du MONT l. c. p. 116. TOLNER l. c. p. 117. LüNIG l. c. P. 574.

An. 1384. ſtellte Churfürſt Ruprecht einen Verzichtbrief wegen der ihme von der Stadt Speyer zugefügten Schäden aus.

LüNIG l. c. Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 15. du MONT l. c. pag. 187. TOELNER l. c. pag. 98. & 133.

An. 1411. vereinigten ſich Churfürſt Ludwig und die Stadt, wegen der von dem Churfürſten der Stadt zu leiſtenden Hülfe.

LEHMANN l. c. cap. 84. pag. 796. du MONT l. c. pag. 345. LÜNIG l. c. pag. 16.

An. 1419. machten Pfalzgraf Stephan und die Stadt Speyer eine Vereinigung auf 6. Jahre.

LÜNIG l. c. pag. 18. du MONT l. c. Tom. 2. Part. 2. pag. 125.

An. 1434. errichteten Churfürſt Ludwig und die Stadt einen Vertrag auf 10. Jahr, wegen zu leiſtenden Beyſtands und zu ertheilender Juſtitz.

LEHMANN l. c. cap. 91. pag. 828. du MONT l. c. p. 296. LÜNIG l. c. Part. ſpec. unter Pfalz, p. 609.

An. 1443. nahme Churfürſt Ludwig die Stadt auf lebenslang in Schirm.

LEHMANN l. c. lib. 7. cap. 99. p. m. 842. MAYER de Advocat. armat. cap. 5. n. 519. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 43. pag. 114. du MONT l. c. Tom. 3. Part. 1. pag. 120. LÜNIG l. c. pag. 613.

An. 1444. reſcribirte Kayſer Friederich an Pfalzgraf Otten, daß er die zu Hockenheim begüterte Speyeriſche Burger wider das Herkommen mit keiner Steuer belegen ſolle.

Lü-

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 4. Part. 2. pag. 506.

An. 1451. wurde der Schirm mit Churfürſt Friederichen I. erneuert, worbey ſich aber die Stadt vorbehielte, daß ſie nicht mit in die damahlige Händel eingeflochten werden möchte.

LEHMANN l. c. cap. 100. p. m. 846. MOSER l. c. pag. 114. LüNIG l. c. pag. 507.

Indeſſen nahme doch hernach An. 1461. die Stadt in dem damahligen ſchweren Krieg des Churfürſtens Parthie.

STEINHOFERS Würtenb. Chronic, Tom. 3. pag. . ſqq.

An. 1467. machte Churfürſt Friederich I. abermahlen einen Vertrag mit der Stadt.

LüNIG l. c. Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 36.

An. 1488. machte Churfürſt Philipp eine neue Schirmsvereinigung mit der Stadt.

LEHMANN l. c. cap. 119. p. 922. du MONT l. c. Tom. Part. 2. p. 204. LüNIG l. c. Part. ſpec. unter Pfalz, p. 625.

An. 1526. vermittelte Churfürſt Ludwig einen Vertrag zwiſchen der Stadt Speyer und denen vier Stiftern allda.

vid. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 4. Part. 2. p. m. 536.

Von Streitigkeiten zwiſchen Chur-Pfalz und der Stadt Speyer wegen dieſer Stadt dieſſeits Rheins, gegen Lußheim und dem Biſsthum Speyer, behaupteten Gebiets vom Jahr 1590. bis 1598.

v. von LUDOLFS Jus Cameral. Auctar. 16.

Von der An. 1649. von Chur-Pfalz geſucht- und erhaltenen Immiſſion in das Cloſter Hörd und St. Egidien-Kirche zu Speyer, in der Vorſtadt, ſiehe

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 10. §. 11. pag. 581. ſqq. cap. 13. pag. 909. ſq.

Um das Jahr 1675. kame bey dem Reichs-Convent etwas von der Stadt Speyer, vermöge Schirmsvereins, Chur-Pfalz ſchuldigen Hülfe vor.

LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 302. Edit. JENICH.

An. 1682. erhielte die Stadt Speyer gegen Chur-Pfalz am Cammergericht eine

ne Paritoriam puncto eines neuerlichen Zollſtocks und Zollhauſes.

v. Delineat. der Stadt Speyer Cameralproceß, n. 19.

An. 1724. wurde, bey Gelegenheit einiger Jagtſtreitigkeiten, ein Proceß zwiſchen Chur-Pfalz und der Stadt Speyer bey dem Cammergericht reaſſumirt.

l. c. num. 20.

An. 1726. belangte die Stadt Speyer Chur-Pfalz bey dem Cammergericht wegen der Streitigkeiten, ſo über Anbauung der in denen Rinkenberger-Hecken gelegenen Aecker und Beholzigungsgerechtigkeit entſtanden waren.

ibid. num. 20.

§. 89.

An. 1350. befahle Kayſer Carl IV. der Stadt Straßburg, daß ſie den Churfürſten zu Pfalz an dem von ihme verliehenen Zoll nicht hinderen ſolle. mit Straßburg, der Stadt;

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 4. Part. 2. pag. 735.

An. 1402. machten Kayſer Ruprecht und der Churfürſt Ludwig mit der Stadt Straßburg, und denen übrigen Reichsſtädten im Elſaß, ein Bündniß auf 15. Jahre.

Lü-

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 1. unter dem Kayſer, p. 49. WENCKER de Usburger. p. 4. du MONT Corps dipl. Tom. 2. Part. 1. pag. 312.

§. 90.

mit Wimpfen; Die Stadt Wimpfen hatte An. 1752. bey dem Reichs-Hofrath einen Proceß gegen Chur-Pfalz, wegen Eingriffe in der Stadt Territorial- und Foreſtal-Jura. MOSERS Teutſches Staats-Archiv, 1753. Tom. 1. pag. 44.

§. 91.

mit Worms, der Stadt; Von einigen Pfälziſchen Vereinigungen mit der Stadt Worms ſiehe vorhin bey Speyer:

Und von denen durch Chur-Pfälziſche Vermittelung zu Stand gebrachten Verträgen zwiſchen dem Hochſtift Worms und der Stadt gleichen Nahmens, vorhin bey geſagtem Hochſtift.

Ferner hat Chur-Pfalz ſchon von langen Zeiten die Schutzgerechtigkeit über die Stadt hergebracht. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 43. pag. 114.

An.

An. 1614. bediente ſich die Stadt derſelben in denen Streitigkeiten zwiſchen der Burgerſchaft und denen Juden.

An. 1654. nahme die Stadt abermahls Chur-Pfalz auf 60. Jahre zum Schutzherrn an: doch nahme der Churfürſt die Juden von ſolchem Schutz aus.

MOSER l. c. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 4. Part. 1, p. m. 704. 707.

An. 1701. hingegen bediente ſich der Biſchof zu Worms der Chur-Pfälziſchen Aſſiſtenz in ſeinen Streitigkeiten mit der Reichsſtadt Worms.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 6. pag. 47. ſqq.

Es muß aber nachhero der Schutz zwiſchen Chur-Pfalz und der Stadt erneuert worden ſeyn, indeme die Stadt ſich An. 1745. darauf bezogen, und der Churfürſt ſich der Stadt angenommen hat.

MOSER l. c. pag. 115.

§. 92.

Mit der Reichs-Ritterſchaft hat Chur-Pfalz in alten und neuen Zeiten vieles zu thun gehabt.

mit der Reichs-Ritterſchaft überhaupt.

Von

Von denen zwiſchen Churfürſt Friederich II. und dem Adel am Rhein vorgefallenen Fehden ſiehe

BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 301.

Von verſchiedenen Vereinen des 15ten Jahrhunderts, in welchem das Haus Pfalz zugleich mit der Reichs-Ritterſchaft geſtanden iſt, ſiehe

in BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. pag. 40. 99.

Von Churfürſt Friederichs III. Anno 1564. mit verſchiedenen Reichsſtänden gegen die Reichs-Ritterſchaft eingegangener Union ſiehe oben in dieſem Capitel.

Der Adminiſtrator Johann Caſimir ſolle den Anfang gemacht haben, die Reichs-Ritterſchaft zu drücken.

BURGERMEISTER l. c. p. 463.

Beſonders ſolle auch dieſer Pfalzgraf vielen Adelichen Vaſallen die Belehnung nicht haben ertheilen wollen, wann ſie nicht in den Lehenbrief die Landſäſſerey wortlich haben einrucken laſſen wollen.

BURGERMEISTER l. c. p. 483.

Um

Um das Jahr 1590. und 91. hatten Chur-Pfalz und die drey Ritterſchafts-Crayſe Streit wegen der Landſäſſerey.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 723. ſqq.

Es waren auch verſchiedene von Adel nicht ungeneigt ſich von dem Ritter-Corpore zu trennen, und unter Chur-Pfalz ꝛc. zu begeben.

BURGERMEISTER l. c. pag. 788. ſq.

An. 1591. den 16. Aug. aber ergienge ein Kayſerliches Mandat für die Reichs-Ritterſchaft gegen Chur-Pfalz, auch ein Befehl an den Cammerrichter und Fiſcal, ſich des Adels anzunehmen.

BURGERMEISTER l. c. Bibl. equeſtr. pag. 484. 919. 662.

Churfürſt Friederichs IV. An. 1594. ertheilte Reſolution auf aller drey Ritter-Crayſe Beſchwerden, mit Verſpruch bey ſeinem Leben keine Landſäſſerey einzuführen ꝛc. ſiehe

in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 456. add. pag. 789. ſq. 828. ſq. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 684. ſo dann Part. ſpec.

Von denen zwiſchen Churfürſt Friederich II. und dem Adel am Rhein vorgefallenen Fehden ſiehe

BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 301.

Von verſchiedenen Vereinen des 15ten Jahrhunderts, in welchem das Haus Pfalz zugleich mit der Reichs-Ritterſchaft geſtanden iſt, ſiehe

in BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. pag. 40. 99.

Von Churfürſt Friederichs III. Anno 1564. mit verſchiedenen Reichsſtänden gegen die Reichs-Ritterſchaft eingegangener Union ſiehe oben in dieſem Capitel.

Der Adminiſtrator Johann Caſimir ſolle den Anfang gemacht haben, die Reichs-Ritterſchaft zu drücken.

BURGERMEISTER l. c. p. 463.

Beſonders ſolle auch dieſer Pfalzgraf vielen Adelichen Vaſallen die Belehnung nicht haben ertheilen wollen, wann ſie nicht in den Lehenbrief die Landſäſſerey wortlich haben einrucken laſſen wollen.

BURGERMEISTER l. c. p. 483.

Um

Um das Jahr 1590. und 91. hatten Chur-Pfalz und die drey Ritterſchafts-Crayſe Streit wegen der Landſäſſerey.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 723. ſqq.

Es waren auch verſchiedene von Adel nicht ungeneigt ſich von dem Ritter-Corpore zu trennen, und unter Chur-Pfalz ꝛc. zu begeben.

BURGERMEISTER l. c. pag. 788. ſq.

An. 1591. den 16. Aug. aber ergienge ein Kayſerliches Mandat für die Reichs-Ritterſchaft gegen Chur-Pfalz, auch ein Befehl an den Cammerrichter und Fiſcal, ſich des Adels anzunehmen.

BURGERMEISTER l. c. Bibl. equeſtr. pag. 484. 919. 662.

Churfürſt Friederichs IV. An. 1594. ertheilte Reſolution auf aller drey Ritter-Crayſe Beſchwerden, mit Verſpruch bey ſeinem Leben keine Landſäſſerey einzuführen ꝛc. ſiehe

in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 456. add. pag. 789. ſq. 828. ſq. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. unter Pfalz, pag. 684. ſo dann Part. ſpec.

Contin. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft in Elſaß, pag. 26.

Eben dieſes Churfürſtens Friederichs IV. teſtamentliche Diſpoſition gegen die Landſäſſerey der Reichs-Ritterſchaft, ſiehe in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 457.

Von beyder Churfürſten Friedrichs IV. und Friederichs V. Erbittung der ſämtlichen Reichs-Ritterſchaft zu Gevattern Ihrer Kinder, ſiehe oben cap. 2.

Um das Jahr 1614. übergabe die Reichs-Ritterſchaft am Rhein-Strom, wie auch die Schwäbiſche im Craichgau, bey Chur-Pfalz ihre Beſchwerden.

Es wurde darauf An. 1615. m. Jan. zu Heidelberg eine gütliche Conferenz gehalten, welcher auch etliche Aſſiſtenten von denen Rittercrayſen in Franken und Schwaben beywohnten.

Es zerſchluge ſich aber bald alles über der Pfälziſcher Seits behaupteten privilegirten Jurisdiction über die Chur-Pfälziſche Lehenleute.

v. l. c. Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 505. ſqq. LüNIGS Reichs-Archiv, Part ſpec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft im Elſaß, pag. 32.

An.

An. 1617. den 20. Jul. erlieſſe Kayſer Mathias ein Reſcript zum beſten der Reichs-Ritterſchaft an Chur-Pfalz wegen der privilegirten Jurisdiction.

BURGERMEISTER l. c. p. 518. ſq. ejusd. Cod. dipl. equeſt. Tom. 1. pag. 451. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Cont. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft im Elſaß, pag. 53.

An. 1623. den 17. Mart. zur Zeit des Exilii Churfürſt Friederichs V. brachten alle drey Rittercrayſe am Kayſerlichen Hof wichtige Verordnungen gegen Chur-Pfalz heraus.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſt. Tom. 1. pag. 313. ſq. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterſchaft, pag. 7.

Was im dreyßigjährigen Krieg die Inhabere der Untern-Pfalz denen darinn geſſenen Evangeliſchen Reichsfreyen von Adel für Religionsbedrückungen zugefügt haben, ſiehe

in BURGERMEISTERS Biblioth. equeſtr. Tom. 1. pag. 454.

An. 1630. inſinuirte Kayſer Ferdinand II. ſeine auf der drey Reichs-Rittercraiſe

Beſchwerden abgefaßte Reſolution dem Churfürſten zu Bayern, als Einhabern der Untern-Pfalz, welcher aber ſolche nicht erkennen wollte.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 748. ſqq. LÜNIG l. c. pag. 7.

Im Weſtphäliſchen Frieden, und zwar Inſtr. Pac. Oſn. Art. 4. §. 17. iſt der Reichs-Ritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein gegen Chur-Pfalz proſpiciret worden.

ſiehe von HENNIGES ad h. l. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Hauptregiſt. Voc. Reichs-Ritterſchaft, unmittelbahre.

An. 1665. ſqq. geſellete ſich die Reichs-Ritterſchaft zu denen in der Wildfangsſache gegen Chur-Pfalz alliirten Reichsſtänden.

Von der darauf der Reichs-Ritterſchaft An. 1667. beſtättigten Zollfreyheit in Anſehung ihres Hausbrauches, ſiehe das Laudum Heilbronnenſe von beſagtem Jahr.

Auch gehet der general-Innhalt dieſes Laudi in Anſehung der Wildfangs-Geleits

leits und Zollſachen mit auf die Reichs-Ritterſchaft in dieſen Gegenden.

An. 1682. den 14. Febr. ergienge ein Kayſerliches Reſcript zum Beſten der Reichs-Ritterſchaft in puncto Fori an Chur-Pfalz, welches aber dargegen excipirte.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 452. ſqq. 738. ſqq.

Wie Chur-Pfalz um das Jahr 1717. mit verſchiedenen Reichsfürſten eine Union gegen die Reichs-Ritterſchaft geſchloſſen habe, ſolche aber von dem Kayſerlichen Hof ſehr übel aufgenommen worden ſeye, haben wir ſchon oben gehört.

An. 1742. endlich beſchwerte ſich das Corpus Evangelicorum gegen Chur-Pfalz, daß es allzu facil ſeye, denen catholiſchen Mitgliedern der Reichs-Ritterſchaft in ihren Religionsbedrückungen ihrer evangeliſchen Unterthanen mit gewafneter Hand beyzuſtehen.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Tom. 39. pag. 323. ſqq.

§. 93.

Mit der Reichs-Ritterſchaft in Franken hat Chur-Pfalz wegen der Herrſchaft Zwingenberg groſſe Streitigkeiten gehabt.

Mit der Reichs-Ritterſchaft in Franken.

v. MOSERS Teutſches Staats-Archiv 1751. Part. 1. pag. 142. Part. 2. pag. 95. Part. 8. p. 163. Part. 9. pag. 39. ejusd. Einleitung zu den neueſten Teutſchen Staats-Angelegenheiten, pag. 302. FABRI Staats-Canzley, Tom. 95. p. 339. Tom. 96. pag. 227. Tom. 97. pag. 338. Tom. 98. pag. 362. Tom. 99. pag. 289. KOENIGS Select. Jur. publ. Tom. 17. p. 11. Welt- und Staats-Spiegel 1747. pag. 83. 553. 805. 837. 949. An. 1748. pag. 816. Neue Europ. Fama, T. 12. p. 560. 729. 820. 920. 1012. Tom. 13. pag. 5. 7. 11. 190. 586. 750. 1024. Tom. 14. p. 714. Staats-Schrift unter Kayſer Franz. T. 4. pag. 427. 760. T. 5. pag. 127. 291. 474. 627. 680. 759. 930.

Die von Hirſchhorniſche Erbs-Intereſſenten verlangten, daß dieſes Churpfälziſche Lehen (welches indeſſen die Gräflich-Wieſeriſche Familie erhalten hatte) kraft Weſtphäliſchem Friedens ihnen reſtituirt werden ſollte.

Sie klagten endlich disfalls am Reichs-Hofrath, wobey die Reichs-Ritterſchaft ſie mit etwas Geld unterſtützte: Hingegen

gen verſprachen beſagte Erben, nach erhaltener Reſtitution, der Reichs-Ritterſchaft das Jus Collectandi & Armorum &c. darinn einzugeſtehen, und die Herrſchaft nicht ohne ihre Miteinwilligung zu veräuſſeren.

Chur-Pfalz reſtituirte die Herrſchaft auch, und die Reichs-Ritterſchaft kame wieder in den Beſitz des Steuerrechts.

Doch verlangten die Hirſchhorniſche Erben eine noch vollſtändigere Reſtitution: Und es gabe zwiſchen Chur-Pfalz und ihnen beſtändige Streitigkeiten.

Darüber verkauften ſie An. 1745. die Herrſchaft an Chur-Pfalz, und der Reichs-Ritterſchaft wurde ein Stück Geldes ausgeſetzt.

Dieſe giengen an den Reichs-Hofrath: Chur-Pfalz aber nahme von deſſen Ausſprüchen den Recurs an den Reichs-Convent.

Die Sache kame auch allda in eine groſſe Bewegung, aber zu keinem Schluß.

Zuletzt verglichen ſich Chur-Pfalz und die Fränkiſche Reichs-Ritterſchaft, und dieſe nahme doch noch eine Summe Gelds.

§. 24.

mit der Reichs-Ritter-ſchaft am Rhein-Strom;

An. 1717. trafe Churfürſt Carl Philipp mit der Reichs-Ritterſchaft am Obern- und Niedern-Rhein einen Vergleich wegen des Wildfangs- und Leibeigenſchafts-Rechts, des Fori privilegiati in Vaſallos, der Ueberbeſſerung, oder Belegung der Beſtändere einzeler Ritterſchaftlichen Güter, der Zoll- Umgelds und Accisbefreyung, Geleitsgerechtigkeit, Jagtbahrkeit und Fiſchereyen, Execution contra Moroſos, und Collectation ad locum rei ſitæ &c.

An. 1729. wurde ein anderweiter Vergleich getroffen.

Ihro jetztregierende Churfürſtl. Durchl. hielten ſich aber nicht an dieſe Vergleiche verbunden.

Die Rheiniſche Reichs-Ritterſchaft klagte darüber am Reichs-Hofrath.

An. 1742. aber wurde ein neuer Vergleich getroffen, kraft deſſen unter anderem beſagte Ritterſchaft das Wildfangs- und Leibeigenſchafts-Regale von Chur-Pfalz zu Lehen trägt, und jährlich dafür 7500. fl. bezahlet.

MOSERS Teutſch. Staats-Archiv 1751. Part. 1. pag. 1. ſqq. ejusd. Einleit. zu den neueſten Teutſchen Staats-

Staats-Angeleg. p. 153. Staatsſchrift unter Kayſer Franz Tom. 1. pag. 1015. Tom. 2. p. 373. T. 3. pag. 165. Tom. 5. pag. 906. 920. Staatsſpiegel 1748. pag. 953.

§. 25.

Als Kayſer Friederich III. An. 1488. der Ritterſchaft im Craichgau befahl, ſich in den Schwäbiſchen Bund zu begeben, wollte Chur-Pfalz ſolches nicht leiden, und ſprache dieſe Ritterſchaft als Pfälziſche Landſaſſen an. mit der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben;

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. pag. 787. ſq. 826. ſqq.

Kayſer Maximilian I. ſolle aber Anno 1504. ſeines Herrn Vaters Befehle erneuert haben, und die Craichgauiſche Ritterſchaft darauf dem Schwäbiſchen Bund beygetreten ſeyn.

v. l. c. pag. 788.

Eben dieſer Kayſer ſolle ferner Chur-Pfalz angehalten haben, von etlichen eingethanen Craichgauiſchen Rittergütern der Rittertruchen ihre Angebühr zu leiſten.

v. l. c. Theſaur. Jur. equeſtr. Tom. 2. pag. 149.

An. 1560. machte Chur-Pfalz mit verſchiedenen Reichs-Ritterſchaftlichen Mitgliedern im Craichgau wegen der vogteylichen Dorfſchaften des Oberamts Heidelberg, oder des Amts Dilſperg einen Vergleich.

Weil aber Chur-Pfalz kraft deſſelben ſich der Landesholheit an ſolchen Orten anmaßte, die Reichs-Ritterſchaft hingegen nur der Centgerechtigkeit geſtändig ſeyn wollen; ſo ſeynd nachhero und bis jetzo darüber von neuem unzählige Streitigkeiten entſtanden.

v. in facto & jure beſtgegründete Deduction derer häufigen ſo general- als particular-Gravaminum contra den alten Centvertrag de An. 1560. und die derſelben entgegen geſetzte Schrift: FRANC. ALEFS oder des Reſpondentens, Ferd. Joſ. WREDENS Gemmam Juris Palatini, ſeu tractationem exegeticam über den ſogenannten Centvertrag de Anno 1560. &c. Heidelberg. 1740. fol.

§. 96.

mit den Gan. Er. Nun kommt die Reihe an einzele Ritterſchaftliche Perſonen und Corpora.

An.

An. 1742. beſchwerte ſich das Corpus Evangelicorum, daß Chur-Pfalz die Catholiſche Ganerben zu Bechtolsheim in ihren Religions-Bedrückungen unterſtütze. v. Acta Hiſtor. Eccles. Part. 39. p. 323. ſqq. ben zu Bechtolsheim;

§. 97.

Etwas von einem um das Jahr 1596. zwiſchen Chur-Pfalz und denen von Dalberg am Cammergericht geſchwebten Proceß ſiehe in KLOCKII Relat. 91. p. m. 689. mit Dalberg;

§. 98.

Mit dem Grafen von Degenfeld hat Chur-Pfalz wegen deſſen in dem Oberamt Germersheim gelegenen Ortſchaften mancherley Streitigkeiten, die zum Theil Anno 1745. an den Reichs-Hofrath in Proceſs erwachſen ſeynd. Staatsſchriften unter Kayſer Franz Tom. 4. pag. 908. ſqq. mit Degenfeld;

Und An. 1742. klagte Naſſau-Weilburg dem Corpori Evangelicorum, daß das Chur-Pfälziſche Oberamt Stromberg in dem Gräflich-Degenfeldiſchen Ort Waldlaubersheim Religions-Neuerungen angefangen habe. v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 84. p. 791. ſqq.

§. 99.

An. 1560. machte Chur-Pfalz mit verſchiedenen Reichs-Ritterſchaftlichen Mitgliedern im Craichgau wegen der vogteylichen Dorfſchaften des Oberamts Heidelberg, oder des Amts Dilſperg einen Vergleich.

Weil aber Chur-Pfalz kraft deſſelben ſich der Landeshoheit an ſolchen Orten anmaßte, die Reichs-Ritterſchaft hingegen nur der Centgerechtigkeit geſtändig ſeyn wollen; ſo ſeynd nachhero und bis jetzo darüber von neuem unzählige Streitigkeiten entſtanden.

v. in facto & jure beſtgegründete Deduction derer häufigen ſo general- als particular-Gravaminum contra den alten Centvertrag de An. 1560. und die derſelben entgegen geſetzte Schrift: FRANC. ALEFS oder des Reſpondentens, Ferd. Joſ. WREDENS Gemmam Juris Palatini, ſeu tractationem exegeticam über den ſogenannten Zentvertrag de Anno 1560. &c. Heidelberg, 1740. fol.

§. 96.

mit den Gan. Er. Nun kommt die Reihe an einzele Ritterſchaftliche Perſonen und Corpora.

An.

An. 1742. beſchwerte ſich das Corpus Evangelicorum, daß Chur-Pfalz die Catholiſche Ganerben zu Bechtolsheim in ihren Religions-Bedrückungen unterſtütze. ben zu Bechtolsheim;

v. Acta Hiſtor. Eccles. Part. 39. p. 323. ſqq.

§. 97.

Etwas von einem um das Jahr 1596. zwiſchen Chur-Pfalz und denen von Dalberg am Cammergericht geſchwebten Proceß ſiehe mit Dalberg;

in KLOCKII Relat. 91. p. m. 689.

§. 98.

Mit dem Grafen von Degenfeld hat Chur-Pfalz wegen deſſen in dem Oberamt Germersheim gelegenen Ortſchaften mancherley Streitigkeiten, die zum Theil Anno 1745. an den Reichs-Hofrath in Proceſs erwachſen ſeynd. mit Degenfeld;

Staatsſchriften unter Kayſer Franz Tom. 4. pag. 908. ſqq.

Und An. 1742. klagte Naſſau-Weilburg dem Corpori Evangelicorum, daß das Chur-Pfälziſche Oberamt Stromberg in dem Gräflich-Degenfeldiſchen Ort Waldlaubersheim Religions-Neuerungen angefangen habe.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 84. p. 791. ſqq.

§. 99.

§. 99.

mit Dienheim; Anno 1743. klagte Naſſau-Weilburg dem Corpori Evangelicorum ebenfalls, daß das Chur-Pfälziſche Oberamt Alzey den Freyherrn von Dienheim in ſeinen Religions-Bedrückungen zu Frieſenheim an der Sulz unterſtütze.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 73. p. 1. ſqq. 473. ſqq.

Das Corpus Evangelicorum wandte ſich auch deswegen eod. An. 1748. an Kayſerliche Majeſtät.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. l. c. pag. 48.

An. 1749. aber wurde ermeltes Corpus von Naſſau-Weilburg mit neuen Beſchwerden angegangen.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 79. p. 5. ſqq.

Das Corpus wiederhohlte auch eod. ſeine Vorſtellungen bey Kayſerlicher Majeſtät.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 82. pag. 493.

§. 100.

mit Elz; An. 1749. klagten die Gräflich-Elziſche Evangeliſche Unterthanen zu Vendersheim, daß ihre Catholiſche Herrſchaft von Chur-Pfalz

Pfalz in ihren Religions-Bedrückungen gegen ſie, die Evangeliſche, unterſtützt würde.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 79. pag. 19. ſqq.

Das Corpus Evangelicorum thate auch eod. Anno Kayſerlicher Majeſtät eine Vorſtellung deswegen.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 82. pag. 493. ſqq.

§. 101.

Mit denen Freyherrn von Hoheneck bekame Chur-Pfalz An. 1666. ſqq. Streitigkeiten, als ſie das zum Theil von Chur-Pfalz lehenbare Schloß Hoheneck an Lothringen verkauften. mit Hoheneck;

ſiehe die diesfalls gewechſelte Schriften erzehlt in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 604. ſqq. Edit. JENICH.

§. 102.

Zwiſchen Chur-Pfalz und einem Knebel von Katzenelnbogen, dann der Gemeinde Gondelsheim, wurde Anno 1614. ein Vergleich wegen allerley ſtreitiger Gerechtſamen getroffen. mit Knebel;

Reichs-Fama, Tom. 12. pag. 486. ſqq.

§. 103.

§. 103.

mit Menzingen; Die von Menzingen, als Nachfolgere besagter Knebel zu Gondelsheim, haben mit Chur-Pfalz wegen besagten Orts vom Jahr 1724. an von neuem einen weitläuftigen Proceß am Reichs-Hofrath gehabt.

Reichs-Fama l. c. pag. 480. sqq. T. 15. p. 635. sqq. die in dieser Sache herausgekommene Schriften erzehlet auch LÜNIG l. c. p. 465. sq.

§. 104.

mit Rieter; An. 1739. hatte ein Rieter von Kornburg bey dem Reichs-Hofrath einen Proceß gegen Chur-Pfalz & Conf. die Beeinträchtigungen des Reichs-lehenbaren Zehendens zu Jahrsdorf betreffend.

§. 105.

mit Rosenberg; Von denen Streitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und denen von Rosenberg ist oben bey dem Schwäbischen Bund geredet worden.

§. 106.

mit denen Ganerben zu Schorndorf; An. 1739. beschwerte sich die Fürstlich Nassau-Weilburgische Regierung bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg

ſpurg, daß derer Catholiſchen Banerben zu Schornsheim Religions-Bedrückungen ihrer Evangeliſchen Unterthanen von Chur-Pfalz unterſtützet würden.

v. Acta Hiſtor. Eccleſ. Part. 18. p. 853. ſqq.

Anno 1747. beſchwerte ſich Naſſau-Weilburg von neuem über des Chur-Pfalziſchen Oberamts Alzey zu Schornsheim verübte Gewalthaten bey dem Corpore Evangelicorum.

v. l. c. Part. 71. pag. 671. ſqq.

An. 1748. führete es abermahlige neue Klagen.

v. l. c. und Part. 79. pag. 1. ſqq.

Das Corpus Evangelicorum thate auch noch in eben dieſem Jahr 1748. Kayſerlicher Majeſtät eine Vorſtellung deswegen.

v. l. c. pag. 45.

Anno 1749. aber kame Naſſau-Weilburg mit neuen Klagen bey dem Corpore Evangelicorum ein.

v. l. c. Part. 79. pag. 5. ſqq.

Und das Corpus Evangelicorum lieſſe es abermahls an Kayſerliche Majeſtät gelangen.

v. Acta Hiſt. Eccleſ. Part. 82. p. 493.

§. 107.

mit Sickingen; Von dem An. 1542. zwiſchen Chur-Trier und Chur-Pfalz einer- dann denen von Sickingen anderer Seits getroffenen Vergleich iſt ſchon oben geredet worden.

An. 1736. wurde geklagt, daß Chur-Pfalz die Freyherrn in ihren Religions-Bedrückungen zu Sien unterſtütze.

In denen Freyherrlich-Sickingiſchen Orten Hörbach und Labach hat Chur-Pfalz die Collatur.

v. l. c. Part. 45. pag. 324.

§. 108.

mit Privatperſonen. Weiter haben auch ſo gar die zwiſchen Chur-Pfalz und einigen Privatperſonen vorgegangene Handlungen einiges Aufſehen gemacht.

Dahin gehöret der von Chur-Pfalz in Sachen des ehemahligen Landſchreibers des Oberamts-Lautern, Heilers, an den Reichs-Convent genommene Recurs.

v. Staatsſchrift unter Kayſer Franz, Tom. 3. p. m.

So

Sodann ein gleichmäßiger Chur-Pfälziſcher Recurs in der Manſiſchen Inquiſitions-Sache.

MOSERS Staats-Archiv 1752. T. 2. pag. 611. ſqq.

§. 109.

So viel nun endlich auch die auswärtige Mächten und Staaten anbelanget, ſo nemark: wurde Pfalzgraf Chriſtoph An. 1439. wegen ſeiner Mütterlichen Großmutter König in Dännemark, ſtarb aber An. 1448. ohne Kinder.

An. 1726. ſq. hatten Dännemark und Chur-Pfalz eine kleine Streitigkeit in Titulaturſachen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 50. pag. 772. Reichs-Fama 1727. Tom. pag.

§. 110.

Mit König Eduard III. in Engelland machte Pfalzgraf Ruprecht An. 1337. eine Allianz.

du MONT Corps diplom. Tom. I. Part. 2. p. 157. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 131.

An. 1339. wurden diese Allianz und die darinn von Engelland an Pfalz versprochene Subsidien erneuert.

du MONT l. c. pag. 175. LÜNIG l. c. pag. 133.

An. 1397. schlossen König Richard II. und Pfalzgraf Ruprecht der ältere einen neuen Subsidien-Tractat mit einander.

RYMERS Fœdera Convent. &c. Tom. 7. pag. 854.
du MONT l. c. Tom. 2. Part. 1. p. 263.

Und Anno 1398. machte eben dieser König auch mit Pfalzgraf Ruprecht dem jüngeren einen anderweiten dergleichen Subsidien-Tractat.

RYMER l. c. Tom. 8. pag. 36.
du MONT l. c. pag. 266.

König Jacob I. in Engelland hat sich seines Tochtermanns, des unglücklichen Churfürstens Friederichs V. lange Jahre angenommen, und vieles vor ihn gethan; doch nur mit der Feder: Dahero auch seine Sachen hernach giengen, wie sie giengen.

Von dem An. 1612. zwischen König Jacob I. in Engelland und Churfürst Friederich V. zu Pfalz geschlossenem Heyraths-Tractat ist schon cap. 2. geredet worden.

Einen

Einen An. 1623. zwiſchen König Jacob I. in Engelland und der Infantin Gouvernantin der Spaniſchen Niederlanden errichteten Tractat wegen Sequeſtration der Stadt Frankenthal, ſiehe

in RYMERS Fœder. Convent. &c. Tom. 17. pag. 473.
du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 422.

Ferner einen vergeblich zwiſchen eben dieſem König und beſagter Infantin in eben ſolchem Jahr geſchloſſenen Waffenſtillſtand

beym du MONT l. c. pag. 431. und in Mercure François, Tom. 9. p. 338.

An. 1706. ſchloſſen die Königin in Engelland, Chur-Pfalz und die General-Staaten einen Tractat wegen Vermehrung der Chur-Pfälziſchen Auxiliar-Trouppen mit 3000. Mann.

du MONT Corps diplom. Tom. 8. Part. 1. pag. 195.

Wenigſtens noch An. 1734. hatte Chur-Pfalz an die Cron Engelland noch rückſtändige Subſidien zu forderen.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 390.

§. 111.

mit Frankreich; Churfürſt Philipp hatte mit Frankreich einen Subſidien-Tractat, klagte aber, daß ſie nicht bezahlet würden, und wolte daherro ſeinen Prinzen nicht, wie es verlangt wurde, an den Franzöſiſchen Hof ſchicken.

Er hatte auch ſonſt mit denen Königen Carl VIII. und Ludwig XII. allerley zu thun.

von LUDEWIG Reliqu. MStor. T. 6. pag. 107. ſqq.

Um das Jahr 1568. leiſtete Pfalzgraf Johann Caſimir denen Hugenotten in Frankreich Hülfe, ſchloſſe aber endlich mit König Carl dem IX. einen Tractat, kraft deſſen er gegen Erlegung einer Summe Geldes, verſprach, das Königreich mit ſeinen Völkern zu raumen.

Memoir. de CASTENAU Tom. 2. aux Addit. pag. 591. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 1. pag. 164.

Wie Churfürſt Friederich III. An. 1575. den aus Pohlen nach Frankreich zurückgegangenen König Henrich III. tractiret habe, ſiehe

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. 1. p. m. 499. ſqq.

An.

An. 1576. ſchickte eben dieſer Churfürſt denen Reformirten in Frankreich ein anſehnliches Corps zu Hülf.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtor. cap. 5. §. 70. p. m. 268.

Sein Prinz Johann Caſimir nahme nachhero die Franzöſiſche Refugiez in ſeine Lande auf, und errichtete eigene Colonien von ihnen.

STRUVE l. c. cap. 6. §. 8. p. m. 303.

Daß Frankreich zu Anfang des vorigen Seculi Pfalz-Neuburg in der Jülichiſchen Succeſſions-Sache behülflich geweſen ſeye, haben wir ſchon oben vernommen.

Von Churfürſt Carl Ludwigs Anno 1639. in Frankreich erlittenem Arreſt ſiehe

PUFFENDORFF Rer. Suecic. lib. 11. §. 38. ſqq. LUDOLFS Schaubühne lib. 39. cap. 2. n. 55. Appendic. ad PAREI Hiſtor. pag. 543. Theatr. Europ. Tom. 4. pag. 57. STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 10. §. 2. pag. 574.

Wie er darauf An. 1640. an dem Franzöſiſchen Hofe tractiret worden ſeye, ſiehe in LÜNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. pag. 219. ſqq.

Was Frankreich nachhero zu ſeinem Beſten bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen gethan habe, iſt bey allen Geſchichtſchreibern dieſes Friedens-Congreſſes und in dem Inſtr. Pacis Monaſterienſis zu leſen.

ſiehe z. E. von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Pfalz.

Anno 1656. ſchloſſen König Ludwig XIV. und Churfürſt Carl Ludwig einen Tractat mit einander.

LEONARDS Recueil &c. Tom. 3. du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 2. pag. 143. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 87.

Von deme, was zur Zeit der Wahl Kayſer Leopolds zwiſchen Chur-Pfalz und Frankreich vorgegangen iſt, findet man beſondere Nachrichten

in denen Memoir. du MARECHAL Duc de Gramont &c. a Franche-Ville, 1742. 8. pag. 16. ſqq.

Wie ferner Frankreich An. 1667. die Wildfangs-Streitigkeiten zwiſchen Chur-Pfalz und denen benachbarten Reichs-Ständen habe vermittlen helfen, haben wir ſchon oben vernommen.

An. 1674. führte Chur-Pfalz offentliche Klagen über vielerley Franzöſiſche Gewaltthätigkeiten.

v. Diar. Europ. Tom. 28. im Anfang. add. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 443. ſq. Edit. JENICH.

Die Reichs-Tags-Acta de An. 1675. die Chur-Pfalz zu leiſtende Reichs-Hülfe gegen Frankreich betreffend, ſiehe in LONDORPII Act. publ. Tom. 10. p. m. 266. ſqq.

Als Frankreich nach dem Anno 1679. geſchloſſenen Nimmwegiſchen Frieden die Reunions-Cammer anlegte, betraffen ſelbige nicht nur die Pfalz-Veldenziſche, ſondern auch einen Theil derer Chur-Pfälziſchen Landen.

Die Pfälziſche Häuſer beſchwerten ſich zwar darüber bey dem Kayſer und Reich. Es halff aber nichts, ſondern Frankreich bliebe vielmehr durch den An. 1684. geſchloſſenen 20. jährigen Stillſtand im Beſitz. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. pag. 326. ſqq. Edit. GLAFEY. von LUDEWIG German. Princip. lib. 5. cap. 3. §. 4. p. m. 639. ſqq.

An. 1685. ſqq. betriebe Frankreich der Herzogin von Orleans an Chur-Pfalz ge-

machte Anforderungen ſehr ſtark: wie oben mit mehrerem zu erſehen iſt.

Ja An. 1688. ſqq. verheerete Frankreich gar die Chur-Pfälziſche Lande mit Feuer und Schwerdt auf die grauſamiſte Weiſe.

Endlich wurde Anno 1697. durch den Ryßwickiſchen Frieden Chur-Pfalz und Pfalz-Veldenz in den Beſitz derer reunirten ſowohl, als derer während Kriegs hinweg genommener Orte vollkommen wieder hergeſtellet.

Was ſolchergeſtalten Kraft Ryßwickiſchen Friedens an Chur-Pfalz hat reſtituiret werden ſollen, ſiehe
in denen Elect. Jur. publ. Tom. 8. pag. 514.

Was Chur-Pfalz bey dem Utrechtiſchen Frieden für vergebliche Poſtulata übergeben habe, ſiehe
in FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 725. ſq.

Hingegen verſprache Frankreich Anno 1714. in dem Baadiſchen Frieden Art. 12. Chur-Pfalz abermahlen in die währendem Spaniſchen Succeſſions-Krieg hinweggenommene Lande zu reſtituiren.

Bald

Bald hernach aber führte Chur-Pfalz Beſchwerden über Frankreich wegen des Oberamts Germersheim, der darzu gehörigen Probſtey und des Unteramtes Selz wie auch Hagenbach und anderer Orte, welche Frankreich zum Elſaß ziehen wollte, woraus An. 1715. ein Reichsſchluß vor Chur-Pfalz erfolgte.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 28. cap. 6. Electa Jur. publ. T. 8. p. 481. ſeqq. Tom. 9. p. 91. ſqq. Welt- und Staatsſpiegel, Part. 8. p. 289. ſqq.

add. LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 44. Edit. JENICH.

darauf wurde es wieder ſtill.

Wie Frankreich hiernechſt Chur-Pfalz und des Hauſes Sulzbach in der Jülchiſchen Succeſſions-Sache ſich angenommen habe, iſt bereits oben vorgekommen.

So auch, daß in dem von An. 1741. an, geführtem Oeſterreichiſchen Succeſſions-Krieg Frankreich und Chur-Pfalz Cauſam communem gemacht haben.

§. 112.

Als durch den Weſtphäliſchen Frieden mit dem die achte Chur zum Beſten des Hauſes Pabſt;

Pfalz eingeführt wurde, proteſtirte der päbſtliche Hof dagegen.

MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 8. pag. 389. ſq.

Wie hingegen der Päbſtliche Hof im jetzigen Seculo Chur-Pfalz einige mahl indulte zu Beſteurung des Catholiſchen Cleri verliehen habe, iſt theils ſchon oben bey Chur-Maynz vorgekommen, theils wird ſq. cap. 10. davon zu reden ſeyn.

Und An. 1719. nahme der Päbſtliche Hof an denen Religions-Unruhen in der Pfalz Antheil.

MOSER l. c. pag. 409.

§. 113.

mit Polen; Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg ware im vorigen Jahrhundert mit unter denen Candidaten zu der Pohlniſchen Cron.

Und A. 1725. hatte der Chur-Pfälziſche Hof mit dem Königlich Pohlniſchen Prinzen und Churprinzen zu Sachſen, wie auch deſſen Frau Gemahlin, Streitigkeiten in Titulatur und Curialien-Sachen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 47. pag. 721. ſqq.

§. 114.

§. 114.

Wie An. 1687. einem Königlich-Por- mit Por-
tugieſiſchem Geſandten an dem Pfalz-Neu- tugall;
burgiſchen Hof begegnet worden ſeye, ſiehe
in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. I.
p. m. 499.

§. 115.

Was von Preuſſen und Chur-Pfalz mit Preuſ-
zu ſagen wäre, iſt meiſtens bey Chur-ſen;
Brandenburg nachzuſehen.

In dem Oeſterreichiſchen Succeſſions-
Krieg waren ſie alliirte zuſammen.

Dahero widerſetzten ſie ſich An. 1745.
gemeinſchafftlich der Vornahm der Kay-
ſer-Wahl und erkannten ſolche Anfangs
nicht.

Gleichwie hinwiederum Preuſſen her-
nach auch Chur-Pfalz in den mit Oeſter-
reich zu Dreßden getroffenen Frieden ein-
ſchloſſe.

§. 116.

Derer Könige, ſo aus einer Nebenli- mit
nie des Churfürſtlichen Hauſes Pfalz ge- Schweden
gen 70. Jahr lang den Schwediſchen
Thron beſeſſen hatten, nicht zu gedenken;

So hat forderiſt König Guſtav Adolph,
als er bis an den Rhein durchdrunge, den

Hil-

unglücklichen Churfürſten Friederich V. in ſeine Lande reſtituiren wollen: Sie ſtarben aber beyde darüber, ehe die darüber gepflogene Tractaten zum Schluß kamen.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſt. cap. 9. §. 28. p. m. 567. ſq.

An. 1633. aber erfolgte von der Cron Schweden die würkliche Reſtitution gegen gewiſſe Bedingungen.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 1. ſqq. pag. 570. ſqq.

Die Sach hatte aber nicht lange Beſtand.

Hingegen ware Schweden bey denen Weſtphäliſchen Friedens- und Friedens-Executions-Tractaten darzu behülflich, daß Churfürſt Carl Ludwig in ſo weit, als geſchehen iſt, reſtituiret wurde.

v. von MEIERN Weſtphäliſche Friedens-Handl. und Nürnb. Friedens-Executions-Handl. Haupt-Regiſt. Voc. Pfalz.

Daß ferner Schweden An. 1657. die Wildfangs- und die Streitigkeiten zwiſchen Chur-Pfalz und deſſen Nachbarn durch einen Schiedsrichterlichen Spruch habe entſcheiden helfen, iſt ſchon oben erzehlt worden.

§. 117.

§. 117.

Gegen Spanien ſchickte Churfürſt Frie- mit Spa-
derich III. dem Prinzen von Oranien An. nien;
1574. Auxiliar-Völker zu.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 5. §. 70. pag. 267. ſq.

Sein zweyter Prinz, Pfalzgraf Johann Caſimir zu Lautern, nahme auch die um der Religion willen vertriebene Niederländer in ſeine Lande auf.

STRUVE l. c. cap. 6. §. 8. p. m. 303.

An. 1621. half Spanien die von Kayſer Ferdinanden II. gegen Churfürſt Friederich V. ausgeſprochene Acht exequiren.

v. die Scribenten der Reichs-Hiſtor. und Graf KHEVENHüLLERS Annal. Ferdinandi II.

Ja Spanien gabe in offentlichem Druck vor, der Kayſer habe ihme die Untere-Pfalz geſchenket.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 14. p. 584.

Es wurde daher dem Inſtr. Pac. Oſn. Art. 4. §. 6. eine beſondere Clauſul einverleibt, daß der Kayſer nicht zugeben möchte, daß Spanien die Chur-Pfälziſche Reſtitution aufhalte.

Deſſen

Deſſen ohngeachtet wollte nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Frieden, Spanien die damahls wichtige Veſtung Frankenthal nicht zurückgeben, bis es eine prætendirte anderweite Satisfaction erhalten hätte, womit es endlich auch An. 1653. bey dem Reichs-Convent zu Stand, und damit dieſer Streit zu Ende kame.

v. von MEIERN Regenſp. Reichstags-Handl. Indic. Voc. Frankenthal.

Und die von Churfürſt Carl Ludwigen anfangs geſuchte mehrere Verſicherung wegen der an Spanien geſchehen ſeyn ſollenden Schenkung der Untern-Pfalz wurde nachhero nicht weiter betrieben.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 14. p. 585.

Was Pfalz-Neuburg An. 1670. bey dem Reichs-Convent gegen Spanien angebracht habe, ſiehe beſſer oben bey Schwarzenberg.

An. 1676. ſchloſſen der König in Spanien, die General-Staaten der vereinigten Niederlanden und Pfalz-Neuburg eine Defenſiv-Allianz miteinander.

LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 102. du MONT Corps dipl. Tom. 7. Part. 1. pag. 321.

Daß

Daß auch An. 1677. Chur-Pfalz und Münſter wegen einiger an Spanien zu lieferender Mannſchaft einen Tractat geſchloſſen haben, iſt ſchon oben bey Münſter erinnert worden.

Das von Churfürſt Johann Wilhelm An. 1703. zu Düſſeldorf gegen König Carl III. in Spanien beobachtete Ceremoniel ſiehe beſchrieben

in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. I. p. m. 234. a.

§. 113.

Was aber die Republiquen, und zwar mit den vereinigten Niederlanden; die vereinigte Niederlande betrift, ſo haben wir erſt kurz zuvor vernommen, daß Churfürſt Friederich III. denenſelben Auxiliar-Völker gegen Spanien zugeſandt habe.

An. 1605. alliirten ſich Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg und Marggraf Sigmund in Preuſſen mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande in Abſicht auf die Jülichiſche Succeſſion.

AIZEMA Affaires d'Etat & de guerre, Tom. II. Part. 2. pag. 1086. du MONT Corps dipl. Tom. 5. Part. 2. pag. 53. LüNIGS Reichs-

Archiv,

Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Chur-Pfalz, pag. 69.

Anno 1613. ſchloſſe Chur-Pfalz für ſich und die übrige uniirte Evangeliſche Reichsſtände mit denen General-Staaten derer vereinigten Niederlande eine Defenſiv-Allianz auf 15. Jahre.

du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 5. p. 226. LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. Contin. 1. unter Churfürſt. und Ständ. pag. 281.

Was An. 1633. an dem Pfalz-Neuburgiſchen Hof für ein Ceremoniel gegen einen Abgeſandten derer vereinigten Niederlanden beobachtet worden ſeye, ſiehe

in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 1. p. m. 702.

Um das Jahr 1663. ſtritte man darüber: Ob die General-Staaten berechtiget ſeyen oder nicht, die reformirte Religion in denen Jülich- und Bergiſchen Landen zu manuteniren?

v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 660. Edit. JENICH.

Von dem Anno 1671. ſich ereignetem Rang-Streit zwiſchen Pfalz und Neuburg und denen vereinigten Niederlanden ſiehe

MO-

MOSERS Teutſches Staats-Recht Tom. 36. pag. 409. LÜNIGS Europ. Staats-Conſil. Tom. 2. pag. 793.

Von der Anno 1676. zwiſchen Spanien, den vereinigten Niederlanden und Pfalz-Neuburg gemachten Allianz iſt ſchon geredet worden.

Von dem An. 1706. zwiſchen Grosbritannien, Chur-Pfalz und denen vereinigten Niederlanden geſchloſſenem Tractat iſt gleichfalls kurz vorhin geredet worden.

An. 1715. hatte Chur-Pfalz mit denen vereinigten Niederlanden Streit wegen der Herrſchaft Keßenich, welcher einen von dem Kayſer genehm gehaltenen Reichsſchluß veranlaßte.

v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 26. cap. 3. pag. 367. ſqq. Electa Jur. publ. Tom. 8. pag. 168. ſqq. 517. ſqq.

Das An. 1720. zwiſchen Chur-Pfalz und denen vereinigten Niederlanden geſchloſſene Cartel ſiehe in LÜNIGS Corp. Jur. milit. p. m. 1385.

An. 1734. waren die General-Staaten Chur-Pfalz noch mit rückſtändigen Subſidien-Geldern verhaftet.

Reichs-Fama Tom. 20. pag. 390.

In Ansehung des Marquisats Bergen-ob-Zoom und der darzu gehörigen, in denen vereinigten Niederlanden gelegene Gütter, erkennet Chur-Pfalz die Souveraineté derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Ueber die Herrschaft Ravenstein hingegen haben zwar die vereinigte Niederlande vormahls auch die Souveraineté prætendirt, sie ist ihnen aber nicht eingestanden worden.

SCHWEDERS Theatr. Prætenf. &c. Tom. 2. p. 601. Edit. GLAFEY.

An. 1751. sq. hatte Chur-Pfalz mit denen General-Staaten Streitigkeiten wegen des Durchmarsches derer Holländischen Völker durch das Ravensteinische, auch anderer Verletzungen derer Landesherrlichen Rechte, darinn der König in Preussen Chur-Pfalz unterstützte.

Neuer Europ. Staats-Secretar. Part. 30. pag. 505. sqq.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande haben, nach einigen, das Recht, in der Stadt Ravenstein Garnison zu halten.

Von ZECHS Europ. Herold, Tom. I. p. m. 274.

Auch ſollen ſie auf Ravenſtein 200000. Rthlr. hergeſchoſſen haben.

Ferner ſollen ſie das Recht haben, einen Controlleur zu Ravenſtein zu halten, der den Zoll auf der Maas empfange.

Endlich ſo halten ſie auch einen Holländiſchen Prediger allda, der unter Herzogenbuſch ſtehe.

Europ. Staats-Secret. l. c.

Eine Erbvereinigung der Jülich-Cleve-Berg- Mark und Ravensbergiſchen Stände mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande ſiehe in LONDORPII Actis publ. Tom. 6. lib. 3. cap. 153. pag. 248.

§. 119.

Von Sachen, ſo zwiſchen Chur-Pfalz und auswärtigen landſäßigen Fürſten vorgekommen, iſt anzumerken: mit auswärtigen landſäßigen Fürſten;

An. 1453. wurde zwiſchen Pfalz und dem Herzog Renato von Anjou eine Allianz geſchloſſen.

CALMET Hiſtoire de Lorraine T. 3. Breuv. pag. 662.

Wie der Franzöſiſche Herzog von Chevreuſe tractiret worden, als er An. 1664. den Chur-Pfälziſchen Hof beſuchet, ſiehe

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. I. p. m. 249.

Was Chur-Pfalz zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Seculi mit dem Franzöſiſch Fürſtlichen Hauſe Orleans für eine wichtig- und beſchwerliche Erbſchafts-Streitigkeit gehabt habe, iſt ſchon oben in dieſem Capitel vorgekommen.

An das Fürſtlich-Pohlniſche Haus Radzivil hatte Chur-Pfalz wenigſtens noch An. 1734. eine Indemniſations-Forderung.

Reichs-Fama, Tom. 20. pag. 390.

Ohne Zweifel rühret ſie von Churfürſt Carl Philipps erſter Gemahlin, einer gebohrnen Prinzeßin von Radzivil her.

§. 120.

mehreres Remiſſive.

Mit dieſem Capitel iſt übrigens auch zu conferiren, was unten im 12ten und letzten Capitel von Lehensſachen vorkommt.

Und ſo wäre auch noch vieles zu ſagen, wann man aus TESCHENMACHERS Annal. Cliv. Jul. &c. anderen Scribenten, wie auch deren offentlichen Staatsſchriften und Urkunden, anführen wollte, was die Herzoge zu Jülich, Berg ꝛc. mit anderen Ständen zu thun gehabt haben: Ich überlaſſe es aber andern, oder doch einer künftigen Nachleſe.

Achtes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der ersten Instanz, wie auch höchsten Reichsgerichte.

Innhalt.

§. 1. Ob das Cammergericht Pfalz *præjudicire?* §. 2. Recht, Cammergerichts-*Assessores* zu *præsentiren*, wegen Pfalz. §. 3. *Concurrenz* zu denen *Præsentationen* des Oberrheinischen, §. 4. und des Westphälischen Crayses. §. 5. *Privilegium de non evocando.* §. 6. und *de non appellando*, wegen Pfalz. §. 7. Von dem Neuburg- und Sulzbachischen. §. 8. *Privilegium* wegen Jülich. ꝛc. §. 9. Cammer-Zieler wegen Pfalz; §. 10. wegen Simmern; ꝛc. §. 11. wegen Zweybrücken; §. 12. wegen Neuburg; §. 13. wegen Jülich; ꝛc. §. 14. wegen Sponheim; §. 15. wegen Ehrenfelß

felß und Heydeck. §. 16. Mehreres von dieſen Cammer-Zielern. §. 17. *Concurrenz* zu der Cammergerichts-*Viſitation*. §. 18. Vergleich mit dem Cammergericht in Zollſachen ꝛc. §. 19. *Privilegia* gegen das Rothweiliſche Hofgericht. §. 20. *Remiſſiones* von den Reichsgerichten an Chur-Pfalz.

§. 1.

Ob das Cammergericht Pfalz præjudicire?

Daß durch Errichtung des Cammergerichts Chur-Pfalz etwas entgangen ſeye, iſt ein beſonderer Einfall. des Canzlars von LUDEWIG in German. Princ. lib. 5. cap. 4. §. 8. p. m. 654.

§. 2.

Recht, Cammergerichts-Aſſeſſores zu præſentiren, wegen Pfalz.

Der Churfürſt zu Pfalz hat, 'gleich allen anderen Churfürſten, das Recht, wann die Anzahl der 50. Cammergerichts-Aſſeſſorum voll iſt, zwey derſelbigen zu præſentiren: So lang aber beſagte Anzahl auf die Helfte reduciret iſt, Einen.

Nach dem Weſtphäl. Frieden Inſtr. Pac. Oſn. Art. 5. §. 56. ſollten ſie der Evangeliſchen Religion zugethan ſeyn.

Was

Was aber in neueren Zeiten diesfalls pro & contra vorgekommen iſt

ſiehe in MOSERS vermiſchten Schriften Tom. 1. pag. 22. ſqq. LÜNIGS Select. Script. illuſtr. pag. 899. ſq.

Vormahls hatten die Chur-Pfälziſchen Præſentati unter allen Cammergerichts-Aſſeſſoribus den vierten Platz.

Nach dem Weſtphäliſchen Frieden, durch welchen Chur-Bayern in dem Rang der alten Pfälziſchen Chur beſtätiget wurde, erhielten ſie die ſiebende Stelle;

Und ſeitdeme nun auch Chur-Böhmen Aſſeſſores præſentiret, bekleiden ſie die achte Stelle.

Was Chur-Pfalz alſo, von Errichtung des Cammergerichts an, für Aſſeſſores zu demſelbigen præſentiret habe;

ſiehe in Herrn von LUDOLFS Jur. Cam. App. 10. pag. 341. ſqq.

Die vom Jahr 1654. an aber

ibid. pag. 420.

§. 3.

Chur-Pfalz concurriret aber auch ferner zu denen Præſentationen des Ober- Concurrenz zu denen Rhei-

Rheinischen Crayses wegen Simmern, Lautern und Veldenz.

Sentationen des Oberrheinischen Crayses.

cit. verm. Schrift. l. c. pag. 155. sqq.

Simmern, Pfalz-Zweybrücken, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt haben nehmlich, kraft Vertrags de An. 1588. das Recht, im Nahmen des Ober-Rheinischen Crayses evangelischer Stände zu dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht, wann die Anzahl der Assessoren aus 50. bestehet, 2. so lang aber deren nur 25. seynd, 1. zu præsentiren, und zwar so, daß in dem ersten Fall Simmern, in dem zweyten Zweybrücken, in dem dritten Cassel, in dem vierdten Simmern, in dem fünften Zweybrücken, und in dem sechsten Darmstadt, solches ausüben.

v. Hrn. ESTORS Elem. Jur. publ. Hassiac. hodiern. p. m. 119. von MEIERN Regensp. Reichs-Tags-Handl. Tom. 2. p. m. 546. 613. 623. 632. 635.

Von dem An. 1653. diesfalls zwischen Chur-Pfalz-Simmern obgeschwebtem Streit siehe

von MEIERN l. c. p. m. 393.

Von dem An. 1654. zwischen Pfalz-Lautern und Simmern eines-dann Pfalz-Lau-

Lautereck anderen Theils entſtandenem gleichmäſigem Streit aber

von MEIERN l. c. p. m. 635. 638.

§. 4.

Endlich ſo ſollte Chur-Pfalz zwar auch wegen ſeiner Jülich- und Bergiſchen Lande bey denen Præſentationen des Weſtphäliſchen Crayſes concurriren: weil aber dieſe Succeſſion noch ſtreitig iſt, und die Stände dieſes Crayſes ſich wegen des modi, dieſes Recht zu exerciren, nicht vergleichen können; ſo bleibt es bis dahin in ſuſpenſo. und des Weſtphäliſchen Crayſes.

Was das Cammergericht An. 1643. diesfalls vorgeſchlagen hat, ſiehe

in des von MEIERN Regenſp. Reichs-Tags-Handl. Tom. 2. p. m. 133.

Und was An. 1644. bey dem Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt diesfalls vorgekommen.

vid. ibid. p. m. 167. ſqq. 193.

Im Reichs-Abſchied de An. 1654. §. 31. iſt etwas dißfalls verſehen, doch nichts endliches.

§. 5.

Kraft der güldenen Bull, cap. 11. §. 5. hat Chur-Pfalz, gleich allen Churfürſten, ein Privilegium de non evocando,

ein ſpeciales Privilegium de non evocando.

Doch iſt ſelbiges, nach denen neueren Reichs-Grundgeſetzen, nunmehro allen Reichsſtänden gemein.

§. 6.

11. de non appellando, wegen der Unter-Pfalz.

Chur-Pfalz hatte ferner durch die gülдene Bull Tit. 11. §. 5. nebſt allen übrigen Churfürſten, ein (auſſer dem Fall verzögert- oder verſagter Rechtshülfe,) unumſchränktes Privilegium de non appellando erhalten.

Es hat ſich aber deſſen nicht bedienet. von LUDEWIG l. c. §. 12. p. m. 655. ſq.

An. 1518. ertheilte Kayſer Maximilian I. Chur-Pfalz ein Privilegium de non appellando, es werde dann inner 10. Tagen der darinn vorgeſchriebene Appellations-Eyd abgeſchworen.

Kayſer Carl V. gabe An. 1520. Chur-Pfalz ein neues beſchränktes Privilegium de non appellando.

von LUDOLF in Jur. Cameral. Append. 5. p. m. 133.

An.

An. 1541. geſchahe ein gleiches von ihme.

Kayſer Maximilian II. erhöhete das Chur-Pfälziſche Privilegium de non appellando auf Sachen, welche über 600. Gulden in Gold nicht antreffen.

Kayſer Rudolf II. gabe An. 1578. (nicht An. 1548. oder 84.) Churfürſt Ludwigen abermahlen ein neues Privilegium auf Ein tauſend Gulden in Gold.

v. Samml. der Privil. de non appell. pag. 878. ſq. GYLMANNI, ſive WEHNERI, Symphor. Tom. 6. cap. 1. p. 12. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz p. 680. von LUDEWIG l. c.

An. 1616. und 1617. lieſe Chur-Pfalz dieſes Privilegium dem Cammergericht von neuem inſinuiren, welches An. 1618. eine Urkund darüber ertheilte.

BURGERMEISTERS Cod. diplom. equeſtr. Tom. 1. pag. 760.

An. 1652. den 17. Jul. endlich bekame Chur-Pfalz von Kayſer Ferdinanden III. ein unumſchränktes Privilegium de non appellando auf den Fus der güldenen Bull; ſo viel die Untere-Pfalz betrift.

v. Rü-

v. RüMELIN ad Aur. Bull. Part. 2. Diſſ. 2. Theſ. 2. & addit. lit. b. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz pag. 721. RODINGS Pand. Camer. cap. 1. §. 13. & ult. von LUDOLFS Jus Camer. Append. 5. p. 134. ejuſd. Catal. Privil. de non appellando pag. 14. Chur-Pfälziſches Landrecht in fine. von LUDEWIG l. c.

Den 12. Nov. e. a. wurde dieſes Privilegium von dem Cammergericht angenommen.

v. von LUDOLF l. c.

Was unter der Untern-Pfalz, worauf dieſes Privilegium gehe, zu verſtehen ſeye? ſiehe

von LUDOLFS cit. Append. 5. ad Jus Cameral. p. m. 134.

§. 7.

Von den Neuburg- und Sulzbachiſchen.

Die Neuburg- und Sulzbachiſche Lande hingegen ſeynd mit keinem Privilegio de non appellando verſehen, mithin ergehen von dannen die Appellationen noch jetzo, nach Maasgab des letzten Reichs-Abſchieds de An. 1654. an die höchſte Reichs-Gerichte.

§. 8.

§. 8.

Mit denen Jülich = und Bergiſchen Landen aber hat es eine andere Bewandniß. Privilegium wegen Jülich ꝛc.

An. 1553. nehmlich gabe Kayſer Ferdinand I. dem Herzogen zu Jülich ꝛc. ein Privilegium gegen die Appellationes per Saltum.

v. GYLMANNI & WEHNERI Symphor. Tom. 6. cap. 4. pag. 228. ſqq. von LUDOLFS Jus Camer. Append. 5. pag. 143. Corp. Jur. Camer. pag. 228. Edit. FRANCOF.

An. 1566. den 29. May erhielte der Herzog zu Jülich und Berg von Kayſer Maximilian II. ein Privilegium de non appellando in Sachen, wo nur in Poſſeſſorio, mit Vorbehalt des Petitorii, geſprochen worden, auch die Sache nicht über 600. Goldgulden werth iſt.

WEHNER l. c. pag. 91. ſqq. von LUDOLFS cit. Append. 5. p. 141. ejuſd. Catal. Privileg. de non appellando p. 44. Corp. Jur. Camer. pag. 224. ſqq.

Etwas von deme, was um das Jahr 1574. zwiſchen dem Herrn und Landſtänden wegen des Privilegii de non appellando paſſiret iſt, ſiehe in

KLOCKII Relat. 149. p. m. 926.

An.

An. 1724. den 3. Jan. extendirte Kayſer Carl VI. das alte Privilegium de non appellando auf 2500. Goldgülden in Capital.

v. von LUDOLFS Jus Camer. Append. 5. pag. 143. ejuſd. Catal. Privileg. de non appell. pag. 44. 126. Corp. Jur. Camer. in ſuppleim. pag. 29.

Auf das deswegen an das Cammergericht erfolgte Kayſerliche Notifications-Reſcript, wurde daſſelbe den 17. Jul. e. a. vom Cammergericht pro inſinuato angenommen.

Der Goldgulden wird aber bis jetzo noch nur für 126. Kr. nicht aber für 3. Gulden gerechnet.

von LUDOLF cit. App. 5. pag. 141.

Verſchiedene Cameralurtheile in Fällen, da ſtreitig geweſen iſt, ob die Summe qu. dem Jülichſchen Privilegio gemäß ſeye, oder nicht? ſiehe

in KLOCKENS Relat. 89. p. m. 688.

Und ob, dieſes Privilegii ohnerachtet, puncto expenſarum, fructuum & intereſſe, appellirt werden könne? ſiehe

KLOCKII Relat. 149. p. m. 926.

Wann

Wann ein Theil von dem Hofgericht ſich an das Reviſionsgericht wendet, und allda obſieget, kan der Gegentheil dennoch an ein höchſtes Reichsgericht appelliren.

von LUDOLFS Jus Cameral. ſect. 1. §. 13. p. m. 129.

§. 9.

Dem Churfürſten zu Pfalz wurden Anfangs jährlich 300. fl. zu Cammer-Zielern angeſetzt. Cammer-Zieler wegen Chur-Pfalz.

An. 1566. und 1570. erhöhete ſich dieſe Summe auf 500. Gulden.

Chur-Pfalz vertrate auch noch darneben die Abtey Waldſachſen cum onere.

Nachdeme aber durch den Weſtphäliſchen Frieden die Obere-Pfalz Chur-Bayern verblieben iſt, hat nicht nur Chur-Pfalz Waldſachſen nicht mehr vertretten, ſondern auch wegen des Abgangs der Obern Pfalz ſeinen eigenen alten Anſchlag nicht mehr erlegen wollen.

Solchemnach gabe es ſeit An. 1654. zu einem einfachen Ziel nur 139. Rthlr. $11\frac{5}{8}$. Kr.

Und ſeit An. 1719. 486. fl. $85^{1}\frac{14}{16}$. Kr.

v. LUDOLFS Hiſtor. Suſtentat. Judic. Camer. Imper. pag. 7. 19. 126. 216.

§. 10.

§. 10.

wegen Simmern; Pfalz-Simmern, Lautern und Veldenz haben keinen beſonderen Anſchlag, ſondern ſtecken mit unter dem Chur-Pfälziſchen.

Doch findet ſich Veldenz in der alten erſten Matricul beſonders wegen Veldenz angelegt mit 80. fl.

von LUDOLF l. c. pag. 9.

§. 11.

wegen Zweybrücken; Nachdem ferner Chur-Pfalz von dem Herzogthum Zweybrücken das Amt Stadecken erhalten hat, iſt Zweybrücken deßwegen etwas an ſeinem Anſchlag ab-hingegen Chur-Pfalz zugeſchrieben worden.

v. Staats-Archiv 1751. Part. 5. pag. 110. 114.

§. 12.

wegen Neuburg; Das Fürſtenthum Neuburg ware Anfangs auf 125. fl. jährlich angelegt.

An. 1566. und 1570. kame es auf 208. fl. 21. Kr. 3. Hell. zu ſtehen.

Nachhero wurde Neuburg und Sulzbach ſeparirt.

Und zwar gabe Neuburg von An. 1654. an zum einfachen Ziel 97. Rthlr. 33¾. Kr.

Seit

Seit Anno 1719. aber 340. Rthlr. $73\frac{1}{8}$. Kr.

von LUDOLF l. c. p. 9. 30. 130. 199.

§. 13.

Jülich und Bergen trugen Anfangs wegen jährlich 250. fl. bey. Hernach von An. 1566. und 1570. an 416. fl. 42. Kr. 2. Pf. Jülich ꝛc.

Seit An. 1654. zahlte es zum einfachen Ziel 193. Rthlr. $20\frac{1}{2}$. Kr.

Und ſeit Anno 1719. 676. Rthlr. $26\frac{3}{4}$. Kr.

von LUDOLF l. c. pag. 9. 30. 138. 218.

§. 14.

Die Grafſchaft Sponheim ware Anfangs mit 60. fl. belegt; welcher Anſchlag nachhero verſchiedentlich erhöhet worden iſt. wegen Sponheim.

Nun beſitzt Chur-Pfalz zwar an der vorderen Grafſchaft Sponheim ⅔. Es wird aber doch ſchon lang nichts mehr deßwegen erlegt, und daher dieſer Poſt in der Uſual-Matricul unter die ungangbare gerechnet.

von LUDOLF l. c. p. 9. 30. 135. 209.

§. 15.

wegen Ehrenfels u. Heydeck;

Die Herrſchaften Ehrenfels und Heydeck endlich müſſen entweder unter dem Neuburgiſchen Anſchlag ſtecken, oder ſie haben gar keinen: indeme ihrer in der Cammergerichts-Usual-Matricul nicht beſonders gedacht wird.

§. 16.

mehreres von dieſen Cammer-Zielern.

Was Chur-Pfalz an alten und neuen Cammer-Zielern reſtire, ſiehe in meinem Teutſchen Staats-Archiv 1751. Part. 5. pag. 104. 110. 114.

§. 17.

Concurrenz zur Cammergerichts-Viſitation.

Nach dem An. 1654. verglichenen Schemate ſollte Chur-Pfalz bey denen extraordinairen Cammergerichts-Viſitationen wegen Chur-Pfalz in der zweyten, dritten und fünften Claß concurriren.

Sodann wegen Pfalz-Lautern in der erſten, wegen Simmern in der zweyten, und wegen Lautereck in der vierdten.

vid. Anhang zum Reichs-Abſchied de An. 1654.

Es haben aber bekanntlich dieſe Viſitationen noch nie ihren Anfang genommen.

Und

Und zwar hätte Chur-Pfalz in allen Claſſen ſolche Viſitationen als ein Evangeliſcher Stand beſchicken ſollen:

Nachdeme aber Catholiſche Herrn zu der Chur gekommen ſeynd, wollen ſie unter denen Catholiſchen dabey ſeyn, worzu aber bishero noch kein Platz fur ſie hat ausfindig gemacht werden können.

Hingegen iſt unſtreitig, daß es wegen Neuburg in der zweyten Claß unter denen Catholiſchen concurriren ſolle.

v. l. c.

§. 18.

Vergleich mit dem Cammergericht in Zollſachen ꝛc.

An. 1579. trafen Chur-Pfalz und das damahls zu Speyer anweſend geweſte Kayſerliche- und Reichs-Cammergericht wegen der Cammergerichtlichen Perſonen Zollfreyheit, und des Holzhandels ꝛc. einen Vergleich.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpec. unter Pfalz pag. 681. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 1. pag. 356.

§. 19.

Rothweiliſche Hofgericht.

Vermöge der güldenen Bull ſeynd alle Privilegia Churfürſten von dem Gerichtszwang der gegen das Kayſerlichen Hofgerichts zu Rothweil ausgenommen.

Und zwar auch in Ansehung derer Ehehaften oder dem Hofgericht reservirten Fällen.

v. ZIMMERN Manual. Cæsar. Dicaster. Part. 2. quodlib. 2. p. m. 98.

An. 1447. gabe Kayser Friederich Chur-Pfalz noch über dieses ein ausdrückliches Privilegium exemtionis von dem Rothweilischen Hofgericht.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. pag. 823.

An. 1518. bestättigte Kayser Maximilian I. dieses Privilegium de An. 1444. mit angehängter Strafe.

BURGERMEISTER l. c. pag. 522.

An. 1520. thate Kayser Carl V. ein gleiches.

BURGERMEISTER l. c.

§. 20.

Remissiones von denen Reichsgerichten an Pfalz.

Eine Verzeichnis vieler Fälle endlich, darinn die Chur-Pfälzische Lehenleute von denen höchsten Reichsgerichten, wie auch von dem Hofgericht zu Rothweil, an Chur-Pfalz remittiret worden seynd, von An. 1353. bis 1590. siehe

in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. pag. 772. sqq.

Neuns

Neuntes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz Landen.

Innhalt.

§. 1. Chur-Pfälzische Hauptlande. §. 2. Wie solche unter denen Churlinien vereiniget worden. § 3. Worauf die Chur hafte? §. 4. Der Unteren Pfalz Nahmen. §. 5. Gränzen, §. 6. Eintheilungen, §. 7. Oberämter. §. 8. Deren *Succession Acquisition*. §. 9. Ob es ein geschlossenes Land seye? §. 10. Simmern. §. 11. Lautern. §. 12. Veldenz und Lauterecken. §. 13. Pfälzische Lande an der Donau. §. 14. Des Neuburgischen Ursprung. §. 15. Nahmen, §. 16. Gränzen, §. 17. Aemter. §. 18. Sulzbachische Lande. §. 19. Heydeck. §. 20. Ehrenfels. §. 21. Pfälzische Lande am Niedern-Rhein. §. 22. Der Jülchischen ꝛc. Zusammenwachs. §. 23. Jülichs alte Regenten. §. 24. Nahme. §. 25. Gränzen.

zen. §. 26. Eintheilungen. §. 27. Bergs alte Regenten. §. 28. Nahme, §. 29. Gränzen, §. 30. Eintheilungen. §. 31. Ravenstein. §. 32. Winnenthal. §. 33. Breskens ꝛc. §. 34. Bergen-op-Zoom. §. 35. Gemeinschaftliche Lande. §. 36. Sponheim. §. 37. Charten von den Churpfälzischen Landen. §. 38. Abgekommene Lande. §. 39. Vertauschte Orte. §. 40. Verpfändete Stücke. §. 41. Verbottene Veräusserung der Lande ꝛc.

§. 1.

Churpfälzische Hauptlande.

Die dermahlige Churfürstlich-Pfälzische Lande bestehen aus drey Hauptstheilen, nehmlich:

1) Denen eigentlichen Churlanden, so an dem Oberen-Rhein gelegen seynd.

2) Denen Pfalz-Neuburg- und Sulzbachischen Landen, so an der Donau in Bayern liegen; so dann

3) Denen Jülich- und Bergischen Landen, welche am Niedern-Rhein in Westphalen liegen.

§. 2.

Wie solche unter dem mahls bey allen Churlinien gewesen, auch

Diese Lande seynd zum theil schon vor-

wohl

wohl davon auf einige Zeit getrennet worden, hernach aber wiederum darzu gekommen: zum theil aber seynd sie erst unter der Neuburgischen, und zum theil gar erst unter der jetzigen Sulzbachischen Churlinie mit denen alten Churlanden unter ein gemeinschaftliches Haupt zu stehen gekommen. Churlinien vereiniget worden.

Die Untere-Pfalz diesseits Rheins ware allezeit bey der Chur, so auch ein groser Theil derselben jenseit Rheins.

Wie Lautern verschiedene mahle von den Churlanden hinweg- und wieder darzu gekommen seye, haben wir schon oben vernommen: Die letzte Vereinigung geschahe An. 1653. unter der Simmerischen Churlinie.

Simmern ist, wie wir ebenfalls schon oben vernommen haben, auch mehr als einmahl von denen Churlanden getrennet worden, und denenselben wieder angewachsen: Das letztemahl kamen sie An. 1674. unter der Simmerischen Churlinie darzu.

Indeme nun diese Simmerische Churlinie noch florirte, gelangte Pfalz-Neuburg An. 1507. zum Besitz derer Jülich- und Bergischen Lande.

Als aber An. 1685. die Simmerische Churlinie abstarb, und die Neuburgische in solche Würde eintrat, flossen dadurch die alte Churlande, das Lauterische, Simmerische, Neuburgische, sodann das Jülich und Bergische zusammen.

An. 1694. kame diese Neuburgische Churlinie zum Besitz eines Theils der Veldenz- und Lützelsteinischen Lande.

Und Anno 1734. kame etwas weniges von denen Zweybrückischen Landen an dieselbe.

An. 1742. endlich wurden, nach Abgang der Neuburgischen Churlinie, unter der jetzig Sulzbachischen, die alte Churlande, das Lauterische, Simmerische, Neuburgische, Jülchische, Bergische ꝛc. Veldenzische, Sulzbachische und Bergen-op-Zoom vereiniget.

§. 3.

Worauf die Chur hafte?

Im vorigen Jahrhundert wurde, aus Gelegenheit des Reichs-Vicariats und des Reichs-Erztruchsessen-Amts, lang gestritten: Ob die Pfälzische Churwürde auf der Unteren- oder Oberen-Pfalz hafte?

Als die neue und achte Churwürde vor das hohe Hauß Pfalz bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten ausgemacht

macht wurde, kame dieser Umstand in keine Erwägung;

Es liegt auch heutiges Tags lediglich nichts mehr an Entscheidung dieser Frage: Da ausser deme wenigstens kein Zweifel ist, daß die dermahlige Pfälzische Chur mit dem Besitz der Unteren-Pfalz verbunden seye.

§. 4.

Die Untere-Pfalz, oder die Pfalzgrafschaft am Rhein, führet den Nahmen der Unteren-Pfalz, zum Unterschied von der in dem Bayerischen Crayse gelegenen Obern-Pfalz. Der Unteren-Pfalz Nahmen.

Sie hat diesen Nahmen seit dem Vertrag de An. 1329. erhalten, durch welchen ein Stück des Herzogthums Bayern an das Haus Pfalz gekommen, und mit dem Nahmen der Oberen-Pfalz belegt worden ist:

Zugab und Anmerk. zu dem Chur-Pfälzischen Staat p. m. 101.

Und in gleicher Absicht kommt ihro auch der Nahme der Unteren-Pfalz zu, zum Unterschied der An. 1505. entstandenen jungen Pfalz, das ist, des Neuburg- und Sulzbachischen.

§. 5.

Gränzen. Die Untere-Pfalz liegt auf beyden Seiten des Rheins; doch der gröfere Theil auf der Westlichen Seite.

Sie gränzet fürnehmlich an den Elsaß, das Zweybrückische, Maynzische, Darmstädtische, Erbachische, Würtembergische und Baadische.

§. 6.

Eintheilungen. Die Untere-Pfälzische Lande können wiederum verschiedentlich eingetheilet werden; nehmlich

1) In Ansehung des Ursprungs in die Lande, so schon zur Pfalz gehöret haben, als das hohe Haus Bayern darzu gelanget ist; sodann in die, welche erst nachhero darzu gekommen seynd; und zwar theils vor der Trennung der Häuser Pfalz und Bayern, theils nach derselben und zwar von dieser oder jener Chur- oder Nebenlinie.

2) In Ansehung der Regierungsart, in diejenige Lande, welche Chur-Pfalz allein, und in die, so es in Gemeinschaft mit anderen Ständen besitzet.

3) In Ansehung der Crayse, da man das, was zur Zeit der Errichtung besagter Crayse von der Churlinie besessen worden

den ist, unter den Chur-Rheinischen Crays gezogen hat, das aber, so damahls andere und eigene Pfalzgrafen zu Regenten hatte, zu dem Ober-Rheinischen Crays.

§. 7.

Dermahlen bestehen die Churfürstlich-Pfalzische Lande diesseits und jenseits Rheins in diesen Oberämtern: 1) Alzey, 2) Bacharach, 3) Boxberg, 4) Bretten, 5) Creutznach, 6) Germersheim, 7) Heidelberg, 8) Ladenburg, 9) Lautereken, 10) Lautern, 11) Lindenfels, 12) Moßbach, 13) Neustadt, 14) Oppenheim, 15) Otzberg, 16) Simmern, 17) Stromberg, 18) Veldenz, 19) Umstatt.

Oberämter.

§. 8.

Wie diese Lande nach und nach zusammen erwachsen seyen, findet man kurz beysammen.

Deren successive Acquisition.

in BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 782. sqq. und Th saur. equestr. Tom. 1. p. 25. vollständiger aber in H. von ZECHS Europ. Her. Tom. 1. pag. 293. sq.

Vormals aber leisten hierinn die zwischen Chur-Pfalz und Orleans An. 1685. sqq. verhandelte Acta vortrefliche Dienste.

Es

Es finden sich nehmlich in denenselben:

Designatio quorundam locorum, ditionum, Urbium, Oppidorum aut Villarum allodialium, welche von An. 1262. bis 1670. an das Churfürstliche Haus Pfalz kommen seynd: in THUCELII Actis publ. Secul. 18. Tom. 3. pag. 242. sqq.

Ferner feuda aperta, seu reunita in Palatinatu 1) sub prima stirpe usque ad An. 1559. 2) usque ad Pacem Westphalicam An. 1648. 3) ad An. 1680. 4) Abbatiarum Clingenmünster, Selz & Limburg, ibid. pag. 251. sqq.

Noch designatio feudorum hereditariorum, ditionumque & Prædiorum, a Divisione Anni 1444. in gratiam Friderici Simmerensis, aut Posterorum ejus, in feudum erectorum, &c. aut sequioris sexus beneficio comparatorum l. c. pag. 271. sqq.

Und endlich: Feudorum pignoratitiorum designatio, ibid. pag. 275.

Wie besonders Chur-Pfalz zu denen im Craichgau besitzenden Gütern gelanget seye, siehe

in BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 541. ejusd. Codic. diplom. equestr. Tom. 1. pag. 782. sqq. ejusd. Thesaur. Jur. equestr. Tom. 1. pag. 62.

Sechs und dreyßig Orte, so von Chur-Pfalz der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft, in Ansehung des juris collectandi, armorum & matatorum, entzogen worden seyn sollen, werden specificirt

in LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, p. 634. sq. add. BURGERMEISTERS Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 332. ejusd. Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. m. 783.

Kurz! die Pfalzgrafschaft am Rhein hat ganz ihre Gestalt verändert: Und wie das Churfürstliche Haus Pfalz, wie hernach zu sehen ist, von denen Landen derer alten Pfalzgrafen am Rhein nicht mehr viel besitzet; also ist, (nur der Hauptorte zu gedenken,) nachdeme die Pfalz an das Haus Bayern gekommen ist, vor der Trennung in die Pfälz- und Bayerische Linien, Lindenfels und Mosbach, nachhero aber erst Boxberg, Bretten, Creutznach, Ladenburg, Lauterecken, Lautern, Oppen-

Oppenheim, Otzberg, Simmern, Veldenz, Umstatt ꝛc. und also der grösere Theil der jetzigen Pfalz, hinzugekommen.

§. 9.

Ob es ein geschlossenes Land seye?

Ob die Untere-Pfalz ein geschlossenes Land seye oder nicht?

v. BURGERMEISTER Biblioth. equestr. Tom. 1. pag. 541. von LUDEWIGS German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 7. p. m. 644. und alle Scriptores juris publici, welche von denen terris immediatis und mediatis seit COCCEJI Zeiten geschrieben haben.

§. 10.

Simmern.

Simmern ist kein eigenes Fürstenthum, sondern ursprünglich nur eine Stadt und Grafschaft.

Daß sie von denen Raugrafen im 14ten Seculo an Pfalz gekommen seye, darinn stimmen die Scribenten überein,

So auch die meiste, daß der nachmahlige Kayser Ruprecht dieselbe erkauft habe;

Wohingegen andere der Meynung seynd, daß Churfürst Ruprecht der ältere, solche Pfandweis an sich gebracht habe.

OER-

OERTEL Diss. de Ruperto Imp. cap. 1. §. 8. p. m. 15.

Daß es aber nun gewisser maßen als ein eigenes Fürstenthum betrachtet wird, rühret daher, weil es zur Zeit der Errichtung derer Crayse, und An. 1582. (welches Reichstags-Observanz der Ursprung der jetzigen Anzahl der weltlichen alt-Fürstlichen Stimmen ist,) einen eigenen Regenten gehabt hat.

§. 11.

Lautern, oder Kayfers-Lautern, ist eben so wenig ein ursprüngliches Fürstenthum, sondern es ware eine Reichsstadt, welche Kayser Carl IV. nebst anderen dergleichen Gütern an Churfürst Ruprechten I. verpfändete, und die hernach dem Hause Pfalz zu Reichslehen verliehen worden seynd. Lautern.

Weil es aber An. 1582. gleichfalls einen eigenen Regenten hatte, und dieser, nach damahligem Gebrauch, als ein gebohrner und regierender Fürst, im Reichsfürsten-Rath Sitz und Stimm hatte, auch solche Stimme nachhero beständig fortgeführet wurde; so ist Lautern dadurch der Nahme eines Fürstenthums anerwachsen.

§. 12.

§. 12.

Veldenz und Lautereken. Veldenz und Lautereken endlich machten, nebst anderen darzu gehörigen Gütern, vormahls die Grafschaft Veldenz aus.

Pfalzgraf Stephan, ein Prinz Kayser und Churfürst Ruprechts, erheurathete solche mit des letzten Grafens Friederich von Veldenz Tochter.

Eben dieser Pfalzgraf Stephan und sein Schwäher, Graf Friedrich, verordneten, daß Pfalzgraf Stephans zweyter Prinz, Ludwig unter anderem auch Veldenz bekommen sollte.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 26.

Ludwigs Enkel theilten sich wieder in die Zweybrück- und Veldenzische Linien: Weil nun diese Veldenzische Linie Anno 1582. noch blühete, und auch dieser Pfalzgraf als ein Mitglied des Fürstlichen Collegii erkannt wurde; so hat Veldenz noch jetzo die Ehre in seiner Maße als ein Fürstenthum zu passiren.

§. 13.

Pfälzische Lande an der Donau. Die Chur-Pfälzische Lande an und um die Donau bestehen eigentlich

1. Aus dem Neuburgischen,
2. Sulzbachischen, so dann
3. Denen Herrschaften Heydeck und
4. Ehrenfels.

§. 14.

§. 14.

Des Neuburgischen Ursprung.

Vormahls gehörten die Neuburgische Lande theils zu Bayern, theils zur Obern-Pfalz, theils zu Schwaben.

Als aber der über Herzogs Georgs des Reichen in Bayern zu Landshut entstandene Krieg An. 1505. durch einen Vergleich beygelegt wurde, trate Herzog Albrecht in Bayern jenes Enkeln, denen Pfalzgrafen Otto Heinrichen und Philippen, 29. in Bayern, der Obern-Pfalz und Schwaben gelegene Städte und Orte ab.

siehe die oben cap. 2. angeführte Scribenten.

§. 15.

Nahmen.

Man pflegte sie damahls die junge Pfalz zu nennen, eines Theils, weil sie Regenten aus dem Pfälzisch- und nicht aus dem Bayerischen Hause hatte, und anderen Theils zum Unterschied so wohl von der Untern-Pfalz am Rhein, als von der an dieser jungen Pfalz gelegenen Obern-Pfalz.

Weil aber die Regenten dieses Landes zu Neuburg residirten, pflegt man es schon lang, und bis jetzo, insgemein das Herzogthum Neuburg zu nennen.

§. 16.

Gränzen. Dieses Neuburgische liegt an der Donau und um dieselbe, zwischen Schwaben, Bayern, der Oberen-Pfalz und dem Bißthum Eichstätt.

§. 17.

Aemter. Dermahlen bestehet es aus folgenden resp. Pflegämtern und Landgerichten: 1) Allersperg, 2) Beratzhausen, 3) Burkheim, 4) Burglengenfeld, dann Callmunz und Schmittmühlen, 5) Constein, 6) Grayspach und Monheim, 7) Gundelfingen, 8) Hemau, 9) Heydeck und Hilpolstein, 10) Höchstätt, 11) Lauingen, 12) Neuburg, 13) Regenstauf, 14) Reichertshoffen, 15) Rennerzhofen, 16) Schwandorff, 17) Velburg.

Eine andere Nachricht von denen Aemtern und darunter stehenden Ortschaften, siehe in ERTELS Bayerisch. Atlante Part. 2. pag. 4. 21. sqq.

§. 18.

Sulzbachische Lande. Als nachhero aus dem Hause Neuburg die Sulzbachische Nebenlinie entstunde, erhielte selbige ein Stück dieser Neuburgischen Lande; nehmlich das Landgericht Sulzbach, die Aemter Floß und Vohenstrauß,

strauß und die Helfte an dem Landgericht und Amt Parkstein und Weyden.

siehe auch ERTELN l. c. p. 4. b. 21.

Nach langem Streiten gestunde Neuburg dem Hause Sulzbach endlich auch die Landeshoheit darüber ein.

Das Amt Parkstein und Weyden war vormahls zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg gemeinschaftlich.

Als in dem Hause Pfalz-Neuburg die Sulzbachische Nebenlinie entstunde, erhielte Sulzbach, bereits angezeigter massen, den Neuburgischen Antheil daran mit.

An. 1652. überliese Chur-Pfalz seinen Antheil an Neuburg gegen 300000. fl. bis zu deren Zahlung Chur-Pfalz die Helfte an Parkstein und Weyden noch weiter jure pignoris vel Antichrescos inne behalten und geniesen sollte.

STRUVENS Pfälzisch. Kirchen-Histor. cap. 11. p. m. 678. sqq.

An. 1662. aber überliese Chur-Pfalz seine vormahlige Helfte nunmehro völlig an Pfalz-Neuburg.

STRUVE l. c. pag. 681.

Hingegen cedirte Pfalz-Neuburg nochmahls die neu-acquirirte Helfte ebenfalls

an Sulzbach, welches also dieses Landgerichts-Amt nunmehro allein inne hatte.

ibid. pag. 682.

§. 19.

Heydeck. Die Herrschaft Heydeck liegt im Nordgau, an denen Gränzen des Bißthums Eichstätt und Fürstenthume Brandenburg-Onolzbach.

Pfalz erkaufte sie wenigstens schon vor An. 1521. von denen Herrn von Heydeck.

Hernach ware sie eine zeitlang an die Stadt Nürnberg versetzt, wurde aber wieder eingelöst.

MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 37. pag. 429. Tom. 38. pag. 121. LÜNIGS Corp. Jur. feudal. Tom. 2. p. m. 46.

Nunmehro ist Heydeck dem Fürstenthum Neuburg incorporirt und ein Pflegamt desselben.

§. 20.

Ehrenfels. Ehrenfels, Stauf-Ehrenfels, oder Stauf am Regen, auch Regenstauf, liegt im Pfalz-Neuburgischen.

Vormahls waren die Herren von Stauf Besitzere dieser Herrschaft, denen Pfalz-Neuburg eine zeitlang die Reichs-Unmittelbarkeit streitig machte.

Nach der Helfte des 16den Seculi erkaufte endlich Neuburg diese Herrschaft von denen Herren von Stauff.

MOSER l. c. Tom. 26. pag. 367.

Nunmehro ist diese Herrschaft gleichfalls dem Fürstenthum Neuburg incorporirt, und unter dem Nahmen des Pflegamts Regenstauff bekannt.

§. 21.

Die Chur-Pfälzische Lande am Niedern-Rhein endlich bestehen

Pfälzische Lande am Niedern-Rhein.

1. in denen Herzogthümern Jülich und Berg auch deren zugehörigen Herrschaften, resp. in denen Oesterreichischen Niederlanden.

§. 22.

Die Jülchische ꝛc. Lande anbelangend, so kame

Der Jülchischen ꝛc. Zusammenwachs.

1. Anno 1325. Cleve durch eine Erb-Tochter an das Haus Mark.

2. An. 1348. Berg durch eine Erb-Tochter an das Haus Ravensberg.

3. Bald hernach Berg und Ravensberg durch eine Erb-Tochter an Jülich.

4. An. 1423. Jülich durch eine Erb-Tochter an das neue Haus Berg.

5. An. 1511. Jülich, Berg und Ravensberg gleichfalls durch eine Erb-Tochter an Cleve, Mark und Ravenstein.

Was nun davon An. 1609 an Pfalz-Neuburg gekommen seye, und wie? haben wir oben cap. 7. gehöret.

§. 23.

Jülichs alte Regenten.

Jülich hatte vormahls eigene Grafen zu Regenten.

Kayser Ludwig IV. erhube sie An. 1336. zu Marggrafen.

Kayser Carl IV. aber Anno 1350. zu Herzogen.

Um das Jahr 1372. erheyratheten sie auch das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen.

Anno 1423. starben diese Herzoge ab. Jülich kame an den Herzog von Berg: Geldern aber an Graf Arnold von Egmond.

HOFFMANNS Grundsätze des Teutschen Staats-Rechts, p. m. 443. sq. u. s. w. am umständlichsten aber TESCHENMACHER in seinen Annal. Juliacens.

§. 24.

Nahme.

Der Nahme wird im Teutschen gar verschiedentlich geschrieben, nemlich: entweder

weder Jülich, oder auch eben so oft: Gülich. Im Lateinischen hingegen heißt es allemahl: Juliacum.

Uebrigens träget es so ein- als den andern dieser Nahmen von der eben so benahmsten Haupt-Stadt und ehemahligen Herzoglichen Residenz, zwischen Cölln und Mastrich.

§. 25.

Gränzen.

Dieses Herzogthum liegt zwischen der Maas und dem Rhein, an dem Cöllnischen, der Eyfel, den Oesterreichischen Niederlanden, dem Geldrischen und dem Clevischen.

§. 26.

Eintheilungen.

Das Herzogthum Jülich wird in das obere und untere Quartier getheilet.

Die Aemter endlich, woraus dermahlen das Land bestehet, seynd folgende: 1. Aldenhoven, 2. Bergheim, 3. Boßlar und Linnich, 4. Brügen, 5. Caster, 6. Coßlar, 7. Dahlen, 8. Dürren, 9. Eschweyler, 10. Euskirchen, 11. Geilenkirchen, 12. Gladbach, 13. Grevenbroch, 14. Gülich, 15. Heimbach, 16. Heinsberg, 17. Jüchen, 18. Millen, 19. Monjoye, 20. Münster-Eiffel, 21. Neuenahr, 22. Nieckern, 23. Norwenich, 24. Pyr und Merken, 25. Randerath, 26. Sittard

und Born, 27. Synzig und Reemagen, 28. Tomberg, 29. Waßenberg, 30. Wilhelmstein.

§. 27.

Bergs, dessen alte Regenten.

Berg hatte ebenfalls eigene Grafen. Kayser Wenzel machte sie An. 1380. zu Herzogen.

Wie sie hernach Jülich darzu bekommen haben, ist bereits angezeigt worden.

Herzog Wilhelm beschlosse An. 1511. diesen Stamm, und die Lande kamen an das Hauß Cleve.

HOFFMANN l. c. pag. 444. sqq.
TESCHENMACHER l. c.

§. 28.

Nahme.

Der Nahme wird im Teutschen meist Berg geschrieben; doch auch: Bergen. Im Lateinischen: Montium Ducatus, oder auch: Bergæ.

Vermuthlich ist der Ursprung dieses Nahmens von der gebürgigten Gegend herzuhohlen.

§. 29.

Gränzen.

Es stoßet dieses Land gegen Abend an den Rhein, und gränzet sonst mit dem Cölnischen, Märkischen, Clevischen und Wernald ꝛc.

§. 30.

§. 30.

Dermahlen ist es eingetheilt in die Aem- ter 1. Angermund, 2. Barmen und Bey- enburg, 3. Blankenberg, 4. Bornefeld und Hückeswagen, 5. Burg, 6. Düssel- dorf, 7. Elverfeld, 8. Landsberg, 9. Lö- wenberg, 10. Lülsdorf, 11. Mettmann, 12. Miselohe, 13. Mannheim, 14. Porz, 15. Sohlingen, 16. Steinbach und 17. Windeck. Eintheilungen.

§. 31.

Die Herrschaft Ravenstein hat vormals Raven- theils die von Falkenburg, theils die Gra- fen von Salm, zu Regenten gehabt. stein.

Von denselben ist sie, theils als ein er- öfnetes Lehen, theils als eine Ranzion, an Cleve gekommen, welches auch derer Nassau-Breda- und Virnenburgischen Häuser Gerechtsamen an sich erhandelt hat.

v. TESCHENMACHERI Annal. cliv. p. m. 363. & ibid. DITH- MAR. in notis.

Ehedessen führte diese Herrschaft den Nahmen Herpen.

Sie bestehet ursprünglich aus zweyen Herrschaften, Herpen und Uden.

TESCHENMACHER l. c.

Sie ist aber jetzo in keine besondere Aemter getheilet.

Uebrigens liegt sie zwischen der Maas und Braband in der Mayerey Herzogenbusch.

§. 32.

Winnenthal. Die Herrschaft Winnenthal ware derer alten Grafen von Flandern.

Von ihnen kame sie auf die Grafen von Namur.

Diese verkauften es An. 1407. an Burgund.

Herzog Johann gabe es seinem Tochtermann dem Herzog zu Cleve, zum Heyrathgut.

TESCHENMACHER und DITHMAR l. c.

Diese Herrschaft liegt in Flandern.

§. 33.

Breskens ꝛc. Die Herrschaft Breskens wurde von Kayser Maximilian I. Philippen von Ravenstein aus dem Hause Cleve verehrt: und wurde von solcher Zeit an als eine Zugehörde der Herrschaft Winnenthal betrachtet.

TESCHENMACHER l. c.

Sie liegt auch in Flandern.

Breskens-Sand gehört auch dazu.

Es

Es wurde zwar vormahls an die von Grantere verkauft.

DITHMAR l. c. pag. 318. in not.

Nun aber ist es wieder bey dem Chur-Hause Pfalz.

§. 34.

Bergen-op-Zoom ist ein Marquisat, Bergen-op-Zoom.
so in dem denen vereinigten Niederlanden zustehendem Theil von Braband gelegen ist.

Es hat nach und nach vielerley Herrschaften gehabt.

Anno 1662. kame sie mit Henrietten Franciscen, Fürst Eitel Friederichs zu Hohenzollern und Maria Erb-Gräfin zu Berg Tochter, an Herzog Friederich Moritz de la Tour d'Auvergne.

Dessen Erbenkelin Maria Anna brachte sie Anno 1722. ihrem Gemahl Johann Christian Pfalzgrafen zu Sulzbach, Ihro jetztregierenden Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz Herrn Vattern, zu.

ISELINS allgem. Geograph. und Histor. Lexic. hac Voc. Tom. mihi 1. p. 921. IMHOFII notit. Procer. Imper. Lib. 6. cap. 1. n. 10. p. m. 240. Edit. KOELER.

Die Herrschaften St. Michael, alt und neu Gestel, Gemünde, alt und neu Har-

Harlaer bey Bois le Duc, Hallsteren, Wow und Herrlichkeit Fynaxt in Heynize gehören vermuthlich zu dem Marquisat Bergen-op-Zoom.

§. 35.

Gemeinschaftliche Lande. ꝛc.

Chur-Pfalz besitzet endlich auch verschiedene Lande in Gemeinschaft mit anderen Reichsständen.

Dahin gehöret 1. die Grafschaft Spanheim, oder Sponheim an deren vorderen Grafschaft Chur-Pfalz drey Fünftheile besitzt, das Fürstliche Hauß Baaden aber zwey Fünftheile; sodann 2. Stadt und Amt Umstadt, davon schon oben cap. 7. bey Hessen geredet worden ist.

§. 36.

Spanheim.

Die Grafen von Sponheim oder Spanheim theilten sich zuletzt in zwey Linien: Eine besaße die vordere Grafschaft, die andere die hintere.

Graf Simons, des letzten Inhabers der vorderen Grafschaft Erb-Tochter, Elisabeth, eheligte Kayser Ruprechts ältesten Prinzen gleiches Nahmens, zeugte aber keine Kinder mit ihme.

Sie vermachte dahero, mit Graf Johanns, des Inhabers der hintern Grafschaft, Consens, einen fünften Theil ihrer

rer Erblande dem Churhause Pfalz, (bey dessen Churlinie selbige auch bishero verblieben seynd,) und die übrige vier Fünftheile erst besagtem ihrem Vetter Johann, Innhabern der hintern Grafschaft.

TOLNERI Histor. Palat. cod. dipl. pag. 161. JOANNIS in Annot. ad PAREUM p. 175. sq. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Cont. 2. unter Pfalz pag. 146.

Dieser hatte auch keine Kinder, und vermachte dahero seine Lande seines Vatters Schwestern Kindern. Eine dieser Schwestern hatte einen Marggrafen von Baden geheyrathet, die andere einen Grafen von Veldenz.

Diese theilten An. 1437. die Grafschaft unter sich, und bekame jeder zwey Fünftheil an der vordern, und die Helft an der hintern Grafschaft.

Der Graf von Veldenz hatte wieder nur eine Tochter, welche Pfalzgraf Stephan zu Simmern heyrathete.

Von seinen Prinzen bekame Friederich, der Stamm-Vatter der Simmerischen Churlinie, zwey Fünftheil der vorderen Grafschaft.

Nachdeme nun Simmern die Chur erlangte, brachte es drey Fünftheile der vor-

deren

deren Grafschaft zusammen, Baaden aber hatte zwey Fünftheile.

Hiebey ist es nun auch unter der Neuburg und Sulzbachischen Churlinie verblieben.

Die Pfälzische Helfte der hintern Grafschaft aber kame an Pfalzgraf Ludwigen zu Zweybrücken.

Und als die Zweybrückische Hauptlinie sich wieder in Neuburg und Zweybrücken theilte, bekame die Zweybrückische speciallinie besagte Helfte der hinteren Grafschaft.

Zugabe und Anmerkung. zu dem Chur-Pfälzischen Staat, p. 62. sqq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 2. p. m. 630. sq. STRUVII Formul. succes. Palat. sect. 2. §. 1. p. m. 120. KOPPS Proben des Teutschen Lehen-Rechts, Part. 2. p. m. 208. sqq.

An. 1428. stellten übrigens Baaden und Veldenz einen Revers aus, daß sie Chur-Pfalz dessen geschenkten einen fünften Theil der vorderen Grafschaft ruhig lassen wollten.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz pag. 146. und unter Baaden p. 939. ROUSSETS Suppl. au Corps dipl. T. 1.

Part. 2. pag. 353. TOLNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 178.

Als schließlichen auch das Markgräfliche Hauß Baaden sich theilte, bekame die Baaden-Baadische Linie den Baadischen Antheil an Sponheim.

Die Gemeinschaftliche Chur-Pfälzisch und Baaden-Baadische Regierung der vorderen Grafschaft Sponheim ist zu Creuznach.

§. 37.

Von der Untern-Pfalz hat man keine einige gute Charte. Charten von den Chur-Pfälzischen Landen.

v. D. HAUBERS Histor. der Land-Chart. p. m. 83. sq. not. m. add. ejusd. Discurs vom gegenwärtigen Zustand der Geograph. p. 77.

Nur einige wenige Stücke seynd auf denen schönen Special-Charten vom Hundsrück, und vom Rhein, von Speyer bis Maynz ꝛc. wohl zu sehen.

Von denen Neuburgischen Landen hat man auch nichts eigenes vollständiges; nur siehet man auf denen Homännischen Charten von Bayern und der Oberen-Pfalz Stücke davon.

So ist auch die versprochene Charte von Sulzbach noch nicht zum Vorschein gekommen.

Hr. HAUBER l. c. pag. 80. not. f.

Von denen Jülich- und Bergischen Landen hingegen haben die Homannische Erben eine nach der jaillotischen Zeichnung gestochene vortrefliche Charte ans Licht gestellet.

Es wäre übrigens leicht und artig, wann man die Charten derer Chur-Pfälzischen Lande also illuminirte, daß man darauf sehen könnte, theils was jeder Churfürst oder Pfalzgraf angetreten und darzu gebracht habe, theils was also ursprüngliche oder neu acquirirte Lande seyen.

§. 38.

Abgekommene Lande.

Gleichwie ferner die Churfürsten in der Pfalz und die übrige Pfalzgrafen vieles acquiriret haben: also ist hingegen auch vieles von diesem hohen Hause nach und nach wieder abgekommen.

Von denen alten Pfälzischen Landen ist, wie schon zuvor, so auch unter denen alten Pfalzgrafen Bayerisch-Wittelsbachischen Stamms, manches veräusseret worden.

v. Zugab und Anmerk. über den Chur-Pfälzischen Staat pag. 48. MOSERS Trierisches Staats-Recht pag. 266.

Die von Pfalzgraf Otten dem Erlauchten erworbene halbe Grafschaft Cazenelnbogen, nebst Braubach, giengen nachhero auch wieder verlohren.

Derer Anno 1440. an Würtenberg verkauften Städte Wildberg und Bulach ist schon cap. 7. Meldung geschehen.

Ferner gehören hieher die Stücke, so in dem Bayer- und Pfälzischen Krieg An. 1504. an Hessen und Würtenberg gekommen seynd, deren gleichfalls oben cap. 7. gedacht worden ist.

Vornehmlich aber ist die in dem 30. jährigen Krieg von Chur-Pfalz auf Chur-Bayern gekommene wichtige ganze Obere-Pfalz, nebst der Grafschaft Cham, anmerkens werth.

Eine umständliche Abhandlung davon siehe in MOSERS Einleit. in das Bayerische Staats-Recht pag. 233. sqq.

Sie kame zwar An. 1708. von neuem auf das Churhauß Pfalz.

Dieses suchte auch bey dem Utrechtischen Friedens-Congreß zu erhalten, daß sie bey demselben verbleiben möchte:

Allein Kraft des An. 1714. geschlossenen Rastadt- und Baadischen Friedens muste sie wieder an Chur-Bayern abgetretten werden.

Sodann kommt die von Chur-Maynz wieder eingelößte Bergstrase hauptsächlich in Betracht.

v. cap. 7.

Und endlich die in der Oberen-Pfalz gelegene, von Böhmen zu Lehen gehende, Herrschaft Pleystein.

Sie kame von Leuchtenberg an Chur-Pfalz; von diesem an Herzog Albrecht in Bayern, und von solchem an Pfalz-Neuburg.

An. 1626. versetzte Churfürst Philipp Wilhelm Stadt und Herrschaft Pleystein auf 8. Jahr an Mathias Freyherrn von Munschwiz vor 60000. fl.

von LUDOLF Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 2. p. m. 1040.

Anno 1695. wurde diese Pfandschaft auf die Gebrüdere Freyherrn von Rum-

mel

mel transferirt, welche solche 22. Jahre inne gehabt.

von LUDOLF l. c. p. m. 1049.

An. 1717. zoge Churfürst Carl Philipp die Herrschaft wiederum an sich, woraus ein Proceß bey dem Cammer-Gericht entstunde.

v. Facti Species cum Deduct. Juris in Sachen: von Rummel contra Pfalz-Neuburg, Wetzlar 1721. fol. Rechts- und Actenkundige Refutation derselben, fol. von LUDOLF l. c. p. m. 1038. sqq.

Anfangs wurde vor die von Rummel gesprochen: Nachhero aber wurde dieses Urtheil modificiret, und endlich verglichen sich beyde streitende Theile.

von LUDOLF l. c.

Nach Abgang des Neuburgischen Stamms gelangten ihro jetzt regierende Churfürstliche Durchlaucht zum Besitz: Oesterreich aber hielte sie nicht für Successions-fähig, nahme auch An. 1745. Pleystein hinweg, und raumte es dem Grafen von Sinzendorf ein.

Nach dem Dreßdischen Frieden verlangte Chur-Pfalz die Restitution: Oester-

reich aber meynte, Pleystein seye nicht mit unter diesen Frieden begriffen.

Darauf kame die Sache bey denen Aachischen Friedens-Tractaten in Bewegung, wurde aber nicht ausgemacht: und so hänget sie noch.

MOSERS Einleit. zu den neuest. Teutschen Staats-Angeleg. pag. 127. HÆBERLINS Anmerkungen über die Aachischen Friedens-Prælimin. pag. 255. KOENIGS Select. Jur. publ. Tom. 13. cap. 2. Tom. 14. cap. 7. Tom. 15. cap. 14. Tom. 16. cap. 4. Staatsschriften unter Kayser Franz Tom. 2. p. 946. Tom. 3. pag. 83. 366. 391. 912. 935. Neue Europäische Fama Tom. 12. pag. 203. 456.

§. 39.

Vertauschte Orte.

Was Chur-Pfalz ganz, oder zum Theil, Tausch-weiß an andere überlassen hat, gehöret gewisser massen auch hieher.

Siehe z. E. was oben cap. 7. bey Chur-Maynz, dem Hochstift Worms, u. s. w. fürkommt.

§. 40.

Verspändete Stücke.

Schließlichen ist vielleicht auch etwas weniges von Chur-Pfälzischen Landen an andere verpfändet.

z. E.

z. E. siehe oben cap. 7. bey Eichstätt.

§. 41.

Verbottene Veräusserung der Lande. ꝛc.

In denen neueren Familien-Verträgen des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz, wie auch denen Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Testamenten ꝛc. nicht weniger denen Verträgen mit Chur-Brandenburg, ist allerley wegen der Nicht-Veräusserung derer einmahl zu dem Hause gekommener Lande, Güter und Gefälle versehen.

So enthalten auch die Neuburgische Landes-Freyheiten de An. 1544. Part. 3. Art. 2. daß zwar ein Regent seine eigene Güter verschreiben, aber nichts von dem Lande verpfänden oder veräußeren könne.

Zehendes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in geistlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Von der Untern-Pfalz. §. 3. *Acta* unter Churfürst

fürſt Ludwigen *V.* §. 4. unter Churfürſt Friederich *II.* §. 5. unter Churfürſt Otto Henrich; §. 6. unter Churfürſt Friederichs *III.* §. 7. unter Churfürſt Ludwig *VI.* §. 8. unter Churfürſt Friederich *IV.* Vormundſchaft, §. 9. und eigener Regierung; §. 10. unter Churfürſt Friederich *V.* §. 11. im 30jährigen Krieg; §. 12. bey und nach dem Weſtphäliſchen Frieden; §. 13. unter Churfürſt Carl Ludwig; §. 14. unter Churfürſt Carl; §. 15. unter Churfürſt Philipp Wilhelm; §. 16. unter Churfürſt Johann Wilhelm bis zum Ryßwickiſchen Frieden; §. 17. biß 1705. §. 18. biß 1716. §. 19. unter Churfürſt Carl Philipp; §. 20. unter Churfürſt Carl Theodor; §. 21. *Annus Decretorius* in der Unter-Pfalz; §. 22. mehreres von Unter-Pfälziſchen Religions-Sachen; §. 23. beſonders von den Catholiſchen; §. 24. von den Reformirten; §. 25. von den Lutheranern. §. 26. Reformirter Kirchenrath. §. 27. Lutheriſches *Conſiſtorium*; §. 28. Ehegericht. §. 29. Geiſtliches *Adminiſtrations Corpus.* §. 30.

§. 30. Streit zwischen den Reformirten und Lutheranern wegen der geistlichen Gefälle. §. 31. Andere Streitigkeiten zwischen den Reformirten und Lutheranern. §. 32. *Collecten* für die Lutherische im Oberamt Germersheim. §. 33. Ordnungen in Kirchensachen, u. d. §. 34. Universität zu Heidelberg. §. 35. Wiedertäuffer. §. 36. Neuburgische Religionssachen biß Anno 1614. §. 37. biß jetzo; §. 38. mehreres davon. §. 39. Sulzbachische Religionssachen biß Anno 1656. §. 40. biß jetzo. §. 41. Jülchische Religionssachen, §. 42. unter Herzog Johann *III.* §. 43. unter Herzog Wilhelm; §. 44. unter Herzog Johann Wilhelm; §. 45. von An. 1609. biß An. 1673. §. 46. biß jetzo; §. 47. mehreres von der dasigen Religions-Verfassung; §. 48. von Heydeck; §. 49. von Ehrenfels; §. 50. von Bergen-op-Zoom.

§. 1.

Es ist in dem vorigen Capitel erinnert worden, daß die dermahlige Chur-Pfälzische Lande forderist in drey Hauptstücken bestehen, nach deren Verschieden- Eingang.

heit nun ist auch das Religionswesen in denen Chur-Pfälzischen Landen gar sehr verschieden.

§. 2.

Von der Unter-Pfalz.

Von dem alten und neuen Religions-Zustand in denen Chur-Pfälzisch-Rheinischen Landen, siehe

kurz die Acta Histor. Eccles. Part. 57. pag. 455. sqq. von ZECHS Europs Herold Tom. 1. p. m. 307. sqq.

Umständlicher aber STRUVENS Historie der Religions-Beschwerden, an vielen Stellen, siehe das Regist. Voc. Pfalz 2c.

Vornehmlich aber gehöret hieher eben dieses Burck. Gotth. STRUVENS ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, in sich fassend die verschiedene Religions-Veränderungen und den Kirchenstaat in der Chur-Pfalz und anderen Pfälzischen Landen, von Beginn der Reformation an bis auf gegenwärtige Zeiten. Welchem alle Pfälzische Religions-Gravamina, Recesse und Acta, auch was auf dem Reichstag und sonsten diesfalls vorgefallen, allhier in forma beygefüget, und, was man davon Stück-

weise

weise gehabt, zusammen getragen, auch alles mit nöthigen Anmerkungen, bewährten so gedruckten als ungedruckten Documenten und publiquen Acten erläutert worden, Frankfurt, 1721. 4.

Was endlich die Zeiten betrift, seit deme dieses Buch herausgekommen ist, kan man damit verbinden, Herrn von SCHAUROTHS Sammlung aller Concluforum, Schreiben und übrigen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum, Tom. 2. pag. 285 - 465. auch andere hieher einschlagende Special-Rubriquen.

Ueberhaupt ist so viel zu wissen, daß nicht wohl ein Land in Teutschland so oft reformirt worden ist, und so viele Religions-Klagen und Beschwerden verursachet hat, als die Untere-Pfalz.

§. 3.

Als im Jahr 1517. die bekannte Religions-Reformation anfienge, faßte selbige gleich in dem folgenden Jahr in der Pfalz Wurzel. Acta unter Churfürst Ludwigen V.

Churfürst Ludwig V. bliebe zwar bey der Catholischen Religion, legte aber doch der Evangelischen Religion eigentlich

nichts in den Weg, noch vielweniger brauchte er Gewalt: Sondern er trachtete nur überhaupt die Religions-Streitigkeiten, wo möglich, beyzulegen, und starb darüber im Jahr 1544.

STRUVE in der cit. Pfälz. Kirchen-Hist. cap. 2. per tot. pag. 8. sqq.

§. 4.

unter Churfürst Friederich II.

Churfürst Friederich II. ware zwar der Evangelischen Religion nicht abgeneigt, wollte aber doch sich auch darzu nicht bekennen.

An. 1545. schaffte er die Meß zu Heidelberg ab, und liesse das Abendmahl unter beyderley Gestallt austheilen.

Nachhero aber nahme er, auf des Kayfers Befehl, das Interim an, und denen Unterthanen wurde auferlegt, der Frohnleichnams-Procession beyzuwohnen.

In diesem Zustand starb er An. 1556. STRUVE l. c. cap. 3. per tot. pag. 31. sqq.

§. 5.

unter Churfürst Otto Henrich;

Sein Nachfolger Churfürst Otto Heinrich von Neuburg hatte sich vorhin offentlich zur Evangelischen Religion bekannt.

Als

Als er Churfürst wurde, liese er gleich eine Evangelische Kirchen- Ehe- und Schulordnung abfassen und publiciren.

Er reformirte auch völlig in der Pfalz:

Sodann ordnete er einen aus Theologis und Politicis bestehenden Kirchen-Rath an.

Zu seiner Zeit bekannte sich auch Pfalzgraf Friederich zu Simmern zur Evangelisch-Lutherischen Religion, und führte sie in seinem Lande ein.

Churfürst Ott Heinrich starb aber schon An. 1559.

STRUVE l. c. cap. 4. pag. 43. sqq.

§. 6.

Ihme folgte ermeldter Pfalzgraf, nun unter Churfürst Friederich III.

Churfürst Friederich III.

Dieser lenkte sich nach und nach auf die Reformirte Seite, und führte diese Religion An. 1561. in seinen Landen ein.

An. 1563. liesse er den Heidelberger Catechismum und eine neue Kirchen-Ordnung publiciren.

Der Kayser und die Evangelisch-Lutherische Stände waren ihm zwar sehr entgegen, er fuhre aber dennoch fort.

Er

Er verordnete auch der Kirchen-Disciplin halber einen besonderen Kirchenrath.

Endlich so reformirte er auch noch die Stifter Neuhauß und Sinzheim u. s. w. und starb so An. 1576.

STRUVE l. c. cap. 5. per tot. pag. 69. sqq. MOSERS Staats-Recht Tom. 9. pag. 419. sqq.

§. 7.

unter Churfürst Ludwig VI.

Sein Prinz, Churfürst Ludwig VI. hingegen lieffe gleich An. 1576. die Evangelische Religion wieder herstellen.

Er unterschriebe auch die Formulam Concordiæ.

Pfalzgraf Richard, welcher Simmern bekommen hatte, thate ein gleiches.

Und dabey bliebe es bis auf des Churfürstens An. 1583. erfolgten Tod.

STRUVE l. c. cap. 6. per tot. pag. 293. sqq.

§. 8.

unter Churfürst Friederich IV. Vormundschaft;

Jedoch seines Prinzens und nachmahligen Churfürstens Friederichs IV. Vormunder Pfalzgraf Johann Casimir, führte gleich An. 1583. die Reformirte Religion von neuem ein.

Er

Er schlosse den Kirchenrath und formirte einen neuen ältesten Rath, oder Presbyterium.

Ferner liese er abermahls eine neue Kirchen-Ordnung publiciren; und starb gegen End der Vormundschaft An. 1592.

STRUVE l. c. cap. 7. per tot. pag. 382. sqq.

§. 9.

Churfürst Friederich IV. beharrete ebenfalls bey der Reformirten Religion. und eigener Regierung;

Er liese An. 1601. wieder eine Kirchen-Ordnung publiciren.

Sonst gienge in seinen Landen bis auf seinen An. 1610. erfolgten Tod in Religions-Sachen nichts vor, so hieher gehörte.

v. STRUVE l. c. cap. 8. per tot. pag. 490. sqq.

§. 10.

Unter Churfürst Friederichs V. Vormundschaft und eigener Regierung gienge abermahlen bis auf den dreyßigjährigen Krieg nichts sonderliches vor, sondern es bliebe alles beym Alten. unter Churfürst Friederich V.

STRUVE l. c. cap. 9. pag. 527. sqq.

§. 11.

§. 11.

Im 30jähr. rigen Krieg

Nach ſeiner Achtserklärung aber kamen bald zu Anfang des dreyßigjährigen Kriegs die mehreſte Pfälziſche Lande in Catholiſche Hände.

Denen Evangeliſchen wurde zwar Anfangs ihre Freyheit gelaſſen, ſo aber bald darauf beurlaubt, ihre Güter mit Arreſt beſchlagen, denen Reformirten und Lutheranern ihre Kirchen genommen und die Prediger verjagt.

Als König Guſtav Adolf in Schweden ſich der Pfälziſchen Lande bemächtigte, bekame die Sache wieder ein anderes Ausſehen.

Nach dem Tod des Königs gienge es zwar noch einige Zeit ſo fort und der Pfalzgraf zu Simmern, ſo ſich der Chur-Adminiſtration unterzoge, raumte denen Evangeliſch-Lutheriſchen einige Vortheile ein.

Als aber 1635. Chur-Bayern wieder Meiſter der Untern-Pfalz wurde, litte die Evangeliſche Religion von neuem Noth.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 16. ſqq. pag. 553. ſqq. cap. 10. §. 1. ſqq. p. 569. ſqq.

§. 12.

§. 12.

Endlich wurde Churfürst Carl Ludwig bey und An. 1648. durch den Westphälischen Frie- nach dem den Art. 4. §. 7. im geist- und weltlichen Westphä- wieder auf den Fus restituirt, wie es vor lischen dem Böhmischen Krieg gewesen seye. Frieden;

Hessen-Darmstadt und Baaden-Baaden bekamen Commißion, diese Restitution zu vollziehen:

Und in dem Friedens-Executions-Haupt-Recess de An. 1650. erfolgte noch eine besondere Verordnung deßwegen.

Es wurde auch würklich im Hauptwerk alles auf den vorigen Fus hergestellet, ausser, daß wegen einiger Orte ꝛc. gestritten wurde.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Haupt-Register pag. 452. Voc. Pfalz, (Religion in der unter)

Neben diesem ist auch noch insbesondere denen Evangelisch-Lutherischen zu gut verordnet worden, daß sie in dem Besitz derer Kirchen, darinn sie An. 1624. gewesen seyen, gelassen werden, auch Freyheit haben sollten, ihres Gottesdienstes so wohl in denen Kirchen, als zu Haus zu pflegen.

In

In denen Pfalz-Simmer- und Veldenziſchen Landen wurde ebenfalls wieder alles auf den alten Fus geſetzet.

STRUVE cit. cap. 10. §. 8. ſqq. pag. 579. ſqq.

§. 13.

unter Churfürſt Carl Ludwig;

Churfürſt Carl Ludwig ertheilte ferner denen Evangeliſch-Lutheriſchen eine beſondere Conceſſion, vergönnete ihnen in der Vorſtadt zu Heidelberg eine Kirch, u. ſ. w.

Uebrigens bliebe alles ruhig bis auf ſeinen An. 1680. erfolgten Tod.

STRUVE l. c. §. 19. ſqq. p. 598. ſqq.

§. 14.

unter Churfürſt Carl;

Unter Churfürſt Carl paſſirte auch nichts hauptſächliches.

Nur als er ſahe, daß es mit ihme und ſeiner Linie zu Ende gehen wollte, errichtete er mit ſeinem Succeſſore, dem Catholiſchen Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, zu Schwäbiſch-Hall einen Succeſſions- und Religions-Receſs, approbirte ihn auch noch auf ſeinem Todbett, ſtarb aber noch vor der Unterſchrift.

v. STRUVE l. c. cap. 11. per tot. pag. 673. ſqq. und die oben cap. 2. angeführte Scribenten.

In

In diesem Recess versprache Pfalz-Neuburg auf den Successions-Fall in Kirchen-Sachen alles auf den bisherigen Fuß zu lassen, die Evangelisch-Reformirte und Lutherische von keinen Civil- Ober- oder Unter-Beamtungen auszuschliesen, auch die Catholische dergestalten einzuschränken, daß die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Bediente und Unterthanen sich der Religion halber nichts widriges zu besorgen haben 2c.

§. 15.

unter Churfürst Philipp Wilhelm:

Als nun Churfürst Philipp Wilhelm An. 1685. zur Regierung gelangte, versprache er über den Hallischen Recess zu halten, versicherte denen Unterthanen durch ein Patent ihre Religions-Freyheit, u. s. w.

Er nahme sich auch der Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen gegen andere Catholische Herrschaften verschiedentlich an:

Nur gestattete er denen Catholischen überall das Religions-Exercitium, doch ohne beederseits Evangelischer, auch deren Kirchen, Schulen, und ihrer Gefälle, Nachtheil.

Als aber Anno 1688. der Französische Krieg angienge, machten sich die Catho-

lische hin und her an die Evangelische Kirchen.

Der Churfürst aber starb darüber An. 1690.

STRUVE l. c. cap. 12. per tot. pag. 696. sqq.

§. 16.

unter Churfürst Johann Wilhelm biß zum Ryßwickischen Frieden;

Churfürst Johann Wilhelm wiederhohlte Anfangs die Religions-Versicherungen, und die Unterthanen hatten keine Klage.

Bald hernach aber führte Frankreich währenden Kriegs, mit des Churfürstens Genehmhaltung, das Catholische Simultaneum ein; dahero Chur-Brandenburg ihme Vorstellung that.

An. 1695. geriethen auch die Evangelisch-Reformirt- und Lutherische selbst an einander, da jene diese unter ihre Obsicht ziehen, letztere aber sich nicht darzu verstehen wollten, sondern vielmehr den Churfürsten um ein eigenes Consistorium baten.

An. 1696. wurde der Gregorianische Calender in der Pfalz eingeführt.

MOSERS Zusätze zu dem Teutschen Staats-Recht Tom. 2. pag. 466.

Dar-

Darüber kame es An. 1697. zu dem Ryßwickischen Frieden zwischen dem Römischen Reich und Frankreich, deme bey der Unterzeichnung unvermuthet die Clausul eingeruckt wurde: daß in denen von Frankreich zuruckgebenden Orten in Religions-Sachen alles in dem Zustand, darinn es sich dermahlen befinde, verbleiben solle.

STRUVE l. c. cap. 13. §. 1. sqq. pag. 721. sqq.

Was Chur-Pfalz hiebey zur Last geleget werden wollen, siehe

in LAMBERTI Memoir &c. Tom. 1. p. m. 7. 9.

Und ob diese Clausul auf die Pfalz applicabel seye?

in MOSERS Teutschen Staats-Recht Tom. 2. pag. 119.

§. 17.

Von dieser Zeit an häuften sich die biß 1709. Religions-Beschwerden mit Macht.

An. 1698. erlaubte der Churfürst allen drey Religions-Verwandten das Simultaneum in allen Kirchen; doch mit Ausnahm des Ryßwickischen Friedens Disposition.

Das Corpus Evangelicorum thate bey Chur-Pfalz, dem Kayserlichen Hof, und dem Corpore Catholicorum Vorstellungen. Endlich beliebte man eine eigene Abordnung an Chur-Pfalz, und überliese solche Chur-Brandenburg, welches den Freyherr Wylich zu Bozelaer absendete, der von einer Königlich-Schwedischen und Holländischen Gesandtschaft unterstützet wurde, aber keine hinlängliche Erklärung erhalten konnte.

Der Freyherr von Wylich wurde dahero zum zweytenmal an den Churfürsten gesandt, richtete aber auch nicht mehr aus, als das vorigemal.

Indessen erhielten die Evangelisch-Lutherische An. 1699. ein eigenes Consistorium.

LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz pag. 747.

Weil aber die Religions-Beschwerden gröser wurden, und die dem Kayserlichen Hof gethane Vorstellungen sowohl, als die mit dem Corpore Catholicorum gepflogene gütliche Conferenzien den Zweck nicht erreichten, so befahle endlich der König in Preussen der Catholischen in seinen Landen gelegene Güter in Administration zu nehmen.

Dar-

Darauf kame es An. 1705. zu Düsseldorf zu einem Vergleich zwischen Preussen und Chur-Pfalz.

v. STRUVE l. c. cap. 13. §. 21. sqq. pag. 764. sqq. CORTREJI Obs. ad Pac. Rysw. Cæsar. Gall. p. 149. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 1. pag. 3. sqq. unschuld. Nachricht 1706. p. 82. monathl. Staats-Spiegel 1706. febr. p. 49. FABRI Staats-Canzley Tom. 10. p. 71. 803. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz p. 754. Theatr. Europ. Tom. 17. ad An. 1705. pag. 143. LEHMANN Supplet. & Continuat. pag. 796.

du MONT Corps dipl. Tom. 8. Part. 1. p. 179.

Von denen damahls gewechselten Schriften

siehe LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. m. 252. sqq.

Durch diesen Vergleich wurde die Gewissensfreyheit und Religions-Exercitium, so publicum, als privatum, cum omnibus annexis, wie auch die Parochialia und geistliche Jurisdiction denen Reformirten sowohl, als Lutheranern be-

stättiget, denen Lutheranern ihr besonderes Consistorium, auch alle Kirchen, Schulen, geistliche Gefälle, so sie An. 1624. gehabt, gelassen: Denen Reformirten wurde zu Heidelberg einiges privative eingeraumt, und alle Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, so sie An. 1685. inne gehabt, bestättiget: nur, wo sie in Städten zwey oder mehrere Kirchen, die Catholische aber gar keine hätten, sollte diesen eine privative eingeraumt, auch denen Catholischen $\frac{2}{7}$. von denen geistlichen Gefällen überlaßen werden: Wie dann auch wegen der Catholischen Feyertage, vermischten Ehen, u. s. w. etwas gewisses ausgemacht wurde.

§. 18.

biß 1716. Weil aber die Evangelisch-Lutherische mit diesem Vergleich nicht zufrieden waren, so wurden geraume Jahre zwischen ihnen und denen Reformirten diesfalls Schriften gewechselt, und von dem Corpore Evangelicorum &c. die Güte zwischen ihnen auf mancherley Weise versucht.

Uebrigens führten nach dem An. 1714. geschloßenen Rastattischen Frieden die Catholische abermahlen hin und her das Simultaneum ein.

Chur-

Churfürst Johann Wilhelm aber starb An. 1716.

STRUVE l. c. §. 77. sqq. pag. 1123. sqq.

§. 19.

Churfürst Carl Philipp erzeigte sich Anfangs in Religions-Sachen gelind, erlaubte auch im Oberamt Germersheim die freye Religions-Uebung. unter Churfürst Carl Philipp.

An. 1719. wollte er die achtzigste Frage von der Messe aus dem Heidelbergischen Catechismo gethan wissen, und nahme denen Reformirten ihren Antheil an der heiligen Geists-Kirch zu Heidelberg hinweg, es äußerten sich auch andere Religions-Beschwerden.

Sowohl das Corpus Evangelicorum, als viele einzele Teutsche Höfe insbesondere, desgleichen Groß-Brittannien und die vereinigte Niederlande, thaten Chur-Pfalz Vorstellungen, und, als diese nichts fruchteten, verhängte der König in Preussen Repressalien gegen die Catholische.

Die Sache machte bey dem Reichs-Convent grose Bewegung, und es liese sich stark zu einer gänzlichen Ruptur zwi-

schen denen Evangelischen und Catholischen an.

Endlich wurde denen Reformirten ihr Antheil der heiligen Geists-Kirche wieder eingeraumt, auch der Heidelbergische Catechismus wieder frey gegeben. Hingegen wurde über noch viele andere Religions-Beschwerden geklagt.

Der Kayser befahle endlich, die seit dem Baadischen Frieden vorgenommene Neuerungen in Religions-Sachen abzustellen, und das Corpus Evangelicorum liese es durch einen eigenen Abgeordneten betreiben: Der Churfürst wollte aber diesen nicht leiden, und behauptete, die Religions-Beschwerden seyen abgethan, das Corpus Evangelicorum hingegen versicherte das Gegentheil.

Darüber nun stritte und wechselte man Schriften bis in das Jahr 1724.

Und An. 1728. vernahme man, daß die meiste Gravamina würklich hinlänglich abgethan, oder doch gute Hofnung darzu vorhanden seye.

Von welcher Zeit an es wiederum stiller wurde.

STRUVE l. c. cap. 14. per tot. pag. 1365. sqq. H. von SCHAUROTHS

Samml. der Conclus. &c. Corpor. Evang. Tom. 2. pag. 417-463. MOSERS Teutsches Staats-Recht Tom. 10. pag. 182. sqq. 313. sqq. 397. sqq.

An. 1736. brachten die Evangelische in dem Oberamt Veldenz verschiedene Religions-Beschwerden bey dem Corpore Evangelicorum an.

§. 20.

Unter Ihro jetztregierenden Churfürstl. Durchlaucht Regierung endlich seynd noch keine Religions-Beschwerden geführet worden; ausser was, oben schon erinnerter Massen, wegen der von Chur-Pfälzischen Beamten einigen Reichs-Ritterschaftlichen Mitgliedern geleisteten Assistenz in denen gegen ihre Evangelische Unterthanen verhängten Religions-Beschwerden vorgekommen ist. unter Churfürst Carl Theodor.

§. 21.

Wie bey denen Westphälischen Friedens-Executions-Handlungen darüber gestritten worden: Ob das Jahr 1618. oder 1624. in Ansehung der Untern-Pfalz als der Annus Decretorius zu betrachten seye? siehe Annus Decretorius in der Pfalz.

in des H. von MEIERN Nürnb. Friedens-Executions-Handl. Tom. I. p. m. 852. ſqq. add. H. von HENNIGES Medit. ad Inſtr. Pacis Art. 5. §. 13.

§. 22.

mehreres von Unter-Pfälziſchen Religions-Sachen.

In was für einer Proportion in Anſehung der Anzahlen, die Catholiſche, Lutheraner und Reformirte in der Pfalz ſtehen ſollen, ſiehe

KEYSSLERS Reiſen Tom. 2. p. m. 1298.

Um das Jahr 1720. haben die Reformirte in der Pfalz Kirchen allein beſeſſen 212. mit denen Catholiſchen gemeinſchaftlich 113. die Catholiſche aber allein 130.

Siehe deren Verzeichniß in FABRI Staats-Canzley Tom. 37. pag. 507. ſqq. add. Tom. 43. pag. 159.

Einige Exempel des Chur-Pfälziſchen auch über fremde Vaſallen ſich erſtreckenden Juris epiſcopalis, ſiehe

in FABRI Staats-Canzley Tom. 42. pag. 379.

Die Zweybrückiſche Clöſter Hornbach, Warſchweiler, Offenbach und Diſibodenberg, haben verſchiedene Hebungen in der

Chur-

Chur-Pfalz, und hingegen die Clöster in der Chur-Pfalz desgleichen im Zweybrückischen.

An. 1566. wurde eine Bilance darüber verfertiget.

Mehreres von Pfälzischen Religionssachen siehe in KEISSLERS Reisen, Tom. 2. p. m. 1298.

§. 23.

Des Landes-Herrns Catholische Religionsgenossen hatten Anno 1711. über 400. Kirchen und Schuldiener. besonders von den Catholischen;

STRUVE l. c. cap. 13. p. m. 1242.

Eine Liste derer von denen Catholischen biß auf den Ryßwickischen Frieden, theils privative, theils Simultaneè, mit verschiedenen Annexis, occupirten Kirchen, siehe

in STRUVENS Pfälzischen Kirchen-Hist. cap. 13. p. m. 803.

Und eine Verzeichniß aller geistlichen Corporum und Recepturen, so zur Zeit der Reformirten Churfürsten unter der geistlichen Verwaltung gestanden seynd, auch was davon nach und nach denen Catholischen eingeraumt worden, siehe

in

in FABRI Staats-Canzley Tom. 36. pag. 412. ſqq.

Die Catholiſche Churfürſten haben ſich von Zeit zu Zeit von dem Pabſtlichen Hofe indulte wegen der Diſpoſition über die in ihren Chur-Pfälziſchen Landen zum Catholiſchen Religionsweſen gewidmete geiſtliche Güter geben laſſen.

FABRI Staats-Canzley Tom. 37. pag. 506.

Ob die Freyheit, den Catholiſchen Clerum collectiren zu dörffen, mit darunter begriffen, oder ob ſolches beſondere indulte geweſen ſeyen? weiß ich nicht zu ſagen.

An. 1731. 14. Aug. hingegen ſolle der Pabſt ein Schreiben an den Churfürſten zu Pfalz haben ergehen laſſen, darinnen ſehr mißbilliget worden ſeye, daß er preces primarias habe ertheilen wollen.

§. 24.

Von den Reformirten.

Die Reformirte haben 5. biß oder über 600. Kirchen- und Schuldiener.

STRUVE l. c. p. m. 1208. 1242.

Ohne die Städte Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, ſeynd Reformirte Inſpectores zu 1. Ladenburg, 2. Weinheim

heim, 3. Wißloch, 4. Bretten, 5. Sinzheim, 6. Moßbach, 7. Umstadt, 8. Boxberg, 9. Alzey, 10. Neuhausen, oder Osthofen, 11. Odernheim, 12. Freinsheim, 13. Neustatt, 14. Germersheim, 15. Billigckheim, 16. Lautern, 17. Oppenheim, 18. Bacharach, 19. Creuznach, 20. Simmern, 21. Stromberg.

STRUVE l. c. p. m. 1210.

Einen Streit zwischen denen Reformirten und Lutheranern, wie hoch sich nach Abzug des Catholischen Antheils, derer Reformirten noch übrige Kirchen-Gefälle erstrecken, siehe

beym STRUVEN l. c. p. m. 1208.
add. KEYSLERS Reisen Tom. 2. p. m. 1298.

Uebrigens liese Churfürst Johann Wilhelm die sämtliche Französische reformirte Refugiez und deren Prediger An. 1699. aus seinen Landen vertreiben.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie cap. 13. p. m. 808. 933. FABRI Staats-Canzley Tom. 4. p. 110. conf. Lettres historiqu. 1699. Maj. pag. 610.

§. 25.

Die Lutheraner anbelangend, so ersuchten dieselbe bey denen Westphälischen Friedens-Exe- Von den Lutheranern.

Executions-Tractaten das Corpus Evangelicorum um Interceſſion, daß ſie bey deme, ſo Pfalzgraf Philipp Ludwig Ihnen An. 1633. verſprochen, möchten gelaſſen werden.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Executat. Acta Tom. 1. p. m. 107.

Von der An. 1649. geſchehenen Reſtitution derer Evangeliſch-Lutheriſchen zu Oppenheim, ſiehe

ibid. p. m. 856.

Und von Churfürſt Carl Ludwigs ihnen ertheilter Conceſſion iſt ſchon oben geredet worden.

Um das Jahr 1703. zählete man über 50000. Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen in der Untern-Pfalz, welche nur 45. Prediger, über 10000. aber gar keinen hatten.

FABRI Staats-Canzley Tom. 27. p. 171.

Wiewohl die Reformirte deren nur bald 25000. bald 19000. bald 15849. wollten paſſiren laſſen.

STRUVE l. c. cap. 13. p. m. 1172. 1210.

An. 1711. hatten ſie kaum 60. Pfarrer, Schulmeiſter und Glöckner.

STRU-

STRUVE l. c. pag. 1242.

Was Anno 1725. wegen des denen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in der Pfalz abgesprochenen, hernach aber wieder bestättigten Pfarr-Wahl-Rechts passiret ist, siehe

in FABRI Staats-Canzley Tom. 49. cap. 7. und Tom. 50. cap. 6.

Von der ertheilten Churfürstlichen Erlaubniß, An. 1738. zu Wißloch eine neue Evangelisch-Lutherische Kirch erbauen zu dörffen.

v. Acta Histor. Eccles. Tom. 1. pag. 1175.

§. 26.

Reformirter Kirchenrath.

Zu dem Reformirten Kirchenwesen seynd verschiedene Corpora und Collegia bestellt, so in Heidelberg ihren Sitz haben; nemlich: 1. der Reformirte Kirchenrath, welcher bestehet in einem Directore, und mehreren Kirchenräthen, so theils Theologi, theils Politici seynd, und allerley Officianten haben.

Das Churfürstliche Decret de An. 1681. wegen des Rangs der Kirchenräthe, siehe

in FABRI Staats-Canzley Tom. 42. pag. 235.

Die

Die Anno 1701. 15. Oct. ergangene Resolution wegen Besetzung des Reformirten Kirchenraths, siehe in THUCELII Actis publ. Sec. 18. Tom. 1. pag. 209.

Von dessen Ersetzung und Jurisdiction, nach Innhalt der Kirchenraths-Ordnung de An. 1654. aber siehe den Vergleich unter Preußen und Chur-Pfalz de An. 1705. beym STRUVE l. c. p. m. 1122.

§. 27.

Lutherisches Consistorium. Daß die Lutheraner seit An. 1699. ein eigenes Consistorium haben, ist schon vorhin erinnert worden.

Selbiges bestehet dermahlen aus einem Directore, fünf geistlichen und zwey politischen Consistorial-Räthen, dann einigen Officianten.

§. 28.

Ehegericht Ferner haben die Reformirte und Lutheraner ein gemeinschaftliches Ehegericht, welches mit einem Directore, Räthen, Secretario, Cancellisten, Advocaten, &c. besetzet ist.

Es wird gleichfalls zu Heidelberg gehalten.

siehe

siehe davon den Vergleich de An. 1705. bey STRUVEN l. c. p. m. 1117.

§. 29.

Geistliches Administrations-Corpus.

Die Catholische und Reformirte haben ein gemeinschaftliches geistliches Administrations-Corpus.

Selbiges ist zu Heidelberg etablirt, und hat einen Præsidenten, viele Räthe, Cassirer Catholisch- und Reformirter Seiten, zwey Fiscalen und viele Officianten.

Unter dieser Administration stehen viele Land-Bediente; welche aus dem jährlichen Chur-Pfälzischen Hof- und Staats-Calender ersehen werden können.

Jede Religions-Verwandte disponiren aber über ihren Antheil Einkünfte privative.

§. 30.

Streit zwischen den Reformirten u. Lutheranern wegen der Kirchengefälle.

Die Reformirte und Lutheraner haben einen alten Streit mit einander wegen der letztern Participation an denen geistlichen Gefällen.

Seit dem Vergleich de An. 1705. ist, wie wir schon gehöret haben, die Uneinigkeit noch stärker worden, als vormahls.

Die Lutheraner wollten von denen den Reformirten übrig gebliebenen $\frac{5}{7}$. dieſer Gefälle $\frac{2}{7}$. haben.

Hingegen wollten die Reformirte ihnen nur $\frac{1}{7}$. einraumen, und ſolchen erſt alsdann, wann die Reformirte die $\frac{5}{7}$. ſo ſie haben ſollten, würklich wieder inne hätten.

Das Corpus Evangelicorum aber ermahnte An. 1721. die Reformirte: Sie möchten, wann die Sachen wieder auf den Fuß des Baadiſchen Friedens hergeſtellet wären, denen Lutheranern $\frac{1}{7}$. und, wann zu Folge des Weſtphäliſchen Friedens es wieder auf den Fuß des Anni regulativi 1618. gekommen ſeye, ihnen noch $\frac{1}{7}$. abfolgen laſſen.

Und An. 1728. wurde nochmahls beſchloſſen: Weil die Reſtitution auf den Fuß des Baadiſchen Friedens geſchehen ſeyn werde; als möchten die Reformirte denen Lutheranern nun $\frac{1}{7}$. widrigen Falles aber inzwiſchen, ſtatt des ſiebenden Theils wenigſtens ſonſten ein zu determinirendes nahmhaftes Quantum an Geld, Wein und Früchten abfolgen laſſen.

STRUVE l. c. p. m. 596. 710. 718. 733. 861. 871. 896. 929. 987. 1123. 1129. 1130. ſq. 1140. 1157. 1166. 1169. ſqq. 1211. 1230. 1305. Herrn von SCHAU-

SCHAUROTH l. c. Tom. 2. p. m. 453. sqq. 465.

Der weitere Verlauf der Sache ist mir ohnbekannt, und nur so viel wissend, daß seithero nichts mehr diesfalls bey dem Corpore Evangelicorum vorgekommen ist.

§. 31.

Sonst haben die Reformirte und Lutheraner auch Streit gehabt, 1) wegen des illimitirten Religions-Exercitii der Evangelisch-Lutherischen in der Pfalz, sodann 2) wegen des Regiminis Ecclesiastici über Letztere. Anderer keiten zwischen den Reformirten und Lutheranern.

An. 1697. wurde zwar ein Vergleich darinn getroffen, womit es aber keinen Bestand hatte.

STRUVE l. c. cap. 13. p. 1132. 1140.

Nachhero haben sich die Sachen theils durch das denen Lutheranern gestattete Consistorium, theils durch den Vergleich de An. 1705. in vielem geändert.

§. 32.

Ueber dieses hat auch das Corpus Evangelicorum zu Behuf des Evangelisch-Lutherischen Kirchenwesens in dem Oberamt Germersheim in vielen Evangelischen Collecten für die Lutherische im Oberamt Germersheim.

Landen eine allgemeine Collecte und daraus eine eigene Cassa errichtet, aus welcher die Evangelisch-Lutherische Kirchen- und Schuldiener in besagtem Amt grossen theils besoldet werden.

v. Hr. von SCHAUROTH l. c. Tom. I. p. m. 695. sqq. und die Haupt-Register über FABRI Staats-Canzley Voc. Germersheim.

§. 33.

Ordnungen in Kirchen-Sachen, u. d.

Von denen in Kirchen- Schul- und Ehesachen, so wohl zu Behuf derer Lutheraner als derer Reformirten, in der Pfalz ausgelassenen Churfürstlichen Ordnungen ist schon oben kürzlich geredet worden.

Umständlicher aber wird davon gehandelt in STRUVENS Pfälzischer Kirchen-Histor. und in KOENIGS Biblioth. Agendorum, Zelle 1726. 4.

§. 34.

Universität zu Heidelberg.

Zu Heidelberg ist die älteste unter allen Teutschen Universitäten.

Wegen ihrer Stiftung seynd die Geschichtschreibere nicht einig.

Die meiste glauben, sie seye An. 1346. von Churfürst Ruprecht dem Rothen gestiftet

stiftet worden: Andere hingegen setzen ihren Ursprung in das Jahr 1385. oder 86. oder 87. welches aber jene mehr für eine Erneuerung halten.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 57. pag. 459. sqq.

An. 1546. sollte die Universität reformirt werden: es kame aber nicht völlig zu Stand.

v. Acta Histor. Eccles. l. c. STRUVENS Chur-Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 3. §. 3. p. m. 34.

An. 1561. wurde die theologische Facultät von Churfürst Friederich III. mit lauter Reformirten Professoribus besetzet.

STRUVE l. c. cap. 5. §. 19. p. m. 110.

Churfürst Ludwig hingegen setzte wieder Evangelisch-Lutherische dafür ein.

ibid. cap. 6. §. 6. p. m. 301.

Unter Churfürst Friederichs IV. Vormundschaft aber wurde es wieder umgekehrt, so viel die theologische Facultät betrift: In anderen Facultäten aber wurden Lutheraner und Reformirte zugelassen.

Nach dem Hallischen Receß de Anno 1685. sollte die theologische Facultät al-

lein mit Reformirten, die übrige Facultäten aber wechſelweis mit einem Reformirten oder Lutheraner, ſodann mit einem Catholiſchen beſetzet werden.

STRUVE l. c. cap. 11. p. m. 692.

In dem An. 1705. zwiſchen Preuſſen und Chur-Pfalz getroffenen Vergleich endlich wurde verſprochen, daß beſtändig zwey reformirte Theologi bey der Univerſität ſeyn ſollten.

§. 35.

Wiedertäufer.

Uebrigens hat ſich eine Art Wiedertäufer oder Menoniſten bald nach der Reformation in der Pfalz eingefunden.

Unter Churfürſt Ott Heinrich und Friederich III. ſuchte man ſie zur Evangeliſchen Kirche zu bringen, aber vergeblich: Worauf ſie zwar eingeſchränkt, aber doch geduldet wurden.

STRUVENS Pfälziſche Kirchen-Hiſt. p. m. 55. 238. ſqq.

Churfürſt Carl Ludwig nahm ſie auch nach Mannheim auf.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 23. p. 622.

§. 36.

Neuburgiſche Religions- und Kirchenweſen; ſo bekannte

Anlangend das Pfalz-Neuburgiſche Re-

Otto

Otto Heinrich zu Neuburg sich nicht nur An. 1542. selbst zur Evangelisch-Lutherischen Religion; sondern stellte auch An. 1554. seinen Landsständen eine Assecuration aus, sie dabey zu schützen. gions-Sachen bis An. 1614.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historie cap. 3. §. 7. pag. 38. sqq.

Sein Successor Pfalzgraff Wolfgang liese es dabey, und publicirte An. 1557. und 1560. eine Kirchenordnung zum Gebrauch beyder Fürstenthümer, Zweybrücken und Neuburg.

Dessen Successor Philipp Ludwig, erneuerte solche auch An. 1570.

STRUVE l. c. p. m. 244.

§. 37.

An. 1614. aber wurde dessen Erbprinz bis jetzo. Wolfgang Wilhelm, Catholisch.

Er stellte zwar Anfangs gute Versicherungen aus, führte aber gleich An. 1615. die Catholische Religion im ganzen Lande ein.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 4. sqq. pag. 532. sqq.

Eine Verzeichnis derer Evangelischer Prediger, welche aber doch im Jahr 1627.

im Neuburgiſchen noch vorhanden geweſen, ſiehe

in H. von MEIERN Nürnb. Fried. Executt. Handl. Tom. 2. p. m. 527.

An. 1628. wurde die Reformation in dem Neuburgiſchen von neuem fortgeſetzt.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 21. pag. 561. ſqq.

Bey denen Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Tractaten, kamen die Evangeliſche im Pfalz-Neuburgiſchen um die Reſtitution ihres Religions-Exercitii auf den Fus de An. 1624. ein.

von MEIERN Nürnb. Fried. Execut. Acta Tom. 2. p. m. 518. ſqq.

Nachhero hat man von Neuburgiſchen Religions-Sachen wenig mehr gehört.

Nur beklagte ſich das Corpus Evangelicorum Anno 1719. bey dem Kayſer über die von Chur-Pfalz in dem Neuburgiſchen verhängte Religions-Beſchwerden.

STRUVE l. c. cap. 14. p. m. 1426.

Und An. 1729. ſq. wurde verſchiedenes wegen Vorenthaltung dreyer Centgräflicher Kinder verhandelt.

FABRI Staats-Canzley Tom. 57. pag. 104. ſqq. H. von SCHAUROTHS

ROTHS Samml: der Conclus. &c. Corpor. Evangel. Tom. 1. pag. 322. sqq.

§. 38.

Was in den erklärten Neuburgischen Landesfreyheiten de An. 1562. wegen Verwaltung der geistlichen Güter, wie auch der Landsassen Gerechtsamen und Pflichten in Religions- und Kirchen-Sachen enthalten ist, siehe. mehreres davon.

beym LüNIG von der Landsaß. Ritterschaft. Part. 1. p. m. 1157.

Die Landesfreyheiten gedenken auch eines Consistorii.

Vermuthlich ist aber selbiges nach der im Neuburgischen eingeführten Catholischen Religion eingegangen.

Von denen Neuburgischen von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen in Kirchen- Ehe- und Schul-Sachen findet man abermahls umständliche Nachrichten

in STRUVENS Pfälzischer Kirchen-Histor. und in KOENIGS Biblioth. Agendorum.

§. 39.

Als Sulzbach An. 1614. einen eigenen Regenten bekommen, welcher der Evan- Sulzbachische Religions-Sachen biß Anno 1656.

gelisch = Lutherischen Religion zugethan ware, befanden sich

1) Im Landgericht Sulzbach ein Superintendens, nebst noch 10. Pfarrern, 2) im Pflegamt Flossenburg und Gericht Wohenstrauß ein Superintendens und noch 5. Pfarrer, und 3. in dem gemeinschaftlichen Amt Parkstein und Weyden ein Superintendens und noch 15. Pfarrer.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. cap. 10. p. m. 614. sq.

An. 1627. aber reformirte Neuburg in denen Landen der Pfalzgrafen zu Sulzbach und Hilpolstein.

Die Pfalzgrafen beschwerten sich zwar darüber am Kayserlichen Hof, erhielten auch Dänische und Chur-Sächsische Intercessionales, welches alles aber nichts fruchtete.

STRUVE l. c. cap. 9. §. 20. p. m. 558. sqq.

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten ware diese Sache mit eine derer allerbeschwerlichsten.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. p. m. 17. Tom. 3. p. m. 98. sqq. 488. sqq.

Und

Und bey denen Friedens-Executions-Tractaten machten die Sulzbachische Religions-Sachen abermahlen starke Bewegungen.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Handl. Tom. 1. p. m. 88. sqq. 102. Tom. 2. p. m. 461. 578. sqq.

Zwar wurde An. 1649. durch Bamberg und Brandenburg als Kayserliche Commissarios alles wieder auf den Fus von An. 1624. hergestellt.

STRUVE l. c. cap. 10. §. 21. p. m. 600. sqq. LONDORPII Acta publ. Tom. 6. p. 470.

du MONT Corps diplom. Tom. 6. Part. 1. pag. 498. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz p. 708.

Neuburg behauptete aber, es seye nulliter & excessive geschehen, und der Kayser selbst mengte sich zum Vortheil der Catholischen in die Sache, die Evangelische aber waren anderer Meynung.

von MEIERN Nürnb. Friedens-Execut. Acta Tom. 2. p. m. 621. 804. 826.

An. 1652. machten Pfalz-Neuburg und Sulzbach einen Vergleich miteinander, wodurch das Simultaneum beliebt wurde.

STRU-

STRUVE l. c. pag. 619.

An. 1653. führten auch die Catholiſche zu Weyden das Simultaneum wieder ein, wogegen ſich die Evangeliſche Reichsſtände vergeblich beſchwerten.

STRUVE l. c. §. 27. pag. 625. von MEIERN Regenſpurg. Reichstags-Handl. Tom. I. p. m. 49. ſq. 279. 281. ſqq.

§. 40.

biß jetzo. An. 1656. bekannte ſich Pfalzgraf Chriſtian Auguſt zu Sulzbach ſelbſt zur Catholiſchen Religion.

Er gienge auch darauf zu Weyden noch weiter, worüber es zwiſchen Chur-Pfalz und ihme zu Streitigkeiten kame, und das Corpus Evangelicorum bey dem Kayſer und bey Sulzbach zu klagen veranlaßt wurde.

Als der Kayſer indeſſen ſtarb, ſetzte es Chur-Bayern, als Reichs-Vicarius mit Gewalt durch.

STRUVE l. c. §. 29. ſqq. p. m. 628. ſqq.

An. 1662. errichteten zwar Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg wegen Weyden und Park-

Parkstein einen Vergleich, kraft dessen die Kirchen-Sachen nach dem Instr. Pacis eingerichtet werden sollten.

Jedoch gleich Anno 1663. klagten die Evangelische zu Weyden und Parkstein bey dem Corpore Evangelicorum von neuem über grose Religions-Bedrückungen:

Und als Chur-Pfalz seine Rechten auf Weyden und Parkstein an Neuburg überliese, führete dieses das Simultaneum in Ecclesiasticis & Politicis allda ein; womit jedoch Sulzbach selbst nicht zufrieden ware.

STRUVE l. c. §. 39. sqq. p. m. 660. sqq.

An. 1682. äusserten sich zu Parkstein und Weyden neue Religions-Beschwerden.

STRUVE l. c. cap. II. §. 5. p. m. 673.

Um das Jahr 1690. nahmen die Catholische eine Kirche in der Vorstadt zu Weyden hinweg, extendirten auch sonst das Simultaneum immer weiter.

An. 1708. suchten die Evangelisch-Lutherische Landstände im Sulzbachischen um ein eigenes Consistorium an: erhielten aber eine abschlägliche Antwort.

Hingegen stellte der Erbprinz eine Religions-Versicherung aus.

STRU-

STRUVE l. c. cap. 13. §. 79. pag. 1154. ſqq.

An. 1717. wurde in dem Pfalz-Sulzbachiſchen beſonders im Amt Parkſtein, der Evangeliſchen Religions-Freyheit noch mehr coarctirt.

H. von SCHAUROTHS Samml. der Concluſ. &c. Corpor. Evang. Tom. 2. p. m. 753.

An. 1720. wurde dem Corpori Evangelicorum eine Vorſtellung aller in dem Landgericht Sulzbach habender Religions-Beſchwerden übergeben.

Electa Jur. publ. Tom. 11. pag. 940. Corp. Gravam. Relig. num. 35. und deſſen Additam. STRUVENS Hiſtor. der Relig. Beſchwerd. Tom. 2. p. m. 595. ſqq.

und dieſes thate dem Kayſerlichen Principal-Commiſſario Vorſtellung deßwegen.

H. von SCHAURÖTH l. c.

Dergleichen geſchahe auch An. 1721.

Ibid. pag. 842. Tom. 3. pag. 28. 51.

Wie auch An. 1722.

l. c. pag. 117.

An. 1730. erlieſe das Corpus Evangelicorum ein Vorſtellungs-Schreiben an

an den Kayser wegen der anhaltenden Sulzbachischen Religions-Beschwerden.

H. von SCHAUROTHS Samml. der Concluf. &c. Corpor. Evangel. Tom. 3. pag. 156. 688. sqq.

An. 1737. wanden sich der Evangelischen Religion zugethane Landsassen, Stadt- und übrige Pfarrer des Landgerichts Sulzbach, nebst dem Magistrat zu Sulzbach, abermahlen an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg.

v. Acta Histor. Eccles. Part. 10. pag. 527. sqq.

Dieses unterstützte auch ihr Gesuch durch ein abermahliges Vorstellungs-Schreiben an den Kayser.

H. von SCHAUROTH l. c.

Wo hingegen die Sulzbachische Vormundschaft dieser Beschwerden nicht geständig seyn wollte.

v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 2. pag. 305.

An. 1739. wurden aus dem Sulzbachischen und sonderlich dem Landgericht Parkstein und Weyden, neue Religions-Beschwerden an das Corpus Evangelicorum gebracht.

vid. Acta Histor. Eccles. Part. 19. p. 32.

Seithero ist es wieder still.

§. 41.

§. 41.

Jülchische Religions-Sachen.

Von dem älteren und neueren Religionszustand in denen Jülich- und Bergischen Landen findet man im Druck keine so umständliche Nachrichten, als von denen bishero erzehlten Provinzien.

Wohl aber seynd geschriebene vorhanden WERNHERI, TESCHENMACHERI Annales Ecclesiastici Reformationis derer Lande Jülich, Cleve und Berg ꝛc.

§. 42.

Unter-Herzog Johann III.

Herzog Johann III. zu Cleve, Jülich und Bergen fienge An. 1533. an, in seinen Landen die Evangelische Religion einzuführen, gabe auch eine Kirchen-Ordnung heraus.

v. TESCHENMACHERS Annal. Cliv. Part. 2. p. m. 330. DITHMAR in not. 3. ad h. l. und HAMELMANNI Hist. Eccles. renat. Evangel. in Aula Clivensi oper. Geneal. Histor. pag. 984. sqq.

§. 43.

unter Herzog Wilhelm.

Herzog Wilhelm hingegen muste Kayser Carl V. An. 1543. versprechen, bey der Ca-

Catholischen Religion zu verbleiben, und, wann in Religions-Sachen eine Neuerung vorgegangen wäre, es wieder abzustellen.

TESCHENMACHER l. c. p. m. 335. sqq.

Einige melden, er seye anfangs Evangelisch, und hernach wieder Catholisch, worden.

Wenigstens solle er bey Straf des Säckens oder Ertränkens die geistliche Jurisdiction in seinen Landen noch An. 1568. verbotten haben.

DITHMAR in not. ad TESCHENMACH. p. m. 470.

An. 1575. beschwerten sich die Evangelische auf dem Römischen Königs. Wahltag zu Frankfurt über die Religions-Bedruckungen in dem Jülchischen.

LEHMANN de Pace Religiosa lib. 2. cap. 18. p. m. 133.

Insbesondere beklagte sich auch der Graf von Berg deßwegen.

ibid. pag. 134.

Uebrigens stellten um das Jahr 1540. das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen denen Land-Ständen auf den Successions-Fall Reversalien aus, sie ruhig bey ihrer Religion zu lassen.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. pag. 722.

§. 44.

unter Herzog Joh. Wilhelm;

Herzog Johann Wilhelm solle es auch bey seines Herrn Vatters Befehl wegen der geistlichen Jurisdiction haben bewenden lassen.

DITHMAR l. c.

Wenigstens aber pflichtete er sonst der Catholischen Religion bey.

§. 45.

von Anno 1609. bis 1673.

Was Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg An. 1609. bey Ergreiffung des Besitzes dieser Lande, denen Land-Ständen für einen Revers wegen der Religion ausgestellt, siehe

beym LüNIG von Landsäßig. Ritterschaft. Part. 1. p. m. 1187.

Als An. 1628. eine Kayserliche Sequestrations-Commission in das Jülchische kame, wurden die Evangelische stark mitgenommen.

Als auch Pfalz-Neuburg selbst anfienge, die Evangelische zu drucken, Chur-Brandenburg aber sich ihrer annahme, und es zu Thätlichkeiten und Repressalien darüber

über kame, wurde endlich An. 1647. ein Vergleich getroffen, kraft dessen in Ansehung des Religions-Exercitii alles auf dem Fuß verbleiben sollte, wie es A. 1612. gewesen seye, in Ansehung der Kirchen, Schulen und deren Gefälle aber bey dem Fuß de An. 1609.

Anno 1648. kamen die Augspurgische Confessions-Verwandte, oder Lutheraner und Reformirte in dem Fürstenthum Jülich unter die Restituendos, und es wurde An. 1650. 28. Apr. Chur-Cölln und Braunschweig-Wolfenbüttel Commission aufgetragen, solche Restitution zu bewürken.

von MEIERN Westphälische Friedens-Executions-Acta Tom. 2. p. m. 874.

An. 1651. fienge Pfalz-Neuburg an, im Jülchischen die Sachen auf den Fuß des Jahres 1624. einzurichten. Chur-Brandenburg hingegen behauptete, der Vertrag de An. 1647. seye durch den Westphälischen Frieden nicht aufgehoben.

Es kame darüber zu Feindseeligkeiten, welche aber bald wieder eingestellt, und beschlossen wurde, daß es in Kirchensachen bey dem im Jahr 1609. aufgerichteten Vertrag bewenden sollte.

Als sich aber neue Differentien äusserten, erwählte man an Seiten des Kayserß den Bischof zu Münster und Herzog zu Braunschweig, an Seiten Chur-Brandenburg einen Fürsten von Anhalt und Grafen zu Nassau-Dillenburg, an Seiten Pfalz-Neuburg endlich den Bischof zu Osnabrück und Paderborn zu Schiedsrichtern.

PUFENDORFFII Res Brandenb. lib. 4. per tot. Theatr. Europ. Part. 7. p. 13. 24. ab ALPEN Vita Bernh. à Galen. lib. 1. §. 23. LONDORPII Acta publ. Tom. 6. pag. 632. Recueil des Traités de paix Tom. 3. p. 614. STRUVENS Historie der Religions-Beschwerden, Part. 2. pag. 9. sqq.

An. 1663. wollte Pfalz-Neuburg die nach An. 1650. in das Jülich- und Bergische gekommene Evangelische vertreiben: Chur-Brandenburg brauchte aber im Clevischen Repressalien.

STRUVENS Historie der Religions-Beschw. Part. 2. pag. 50. LONDORPII Acta publ. Tom. 9. p. 914. LUDOLFS Schaubühne lib. 63. cap. 2. n. 27.

Was wegen dieser Religions-Streitigkeiten damahls für Schriften gewechselt worden seyen, siehe

in

in LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 659. sqq. Edit. JENICH.

An. 1665. 4. (14.) Febr. wurde ein Interims-Vergleich zu Dorsten getroffen, vermöge dessen es bey dem Instrumento Pacis hätte verbleiben sollen.

Es thaten sich aber noch vor eingekommener Ratification, sowohl ratione exercitii Religionis, als ratione bonorum Ecclesiasticorum, allerhand Schwürigkeiten herfür, daß der Vergleich unvollstreckt bliebe.

An. 1666. hingegen wurde ein Haupt-Vertrag getroffen:

Kraft dessen sollte das Instrumentum Pacis die Norm seyn, und wo nur 4. oder 5. Evangelische Familien vorhanden seyen, dieselbe restituirt werden: Doch sollten die Evangelische an gewissen benahmsten Orten, wo der Jahrgang 1624. ihnen nicht zu statten käme, das Religions-Exercitium haben, u. s. w.

Es ereigneten sich aber bey der Execution dieses Recesses so viele Schwürigkeiten, daß man sich genöthiget sahe, zu Bilefeld An. 1672. 26. Apr. einen neuen Recess zu schliessen, in dessen Art. 6. §. 1. bis 5. wird erzehlet, wo die Reformirte im

Herzogthum Jülich das Religions-Exercitium völlig, oder auf eine eingeschränkte Weise, haben sollen; desgleichen §. 5. und 6. wo es die Evangelisch-Lutherische haben sollen. Art. 7. §. 1-3. wo und wie es in dem Herzogthum Berg die Reformirte haben sollen, und §. 4. 5. wo und wie, die Evangelisch-Lutherische, Art. 8. wird erzehlt, was für Gerechtsamen sowohl die Evangelisch-Reformirt als Lutherische als Annexa des Religions-Exercitii geniessen, und wie sie sich in Ansehung der Römisch-Catholischen zu verhalten haben sollen. Art. 9. handelt von der geistlichen Jurisdiction.

Art. 10. werden in 29. §§. noch allerley andere in das Religionswesen einschlagende Articul regulirt, und Art. 11. endlich zur Sicherheit des verglichenen das Jus Retorsionis auf gewisse Weise erlaubt.

In einem Neben-Recels aber wurden noch 12. Puncten abgethan.

LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. special. unter Chur-Brandenburg, p. 232. sqq.

An. 1673. 20. Jul. wurde wegen der Stadte Wesel, Rees, Emerich, Orson und Böderich, welche Anno 1666. noch

mit

mit Staatischer Garnison beleget waren, ein Nachvertrag gemacht.

LüNIG l. c. p. 253. sqq.

§. 46.

An. 1682. wurde wegen der Religions-Differentien in denen Clev-Jülchischen und angehörigen Landen, welche aus denen Religions-Vergleichen von den Jahren 1672. und 1673. herrühreten, eine Pauschhandlung getroffen, deren Recess aber meines Wissens noch nicht gedruckt ist. biß jetzo.

An. 1697. aber wurden zu Rheinberk schon wiederum Religions-Conferentien zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz gehalten.

An. 1706. geschahe zu Düsseldorf ein gleiches. So auch

An. 1712. zu Duißburg.

Die Evangelische in denen Jülich- und Bergischen Landen haben dennoch über vielerley Religions-Beschwerden fortgeklagt.

Der König in Preussen brauchte endlich Repressalien, der Kayser aber befahl An. 1720. sowohl derselben, als auch der Religions-Beschwerden Abstellung.

Als nun letzteres nicht erfolgte, brachte man es bey dem Corpore Evangelicorum

Corp. Gravam. Religion. num. 39. STRUVENS Hiſtorie der Relig. Beſchwerden, Part. 2. p. m. 466. ſqq.

Von dem An. 1720. durch Catholiſche von Cöln an der Kirche zu Frechen im Julchiſchen verübtem Frevel, ſiehe STRUVENS Hiſtor. der Relig. Beſchwerd. Part. 2. §. 9. p. m. 425. ſqq. Corp. Gravam. Relig. num. 33. FABRI Staats-Canzley Tom. 30. cap. 2. Elect. Jur. publ. Tom. 11. p. m. 97.

Um das Jahr 1747. hatten die Evangeliſch-Lutheriſchen zu Hückswagen im Herzogthum Berg mit denen Reformirten und Catholiſchen allda einen beſchwerlichen Streit wegen des Religions-Exercitii. v. VOGTS Entwurf dieſer Drangſal: Berlin, 1749. 4.

§. 47.

Mehreres von der dasigen Religions-Verfaſſung.

Die Reformirte in denen vereinigten Cleve-Jülich-Berg- und Märkiſchen Landen haben einen Synodum generalem.

So dann haben die im Jülchiſchen auch einen Synodum provincialem.

Die-

Desgleichen die im Herzogthum Berg.

Die Evangelisch-Lutherische in denen Herzogthumern Jülich und Berg haben ebenfalls einen Synodum.

Daß aber auch, (vielleicht in zweyter Instanz) vor dem Jülich- und Bergischen Geheimenrath Consistorialia derer Augspurgischen Confessions-Verwandten verhandelt werden, wird cap. seq. zu vernehmen seyn.

Die Reformirte im Jülich- und Bergischen haben eine Kirchenordnung de An. 1662.

§. 48.

Mit dem Religionszustand der Herrschaft Heydeck hat es ohne Zweifel eben die Bewandnis, wie mit denen übrigen Neuburgischen Landen. von Heydeck;

§. 49.

So auch mit der Herrschaft Ehrenfels. von Ehrenfels;

§. 50.

Von Bergen-op-Zoom endlich ist mir auch nichts gewisses bekannt. von Bergen-op-Zoom.

Eilftes Capitel.

Von der Churfürsten zu Pfalz und ihrer Lande Gerechtsamen und Verfassung in weltlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang: §. 2. Geheime Staats-Conferenz; §. 3. Militar-Conferenz; §. 4. Militar-Justizrath; §. 5. Rang-*Reglement*; §. 6. Pfälzische *Collegia*; §. 7. geheimer Rath; §. 8. Regierung; §. 9. Ober-*Appellations*-Gericht; §. 10. Hofgericht; §. 11. Hofcammer; §. 12. *Consilium Medicum*; §. 13. General-Cassa; §. 14. Salinen-*Commission*; §. 15. Bau-*Commission*; §. 16. Mannheimer Renth; §. 17. Münz-*Commission*; §. 18. Landbeamte; §. 19. Forstbediente; §. 20. *Civil*- u. *Criminal-Jurisdiction*; §. 21. Landesgesetze; §. 22. Scribenten darüber; §. 23. *Militare*; §. 24. Cameralsachen; §. 25. Bergwerk; §. 26. Goldsand; §. 27. Salinen; §. 28. Neubruch-Zehenden; §. 29.

Scribenten darüber; §. 106. Zweyerley Landsassen; §. 107. Unter-Herren; §. 108. Unter-Herren-Täge; §. 109. der Jülich-Clev- und Bergischen ꝛc. Landstände Vereinigungen; §. 110. Landstände im Jülch- und Bergischen; §. 111. Jülich §. 112. und Bergische Ritterschaft; §. 113. Jülchische §. 114. und Bergische Hauptstädte; §. 115. Ausschüsse; §. 116. Land- und Ausschußtäge; §. 117. *Modus procedendi*; §. 118. Landesfreyheiten; §. 119. Landesbeschwerden; §. 120. Landtags-Abschiede; §. 121. Landes-Schulden; §. 122. vom Steuerwesen überhaupt; §. 123. der Steuren Anstinn- und Bewilligung; §. 124. Summ; §. 125. *Repartition* und Landes-Matricul; §. 126. *object* der Steuren; §. 127. Beytreibung; §. 128. Nachlaß; §. 129. Rechnungs-Abhör; §. 130. Familiensteuer; §. 131. Schatzungsgelder; §. 132. Accis; §. 133. Stempelpapier; §. 134. ritterschaftliche besondere Gerechtsamen; §. 135. *nobile præcipuum*; §. 136. Erwachsung der adelichen Güter in andere Hände, & *vice versa*;

§. 137.

chen; §. 70. Concurrenz des Landes zu den herrschaftlichen Schulden; §. 71. Prälaten-Stand; §. 72. Ritter-Stand; §. 73. dessen Rechte; §. 74. Städte und Märkte; §. 75. Burger und Bauren; §. 76. Verschiedenheit der Güter; §. 77. Hofmarken; §. 78. andere adeliche Güter; §. 79. deren Erwachsung an andere, *& vice versa*; §. 80. Ehehaften; §. 81. Jagdsachen; §. 82. Wayd- und Holzsachen; §. 83. Scharwerke; §. 84. Futtersammlung; §. 85. Straffachen; §. 86. Pfandungssachen; §. 87. Sulzbachische *Collegia*; §. 88. Landbeamte; §. 89. und übrige Verfassung; §. 90. Jülich und Bergische *Collegia*, geheimer Rath; §. 91. Hofrath; §. 92. Hofgericht; §. 93. *Commissariat*; §. 94. Hof-Cammer; §. 95. Steuer- Finanz- und Militar-Bediente; §. 96. *Consilium Medicum*; §. 97. Zollbediente; §. 98. Bergbeamte; §. 99. Landbeamte im Jülchischen; §. 100. Forstbediente; §. 101. Landbeamte im Bergischen; §. 102. Forstbediente; §. 103. Noch einiges überhaupt; §. 104. Landesgesetze; §. 105. Scri-

Scribenten darüber; §. 106. Zweyerley Landsassen; §. 107. Unter-Herren; §. 108. Unter-Herren-Täge; §. 109. der Jülich-Clev- und Bergischen ꝛc. Landstände Vereinigungen; §. 110. Landstände im Jülch- und Bergischen; §. 111. Jülich §. 112. und Bergische Ritterschaft; §. 113. Jülchische §. 114. und Bergische Hauptstädte; §. 115. Ausschüsse; §. 116. Land- und Ausschußtäge; §. 117. *Modus procedendi*; §. 118. Landesfreyheiten; §. 119. Landesbeschwerden; §. 120. Landtags-Abschiede; §. 121. Landes-Schulden; §. 122. vom Steuerwesen überhaupt; §. 123. der Steuren Ansinn- und Bewilligung; §. 124. Summ; §. 125. *Repartition* und Landes-Matricul; §. 126. *object* der Steuren; §. 127. Beytreibung; §. 128. Nachlaß; §. 129. Rechnungs-Abhör; §. 130. Familiensteuer; §. 131. Schatzungsgelder; §. 132. Accis; §. 133. Stempelpapier; §. 134. ritterschaftliche besondere Gerechtsamen; §. 135. *nobile præcipuum*; §. 136. Erwachsung der adelichen Güter in andere Hände, & *vice versa*;

§. 137.

chen; §. 70. Concurrenz des Landes zu den herrschaftlichen Schulden; §. 71. Prälaten-Stand; §. 72. Ritter-Stand; §. 73. dessen Rechte; §. 74. Städte und Märkte; §. 75. Burger und Bauren; §. 76. Verschiedenheit der Güter; §. 77. Hofmarken; §. 78. andere adeliche Güter; §. 79. deren Erwachsung an andere, *& vice versa*; §. 80. Ehehaften; §. 81. Jagdsachen; §. 82. Wayd- und Holzsachen; §. 83. Scharwerke; §. 84. Futtersammlung; §. 85. Straffachen; §. 86. Pfandungssachen; §. 87. Sulzbachische *Collegia*; §. 88. Landbeamte; §. 89. und übrige Verfassung; §. 90. Jülich und Bergische *Collegia*, geheimer Rath; §. 91. Hofrath; §. 92. Hofgericht; §. 93. *Commissariat*; §. 94. Hof-Cammer; §. 95. Steuer- Finanz- und Militar-Bediente; §. 96. *Consilium Medicum*; §. 97. Zollbediente; §. 98. Bergbeamte; §. 99. Landbeamte im Jülchischen; §. 100. Forstbediente; §. 101. Landbeamte im Bergischen; §. 102. Forstbediente; §. 103. Noch einiges überhaupt; §. 104. Landesgesetze; §. 105.

Scri-

Scribenten darüber; §. 106. Zweyerley Landsassen; §. 107. Unter-Herren; §. 108. Unter-Herren-Täge; §. 109. der Jülich-Clev- und Bergischen ꝛc. Landstände Vereinigungen; §. 110. Landstände im Jülch- und Bergischen; §. 111. Jülich §. 112. und Bergische Ritterschaft; §. 113. Jülchische §. 114. und Bergische Hauptstädte; §. 115. Ausschüsse; §. 116. Land- und Ausschußtäge; §. 117. *Modus procedendi*; §. 118. Landesfreyheiten; §. 119. Landesbeschwerden; §. 120. Landtags-Abschiede; §. 121. Landes-Schulden; §. 122. vom Steuerwesen überhaupt; §. 123. der Steuren Anfinn- und Bewilligung; §. 124. Summ; §. 125. *Repartition* und Landes-Matricul; §. 126. *object* der Steuren; §. 127. Beytreibung; §. 128. Nachlaß; §. 129. Rechnungs-Abhör; §. 130. Familiensteuer; §. 131. Schatzungsgelder; §. 132. Accis; §. 133. Stempelpapier; §. 134. ritterschaftliche besondere Gerechtsamen; §. 135. *nobile præcipuum*; §. 136. Erwachsung der adelichen Güter in andere Hände, & *vice versa*;

§. 137.

chen; §. 70. Concurrenz des Landes zu den herrschaftlichen Schulden; §. 71. Prälaten-Stand; §. 72. Ritter-Stand; §. 73. dessen Rechte; §. 74. Städte und Märkte; §. 75. Burger und Bauren; §. 76. Verschiedenheit der Güter; §. 77. Hofmarken; §. 78. andere adeliche Güter; §. 79. deren Erwachsung an andere, *& vice versa*; §. 80. Ehehaften; §. 81. Jagdsachen; §. 82. Wayd- und Holzsachen; §. 83. Scharwerke; §. 84. Futtersammlung; §. 85. Straffachen; §. 86. Pfandungssachen; §. 87. Sulzbachische *Collegia*; §. 88. Landbeamte; §. 89. und übrige Verfassung; §. 90. Jülich und Bergische *Collegia*, geheimer Rath; §. 91. Hofrath; §. 92. Hofgericht; §. 93. *Commissariat*; §. 94. Hof-Cammer; §. 95. Steuer- Finanz- und Militar-Bediente; §. 96. *Consilium Medicum*; §. 97. Zollbediente; §. 98. Bergbeamte; §. 99. Landbeamte im Jülchischen; §. 100. Forstbediente; §. 101. Landbeamte im Bergischen; §. 102. Forstbediente; §. 103. Noch einiges überhaupt; §. 104. Landesgesetze; §. 105.

Scri-

Scribenten darüber; §. 106. Zweyerley Landsassen; §. 107. Unter-Herren; §. 108. Unter-Herren-Täge; §. 109. der Jülich-Clev- und Bergischen ꝛc. Landstände Vereinigungen; §. 110. Landstände im Jülch- und Bergischen; §. 111. Jülich §. 112. und Bergische Ritterschaft; §. 113. Jülchische §. 114. und Bergische Hauptstädte; §. 115. Ausschüsse; §. 116. Land- und Ausschußtäge; §. 117. *Modus procedendi*; §. 118. Landesfreyheiten; §. 119. Landesbeschwerden; §. 120. Landtags-Abschiede; §. 121. Landes-Schulden; §. 122. vom Steuerwesen überhaupt; §. 123. der Steuren Anfinn- und Bewilligung; §. 124. Summ; §. 125. *Repartition* und Landes-Matricul; §. 126. *object* der Steuren; §. 127. Beytreibung; §. 128. Nachlaß; §. 129. Rechnungs-Abhör; §. 130. Familiensteuer; §. 131. Schatzungsgelder; §. 132. Accis; §. 133. Stempelpapier; §. 134. ritterschaftliche besondere Gerechtsamen; §. 135. *nobile præcipuum*; §. 136. Erwachsung der adelichen Güter in andere Hände, & *vice versa*;

§. 137.

chen; §. 70. Concurrenz des Landes zu den herrschaftlichen Schulden; §. 71. Prälaten-Stand; §. 72. Ritter-Stand; §. 73. dessen Rechte; §. 74. Städte und Märkte; §. 75. Burger und Bauren; §. 76. Verschiedenheit der Güter; §. 77. Hofmarken; §. 78. andere adeliche Güter; §. 79. deren Erwachsung an andere, *& vice versa*; §. 80. Ehehaften; §. 81. Jagdsachen; §. 82. Wayd- und Holzsachen; §. 83. Scharwerke; §. 84. Futterersammlung; §. 85. Strafsachen; §. 86. Pfandungssachen; §. 87. Sulzbachische *Collegia*; §. 88. Landbeamte; §. 89. und übrige Verfassung; §. 90. Jülich und Bergische *Collegia*, geheimer Rath; §. 91. Hofrath; §. 92. Hofgericht; §. 93. *Commissariat*; §. 94. Hof-Cammer; §. 95. Steuer- Finanz- und Militar-Bediente; §. 96. *Consilium Medicum*; §. 97. Zollbediente; §. 98. Bergbeamte; §. 99. Landbeamte im Jülchischen; §. 100. Forstbediente; §. 101. Landbeamte im Bergischen; §. 102. Forstbediente; §. 103. Noch einiges überhaupt; §. 104. Landesgesetze; §. 105.

Scri-

Scribenten darüber; §. 106. Zweyerley Landsassen; §. 107. Unter-Herren; §. 108. Unter-Herren-Täge; §. 109. der Jülich-Clev- und Bergischen ꝛc. Landstände Vereinigungen; §. 110. Landstände im Jülch- und Bergischen; §. 111. Jülich §. 112. und Bergische Ritterschaft; §. 113. Jülchische §. 114. und Bergische Hauptstädte; §. 115. Ausschüsse; §. 116. Land- und Ausschußtäge; §. 117. *Modus procedendi*; §. 118. Landesfreyheiten; §. 119. Landesbeschwerden; §. 120. Landtags-Abschiede; §. 121. Landes-Schulden; §. 122. vom Steuerwesen überhaupt; §. 123. der Steuren Ansinn- und Bewilligung; §. 124. Summ; §. 125. *Repartition* und Landes-Matricul; §. 126. *object* der Steuren; §. 127. Beytreibung; §. 128. Nachlaß; §. 129. Rechnungs-Abhör; §. 130. Familiensteuer; §. 131. Schatzungsgelder; §. 132. Accis; §. 133. Stempelpapier; §. 134. ritterschaftliche besondere Gerechtsamen; §. 135. *nobile præcipuum*; §. 136. Erwachsung der adelichen Güter in andere Hände, & *vice versa*;

§. 137.

§. 137. Ausschliesung der Geistlichen; §. 138. Hofsgerichte und Lehenbänke; §. 139. Ravensteinische Beamte; §. 140. Beamte zu Bergen-op-Zoom; §. 141. und übrige Verfassung.

§. 1.

Eingang. Wann nun die Verfassung derer jetztmahlig Chur-Pfälzischen Lande auch im weltlichen angezeiget werden solle, ist abermahlen jede Hauptprovinz insbesondere zu betrachten: Nur ist zuvor noch einiger Sache zu gedenken, welche sich über diese gesammte Lande erstrecken.

§. 2.

Geheime Staats-Conferenz. Dahin gehöret nemlich forderist das Churfürstliche hohe Staats-Ministerium. Es ist aber unter denen verschiedenen Churfürsten auch gar verschiedentlich gehalten worden.

Von dem zu Zeiten Churfürst Philipp Wilhelms üblich gewesenen Cabinet, oder Cabinetsrath, vor welchen auch Justitz-Sachen von ihren ordentlichen Gerichten abgefordert worden seynd, siehe etwas in H. von LUDOLFS Jur. Cameral. Append. 5. p. m. 143.

Von

Von Churfürst Carl Philipps bey Antritt seiner Regierung zu Dusseldorf angeordnetem Conferenzrath, siehe

HEMPELS Erläut. German. Princ. das Buch von Pfalz, pag 691.

Ihro jetztregierende Churfürstl. Durchlaucht haben eine hohe geheime Staats-Conferenz, welche aus Dero eigenen höchsten Person, sodann dreyen geheimen Staats- und Conferenzial-Ministris, so alle Standspersonen seynd, bestehet.

Sodann ist ein einiger würklicher geheimer Staatsrath;

Und zwey würkliche geheime Räthe, deren einer zugleich geheimer Referendarius in Cameralibus, der andere aber in denen Jülich- und Bergischen Justitz- Religions- und Hoheitssachen ist.

Vor dieses hohe Collegium gehören resp. in erster oder letzter Instanz alle inn- und ausländische Staatssachen, so den Kayserlichen Hof, das Römische Reich, die Reichs-Crayse, die Reichs-Collegia, die Reichstags-Angelegenheiten, benachbarte und andere einzelne Reichsstände, auswärtige Staaten, u. s. w. wie auch das hohe Churfürstliche Haus und die Churfürstliche Lande betreffen.

Und

Und diese erste Claß wird vor ihro Churfürstliche Durchlaucht denen drey Herrn Conferenz-Ministern und dem würklichen Herrn geheimen Staatsrath allein verhandelt.

Ferner werden allda in letzter Instanz resolviret alle wichtige Angelegenheiten, welche von allen Churfürstlichen übrigen Collegiis derer gesammten Churfürstlichen Landen, mittelst unterthänigster Berichte, Gutachten, oder Anfragen, daselbst angebracht, und dem Hof und Ministerio zur Entscheidung überlassen werden.

Dieses hohe Collegium hat einen einigen geheimen Staats-Secretarium.

Unter besagtem Collegio stehet der geheime Canzley-Stab, bestehende in einem geheimen Canzley-Directore, geheimen Staats-Secretario, vielen geheimen Secretariis, (davon einer Italiänischer und einer Französischer geheimer Secretarius ist, ingleichem einer Expeditor, und zwey geheime Registratores) vielen geheimen Cancellisten, u. s. w.

§. 3.

Militar-Conferenz. Ferner gehöret hieher die Churfürstliche hohe geheime Militar-Conferenz.

Selbi-

Selbige bestehet aus Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, des Herrn Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, denen drey geheimen Staats- und Conferenzial-Herrn Ministris, und einem geheimen Kriegs-Conferenz-Secretario.

In dieser Conferenz werden alle das gesamte Churfürstliche Militare betreffende wichtige Angelegenheiten verhandelt, was die Anwerb- Vermehr- oder Reducirung derer Churfürstlichen Trouppen, das Oeconomicum militare, das Kriegs-Exercitium und die Kriegs-Disciplin, u. s. w. betrift.

Unter derselben stehet auch ein Kriegsrath, nebst einem geheimen- und Kriegs-Secretario, welche die currente Militarsachen besorgen.

Ferner ein Oberkriegs-Commissarius, Militzcaßirer ꝛc.

§. 4.

Weiter ist auch noch ein Militar-Justitzrath. Militar-Justitzrath;

Selbiger hat einen General-Auditor, Ober-Auditor, Secretarium und Registratorem, dann einige Cancellisten.

Ihr Departement seynd alle wichtige Militar- Justitzsachen derer sämtlichen

Churfürstlichen Trouppen, welche nicht bey denen Regimentern selbst abgethan werden können.

In besonders wichtigen Sachen wird von ihnen Gutachten an die hohe geheime Militar-Conferenz erstattet.

§. 5.

Rang-Reglement.

Endlich so qualificiren sich hieher auch die Churfürstliche Rangordnungen, wornach sich sowohl der sämtliche Churfürstliche Hof- und Militar-Etat, als auch die Collegia derer sämtlichen Churfürstlichen Landen zu achten haben.

Eine Churpfälzische Rangordnung de Anno 1718. siehe in denen Elect. Jur. publ. Tom. 12. p. 440. sqq.

§. 6.

Pfälzische Collegia.

Was nun die weltliche Verfassung einer jeden Churfürstlichen Hauptprovinz insbesondere anlangt, und zwar forderist der Untern-Pfalz, so seynd einige Dicasteria und Corpora zu Mannheim, nehmlich die Landes-Regierung, das Ober-Appellations-Gericht, das Hofgericht und die Hofcammer: zu Heidelberg aber befinden sich der Kirchenrath, Consistorium, Ehegericht und geistliche Administra-

stration, von denen schon in dem nächst vorhergehenden Capitel gehandelt worden ist.

§. 7.

Geheimer Rath;

Ihro Churfürstliche Durchlaucht pflegen zwar Standes- und anderen Personen den Character Churfürstlich-Pfälzischer geheimer Räthe zu ertheilen:

Es ist aber dennoch würklich kein dergleichen Collegium vorhanden; sondern die Sachen, so sich dahin qualificiren möchten, werden gleich theils zu der hohen geheimen Conferenz gezogen, theils von der Landes-Regierung verhandelt, oder doch præpariret, und alsdann zur geheimen Conferenz gegeben.

§. 8.

Regierung;

Das Regierungs-Dicasterium hat eine Standesperson zum Præsidenten, so dann adeliche Regierungsräthe, einen gelehrten Vicecanzlar, und gelehrte Regierungsräthe.

Von letzteren ist einer zugleich Lehenprobst und zwey Archivarii.

Ihre Verrichtungen bestehen in Ueberleg- und resp. Entscheidung: 1) Derer von ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und

Dero hohen Miniſterio dahin remittirten Sachen, 2) der Lehens- und 3) Criminal-Sachen, 4) derer ins Policeywesen einſchlagenden Sachen, 5) Abfaß- und Abänderung ꝛc. derer allgemeinen Landrechte und Ordnungen in Juſtitzſachen. 6) Denen in die Rechte und das Cameräle zugleich einſchlagenden Sachen, u.ſ.w. auch werden die activ- und paſſiv-Proceſſe des hohen Churfürſtlichen Hauſes, ſo viel die Unter-Pfälziſche Lande betrift, desgleichen die von denen Reichsgerichten dem Ober-Rheiniſchen Crays-Ausſchreibamt aufgetragene Commiſſiones und Executiones, die Streitigkeiten, u. d. mit denen benachbarten ꝛc. allda verhandelt, in ein- und anderen Staatsſachen die von ihro Churfürſtlichen Durchlaucht und dem hohen Miniſterio erforderte Gutachten erſtattet, u. ſ. w.

Wie dann auch überhaupt in denen vor dieſes Collegium eigentlich gehörigen Angelegenheiten, wann ſie von beſonderer Wichtigkeit ſeynd, an Ihro Churfürſtliche Durchlaucht unterthänigſtes Gutachten erſtattet wird.

Unter dieſem Collegio ſtehen ferner ein Protonotarius, Ober-Land- und March-Commiſſarius, einige Fiſcäle, die Criminal-

minal-Referendarii und Regierungs-Advocati, Regierungs- und Lehen-Secretarii, Registratores, Bottenmeister, Regierungs- und Archivs-Cancelliſten ꝛc.

§. 9.

Das Ober-Appellations-Gericht hat ordentlicher Weiſe eine Standesperſon zum Præſidenten, adeliche Räthe, einen gelehrten Directorem, gelehrte Räthe, einen Secretarium, Registratorem und Expeditorem, einen Cancelliſten ꝛc. Ober-Appellations-Gericht;

In dieſem Gericht werden alle Sachen verhandelt, welche von dem Hofgericht per Appellationem dahin erwachſen, oder von Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht in prima Inſtantia dahin remittiret worden ſeynd.

Von ſeinen Ausſprüchen hat keine weitere Appellation, Reviſion, u. d. ſtatt.

Die Ferien dieſes Ober-Appellations-Gerichts ſeynd aus dem jährlichen Hof- und Staatscalender erſichtlich.

§. 10.

Das Hofgericht hat dermahlen Standesperſonen als Hofrichter und Vice-Hofrichter, ſodann adeliche und gelehrte Räthe. Hofgerichter;

Ferner gehören darzu die Secretarii, die Registratores, Hofgerichts-Advocati, Procuratores, Expeditores, Cancellisten ꝛc.

Dieses Collegium spricht in gerichtlichen Sachen, welche nach denen Landes-Gesetzen entweder in erster Instanz dahin gehören, oder von den Oberämtern per Appellationem dahin gelangen, oder von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Regierung an dasselbe remittirt werden.

Die Ferien seynd denen bey dem Ober-Appellations-Gericht gewöhnlichen gleich.

In denen in den Landes-Gesetzen ausgedruckten Fällen kan von dem Hofgericht an das Appellations-Gericht appelliret werden.

§. 11.

Hofcammer; Die Hofcammer hat zwey Standespersonen zu Præsidenten und Vice-Præsidenten, sodann einen Directorem und mehrere Räthe, deren einer zugleich General-Caßirer ist.

Auch gehören darzu die Secretarii, das Revisorium Directoriale, oder Rechnungs-Revisionsräthe, deren einer zugleich

gleich Militzcaßirer ist, der Zollzeichen-Verwalter, Ober-Proviant- und Fourage-Commissarius, Proviantmeister, die Registratores, Rechnungsverhörer, ein Renovator, Expeditor, die Cancellisten ꝛc.

Besagtes Collegium hat die Oberaufsicht über die Einnahm, Ausgab, Berechnung und Verbesserung derer Churfürstlichen Gefälle, u. s. w.

§. 12.

Zu diesen Collegiis kommen nun noch ferner: 1) Das Consilium Medicum, so unter dem Directorio eines Churfürstlichen Leib-Medici, aus verschiedenen anderen Medicis, &c. und einem Actuario bestehet. Consilium Medicum.

Ihme lieget ob, für das Sanitæts- und Contagions-Wesen zu sorgen, über die Land-Physicos, Apotheckere und Hebammen die Obsicht zu haben, u. s. w.

In wichtigen Fällen erstattet es Gutachten an die Churfürstliche Landes-Regierung.

Auch erfordert diese von dem Consilio Medico zuweilen Gutachten in casibus mixtis.

§. 13.

General-cassa.

2) Die general-Cassa.

Sie hat einen General-Cassirer und verschiedene General-Cassæ-Amanuenses.

Ob diese Cassa den Nahmen einer general-Cassa in Absicht auf die gesammte Churfürstliche Lande, oder nur die Untere-Pfalz führe? ist mir unbewust.

§. 14.

Salinen-Commissi-on.

3) Die Salinen-Commission.

Unter dem General-Directore stehet ein Commissarius, Cassirer, verschiedene Controlleurs, Inspectores, ein Holz-Factor, Salzverwalter, Salzschreiber, u.s.w.

Sie haben die Verwaltung der Salzquellen, des Salz-Debits, und der davon fallenden Einkünfte zu besorgen.

§. 15.

Bau-Commission.

4) Die Bau-Commission hat den Intendanten der Churfürstlichen Gärten und Wasserkünste zum Ober-Bau-Directore, sodann etliche Baumeistere, einen Bauschreiber, Werkschreiber, Wasserbau- und Krippen-Inspectorem &c.

Ihnen ist die Besorgung derer Churfürstlichen Gebäuen, wie auch das allgemeine Wasserbau-Wesen, überlassen.

§. 16.

§. 16.

5) Die Mannheimer Renth hat einen Commissarium, Controlleur und Cassirer, Rechnungs-Verhörer, Umgelder, Acciser, Accis-Gegenschreiber, Meel-Waagmeister, Kauf-Haus-Meel- und Tabackswaag Gegenschreiber, Tabacks-Zoll- und Waag-Inspectorem, Wein-Inspectorem, Kaufhauß-Schreibere und Waagenmeistere, 2c. Mannhei-mer Renth-

Sie verwalten die allhier benamste Aemter und Gefälle.

6) Die Mannheimer Zollschreiberey bestehet aus verschiedenen Zollbedienten;

7) Ist ein Zeughauß-Inspector zu Mannheim, desgleichen

8) Einige Magazin- und resp. Holz-Verwalter 2c.

§. 17.

9) Die Münz-Commission bestehet aus zwey Commissariis, deren einer Regierungs- der andere Cammerrath ist, einem Münzrath, Münz-Inspectore, Münzmeister, Münzwardein, Münz-Graveur, Actuario &c. Münz-Commissi-on.

Worinn ihre Verrichtung bestehe, zeigen schon ihre Amtsnahmen.

Dieſe acht letztere kleine Collegia ſeynd alle der Churfürſtlichen Hofcammer ſubordinirt.

§. 18.

Landbeamte;

In denen Chur-Pfälziſchen Oberämtern ſeynd an Ober- und Unterbeamten, auch übrigen Jurisdictional- und Civilbeamten, wie folget:

Alzey hat eine Standesperſon zum Burggrafen, einen adelichen Schultheiſen, einen Landſchreiber, Ausfauthen, Oberamts-Phyſicum und viele andere Officianten.

Darunter gehören die Unterämter Freinsheim und Erbesbiedesheim mit deren Bedienten.

An Cameralbeamten ſeynd in dieſem Oberamt ein Gefällverweſer, Keller, Obereinnehmer zu Alzey und Frankenthal, ein Heerfauth, einige Zollbediente, Amtskeller zu Erbesbiedesheim und Freinsheim ꝛc.

Zu Bacherach iſt ein Landſchreiber, Amtsſchreiber und Ausfauth, Amts-Phyſicus &c.

Darunter gehöret das Unteramt Caub und die vier Thäler.

An Cammeralbedienten zählt dieſes Oberamt einen Zollſchreiber und Amts-

Keller

keller zu Bacherach, Obereinnehmer und Zollschreiber zu Caub, u. s. w.

Borberg ist versehen mit einem adelichen Oberamtmann, Ober-Amtsverweser, Amtsschreiber und Centgrafen. 2c.

Die Cammeralia bedienet ein Amtskeller und Obereinnehmer 2c.

Bretten hat einen adelichen Oberamtmann, dann einen Oberamts-Schultheisen, Oberamts-Physicum &c.

Darunter stehen auch die Beamte zu Weingarten, Eppingen und Heydelsheim.

Zu Bretten ist auch ein Obereinnehmer und zu Weingarten ein Amtskeller 2c.

Zu Creutznach befinden sich ein adelicher Oberamtmann, ein Oberamts-Truchseß, etliche Oberamts-Assessores und mehrere andere Bediente.

Auch gehören darunter das Amt Böckelheim und dessen Beamte, wie auch zu Sobernheim, Monzingen und Langenthal, u. s. w.

In Creutznach ist auch ein Truchseßeykeller, Zinßmeister, Obereinnehmer 2c. so auch zu Böckelheim ein Obereinnehmer, Schaffnerey 2c.

Germersheim ist besetzt mit einem adelichen Oberamtmann, Landschreiber, Aus- und Heerfauthen, u. s. w. Dar-

Darzu gehören das Unteramt Landecken, Billigkeim, Hagenbach, Selz, das Sieheldinger Thal, die Probſtey Hörd ꝛc.

Zu Germersheim findet man auch einen Zollſchreiber und Keller, Gefällverweſer, Obereinnehmer, andere Zollbediente, ꝛc. zu Selz einen Zollſchreiber und Obereinnehmer, zu Hagenbach und Landecken Amtskeller.

Das Oberamt Heidelberg hat einen adelichen Oberamtmann, Landſchreiber, Ausfauthen ꝛc.

Auch ſtehen darunter die Beamte zu Weinheim, Neckar-Gemünd, Wißloch, Schönau, die Centgrafen der Kirchheimer und Schrieſheimer Cent, die Beamte des Unteramts Dillſperg, zu Schwarzach und Minneberg ꝛc.

Noch ſeynd zu Heidelberg ein Gefällverweſer, Hofkeller, Kaſtenmeiſter, Kuchenſchreiber, Krahnenmeiſter ꝛc. zu Neckar-Gemünd ein Zollſchreiber und andere Bediente, zu Schwezingen ꝛc. und Schwarzach ꝛc. Keller, zu Dillſperg ein Obereinnehmer, zu Weinheim ein Keller und Obereinnehmer ꝛc.

Zu Ladenburg trifft man an einen adelichen Oberamtmann, einen Landſchreiber u. ſ. w.

Ferner

Ferner einige Zoll- Umgelds- und Accisbediente.

Lauterecken wird verwaltet durch einen adelichen Oberamtmann, Amtsverweser, Amtsschreiber, und Landschultheisen.

Die Cameralia besorget ein Amtskeller und Obereinnehmer.

Lautern zählet einen adelichen Oberamtmann, Landschreiber, Amtsschultheisen und Ausfauth, u. s. w.

Weiter seynd diesem Oberamt subordinirt Otterberg, und dessen Gerichte, und die Unterämter Rockenhausen und Wolfstein.

Auch seynd noch zu Lautern, ein Gefällverweser, Obereinnehmer und einige Zollbediente; sodann zu Hohenecken, Rockenhausen und Wolfstein, Kellere.

Zu Lindenfels ist bestellt ein adelicher Oberamtmann, ein Amtsverweser und Centgraf, und ein Stadtschultheiß und Leibzinsmeister;

Sodann ein Gefällverweser.

Moßbach ist versehen mit einem adelichen Oberamtmann, einem Oberamtsschultheisen, Stadtschultheisen.

Ferner gehören hieher die Amtskellerey Hilfpach, Stadt Sinzheim, Amtskellerey Lohrbach, Kellerey Necker-Elz, Kellerey Eberbach ꝛc.!

Auch trift man an zu Meßbach einen verrechneten Bedienten, zu Hilfpach, Lohrbach, Necker-Elz und Eberbach, Kellere, u. f. w.

Nach Neuftatt feynd geordnet ein adelicher Oberamtmann, ein Landfchreiber, Ausfauth, u. f. w.

Subordinirt feynd die Beamte zu Wachenheim, Oggersheim, Lambsheim ꝛc.

Cameral-Bediente dieſes Oberamts feynd der Burgvogt zu Wachenheim, zu Neuftatt der Amtskeller, Amtskellerey-Verwalter, Gefällverweſer, Obereinnehmer, Heerfauth und einige Zollbediente.

Zu Oppenheim feynd an Beamten ein adelicher Oberamtmann, ein Landfchreiber ꝛc.

Das Unteramt Stadecken gehört auch hieher.

Sonft find auch noch zu Oppenheim ein Zollfchreiber und andere Zollbediente, ein Gefällverweſer, Obereinnehmer und Renovator, fodann zu Stadecken ein Amtskeller.

Ozberg hat einen adelichen Oberamtmann, Oberamtsverweser, Amtsschreiber 2c.

Zu Simmern befindet sich ein adelicher Oberamtmann, ein Landschreiber, Amtsschreiber, u. s. w.

Weiter ein verrechneter Bedienter Truchsesserey-Keller, Obereinnehmer und Zollverwalter.

Zu Stromberg ist ein adelicher Oberamtmann, ein Oberamtsverweser, Amtsschreiber 2c.

Und über diese ein Amtskeller und Obereinnehmer.

Veldenz ist ersetzt mit einem adelichen Oberamtmann, Amtsverweser, Land-Schultheisen 2c.

Wie auch mit einem verrechneten Bedienten.

Umstatt zählet einen adelichen Oberamtmann, Oberamtsverweser, Amtsschreiber, gemeinschaftlichen Amtsschreiber, u. s. w.

Und dann Umstatt und Ozberg zusammen einen Gefällverweser, Obereinnehmer und Zollverwalter.

§. 19.

Land-Forstbediente;

An Land-Forstbedienten seynd:

Zu Alzey ein Oberförster,
zu Bacharach und Caub ein Forstmeister,
zu Bretten,
zu Boxberg,
zu Creutznach,
zu Dilsperg,
zu Germersheim,
zu Heidelberg,
zu Ladenburg,
zu Lauterecken,
zu Lautern,
zu Lindenfels,
zu Mosbach,
zu Neustatt desgleichen,
zu Oppenheim ein Oberförster,
zu Simmern,
zu Stromberg,
zu Veldenz, und
zu Umstatt und Ozberg Forstmeistere,
welche alle wiederum verschiedene niedrige Forst- und Jagdbediente unter sich haben.

§. 20.

Civil- und Criminal-Jurisdiction.

Weil in der Untern-Pfalz eigentlich keine Landsassen seynd, so stehet ordentlicher Weise auch in dem ganzen Land die gesamm-

gesammte hohe und niedere Gerichtbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen einig und allein dem Churfürsten zu.

Die Gemeinden Ober- und Nieder-Ingelheim besitzen das Dorf Dachsweiller.

Wegen der Hals-gerichtlichen Obrigkeit in diesem Dachsweiller entstunde im 16ten Seculo ein Proceß, darinn aber am Cammergericht wider den Churfürsten vor die Communen gesprochen wurde.

MEICHSNERI Decis. Cameral. Tom. 2. lib. p. m. 73. sqq.

Daß sonst, wann in der Pfalz jemanden die Gerichte verliehen werden, allemal die vier Fraisch- und Hauptfälle davon ausgenommen seyen. Lehret

von LUDEWIG in Germ. Princ. lib. 5. cap. 4. p. m. 653. aus KNICHEN de Saxon. non provoc. Jure cap. 5. n. 26. p. 218.

§. 21.

Von denen Chur-Pfälzischen weltlichen Landes-Gesetzen findet man wenig Nachricht. Landesgesetze;

Was einige von dem Gebrauch der alten Salischen Gesetze melden, verdienet kaum hier angemerkt zu werden.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 5. p. m. 662.

Von Churfürſt Ludwig V. hat man Churfürſtlicher Pfalz Lands-Ordnung, Landrecht, Hofgerichts-Ordnung, und peinliche Halsgerichts-Ordnung; Heidelberg, 1582. fol. 1594. fol.

andere Auflagen werden erzehlt in der Biblioth. jur. Lipen. JENICH p. m. 422. ſq.

An. 1700. kamen das Chur-Pfälziſche Landrecht und andere Ordnungen zum letztenmahl in folio heraus.

Eine Inquiſitions- und Waldordnung ſolle Anno 1627. fol. herausgekommen ſeyn.

Die Churpfälziſche Wechſelordnung de An. 1726. 4. findet ſich auch in SIEGELS Corpore Juris Cambialis Tom. 1. pag. 389. ſqq.

Einige neuere einzelne Churpfälziſche General-Edicte und Verordnungen findet man angeführt

in den Supplem. ad citat. Biblioth. jurid. Lipen. p. m. 312.

Selbigen iſt beyzufügen Churfürſt Johann Wilhelms Duell-Edict dd. 1692. 10. Maji.

in

in LüNIGS Corpor. Jur. Militar. p. m. 1039.

Siehe auch hernach den §. vom Münzwesen.

§. 22.

Von Scribenten über die Churpfälzische Landrechte habe ich nirgendwo einige gesehen, noch angeführt gefunden. Scribenten darüber.

Wohl aber hat man Joh. Wolffg. TEXTORIS Decisiones Electorales Palatinas, Frankfurt 1691. 4. welche Churpfälzische Hofgerichts-Sprüche und deren Gründe enthalten.

§. 23.

Anlangend das Churfürstliche Militare, so ist von denen Churfürstlichen Garden oben cap. 1. und von der geheimen Militar-Conferenz, wie auch dem Militar-Justizrath schon in diesem gegenwärtigen Capitel geredet worden. Militare;

Die hohe Generalität bestehet in:

einem Durchl. Generalissimo,
einem General der Cavallerie,
einem General-Feldzeugmeister,
einem General-Lieutenant der Cavallerie,

drey General-Lieutenants der Infanterie, und
fünf General-Wachtmeisters der Infanterie.

Zu Mannheim und Düsseldorf seynd Gouverneurs, und

Zu Heidelberg ist ein Commendant.

Churfürst Carl Ludwigs Articulsbrief de An. 1668. siehe

in Corp. Jur. Milit. 1709. 4. add. LüNIGS Corp. Jur. Militar. p. m. 1037.

Die Churfürstlich-Pfälzische Kriegs-Verfassung de An. 1692. bestehende in 16. Capiteln, in welchen enthalten ist, was zur Militar-Oeconomie und dem Ceremoniel gehört, wie auch die Articuls-Briefe; siehe

in LüNIGS Corp. Jur. Militar. p. m. 996. sqq.

§. 24.

Cammeralsachen.

Von Churpfälzischen Sachen, so in das Cammeralwesen einschlagen, habe ich nur folgendes angemerkt:

Eine angebliche Berechnung derer Churfürstlichen Einkünften siehe

in

in KEYSLERS Reisen, Tom. 2. p. m. 1299. von ZECHS Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 301.

und worinn die meiste Churfürstliche Einkünfte bestehen sollen, eine irrige Nachricht in Hn. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 5. p. m. 663.

Von einigen durch die Churfürstliche Hofcammer angeblich zu Monopoliis gemachten Handlungs-Branchen siehe abermahls KEYSLERS Reisen, Tom. 2. p. m. 1302.

§. 25.

Kayser Friederich II. gabe dem Hause Bergwerke: Pfalz An. 1229. ein Privilegium über die Bergwerke. FREHERI Origin. Palatin. Part. 2. cap. 17. pag. 87. TOELNERI Histor. Palat. Cod. dipl. pag. 67. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 128.

Nachhero haben es alle Churfürsten durch die guldene Bull cap. 9. bestättiget erhalten.

Und nun wird dieses Recht als ein Stück der allen Reichs-Ständen zustehenden Landes Hoheit betrachtet.

Nur fehlet es in denen Churpfälziſchen Landen an der Gelegenheit, ſelbiges auszuüben.

§. 26.

Goldſand. Ehe man Weſtindien entdecket hatte, hielte Chur-Pfalz vermöge eines von Kayſer Friederich II. erhaltenen Privilegii, das Recht Gold aus dem Sand des Rheins von Mannheim bis Selz an gewiſſen Orten waſchen oder ſammlen zu laſſen, für ein groſes Regale.

FREHER. l. c. pag. 84. ſq. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 14. p. m. 610.

Nun aber machet man wenig mehr daraus.

KEYSLER l. c. p. m. 1308.

§. 27.

Salinen. Insgemein geben die Scribenten an, als ob die Churfürſtlich-Pfälziſche Lande kein eigenes Salz hätten.

von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 5. p. m. 661.

Wenigſtens aber verhält es ſich zu unſeren Zeiten anderſt; denn zu Türkheim befinden ſich beträchtliche Salzwerke.

Wir

Wir haben auch bereits vernommen, was für Ober- und Unter-Officianten zur Direction des Werks und dem Verschluß des daraus erzeugten Salzes bestellet seynd.

Die Unterthanen werden angehalten, sich dieses Salzes zu bedienen.

Die Krämer bekommen es Sack-weis, den Sack zu 220. Pfund, und verkauffen sodann das Pfund für 3. Kreuzer.

§. 28.

Neubruch-Zehenden.

Wie es in denen Churpfälzischen Landen mit denen Neubruch-Zehenden gehalten werde, siehe

in FABRI Staats-Canzley, Tom. 59. pag. 300. sq.

§. 29.

Zollsachen.

Auf die von dem Ursprung derer Pfälzischen Zölle von einigen hegenden Gedanken kommt jetzo wenig an.

v. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 3. §. 7. p. m. 644. sq. add. pag. 663.

Gewisser ist, daß Chur-Pfalz ein Kayserliches Privilegium über den Gülden-Zoll zu Wasser und Land hat.

Daß Kayſer Carl IV. Churfürſt Ruprechten mit Bewilligung derer übrigen Churfürſten ein Privilegium ertheilet habe, in ſeinen Landen, wo er wolle, einen Zoll von denen Laſtwägen und Laſtkarren erheben zu dörfen, erſiehet man aus der oben cap. 7. bey der Stadt Straßburg angeführten Urkund.

Daß ferner von Kayſer Carl V. Anno 1542. Chur-Pfalz, gegen Abtretung der Landvogtey im Elſaß, einige Erhöhung des Rhein-Zolls bewilliget worden ſeye, habe ich auch ſchon cap. 7. angemerket.

An. 1616. ſq. wurde das Chur-Pfälziſche Zoll-Privilegium dem Cammergericht inſinuiret, und von ihme An. 1618. eine Urkund darüber ertheilet.

BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. pag. 761.

Nach dem Jahr 1591. geriethen Chur-Pfalz und die Stadt Weiſenburg am Rhein wegen Zoll-Erhöhungen miteinander am Cammergericht in Proceß.

von MEIERN Weſtphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. p. m. 165.

An. 1632. verdoppelte der damahlige Adminiſtrator der Chur, unter dem Titul: Kriegsmittel, einige Zölle, welches die bey damahligen Kriegszeiten darauf

auf gefolgte Innhabere der Pfalz also continuirten.

Die Stadt Weisenburg aber führte darüber bey dem Westphälischen Friedens-Congreß Beschwerden.

ibid.

Von denen nach dem Westphälischen Frieden mit Chur-Maynz gehabten Streitigkeiten wegen des Chur-Pfälzischen Zolls gegen Worms über, siehe oben cap. 7. bey Chur-Maynz.

Um die Jahre 1665. sqq. hatte Chur-Pfalz mit vielen benachbarten allerley Streitigkeiten in Zollsachen, welche An. 1667. durch das Laudum Heilbronnense beygelegt wurden.

vid. cap. 7.

Was aber wegen des Cammergerichts-Zollfreyheit in denen Chur-Pfälzischen Landen An. 1670. bey dem Reichs-Convent vorgekommen seye, werden wir unten cap. ult. vernehmen.

§. 30.

Um das Jahr 1596. hatte Chur-Pfalz bey denen damahls ausgegangenen Kayserlichen Postpatenten grose Bedenklichkeiten. Postsachen;

MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 5. pag. 27. sq.

Wie es zu End dieses Jahrhunderts um die Poststationen in der Pfalz und um die Postfreyheit derer Churfürstlichen Briefschaften gestanden seye, siehe

ibid. pag. 36. sq.

Deßgleichen wie es An. 1615. mit Anlegung neuer Poststationen ꝛc. gehalten worden.

l. c. pag. 40.

An. 1686. liesse Chur-Pfalz ein Patent zu faveur des Kayserlichen General-Postamts ausgehen.

MOSER l. c. pag. 175.

Churfürst Johann Wilhelm errichtete ein General-Erb-Postamt in seinen Landen, und belehnte den Grafen von Schaesberg zu Criekebeck ꝛc. damit, für ihn und seine Erben: Weil aber die würkliche Einführung dieses Postwesens unterbliebe, so überliesse der Churfürst dem Grafen dafür die von Oesterreich erhaltene Herrschaften Kerpen und Lommersumm.

V. Eine Schaesberg. Deduct. wegen Kerpen ꝛc. Beyl. 1.

Chur-Pfalz erkennet auch noch in seinen Landen die Kayserliche Reichs-Posten und in der Churfürstlichen Residenz selbst ist ein Kayserliches Reichs-Postamt.

Doch

Doch hat Chur-Pfalz darneben etliche Postwägen, welche nach Frankfurt und Cölln, Stuttgart und Straßburg gehen.

Wenigstens einige derselben wechseln auch mit anderer Reichsstände Land-Posten ab.

§. 31.

Von alten Pfälzischen Münzsachen aus dem 13ten Seculo siehe etwas Münzsachen;

in H. von LUDEWIG German. Princ. lib. 5. cap. 1. §. 16. p. m. 610.

Chur-Pfalz hat gleich anderen Churfürsten, das Münz-Recht allbereits durch die güldene Bull Tit. 10. bestätiget erhalten.

Eine Verzeichniß aller Chur-Pfälzischer Thaler findet man in dem vollständigen Thaler-Cabinet p. m. 153. sqq.

Daß Chur-Pfalz und die übrige Rheinische Churfürsten vormahls in einer besonderen Münzverein gestanden seyen, giebt die Aufschrift einiger dieser Thaler zu erkennen.

verschiedene Churpfälzische Verordnungen in Münzsachen, siehe in FABRI Staats-Canzley, Tom. 69. p. 476. 486. 581. Tom. 70. p. 543.

§. 32.

Keine Landſtände:

In der Unteren-Pfalz finden ſich keine Landſtände:

Warum? giebt STRYCK de Statu Provin. cap. 1. n. 19. ex SPRENGERO eine Urſach an, welche aber nicht genugſam gegründet iſt.

An. 1553. ware zwar im Werk in der Untern-Pfalz eine Art einer Landſchaft zu errichten: Es kame aber nicht völlig zu Stand.

v. TOELNERI Cod. dipl. n. 224. lit. B. C. D. pag. 174. BURGERMEISTERS Theſaur. Jur. equeſtr. Tom. 1. pag. 436.

§. 33.

Schatzung:

Bey dieſen Umſtänden kommt es auch in dem Steuer-Weſen in ſo weit, als denen Unterthanen nichts gegen die Reichs-Geſetze, das Reichs-Herkommen und ihre beſondere Freyheiten aufgebürdet wird, einig und allein auf den Churfürſten an.

Dermahlen verhält es ſich alſo damit: Die Unterthanen zahlen alle Monathe eine Schatzung.

Dieſe beſtunde vormahls darinn, daß von 100. fl. ein Gulden gegeben werden mußte:

mußte: Nun ist aber der zwölfte Theil davon nachgelassen, mithin geben 100. fl. monathlich 55. Kr.

Die Sachen, so versteuert werden, seynd die Häuser, (da aber nur der Platz berechnet wird,) und andere liegende Güter, so dann die Profeßionen, Handwerker und andere Nahrungen.

Capitalien geben nichts.

Ein bloser Taglöhner, so weder liegende Güter hat, noch ein Handwerk treibt, giebt monathlich 30. Kr. so bald er aber liegende Güter bekommt, versteuert er selbige, und ist, wann sie gleich weniger betragen, von denen 30. Kr. frey.

Die Untereinnehmere jeden Orts liferen die Steuren denen bey denen Oberämtern, auch sonsten hier und da, bestellten Obereinnehmern, und diese schicken sie zu Fürstlicher Hofcammer ein.

Zu Heidelberg ist eine eigene Schatzungs- und Quartiers-Commission, welche einen Directorem, drey Assessores, einen Actuarium, einen Schatzungs-Einnehmer, und einen Schatzungs-Diener hat.

§. 34.

Wegen der Fräuleinsteuren, oder denen Fräuleinnen zu Ausstattung derer Prinzeßinnen steuer; vom

vom Haus ausſchreibenden Steuren, ergienge, ſo viel die Veldenziſche Lande betrift, An. 1679. bey dem Cammergericht ein in Poſſeſſorio für die Unterthanen favorables Urtheil.

von LUDOLF Obſervat. forens. Part. 1. p. 242. MOSERS Teutſches Staats-Recht, Tom. 19. pag. 551.

§. 35.

Ober-Amtsunkoſten;

Zu dieſem aber kommen ſodann noch die Oberamts-Unkoſten; da nehmlich, zu Beſtreitung derer jedem Oberamt obliegenden gemeinen Ausgaben, jährlich ſo viel, als nach Abzug der ordentlichen Stadtgefälle vonnöthen iſt, umgelegt wird; ſo dermahlen meiſtens etwa eine monathliche Schatzung beträget.

Dieſe Anlag wird von denen Oberamts-Unkoſten-Geld-Empfängern eingenommen, und dem Oberamt berechnet.

§. 36.

Accis;

Auch iſt in der Untern-Pfalz ein Accis oder Licent üblich.

Die Churfürſtlich-Pfälziſche Licent-Taxa und Conſumptions-Ordnung de An. 1699. findet man

in

in FABRI Staats-Canzley Tom. 5. p. m. 547.

Von der durch Churfürst Carl Philipp zu Anfang seiner Regierung Anno 1716. beschehenen gänzlichen Aufhebung des Accises, womit es aber keinen Bestand gehabt hat, siehe

GIOVANNI erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. m. 691.

Der Accis wird gegeben von Frucht, Wein u. s. w.

Den meisten Theil davon bekommt der Churfürst. Etwas aber wird denen Oberämtern zu ihren Stadt- und Amts-Intraden überlassen.

§. 37.

Das von Wein und Bier, auch anderem Getränk in denen meisten Provinzien Teutschlands übliche Umgeld ist auch in der Pfalz üblich.

§. 38.

Als Churfürst Carl Philipp die Accise abschafte, erbothen sich die Unterthanen freywillig zu einem ansehnlichen Don gratuit. Don gratuit;

erläu-

erläutert. German. Princ. das Buch von Pfalz, p. m. 691.

§. 39.

geiſtlicher Stand; Anlangend nun die Unterthanen und deren Gattungen, ſo ſeynd alle vormahlige Stifter und Clöſter ſo ferne eingezogen, daß deren Prälaturen und Convente ohnerſetzt ſeynd;

Dahero giebt es auch keine Prälaten, oder andere geiſtliche Landſaſſen und Standespersonen in der Pfalz, ſo wenig von der Evangeliſch- als Catholiſchen Religion.

§. 40.

Adel; Die Grafen, Freyherrn und von Adel aber, ſo in der Pfalz Güter haben, gehören ordentlicher Weiſe zu der unmittelbahren Reichs-Ritterſchaft am Rheinſtrom, in Schwaben und in Franken.

Von dem übrigen Adel in der Pfalz, ſiehe KEYSLERS Reiſen Tom. 2. p. m. 1299.

§. 41.

Städte, ꝛc. Die drey Hauptſtädte in der Unter-Pfalz ſeynd Mannheim, Heidelberg und Frankenthal.

Jede

Jede hat einen Stadt-Directorem, Anwaldschultheisen, u. s. w.

Die übrige Städte haben Oberamts- oder Stadtschultheisen, Amts- oder Stadtschreiber, vier oder sechs Rathsverwandte ꝛc.

Die Marktflecken haben Oberschultheisen und Gerichtschreibere ꝛc.

Mannheim erhielte von Churfürst Friederich V. aus Landesherrlicher Hoheit Stadt-Gerechtigkeit.

Was An. 1750. der Stadt Frankenthal für neue Privilegia ertheilet worden seynd, siehe

in der neuen Europ. Fama Part. 172. pag. 275.

§. 42.

Von dem Burger- und Baurenstand weiß ich nichts besonderes zu sagen, als das, ob gleich viele Unterthanen Leibeigen seynd, solche Leibeigenschaft doch nur in einigen leidentlichen Præstationen bey ihrem Leben und nach ihrem Tod bestehet, auch gar leicht und billig abgekauft werden kan: Mithin ist von der in manchen anderen Gegenden Teutschlands üblichen schweren Leibeigenschaft hier nichts bekannt. Burger u. Bauren.

Von der An. 1679. beschehenen Austreibung der Französischen Flüchtlinge ist schon cap. præc. geredet worden.

§. 43.

Juden. Die Juden hingegen werden in der Untern-Pfalz, sonderlich zu Mannheim, geduldet.

§. 44.

Neuburgische Collegia. Geheimer Rath; Anlangend die Churfürstliche Collegia in dem Herzogthum Neuburg, so findet man zwar wiederum Churfürstlich-Pfälzische Neuburgische geheime Räthe.

Es ist aber nur ein Character, und es existirt kein Neuburgisches geheimes Raths-Collegium.

§. 45.

Regierung; Hingegen ist allda eine Regierung.

Selbige hat einen adelichen Präsidenten und adeliche Regierungsräthe, sodann einen gelehrten (dermahlen einen adelichen) Vicecanzlar und gelehrte Regierungsräthe, deren einer zugleich Archivarius ist.

Auch seynd ihnen einige Secretarii, ein Registrator, Expeditor, Advocatus in Criminalibus, Cancellisten ꝛc. zugegeben.

Ihre Verrichtungen seynd die bey der Pfälzischen Regierung angezeigte.

§. 46.

§. 46.

Die Hofcammer hat einen adelichen Präsidenten, Cammer-Directorem, Vice-Directorem und Räthe, deren einer auch Hofcammer-Fiscal und einer Landschreiber ist. Hofcammer;

Darzu kommen sodann die Secretarii, deren einer Siegelpapier-Verwalter und der andere Expeditor ist, ein Registrator, verschiedene Rechnungs-Verhörere, ein Hofcastner, Cancelisten, u. s. w.

§. 47.

Daß zu Neuburg vormahls ein eigenes Hofgericht gewesen seye, ist richtig, indeme eine Neuburgische Hofgerichts-Ordnung im Druck vorhanden ist. Hofgericht;

Vielleicht aber ist es nunmehro mit dem Regierungs-Collegio combinirt, weil in dem Chur-Pfälzischen jährlichen Staatscalender darinn alle andere Neuburgische Collegia, &c. erzehlet werden, keine Spur davon anzutreffen ist.

§. 48.

In denen alten Landesfreyheiten wird mehrmahlen derer Viz-Domämter gedacht. Viz-Domämter;

Es seynd aber selbige abgegangen, und gehöret nun das, was besagte Landes-Frey-

heiten für die Viz-Domämter weisen, für die Fürstliche Regierung.

erläut. Landes-Freyh. de A. 1607. §. 1.

§. 49.

Landgerichte; Der Landrichter-Aemter oder Landvogt-Aemter seynd vier: nehmlich, 1) das Landrichter-Amt Burglengenfeld, 2) das Landrichter-Amt Grayspach, 3) das Landvogt-Amt Höchstätt, und 4) das Landvogt-Amt Neuburg.

Sie haben ihren Ursprung von denen alten Landgerichten;

Und sie seynd die mittlere Instanz zwischen der Fürstlichen Regierung und denen Pflegämtern.

§. 50.

Landbeamte; An Ober- und Unterämtern und Beamten auf dem Land seynd:

Allersperg, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Castner, Umgeld- und Steuereinnehmer, auch Chur- und Stiftsverwalter ꝛc.

Berazhausen, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Castner, Umgeld- und Land-Steuereinnehmer ꝛc.

Burkheim, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Zöllner, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Burg-

Burglengenfeld, ein Landrichter-Amt, nebst denen Pflegämtern Callmünz und Schmittenmühlen, hat einen adelichen Landrichter und Pfleger, dann einen Castner und Lehen-Inspectorem &c.

Constein, ein Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Castner und Zöllner, dann Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Grayspach, ein Landrichter-Amt, und das Pflegamt Monheim, haben einen adelichen Landrichter und Pfleger, Castner zu Grayspach, Castner zu Monheim, dann Umgeld- und Steuereinnehmer des Unterraints Grayspach, Hauptzoller zu Berg bey Monheim ꝛc.

Gundelfingen, das Pflegamt, hat einen Pflegs-Commissarium, Castner, Umgeld- und Steuereinnehmer, Vogt zu Petersberth ꝛc.

Hemau, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegsverwalter, Casten- und Zollamts-Verweser, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Heydeck und Hilpolstein, die Pflegämtere, haben einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegs-Commissarium, Castner, Lehens-Inspectorem, Umgeld- und Steuereinnehmer, dann Chor-Stiftsverwalter zu Hilpoltstein, Castner zu Heydeck,

deck, Umgeld- und Steuereinnehmer, auch Chor-Stiftsverwalter allda ꝛc.

Höchstätt, das Landvogtamt, hat einen adelichen Landvogt, dann einen Landvogtsamts-Administratorem, Castner, Zöllner, Umgeld- Stadt- und Land-Steuereinnehmer ꝛc.

Laaber und Luppurg, die Pflegämtere, haben einen adelichen Pfleger, Umgeld- und Steuereinnehmer zu Luppurg, ferner einen Casten-Amtsverweser ꝛc. zu Laaber und zu Luppurg ꝛc.

Lauingen, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Stadtvogt, Zöller, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Neuburg, das Landvogtamt, hat einen adelichen Landvogt, dann einen Zöller, Burg-Vogt- und Bau-Inspectorem &c.

Pleystein, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger und Castner.

Regenstauf, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegs-Commissarium, Casten- und Zoll- auch Umgeld- und Steuer-Amtsverweser ꝛc.

Reichertshofen, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegverwalter, und Kasten-Amtsverweser, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Rennertshofen, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Zöller, Umgeld- und Steuereinnehmer ꝛc.

Schwandorf, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, Castner, Zoller, Umgeld- und Steuereinnehmer.

Velburg, das Pflegamt, hat einen adelichen Pfleger, dann einen Pflegs-Commissarium, Castner, Umgeld- und Steuereinnehmer.

§. 51.

Jagd- und Forstbediente;

Sodann findet sich in Neuburg ein Ober-Jägermeister, Ober-Jagd-Amts-Commissarius, Forstschreiber, Ober-Jäger ꝛc. welchen viele Ober- und Unter-Förstere subordinirt seynd.

Zu Burglengenfeld ist auch ein Obrist-forstmeister und Ober-Förster, in Sambsbach, ein Forstschreiber und Ober-Jäger, unter ihnen aber viele Ober-Förstere, Amts-Förstere und Unter-Förstere.

Zu Höchstätt ist ein Ober-Forstmeister und Forstmeister, Amts-Administrator, deme die Förstere untergeben seynd.

Endlich ist auch noch zu Painten ein Forstmeister-Amts-Administrator, und unter ihme allerley Ober- und Unter-Förstere.

§. 52.

noch einiges von diesen Collegiis und Landbedienten überhaupt.

Wie die Neuburgische Aemter bey Hof, in der Canzley und die Pflegen auf dem Land mit angesessenen Einheimischen, und mehr mit adelichen, als mit Gelehrten, besetzt werden sollen, siehe

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 1.

Wie An. 1554. der Landschaft die Bestellung des Fürstlichen Cammer-Collegii auf gewisse Weise biß zu Abzahlung des Fürstlichen Schulden-Lasts überlassen worden seye, siehe

in STRUVENS Pfälzischer Kirchen-Historie, cap. 3. §. 7. pag. 4. sq.

Von der Renthmeister Qualitæten und Umreithen siehe

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 2. & 3.

Es scheinet aber nicht, daß in dem Neuburgischen dergleichen Renthmeister mehr vorhanden seyen.

Von den Richtern, Castnern, Zöllnern und Mautnern überhaupt, siehe abermals

die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 4.

Bey jedem Landrichter und Pflegamt ist auch ein Gerichtschreiber, von welchen und

und anderen geringeren Justitz-Bedienten nachzusehen ist
die Landes-Freyheit de An. 1554. P. 1. Art. 5.

§. 53.

Weil hier viele Landsassen seynd, als ist auch die Criminal-Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit nicht überal des Churfürstens. Civil- und Criminal-Jurisdiction.

Von der Landesherrlichen Beamten modo procedendi gegen der Landschaft in denen Landgerichten gesessene eigene oder Vogtleute, siehe
die Landes-Freyheit 1554. Part. 2. Art. 25. sqq.

Von Citir- oder Stellung der Hofmarkischen Unterthanen zu denen Fürstlichen Commissarien oder Aemtern siehe abermahls
die Landes-Freyheit de 1554. Part. 2. Art. 28. deren Erläuterung de An. 1607. §. 10.

Wer die Gerichte über seine Unterthanen ꝛc. zehen Jahre hergebracht hat, solle derselben ohne Recht nicht entsetzet werden.
Landes-Freyheit 1554. P. 2. Art. 20.

§. 54.

Wie der Landesherr und dessen Amtleute die Unterthanen wegen liegend und Verschiedenheit des

 Fori.

fahrender Güter vor ihrem Foro belangen solle? siehe

die Landes-Freyheit 1554. Part. 1. Art. 10.

Wie hinwiederum die Unterthanen den Landesherrn vor seinen Räthen belangen sollen, siehe

ibid. Art. 11.

Von Belangung der unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden Personen vor der Regierung, oder dem Hofmarschallen-Amt, siehe

ibid. Art. 13.

Wie die Unterthanen die Pfleger, Richter und andere Amtleuth in erster Instanz vor denen Viz-Domämtern, in zweyter aber vor der Regierung, belangen mögen, siehe

l. c. Art. 12.

Von der Prälaten und von Adel Foro in persönlichen Sprüchen vor denen Viz-Domämtern, oder der Regierung, und in realibus vor denen Aemtern, wann sie es mit Amtsunterthanen zu thun haben, oder, wann es Güter betrifft, auf welchen sie keine Edelmanns-Freyheit oder Hofmarks-Gerechtigkeit haben, siehe

die Landes-Freyheit 1554. Part. 1. Art. 7. und den Grünauischen Abschied de 1562. §. 9. Erklärung der Landes-Freyheit de 1607. §. 1.

Von der Amtleute, quà Fürstlichen Commissarien, bescheiden aber Conf. den cit. Abschied l. c. Landes-Freyheit 1607. §. 1.

Von der übrigen Unterthanen Foro, vor den Viz-Dom- und Pfleg-Aemtern, wie auch von Evocation der Sachen von denselben an die Regierung, ingleichen deren Remission ex officiis an dieselbe, siehe l. c. Art. 6.

§. 55.

Was für Fälle für Malefitz oder Viz-Domhändel gehalten, und wo selbige abgestraft werden sollen, siehe die Landes-Freyheit de 1554. Part. 1. Art. 15. 16. den Grünauischen Abschied de An. 1562. §. 1. 2. erläuterte Landes-Freyheit de 1607. §. 2. 4. peinliche Sachen.

Von Lieferung der Delinquenten aus den Hof-Marken in die Fürstliche Aemter, siehe

den

den citirten Abschied §. 4. und die Erläuterung der Land-Freyheit de An. 1607. §. 29. sqq.

Von Abschaffung der Nachrechten in dergleichen Händeln aber

Land-Freyh. de 1554. Part. 1. Art. 17.

Einige Stände haben auch die Malefizische Obrigkeit hergebracht.

Erläut. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 31.

Von dem Criminal-Proceß selbst aber, und was damit verbunden ist, siehe die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 4. Art. 1. sqq.

§. 56.

Extrajudicialia; Worinn die Regierung und Aemter ohne gerichtlichen Proceß verfahren mögen, siehe die Landes-Freyh. 1554. Part. 1. Art. 8.

Von Einsetzung in die Erbschaften, prævia causæ cognitione, siehe ibid. Art. 9.

§. 57.

Gewaltthaten; Alle Gewaltthaten des Herrn gegen den Unterthanen und dieser unter sich seynd verbotten.

Lan-

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 3.

4. II.

§. 58.

Von Pfalz-Neuburgischen Landes-Gesetzen ist mir nichts bekannt, als was ich schon cap. præced. von denen Kirchen-Ordnungen und vorhin von der Hofgerichts-Ordnung erinnert habe. Landesgesetze;

Von Beobachtung derer Landesherrlichen Mandaten und Ordnungen, sonderlich in Handwerks-Sachen, durch die Landsassen und deren Unterthanen, siehe die Erläuter. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 35.

§. 59.

Der Landesherr solle keinen Landkrieg anfangen, als mit Rath der Landschaft. Kriegssachen;

Lander-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 2.

§. 60.

Von denen Cameral-Einkünften des Herzogthums Neuburg, siehe KEYSLERS Reisen, Tom. 2. pag. Cameral-Einkünfte;

§. 61.

Daß in dem Neuburgischen vielerley Zollsachen: Zölle zu Wasser und Land seyen, ersiehet man

man aus der Liste derer zu ihrer Erhebung bestellten Bedienten: Specialia aber kan ich nicht davon angeben.

Nur so viel weiß ich, daß der Kayser Pfalzgraf Otto Heinrichen einen Roßzoll auf 6. Jahre bewilliget hat:

Und besagter Pfalzgraf hat sich Anno 1554. gegen seine Landständen reversiret, nach Ablauf solcher 6. Jahre denselben nicht mehr erheben zu lassen.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. cap. 3. p. m. 41.

Ob es aber dabey verblieben seye? kan ich nicht sagen.

Alle seit Anno 1542. aufgekommene Neuerungen in Zollsachen sollen abgestellt werden,

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 1. welches jedoch stark limitiret worden ist.

in der Erläuterung de An. 1607. §. 14.

Von der Landsassen Zollfreyheit von ihrem Hausbrauch.

vid. ibid.

§. 62.

Umgeld; Das Umgeld von Wein, Meth, (nicht Meel, wie es bey STRUVEN stehet) und

und Bier ist, wie in Bayern, so auch im Neuburgischen von Alters hergebracht.

Die Herrschaft und Stände hatten solches gewisser Maßen getheilet:

Um das Jahr 1554. aber haben die Stände ihren Antheil der Herrschaft auf 4. Jahre überlassen.

Hingegen versprache Pfalzgraf Otto Heinrich, daß nach Verlauf solcher Jahre jeder von Adel und die Hofmarks-Herrn auf ihren Tafernen und Erbschenk-Städten von einer vier Maaß, die Städte, Märkte, und andere gefreyte Flecken, aber ihren gebührenden Theil, wie von Alters herkommen seye, wieder haben sollen.

STRUVE l. c. pag. 41.

Ob es nun dabey verblieben seye? kan ich abermalen nicht sagen.

So viel aber ist richtig, daß das Umgeld selbst noch jetzo üblich ist.

Alle seit Anno 1542. vorgenommene Neuerungen in Umgeldssachen sollen abgethan werden.

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 2.

§. 63.

Das Fürstenthum Neuburg hat dreyerley Stände; nehmlich, 1) Prälaten, 2) Landstände; 3) Ritter-

Landstände.

Ritterschaft und Adel, 3) Städte und Märkte.

§. 64.

Deren Ausschuß und Officianten.

Die Landschaft hat einen adelichen Landmarschall;

Ferner zwey Landschafts-Commissarios aus dem Ritterstand.

Sodann einen Canzler.

Weiter vier Räthe, aus den Städten und Märkten, deren einer auch Pfenningsmeister und einer Rechnungsrath ist.

Hierzu kommen zwey Secretarii, deren einer zugleich Expeditor und Registrator ist, zwey Rechnungsverhörer und verschiedene Canzelliften.

Der Landschaftsumgelder, Steuereinnehmer und Diener in denen Städten und Märkten Aufnehm- und Besoldung stehet auch mehrentheils bey der Landschaft.

§. 65.

Land- und Ausschußtäge;

Die Landtäge seynd in dem Neuburgischen noch zu derer Pfalzgrafen Otto Heinrichs und Philipps Zeiten üblich gewesen:

Die erklärte Landes-Freyheit de An. 1607. beziehet sich auf Landtäge, so

An.

An. 1598. 1603. und 1607. gehalten worden.

Nunmehro aber werden alle sonst darauf verhandelte Sachen zwischen der Herrschaft und dem vorhin besagten Landschaftlichen Ausschuß abgethan.

Wie dann schon An. 1562. die Erklärung der Landes-Freyheiten nur zwischen ihnen abgeredet worden ist.

LüNIG l. c. pag. 1155.

§. 66.

Landesherren.

Freyheiten.

Weil die Neuburgische Lande eigentlich ein Stück von Bayern waren, als kommen denenselben auch alle Freyheiten derer Bayerischen Lande zu statten, welche diesen bis auf An. 1505. da Neuburg von Bayern getrennet wurde, ertheilet worden seynd.

Aber nicht nur dieses, sondern Anno 1544. bewilligte auch Pfalzgraf Otto Heinrich, daß die von Herzog Albrecht in Bayern Anno 1553. ausgestellte neue Erklärung derer Bayerischen Landes-Freyheiten auch in denen Neuburgischen Landen beobachtet werden solle.

STRUVE l. c. pag. 39. sq.

Von dieser Bayerischen Erklärung, siehe

MOSERS Einleit. in das Chur-Bayerische Staats-Recht, pag. 325.

Ueberhaupt aber bewilligte Pfalzgraf Otto Heinrich damahls der Landschaft allerley Freyheiten.

das Diploma darüber stehet in STRUVENS Pfälzischer Kirchen-Histor. cap. 3. §. 7. p. m. 38. sqq. und ein anderes beym LüNIG l. c. pag. 1127. sqq.

Pfalzgraf Wolfgang bestättigte diese Freyheiten An. 1559.

Ferner erläuterte er sie An. 1562.

Pfalzgraf Philipp Ludwig bestättigte sie An. 1573.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms Bestättigung de An. 1615. siehe beym LüNIG l. c. pag. 1175.

Bey jedem Landgericht solle ein besiegeltes Exemplar der Landes-Freyheiten seyn.

Landes-Freyheit de An. 1554. Part. 4. Art. 18.

Und An. 1607. wurden sie gar in Druck und zu allen Fürstlichen Aemtern gegeben, auch allen Landständen communiciret.

v. Erkl. Landes-Freyh. de An. 1607. im Eingang.

Die

Die Landes-Freyheiten sollen alle Jahr zweymal offentlich verlesen, und alle Räthe und Beamte darauf beeydiget werden.

Landes-Freyh. 1554. Part. 4. Art. 19. 20. siehe doch den Grünauisch. Abschied de An. 1562. §. 3.

Welch erstes jedoch abgestellet und etwas anderes dafür surrogirt worden ist, in der Erläut. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 34.

Jeder neu angehender Fürst solle, ehe ihme die Erbhuldigung geleistet wird, die Landes-Freyheiten bestättigen.

Landes-Freyh. 1554. Part. 4. Art. 14. MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 18. pag. 480.

Wie es solle gehalten werden, wann über Verletzung der Landes-Freyheiten geklagt würde, siehe die Landes-Freyh. 1554. Part. 4. Art. 22. sqq.

Von nicht Mißbrauchung derer Landes-Freyheiten, aber siehe deren Erläuter. de An. 1607. in fin.

§. 67.

Die Bayerische, mithin auch die Neuburgische Lande seynd von Alters her beser; Landsteu-

freyet, daß sie keine Landsteuer geben dörfen.

Dessen ohngeachtet haben die Neuburgische Stände ihren ersten Pfalzgrafen, Otto Heinrich und Philipp, mehr als eine Landsteuer bewilliget.

Dagegen aber haben sie nach Absterben Pfalzgraf Philipps von Pfalzgraf Otto Heinrich An. 1554. ein neues Privilegium gegen alle Steuren, wie Menschen Sinn immer einen Schein erdenken möchte, auf ewige Zeiten erhalten.

STRUVE l. c. pag. 38. sqq.

Es müssen aber die folgende Zeiten diesen guten Willen ohnmöglich gemacht haben, indeme die Landsteuer noch jetzo in dem Neuburgischen üblich ist.

An. 1620. wurde im Neuburgischen eine Steuerordnung gemacht, die ich aber nicht gesehen habe.

Wie es dahero mit diesem Steuerwesen gehalten werde, kan ich dermahlen nicht sagen, als daß, da die Landschaft einen eigenen Pfenningmeister und Caßirer, auch Rechnungsverhörere hat, solche Steuren auch ohne Zweifel zur Landschaft geliefert, von da aber an gehörige Orte hin bezahlet werden, und Rechnung darüber gethan wird. §. 62.

§. 68.

Ueber dieses ist auch noch eine Stadt-steuer im Neuburgischen üblich, welche steuer; eben das bedeutet, was im Pfälzischen die Oberamts-Unkosten seynd. Stadt-

Sie werden von denen dazu bestellten Personen eingezogen, und die in jedem Pflegamt fallende Summi wird zu desselben Besten angewandt und berechnet.

§. 69.

Die von Westernach, als Besitzere des Schlosses Trugenhofen, machten mit der Pfalz Neuburgischen Vormundschaft An. 1510. ein Pactum, wie viel sie jedesmal wegen der zu Trugenhofen gehörigen Unterthanen zu Landsteuer geben sollen. noch einiges von Steuersachen;

v. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der R. Ritterschaft in Schwaben, pag. 276.

Eben diese von Westernach hatten ferner mit Neuburg wegen Besteurung des Hofes Schwarzenwang am Cammergericht einen Proceß, es verglichen sich aber endlich An. 1575. beyde Theile auf ein jährliches gewisses.

LüNIG l. c. pag. 494.

§. 70.

Concurrenz des Landes zu den herrschaftlichen Schulden;

An. 1544. übernahme die Landschaft gegen gewisse Bedingungen, die sämtliche Landesherrschaftliche Schulden, jedoch so, daß sie solche von denen Ihro überlassenen herrschaftlichen Gefällen bezahlen, und, wann solches geschehen wäre, die Gefälle zurückgeben wollte.

STRUVE l. c. pag. 38. sq.

Weil aber der eingefallene Schmalkaldische Krieg dieses nicht nur hinderte, sondern auch die Landes-Herrschaft noch tiefer hinein kame, als wurde An. 1554. dieser Vertrag zwischen der Herr- und Landschaft erneuert, auch von der Landschaft zur Beyhülf an dieser Zahlung eine Landsteuer bewilliget, mit dem Anhang, daß, wann beydes nicht hinreichte, die Landschaft befugt seyn sollte, auf vorhergehende Anzeige, und mit der Herrschaft Vorwissen und Willen, etliche herrschaftliche Flecken zu verkaufen.

ibid.

§. 71.

Prälaten-Stand;

Anlangend die einzelne Gattungen von Landständen, und zwar

1) Den Prälaten-Stand; so weiß ich in dem Neuburgischen nur von zwey Abtheyen, nehmlich Kayserstheim (welches aber

aber nun von Neuburg für immediat erkannt wird,) und Eichenbruum, einer Benedictiner-Abtey.

Die Förster und Ueberreuter sollen die Clöster mit Nachtziel oder Azung, und anderem nicht beschweren.

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 6.

§. 72.

Unter denen adelichen landsäßigen Familien seynd dermahlen die Freyherrn von Stand; Rummel, von Oberndorf, von Stein ꝛc. Ritter-

§. 73.

Von der Edelleute Todtschlägen siehe dessen Rechte; die Landes-Freyh. de 1554. Part. 4. Art. 13. und deren Erläuter. de A. 1607. §. 33.

Als der Westernach seinen Hof Schwarzenwang gewissermassen bevestigen wollte, wurde es ihme um das Jahr 1575. niedergelegt.

v. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, p. 494.

An. 1619. machten Pfalz-Neuburg und die Freyherrn von Stein einen Vertrag, wegen der Malefizischen Obrigkeit

samt der hohen und niedern Wildbahn im Dorf Bechenheim und Hof Schwarzenwang.

LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 3. unter

§. 74.

Städte und Märkte; Die Städte und Märkte seynd gutentheils aus der oben angeführten Verzeichniß derer Pflegämter und derer Landbedienten zu ersehen.

§. 75.

Burger und Bauren; Von denen eigenen Leuten ist allerley zu lesen in der Landes-Freyheit 1554. Part. 3. Art. 8. 9.

Von Annehmung derselben in Hofmarken, Städten und Märkten aber siehe die Erläuterung der Landes-Freyheit de 1607. §. 15.

§. 76.

Verschiedenheit der Güter; In dem Neuburgischen, als einem ehemahligen Stück von Bayern, hat eben auch die Verschiedenheit derer Landsäßigen Güter statt, wie in Bayern.

MOSERS Bayerisches Staats-Recht cap. 11. §. 127. sqq. p. 354. sqq.

§. 77.

§. 77.

In dem Neuburgischen seynd dahero auch viele Hof-Märken, das ist, ursprünglich adeliche Güter, bey denen sich Unterthanen befinden, über welche der Gutsherr die Niedergerichtsbarkeit hat. Hof-Marken;

Vielerley von diesen Hof-Marken und deren Inhabere Gerechtsamen findet sich

in der Landes-Freyheit de An. 1554. Part. 2. dem Grünauischen Abschied de 1562. §. 1. 2. der Erläuterung der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 2. 3.

Von der Prälaten Hof-Marken, siehe den Grünauisch. Abschied de Anno 1562. §. 8.

Von verbottener Verkaufung der Hof-Marken und Edelmanns-Güter an andere als an die von Adel, siehe die Erläuter. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 6.

Wie auch von verbottener Auftragung derselben zu Lehen an ausländische Herrn. ibid. §. 7.

§. 78.

Von der von Adel Gerechtsamen auf ihren Vogt-Gütern, siehe l. c. Art. 22. 30. andere adeliche Güter;

Von der von Adel Gerechtſamen auf ihren einſchichtigen Gütern, ſo in den Fürſtlichen Landgerichten gelegen ſeynd, ſiehe

die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 2. Art. 21. und den Grünauiſch. Abſchied de An. 1562. §. 5. Erklär. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 9.

In Anſehung der adelichen Sitze, Sedel-Höfe und Hof-Bäue bleibt es bey dem alten Herkommen.

Landes-Freyh. l. c. Art. 38.

Auf was Maße endlich An. 1607. die Hofmarks-Gerechtigkeit auch auf die adeliche landgerichtliche Sitze, Sedel-Höfe, Tafernen und alle einſchichtige Güter extendiret worden ſeye, ſiehe

in der Erläut. der Landes-Freyheit de An. 1607. §. 5.

§. 73.

deren Erwachſung an andere, & vice verſa;

Wann ein adeliches Gut an Prälaten, Bürger oder Bauren verkauft wird, verliehrt es die Obrigkeit und Scherwerke.

Landes-Freyh. 1554. Part. 2. Art. 31.

Kommt aber eines Prälaten, Burgers oder Bauren-Gut in eines von Adel Hand, erhält es ſolche Gerechtſamen.

ibid.

ibid. Art. 36. add. die Erläuter. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 12.

Von Reservation der Communen Gerechtſamen auf denen von Hof-Marks-Herrn erkauften bürgerlichen Gütern, siehe den Grünauiſchen Abſchied de An. 1562. §. 7.

Von Erkaufung Bürger und Baurens-Güter von der Landſaßen Kindern, ſo keine Hof-Marken beſitzen, siehe den Grünauiſchen Abſchied de Anno 1562. §. 6.

§. 80.

Als Ehehaften, oder Gerechtſamen, ſo der Hofmarks-Gerechtigkeit nicht anhangen, werden angeſehen die Tafernen, Schenken, Schmidten, Mühlen und gemeine Feil-Bäder. Ehehaften;

Desgleichen ſollen keine neue geſtattet werden.

Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 5.

§. 81.

Von der Jagens-Gerechtigkeit, wie ferne der Landesherr und allerley Arten der Unterthanen darzu berechtiget ſeyen, oder nicht, iſt vieles verſehen. Jagdſachen;

in

in der Landes-Freyheit 1554. Part. 3. Art. 13. sqq. und der Erläuter. de An. 1607. §. 2. und 17. sqq.

§. 82.

Wayd- und Holzsachen;

Von der Unterthanen Wayd- und Beholzungs-Gerechtigkeit in denen herrschaftlichen Bann-Forsten, siehe die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 3. Art. 12. und deren Erläut. de An. 1607. §. 16.

§. 83.

Scharwerke;

Die von Adel haben auf denen Gütern, die ihnen mit Stift zugehören, die Scharwerk, oder die Frohndienste.

So auch auf denen Vogt-Gütern, wo sie es zehn Jahr hergebracht haben.

Landes-Freyh. 1554. Part. 2. Art. 29. 30. deren Erläuter. de An. 1607. §. 11.

Die Landesherrschaft und Hof-Marks-Herrn sollen aber die Unterthanen nicht mit übermäßigen Scharwerken und anderen Beschwerden belegen, noch einen vor dem andern beschweren.

ibid. Art. 32. 35.

So auch nicht mit den Holzfarthen nach Hof, und solle dafür kein Geld genommen werden.

Art. 33. Wo

Wo aber gemessene Scharwerke seynd, solle es dabey bleiben.

ibid. Art. 34.

§. 84.

Von der Futtersammlung oder Haberforderung, siehe — Futtersammlung;

die Landes-Freyh. 1554. Part. 3. Art. 2.

§. 85.

Von Mäsigung der von den Unter-Amtleuten, auch Hofmarks-Herrn angesetzten Strafen, siehe — Strafsachen;

die Landes-Freyh. 1554. Part. 1. Art. 14. Erklär. der Landes-Freyh. de An. 1607. §. 8.

§. 86.

Von Pfandungen der Herrschaft und Landsassen wegen ausständiger Gülten, siehe — Pfandungssachen;

die Landes-Freyh. de An. 1554. Part. 2. Art. 39. und deren Erläuter. de An. 1607. §. 13.

§. 87.

Zu Sulzbach ist nur ein einiges Collegium, so zugleich die Regierung und Hofkammer vorstellt. — Sulzbachische Collegia;

Dera

Dermahlen hat es keinen Praſidenten, ſondern nur verſchiedene Räthe, ſo theils bloſe Regierungs- theils zugleich Regierungs- und Hofcammerräthe ſeynd, einer davon iſt auch Fiſcalis.

Darzu gehören etliche Regierungs-Secretarii, ein Archivarius und Regierungs-Regiſtrator, ein Hofcammer-Secretarius, ein Cammer-Regiſtrator, einige Regierungs- und einige Cammercancelliſten.

Ueber dieſes giebt es auch einige Sulzbachiſchen geiſt- und weltliche Titular geheime Räthe.

§. 88.

Landbeamte: An Stadt- und Landbeamte giebt es folgende:

Zu Sulzbach iſt ein adelicher Landrichter, dann ein Landgerichts-Schreiber, Oberforſtamts-Verweſer, und Ober-Jäger, ein general-Caßirer, Ober-Umgelder, Hofcaſtner und Ober-Zoller, auch Landſchreiber in œconomicis, ein Ober-Steuereinnehmer, ꝛc.

Zu Parkſtein und Weyden iſt ein adelicher Landrichter, dann ein Landgerichts-Schreiber, ꝛc.

Zu Weyden ist ferner ein adelicher Pfleger, Landschreiber, Stadtrichter, Ober-Steuer- und Umgeldseinnehmer, Ober-Zöllner und Forstmeister, 2c.

Im Amt Floß ist ein Richter und Castner, auch Umgeld- und Steuereinnehmer, dann Ober-Zöllner, sodann ein Forstmeister, 2c.

Im Amt Vohenstrauß endlich befindet sich ein Richter, Castner und Gefälleinnehmer.

Ueber dieses seynd hin und her verschiedene niedere Forst- und Zollbediente.

§. 89.

Die übrige Landesverfassung ist ohne Zweifel, so weit es applicabel ist, der Neuburgischen gleich; als wovon das Sulzbachische von Alters her einen Theil ausgemacht hat. übrige Verfassung.

Ich habe also nur als etwas besonderes angemerkt, daß es hier einen Landausschuß hat;

So dann, daß die Juden einen Regierungerath zum Obmann haben.

Das Sulzbachische hat übrigens niemahlen eigene Landstände noch Landsassen gehabt, sondern die dasige Landsassen seynd

seynd auf denen Neuburgischen Landtägen erschienen.

§. 90.

Jülich und Bergische Collegia, geheimer Rath;

Die Regierung der Jülchisch- und Bergischen Lande zu besorgen, seynd folgende Collegia bestellt:

1) Der geheime Rath. Ein adelicher Canzlar ist dessen Chef. Dann kommen viele adeliche geheime Räthe; darauf ein gelehrter Vicecanzlar und viele gelehrte geheime Räthe, einige darunter seynd resp. Hoheits- oder Steuer-Referendarii, Jagd- auch Ravenstein- und Wienenthalische, desgleichen Religions-Commissarii, Archivarii, &c.

Vor denselben gehören: 1) alle Policeysachen, 2) alle Consistorialsachen, zumahl der zu Düsseldorf sich in ziemlicher Anzahl befindenden Augspurgischen Confeßions-Verwandten, 3) die Contributions- und Landmatricular-Sachen, 4) die Lehensachen, 5) die Westphälische Craysachen, 6) die Revisionssachen, so oft per Privilegium nicht an ein Reichsgericht appelliret werden darf, oder wann beyde Theile sich zu solchem Revisionsgerichte verstanden haben, 7) die endliche Entscheidung der Criminalsachen.

Beson-

Besonders seynd die Steuersachen durch ein Churfürstliches Generale vom 4ten Mart. 1721. an den geheimen Rath verwiesen worden.

Von dem modo procedendi allda in gerichtlichen Sachen

siehe von LUDOLF Jus Cameral. Append. 5. pag. 142.

In Fällen, wo das Privilegium nicht entgegen ist, wird davon an die höchste Reichsgerichte appellirt.

von LUDOLF l. c. und in Catal. Privileg. de non appell. pag. 45.

Zu Subalternen hat er einen Jülch- und einen Bergischen Secretarium, einen Registratorem in Civil- Lehen- und Policey- und einen in Religionssachen, einen Bottenmeister, viele Cancellisten.

§. 91.

2) Der Hofrath hat einen adelichen Hofrath. Präsidenten und Vice-Präsidenten, adeliche und gelehrte Hofräthe, darunter einige Criminal-Referendarii seynd, und einer Advocatus Fisci.

Vor demselben werden alle gerichtliche Händel resp. in erster und anderer Instanz tractirt.

Nur die Appellationesachen in causis realibus gehören nicht dahin, außer, wann beyde Parthien darein bewilligen.

Ferner alle fiscalische Sachen, wo es auf eine Geldbuse ankommt.

Endlich werden alle vor denen Untergerichten verhandelte peinliche Acten vor der Execution an den Hofrath zu Erstattung eines Gutachtens an den geheimen Rath dahin übersandt.

Den modum procedendi beschreibt von LUDOLF cit. App. §. l. c.

Wann eine Appellation statt findet, gehet sie an ein höchstes Reichsgericht.

Ist aber die Sache zwar nicht appellabel, hingegen revisibel, wendet man sich an den geheimen Rath.

von LUDOLF ll. cc.

Subalternen seynd ein Jülchisch- und ein Bergischer Secretarius, ein Registrator und Secretarius Fiscalis, ein Registrator Fisci, viele Referendarii, Advocati und Procuratores.

§. 92.

Hofgericht; 3) Kommt das Hofgericht, die dasselbe constituirende Personen finde ich nicht angezeigt.

Vor

Vor demselben werden nur die vor denen Untergerichten angefangene Actiones Reales in zweyter Instanz verhandelt.

Von dem modo procedendi daran, siehe von LUDOLF ll. cc.

Mit der Appellation und Revision verhält es sich, wie bey dem Hofrath.

§. 93.

Commissariat;

4) Ist ein Commissariat, davon ich aber ebenfalls nichts specielles zu sagen weiß.

Auch von diesem Gericht wird, cereris paribus, an ein höchstes Reichsgericht appellirt.

von LUDOLF ll. cc.

§. 94.

Hofcammer;

Die Hofcammer hat einen adelichen Präsidenten und Vice-Präsidenten, dann einen Cammer-Directorem und viele Hofcammerräthe.

Darzu kommen ein Secretarius, zwey Registratores, ein Rechnungs-Registrator, verschiedene Rechnungs-Commissarii, ein Land-Renthmeister, ein Ober-Kellner, zwey Brüchten-Receptores, mehrere Cammer-Canzley-Verwandte, oder

Cancelliſten, darunter einer zugleich Expeditor iſt, u. ſ. w.

§. 95.

Steuer- Finanz- u. Militar- Bediente;

Noch finde ich zwey Steuer- und Finanzien-Secretarios, deren einer auch Rechnungsmeiſter iſt, zwey Steuer-Rechnungs-Commiſſarios, drey Steuer- und Rechnungs-Regiſtratores, einen Kriegs- und Proviant-Commiſſarium, einen Jülich- und einen Bergiſchen Pfennigsmeiſter, einen Bauſchreiber im Jülchiſchen und einen im Bergiſchen, einige Steuercancelliſten u. ſ. w.

Alle dieſe Perſonen ſtehen unter dem geheimen Rath.

§. 96.

Conſilium Medicum;

Das Conſilium Medicum beſtehet aus einem Directore, ſo ein Medicus iſt, und zwey anderen Aſſeſſoribus, dann einem Actuario &c.

§. 97.

Zollbediente;

Zu dem Rhein-Zoll ſeynd ein Collector und mehrere andere Officianten beſtellt.

§. 98.

Bergbeamte;

Bergvögte hat es einen im Jülchiſchen und einen im Bergiſchen.

So auch zwey Bergmeiſtere.

§. 99.

§. 59.

An Jurisdictional- Civil- Cammer- und Steueral-Land-Bedienten haben das Herzogthum Jülich folgende: Landbeamte im Jülchischen;

Aldenhoven, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Bergheim, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Keller, Vogt- und Kellerey-Verwalter, Gerichtschreiber, ꝛc.

Boßlar und Linnich, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Schultheis, auch Schultheisen und Renthmeister zu Linnich.

Brüggen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Jurisdictions-Vogt, Ober-Steuerempfänger, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Caster, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber, Keller, ꝛc.

Coßlar, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Schultheis und Gerichtschreiber.

Dahlen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Düren, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Gerichtschreiber.

Düren, die Stadt, einen adelichen Amtmann, dann einen Keller, Gerichtschreiber, Schultheis und Scheffengericht.

Eschweiller, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und verschiedene Bergbeamte.

Euskirchen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Keller und Gerichtschreiber.

Heilenkirchen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Renthmeister, Gerichtschreiber, ꝛc.

Gladbach, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Grevenbroch, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber, Keller, ꝛc.

Gülich, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Gülich,

Gülich, die Stadt, einen Schultheis, Scheffengericht und Gerichtschreiber.

Hambach, einen Keller, Kellereyverwalter 2c.

Heimbach, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Gerichtschreiber, 2c.

Heinsberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Renthmeisterey-Verwalter.

Jüchen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, (welcher zugleich Administrator der Stadt und Herrschaft Erkelanz in Rechts-Policey- und Cameral-Sachen ist,) einen Gerichtschreiber und Keller.

Millen, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister zu Millen und Born 2c.

Monjoye, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Steuerempfänger und Amtsverwalter, Schultheis und Renthmeister, und Gerichtschreiber.

Münster-Eiffel, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Niedecken, das obere Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Gerichtschreiber und Keller.

Neuenar, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Renthmeister und Gerichtschreiber.

Niedecken das untere Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Keller: Das Hofgeding Zülpich aber, (so darzu gehören scheinet,) einen Stadtschultheis und Vogt.

Norwenich, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Pyr und Merken, die Dünkstühle, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Gerichtschreiber.

Randerath, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Vogtsverwalter und Gerichtschreiber.

Schönforst, einen Vogt und Gerichtschreiber.

Sittard und Born, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt, Vogtsverwalter, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Synzig und Reemagen, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Vogt und Schultheis zu Breisig, auch Renthmeister zu Synzig und Reemagen, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Tomberg, das Amt, einen adelichen Amtmann dann einen Amtsverwalter, Vogt und Keller, auch Gerichtschreiber.

Wasenberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Wilhelmstein, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, und Renthmeister, Schultheis, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Auch finde ich noch im Jülchischen eine Wehrmeisterey, so aus einem Wehrmeister und Gerichtschreiber bestehet.

Sodann in jedem derer beyden Quartier des Herzogthums einen Landschreiber.

§. 100.

An Forstbedienten seynd im Jülchischen: Ein Obrist-Jägermeister und general-Busch-Inspector, nebst einem Jagd-Secretario. Forstbediente;

Zu Hambach, ein Forstmeister und Ober-Jäger, ꝛc.

Zu Montjoye, einen Ober-Forstmeister und Forstmeisterey-Verwalter.

So dann viele Amts-Jäger, u. s. w.

§. 101.

Landbediente im Bergischen;

Das Herzogthum Berg hat an Jurisdictional- Civil- Criminal- Cameral- und Steuer-Landbedienten;

Angermund, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter und Keller zu Landsberg, einen Gerichtschreiber und Keller zu Angermund.

Barmen und Beyenburg, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Richtere zu Barmen und Beyenburg, einen Richters-Verwalter, Gerichtschreibere zu Barmen und Beyenburg und einen Renthmeister.

Blankenberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Landdinger, Gerichtschreiber, Renthmeister, Schatzschultheisen zu Geistingen und Uckeroth, ꝛc.

Bornefeld und Hückeswagen, die Aemter, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter und Keller, auch Gerichtschreiber.

Burg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter und Keller, auch Gerichtschreiber.

Düs-

Düsseldorf, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Stadtschultheis und Scheffen, Gerichtschreiber ꝛc.

Elverfeld, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Richter und Keller, auch Gerichtschreiber.

Landsberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter und Steuereinnehmer.

Löwenberg, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter, Keller und Gerichtschreiber.

Lülsdorf, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt und Keller, auch Gerichtschreiber.

Mettmann, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Richter, Gerichtschreiber und Keller.

Miselohe, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Dinger, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Monnheim, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Vogt, Gerichtschreiber und Renthmeister.

Mühlheim, einen Vogt, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Odenthal, einen Steuerempfänger.

Porz, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Amtsverwalter, Schultheis und Keller, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Schöller, einen Richter, Steuerempfänger und Gerichtschreiber.

Sohlingen, das Amt, einen adelichen Amtmann und Ober-Vogt der geschlossenen Handwerker daselbst, dann einen Amtsverweser, Richter und Keller, Gerichtschreiber, nebst einem Gerichtschreiber zu Hilden und Hahn, auch der geschlossenen Handwerker zu Sohlingen.

Steinbach, das Amt, einen adelichen Amtmann, dann einen Schultheis, Gerichtschreiber, Kellerey-Verwalter, Landschreiber und einige Berg-Beamte.

Windeck, das Amt, einen adelichen Amtmann, Richter und Renthmeister.

Sodann finde ich noch Schatzschultheisen zu Leuscheid und Gattenfeld, Gerichtsschultheisen zu Much, (allwo auch ein Gerichtschreiber ist.) Morßbach und Eckenhagen, und einen Churfürstlichen Richter im Märkischen.

§. 102.

Forstbediente; Endlich so hat das Herzogthum Berg auch einen Obrist-Jägermeister, Jagd-Com-

Commissarium, Jagd-Secretarium, Forstverwalter und Zeugmeister, Wildfänger und Auffsichter über die wilde Pferd, Zeugwarter und Auffsichter der Oberämter Angermund und Landsberg, einen Ober-Jäger, viele Amts-Jäger, u. s. w.

§. 103.

noch einiges überhaupt;

Die von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg An. 1609. ertheilte Versicherung wegen Ersetzung der Canzley- und Landbedienungen mit einheimischen Landsassen, siehe

beym LüNIG von der Landsäss. Ritterschaft. Part. 1. p. m. 1189. 1192.

§. 104.

Landesgesetze;

Von Landesgesetzen seynd mir folgende bekannt:

Ordnung des gerichtlichen Processes in denen Lehensachen von Stadthaltern und Mannen von Lehen 1555. Ein Auszug daraus findet sich in LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1339. sqq.

Rechts-Ordnung und Reformation Herzog Wilhelms; Düsseldorf, 1582. 1606. fol. siehe davon LüNIG l. c. pag. 1351. sqq.

Rechts-

Rechts- Lehen- Gerichts- und Policey-Ordnung, nebst anderen Constitutionen und Erklärungen; Düsseldorf, 1696. fol.

Gülich- und Bergische Lands-Ordnung, vornehmlich aber gehöret hieher die Lands-Ordnung.

Die erste ist vom Jahr 1555.

Was ihretwegen auf dem Landtag vorgegangen ist, siehe beym VOETS de Jure Revolut. cap. 1. num. 2. und in der hernach angeführt von ROSISCHEN Deduct. p. m. 39.

An. 1563. wurde diese Landsordnung, nach vorgängiger Handlung mit der Landschaft, revidirt, und diese ist die neueste, siehe besagte Handlungen beym VOETS l. c. num. 15. sqq. und in der von ROSISCHEN Deduct. p. m. 41. sq.

Kayser Ferdinand I. hat selbige bestättiget.

Anno 1661. wurde, nach gepflogener Communication mit gesammten Landständen, eine Canzley- Proceß-Ordnung publicirt.

Ob und wie ferne der Landesherr in diesen Ordnungen etwas ohne zuthun der Landstände ändern könne? ist unter anderen

ren in dem von dem Cammergericht anhängigen Proceß von Gymich contra von Rohe gestritten worden.

Von einzeln Edicten seynd der Landesordnung einige beygedruckt.

Einige trift man auch in LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1347. sqq. an.

Und von Steuer-Edicten ist ein eigenes ganzes Buch vorhanden.

§. 105.

Unter denen die Jülich- und Bergische Scribenten Landrechte erläuterende Schriften ist das darüber wichtigste des Jülich- und Bergischen Vice-Canzlers.

VOETS (Melch.) Historia Juris Juliacens. & Montensis.

Ferner gehören hieher:

WOSWINCKELS (Frid.) Differentiæ Juris Communis & Statutarii Juliacensis & Montensis.

MATTENCLOEDT (Cyriac.) Defensio, cum brevi explicatione cujusdam Statuti Juliacensis, quo Ecclesiastici a bonorum paternorum successione, ac eorundem etiam donatione, a professionis & suscepti

ſuſcepti Sub-Diaconatus tempore incapaces redduntur; Cölln, 1621. 4.

Ferner:

Neuer, aus vorhin in actis noch nicht vorgekommenen Landtags-Handlungen und Abſchieden gezogener Beweis, daß das denen Stämm-Verwandten ex jure revolutionis, nach Maasgab der Gülich- und Bergiſchen Landsordnung, gebührende Succeßious-Recht noch vor dem würklichen Anfall pro jure vere & realiter quæſito allerdings zu halten ſeye, und folglich per diſpenſationem auf keine Weiſe gehindert werden möge, wobey zugleich von der Erbfolge derer Geiſtlichen in Anſehung derer Stock- und Stamm-Güter gründlich gehandelt wird: Mittelſt Anmerkungen über die ab Seiten des Freyherrn von Gymich zu Gymnich contra der Freyherrn von Rohe zu Drove und Conſorten in den Druck gegebenen Facti Speciem Appellat. nunc Reſtitut. in integrum (Wetzlar,) 1750. fol.

§. 106.

§. 106.

Im Jülich- und Bergischen hat es zweyerley Gattungen von Landsassen, nehmlich, die sogenannte Unter-Herrn, so dann 2.) die eigentlich sogenannte Landstände. zweyerley Landsassen;

§. 107.

Die Unter-Herrn sollen den Nahmen daher haben, weil sie bey ihren Herrlichkeiten, oder Herrschaften, nicht nur die hohe und niedere Jurisdiction mit der Jandgerechtigkeit besitzen, sondern auch viele schöne Regalien haben, z. E. einen Landzoll. Unter-Herren;

Dergleichen Regalien gehören zu dem nobili præcipuo.

Von denen Unter-Herrn wird an die Fürstliche Regierungen appellirt.

LüNIG von der Landsäss. Ritterschaft Part. 1. p. m. 1202.

Im Jülchischen seynd etliche zwanzig dergleichen Unter-Herrlichkeiten.

Im Herzogthum Bergen aber seynd nur zwey, 1. Bruch und 2. Hardenberg.

An der ersten hat der Graf von Leiningen-Heydesheim das meiste von denen Grafen von Daun und Falkenstein ererbt.

LüNIG l. c.

§. 108.

Unter-Herren-Täge; Wann ein Landtag gehalten wird, hält man auch einen Unter-Herren-Tag, auf welchem die Unter-Herrn auch durch Bevollmächtigte erſcheinen können.

Ein Landesherrlicher Commiſſarius erſuchet ſie um einen freywilligen Beytrag.

Die Summ bleibt insgemein einerley.

Bey letzteren Kriegszeiten hat Bruch 2000. Rthlr. gegeben, Hardenberg halb ſo viel.

Jeder Unter-Herr erhält einen Revers, daß es nicht zur Conſequenz gereichen ſolle.

Haben ſie Gravamina, bringen ſie ſolche bey dieſer Gelegenheit auch an.

LüNIG l. c. pag. 1202. ſq.

§. 109.

der Jülich-Clev- und Bergiſchen ꝛc. Landſtände Vereinigung; An. 1496. haben ſich die Landſtände beyder Herzogthümer in ein einiges vereinigtes Corpus begeben, ſo, daß ein Theil des anderen Recht zu deſſen Nachtheil zu vergeben nicht berechtiget ſeyn ſolle.

v. LüNIG von der Landſäſſ. Ritterſch. Part. I. p. m. 987.

Kayſer Ferdinand I. hat dieſe Union beſtättiget.

Kayſer

Kayser Maximilian I. thate An. 1566. ein gleiches.

So auch mehrere andere Kayser.

An. 1609. bestättigten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg diese Union ebenfalls.

LüNIG l. c. p. m. 1190.

An. 1645. erneuerten die Landstände der sämtlichen Jülich- und Clevischen Lande ihre Erbeinigung.

LüNIG l. c. p. m. 1191. sqq.

Und Kayser Ferdinand III. bestättigte sie An. 1654.

ibid. pag. 1195. sqq.

An. 1675. wurde diese Union mit Landesherrlicher Genehmhaltung nochmahls erneuert und versprochen, daß ein Theil dem anderen in Ansehung derer hergebrachten Privilegien und Freyheiten mit Rath, Hülf und Beystand, getreulich und redlich, jedoch zulässig- und rechtlicher Weise assistiren wolle.

Wer diese Erbeinigung nicht unterschreibt, solle weder er, noch seine Nachkommen zu Landtägen zugelassen werden.

Indessen ist doch noch kürzlich gestritten worden: 1) Ob die Jülchische Stände

ohne die Bergische, oder die Bergische ohne die Jülchische etwas verbindliches in Landtagssachen schliesen können oder nicht?

2) Ob diese Vereinigung omnimoda seye oder nicht?

v. die ROHISCHE Deduct. p. 5. 65. sq.

§. 110.

Landstände im Jülich- und Bergischen; Die Landstände im Jülich- und Bergischen bestehen in zwey Classen, nehmlich 1) in der Ritterschaft, und 2) denen Städten.

§. 111.

Jülchische Der Ritterstand des Herzogthums Jülich bestunde An. 1647. aus diesen Familien: Freyherrn von Zinzig, von Baxen, Freyherrn von Leerath, von Harff, Freyherrn von Gymnich, Freyherrn zu Binsfeld, Kolff von Vettelhoven, von Wilich, von der Leye, von Raesfeld, Quadt von Lands-Cron, von Hompesch, von Vercken, von Virmond, von Kezgen.

§. 112.

und Bergische Ritterschaft; Die Bergische Ritterschaft bestunde An. 1647. in denen Familen von Nesselroth, von Scheid genannt Welschpfenning, von Hall, von Schüller, von Winckelhausen, von Bellinghausen, von Hüngenpott,

genpott, von Lüninck, von Zweifel, von Ezbach, von Bernsau, von der Horst, von Overfaid, von Botlenberg, genannt Kessel, Freyherr von Buchholz, von Schleborsch, Quadt von Alzbach, von Hillesheim, Lülsdorff, von Neuhof, von Geverzhaen, zu Botlenberg genannt Surp, Scheifard von Merode, Freyherr von Waldenburg, genannt Schenck, von Hezingen, von Katterbach, von Hammerstein, von Ossenbroch, von Nagel.

§. 113.

Jülchische Die Jülchische Hauptstädte, so Sitz und Stimm bey Landtägen haben seynd 1) Jülich, 2) Deuren, 3) Münster-Eifel, 4) Euskirchen.

TESCHENMACHERI Annal. Cliv. Part. 2. p. m. 366.

§. 114.

und Bergische Hauptstädte; Die Bergische Städte, so bey Landtägen Sitz und Stimm haben, seynd: 1) die Hauptstadt Lennep, 2) die Stadt Ratinger, 3) die Hauptstadt Düsseldorf, 4) die Hauptstadt Wipperfürdt.

§. 115.

Ausschüsse; Jülich und Bergen hat jedes eine Standesperson zum Land-Hofmeister.

Ferner jedes eine Standesperſon zum Land-Marſchall, und dann

Jedes drey Standesperſonen zu Landes-Commiſſariis.

§. 116.

Land- und Ausſchuß-täge;

Vielfältig ſeynd allgemeine Landtäge gehalten worden, z. E. An. 1554. 1563. 1564. 1661. 1672. 1705.

Der Ort wo die Landtäge pflegen gehalten zu werden, iſt im Jülchiſchen Jülich, und im Bergiſchen Düſſeldorf.

§. 117.

Modus procedendi;

Von dem Modo procedendi auf Landtägen iſt mir ſo viel wiſſend:

Die Jülchiſche Landſtände berathſchlagen beſonder, und die Bergiſche auch.

Die Jülchiſche formiren ſodann wieder zwey Collegia, nehmlich 1) der Ritterſchaft und 2) der Städte.

So auch die Bergiſche.

Wann nun z. E. die Jülchiſche Ritterſchaft mit einem Concluſo gefaßt iſt, und die Hauptſtädte desgleichen, wird zwiſchen ihnen re- und correferirt.

Und auf eben dieſe Weis wird es hernach zwiſchen denen ſämtlichen Jülchiſch- und denen ſämtlichen Bergiſchen Landſtänden gehalten.

Zu

Zu einem gemeinschaftlichen Concluso derer Jülich- und Bergischen Stände wird erfordert, daß aus diesen vier Collegiis wenigstens drey zusammen stimmen.

Von einigen zwischen denen Ständen selbst vorgefallenen starken Uneinigkeiten und Drohungen, worüber das Städtische Collegium sich bey dem Churfürsten beschweret, und der Reichs-Hofrath selbige geahndet hat, siehe

die merkw. Reichs-Hofraths-Concluf. Tom. 2. p. m. 612. sq.

§. 118.

Die Jülich- und Bergische Landes-freyheiten bestehen in denen von den alten Herzogen besonders erhaltenen Privilegien, in denen von den jetzigen Landes-Inhabern ausgestellten Reversen, sodann in demjenigen was in denen Landtags-Abschieden und Vereinigung derer Landstände zum Vortheil und Besten des Landes oder der Landstände enthalten ist. Landes-freyheiten;

Herzog Gerhards Privilegium vor die Bergische Ritterschaft de An. 1437. siehe beym LÜNIG von der Landsäß. Ritterschaft. Part. 1. pag. 1177.

Eben desselben Privilegium vor die Ritterschaft des Herzogthums Berg und

Herrschaft Blankenberg de An. 1450. wegen des Futter-Haberns und der Schatzgüter, siehe

beym LüNIG l. c. pag. 1177.

Derer Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Pfalz-Neuburg An. 1609. bey ergriffenem Besitz dieser Lande denen Ständen ertheilte Confirmationes Privilegiorum, siehe

beym LüNIG von der Landsass. Ritterschaft. Tom. I. p. m. 1187. sqq.

Ehe die Landeshuldigung geleistet wird, muß der Landesherr die Landstände versicheren, sie bey ihren Statutis, Gewohnheiten und Herkommen zu manuteniren, und darüber zu halten.

Herzog Johann Wilhelms Revers, so er An. 1598. jeder Stadt vor geleisteter Huldigung ausgestellt, ist zu lesen

beym LüNIG l. c. pag. 1181.

§. 119.

Landesbeschwerden; Die Landesbeschwerden seynd ein Object derer Landtäge, und werden entweder denen unterthänigsten Erklärungen auf die Fürstliche Postulata angehänget, oder auch besonders übergeben.

Zuwei-

Zuweilen werden auch zu deren Unterſuch- und Beylegung eigene gemeinſchaftliche Herr- und Landſchaftliche Deputationen und Conferenzien angeordnet.

Iſt bey dem Landesherrn keine hinlängliche Hülfe dagegen zu erhalten, können die Stände an ein höchſtes Reichsgericht gehen.

v. Abdruck der von dem Reichs-Hofrath wider Chur-Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg in Appellationsſachen Jülich- und Bergiſcher Landſtände pro & contra gepflogener Handlungen, Cölln, 1731. fol. welche Schriften in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 661. Edit. JENICH unter eine ganz unſchickliche Rubric gebracht worden iſt.

Eine Kayſerliche Anweiſung an die Landſtände, wie ſie ſich in puncto der Landesbeſchwerden zu betragen haben, ſiehe in den merkw. Reichs-Hofraths Concluſ. Tom. 2. p. m. 613. ſqq.

Von einem, von theils Landſtänden geſucht, aber abgeſchlagenem Kayſerlichen Protectorio vor einige an den Kayſerlichen Hof abzuſendende Deputirte, ſiehe ibid. Tom. 3. p. m. 93.

Und wie ein Theil der Landstände um Ausschreibung Geldmittel zu Führung eines Processes gegen den Landesherrn gebeten, der Reichs-Hofrath aber solches gleichfalls abgeschlagen habe, siehe l. c. Tom. 2. p. m. 617.

§. 120.

Landtags-Abschiede;

Derer Landtags-Abschiede seynd viele. Die wichtigste aber seynd der Haupt-Receß de An. 1672. und der Declarations-Receß de An. 1675. welche als Land-Grundgesetze angesehen werden, auch von dem Kayser confirmirt worden seynd.

Um das Jahr 1720. sqq. wollten zwar einige von den Landständen die Verbindlichkeit dieser Recesse anfechten: Sie wurden aber vom Reichs-Hofrath, den 6ten May 1726. als gültig erkläret. merkw. Reichs-Hofraths Conclus. Tom. 2. pag. 610.

Was es An. 1563. wegen Annehmung des Landtags-Abschieds für Schwürigkeiten gesetzt, wie aber auf dem folgenden Landtag die Annehmung doch noch erfolget seye, siehe in der ROHISCHEN Deduct. pag. 42. sq.

§. 121.

§. 121.

Auch diese Lande haben einen Theil de- Landes-
rer Landesherrlichen Schulden mit über- Schulden;
nommen.

Und An. 1726. erinnerte der Kayser den Churfürsten, dahin bedacht zu seyn, damit jährlich ein ergiebiges zu Abtilgung derselben (von denen erhobenen Landsteuren,) abgetragen werde.

merkw. Reichs-Hofraths Concluf. Tom. 2. p. m. 616.

§. 122.

Von dem Steuerwesen geben die vor- von Steu-
hin angeführte viele Steuer-Edicte Nach- erwesen ü-
richt. berhaupt;

An. 1717. solle das Steuerwesen auf dem zu Düsseldorf gehaltenen Landtag ganz in eine andere Ordnung gebracht, und dabey zwar eine und andere Abgaben aufgehoben worden seyn, jedoch so, daß es dennoch übrigens bey der sonst gewöhnlichen Summ verblieben seye.

erläutert. Germ. Princ. das Buch von Pfalz, pag. 694.

§. 123.

Die Ansinn- und Bewilligung derer der Steu-
Steuren geschiehet auf allgemeinen Land- renAnsinn-
oder Ausschußtägen. undBewil-
ligung;

Im

Im Jahr 1720. kame es wegen der Gränzen des Landesherrlichen Besteurungs-Rechts zu einem grosen Streit: man versuchte bey einer Deputation (deren Acta hernach in den Druck gekommen seynd,) die Güte, welche aber nicht anschlagen wollte, und die Stände waren unter sich selbst nicht einig.

Der Churfürst schriebe darauf eine gewisse Summ aus.

Ein Theil derer Stände appellirte an Reichs-Hofrath, allwo aber den 6ten May 1726. gegen sie gesprochen wurde.

merkw. Reichs-Hofraths Conclus. Tom. 2. p. m. 610. sqq.

Sie suchten Revision, welche aber ebenfalls abgeschlagen wurde.

ibid. Tom. 3. p. m. 749.

§. 124.

Summ; Provisorie haben Kayserliche Majestät noch An. 1720. verordnet, daß die Jülich- und Bergische Lande 600000. Rthlr. Steuer geben sollten.

ibid. Tom. 2. pag. 615.

Und An. 1729. erlaubte der Kayser wegen eines Französischen Contributions-Paßiv-Ausstands jährlich noch 5. oder 6000.

6000. Rthlr. auf den Antheil des Herzogthums Jülich, bis zu Tilgung jenes Postens, zu schlagen.

merkw. Reichs-Hofraths Concluf. Tom. 6. p. m. 642.

Nach Abbezahlung der von dem Land mitübernommenen herrschaftlichen Schulden solle dem Land in denen Steuren eine proportionirliche Erleichterung angedeihen.

ibid. dd. 6. Maj. 1726.

§. 125.

Wegen Errichtung einer vollkommenen und beständigen Landes-Matricul konnte man wenigstens An. 1726. noch nicht einig werden. Repartition u. Landes-Matricul;

Indessen aber vergliche man sich eines gewissens Anschlags.

ibid. Tom. 2. pag. 613.

An. 1718. sqq. ware am Cammergericht ein Proceß in Sachen der Garsthagener und Wallbrücker Hoheschaft wider einige Eingesessene der Hagener und Erbschlossener Hoheschaft puncto gravaminum über den Steuerfuß anhängig.

Einige darinn gefällte Urtheile, siehe in Hrn. von LUDOLF Symphor. Consult. &c. Tom. 1. Append. 1. p. m. 138. seq.

§. 126.

Object der Steuren: An. 1703. wurde bey Einführung der Licenten der Tax der Ländereyen merklich verringert.

§. 127.

Beytreibung: Einige Landstände verlangten die Mitanschaff- oder Beytreibung derer bewilligten Gelder: Wurden aber An. 1726. vom Reichs-Hofrath damit abgewiesen.

merkw. Reichs-Hofraths Concluf. Tom. 2. pag. 615. sq.

Daß hingegen in Beytreibung der Steuren gebührende Moderation gebraucht werden solle, erinnerte der Reichs-Hofrath den 6ten May 1726.

§. 128.

Nachlaß: So auch, daß denen Contribuenten, so Wetterschaden und anderes dergleichen Unglück erlitten, ein billigmäsiger Nachlaß angedeyen solle.

§. 129.

Rechnungsabhör: Die Pfenningmeisterey-Rechnungen werden jährlich, mit Zuziehung derer Landständischen Deputirten, aufgenommen.

Haupt-Receß 1672. Declarat. Receß 1675. Reichs-Hofraths Concluf. vom 6ten May 1726.

§. 130.

§. 130.

In Kriegszeiten seynd auch schon Fa- Familien-
milien-Steuern ausgeschrieben worden. Steuer;

§. 131.

Ueber die Steuren giebt es auch noch ge- Scha-
wisse Schatzungsgelder, welche zur Chur- tzungsgel-
fürstlichen Hofcammer eingezogen werden. der.

Ob selbige denen Unterthanen zu ihrer Erleichterung in Steuren zu gutem gerechnet werden sollen oder nicht? wurde An. 1726. vom Reichs-Hofrath zu gütlichen Tractaten verwiesen.

merkw. Reichs-Hofraths Conclus. Tom. 2. pag. 615.

§. 132.

An. 1703. wurde erstmahls unter dem Accis-
Nahmen Licenten ein Tax oder Auflage
auf das Vieh, Getrayd und andere Victualien gemacht.

Dieser Accis wird gleichfalls zur Churfürstlichen Hofcammer eingezogen.

An. 1726. ergienge vom Reichs-Hofrath deswegen eben ein solcher Bescheid, wie bey denen Schatzungsgeldern.

§. 133.

In denen Jülchischen Landen ist auch Stempel-
das gestempelte Papier ein Stück derer papier;
Landesherrlichen Einkünfte.

§. 134.

§. 134.

Ritterschaftliche besondere Gerechtsamen;

Der Ritterstand hat allerley besondere Gerechtsamen vor denen übrigen Landständen und Unterthanen.

§. 135.

Nobile præcipuum;

Z. E. der älteste Sohn, oder die älteste Tochter bekommt von denen elterlichen Gütern ein beträchtliches zum voraus, welches das nobile præcipuum genennt wird.

LüNIG von der Landsaß. Ritterschaft, Part. I. p. m. 1202.

§. 136.

Erwachsung der adelichen Güter in andere Hände, & vice versa;

Vermög Herzog Gerhards Privilegii de An. 1450. werden die steuerbahre Güter, so die von Adel an sich bringen, gleich anderen ihren Rittergütern, frey.

Wann hingegen adeliche Güter in der Bürger oder Bauren Hände kommen, werden sie steuerbahr.

ibid. p. m. 1179.

§. 137.

Ausschliesung der Geistlichen;

Von Ausschliesung derer geistlichen von denen Stock- und Stamingütern, siehe die oben bey denen Scribenten über die Landesgesetze gemeldete Deduction.

§. 138.

§. 138.

Von denen Hofgerichten und Gedinggen, auch Lahetbänken und Präsentirung derer Besitzere von denen gemeinen Hofsmännern an die Hofsherrn ꝛc. siehe Herzoglich-Jülchische Verordnungen de An. 1558. und 1570. in LüNIGS Corp. Jur. Feudal. Part. 2. p. m. 1347. sqq. Hofgerichte und Lahetbänke; Hofgerichte und Lahetbanke;

§. 139.

Der Herrschaft Ravenstein Ober- und Unterbeamte bestehen in einem Erb-Land-Drost aus der Familie de Lawere, einem Land-Renthmeister, Vice-Drost, Land- und Gerichtschreiber, Advocato Fisci und Schultheisen. Ravensteinische Beamte;

§. 140.

In dem Marquisat Bergen-op-Zoom endlich befinden sich an Churfürstlichen Bedienten: Ein General-Einnehmer der herrschaftlichen Gefälle, auch Gefällverweser und Obereinnehmer der Herrschaft Breskens und Breskensand in Flandern, ein Drosart der Stadt Bergen-op-Zoom, ein Gefällverweser und Obereinnehmer der Herrschaft St. Michael, Gestel, Gemünde, alt- und neu-Harlaer bey Bois le Duc, ein Secretarius von alt- und neu- Beamte zu Bergen-op-Zoom;

Gestel, ein Secretarius von Halsteren, ein Secretarius der Herrlichkeit zu Fynart in Heynige, ein Amtmann zu Fynart, ein Secretarius von Wow, ein Secretarius von St. Michael, Gestell und ein Pfenningsmeister von Gastel.

§. 141.

und übrige Verfassung; Von der übrigen Verfassung dieser beyden Herrschaften aber bin ich nicht im Stand einige Nachricht zu ertheilen.

Zwölftes Capitel.

Von Churfürstlich-Pfälzischen Lehenssachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Verschiedenheit der Churpfälzischen Reichslehen §. 3. Ursprüngliche Pfälzische Reichslehen. §. 4. Deren Vermehrung §. 5. durch Kayser Sigmund, §. 6. und Kayser Maximilian I. §. 7. Die durch den Westphälischen Frieden sich zugetragene Veränderung. §. 8. Jetzige Churpfälzi-

sche Reichslehen. §. 9. Pfalz-Neuburgische Reichslehen. §. 10. Pfalz-Simmerische Reichslehen. §. 11. Gesammte Hand an dem Zweybrückischen, §. 12. und an der alten Pfälzischen Chur ꝛc. §. 13. Ehemahlen auch an den Baadischen Reichslehen. §. 14. Besitz der Jülich- und Bergischen Reichslehen. §. 15. *Actus* der Reichsbelehnung. §. 16. Lehen von Chur-Maynz; §. 17. von Chur-Trier; §. 18. von Chur-Cölln; §. 19. von Böhmen. §. 20. Streit wegen Pleystein. §. 21. Lehen von Bamberg; §. 22. von Fulda; §. 23. von Speyer, dem Hochstift; §. 24. von Straßburg, dem Hochstift; §. 25. von *Verdun*; §. 26. von Worms, dem Hochstift; §. 27. von Pfalz-Zweybrücken. §. 28. Anwarthschaft auf die Reichslehen in den Pfälzischen Landen, §. 29. und besonders eines von Ertrag jährlicher 2000. fl. §. 30. Brabantische Ansprach an Ravenstein. §. 31. Alt- und Neue Churpfälzische Vasallen. §. 32. Johaniterorden; §. 33. Baaden; §. 34. Hessen; §. 35. Jülich; §. 36. Nassau; §. 37. Pfalzgrafen; §. 38.

Salm; §. 39. Würtenberg; §. 40.
Castell; §. 41. Cronenberg; §. 42.
Eberstein; §. 43. Ehrenberg; §. 44.
Eppstein; §. 45. Erbach; §. 45.
Falckenstein; §. 47. Fleckenstein;
§. 48. Hanau; §. 49. Hohenlohe;
§. 50. Kirchberg; §. 51. Leiningen;
§. 52. Leiningen-Westerburg; §. 53.
Löwenstein; §. 54. Lützelstein; §. 55.
Manderscheid; §. 56. Marck; §. 57.
Metternich; §. 58. Oettingen; §. 59.
Quad; §. 60. Raugrafen; §. 61.
Reichs-Erbtruchsessen; §. 62. Reu-
sen; §. 63. Rheineck; §. 64. Rhein-
grafen; §. 65. Rieneck; §. 66.
Sayn; §. 67. Sinzendorf; §. 68.
Solms; §. 69. Veldenz; §. 70.
Virnenburg; §. 71. Wied; §. 72.
Wildgrafen; §. 73. Wittgenstein;
§. 74. Ysenburg; §. 75. Zwey-
brücken. §. 76. Reichsritterschaft
am oberen- und mittleren Rhein-
strohm; §. 77. Albich; §. 78. Al-
dorf; §. 79. Bayer; §. 80. Berneck;
§. 81. Brömbser. §. 82. Cram-
burg; §. 83. Degenfeld; §. 84. Eh-
renberg; §. 85. Fletsch; §. 86.
Gans; §. 87. Glanden; §. 88. Gö-
ler; §. 89. Gültlingen; §. 90 Hen-
rigmann; §. 91. Hentschuesheim;

§. 92.

§. 92. Hirschhorn; §. 93. Hohenecke; §. 94. Homburg; §. 95. Meylach; §. 96. Mosenbach; §. 97. Nagel; §. 98. Neuphardin; §. 99. Pilger; §. 100. Puller; §. 101. Rathsamhausen; §. 102. Reigersberger; §. 103. Ritter; §. 104. Rodenstein; §. 105. Rüdigheim; §. 106. Seldeneck; §. 107. Stein; §. 108. Veningen; §. 109. Waldenburg; §. 110. Wambold; §. 111. Weingartten; §. 112. Wendheim; §. 113. Wieser; §. 114. Zobel. §. 115. Theilung der Lehenleute. §. 116. *Pares Curiæ*; §. 117. Lehenhof; §. 118. Lehenprobst. §. 119. Norm in Lehenssachen. §. 120. *Privilegirte Jurisdiction* über die Lehenleute. §. 121. *Recursus ad Curiam Feudalem.* §. 122. Aufboth der Lehenleute. §. 123. Natur der Pfälzischen Lehen. §. 124. Neuburgische Vasallen: §. 125. Schönborn; §. 126 Erlbecken; §. 127. Geizkoffler; §. 128. Horkheim; §. 129. Pelkhofer; §. 130. Rackenitz; §. 131. Rechberg; §. 132. Stein; §. 133. *Pares Curiæ.* §. 134. Lehenhof; §. 135. Lehenprobst. §. 136. Norm in Le-

hensſachen. §. 137. Natur dieſer Lehen. §. 138. Sulzbachiſche Vaſallen. §. 139. Lehenproſt ꝛc. §. 140. Fremde Lehen im Sulzbachiſchen: §. 141. Jülchiſche, §. 142. und Bergiſche Lehen; §. 143. Vergleich deswegen; §. 144. Brandenburg-Onolzbach; §. 145. Sachſen-Eiſenach; §. 146. Schwarzenberg; §. 147. Waldeck; §. 148. Benrheim; §. 149. Falckenſtein; §. 150. Kirchberg; §. 151. Leiningen; §. 152. Limburg; §. 153. Manderſcheid; §. 154. Merode; §. 155. Metternich; §. 156. Neſſelroth; §. 157. Neuenar; §. 158. Quadt; §. 159. Sayn; §. 160. Virmond; §. 161. Wirtgenſtein; §. 162. Brombſer; §. 163. *Pares Curiæ.* §. 164. Lehenhof; §. 165. Lehen-*Director*; §. 166. Belehnungen. §. 167. Norm in Lehensſachen. §. 168. Lehendienſte. §. 169. Natur dieſer Lehen. §. 170. Der Wittwen ꝛc. *Jura.* §. 171. Winnenthaliſche Vaſallen; §. 172. Bergen-op-Zoomiſche. §. 173. Sponheimiſche.

§. 1.

§. 1.

Da nun zum Beschluß auch noch von Churpfälzischen Lehensachen gehandelt werden solle, theilet diese Materie sich natürlicher Weise in zwey Stücke ab, nemlich in die Lehen, welche Chur-Pfalz von anderen empfängt, und in die Lehen, welche Chur-Pfalz an andere vergiebt. Eingang:

§. 2.

Die Lehen, so Chur-Pfalz vom Kay- ser und Reich empfängt, seynd wiederum von verschiedener Art. Verschiedenheit der Churpfälzischen Reichslehen.

Einige empfängt es als Churfürst.

Einige als Pfalzgraf zu Neuburg.

Einige als Pfalzgrafen zu Simmern.

Einige empfängt es nur zur gesamten Hand, und

bey einigen hat es noch zu keiner Reichsbelehnung gelangen können.

§. 3.

Die ursprüngliche und älteste Reichslehen des Churfürstlichen Hauses Pfalz waren 1. die Churwürde, 2. das Erztruchsessenamt, 3. das Reichsvicariat, 4. die Untere-Pfalz am Rhein, 5. die Obere-Pfalz, in so fern sie ein Stück des ursprüngliche Churpfälzische Lehen.

Reichs-Lehenbahren Herzogthums Bayern ware.

An. 1355. stellte Churfürst Ruprecht der ältere ein Attestat aus, daß Hohenstein, Herspruck und Auerbach Reichslehen seyen.

LÜNIG Corp. Jur. Feudal. Tom. I. p. m. 663.

§. 4.

deren Vermehrung

Diese alte Churpfälzische Reichslehen seynd nun mit der Zeit vermehret worden, vornehmlich durch die von verschiedenen Kayfern beschehene Ueberlassung ein und anderer von denen Churfürsten zu Pfalz bishero inne gehabter Reichspfandschaften zu Reichslehen.

§. 5.

durch Kayser Sigmund

Kayser Sigmund belehnte also Churfürst Ludwigen mit Lautern, Oppenheim, Ingelheim und Odernheim, so bishero nur Reichspfandschaften gewesen waren.

§. 6.

und Kayser Maximilian I.

Und An. 1495. verliehe Kayser Maximilian I. alle bißanhero von Chur-Pfalz Pfands- und Amtsweise inne gehabte Güther und ehemahlige Reichs-Domainen in der Land-Vogtey zu Elsaß am Rhein, Neckar und in Bayern zu Reichs-Lehen; doch

doch nur Churfürst Philippen und dessen Mannesstamm.

v. von COCCEJI Deduct. in Cauf. illustr. p. 581. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Part. 1. unter Pfalz, p. 632.

§. 7.

Durch den 30. jährigen Krieg und den darauf gefolgten Westphälischen Friedens-schluß aber gienge hierinn eine grosse Aenderung vor.

Die durch den Westphälischen Frieden sich zugetragene Veränderung.

Dann das Reichs-Erztruchsessenamt und die Obere-Pfalz kamen an das Churfürstliche Haus Bayern.

Hingegen wurde nun das Reichs-Erzschatzmeister-Amt vor das Churfürstliche Hauß Pfalz zu einem neuen Reichslehen errichtet.

§. 8.

Ein jedesmahliger Churfürst zu Pfalz träget also nunmehro in solcher Qualität von dem Kayser und Reich zu Lehen 1. die achte Churwürde, 2. die Untere-Pfalz, 3. die darzu gehörige Vorrechte, 4. die darzu gebrachte Stücke, so Reichs-Lehen seynd.

Jetzige Churpfälzische Reichslehen.

LÜNIGS Corp. Jur. Feudal. Part. 1. pag. 675. sqq.

Nicht weniger seynd auch die Reichs-Schatzmeister-Würde und das Reichs-Vicariat Reichs lehenbar, ob ihrer gleich in dem ersten Kayserlichen Lehenbrief nach dem Westphälischen Frieden de An. 1652. nach Beschaffenheit derer damahligen Umstände, nicht gedacht ist.

§. 9.

Pfalz-Neuburgische Reichs-Lehen.

Chur-Pfalz träget ferner, als Innhaber des Fürstenthums Neuburg, von dem Kayser und Reich zu Lehen, Schloß, Stadt und Landgericht Höchstatt, die Stadt Laugingen, Stadt und Schloß Gundelfingen, Schloß Stauffen, Tattenhausen, Grafschaft, Schloß und Landgericht Grayspach, Stadt Monheim ꝛc.

Der erste Kayserliche Lehenbrief darüber de An. 1510. stehet in LÜNIGS Corp. Jur. feudal. Tom. 1. p. m. 665. sqq.

§. 10.

Pfalz-Simmerische Reichs-Lehen.

Als Pfalzgraf zu Simmern endlich empfängt Chur-Pfalz von dem Kayser und Reich zu Lehen alle und jegliche Regalien und Lehen des Fürstenthums Simmern.

v. LÜNIGS Corp. Jur. Feudal. T. 1. p. m. 679. sq. ejusd. Reichs-Archiv Part. spec. Part. 1. unter Pfalz-pag.

pag. 686. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 104. du MONT Corps diplom. Tom. 5. Part. 2. pag. 233.

§. 11.

Die Pfalzgrafen zu Zweybrücken werden ebenfalls jedesmahlen von dem Kayser für sich und ihre Agnaten mit diesem Herzogthum beliehen. Gesammte Hand an der Zweybrückischen

v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. I. p. m. 667. sqq.

§. 12.

Sodann hat Chur-Pfalz Kraft Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 5. die gesammte Hand an der Oberen-Pfalz und an der von Pfalz auf Bayern gekommenen Churwürde. und an der alten Pfälzischen Chur ꝛc.

LüNIG l. c. pag. 677. sq.

§. 13.

Die unter Kayser Carl IV. von dem Churhause Pfalz erworbene gesamte Hand an denen Marggräflich-Baadischen Reichslehen aber ist durch die darauf erfolgte Veränderung derer Umstände wiederum erloschen. Ehemalen auch an den Baadischen Reichslehen.

vid. LüNIG l. c. pag. 839. und oben cap. 7. unter Baaden.

§. 14.

§. 14.

Besitz der Jülich- u. Bergischen Reichsle-hen.

Endlich so meldet sich zwar Chur-Pfalz als Pfalzgraf zu Neuburg, von Zeit zu Zeit an dem Reichs-Hofrath um die Belehnung mit dem Jülich- und Bergischen Reichslehen, weil aber der Kayser das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen damit belehnet, so wird Chur-Pfalz bloß ein Muthschein gegeben.

An. 1692. meldete sich Sulzbach beym Reichs-Hofrath um die Jülchsche 2c. Mitbelehnung.

v. Preuß. Beantwort. der Sulzbach. Deduct. de An. 1736. Beyl. G.

An. 1717. meldete sich Sulzbach abermahlen beym Reichs-Hofrath um die Jülchische 2c. Mitbelehnung.

cit. Beantwort. Beyl. G.

§. 15.

Actus der Reichsbelehnung.

Die bey der von Kayser Ferdinand II. Churfürst Friderichen V. ertheilten Reichs-Belehnung gehaltene Reden finden sich in LüNIGS Reden grosser Herrn und vornehmer Ministers Part. 4. p. m. 242. sqq.

§. 16.

Lehen von Churen an das Churhauß Pfalz verleihende Maynz.

Was nun andere Reichsstände und de-

Lehen

Lehen betrifft; so haben wir oben cap. 7. vernommen, daß zwar Pfalz-Simmern, um der von Chur-Maynz angesonnenen Pfandschafts-Wiederlösung des Amts Böckelheim auszuweichen, dasselbe von Chur-Maynz zu Lehen erkannt, Chur-Pfalz hingegen diesem Lehensauftrag widersprochen habe, endlich auch diese Sache gänzlich beygelegt worden seye.

§. 17.

Von Chur-Trier empfängt Pfalz seit vielen 100. Jahren zu Lehen des Schloß Ehrenberg, die Helfte von Reinbellen ꝛc. Von Chur-Trier;

v. BURGERMEISTERS Biblioth. Equestr. Tom. I. pag. 281. MOSERS Trierisches Staats-Recht, pag. 266.

Ferner Schloß und Stadt Simmern. von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. pag. 605. sq. MOSER l. c. LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. unter Pfalz, pag. 688.

In der Grafschaft Veldenz müssen wenigstens die Criminal- und übrige Gerichtbarkeit auch andere Güter, Chur-Trierisches Lehen seyn. MOSER l. c.

Ueber

Ueber der Natur dieser Lehen wurde zwischen Chur-Pfalz und Orleans gestritten.

ibid.

Weiter so haben wir schon oben cap. 7. vernommen, daß die Pfalzgrafen A. 1350. die zwischen Andernach und Coblenz gelegene Ländereyen dem Erzstift Trier geschenckt, und von demselben wieder zu Lehen empfangen, hernach solche denen Grafen von Virnenburg zu Afterlehen verliehen, nach deren Abgang aber sie dem Erzstift gänzlich überlassen haben.

§. 18.

von Chur-Cölln;

Von Chur-Cölln empfiengen die alte Pfalzgrafen schon seit An. 1189. die Burg Stahleck und die Vogtey zu Bacharach zu Lehen.

von COCCEJI Deduct. in Caus. illustr. pag. 615. SCHILTER ad Jus Feudal. ALEMANN cap. 67. §. 2. pag. m. 336. LÜNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccles. ersten Theils Fortsetzung, pag. 337. und Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 181. FREHERI Orig. Palat. Part. 1. cap. 2. pag. 110. ROUSSET Suppl. au Corps dipl. T. 1.

Part.

Part. 1. p. 62. TOELNER in Cod. diplom. pag. 58.

§. 19.

Von der Cron Böhmen trugen die Churfürsten zu Pfalz seit Kayser Carls IV. Zeiten vieles in der Oberen-Pfalz zu Lehen. von Böhmen;

Weil aber diese Lehen mit der übrigen Oberen-Pfalz im vorigen Jahrhundert an das Churhaus Bayern gekommen seynd; so will ich hier nicht viel davon melden.

siehe MOSERS Einleit. in das Chur-Bayerische Staats-Recht pag. 381. sqq.

Zwar wurde im jetzigen Jahrhundert, nachdeme Churfürst Maximilian Emanuel in Bayern in die Reichs-Acht gerathen, Chur-Pfalz von neuem mit diesen Lehen beliehen.

Wie dann einige Beschreibung, wie Chur-Pfalz An. 1708. diese Böhmische Lehen zu Wien habe empfangen lassen, zu lesen ist

in LüNIGS Theatr. Ceremon. T. 2. p. m. 985.

Allein durch den Anno 1714. erfolgten Rastatt- und Baadischen Frieden kame alles wieder auf den alten Fuß.

§. 20.

§. 20.

Streit wegen Pleystein;

Hingegen hat Böhmen und Chur-Pfalz noch jetzo einen beschwerlichen Streit mit einander wegen der in der Oberen-Pfalz gelegenen und von Böhmen zu Lehen gehenden Herrschaft Pleystein.

v. HÆBERLINS Anmerk. über die Aachische Friedens-Præliminar. cap. 255. KÖNIGS Select juris publ. Tom. 13. cap. 2. Tom. 14. cap. 7. Tom. 15. cap. 14. Tom. 16. cap. 4. Staatsschriften unter Kayser Franz, Tom. 2. pag. 946. Tom. 3. pag. 83. sqq. 366. 391. 912. 935. neue Europ. Fama, Tom. 12. pag. 203. 456. MOSERS Einleit. zu den neuesten Teutschen Staatsangeleg. pag. 127.

Diese Herrschaft kame von denen Landgrafen zu Leuchtenberg an das Chur-Hauß Pfalz.

Selbiges überliese Pleystein an Herzog Albrecht in Bayern und von solchem kame es auf das Hauß Pfalz-Neuburg.

Dieses suchte zwar vor Sulzbach die Mitbelehnung zu erhalten, konnte aber nicht darzu gelangen.

Nach Abgang des Neuburgischen Stamms setzten sich Ihro jetztregierenden Chur-

Churfürstlichen Durchlaucht aus der Sulzbachischen Linie in den Besitz:

Oesterreich hingegen wollte sie nicht für Successions-fähig in diesem Lehen erkennen.

Und als die Oesterreichische Völker An. 1745. in diesen Gegenden die Oberhand erhielten, wurde Chur-Pfalz entsetzt, und Pleystein denen Grafen von Sinzendorff, welche von Oesterreich eine Anwarthschaft darauf erhalten hatten, eingeraumt.

Nach dem Dresdnischen Frieden verlangte Chur-Pfalz die Restitution.

Oesterreich aber meynete, Pleystein seye nicht mit unter diesen Frieden begriffen.

Chur-Pfalz wandte sich darauf an den Friedens-Congreß zu Aachen:

Es wurde aber in denen allda geschlossenen Friedens-Præliminarien diese Angelegenheit auf den Definitiv-Tractat, und in demselbigen wiederum auf andere Tractaten verwiesen.

Und so hängt die Sache noch.

§. 21.

Von dem Hochstift Bamberg truge Chur-Pfalz seit Anno 1269. das Erz-Ru-

Lehen vom Bamberg;

Truchsessenamt, nebst verschiedenen Gütern in der Oberen-Pfalz zu Lehen.

Da es aber auch damit die allbereits bey denen Böhmischen Lehen angezeigte Beschaffenheit hat; so will ich hier nichts weiter davon gedenken.

v. MOSERS Einleitung zu dem Chur-Bayerischen Staats-Recht, pag. 384. sqq.

§. 22.

von Fulda; Von der Abtey Fulda empfiengen die Pfalzgrafen vormahls zu Lehen die Vogtey und Gerichtbahrkeit zu Horst (Höchst,) gaben aber solches Lehen An. 1332. auf.

LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. pag. 1831.

Ingleichen ware die Stadt Meckmühl so An. 1445. von Hohenlohe an Chur-Pfalz kame, wenigstens um das Jahr 1344. Fuldisches Lehen.

LÜNIG l. c. pag. 1834.

Es ist aber diese Stadt An. 1504. dem herzoglichen Hause Würtenberg zu Theil worden.

§. 23.

von Speyer, dem Hochstift; Von dem Hochstift Speyer träget Chur-Pfalz einiges zu Lehen, wie daraus ersicht-

ersichtlich, weil Churfürst Carl Ludwig An. 1651. sich darüber beschwerte, daß der Bischof von Speyer ihme damit die Belehnung verweigerte.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Historor. p. m. 585.

Insbesondere empfängt auch Churpfalz von der dem Hochstift Speyer incorporirten Probstey Weisenburg wenigstens seit An. 1281. Altstadt und Bobenthal zu Lehen.

LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, p. 131. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 1. pag. 248. TOELNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 78. von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 2. pag. 165.

§. 24.

Von dem Hochstift Straßburg gehen drey Theile der Vestung Lützelstein zu Lehen: und zwar hat solche das Stift an Pfalz gegeben.

Von Straßburg, dem Hochstift; Pfalz

In denen Theilungen des Hauses Pfalz kame Lützelstein von der Churlinie auf die Veldenzische Linie.

Als nun diese An. 1694. ausstarb, wollte der Bischof zu Straßburg Veldenz als ein eröffnetes Lehen einziehen.

Pfalz hingegen behauptete, es seye ein Stammlehen.

v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 378. Edit. GLAFEY. FABRI Staats-Canzley, Tom. 5. pag. 292. sqq. STRUVII Formul. Succes. Palatin. sect. 3. §. 12. p. m. 261. sq.

Der Bischof nahme indessen Lützelstein in Besitz.

Der Pfalzgraf zu Birkenfeld gienge an die Französische Cammer zu Breysach: der Bischof aber machte die Sache an dem Königlich-Französischen Hof anhängig, wohin auch die Sache von Breysach abgefordert, und das Urtheil allda vor Birckenfeld gefället wurde.

STRUVE l. c. und pag. 294. sq.

Was aber nachhero in dieser Sache zwischen Chur-Pfalz und Birkenfeld ꝛc. theils vor denen Französischen Gerichten, theils vor dem Reichs-Hofrath vorgegangen, gehöret eigentlich nicht hieher.

v. STRUVE cit. pag. & in ulc. sqq.

Chur-Pfalz hat auch in dem An. 1734. mit Zweybrücken getroffenem Vergleich dieses letztere Hauß in dem Besitz sothanen Lehens gelassen.

§. 25.

Von dem Bißthum Verdun sollen die Grafen von Veldenz das Schloß zu Veldenz und mehrere andere Stücke zu Lehen getragen haben. von Verdun;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1322.

§. 26.

Von dem Hochstift Worms gehet schon seit Anno 1225. das Schloß zu Heidelberg und die Burg oder Statt, nebst der Grafschaft Stalbüchel, mit allen Zugehörden zu männlichen Lehen. von Worms, dem Hochstift;

vid. Biblioth. UFFENBACH. MSpt. Col. 1347. von ZECHS Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 293. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 1. p. m. 1551. ejusd. Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 127. SCHANNAT Histor. Episcop. Wormat. p. m. 231. sqq. FREHERI Origin. Palat. Part. 1. pag. 99. du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 1. pag. 162.

MIRÆI Oper. diplom. Tom. I. pag. 742. TOELNERI Histor. Palat. Cod. dipl. pag. 70.

Hierzu kam wenigstens schon An. 1288. auch Neckerau.

SCHANNAT l. c. pag. 233.

Kayser Ruprecht brachte An. 1400. von Berchtold Vezer von Oberkeim, das Wormsische Lehen, die neue Burg zu Oberkeim und etliche Güter allda, an sich.

l. c. pag. 234.

Ferner An. 1419. Kestel, Burg und Stadt, und Sprendlingen, das Dorf, so dem Hochstift durch der Grafen von Spanheim Absterben eröffnet worden waren.

loc. cit.

Nach Absterben Landgraf Hessens zu Leiningen An. 1464. bekame Chur-Pfalz von Worms zu Lehen, Neu-Leiningen, Schloß und Stadt halb, die Vogtey zu Osthoven ganz, Rheintürkheim, das Dorf halb, und die Gerechtigkeit an Hamen halb ꝛc. zu Erb-Lehen.

SCHANNAT l. c. pag. 235. und Cod. Probat. p. 243. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. p. 1554.

Von solcher Zeit an empfienge Chur-Pfalz zweyerley Lehenbriefe von Worms, und

und nach Abgang der Moßbachischen Linie, drey.

SCHANNAT Histor. Episc. Wormat. pag. 236.

Unter Churfürst Carl Ludwigen gab es Streitigkeiten wegen der Formalitäten bey Suchung der Belehnung.

loc. cit.

Wie es nunmehro gehalten werde, siehe

ibid.

Die Grafen von Veldenz empfiengen von Worms zu Lehen Lanspers, das Schloß, Moschel, die Stadt, darunter gelegen, Unkenbach, das Dorf, das Gericht und Güter zu Alsenz, Wynden das Dorf, und Montfort das Schloß ꝛc.

l. c. pag. 244.

Nach Absterben dieser Grafen kamen solche Lehen auf Pfalz-Simmern, von selbigen auf Zweybrücken;

v. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. pag. 1554.

Nachmahls auf die Veldenzische Linie.

Als diese abgienge, stritten die Agnaten darum, biß es endlich durch den 1734. zwischen Chur-Pfalz und Zweybrücken ge-

troffenen Vergleich Chur-Pfalz überlassen wurde.

SCHANNAT l. c. pag. 237.

§. 27.

von Pfalz-Zweybrücken.

Chur-Pfalz träget von der des Herzogthums Zweybrücken geistlichen Gefällen incorporirten Abtey Hornbach, die zwey Dörfer Zell- Herxheim und Nyterheim, samt Zugehör zu Lehen.

§. 28.

Anwartschaft auf die Reichslehen in denen Pfälzischen Landen,

Chur-Pfalz solle eine Anwartschaft auf die sich eröffnende Reichs-Lehen haben, so in dessen Landen gelegen seynd.

§. 29.

und besonders eines von Ertrag jährlicher 2000. Rthl

Und An. 1670. truge der Reichs-Convent darauf an, daß, weil Chur-Pfalz durch des Cammergerichts zu Speyer Zollfreyheit ein merkliches entgehe, ermeltem Churhause die Anwartschaft auf ein etwa sich hiernächst eröffnendes Reichslehen von ungefehr 2000 Rthlr. doch absque præjudicio, & salvo jure tertii, ertheilet werden möge.

Der Kayser genehmigte es auch, unter der ferneren Clausul: Catholicæ Religionis interesse semper salvo.

Hrn.

Hrn. von PACHNERS Samml. der Reichsschlüsse Tom. I. p. m. 471. 478.

§. 30.

Kayser Carl V. nahme die Herrschaft Ravenstein als ein Brabantisches Lehen in Anspruch. Brabantische Ansprach an Ravenstein.

HOFFMANNS Grundsätze des Teutschen Staats-Rechts, p. m. 447.

Es ist auch richtig, daß Adolph von Cleve selbige An. 1431. von Burgund zu Lehen empfangen hat.

TESCHENMACHERI Annal. cliv. Part. 2. p. m. 363.

§. 31.

Nun leitet uns die Ordnung auf die Lehen, welche das Churfürstliche Hauß Pfalz an andere vergiebt. Alt- und Neue Pfälzische Vasallen.

Wann man nun aus denen Compromiss-Acten zwischen Chur-Pfalz und Orleans, und aus TOELNERS Addit. ad Histor. Palat. pag. 45-82. hieher sammlen wollte, was Chur-Pfalz nicht nur dermahlen für Vasallen habe, sondern was es auch in vorigen Zeiten für solche gehabt, auch was für Lehen auf eine oder die andere Art nach und nach wieder

consolidirt, oder geeignet, oder an andere gekommen seynd, würde es eine sehr weitläuftige Abhandlung erfordern. Dahero ich dermahlen nur etwas weniges davon melden will.

Von dem Chur-Pfälzischen Lehenhof überhaupt kan man nachsehen.

Herrn von ZECHS Europ. Herold. Tom. 1. p. m. 300. sqq. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1258. sq.

§. 32.

Johanniterorden; Daß der ritterliche Johanniter- oder Maltheserorden erst unter der jetzig Churfürstlichen Regierung gewisse Gerechtsamen zu einem neuen Chur-Pfälzischen Lehen erhalten, und was hierzu Gelegenheit gegeben habe, ist schon oben cap. 7. erzehlet worden.

§. 33.

Baaden; Marggraf Carl von Baaden muste, als er An. 1462. im Krieg gegen Churfürst Friederichen I. unglücklich gewesen ware, unter anderen auch seine Stadt und Schloß Pforzheim zu Chur-Pfälzischen Lehen machen.

LEHMANNS Speyer. Chronic. lib. 7. cap. 106. p. m. 866.

Wo-

Wobey es auch seithero verblieben ist. siehe einen Lehenbrief de An. 1687. in LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 3. p. m. 627.

Ferner empfangen sie von Chur-Pfalz zu Lehen: Graben, Burg und Dorff, so dann Stein, die Veste, mit dem Dorf ꝛc. LüNIG l. c. pag. 626.

§. 34.

Daß beyde Landgräflich-Hessische Linien von Chur-Pfalz Lehen empfangen, bezeugen

Herrn von ZECH und LüNIG ll. cc.

Sie melden aber nicht, worinnen solche Lehen bestehen.

Von denen mit der Hanauischen Erbschaft an Hessen gekommenen Pfälzischen Lehen aber siehe hernach.

§. 35.

Die Grafen und Herzoge zu Jülich trugen von Chur-Pfalz schon vor dem Jahr 1230. verschiedene Vogteyen und Gefälle zu Lehen:

v. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 129. TESCHENMACHERI Annal.

nal. Cliv. Part. 2. p. m. 365. & Cod. dipl. num. 143. pag. 218. FREHERI Orig. Palat. Part. 2. pag. 30. du MONT Corps dipl. Tom. 1. Part. 1. pag. 167. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. pag. 69.

Sie reversirten sich dahero auch, schon oben erinnertermassen, An. 1357. bey Ihrer Erhebung in den Herzoglichen Stand, daß solches Chur-Pfalz an seinen Lehenherrlichen Gerechtsamen ohnnachtheilig seyn sollte.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1266. ejusd. Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Pfalz, pag. 136. TESCHENMACHER l. c. FREHERI Orig. Palat. Part. 2. pag. 31. du MONT Corps diplom. Tom. 1. Part. 2. pag. 336. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. pag. 70.

Ingleichem hat Pfalz An. 1545. einen guten Theil der Grafschaft Neuenar denen Herzogen zu Jülich zu Lehen überlassen. TESCHENMACHER l. c. & p. 367.

Nach Abgang des Jülchischen Mannsstamms spruche Chur-Pfalz diese Lehen als eröffnet an.

Der

Der Herzog zu Cleve aber, welcher in Jülich succedirte, ware dessen nicht geständig.

Es wurde auch endlich die Sache dahin verglichen: Daß der Herzog von Cleve, vor sich und seine Erben und Descendenten, welche Herzoge zu Jülich seyn würden, mit diesen Lehen belehnet wurde.

von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 5. pag. m. 383. von LUDEWIG reliqu. MStor. Tom. 6. pag. 109.

Nach Abgang auch dieses Mannsstamms gelangte Pfalz-Neuburg zu deren Besitz: Es scheinet aber, es habe unterlassen die Belehnung zu suchen.

Chur-Pfalz machte dahero bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten an diese Lehen Ansprach, sowohl wegen abgegangenen Mannsstamms, als ex capite caducitatis.

Pfalz-Neuburg aber erbote sich, die Lehen zu suchen, und verlangte das übrige Chur-Pfälzische Begehren ad Viam juris coram competente zu verweisen.

v. von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Haupt-Register, Voc. Jülchische Lehen.

Endlich

Endlich wurde in Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 11. beliebt, wann sich, nach vorgängig rechtlicher Erörterung, zeigen würde, daß einige Fülchische Lehen eröffnet seyen, sollen sie Chur-Pfalz eingeraumt werden.

Der weitere Verlauf ist mir unbekannt.

Wenigstens aber ruhet der Streit seit der Zeit, da die Pfalz-Neuburgische Linie zur Pfälzischen Churwürde gelanget ist.

§. 36.

Nassau; Nassau-Siegen und Nassau-Saarbrücken finden sich in der Liste derer Chur-Pfälzischen Vasallen.

Ich kan aber von diesen ihren Lehen nichts specielles angeben.

Nur findet sich ein alter Nassauischer Lehens-Revers von Anno 1282. über ein Pfälzisches Burglehen zu Caub.

in LÜNIGS Corpor. Jur. Feudal. Tom. 3. pag. 659.

§. 37.

Pfalzgrafen; Die Pfalzgrafen zu Zweybrücken haben nach Absterben der Grafen von Veldenz deren hierunter beschriebene Mannlehen von Chur-Pfalz zu Lehen erhalten.

l. c. Tom. 2. pag. 1287. du MONT Corp. dipl. Tom. 3. Part. 1. p. 155.

§. 38.

§. 38.

Von der Fürsten zu Salm Chur-Pfälzischen Lehen wird hernach bey denen Rheingrafen geredet werden. Salm;

§. 39.

Graf Ulrich zu Würtemberg muste nach der A. 1462. von Churfürst Friederichen I. zu Pfalz erhaltenen Niederlage Stadt und Amt Marpach von Chur-Pfalz zu Lehen nehmen, doch daß diese Lehenschaft mit 30000. fl. abgekauft werden könne. Würtenberg;

PREGIZERS Histor. Ephemer. des Hauses Würtenb. p. 10. SATTLERS Beschr. Würtenb. Part. 2. pag. 141. STEINHOFERS Würtenb. Chronic. Part. 3. pag. 102.

Anno 1504. aber wurde Würtenberg, aus Gelegenheit des damahlig Pfälzisch-Bayerischen Kriegs, von dem Kayser dieser Lehenschaft losgesprochen.

An. 1512. bestättigte auch Chur-Pfalz dieses in einem besonderen Vertrag.

SATTLER l. c.

§. 40.

Unter denen Grafen finde ich nach alphabetischer Ordnung, forderist die Grafen von Castell in der Zahl der Chur-Pfälzischen Lehenmänner. Castell;

Es ermanglet mir aber an genauerer Nachricht, worinn diese Lehen bestehen.

§. 41.

Cronenberg: Die nun ausgestorbene Familie derer Grafen von Cronenberg truge Wasserbibles von Chur-Pfalz zu Lehen.

BURGERMEISTER Cod. diplom. equestr. pag. 792.

Und von einem anderen alten Chur-Pfälzischen Burglehen zu Caub derer von Cronenberg de An. 1356. siehe

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1263.

§. 42.

Eberstein: Wie die Grafen zu Eberstein und Zweybrücken Schloß und Stadt Merklingen An. 1276. Chur-Pfalz zu Lehen aufgetragen haben, siehe

beym LüNIG l. c. pag. 1262.

und eine Spuhr einer Chur-Pfälzischen Belehnung de An. 1390. der Grafen von Eberstein mit der Stadt Gospolzheim und Zugehörde, siehe

l. c. pag. 1274.

§. 43.

Ehrenberg Wie ein Herr von Ehrenberg An. 1339. einige, sowohl eigene, als verpfändete Güter,

ter, Chur-Pfalz zu Lehen aufgetragen habe, siehe

beym LüNIG l. c. pag. 1263.

§. 44.

Gottfried Herr von Eppstein wurde An. 1334. in Ansehung seines Schlosses Hornberg (Homburg) ein Chur-Pfälzischer Vasall. Eppstein;

Freyherrns von SENCKENBERG Select. Tom. 2. pag. 619.

§. 45.

Die Grafen zu Erbach tragen von Chur-Pfalz: Erbach;

1. zu Mannlehen das Erbschenkenamt, die ganze Grafschaft Erbach und sehr viele in denen Lehen-Briefen specificirte Güter.

2. Zu Fuldischen Lehen aber Breußbach und Keimspach, die Dörfer, mit Vogteygerichten ihren Theil. &c.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. pag. 1302.

Ueber dieses empfangen sie noch besonders:

1. Ein Oppenheimisches Burglehen zu Nierstein.

2. Burglehen zu Starkenburg.

3. Einen Theil am Bergwerk zu Elmannshausen, sodann

4. Ein Burglehen zu Lindenfels.

v. LÜNIGS Reichs-Archiv Spicil. secul. Part. 2. pag. 1943. sqq.

Noch anderer Fuldischer Lehen, welche mit Ozberg und Umstatt von Fulda an Chur-Pfalz gekommen, und An. 1397. von Churfürst Ruprechten denen Schenken zu Erbach verliehen worden seynd, thut umständliche Meldung.

SCHNEIDER in der Erbach. Histor. pag. 63.

An. 1545. erhielte Schenk Eberhard, Herr zu Erbach eine conditionirte Anwartschaft auf ein heimfallendes Chur-Pfälzisches Lehen.

Als nun An. 1559. der Gräflich-Rieneckische Mannsstamm abstarb, und dadurch Chur-Pfalz Schloß und Amt Wildenfels heimfiele, bekame Erbach daselbe.

Anno 1560. aber wurde die Lehens-Qualität wieder aufgehoben, und Wildenstein dem Hause Erbach als ein freyes Allodium überlassen.

SCHNEIDERS Erbach. Histor. 3ter Satz Voc. Wildenstein, pag. 299.

Ur-

Urkund, pag. 326. 566. KOPPS Proben des Teutschen Lehenrechts, Part. 2. pag. 25.

§. 46.

Falkenstein; Ein Churfürstlich-Pfälzischer Lehenbrief vom Jahr 1273. für die Herrn von Falkenstein über die Grafschaft Surnigis in der Wetterau und Kayser Rudolphs Zeugniß darüber finden sich in der Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande, Beyl. 153. Reichs-Fama, Tom. 15. pag. 386. sq.

§. 47.

Flecken-stein; Die Herrn von Fleckenstein hatten, wie wir schon vorhin vernommen haben, einige Dörfer so Chur-Pfalz von Weissenburg zu Lehen erhalten, zu Pfälzischen Afterlehen.

§. 48.

Hanau; Die Grafen von Hanau haben von Chur-Pfalz zu Lehen gehabt.

1. Stadt und Amt Homburg vor der Höhe, und zwar als ein Kunkel-Lehen. cit. Beschreib. Beyl. 124. Reichs-Fama, l. c. pag. 349. sqq.

In dem Bayer- und Pfälzischen Krieg nahme Hessen dieses Lehen hinweg und behielte es.

An. 1521. beschwerte sich Hanau auf dem Reichs=Convent zu Worms darüber.

Endlich vermittelte der Kayser einen Vertrag, kraft dessen Hessen an Hanau 12000. Goldgulden bezahlte.

Weil nun Chur=Pfalz verlangte, daß Hanau dieses Capital für Homburg zu Lehen machen sollte, so truge Hanau dafür seinen Antheil an Schloß und Stadt Ortenberg Chur=Pfalz zu Lehen auf, und wurde An. 1527. damit belehnet.

cit. Beschreibung Beyl. 125. Reichs=Fama, l. c. pag. 350. sq. von LUDEWIG Germ. Princ. p. m. 645. Species Facti über das Freygericht zu Welmizh. Beyl. M m. Gegen=Deduct. wegen des Hanauischen Primog. Rechts sub Adj. zur Beyl. Cc. FABRI Staats=Canzley Tom. 77. pag. 650.

Ferner empfienge Hanau von Chur=Pfalz zu Lehen das Dorf Eichen und die Vogtey daselbst, wie auch 2. Theile an dem Zehenden zu Kesselstatt.

Welches Lehen ursprünglich von der nachgehends an Chur=Pfalz erwachsenen Abtey Limburg herrührete.

cit. Beschreibung Beyl. 129. Reichs=Fama, l. c. pag. 353. sq.

3. Seit Anno 1410. empfiengen die Herrn, nachhero Grafen zu Hanau von Chur-Pfalz zu Lehen: Umstatt, die Burg ganz, und die Stadt halb, das Dorf Schaffheim und den Kirchensatz aulda, den Hof zu Schlierbach und den Hof zu Semde bey Umstadt zu Mannlehen, als zu Fuldischen Lehen nach Fuldischem Lehenrecht.

von LUDOLF Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 230. cit. Beschreib. Beyl. 130. 131. Reichs-Fama, l. c. pag. 354.

In dem Bayerischen Krieg gieng Umstatt verlohren, die übrige Güter aber blieben.

von LUDOLF l. c. pag. 231. R. Fama l. c.

Als nun der Hanauische Stamm abgehen wollte, entstunde Streit: Ob die Hanauische Erbtöchtere in diesen letzteren Lehens-Successions-fähig seyen oder nicht?

Das Cammer-Gericht sprache in Possessorio vor die Töchtere, und die Sache wurde endlich gütlich verglichen.

von LUDOLF l. c. pag. 213. sqq.

Nicht weniger trafen An. 1729. Chur-Pfalz und Hessen-Cassel wegen Ortenberg und Eichen ꝛc. einen Vergleich dahin:

hin: daß Hessen-Cassel 130000. fl. an Chur-Pfalz bezahlte, hingegen die Anwartschaft auf diese Lehen erhielte; welche es auch, nach bald hernach erfolgtem Abgang des Hanauischen Mannsstamms, in Besitz bekame.

v. Gegen-Deduct. wegen des Hanau. Primog. Rechts, Beyl. Mm. Nn.

§. 49.

Hohenlohe Das Hauß Hohenlohe empfienge An. 1331. von Chur-Pfalz zu männlichen Lehen Grewelsheim und Lare, jedes halb.

LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Part. I. pag. 1263. TOELNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 87.

§. 50.

Kirchberg; Churfürst Ruprechts Lehenbrief de An. 1388. für einen Grafen von Kirchberg ist zu lesen

in TOELNERS Histor. Palat. Cod. dipl. p. 120.

§. 51.

Leiningen; Denen Grafen von Leiningen versetzte Churfürst Ruprecht der ältere An. 1379. die Helfte an den Vesten Gutenberg, Falkenberg und Minfeld vor 30000. fl. und

belehn-

belehnte sie also damit, daß, wann dieselbe wieder eingelöset würden, die 30000. fl. an andere Allodialien angeleget, und selbige Chur-Pfalz zu Lehen gemacht werden sollten.

LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Secul. Part. 1. pag. 389. sq.

Ueber dieses ware auch die Grafschaft Leiningen Chur-Pfälzisches Lehen, desgleichen die neue Burg zu Hasseloch.

So hatten auch die Grafen zu Leiningen Chur-Pfälzische Burglehen zu Heidelberg und Wolfsberg.

LüNIG l. c. pag. 393. sqq.

Als Landgraf Heß zu Leiningen Anno 1462. starb, und dessen Schwester die Frau von Westerburg sich seiner Erbschaft unterzoge, auch deswegen einen Vertrag mit Chur-Pfalz machte, bedunge Churfürst Friederich I. sich in demselben die vom Landgraf Hessen inne gehabten Chur-Pfälzische Lehen zum Voraus.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn, pag. 536. rechtl. Auszug in Sachen: Leiningen-Hartenb. contra Leining-Dachsb. p. m. 11.

Weil aber die Grafen von Leiningen diese Lehen nicht zurücklassen wollten, nah-

men sie An. 1470. an dem Krieg gegen Chur-Pfalz Antheil, waren aber unglücklich, und als sie nach Churfürst Friedrichs I. Tod bey Chur-Pfalz die Lehen mutheten, wurden selbige für verwürkt gehalten.

cit. rechtl. Auszüge, pag. 14.

Die An. 1491. geschehene Lehens-Muthung ware ebenfalls von keinem besseren Erfolg.

ibid.

An. 1504. ließen sich die Grafen von Leiningen abermahlen in dem Pfälzisch- und Bayerischen Krieg gegen Chur-Pfalz gebrauchen.

Worauf es An. 1506. zu einem Vergleich kame, dadurch Chur-Pfalz verschiedene in Gemeinschaft besessene Dörfer an Leiningen abtrate, die in denen gemeinschaftlichen Orten gewaltete Streitigkeiten vergliche ꝛc. hingegen Leiningen auf allen wegen Landgraf Hessens Erbschaft gemachten Anspruch gegen Pfalz Verzicht leistete, und darauf mit der Grafschaft Leiningen, und allen übrigen Pfälzischen Lehen, ausserhalb der Gerechtigkeit, so Landgraf Heß daran gehabt, belehnet worden.

cit. rechtl. Auszüge pag. 15. und Beyl. 8. Deduct. Jur. & facti in Sachen: Lei-

ning-

ning-Hartenb. contra Leiningen Westerb. Beyl. S. LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Secul. Part. I. p. 415.

In dessen Conformität stellten auch die Grafen von Leiningen einen Verzicht auf die Chur-Pfälzische Lehen, Guttenberg, Haseloch ꝛc. und andere Prætensiones an Chur-Pfalz aus.

cit. Deduct. Jur. & fact. Beyl. O.

Und hiebey verbliebe es.

v. cit. Deduct. Beyl. Ff. LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Secul. Part. I. pag. 417.

Im dreyßigjährigen Krieg erhielten die Grafen von Leiningen, daß Kayser Ferdinand II. ihnen solche Grafschaft zu Reichs-Lehen verliehe.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. cap. 10. §. 14. p. m. 585.

Nach dem Westphälischen Friedens-Schluß aber wollte es der Churfürst nicht mehr leiden.

ibid. §. 13. p. m. 583.

An. 1700. erhielten die Grafen von Leiningen-Hartenburg gegen einige zum Besten der catholischen Religion gereichende

Versprechungen verschiedenes von denen Reformirten geistlichen Gefällen zu Lehen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 36. p. 414. sq. Tom. 79. p. m. sqq.

§. 52.

Leiningen-Westerburg; Die Grafen von Leiningen-Westerburg empfangen von Chur-Pfalz zu Lehen:

1) Neu-Leiningen, Schloß und Stadt ꝛc.

v. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1307. ejusd. Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn, pag. 550.

Ferner bekamen sie von Pfalz-Simmern An. 1490. und 1521. die Helfte des Schlosses Alt-Leiningen und dessen Zugehör erstlich in einen temporal Bestand, und endlich, für beständig, als ein Erblehen.

cit. Deduct. Jur. & facti, pag. 18. und Beyl. Dd. Ee. Ff. Gg. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. l. c. p. 545.

§. 53.

Löwenstein; Was die Grafen von Löwenstein von Chur-Pfalz zu Lehen erhalten haben, siehe oben cap. 2.

Sie seynd aber in dem Bayer- und Pfälzischen Krieg Anno 1504. mit dieser Lehen-

Lehenschaft wiederum von Chur-Pfalz ab- und unter das fürstliche Haus Würtemberg gekommen.

STEINHOFER l. c. pag. 861. sq.

§. 54.

Die Herrn von Lüzelstein trugen von Lützelstein: Chur-Pfalz drey Theile des Schlosses Einhartshausen und seiner Zugehör zu Erblehen; der vierte Theil ware ganz Pfälzisch.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1279.

§. 55.

Durch einen zwischen Chur-Pfalz und Herzog Wilhelm zu Jülich An. 1566. getroffenen Tausch überliese Chur-Pfalz seinen Vasallen, den Grafen von Manderscheid an Jülich. Manderscheid;

LüNIG l. c. Tom. 1. p. m. 671.

§. 56.

An. 1359. gabe Graf Johann zu Sayn, Churfürst Ruprechten zu Pfalz die Grafschaft Beilstein, so er von ihme von der Pfalz wegen zu Lehen gehabt, auf, daß er dieselbe Herrn Engelbrecht von der Markt und seinen Lehenserben zu rechten Mannlehen fürbaß leihen solle. Mark;

MO-

MOSERS Saynisches Staats-Recht, pag. 431.

§. 57.

Metternich; Die damahlige Freyherrn von Metternich erhielten im dreyßigjährigen Krieg von Chur-Bayern, als Inhabern der Untern-Pfalz, Lehen, welche ihnen durch das Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 15. bestättiget wurden.

vid. von MEIERN Westphal. Friedens-Handl. Hauptreg. Voc. Metternich.

§. 58.

Oettingen; Daß das fürst- und gräfliche Haus Oettingen von Chur-Pfalz Lehen empfange, davon meldet zwar Herr JENICHEN de feudis Oettingensibus nichts, außer, daß es vormahls Schloß und Mark Tapfheim im Pfalz-Neuburgischen besessen habe.

v. seine Vorrede ad Tom. 2. Thesaur. Jur. Feud. pag. 4. sqq.

Es trägt aber noch jetzo von Chur-Pfalz zu Lehen zwey Höfe zu Kerkingen.

Conclus-Schrift, in Sachen: Oettingen contra Oettingen puncto Pacti Successor. Beyl. 48.

So-

So dann von Pfalz-Neuburg die hohe Obrigkeit zu Ober-Lizheim.

ibid. Beyl. 49.

§. 59.

In einem zwischen Chur-Pfalz und Herzog Wilhelm zu Jülich An. 1565. getroffenem Tausch überliese Chur-Pfalz das Dominium Directum auf den Quaden von Landscron an Jülich. Quad; LüNIGS Corp. Jur. Feud. p. m. 671.

§. 60.

Die von Churfürst Carl Ludwig gezeugte Raugrafen trugen gewisse Güter von Chur-Pfalz zu Lehen. Raugrafen;

Sie seynd aber ausgestorben, mithin ihre Lehen dem Churhause wieder heimgefallen.

§. 61.

Die Reichs-Erbtruchsessen, Grafen zu Waldenburg ꝛc. trugen, so lang Chur-Pfalz das Erztruchsessen-Amt verwaltete, besagtes Reichs-Erbamt von demselben zu Lehen. Reichs-Erbtruchsessen;

Nachdeme aber das Reichs-Erztruchsessen-Amt von Chur-Pfalz auf Chur-Bayern gediehen ist, seynd dadurch auch

diese

diese Vasallen von Chur-Pfalz hinweg- und unter Chur-Bayern gekommen.

§. 62.

Reusen; An. 1294. ertheilte Pfalzgraf Ludwig denen Herrn von Plauen einen Lehenbrief.

Man weiß aber nicht eigentlich was man aus demselben, oder dem Lehen, machen solle, und in was für Qualität er es gethan habe.

BECKLERS Reuß-Plauisch Histor. p. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. 2. unter Grafen und Herrn pag. 202.

§. 63.

Rheineck; Die Burggrafen von Rheineck trugen wenigstens seit An. 1421. von Chur-Pfalz zu Lehen die Herrschaft Winteren, oder Ober-Winteren:

Sie ist aber hernach von ihnen abgekommen.

Reichs-Fama, Tom. I. p. 469. 480.

§. 64.

Rheingrafen; Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen tragen von Chur-Pfalz zu Mannlehen folgende Stücke, so theils vorher Lehen waren, theils nach Absterben der Wildgrafen zu Kyrburg der Chur-Pfalz heimgefallen, und An. 1409. denen Rhein-

grafen

grafen verliehen worden seynd, nehmlich alte Lehen: Flohnheim, das Dorf, Bornheim, Wendelsheim und Eichenloch, die Dörfer, und einige Zehenden und Gefälle; Wildgräfliche Lehen aber, verschiedene Gerichte, die Wildgrafschaft, das Marschalkamt, und viel anderes mehr.

MOSERS Staats-Archiv, 1751, Part. 4. p. 8. sqq. Part. II. p. 93.

Ferner tragen sie zu Lehen die Wildfäng in denen Dörfern Werstatt und Oberen-Saulheim, und das Rheingrafengericht zu Obern-Saulnheim.

MOSER cit. Part. 4. pag. 12.

Hingegen seynd gewisse jährliche 150. fl. Gülden, so An. 1512. denen Rheingrafen zu Lehen verschrieben worden, kraft Vertrags de An. 1698. nun ganz abgethan, und wird dessen jedesmahlen in denen neuen Lehenbriefen gedacht.

ibid. pag. 12.

§. 65.

Was die Anno 1559. ausgestorbene Grafen von Rieneck von Chur-Pfalz zu Lehen getragen, haben wir vorhin bey Erpach vernommen. Rieneck;

§. 66.

Die Grafen von Sayn empfingen von An. 1273. all von Chur-Pfalz zu Lehen Sayn;

Comi-

Comitiam Seinenſem, cum omnibus ejuſdem pertinentiis.

Gegenbericht wegen der Grafſchaft Sayn, Beyl. Ee. LüNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn, pag. 398. FREHERI Orig. Palat. Part. 2. pag. 24. TOELNERI Hiſt. Palat. in Cod. dipl. pag. 71. rechtsgegründ. Bedenk. Beyl. 2.

Die folgende Lehenbriefe ſeynd anzutreffen in LüNIGS Reichs-Archiv, vid. deſſen Haupt-Regiſter, Voc. Sayn, und in MOSERS Saynischen Staats-Recht, pag. 463. ſqq. findet man noch mehrere Stellen angezeigt, wo ein oder andere davon anzutreffen ſeynd.

Hier iſt nur zu merken, daß dieſer alte Lehenbrief nach und nach ausgedehnet worden iſt, und nach denen neueren Lehenbriefen ſolches Lehen beſtehen ſolle: 1) In der ganzen Grafſchaft von Sayn mit Mannſchaften, Lehenſchaften, Schloſſen, Landen, Leuten und Zugehörungen, 2) in der Grafſchaft Solms, 3) in dem Haus Virnenburg mit ſeiner Zugehörung, und was die Grafen zu Sayn in der Grafſchaft Virnenburg an Pfälziſchen Lehen hatten, 4) in

4) in dem Schloß Braunsberg, mit seiner Zugehör.

MOSER l. c. pag. 431.

Als gegen Ende des 16ten Jahrhunderts die Grafen zu Sayn absterben zu wollen schienen, bemühete sich Graf Ludwig zu Wittgenstein, so aus einem Haus mit Sayn entsprossen ware, auf allerley Weise um die Succession.

ibid. pag. 26. sqq.

Chur-Pfalz ertheilte ihme Anfangs An. 1593. eine conditionirte Versicherung deßwegen, An. 1594. aber die würkliche eventuale Belehnung.

ibid. pag. 32. sq.

Weil aber der Graf von Sayn allerley veräusserte, nahme Chur-Pfalz An. 1602. dessen Lande in Sequestr.

ibid. pag. 39. sqq.

Doch schwebte Chur-Pfalz selbst in der Ungewißheit, was zu diesem Lehen gehörig seye, oder nicht? und erlaubte dem Grafen von Wittgenstein, sich bey Trier, Cölln und Jülich ebenfalls um die Belehnung zu melden.

ibid. pag. 40. 50. 63.

An. 1603. liese Chur-Pfalz noch bey Lebzeiten des Grafens von Sayn dem Gra-

fen von Wittgenstein die Grafschaft Sayn einraumen.

MOSER l. c. pag. 58. sqq.

An. 1604. nahme der Graf von Sayn einen jungen Grafen zu Wittgenstein, welcher seines, des Grafens zu Sayn, Bruders Tochter geehliget hatte, zum Mitregenten an, Chur-Pfalz aber wollte den Vergleich nicht ratificiren.

ibid. pag. 63.

An. 1605. belehnete Chur-Pfalz den alten Grafen von Wittgenstein pure mit der Grafschaft Sayn, der Graf von Sayn hingegen reservirte denen Erbtöchtern ihr Recht.

ibid. pag. 68. sq.

Bald hernach übergabe er gar seine Lande Grafen Wilhelm von Wittgenstein, dem Gemahl einer dieser Erbtöchter, und starb An. 1606.

ibid. pag. 70.

Darauf kamen Chur-Trier, Cölln und Pfalz miteinander wegen der von jedem prætendirenden Saynischen Lehenstücke in Streitigkeiten, davon schon oben cap. 7. geredet worden ist: Graf Wilhelm bliebe aber doch im Besitz des grösten Theils der Grafschaft.

add. MOSER l. c, pag. 70. sqq.

Darü-

Darüber fiel der dreyßigjährige Krieg ein.

Anno 1623. starb Graf Wilhelm zu Wittgenstein, und sein, mit der Sayni-schen Erbtochter erzeugter, Sohn folgte ihme, mit Ausschliesung der in der anderen Ehe erzeugten Kinder in der Grafschaft Sayn allein.

MOSER l. c. pag. 80.

An. 1632. starb dieser Graf Ernst auch, mit Hinterlassung eines jungen Sohns und zweyer Töchter.

An. 1636. gienge der Sohn ebenfalls mit Tod ab.

Darauf stritten der beyden Töchter Vormundschaft und die Agnaten, Grafen von Wittgenstein, um die Grafschaft Sayn miteinander.

Es wurden Processe deswegen geführt, man gebrauchte Thätlichkeiten, man brachte die Sache endlich gar vor den Westphälischen Friedens-Congreß:

Es wurde auch in dem Instr. Pac. Osn. Art. 4. § 36. etwas zum Besten der Erbtöchter verordnet, doch salvo jure cujusvis.

ibid. pag. 82-123.

Bey denen Friedens-Executions-Tractaten machte diese Sache abermahlen viele Bewegungen.

MOSER l. c. pag. 123. sqq.

Chur-Pfalz liese An. 1650. hin und wieder sein Wappen im Saynischen anschlagen, setzte auch An. 1651. diese Sache mit unter die, kraft Westphälischen Friedens, annoch zu restituirende Stücke.

MOSER l. c. pag. 145. STRUVENS Pfälzische Kirchen-Histor. p. m. 584. 627.

An. 1660. aßistirte Chur-Pfalz denen Grafen von Wittgenstein mit gewaffneter Hand, worüber es am Reichs-Hofrath zu einem Proceß, darein auch Chur-Trier und Chur-Cölln verwickelt wurden, kame: Es wurde aber in Possessorio gegen Wittgenstein gesprochen, und Chur-Pfalz wegen des angegebenen Dominii Directi über die ganze Grafschaft zu ordentlichen Weg Rechtens verwiesen, diese Aussprüche auch vom Reichs-Hofrath beharret.

MOSER l. c. pag. 161. sqq.

Chur-Pfalz hingegen fuhre nicht nur fort, Wittgenstein mit Mannschaft zu unterstützen, sondern ließe auch durch einen in Druck gegebenen Bericht behaupten,

pten, daß die ganze Grafschaft Sayn Chur-Pfälzisches Lehen seye, worauf ein Gegenbericht heraus kame.

MOSER l. c. pag. 163. sqq.

Indessen gienge die Sache am Reichs-Hofrath zwischen Chur-Trier, Cölln, Pfalz, denen Saynischen Erbtöchtern und Wittgenstein fort; Münster aber vollstreckte die ihme zu faveur deren Erbtöchtern aufgetragene Commißion, und der Reichs-Hofrath liese es dabey bewenden.

ibid. pag. 193. sqq.

An. 1668. erhielten die Innhabere der Grafschaft ein Kayserliches Protectorium gegen Chur-Pfalz.

ibid. pag. 204.

Darauf ware es lange Zeit still, ausser daß Chur-Pfalz verschiedene von denen Grafen von Wittgenstein in dieser Sache unter sich eingegangene Vergleiche confirmirte, und fortfuhre diese Grafen mit Sayn zu belehnen.

ibid. pag. 249. sqq.

Als aber An. 1741. nach Absterben des Herzogs zu Sachsen-Eisenach, Brandenburg-Onolzbach als ein Descendent einer Saynischen Erbtochter die halbe Grafschaft Sayn in Besitz nahme, geriethen

beyde in einen Schriftwechsel, worein auch die Könige in Polen und Preussen, und Hessen=Darmstadt verwickelt wurden.

MOSER l. c. pag. 264. sqq.

An. 1742. liesse Chur=Pfalz darauf, währenden Interregni, die Kirchbergische Helfte der Grafschaft Sayn in Besitz nehmen.

Weil aber grosse Bewegungen darüber entstunden, zoge es zwar seine Völker zurück, behielte aber durch ein Patent allerley bevor.

Darüber gediehe es zu einem neuen Proceß am Reichs=Hofrath, welcher sich beyder Innhabere der Grafschaft annahme.

Auch mißriethen mehrere andere Höfe Chur=Pfalz alle Thätlichkeiten.

Darauf wurde es still.

ibid. pag. 301-343. ejusd. Einleit. zu den neuesten Teutschen Staats=Angeleg. pag. 234. sqq. FABRI Staats=Canzley, Tom. 83. pag. 151.

§. 67.

Sinzendorf; Die Grafen von Sinzendorf tragen von Chur=Pfalz das Reichs=Erbschatzmeisteramt zu Lehen, davon schon oben cap. 3. das mehrere vorgekommen ist.

§. 68.

§. 68.

Solms; Die Grafen von Solms empfangen ihre Grafschaft von Chur-Pfalz zu Lehen.

MOSERS Saynisches Staats-Recht, pag. 431.

Zu gleicher Zeit aber wurden auch die Grafen zu Sayn damit von Chur-Pfalz belehnet, die doch nicht das geringste davon jemahlen inne gehabt haben.

§. 67.

Veldenz; Die Grafen von Veldenz trugen vormahls von Chur-Pfalz zu Lehen: Lichtenberg die Burg mit ihrer Zugehörung, Petersheim und St. Michelsberg, die Schloß, wie die Grafen zu Veldenz die gemacht und gebauet haben, St. Remigius-Land, als weit das Begrif hat, mit ihren Zugehörungen, item zwey Amt, die man nennet Bosenbecher- und Nerzweiller-Amt, auch mit ihren Rechten ꝛc.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1283.

Daß auch diese Lehen, nach ihrem Absterben, auf die Pfalzgrafen zu Simmern, und endlich auf die von Zweybrücken gediehen seyen, ist bereits vorhin erinnert worden.

Von denen zwischen Churfürst Friederichen und Pfalzgraf Ludwigen zu Veldenz um das Jahr 1460. dieser Lehen wegen obgeschwebten Streitigkeiten, siehe STEINHOFERS Würtenb. Chron. Tom. 2. p. m. 1026. sqq.

§. 70.

Birnenburg. Von denen Chur-Trierischen Afterlehen, so die Grafen von Birnenburg bis auf ihr Absterben von Chur-Pfalz zu Lehen getragen haben, ist schon oben cap. 9. geredet worden.

§. 71.

Wied. Die Grafen von Wied tragen diese ihre Grafschaft von Chur-Pfalz zu Lehen.

Als An. 1685. Graf Friederich Neu-Wied nebst zwey Dörfern an Hessen-Cassel verkaufen wollte, hintertriebe es Chur-Pfalz.

Ja, An. 1688. sequestrirte Chur-Pfalzgar, mit Kayserlicher Genehmhaltung, die Neu-Wiedische Lande geraume Jahre.

MOSERS Teutsches Staats-Recht, Tom. 4. pag. 499. sq.

Chur-Pfalz nahme sich dahero auch nach dem Westphälischen Frieden derer Grafen von Wied, in puncto restitutionis gegen

gen Chur-Trier und den Freyherrn von Reinach an; weil es ratione Dominii Directi selbst dabey interessiret seye.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. p. m. 627.

§. 72.

Was für Chur-Pfälzische Lehen die Wildgrafen; Wildgrafen besessen haben, so hernach von ihnen auf die Rheingrafen gekommen seynd, haben wir bereits vernommen.

add. das Mannen-Gerichts-Urthel de An. 1351. in MOSERS Staats-Archiv, 1751. Part. II. p. m. 91.

§. 73.

Daß die Grafen von Wittgenstein sich Wittgenvon Chur-Pfalz mit der Grafschaft Sayn stein; belehnen lassen, ist bereits gemeldet worden.

Weil aber diese Grafen, besonders der Haupt-Actor, Graf Christian, in dem deßwegen am Reichs-Hofrath geführten Proceß unglücklich ware, erhielte er von Chur-Pfalz den Kirschgarthäuser Hof zu Lehen.

Hernach wurde er ihme geeignet.

Was aber die Successores an der Chur dagegen eingewandt haben, siehe oben cap. 7.

Seit kurzem ist endlich ein Streit darüber entstanden, ob die Herrschaft Homburg an der Mark ein Stück der Grafschaft Sayn, mithin nach denen Chur-Pfälzischen und Wittgensteinischen Principiis ein Lehen von Chur-Pfalz seye oder nicht?

Chur-Pfalz behauptet es, und einer derer Wittgensteinischen Agnaten gestehet es ein;

Der Innhaber der Herrschaft, Graf von Witgenstein-Berlenburg, hingegen hält es für eine von der Grafschaft Sayn ganz abgesonderte allodiale Reichs-Herrschaft.

Als Chur-Pfalz die zwischen denen Grafen zu Wittgenstein darüber entstandene Streitigkeit vor seinem Lehenhof erörtern wollte, wandte sich der Graf zu Witgenstein-Berlenburg an das Cammergericht.

Allda fiele An. 1754. in Possessorio das Urtheil vor Chur-Pfalz aus.

v. MOSERS Teutsches Staats-Archiv 1752. Tom. I. pag. 223. sqq. 475. sqq.

§. 74.

Ysenburg; Die Fürsten und Grafen zu Ysenburg tragen von Chur-Pfalz zu Lehen verschiedene

dene Gefälle, das Dorf Stockheim, Bracht das Schloß, und das Städtlein darunter gelegen ꝛc.

v. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1306. ejusd. Reichs-Archiv, Spicil. Secul. Part. 2. p. 1593.

Philipp von (Nieder) Ysenburg, Herr zu Grensau, truge Anno 1344. sein Land Chur-Pfalz zu Lehen auf.

TOELNERI Histor. Palat. Cod. diplom. pag. 87.

§. 75.

Der Graf zu Zweybrücken verkaufte An. 1385. an Churfürst Ruprechten l. die Helffte an Zweybrücken, Burg und Stadt, Hornbach, Burg u. Stadt, Bergzabern, Burg u. Stadt, und die andere Helfte truge er ihme zu Mannlehen für Söhne und Töchter auf. Zweybrücken;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1270.

Auch empfiengen sie ein gewisses Mannlehengeld.

ibid. pag. 1274.

§. 76.

Daß ferner die Reichs-Ritterschaft am Oberen- und Mittlern-Rheinstrohm in Corpore nunmehro gewisse Gerechtsamen in Wildfangs-Sachen, u. s. w. Reichs-Ritterschaft am oberen und

von

mittelern Rhein-strohm; von Chur-Pfalz zu Lehen erkenne, haben wir schon oben cap. 7. vernommen.

§. 77.

Albich; Von einzelen Adelichen Churpfälzischen Vasallen endlich will ich hier nur folgender gedenken.

Die von Albichen hatten um das Jahr 1388. ein Burglehen zu Oppenheim.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1271. TOELNERI Histor. Palat. Cod. dipl. pag. 120.

§. 78.

Altorf; Die von Altorff, genannt Wollschläger, erhielten An. 1542. nach Absterben derer von Aueuheim, ein Burglehen zu Oppenheim.

LüNIG l. c. pag. 1291.

§. 79.

Bayer; Die Bayer von Bellenhofen trugen einen Theil an Schloß, Thal und Amt Neuen-Beimberg von Simmern zu Mannlehen.

LONDORPII Acta publ. Tom. 2. p. m. 620.

§. 80.

Berneck; Die von Berneck waren im 14den Seculo Pfälzische Lehenleute; kamen aber im

im 15den Jahrhundert mit der Herrschaft Wildberg an Würtenberg.

BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equestr. Tom. 1. pag. 396.

§. 81.

Die Brömbser von Rüdesheim trugen Brömbs. das Dorf Gaulsheim am Rhein, gegen er; Rüdesheim über, nicht weit von Bingen, von Jülich zu Erblehen.

Herzog Wilhelm aber trafe mit Chur-Pfalz An. 1565. einen Tausch, wodurch er dieses Lehen an Chur-Pfalz überliese.

Nachhero brachte Chur-Pfalz dieses Dorf eigenthümlich an sich.

Während 30. jährigen Kriegs fochte ein Brömbser diese Alienation an, und erhielte von Kayser Ferdinand II. daß er ihme Gaulsheim zum Reichslehen verliehe, und zwar so, daß nach seinem Abgang ohne Leibeserben, es auch auf seine Schwestern fallen sollte.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 1. p. m. 671. sqq. Tom. 2. p. 1291. 1334.

Durch den Osnabrückischen Frieden Art. 4. §. 18. wurde es auch bestattiget, doch als ein Pfälzisches Lehen.

§. 82.

§. 82.

Cram-purg; Die von Crampurg (nicht Erampurg) erkannten um das Jahr 1389. den Hof an dem Dorff zu Langscheid, gegen Cramburg über als ein Chur-Pfälzisches Lehen. LÜNIG l. c. pag. 1274. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. p. 121. sq.

§. 83.

Degenfeld; Daß die Grafen und Freyherrn von Degenfeld Churpfälzische Vasallen seyen, erhellet aus der Reichs-Fama Tom. 3. pag. 387. sqq.

Worinn aber diese Lehen eigentlich bestehen? kan ich nicht sagen.

§. 84.

Ehrem-berg; Die Ganerben zu Ehremberg im Erzstift Trier tragen dieses Schloß von Chur-Pfalz zu Afterlehen. v. BURGERMEISTERS Biblioth. Equestr. Tom. 1. p. 281.

§. 85.

Flersch; Ein Churpfälzischer Burglehenbrief für einen von Flersch de An. 1388. findet sich in TOELNERS Histor. Palat. Cod. diplom. p. 121.

§. 86.

§. 86.

Ganß; Die Ganßen von Otzberg trugen seit An. 1398. von Chur-Pfalz verschiedene Güter zu Lehen, wie umständlich zu sehen ist

beym Herrn von LUDOLFF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 238. sq. add. pag. 241.

§. 87.

Glanden; Die Glanden von Scharner trugen von der Landschreiberey Simmern ein Erblehen an Geld.

LüNIG l. c. pag. 1299.

§. 88.

Göler; Was von denen Gölern von Ravens-burg zu sagen wäre, wird hernach bey Hirschhorn vorkommen.

§. 89.

Gültlingen; Die von Gültlingen wurden durch den von den Grafen von Hohenberg A. 1363. und 1377. geschehenen Verkauf der Herrschaft Wildberg an Pfalz, Pfalzische Vasallen: kamen aber An. 1440. auf gleiche Weise von Pfalz an Würtenberg.

BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equestr. Tom. 1. pag. 396.

§. 90.

§. 90.

Henrigmann; Von einem Henrigmannischen Burglehen, so nach Abgang des Mannsstamms der Tochter, verehligten Neuphartin, verliehen worden, siehe

Herrn von LUDOLFF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. pag. m. 228.

§. 91.

Hentschuesheim; Die von Hentschuesheim hatten um das Jahr 1372. der von Laudenberg Chur-Pfälzische Lehen an sich erkauft.

LüNIG l. c. pag. 1276.

§. 92.

Hirschhorn; Die von Hirschhorn erhielten A. 1504. die Veste Zwingenberg am Neckar, samt denen dazu gehörigen Dörfern, Weylern, und anderen, zu Lehen für Söhne und Töchter.

An. 1632. sturb der Mannsstamm ab. Chur-Pfalz wollte es, als ein eröfnetes Lehen einziehen, ein Göler von Ravenspurg aber, (Maria von Hirschhorn Sohn,) liese sich von Schweden immittiren, wogegen aber der Administrator der Chur-Pfalz sich setzte.

Als Chur-Bayern Meister von der Untern-Pfalz wurde, nahme es Zwingenberg zu Handen.

Nach

Nach geschlossenem Westphälischen Frieden meldeten sich die Hirschhornische Descendenten bey Chur-Pfalz um die Belehnung: Sie wurden aber mit ihrem Gesuch ad Viam juris verwiesen.

Darauf erhielten sie von dem Friedens-Executions-Congress eine Commission auf den Teutschmeister und Würtenberg, welche ein Urthel in contumaciam gegen Chur-Pfalz ergehen liesen, über welches Chur-Pfalz sich bey dem Kayser beschwehrete.

Die Sache bliebe sodann von A. 1652. an liegen.

Immittelst verliehe Chur-Pfalz anderweit diese Herrschaft denen Freyherrn und Grafen von Wieser zu Lehen.

An. 1725. reassumirten die Horneck von Hornberg, von Gemmingen und Göler von Ravenspurg, als von Hirschhornische Descendenten, ihr Restitutions-Gesuch, erhielten auch An. 1726. eine Executions-Commission auf das Crays-Ausschreib-Amt in Schwaben.

Chur-Pfalz hielte sich dadurch um so mehr graviret, als es dem Reichs-Deputations-Urthel viele Nullitäten schuld gabe, welche zuvor untersucht werden müs-

sten, und nahme dahero seinen Recurs an den Reichs-Convent.

Allda machte die Sache überaus grose Bewegungen: Weil aber beyde Religions-Verwandte in partes giengen, wurde nichts endliches beschlossen.

Indessen drunge der Kayser auf die Restitution, worzu sich Chur-Pfalz auch endlich verstunde.

Die von Hirschhornische Erbs-Interessenten aber klagten, theils daß die Restitution gar nicht vollständig geschehen seye, theils daß ihnen viele Eingriffe gethan würden.

siehe von dieser Sache MüLLERS jurist. Histor. Elect. Part. 3. p. m. 144. sqq. Herrn von SCHAUROTHS Samml. der Concluf. &c. Corp. Evang. Tom. 3. pag. 870. sqq. Reichs-Fama, Tom. 12. im Haupt-Regist. Voc. Zwingenberg.

Darüber wurden die von Hirschhornische Erben endlich müde, und verkauften, unter Königlich-Preußischer Vermittelung, die Herrschaft ganz an Chur-Pfalz.

Die Reichs-Ritterschaft setzte sich zwar dagegen, der Reichs-Hofrath bestättigte aber doch endlich den Verkauf.

siehe oben cap. 7. §. 93.

§. 93.

Der Freyherrn von Hoheneck Schloß Hoheneck; gleichen Nahmens rühret von Chur-Pfalz zum vierdten Theil zu Lehen.

Dieses wollte es dahero um das Jahr 1668. durchaus nicht zugeben, daß die Freyherrn von Hoheneck solches Schloß an den Herzogen zu Lothringen verkauften.

siehe die diesfalls herausgekommene Schriften erzehlet in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 604. Edit. JENICH.

§. 94.

Die von Hoemburg, oder Homburg, Homburg; trugen An. 1433. den Zehenden zu Erlesbach bey Steinweiller von Chur-Pfalz zu Lehen.

SCHILTER ad Jus. Feud. Alemann. cap. 67. p. m. 338.

§. 95.

Die Meylach von Heymaden trugen Meylach; verschiedene Güter von Chur-Pfalz zu Lehen, sturben aber zu Anfang des 16ten Jahrhunderts ab: Doch kamen die Lehen auf ihre Töchtere.

von LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 239. sqq.

§. 96.

Masenbach; Die von Masenbach tragen den Ort gleichen Nahmens von Chur-Pfalz zu Lehen.

Reichs-Fama, Tom. 3. pag. 384. sq.

§. 97.

Nagel; Einen Chur-Pfälzischen Lehenbrief für einen Nagel de An. 1349. siehe in TOELNERS Histor. Palat. Cod. dipl. p. 120.

§. 98.

Neuphardin; Von einer Neuphardin, gebohrner Henrigmännin, Burglehen, so sie auf ihre Tochter, eine verehligte Pilgerin, verstammet, siehe

§. 99.

Pilger; Von einer Pilgerin, Burglehen, so sie von ihrer Mutter, einer Neuphardin, ererbt, siehe

Hrn. von LUDOLF l. c.

§. 100.

Puller; Die Puller trugen den Zehenden zu Erlebach bey Steinweiler Chur-Pfalz Anno 1354. zu Mannlehen auf.

SCHILTER ad Jus. Feud. Aleman. cap. 67. §. 3. p. m. 336. sq.

Ferner

Ferner die Veste Cleeberg, mit ihren Zugehörungen.

SCHILTER l. c. p. m. 337. add. LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. 1267. 1282. TOELNERI Hist. Palat. Cod. dipl. pag. 119.

§. 101.

Daß die von Rathsamhausen den Schultz des Keßler-Handwerks in einem gewissen Bezirk von Chur-Pfalz zu Reichs-Afterlehen tragen, ist schon oben errinnert worden.

Rathsamhausen;

Wie solches von denen von Strahlenberg wenigstens seit Anno 1361. als ein Reichs-Afterlehen an die von Rathsamhausen gekommen seyn solle, siehe LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 3. p. 679.

Daß aber wenigstens nunmehro die von Rathsamhausen solches Lehen unmittelbar von Chur-Pfalz empfangen, siehe ibid.

§. 102.

Im 30. jährigen Krieg erhielte der Chur-Maynzische Canzler Reigersberger von dem Kayser in der Untern-Pfalz ein Lehen, welches ihme auch durch das Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 18. bestättiget wurde.

Reigersberger;

§. 103.

Ritter: Die von Ritter trugen An. 1341. alle ihre eigene Güter Pfalzgraf Rudolphen zu Erblehen auf.

LÜNIG l. c. Tom. 2. p. m. 1266.

§. 104.

Roden-stein; Die von Rodenstein hatten Chur-Pfälz-Ozberg- und Umstättische Burg- und Mannlehen.

Anno 1672. gienge der Mannsstamm ab: die Lehen aber fielen auf die Tochter.

von LUDOLF de Jure Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. m. 228.

§. 105.

Rüdig-heim; Die von Rüdigheim ererbten von denen Meilachen von Heumaden einige Chur-Pfälzische Lehen.

von LUDOLF l. c. p. m. 241.

§. 106.

Selden-eck; Die von Seldeneck trugen vormals das Reichs- Erbküchenmeister- oder Truchsessenamt von Chur-Pfalz zu Lehen.

Etwas besonderes ist, daß Kayser Maximilian I. ihnen solches An. 1474. durch eine eigene Urkund ausdrücklich bestättigte.

Lü-

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1290.

Sie seynd aber abgestorben, und ihr Erbamt ist darauf denen Truchsessen von Waldburg zu Theil worden; wie wir schon oben gehöret haben.

§. 107.

Einer von Stein übergabe An. 1341. Pfalzgraf Rudolphen seine eigene Gerichte zu O. und empfienge sie wieder zu Erb-Lehen für Söhne und Töchter. Stein;

LüNIG l. c. pag. 1266.

§. 108.

Die von Venningen tragen verschiedene Orte von Chur-Pfalz zu Lehen. Venningen;

FABRI Staats-Canzley, Tom. 42. pag. 378.

§. 109.

Die von Waldenburg, genannt Schenkherrn, erhielten währenden dreyßigjährigen Kriegs ein Lehen in der Untern-Pfalz; welches ihnen durch den Oßnabrückischen Frieden Art. 4. §. 18. gelassen wurde. Waldenburg;

Es bestunde solches in einigen Dörfern, so Chur-Pfalz von Chur-Trier zu Lehen getragen, und vorhin die Herrn von Fleckenstein damit beafterlehnet hatte.

STRUVENS Pfälzische Kirchen-Hist. p. m. 584.

§. 110.

Wambold; Henrich Wambold hatte allerley Lehen, so von ihme an die Meylach von Heumaden kamen.

Hr. von LUDOLF de Jur. fœmin. Illustr. Append. Part. 2. p. m. 240. sqq.

§. 111.

Weingartten; Die von Weingartten erkennen das Ort Weingartten als Churpfälzisches Lehen.

BURGERMEISTERS Cod. diplom. Equestr. Tom. 1. pag. 790.

§. 112.

Wendheim; Churfürst Ruprechts Lehenbrief für einen Horneck von Wendheim über ein Burglehen, siehe in TOELNERS Histor. Palat. cod. dipl. pag. 120.

§. 113.

Wieser; Daß die Freyherrn und Grafen von Wieser eine zeitlang mit der Herrschaft Zwingenberg am Necker belehnet gewesen seyen, siehe hievornen bey HIRSCHHORN.

§. 114.

§. 114.

Daß die von Zobel zu Giebelstadt den Zobel; Kefler-Schutz in einem gewissen Bezirk in Franken von Chur-Pfalz zu Afterlehen tragen, ist schon cap. 7. erinnert worden.

§. 115.

In der berühmten Theilung des Hauses Pfalz de An. 1410. wurde auch Vorsehung gethan, wie es wegen der Lehenleute, nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Lehen und deren Lage, sollte gehalten werden. v. supr. Theilung der Lehenleuthe.

§. 116.

Von dem Gebrauch der Parium Curiæ in der Pfalz, siehe JENICHEN de usu hodiern. Parium Curiæ p. m. 34. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. pag. 1259. Pares Curiæ.

Es ist aber verschiedenes dabey zu erinneren.

Dann was Kayser Ferdinands II. An. 1623. zum Besten der Reichs-Ritterschaft, in Sachen, so den Lehenherrn und die Lehenleute betroffen, gethanen Ausspruch anbelanget, so ist demselben, als

einer, währenden dreyßigjährigen Kriegs, gefällten Sentenz, die Rechtskraft durch den Westphälischen Frieden benommen.

In der Churpfälzischen Landsordnung Tit. 27. werden die Lehensachen, nach Unterschied der Lehenrechten, vor dem Lehenherrn oder die Lehenmannen, verwiesen.

LÜNIG l. c. pag. 1318.

Ein Exempel eines An. 1334. von einem Mannengericht gefällten Urtheils findet sich

beym LÜNIG l. c. pag. 1263.

Ein anderes Exempel de An. 1351. ist zu lesen

in MOSERS Teutschem Staats-Archiv 1751. Part. II. pag. 91.

An. 1739. offerirte sich Chur-Pfalz gegen Brandenburg-Onolzbach in der Saynischen Sache allenfalls zu einem Judicio Parium Curiæ.

MOSERS Saynisches Staats-Recht. pag. 265.

§. 117.

Lehenhof; Ordentlicher Weise hingegen werden die Churpfälzische Lehensachen, wann es extra-judicialia seynd, vor der Churfürst-

fürstlichen Regierung zu Mannheim verhandelt.

Die Judicialia hingegen vor dem Churfürstlichen Hofgericht allda.

§. 118.

Der älteste gelehrte Regierungsrath ist Lehenprobst. Lehenprobst;

Selbiger hat dermahlen einen Adjunctum.

§. 119.

Eines Churpfälzischen Lehenbuchs, oder Norm in Lehenrechts, vom Jahr 1463. gedenket Lehenssachen; SCHILTER ad Jus Feud. Alemann. cap. 43. §. 5. p. m. 368.

Die Churpfälzische Land- und Hofgerichts-Ordnung enthalten etwas weniges von Lehenssachen.

siehe selbiges auch in LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. p. m. 1318. sqq.

Auffer deme wird nach denen Pactis Investiturarum, besonderen Herkommen und Observanz dieses Lehenhofs, oder in andere gütliche oder sonstige Wege, ohne förmliche Proceß und ausgesprochene Definitiv-Urtheil gehandelt, und wußte man An. 1717. von keinen hinlänglichen Præjudi-

judiciis, da in meris quæstionibus juris feudalis allein nach denen gemeinen, dem Corpori Juris beygefügten Lehenrechten in contradictorio gesprochen worden wäre.

LüNIG l. c. pag. 1319.

§. 120.

Privilegirte Jurisdiction über die Lehenleute.

Chur-Pfalz behauptet ferner, daß alle Churpfälzische Vasallen, sie mögen sonst unmittelbar seyn oder nicht, in Personal- und Real- Civil- und Criminalsachen vor denen Churpfälzischen Gerichten, Recht zu geben und zu nehmen, schuldig seyen.

Eine Deduction hievon für Chur-Pfalz stehet in BURGERMEISTERS Cod. dipl. Equestr. Tom. 1. pag. 738. sqq. und in Herrn von LUDOLFS Symphor. consult. &c. Tom. 2. Part. 2. pag. 100. sqq.

Deren Widerlegung aber bey BURGERMEISTERN l. c. p. 776. sqq. und bey Herrn von LUDOLF l. c. pag. 158. sqq.

Die Hauptgründe dieser privilegirten Jurisdiction seynd: 1) Ein Privilegium Kayser Ludwigs aus Bayern de An. 1344. kraft dessen alle des Churfürstens zu Pfalz Diener, Mannen, Ritter oder Knecht,

reich

reich oder arm, oder wer sie seynd, überall in ihren Herrschaften zu Bayern und am Rhein, oder wo sie ihre Herrschaften ausbreiten möchten, um keinerley Sachen, die jemand an sie zu sprechen oder zu klagen hätte, nirgend anderstwo zu Recht stehen, dann vor Chur-Pfalz, so lang dem Kläger das Recht nicht versaget werde.

v. BURGERMEISTER l. c. pag. 759. 762. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. pag. 662. von LUDOLF l. c. pag. 123. 127.

Dieses Privilegium wurde confirmiret und extendirt von Kayser Friederich III. An. 1447. von Kayser Maximilian I. An. 1518. von Kayser Carl V. An. 1521. &c. BURGERMEISTER l. c. p. 739.

An. 1616. und 17. liese Chur-Pfalz dem Cammergericht dieses Privilegium insinuiren, welches auch An. 1618. eine Urkund darüber ertheilete.

v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. Equestr. Tom. I. p. 761. von LUDOLF l. c. pag. 126. sqq.

2) Beziehet sich Chur-Pfalz auf das in der güldenen Bull, Tit. 11. enthaltene Privilegium de non evocando, wodurch jenes Privilegium nicht allein erneuert, sondern auch ferner erklärt, verbessert, und

alles

alles, was darwider gehandelt wurde, vernichtet worden seye.

3) Seye Chur-Pfalz von alten Zeiten her im Besitz dieses Vorrechts.

Schon An. 1353. seye am Kayserlichen Hofgericht erkannt worden, daß der Vogt von Hunobtstein mit seinen gegen den Grafen von Sponheim angebrachten Klage von da ab- und an den Churfürsten zu Pfalz, als seinen Lehenherrn verwiesen werden solle.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. p. m. 662.

So seyen auch noch mehrere bey dem Cammer- und Rothweilischen Gericht ergangene Remissori-Urtheile vorhanden.

von LUDOLF l. c. pag. 138. sqq.

Die Reichsgrafen und Reichsritterschaft aber wenden dagegen ein:

ad 1. Das angebliche Privilegium seye allenfalls a) nur Churfürst dem Blinden und seiner Descendenz gegeben, b) gehe nur auf die Pfälzische Lande, Landsassen und Unterthanen, c) der Kayser hätte auch nicht weiter gehen, noch zum Nachtheil der Reichs-Unmittelbarkeit dergleichen Privilegia verleihen können.

ad 2.

ad 2. Das in der güldenen Bull enthaltene Privilegium aber seye allen Churfürsten gemein, deren doch keiner solches weiter, als auf seine Landsassen und Unterthanen zu appliciren, noch dergleichen privilegirte Jurisdiction über seine Vasallen, wie Chur-Pfalz, zu behaupten begehre.

ad 3. Die Umstände des Casus de An. 1353. seyen nicht bekannt, und die Cameral-Urtheln nicht specificirt: Vielmehr habe Chur-Pfalz gewußt und geschehen lassen, daß seine unmittelbahre Vasallen vor denen Reichsgerichten belangt worden seyen, habe auch diese Urtheile selbst exequiren helfen.

Erst unter Churfürst Friederich V. habe Chur-Pfalz erstmahls die privilegiatam jurisdictionem erga Vasallos auf die Bahn gebracht: Der Reichs-Hofrath habe aber seithero mehrmahlen dagegen gesprochen, und die darauf gegründete Churpfälzische exceptiones verworfen.

Ein Bedenken des Churpfälzischen Hofgerichts de An. 1607. ob die von Adel schuldig seyen, vor solchem Hofgericht zu erscheinen und Recht zu nehmen oder nicht? ist zu lesen

bey Herrn von LUDOLF l. c. pag. 142. sqq.

Was

Was sich An. 1615. dißfalls mit der Reichs-Ritterschaft zugetragen habe, ist schon oben gemeldet worden.

Anno 1617. liesse Kayser Mathias ein Rescript an Churfürst Friederich V. ergehen, sich der von ihme anmaßenden privilegirten Jurisdiction über die der Reichs-Ritterschaft zugethane Mitglieder zu enthalten.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. I. p. m. 670.

Um das Jahr 1715. behauptete Chur-Pfalz diese privilegirte Jurisdiction gegen Leiningen-Westerburg mit starker Hand.

Es thate aber das ganze Wetterauische Grafen-Collegium dem Churfürsten Vorstellung dagegen.

von LUDOLF l. c. pag. 155.

Die in der Sache ergangene Cameralurtheile aber siehe

ibid. pag. 159. sqq. 166. sqq.

An. 1719. erfolgte abermahls in einer dergleichen Sache: Leiningen-Westerburg contra Chur-Pfalz eine Paritoria am Cammergericht.

ibid. pag. 162.

Um

Um das Jahr 1725. wande sich der Graf von Erbach in einem gleichen Fall an das Kayserliche Cammergericht.

Allda das Wetterauische Grafen-Collegium abermahlen interveniendo einkame.

siehe den Titul einer Erbachischen Deduction in dieser Sache in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. I. pag. 348. Edit. JENICH.

Und diese Deduction selbst bey Herrn von LUDOLF l. c. pag. 167.

Das vor Erbach ausgefallene Cammergerichts-Urtheil de An. 1730. aber

bey LUDOLF l. c. pag. 243.

An. 1729. wurde auf Leiningen-Westerburgisches Anrufen, beym Cammergericht nochmahls ein Mandatum S. C. erkannt.

ibid. pag. 166.

Endlich so ist auch in die oben cap. 7. angeführte Vergleiche zwischen Chur-Pfalz und dem Johanniter-Orden, wie auch der Reichs-Ritterschaft kürzlich geschlossene Vergleiche allerley wegen dieser privilegirten Jurisdiction eingeflossen, jedoch

so, daß meistens beyde Theile in contradictorio verblieben seynd.

§. 121.

Recursus ad Curiam Feudalem.

Verschiedene Fälle, darinn der Reichs-Hofrath gegen den, von Churpfälzischen Vasallen in Sachen, welche keine eigentliche causæ feudales waren, an den Churpfälzischen Lehenhof genommenen Recurs gesprochen hat, siehe

in der Reichs-Fama, Tom. 3. p. 383. sqq. 387. sqq. beym Herrn von LUDOLF l. c. pag. 163. 223. sqq. und in MOSERS Teutschen Staats-Archiv 1754. Tom. 2. pag. 441.

§. 122.

Aufboth der Lehen-Leute.

Wie An. 1610. die Churpfälzische Lehenleute aufgebothen, und ihnen, weil sie bewilliget, sich auch gewisser maßen auser Lands gebrauchen zu lassen, ein Revers deßwegen ertheilet worden, deßgleichen was man, statt Futter und Mahls, auf die Personen und Pferde an Geld bewilliget habe, siehe

in BURGERMEISTERS Biblioth. Equestr. Tom. 1. pag. 52. sq. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1298.

An. 1668. forderte Chur-Pfalz unter anderem von denen Inhabern der Grafschaft Sayn Lehendienste gegen Chur-Maynz, sie wanden sich aber an den Reichs-Hofrath; welcher ihnen die Parition verbote.

MOSERS Saynisches Staats-Recht, pag. 202. sqq.

Ob in neueren Zeiten von Chur-Pfalz dessen Lehenleuten, Lehendienste angemuthet und von ihnen geleistet worden seyen? siehe

BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equest. Tom. 2. pag. 64. 231. 233.

Und wie im jetzigen Jahrhundert am Cammergericht Proceß darüber geführt worden seye, ob die von Chur-Pfalz nach Fuldischem Lehenrecht conferirte Lehen auch auf die Töchtere fallen oder nicht? ist oben cap. 7. nachzusehen.

§. 123.

Natur der Pfälzischen Lehen.

Wie die Lehenfolge in denen Churpfälzischen Lehen diß- und jenseits Rheins verschieden seye, oder doch im 15ten Seculo gewesen seyn solle, siehe

SCHILTERN ad Jus Feud. Alem. cap. 43. §. 5. p. m. 268.

§. 124.

Neuburgische Vasallen;

In dem Neuburgischen seynd fast alle Landsassen-Güter auch Neuburgische Lehen.

LÜNIG Corp. Jur. Feudal. Part. 2. pag. 1261.

Indessen kan ich doch dermahlen wenig Specialia davon anführen.

§. 125.

Schönborn;

Von gräflichen Vasallen ist mir nur das Haus Schönborn bekannt, welches noch über dieses von Pfalz-Neuburg nicht mehr als Vasall erkannt werden will.

Es hatte nehmlich Churfürst Carl Philipp An. 1738. den Bischoffen Friederich Carl zu Bamberg und Würzburg, und seine Familie die Grafen von Schönborn, mit der Herrschaft Parßberg belehnet.

An. 1744. aber widersprache der Successor, Ihro jetztregierende Churfürstliche Durchlaucht, solcher Belehnung, und als der Bischoff An. 1746. starb, zoge der Churfürst die Herrschaft wieder ein.

Das

Das Haus Schönborn gienge darauf an den Reichs-Hofrath, allwo diese Sache nun hänget.

MOSERS Einleit. in die neuest. Teutschen Angelegenheiten, pag. 149. sq. FABRI Staats-Canzley, Tom. 92. p. m. 231. Staats-Schrift unter Kayser Franz, Tom. 3. pag. 343. neue Europ. Fama, Tom. 12. p. 279.

§. 126.

Die Erlbecken von Sinningen zu Blind- heim haben einen dritten Theil des lehenbahren leibfälligen Hofes zu Blindheim von denen Palckhofern An. 1657. käuflich an sich gebracht, und für Söhne und Töchter zu Lehen empfangen. Erlbecken;

LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, pag. 569.

§. 127.

Die Geitzkoffler von und zu Gaylen- bach erkauften von denen von Horckheim den lehenbahren Blutbann zu Haunsheim, und verstammten ihn auf die Freyherrn von Rackeniz. Geitzkoffler;

FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 21. 29. LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. pag. 1295.

§. 128.

Horkheim: Derer von Horkheim lehenbahrer Blutbann zu Haunsheim kame an Geitzkofflern.

v. §. prox. præc.

§. 129.

Pelkhofer: Daß die Pelkhofer einen dritten Theil eines leibfälligen Hofs zu Blindheim zu Lehen getragen haben, selbiger aber nachhero an die Erlbecken gekommen seye, haben wir schon vernommen.

§. 130.

Rackenitz: Die Freyherrn von Rackenitz empfiengen den von denen Geitzkofflern auf sie gediehenen Blutbann zu Haunsheim von Pfalz-Neuburg als ein Reichs-Afterlehen.

FABRI Staats-Canzley, Tom. 19. pag. 4. Tom. 38. pag. 173.

§. 131.

Rechberg: Die Freyherrn von Rechberg haben zu Lehen das Landsässen-Gut Blindheim, und

und einen dritten Theil an einem Leibfälligen Hof allda, und zwar letzteres für Söhne und Töchter.

LüNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. 3. unter der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, pag. 583.

§. 132.

Die Freyherrn von Stein empfangen seit An. 1629. die Malefitzische Obrigkeit samt dem hohen und niedern Wildbann in dem Dorf Bechenheim und dem zugehörigen District von Pfalz-Neuburg zu Reichs-Afterlehen. Stein;

LüNIG l. c. pag. 565.

§. 133.

In dem Neuburg- und Sulzbachischen solle man von keinen Paribus Curiæ wissen. Pares Curiæ;

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. pag. 1262.

§. 134.

Sondern es solle im Neuburg- und Sulzbachischen also gehalten werden, daß die Lehen-Pröbste in vorfallenden Lehen- Lehenhof;

sachen ihren Bericht an den Hofrath oder Regierung erstatten, und von da aus die Resolution darauf ergehen.

LüNIG l. c.

§. 135.

Lehenprobst; Dermahlen seynd ein adelicher und gelehrter Regierungsrath, Lehenprobst-Amtsverwesere.

Selbige haben einen Lehen-Secretarium und Lehenschreiber unter sich.

§. 136.

Norm in Lehenssachen; In dem Neuburg- und Sulzbachischen solle weder ein besonderes Lehenrecht noch besondere Lehensgewohnheiten seyn, sondern alles nach denen gemeinen Lehenrechten beurtheilet werden.

LüNIG l. c. pag. 1262.

§. 137.

Natur dieser Lehen; Im Neuburgischen und Sulzbachischen seynd die Landsassen-Güter durchaus Mann- oder männliche Lehen.

LüNIG l. c.

§. 138.

§. 138.

In dem Sulzbachischen seynd ebenfalls bey nahe fast alle Landsassen-Güter Sulzbachische Lehen. Sulzbachische Vasallen;

LüNIG Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1261.

Um das Jahr 1739. hatte Pfalz-Sulzbach mit einem von Grävenreuth einen Proceß am Reichs-Hofrath puncto exspectativæ.

MSpt.

Ferner ware Pfalz-Sulzbach zu gleicher Zeit mit einem von Harsdorf vor dem Reichs-Hofrath puncto liberationis feudi & Juris Venandi in Proceß verfangen.

§. 139.

Dermahlen ist der Landrichter zu Sulzbach zugleich auch Lehenprobst. Lehenprobst; ꝛc.

Noch einig anderes von Sulzbachischen Lehensachen haben wir allererst bey Neuburg vernommen.

§. 140.

Fremde Lehen im Sulzbachischen:

Von denen in dem Landgericht Weyden gelegenen Güter endlich seynd viele Böhmische oder Brandenburg-Bayreutische- oder Leuchtenbergische Lehen, oder Allodial.

LÜNIG l. c.

§. 141.

Jülchische

Derer von dem Herzogthum Jülich zu Lehen gehenden Herrschaft und Güter sollen 82. seyn, welche nach denen Aemtern, darinn sie gelegen seynd, nahmentlich erzehlet werden

in TESCHENMACHERS Annal. cliv. Part. 2. p. m. 370.

§. 142.

und Bergische Lehen;

Die Bergische lehenbahre Graf- und Herrschaften seynd Limburg an der Lehen, Bruch, Hardenberg, Stein und Meerveld.

ibid. pag. 415.

§. 143.

Vergleich deswegen;

In dem Anno 1624. zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg errichtetem

tetem Theilungs-Receß derer Jülich- und Clevischen Lande wurde §. 14. 15. beliebt, daß jeder Theil mit den Lehen derer ihme zugefallenen Lande frey zu disponiren haben, wegen derer in Braband gelegenen und entzogenen Lehen aber seine Gerechtsamen vindiciren sollte.

An. 1666. wurde in dem damahligen Vergleich diese Theilung derer Lehen wiederhohlt.

§. 144.

Das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach empfängt als Mitinnhaber der Grafschaft Sayn die hernach benamste Saynische Lehen mit. Branden-burg-O-nolzbach;

MOSERS Saynisch. Staats-Recht, pag. 269.

§. 145.

Und in eben dieser Qualität waren auch die Herzoge zu Sachsen-Eisenach eine Zeitlang Bergische Vasallen. Sachsen-Eisenach;

§. 146.

Daß das Fürstliche Hauß Schwarzenberg die im Herzogthum Berg gelegene Schwarzenberg;

Herr-

Herrschaft Gimborn von Jülich zu Lehen trage, erhellet

aus von MEIERN Regensp. Reichstags-Handl. Tom. 2. p. m. 585.

§. 147.

Waldeck; Der Fürst von Waldeck gabe die Herrschaft Eys als ein Jülchisches Lehen an.

Und Pfalz-Neuburg suchte gleichermassen diese Lehensherrschaft zu behaupten.

Am Cammergericht aber wurde dagegen gesprochen.

MOSERS Plettenberg. Staats-Recht pag. 20. 24.

§. 148.

Bentheim; Von Gräflichen Vasallen kommen vor

1) die Grafen von Bentheim.

Sie erhielten nach Absterben der Grafen zu Neuernar und Limburg An. 1592. zu Lehen, das Schloß Limburg, samt dessen Herrlichkeit, und den Hof zu Beckhausen ꝛc.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. m. 1334. TESCHENMACHERI Annal. cliv. Part. 2. p. m. 458.

§. 147.

§. 149.

Die Grafen von Falkenstein trugen, seit dem Abgang der hernach bemerkten Gräflich-Limburgischen Linie, Schloß und Herrlichkeit Bruch zu Erb-Mannlehen und offenem Hauß; von denen es nach ihrem Absterben auf deren Töchter gekommen ist; wie sogleich zu sehen Falckenstein;

LüNIG l. c. p. 1335. sqq.

§. 150.

Die Burggrafen zu Kirchberg haben, als Mitinnhabere der Grafschaft Sayn, auch an denen hernach benahmsten Saynischen Lehen Antheil. Kirchberg;

§. 151.

Emich Christian Graf zu Leiningen-Dachßburg, ehlichte eine dieser Falkensteinischer Erbtöchtern, und hielte darauf bey Pfalz-Neuburg um die Eventual-Belehnung mit erstgedachter Herrschaft Bruch für diese Erbtochter an. Leiningen;

Anfangs wurde sie abgeschlagen, endlich aber Anno 1673. gegen ein Stück Geld, und Cedirung gewisser Gerechtsamen,

men, so der Herrschaft Bruch bishero zugestanden hatten, bewilliget.

LÜNIG l. c.

Als nun der Graf von Falkenstein An. 1683. starb, wurden diese Erbtöchter vor sich und ihre eheliche Leibserben und Descendenten Mann- und Weiblichen Geschlechts pure belehnet.

LÜNIG l. c. pag. 1338.

Solchergestalten nun kame ein Theil dieser Herrschaft an Leiningen, welches auch von denen übrigen Interessenten noch mehrere Theile an sich gebracht, und nun den grösten Theil dieser Herrschaft in Besitz hat.

§. 152.

Limburg; Die Grafen zu Limburg empfiengen wenigstens seit Anno 1377. zu Lehen die Schlösser und Herrschaften Limburg und Bruch.

LÜNIG l. c. pag. 1326. 1327. 1330.

Der An. 1495. verstorbene letzte Graf seiner Linie, Johannes, setzte seiner Schwester Tochter, vermählte Gräfin zu Falkenstein

stein zur Erbin ein, wodurch also Bruch an Falkenstein kame.

TESCHENMACHERI Annal. cliv. Part. 2. Tab. Geneal. ad p. 656.

Wie aber Limburg an Neuenar gekommen seye, werden wir bald vernehmen.

§. 153.

Wie die Grafen von Manderscheid von Chur-Pfalz als Vasallen an Jülich gekommen seyen, ist bereits oben gemeldet worden.

Manderscheid;

Ihre Herrschaften Blankenheim und Gerolstein seynd Jülchische Lehen.

TESCHENMACHER l. c. p. 370.

§. 154.

Die Herrn zu Merode trugen zu Lehen Burg und Dorf Frenzen, u. s. w.

Merode;

LÜNIG l. c. p. m. 1323.

§. 155.

Die Freyherrn von Metternich tragen die Herrschaft Kessenich von Jülich zu Lehen.

Metternich;

FABRI Staats-Canzl. Tom. 26. c. 3.

§. 156.

§. 156.

Nessel-roth; Die Grafen von Nesselroth empfangen, wie wir schon cap. 1. vernommen haben, das Erbmarschallen- und Erbcämmerer-Amt des Herzogthums Berg zu Lehen.

§. 157.

Neuenar; Die Grafen von Neuenar wurden seit An. 1546. mit dem Schloß und Herrschaft Limburg belehnet, nachdeme Graf Wirich von Falkenstein solches zu deren Besten aufgegeben hatte.

LüNIG l. c. pag. 1331.

Es gienge aber dieser Stamm noch in eben diesem Jahrhundert ab, und Limburg gediehe dadurch, wie wir bereits vernommen haben, an die Grafen von Bentheim.

§. 158.

Quad; Wie die Quaden von Landscron von Chur-Pfalz an Jülich überlassen worden seyen, siehe vorhin.

§. 159.

§. 159.

Die Grafen von Sayn trugen zu Lehen die Höfe Schönberg und Walderod sodann 50. Gulden.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. p. 1327. MOSERS Saynisch. Staats-Recht, pag. 432.

Ueber dieses aber auch das Kirspel, und Vogtey Lewenscheidt.

MOSER l. c. pag. 73.

Nach Absterben der Grafen von Sayn wollte Jülich diese Lehen für eröffnet halten, vergliche sich aber endlich An. 1607. mit der Saynischen Erbtochter Gemahl, Grafen Wilhelm zu Wittgenstein, also, daß dieser auf Lewenscheid Verzicht leistete, hingegen die übrige Lehen als gemeine Erblehen behielte.

ibid. & pag. sqq.

Nach Absterben dieses neuen Sayn-Wittgensteinischen Mannestamms belehnte Pfalz-Neuburg die Saynische Erbtöchtere.

MOSER l. c. p. 101. 160. 220. 240. 256.

§. 160.

Birmond; Die nun abgestorbene Grafen von Birmond trugen vom Herzogthum Berg 20. Oberländische Gulden zu Lehen. MOSERS Birmond. Staats-Recht, pag. 30.

§. 161.

Wittgenstein; Daß eine Gräflich-Wittgensteinische Linie so lange sie die Grafschaft Sayn in Besitz gehabt, einige Bergische Lehen empfangen haben, ist schon zuvor gemeldet worden.

§. 162.

Brömbser; Wie die Brömbser von Rüdesheim von Jülich an Pfalz überlassen worden seyen, ist zuvor vermeldet worden.

§. 163.

Pares Curiæ; In dem Jülich- und Bergischen ist es noch jetzo üblich, daß die Lehenssachen vor Stadthalter und Mannen von Lehen verhandelt werden.

v. Jülich- und Berg. Ordnung des gerichtlichen Proceß in Lehenssachen, in LÜNIGS Corp. Jur. Feud. Part. 2. p. m. 1323. 1339. und die allda allegirte ROSENTHAL de Feud. cap. 12. Concl. 15. n. 44.

FELT-

FELTMANN de feudis cap. 19. (18.) §. 3. n. 5. JENICHEN de usu hodiern. Parium Curiæ pag. 32.

§. 164.

Die außergerichtliche und lauffende Lehensachen hingegen werden vor dem Jülich- und Bergischen Geheimen Rath (welcher eben das ist, was man anderwärts ein Regierungs- oder Hofraths-Collegium nennet,) verhandelt. Lehenhof;

§. 165.

Einer derer Gelehrten geheimen Räthe ist auch Lehens-Director und ein anderer Lehen-Fiscal. Lehen-Director;

§. 166.

Wo die Belehnungen geschehen sollen, davon handelt in der An. 1582. gedruckten Lehensordnung das zweyte ganze Capitel. Belehnungen;

Etliche aber von denen Mannhäusern, oder Manncammern, zu Caster, Grevenbroch, Brüggen, Boßlar, Heinßberg, Wasenberg, Geilenkirchen, Randenrath, Millen, Born, Willenstein, Münstereyfel, u. s. w.

LüNIG l. c. pag. 1324. VOETS Histor. Jur. Juliac. & Montens. Observ. 1. num. 4. 5.

§. 167.

Norm in Lehenssachen; An. 1555. publicirte Herzog Wilhelm eine Ordnung des gerichtlichen Processes in Lehens-Sachen vor Statthaltern und Mannen von Lehen.

Seine Nachfolgere an der Regierung haben sie bestättiget.

Man liefet sie auch
in LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2.
p. m. 1339.

Anno 1582. wurde sie vermehrt und verbesseret.

Das erste Capitel davon, und von denen übrigen den Innhalt siehe
beym LüNIG l. c. pag. 1351. sqq.

§. 168.

Lehendienste; Wegen der Lehendienste erhuben die Jülich- und Bergische Lehenleute Anno 1726. beym Reichs-Hofrath einen Proceß, und klagten über Aufbürdung ohngewöhnlicher Lehendienste.

Sie wurden aber ab- und zur Ruhe gewiesen.

Merkw. Reichs-Hofraths-Concluf.
Tom. 6. p. m. 644.

§. 169.

§. 169.

Von der Natur der Jülchischen Lehen. Natur dieser Lehen; conf. von LUDOLFS Symphor. Consult. & Decis. Forens. Tom. I. p. m. 602. sqq.

In der An. 1582. gedruckten Lehensordnung wird geklagt, daß die Mannhäuser etliche Güter, die Mannlehen seyen, denen Frauenspersonen, oder die von ihnen herkommen, ohne des Lehenherrns Vorwissen und Begnadigung, verliehen haben.

Auch ist mehrmahlen, sowohl wann es wichtige als geringe Lehen betroffen hat, nach Abgang des Mannsstamms darüber gestritten worden: Ob die Töchtere darin succession-fähig seyen, oder nicht? da die Vasallen jenes, der Lehenhof aber dieses als die Regul behauptet haben. Z. E. bey Bruch, denen Saynischen Lehen, u. s. w.

§. 170.

Von der Wittwen und Töchtern Gerechtsamen in denen Jülchischen Lehen. vid. von LUDOLF l. c. p. m. 602. Der Wittwen ꝛc. Jura;

§. 171.

Die Herrschaft Winnenthal hat einen Lehenprobsten, folglich auch Lehen: dieses aber ist alles, was ich dermahlen davon zu sagen in dem Stande bin. Winnenthalische Vasallen;

§. 172.

§. 172.

Bergen-op-Zoomische; Und eben dieses muß ich auch von Bergen-op-Zoom sagen.

§. 173.

Sponheimische. Schließlichen haben auch die Grafen von Sponheim einen Lehenhof gehabt, z. E. die Ganerben des Hauses Layen waren Sponheimische Vasallen.

LüNIGS Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. 1266.

Nun ist zwar kein Zweifel, daß diese ehemahlige Sponheimische Vasallen nunmehro resp. Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken und Baaden-Baaden für ihre Lehenherrn erkennen, ich bin aber vorjetzo nicht im Stand, Specialia davon anzuführen.

Regi-

Register.
über das
Chur-Pfälzische Staats-Recht.

A.

Aachen, Acta mit dieser Stadt, pag. 352
Abdanckung der Regierung, 100
Abfindung der nachgebohrnen Prinzen in der Pfälzischen Familie, 78
Accis. 542
Achtserklärung, s. Entsetzung.
Acquisition der Pfalz, 6. 427
Acta und Pfälzische Handlunge mit auswärtigen landsäßigen Fürsten, 403
Adel. 544
Administration. Das geistliche Administrations-Corpus in Chur-Pfalz, 481
Advocatiæ jus oder Pfälzische Schutzgerechtigkeit über verschiedene Stifter und Clöster, 233
Aemter, s. Oberämter.
Agnaten, deren Succession, 110. deren Concurrenz mit des letzteren Prinzeßin, 116

Albich, adeliche, sind Pfälz. Vasallen 668
Altorf, genannt Wollschläger, Pfälzische Lehenleuthe, 668
Annehmung an Kindesstatt, s. Kind.
Antretung der Erbschaft, 110
Annus decretorius in der Pfalz, 473
Appellation. Das Ober-Appellations-Gericht in der Chur-Pfalz, 517
Augspurg. Einige Differentien mit dem Hochstift zu Augspurg, 285
Aurea Bulla, s. Bull.
Austräge. Verschiedene Verträge darüber, 81
Atzungsrecht, 234

B.

Baaden. Verschiedene Handlung und Acta mit dem Haus Baaden, 208. 619. empfieng einige Lehen von Pfalz, 634
Bamberg. Einige Strittigkeit mit Bamberg, 286. Pfälzische Lehen, so von Bamberg rühren, 625
Bau-*Commission* in der Pfalz, 520
Bayern. Strittigkeiten mit dem Haus Bayern wegen des Reichs-Vicariats, 155 und sonstige Acta, 263. wann das Haus Bayern abgehet und erlösche, wer succedire? 125
Bayerische Crayse, 185. Chur-Pfalz trennt sich davon, 189

Register.

Bayer von Bellendorf, Pfälzische Vasallen, 668

Bechtolsheim. Pfälzische Acta mit den Ganerben zu Bechtolsheim, 378. 379

Begräbniß. Das Erbbegräbniß der Pfälzischen Familie, 44

Bergen: op: Zoom, 443. 505. 609

Bergische Lande, 440. siehe: Jülch.

Bergwerke. 533

Berneck Pfälzische Lehenleuthe, 668

Böhmen. Acta mit der Cron Böhmen, 262
ertheilt an Pfalz einige Lehen, 623

Brandenburg. Acta mit Chur: Brandenburg, 275. mit den übrigen Fürstlich-Brandenburgischen Häusern, 311

Braunschweig. Strittigkeit mit diesem Haus wegen des Erzschatzmeister: Amts, 139. 284

Brömbser von Rüdesheim, Pfälzische Vasallen, 669

Bull. Die Guldene Bull ist die Norm der Pfälzischen Succession: Ordnung, 69

Bündnisse mit dem Kayser, 147

Burger- und Baurenstand in der Pfalz, 545

Burglehen, s. Lehen.

Register.

C.

Cammer. Chur-Pfälzische Hofcammer, 518. 532

Cammergericht, (das Reichs-) ob es Pfalz præjudicire? 406. das Recht Assessores zu præsentiren, 406

Cammerziehler wegen Chur-Pfalz, 415 und übrigen Landen, 416

Canzley-*Ceremoniel*, das Pfälzische, 44 gegen den Kayser, 144. gegen den Reichs-Convent, 161. einige Differentien wegen des Canzley-Ceremoniel mit den geistlichen Fürsten, 285

Capitaneat, das Pfälzische, am Rhein, 231

Capitulation. Ob die Wahl-Capitulation und deren Verwahrung Chur-Pfalz zustehe? 151

Castell, die Grafen, sind Pfälzische Lehenleute, 639

Catholicorum Corpus. Zu demselben tritt Pfalz-Neuburg, 174

Catholische in der Pfalz, 475

Ceremoniel, Pfälzisches; siehe: Hof-Ceremoniel.

Centgerechtigkeit, 241

Churcrayse. Die Stimme, so Chur-Pfalz dabey hat, 176. ob Chur-Pfalz dessen

dessen Condirector, 177. Obrister des Churcrays, 178
Churlande, 424. 425
Churverein, 198. 208. 228.
Churwürde. Ursprung der Pfälzischen Chur-Würde, 193. deren Schicksale, 194-201
Clausula Artic. IV. Pacis Riswic. 467
Cölln. Acta mit Chur-Cölln, 259. Lehen, so von Chur-Cölln an Pfalz ertheilt werden, 622
Collegium, das Reichsgräfliche, s. Gräflich-Pfälzische Collegia und Corpora, 514
Conferenz. Pfälzische Geheime Staats-Conferenz, 510. geheime Militar-Conferenz, 512
Consistorium. Das Evangelisch-Lutherische in der Pfalz, 480. 514
Convente. Ob Chur-Pfalz die Reichs-Convente ausschreibe? 161
Corpus Evangelicorum, 173. 175. 176
Crampurg, Pfälzische Vasallen, 670
Crayse, siehe: Churcrayse. Bayerische. Westphälische. Chur-Pfalz ist Crays-Obrister, 178. Rechte in Ansehung associirter Crayse, 191

Criminal-Jurisdicton, . 528
Cronenberg empfangen von Chur-Pfalz Lehen, 640
Curialien, siehe: Canzley-Ceremoniel.

D.

Dännemark, Pfälzische Acta in Ansehung des Königreichs Dännemarck 385
Dalberg. Acta mit denen Freyherrn von Dalberg, 379
Degenfeld, sind Pfälzische Lehenleuthe, 670
verschiedene Acta mit denselben, 379
Deputation, ordinaire Reichs-Deputation ausserhalb dem Reichstag, 167. und auf Reichstägen, 169
Dienheim. Acta mit denen Freyhern von Dienheim, 380
Diplomata, siehe: Urkunde.
Director. Ob Chur-Pfalz Condirector des Churcrayses, 177
Directorium Corporis Evangelicorum, stunde Chur-Pfalz zu, 173. im Chur-fürstlichen Collegio, 209. im Chur-crayse, 177
Donatio, siehe: Verschenkung.

Donau. Die Pfälzische Lande an der Donau, 432
Donauwerth. Acta mit dieser Stadt, 356
Don gratuit, 543

E.

Eberstein, die Grafen, sind Pfälzische Vasallen, 640
Ehe. Kinder aus ungleicher Ehe, 121
Ehegericht in der Chur-Pfalz 480
Ehepacten, 88. 93
Ehestrittigkeiten, 90
Ehrenberg. Die Herrn von Ehrenberg sind Pfälzische Vasallen, 640. 670
Ehrenfells, 166. 188. 436. 505
Eichstätt. Einige Acta mit Eichstätt, 286
Elz. Acta mit denen von Elz, 380
Engelland. Acta mit Engelland, 385
Entsetzung der Landes-Regierung, 100
Eppstein, sind Chur-Pfälzische Vasallen, 641
Erbach. Acta mit Erbach, 340. die Grafschaft ist ein Pfälzisches Lehen, 641

Gevatterschaften, 91
Glanden von Scharner, Pfälzische Vasallen, 671
Göhler von Ravensburg, Pfälzische Vasallen, 671
Goldsand wird in der Pfalz gefunden, 534
Gränze der Untern-Pfalz, 426
Grafen. Pfälzische Acta mit denen Grafen, 339. Chur-Pfälzisches Betragen gegen das Reichs-Gräfliche Collegium, 222
Gültringen, Pfälzische Vasallen, 671

H.

Hagenstolzenrecht, 241
Halle, (Schwäbisch) daselbst wird ein Religions-Tractat errichtet, 464
Hanau. Acta mit dem Gräflichen Haus, 340. die Grafen sind Pfälzische Vasallen, 643
Hantschuesheim, die Herrn von Hantschuesheim sind Pfälzische Vasallen, 672
Haupt des Pfälzischen Hauses, 80
Heilbrunn. Acta mit dieser Stadt 359

Heiler Landschreiber zu Lautern, 384
Henrigmannische Burglehen, 672
Hessen. Acta mit Hessen, 312. empfängt von Chur-Pfalz einige Lehen, 635
Heuratheguth, 96
Heydeck, die Herrschaft, 166. 436. 505
Heydelberg, dasige Universität, 484
Hirschhorn, Pfälzische Vasallen, 672
siehe auch: Zwingenberg.
Hofämter. Erb-Hofämter von Chur-Pfalz, 37
Hof-*Ceremoniel*, Pfälzisches, 43. gegen den Kayser, 144
Hofgericht, das Chur-Pfälzische, 517
Hofmarken im Neuburgischen, 569
Hofstaat. der Churfürsten zu Pfalz, 38
Hoheneck. Acta mit denselben, 381. sind Pfälzische Vasallen, 675
Hohenlohe. Die Lehen so das Haus Hohenlohe von Chur-Pfalz empfangen, 646
Holstein. Zwistigkeit mit Holstein, 315

Hom-

Homburg, oder Hoemburg, tragen Lehen von Chur-Pfalz, 675

J.

Jagdsachen, im Neuburgischen, 571. und Forstbediente in der Pfalz, 528

Insuln im Rhein, ob Chur-Pfalz die Herrschaft darüber habe, 230

Johanniterorden. Einige Acta mit demselben, 287. trägt von Chur-Pfalz Lehen, 634

Juden, werden in der Pfalz geduldet, 546

Jülch. Geschichtschreiber davon, 11. die Pfälzische Acta mit Jülch, 316. dessen Matricular-Anschlag, 165. Stimme, 189. Strittigkeit mit Chur-Brandenburg, 276. 277. die Herzogen von Jülch empfangen von Chur-Pfalz verschiedene Lehen, 635. hat das Privilegium de non appellando, 413

Jülchische Lande, 437. Religionssachen, 496. Collegia, 576. Landesgesetze, 589. Landsassen, 593. Landstände, 596 Sonstige Verfassung, 598. seq. Der Rit-

Ritterschafft Gerechtsame, 608. Reichslehen, 620. die Lehenleute, 698
Jurisdictio, Pfälzische privilegirte, 684

K.

Kayser aus dem Pfälzischen Haus, 128
das Richteramt über denselben, 145
Pfälzische Strittigkeit mit dem Kayser, 147
Kayserliche Freyheitsbrief, s. Freyheitsbrief.
Kaysersheim. Acta mit dieser Abtey, 334
Keßlerhandwerk. Schutz-Gerechtigkeit darüber, stehet Chur-Pfalz zu, 234
Kind. Annehmung an Kindesstatt, 76
natürliche, 124. ungleicher Ehe, 121
Kirchberg. Acta mit den Burggrafen von Kirchberg, 341. sind Pfälzische Vasallen, 646
Kirchen, Reformirte in der Pfalz, 479
Gefälle. Streit darüber zwischen denen Reformirten und Lutheranern, 481
Kirchenrath, Reformirter, in der Chur-Pfalz, 479. 514

Kleinodien. Stammskleinodien, 97
Reichskleinodien, ob deren Verwahrung Chur-Pfalz zugehöre, 151
Knebel. Acta mit denen Knebel von Katzenellenbogen, 381
Königstein, 166
Kriegswesen, siehe: *Militare.*

L.

Landbeamte, Pfälzische, 522
Landen, Pfälzische, 421. deren Acquisition, 427. so abgekommen, 448
Landeshoheit über fremde Vasallen, 234
Landesfreyheit im Neuburgischen, 561
Landsassen, 529
Landstände, deren sind keine in Chur-Pfalz, 540
Landvogtey im Elsaß, 241
Lautereck und Veldenz. Matricular-Anschlag, 163. Craysanschlag, 183. die Lande, 432
Lautern und Simmerische Lande, 431
Matricular-Anschlag, 162. Craysanschlag, 182

Register.

Lehen. Natur der Pfälzischen Lehen, 691
Chur-Pfälzische Anwartschaft auf die Reichslehen, 632. zu gesamter Hand, 619. Ursprung Chur-Pfälzischer Lehen, 615. 617. Burglehen, 672. 676. 680

Lehenhof, Pfälzischer, 634. 682. 690

Lehenleute, deren Theilung, 681. Jurisdiction über dieselbe, 684

Lehensachen, 610. 615

Leiningen. Acta mit den Grafen von Leiningen, 341. sind Pfälzische Vasallen, 646. 701. ingleichem die Grafen von Leiningen-Westerburg, 650

Lippe. Acta mit den Grafen, 344

Lothringen. Zwistigkeit mit dem Haus Lothringen, 316

Löwenstein. Acta mit den Grafen, 344

Lutheraner in der Pfalz, 477. derselben Streit wegen der Kirchengüter, 481. Collecten für dieselbe im Oberamt Germersheim, 483

Lützelstein. Diese Herrn trugen vormahls von Chur-Pfalz einige Stücke zu Lehen, 651

M.

M.

Major domus und Comes Palatinus, 17
Majorennitæt in der Pfälzischen Familie, 83
Manderscheid. Acta mit denen Grafen, 345. sind Pfälzische Vasallen, 651. 703
Mark, siehe: Hofmark.
Mark. Engelbrecht von der Mark wird Pfälzischer Vasall, 651
Masenbach. Die Herrn von Masenbach tragen den Ort Masenbach von Churpfalz zu Lehen, 676
Matricular-Anschlag wegen der Pfalz, 162
Maynz. Acta mit Chur-Maynz, 244 Pfälzische Lehen so von Maynz rühren, 620
Menzingen. Acta mit denen von Menzingen, 382
Merode, Vasallen, 703
Metternich, die Freyherrn, sind Pfälzische Lehenmänner, 652. 703
Meylach deren Lehen, 675
Metz. Einige Acta mit dem Bischof, 288

Mili-

Militare. Die Pfälzische Geheime Militar-Conferenz, 512. Militar-Justitz-Rath, 513. sonstige Militar-Verfassung, 531

Morgengabe, 90

Münster. Tractat mit dem Bischof zu Münster, 289

Münz-*Commission*, 521. sonstige Münz-Sachen, 539

N.

Nachfolger, seine Verbindlichkeit, siehe: Verbindlichkeit.

Nagel. Pfälzische Vasallen, 676

Nassau. Strittigkeit und sonstige Acta mit Naßau, 317. pfälzische Vasallen, 638

Necker. Die Herrschaft des Churfürsten zu Pfalz über den Neckerfluß, 231

Nesselroth. Bergische Vasallen 704

Neuburg und Sulzbach sind mit keinem Privilegio de non appellando versehen, 412. dessen Matricular-Anschlag, 163 Lande, 433. Collegia und übrige Lan-

desverfassung, 546. Religionssachen, 487. Prælaten-Stand, 566. Ritterstand, 567. dasige Landsfreyheit, 561 Verschiedenheit der Güter, 568. Reichslehen, 618. Lehen und Lehenhof, 707 Vasallen, 692
Neuphard, 672. 676
Nürnberg. Acta mit der Stadt, 359

O.

Oberämter in der Pfalz, 427
Obrister. Chur-Pfalz ist Churcrayß Obrister, 178
Odenheim. Acta wegen Odenheim, 338
Oefnungsrecht, 232
Oesterreich. Acta mit dem Haus Oesterreich, 318
Oettingen. Acta mit den Grafen, 346 sind Pfälzische Vasallen, 652
Orden, St. Huberti, 40
Orleanische *Prætension*, 117

P.

Pabst. Acta mit demselben, 393

Para-

Parapharnalia. 97

Pares curiæ in Lehensachen in der Pfalz. 681. im Jülchischen, 706

Patria potestas. 92

Pfalz. Acquisition, 6. 427. ob die Pfalz eingeschlossene Lande, 430. der Untern: Pfalz Nahme, 425. wann zuerst der Nahme bey Rhein entstanden, 18. derer Häuser Pfalz und Bayern Theilung, 7. 72. Titulatur, 21. Wappen, 32 33. Wann beyde Pfalz: und Bayerische Häuser abgiengen, wer succedire? 126. Geschichtschreiber, 10

Pfalzgrafen, die älteste, 2. 3. Acta unter sich, 322. Schreibart des Nahmens Pfalzgraf, 15. derer Gerechtsamen in Ansehung der Kayser, 127. des Reichs ꝛc. 151. 172. 192. 223. 406

Pfälzische Familiensachen, 46. Verträge, 48. Prinzen die verlohren, 92. Pfälzische Hauptlande, 422. Verfassung in Ansehung des geistlichen Wesen, 453 456. in Ansehung der weltlichen Sachen, 506. 510. in Ansehung der Lehensachen, 610. 615

Pfandschaften. Das Recht die Reichspfandschafften einzulösen stehet Chur-Pfalz zu, 227

Plauen. Die Herrn von Plauen sind Pfälzische Vasallen, 654

Plettenberg. Acta mit denselben, 346

Pleysteinische Sache, 321. 624

Pohlen. Acta mit Pohlen, 394

Portugal, 395

Posten. Die Kayserliche Posten in dem Pfälzischen, 150. 537. 538

Preces primariæ. Das Recht der Primarium precum üben die Churfürsten zu Pfalz aus, 149

Preussen. Acta mit Preussen, 395

Privilegium de non appellando, 410. de non evocando, 409. gegen das Rothweilische Hofgericht 419

Püller. Pfälzische Vasallen, 676

Q.

Quad von Landscron Pfälzische Vasallen 653. 704

Quatuorvirat, 171

R.

Rang. Bey der Röm. Königswahl, 133
des Churcrayses, 177. Oberrheinischen
Crayses, 181. im Churfürstlichen Col-
legio, 209. Rangstreit mit Bayern,
217. Pfälzisches Rang-Reglement,
514

Rathsamhausen, deren Lehen, 677

Ravenstein, ist ein brabantisches Lehen,
633. Beambte, 609

Raugrafen, Pfälzische Vasallen, 653

Reformirte in der Pfalz, 476

Regenspurg, 359

Regenten, Pfälzische, die älteste, 2

Regierung. Das Chur-Pfälzische Re-
gierungs-Collegium, 515

Regierung, gemeinschaftliche Führung
der Regierung, 71. Abdanckung, 100
Entsetzung von der Regierung, 100

Reichs-*Convent*, siehe: *Convent*.

Reichscrayse, siehe: Churcrayse. Rhei-
nische Crayse.

Reichsstädte. Acta mit denen am Rhein, 351

Reigersperg, empfängt ein Pfälzisches Lehen, 677

Religion, der Pfalzgrafen, 35. vom Zustand der Religion in der Pfalz, 453 456. Verglich wegen der Religion de An. 1705. 467. die Religion im Neuburgischen, 486. im Sulzbachischen, 489. im Jülchischen, 496. seq.

Residenz, der Pfälzischen Familie, 35. 36

Reuß, siehe: Plauen.

Rhein. Herrschaft über den Rhein, 229 wann sich die Pfalzgrafen zuerst hiernach benennt, 18

Rheineck, Burggrafen, sind Pfälzische Vasallen, 654

Rheingrafen. Acta mit denselben, 346 sind Pfälzische Vasallen, 654. 665

Rheinische Bund. Acta mit demselben, 242

Rheinische Crayß. Im Oberrheinischen Crayse ist Pfalz Mit- Ausschreibender Fürst, 179. und concurriret mit bey der Cammer-Præsentation, 408

Richteramt. Vom Pfälzischen über den Kayser, 145

Riedrer. Acta mit denen Riedter von Kornburg, 382
Rieneck, Graf= sind pfälzische Vasallen, 655
Riswick. Frieden daselbst geschlossen, und dessen Clausula Art. IV. - 467
Ritterorden Pfälzischer, 40
Ritterschaft. Acta mit der Reichs=Ritterschaft, 367. in Franken, 373. mit der am Rhein, 376. in Schwaben, 377. Vereinigung gegen die Reichs=Ritterschaft, 243. Lehen, 667
Rodenstein, pfälzische Vasallen, 678
Rosenberg, 242. 382
Rothweilische Hofgericht. Privilegium dagegen, 419
Rüdigheim pfälzische Vasallen, 678

S.

Sachsen. Verglich mit Chur=Sachsen wegen des Reichs=Vicariat, 160. sonstige Acta, 271. 325
Salinen=Commission, 520. 534
Salm. Acta mit dem Hauß Salm, 325 sind pfälzische Vasallen, 639

Savoyen. Acta mit Savoyen, 326

Sayn. Acta wegen der Grafschaft, 347
Lehen, 655. 705

Schaarwerk, 572

Schatzmeister. Das Reichs-Erzschatz-
meister-Amt besitzet Chur-Pfalz, 136
Streit deswegen, 138. Verrichtung,
140. dessen Versehung durch andere,
141. Erbschatzmeister, 142

Schatzung, 540

Schenkenamt. Ob Chur-Pfalz das
Reichs-Erzschenkenamt besessen, 134

Schönborn. Acta mit denselben, 348

Schornsheim, Ganerben, 382

Schulden. Wegen Bezahlung der Schul-
den verschiedene Vergliche, 86

Schutzgerechtigkeit, siehe: *Advocatia.*

Schwäbische Bund. Acta mit demsel-
ben, 242

Schwarzenberg. Acta mit dem Fürst-
lichen Hauß, 326

Schweden, 395

Schweinfurt war ehedessen in Chur-Pfälzischem Schutz, 360

Seldeneck, pfälzische Vasallen, 678

Selz, Probstey, deren Matricular-Anschlag, 166. Exemtion, 170. Votum 220. Acta deshalb mit Frankreich, 393

Separation der Erbschaft, 110

Sickingen, 384

Simmern, 430. siehe: Lautern.

Simultaneum. Religionis Exercitium. 467

Sinzendorf, Reichs-Erbschatzmeister, 662

Solms, die Grafen, sind pfälzische Vasallen, 663

Spanien, 397

Speyer. Pfälzische Acta mit dem Hochstift Speyer, 289. mit der Stadt, 360 Lehen vom Hochstift, 626

Sponheim. Lande, 444. Matricular-Anschlag, 164. Craysanschlag, 184 Sponheimische Lehenhof, 710

Staatsrecht. Das Pfälzische, Schriften davon, 13. 14

Städte, siehe: Reichsstädte. Städte in der Pfalz, 544

Standserhöhung. Chur-Pfälzisches Recht deshalb, 227

Stadthalterschaft, siehe: *Vicariat.*

Stein, derer von Stein Lehen, 679

Steuer, im Neuburgischen, 563

Stimmen. Pfälzische Stimmen im Fürstlichen Collegio, 211. 215. 216. 217 218. 222. suchende wegen Selz, 220 wegen Sulzbach, 220

Straßburg. Pfälzische Acta mit dem Hochstift Straßburg, 295. mit der Stadt, 365. Lehen vom Hochstift, 627

Streit zwischen den regierenden und abgefundenen Herrn, 79. des Churfürsten zu Pfalz mit dem Kayser, 147. mit einem Churfürstlichen Gesandten wegen des Rangs, 210

Strittigkeiten, von pfälzischen, 226

Stylus, siehe: Canzley-*Ceremoniel.*

Succession derer Collateral-Erben, 110 116. von der Succession bey Ausgang des pfälzischen Hauses, 125

*Succession*s-Ordnung in der Pfälzischen Familie, 68. die guldene Bull ist deren Norm, 69. sodann verschiedene Kayserliche ertheilte Freyheiten, 69

Sulzbach. Die Lande, 434. Stimme, 187. 220. Religionssachen, 489. Collegia, 573. Lehenleute, 697

T.

Taxis. Acta mit den Fürsten von Taxis, 327

Testamenten, derer Pfalzgrafen, 71. 102

Teutschorden. Die Acta mit demselben, 296

Theilung des Pfälz- und Bayerischen Hauses, 7. 8. 72

Titul, 142

Titulatur, Pfälzische, 21

Trier. Acta mit Chur-Trier, 256. Lehen so von Trier abhangen, 621

Truchsessenamt. Chur-Pfalz hat das Reichs-Erztruchsessen-Amt besessen, 135

Tutel, siehe: Vormundschaft.

V.

V.

Vasallen, alte und neue pfälzische, 633
deren Theilung, 681. Landeshoheit über fremde Vasallen, 234. siehe auch Lehen.

Veldenz, siehe: **Lautereck.** Lehen so die Grafen von Veldenz vormahls von Pfalz trugen, 663

Venia ætatis, ein Exempel davon im pfälzischen Haus, 84

Veningen, pfälzische Vasallen, 679

Veräusserung einiger Landesstücken, 99

Verbindlichkeit eines Successoris in Betracht der Handlung des Vorfahren, 84
85

Verdun. Von diesem Stifft trägt Pfalz einige Lehen, 629

Verein, siehe: **Churverein.**

Versetzung der Lande. 99

Verschenkung einiger Länder, 98

Verträge, pfälzische, 48

Verzicht der pfälzischen Princeßinnen, 95
derer Agnaten, 116

Vicariat, pfälzisches, 147. 152

Virneburg, Grafen sind pfälzische Vasallen, 664
Umgeld, 543
Union, deren Haupt war Chur-Pfalz, 174
Universität, pfälzische zu Heydelberg, 484
Unterhalt derer pfälzischen Gemahlinnen, Wittiben und Prinzeßinnen, 90. 91. 93
Vormundschaft in dem pfälzischen Hauß, 81
Votum, siehe: Stimmen.
Urkunde, pfälzische, wo man die bißher gedruckte finde, 12. Streit darüber, 97
Ursprung des pfälzischen Hauses, 4. des Tituls: Pfalzgraf bey Rhein, 16

W.

Wahl. Römische Königswahl, davon wird Chur-Pfalz ausgeschlossen, 130 davon absentiret sich der Pfälzische Gesandte, 131. Einzug zum Wahltag, 131
Wahl-*Capitulation*, siehe: *Capitulation*.
Waldenburg. Reichs-Erbtruchsessen, 653. genannt Schenckherrn sind pfälzische Vasallen, 679

Wambold, deren von Chur-Pfalz tragende Lehen, 680
Wappen, pfälzisches, 27. 32. 33. wegen des Erzamts, 142
Weingarten. Die Herrn von Weingarten sind pfälzische Vasallen, 680
Wendheim. Horneck von Wendheim Burglehen, 680
Westerburg, s. Leiningen.
Westphälischer Crays. Stimme, so Chur-Pfalz darinn hat, 189. darinn ist Chur-Pfalz Mit-Crays-Ausschreibender Fürst, 190. darinn concurriret Pfalz zur Præsentation eines Assessoris bey der Reichscammer, 409
Wied. Acta mit den Grafen, 348. tragen ihre Grafschaft von Pfalz zu Lehen, 664
Wiedertäufer, 486
Wieser, empfiengen die Herrschafft Zwingenberg zu Lehen, 680
Wildfangsrecht, 236. 667
Wildgrafen, 665
Wimpfen. Acta mit dieser Stadt, 366
Winnenthal, 442

Wittgenstein. Acta mit denselben, 348
Lehen, so die Grafen von Wittgenstein von Pfalz tragen, 665. 706
Wittib, deren Unterhalt, 91
Wolfstein. Acta mit denselben, 349
Worms. Acta mit dem Hochstifft, 296 mit der Stadt, 366. Lehen vom Hochstifft, 629
Würde, die Pfalzgräfliche, 134
Würtenberg. Acta mit diesem Fürstlichen Hauß, 327. sind Vasallen von Chur-Pfalz, 639
Würzburg. Acta mit dem Hochstifft, 306

Y.

Ysenburg, die Grafen, tragen verschiedenes von Chur-Pfalz zu Lehen, 667

Z.

Zehenden. Vom Neubruchzehenden in der Pfalz, 535
Zobel, pfälzische Vasallen, 681

Zoll. Verglich mit der Reichs-Cammer wegen des Zolls, 419

Zollrecht, 240

Zollsachen, pfälzische, 535

Zweybrücken. Dessen Matricular-Anschlag, 164. Chur-Pfalz empfängt einige Lehen von Zweybrücken, 632. was für Lehen Zweybrücken von Chur-Pfalz empfängt, 667

Zwingenberg. Strittigkeit wegen dieser Herrschafft mit denen Hirschhornischen Erbs-Interessenten und der Ritterschaft, 373. seq.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Einleitung in das Churfürstlich-Pfälzische Staats-Recht Vermittelst kurzer Sätze und Anzeigung vieler der besten und neuesten Scribenten allwo mehrere Nachricht davon anzutreffen ist, [et]c. Nebst einem vollständigen Register

Frankfurt und Leipzig 1762

Bibl.Mont. 4830
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726044-5
VD18 1450992